56
1903

Theologisch-praktische Quartalschrift
1903
56. Jahrgang I. Heft

Zeitfragen und Zeitphrasen.

Von Universitäts-Professor P. Albert M. Weiß O. P. in Freiburg (Schweiz).

I.

Der sogenannte Katholizismus und die moderne Kultur.

Die jüngsten Zeiten haben eine Reihe von Schriften hervorgebracht, die unter verschiedenen Titeln „Katholizismus" und Wissenschaft, „Katholizismus" und Fortschritt, „Katholizismus" und moderne Kultur miteinander zu versöhnen beabsichtigen, lauter Schriften also, die das alte Tema des sogenannten Amerikanismus[1]) in manigfachen Formen behandeln, Schriften, von denen man nicht weiß, ob man sie zur Literatur des Optimismus oder des Pessimismus rechnen soll. Denn sie haben alle, wenn schon in verschiedenem Grade, einen doppelten Zug gemeinsam: auf der einen Seite eine tiefe Unzufriedenheit mit allem, was katholisch ist, mit der katholischen Wissenschaft, mit der katholischen Praxis des Lebens, am meisten mit der katholischen Kirchengewalt, auf der anderen Seite eine ungemessene Bewunderung für alles, was außerhalb der katholischen Kirche steht und geschieht, sowie einen ganz auffallenden Optimismus in ihrem Urteile über die Zeitlage und über die Aussichten für die Zukunft.

Dieser Optimismus, um hiebei stehen zu bleiben, mag sich zum Teil daraus erklären, daß die Verfasser dieser Schriften meistenteils im Lehramt oder in anderen angesehenen und sicheren Stellungen der Kenntnis und den Drangsalen des wirklichen Lebens ziemlich entrückt sind. Bei Geistlichen, die in der Seelsorge stehen, bei

[1]) S. darüber Ch. Maignen, Nouveau Catholicisme et nouveau Clergé (2 éd.) 1902, 135, 599, 153. n. ö.

Männern, die selber die schweren Kämpfe auf dem sozialen und auf dem Gebiete der Schule mitkämpfen müssen, würden die Meinungen über den Charakter unserer Zeit wahrscheinlich minder begeistert und zuversichtlich lauten.

In diesem Umstande allein aber kann die ganze Erklärung dieser merkwürdigen Wahrnehmung nicht gesucht werden. Hier liegt zweifelsohne eine tiefere Ursache zugrunde. Werfen wir einen Blick auf die große protestantische Literatur über die Zeitverhältnisse und die Zeitaufgaben (um ganz zu schweigen von den Legionen der hochmodernen Zeitzerschmetterer und Zeitverbesserer), so fällt uns auf, daß diese über die Welt von heute ebenso ernst und ergriffen reden, wie viele aus unserer Mitte salbungsvoll und freundlich. R. Wimmer, Otto Dreyer, Herrmann, Trümpelmann, Oehninger, um nur diese zu nennen, Männer, die alle links, fast alle auf der äußersten Linken stehen, Männer, die mit dem Christentum so ziemlich fertig sind, sie alle reden von der Gewissensnot und der Steuerlosigkeit unseres Geschlechtes, von der Gefahr für unsere Gesellschaft und von der Notwendigkeit eines neuen, kräftigen, innerlichen Mittels zu unserer Wiederherstellung in so bewegten Ausdrücken, daß wir nicht selten beschämt über unsere Halbheit und Selbsttäuschung gestehen müssen: Sie sehen tiefer als wir und treten der Gefahr ernster, wenn auch keineswegs glücklicher entgegen als unsere Stimmführer.

Ein großer Unterschied fällt einem hier alsbald in die Augen, ein Unterschied so merkwürdig, daß man denken möchte, die schon von Natur aus angewiesenen Rollen seien geradezu vertauscht. Indes die Unsrigen der modernen Kultur, der wir gewiß auch viel Gutes, aber noch weit mehr Schlimmes verdanken, mit wahrhaft kindlicher Bewunderung nachlaufen, sind jene weit entfernt von dieser Kulturseligkeit, so weit, daß sie unbestritten oft zu weit in ihren herben Worten gehen. Wie der Rembrandt-Deutsche unsere Kultur wertete, ist noch in aller Gedächtnis. Daß er aber unserem Geschlechte aus der Seele gesprochen hat, das beweist der unerhörte Erfolg, den er wie im Fluge errang. Minder vornehm, dafür vielleicht überzeugter, sagt Konrad Alberti: „Wissenschaft und Technik haben uns in den Abgrund geführt. Wir müssen los von dieser Kultur, die wie eine Last auf dem Leben der Seele drückt. Die Kultur ist nichts, die Persönlichkeit alles!“ [1])

[1]) Erich Förster, das Christentum der Zeitgenossen 76.

Das lautet etwas anders als unser nun bald bis zum Ueberdruß gesungenes Lied: Wir sind inferior; dieser überlegenen Wissenschaft, dieser wunderbaren modernen Kultur gegenüber kommen wir nicht mehr auf, es sei denn, wir geben vieles von unserem alten Erbe preis, und schließen uns ohne Zögern, ohne Mißtrauen, ohne Vorbehalt dem Gang der neuen Zeit an.

Ein zweiter Unterschied tritt uns, wo möglich noch auffälliger, entgegen, wenn wir fragen, was denn eigentlich unter Kultur zu verstehen sei, und worin wir ihre Wurzeln und ihre Trieb- und Lebenskraft zu suchen hätten.

Ueber diesen Punkt dürfen wir heute so ziemlich Einstimmigkeit bei allen denen voraussetzen, die überhaupt gehört zu werden verdienen. Es mag ja deren geben, die den unerreichbaren Ruhm der modernen Kultur darin finden, daß sie uns eine Unzahl äußerlicher Erfindungen und Bequemlichkeiten, daß sie uns das Auerlicht und die elektrische Bahn, die Photographie, die gezogene Kanone und den Luxus des Schlafwagens gebracht habe. Mit so bescheidenen Leuten, die unter Kultur ähnliche Dinge verstehen, brauchen wir uns wohl nicht auseinanderzusetzen. Ernstere Geister jedoch sind fast alle darüber im reinen, daß Kultur und das, was unsere moderne Ausdrucksweise „Weltanschauung" nennt, eines sind oder doch sich zu einander verhalten wie die Wirkung zur Ursache. So verschieden auch die Erklärungen sind, die von Kultur gegeben werden, so kommen sie doch alle im wesentlichen darauf hinaus, daß sie die Entfaltung des inneren Lebens in der Menschheit bedeute im Gegensatz zur äußerlichen politischen Geschichte, oder wie Eberhard Gothein sagt: „Die Gesamtentwicklung der Menschheit in Religion, Wissenschaft, Kunst, Recht und Wirtschaft." [1])

In seltsamer Verkennung, ja wohl im schroffsten Gegensatze zu dieser Auffassung suchen uns nun manche Katholiken — Namen tun ja nichts zur Sache — die Ansicht aufzudrängen, man könne ganz wohl von einer Aussöhnung des „Katholizismus" mit der modernen Kultur reden, ohne daß damit der innere geistige Gehalt der christlichen Kultur, ohne daß also die Religion und der Glaube, das christliche Denken und Leben beeinträchtigt oder auch nur beeinflußt würden. Es zeuge vielmehr von einer vollständigen Verkennung

[1]) Gothein, Die Aufgaben der Kulturgeschichte, 3.

der Frage, wenn man diesem friedlichen Streben die Behauptung entgegensetze, das könne nicht ohne Beschädigung des Wesentlichen und Unveränderlichen am Christentum durchgeführt werden.

Auf die Frage, was aber dann noch unter Kultur zu verstehen sei, bleibt man uns freilich die Antwort schuldig. Wir werden jedoch kaum irre gehen, wenn wir annehmen, daß dieses verlegene Schweigen nur aus dem Mangel an Einsicht sowohl in den richtigen Begriff von Kultur als in den unlösbaren Zusammenhang von Kultur, Religion, Philosophie und sittlichem Leben stamme.

Es ist aber doch ein seltsames Unternehmen, die moderne Kultur und das Christentum miteinander versöhnen zu wollen, ohne daß man sich auch nur bemüht hätte, den Begriff Kultur klar zu machen, jedenfalls ohne Kenntnis darüber, was die moderne Zeit unter ihrer Kultur versteht.

Wenn es nämlich einen Satz gibt, der für die moderne Wissenschaft als sicher und unumstößlich gilt, so ist es der eben ausgesprochene, daß die Kultur die geistigen Ziele und Tätigkeiten der Menschheit umfaßt, Philosophie, Wissenschaft, Literatur, Kunst vor allem. Daran hält unsere Zeit sogar bis zu einem solchen Grade fest, daß sie in Uebertreibungen verfällt, die wir nicht ernst genug in die Schranken zurückweisen können. Sie betrachtet Kultur geradezu als Ersatz für Glauben, für religiöses und sittliches Leben, als die einzige Gestalt, in der die wahre, menschenwürdige Religion gedacht werden kann. Man darf sagen, daß die Dogmengeschichte in ihrer dermaligen verkehrten Auffassung nichts anderes ist als die Durchführung dieses Gedankens, Kultur und Religion seien völlig ein und dasselbe, die Dogmen folgen in ihrer Ausbildung der Entwicklung des „Zeitbewußtseins," und könnten deshalb schlechterdings nicht begriffen werden, wenn man sie nicht als den getreuen und naturnotwendigen Ausdruck der jeweiligen Kulturstufe und Weltanschauung fasse.

Mit einer an Nietzsche erinnernden Bestimmtheit hat das Eugen Heinrich Schmitt ausgesprochen in dem entsetzlichen Buch: „Die Kulturbedingungen der christlichen Dogmen und unsere Zeit", 1901. Seine furchtbaren Ausschreitungen stammen daher, daß er durchaus auf dem Boden der eben geschilderten allermodernsten Auffassung von der Entwicklung des Christentums steht, und daß er einfach und vollständig alle Folgerungen zieht, die sich aus den bisher halb und inkonsequent durchgeführten Grundsätzen der sogenannten Dogmenge-

schichte ergeben. Seine Lehren mögen übrigens noch so himmelschreiende Lästerungen und abstoßende Bosheiten enthalten, das hindert uns nicht, anzuerkennen, daß der Verfasser wenigstens bemüht ist, den geistigen Charakter der Kultur mit aller Entschiedenheit hervorzuheben. Es verlohnt sich aus verschiedenen Gründen, daß wir uns bei ihm ein wenig aufhalten.

Zwei Grundgedanken führt Schmitt mit brutaler Schärfe aus: erstens, daß das Dogma nur das Ergebnis der gesamten Kultur sei, und zweitens, daß eben deshalb das alte Dogma für uns schlechterdings nicht mehr haltbar sei, sondern einer vollständigen Umgestaltung unterworfen werden müsse, weil unsere Kultur etwas völlig davon Verschiedenes mit sich bringe. Die Dogmen, sagt Schmitt, seien nichts als „Symbole kultureller Beziehungen" oder „Kryställisationen des kulturellen Lebens". An dem rohen Charakter der christlichen Dogmen könne man deshalb am besten studieren, aus welchem Zustande der „Tierheit", der innerlichen Fäulnis und der „sittlichen Verkommenheit" sie herausgewachsen seien. Die Vorstellung, als seien sie ein willkürliches Produkt „pfäffischen Volksbetruges", treffe ja gewiß hundertmal im Einzelnen das Richtige. Im Großen und Ganzen aber müsse man sagen, daß auch das „blutsaugende Phantom, der lebensverneinende Vampyr der Theologie" und „die ganze satanische, Herrlichkeit der scheinchristlichen Kultur" ein Ausfluß des damaligen „halb tierischen", halb „dämonischen" Zeitgeistes sei. Die religiöse Weltanschauung sei die „einheitliche, übersichtliche Zusammenfassung des volkstümlichen Erkennens" und stehe deshalb notwendig in Harmonie mit der gesamten Kultur eines Volkes und einer Zeit, geradeso wie das menschliche Wesen selbst ein Wesen aus einem Gusse ist.[1]) Das zeige sich überall im Christentum. Die Evangelien seien der getreue Spiegel des Denkens und Strebens, das Seelenbild der damaligen Volkskreise.[2]) Christus sei „das Symbol, das typisch-ideale Bild des Proletariats, die Verkörperung aller Hoffnungen und Rachegedanken des damaligen Lumpenproletariats."[3]) Die „dämonische Ungeheuerlichkeit" des furchtbaren „Götzenbildes", wozu Augustin und nach ihm Thomas von Aquin, der „doctor diabolicus", die Vorstellung von Gott verzerrt hätten, die „satanische" Formel von Nicäa, das „Teufelsantlitz" der mittelalterlichen Kirche,

[1]) Schmitt, Kulturbedingungen, 14 f. — [2]) 49. — [3]) 49. f. 77. f. 24. 38. 105. 108.

all' das seien einfach Produkte der halb politischen, halb kirchlichen und theologischen Entwicklung und der hiedurch bestimmten Weltanschauung, die Konstantin begonnen und das Mittelalter vollendet habe. Man dürfe sich deshalb nicht darüber verwundern, daß sich nicht bloß die „Nachtwächter der alten Geistesnacht", die scholastisch gebildeten Theologen, gegen den Abbruch des alten „eisernen Vorhanges" wehren, sondern daß auch im Volke noch immer so viel Anhänglichkeit an die alten Glaubenslehren herrsche; habe sich dieses ja doch selber durch die beständige Aufnahme jenes „kulturellen Giftes" eine „schleichende, moralische Vergiftung" zugezogen. Das helfe indes alles nichts, es müsse die „Hexenküche der Dogmatik" niedergebrochen und der „Todeskampf" der niedergehenden „alten Barbarei" mit allen Mitteln zu Ende gekämpft werden, damit der „halbwilde Zustand der menschlichen Geistesentwicklung" einer edlen Weltanschauung und Sittlichkeit Platz mache.

Dieser Streit aber, schließt Schmitt, könne nur durch einen Kampf um die „neue Kultur" entschieden werden. Begreiflich auch von seinem Standpunkt aus. Ist Kultur identisch mit Dogma, und siegt die moderne Kultur, wie sie hier, im Geiste von Strauß und Feuerbach und Nitzsche und Häckel und Julius Hart dargestellt ist, dann hat es mit Christus und Christentum und Dogma und Kirche und Theologie und Scholastik gründlich ein Ende.

Glaube aber niemand, diese Berserker seien vereinzelte Erscheinungen, nach denen man nicht die ganze Zeitrichtung und die sogenannte moderne Kultur beurteilen dürfe. Gewiß wollen nicht alle Modernen, wie Schmitt von sich rühmt, „diese wichtige kulturelle Aufgabe" „in so mildem und wissenschaftlichem Sinn vollzogen wissen",[1]) aber auch jene, die sich nicht so schroff ausdrücken — manche führen übrigens eine noch kräftigere Sprache — stehen im Großen und Ganzen auf demselben Standpunkt, mögen sie es auch nicht immer mit offenen Worten kundgeben.

Das Christentum hat freilich, sagt Harnack, den Wandel der Weltanschauungen überdauert. Aber wie? „Es hat Gedanken und Formen, die einst heilig waren, abgestreift wie ein Kleid, es hat an dem gesamten Fortschritt der Kultur teilgenommen."[2]) Für uns, die wir wissen, meint er, daß auch Christus als Mensch eine beschränkte,

[1]) Schmitt, Kulturbedingungen, 220. — [2]) Harnack, Wesen des Christentums, 187.

geistige Anlage besaß und mit dieser in einem beschränkten geschichtlichen Zusammenhange stand, ergibt sich die notwendige Forderung, uns nicht an seine Worte zu klammern, sondern das Wesentliche, seine „Gedanken" zu ermitteln.[1])

„Jeder Universitätsprofessor", sagen darum die Schüler des Meisters, „jeder theologische Schriftsteller, auch der Pastor und der Lehrer als Schriftsteller, hat das Recht, die heilige Schrift nicht im Sinne der Orthodoxie, sondern im Sinne der neueren Theologie auszulegen, hat das Recht, Bekenntnis und Bibel in völlig neuer und abweichender Weise zu behandeln, welche vielleicht Anstoß erregt."[2]) Denn sobald wir einmal überzeugt sind, daß die Theologie der Apostel „ein kümmerlicher Mischmasch jüdischer Worte und Begriffe und christlicher Eintragungen" ist,[3]) so ist klar, daß eine fortschreitende Revision und Berichtigung des empirischen Dogmas, daß die allmälige Neutralisierung ehemals anerkannter Dogmen, somit die Einschränkung der Dogmensumme, „mittelst Unterscheidung zwischen fundamentalen Hauptdogmen und nichtfundamentalen Nebendogmen"[4]) unvermeidliche Forderung ist.

Erwägen wir die volle Tragweite dieser Worte und noch mehr der ganzen Richtung, die sie zum Ausdruck bringen, so müssen wir die Erwägung anstellen: Wie wird die Geschichte späterer Zeiten über uns urteilen, und wie muß unser Gewissen über uns urteilen — vom Urteile des ewigen Richters wollen wir lieber schweigen — wenn wir im Angesichte einer solchen Sachlage auch nur die Frage erheben, und vollends, wenn wir selbst uns untereinander streiten und schwächen mit der Frage, ob nicht doch ein Ausgleich mit der modernen Kultur möglich sei?

Und eine zweite Erwägung verdient hier das Bedenken: Ist unter derartigen Verhältnissen der Optimismus berechtigt, von dem wir gesprochen haben, berechtigt vom Standpunkte der Vernunft, berechtigt vor dem Richterstuhl unseres eigenen Gewissens?

Die dritte Frage aber ist die ernsteste, denn sie stellt uns die ganze Schwere der Verantwortung vor Augen, die wir auf uns laden, wenn wir diesem Hang zum Ausgleich nachgeben, zu jenem Ausgleich, den uns unsere Zeit als vornehm einredet statt des früheren „unwissenschaftlichen Verteidigens" und des völlig veralteten

[1]) Harnack, 8. — [2]) Heidrich, Handbuch für Religionsunterricht, III. 440. — [3]) Wernle, Anfänge unserer Religion, 236. — [4]) Runze, Dogmatik, 17.

„unvornehmen Bekennens bis zum törichten fanatischen Martyrium.“ Bei fast all diesen Vertretern des neuen Geistes sehen wir, daß sie darauf hinarbeiten, die moderne Geisteskultur oder, wie sie auch sagen, Weltanschauung vom hergebrachten christlichen Dogma und von der überlieferten christlichen Religion zu trennen, um dann das Christentum in seiner bisherigen veralteten Gestalt aufzuheben und es, geläutert und erneuert, einfach durch die moderne Kultur zu ersetzen. Und wir sollen ihnen in die Hände arbeiten, indem wir erklären, wir seien ja gerne bereit, eine Aussöhnung des Christentums mit der modernen Kultur oder umgekehrt eine Ausgleichung der modernen Kultur mit dem Christentum herbeiführen zu helfen, nicht auf dem Boden der Religion, sondern einzig auf dem der Kultur? Heißt das nicht, den Einfluß der christlichen Lehren und Lebensgrundsätze auf die Weltanschauung und auf die Kultur zum Voraus bereits wegwerfen? Heißt das nicht schon zu Anfang das zugeben, was jene erst als den Austrag der ganzen Verhandlung erreichen wollen? Heißt das nicht den angestrebten Kompromiß ausschließlich auf das Gebiet der sogenannten modernen Ideen verlegen, die christlichen Ideen aber ins Gefängnis werfen, damit sie dabei ja nichts zu sagen haben, dafür aber jene unbeschränkte und alleinige Tonangeber bei der Festsetzung der neuen Kulturrichtung bleiben können?

Eine solche Denk- und Handlungsweise setzt einen doppelten Irrtum voraus.

Einmal eine völlige Unkenntnis oder doch ein völliges Vergessen der tatsächlichen Weltlage. — Sind denn moderne Kultur und Christentum nicht ohnehin schon so weit getrennt, daß sie sich nicht mehr weiter von einander entfernen können? Haben nicht alle, die sich bisher mit Apologetik befaßt haben, aus der Betrachtung des herrschenden Weltzustandes die Folgerung abgeleitet, es sei unsere höchste Aufgabe, dahin zu arbeiten, daß die christlichen Lehren und Lebensregeln wieder entscheidenden und leitenden Einfluß auf die moderne Kultur erhalten? Wohin wir bei den Vertretern des modernen Geistes in unserer Literatur blicken, sagt Erich Förster, bei Paul Heyse, bei Gottfried Keller, bei Gustav Freitag, bei Felix Dahn u. s. f., überall ist es der Geist der Diesseitigkeit, der ausschließlich regiert und keine Gedanken darüber hinaus aufkommen läßt. Alle Religion, alle Vorstellung von übersinnlichen Dingen, alle Metaphysik ist da ausgeschlossen. Vorstellungen, wie die von Er-

lösung und Sünde, von Religiosität und christlichen Tugendbegriffen gelten da als unsittlich, als Heuchelei, als Erziehung zur Lüge und zur Verstellung, als Unterdrückung der wahren Entwicklung des menschlichen Wesens, als Hindernis zur Erlangung der rechten Diesseitigkeitsstimmung.[1]) Es gibt überhaupt keine christliche Weltanschauung, sagt Trümpelmann, sondern nur eine antike und eine moderne.[2]) Und selbst wenn es eine christliche gäbe, dann müßten wir uns erst recht klar machen, sagt Otto Dreyer, daß es ganz aussichtslos wäre, zwei unvereinbare Weltanschauungen miteinander vereinigen zu wollen.[3]) Mag also, schließt daraus Lefevre, der Katholizismus einen noch so verzweifelten Versuch machen, sich mit der modernen Kultur, der Laienwissenschaft und der Laiengesellschaft abzufinden, es ist vorüber, er muß es selber fühlen, daß er mit dieser Zivilisation und mit dieser Wissenschaft unvereinbar ist.[4])

Ist es nun aber schon schwer glaublich, daß heute jemand leben sollte, dem diese Sachlage unbekannt wäre, so ist es völlig unbegreiflich, wie sich einer über deren eigentlichen Grund täuschen kann, wenn er sie einmal kennen gelernt hat. „Die Ursache", sagt Tröltsch, „liegt ganz wesentlich in der wissenschaftlichen Erschütterung der grundlegenden Ideen des Christentums, sowohl was seine historischen Elemente angeht, die wunderbare Geschichte der Offenbarung und Erlösung, als was seinen metaphysischen Glaubensinhalt betrifft".[5]) Die Religion, schreibt Heinrich Wolgast, d. h. die christliche Religion hat ihren Platz in den Herzen der Menschen verloren.[6]) Der moderne Zeitgeist, erklärt Kradolfer, steht im Ganzen den sittlichen Begriffen und Grundsätzen des Altertums näher als den altchristlichen.[7]) Damit wird er so ziemlich das bündigste und richtigste Wort gesagt haben, in das sich alles zusammenfassen läßt, was zur richtigen Kennzeichnung des sogenannten modernen Geistes gesagt werden kann. Eine Zeit, eine Gesellschaft, die als vollkommenste Verkörperung und zugleich als das höchste Vorbild ihres Denkens und Strebens einen Goethe feiert, steht dem Christentum ebensofern als dem Heidentum nah. Wenn Erich Förster selbst von einem so gemäßigten Vertreter

---

[1]) Förster, Christentum der Zeitgenossen 55 ff. — [2]) Trümpelmann, Die moderne Weltanschauung und das apostolische Glaubensbekenntnis, 6. 37. — [3]) Dreyer, Undogmatisches Christentum. (3) 62 ff. — [4]) Lefevre, La Religion 564, 569. — [5]) Tröltsch, Die wissenschaftliche Lage 8. — [6]) Braun, Zeitgemäße Bildung I. 516. — [7]) Braun, I. 460.

der modernen Ideen, wie Wilhelm Heinrich von Riehl, sagen muß, seine Lebensanschauung entspreche weniger der des Evangeliums als der unserer Klassiker, die ja doch letztlich nur auf das antike Lebensideal zurückgehe,[1]) dann möchte es schwer sein, einen zu finden, der aufrichtig und entschieden modern sein und dabei doch die christlichen Grundsätze für Denken und für Leben als verpflichtend gelten lassen will. Wenn man den Namen Christentum, gesteht Paulsen, im alten Sinne gelten lassen will, und wenn alle vom Christentum ausgeschlossen sind, die das alte Bekenntnis nicht mehr festhalten, dann kann man das moderne Leben nicht christlich nennen. Strauß hat Recht, wenn er mit Nein antwortet auf die Frage: Sind wir noch Christen?[2])

Das Christentum, so lautet das gleichmäßige Ergebnis aller Untersuchungen, so das Geständnis aller Sachkundigen, so das Zeugnis aller Tatsachen, das Christentum ist geschwunden, wenigstens geschwunden aus dem öffentlichen Leben, und darum auch die christliche Kultur. An die Stelle der christlichen Kultur ist die moderne Kultur getreten, das ist eine unumstößliche Tatsache. Der Grund davon ist aber der, daß an die Stelle des Christentums die sogenannte moderne Weltanschauung getreten ist.

Die ehemalige Kultur war christlich, wenigstens zum größeren Teil, weil das Christenthum die Geister und das Leben im Großen und Ganzen beherrschte. Die moderne Kultur ist unchristlich, ja widerchristlich, wenigstens in den entscheidendsten Bestandteilen, weil die moderne Weltanschauung in den wichtigsten Stücken dem Christentum fremd, ja feindlich gegenübersteht, so viel sie auch im Einzelnen vom Christentum noch beibehalten hat.

Die frühere Kultur war christlich, insoweit sie dem Christentum einen entsprechenden Ausdruck schuf, was freilich nie ganz vollkommen geschah, die moderne Kultur ist modern, insoweit sie die Verkörperung der modernen, der antichristlichen Ideen und Bestrebungen ist. Zum Glück fehlt noch vieles an der Durchführung dieses Zieles. Aber da, wo es der modernen Zivilisation noch nicht gelungen ist, die ihr eigentümliche Richtung zum Siege zu bringen, ist eben auch vorläufig noch ein Bestandteil der christlichen Kultur lebendig geblieben, dessen sich die moderne Kultur mit Unrecht als ihrer Errungenschaft und als ihres Eigentums rühmt.

[1]) Förster, Christentum der Zeitgenossen, 9. — [2]) Paulsen, System der Ethik (1) 122 f.

Ist dem aber so, dann ergibt sich als unabweisliche Schlußfolgerung der Satz: Die christliche Kultur ist vom Christentum so wenig zu trennen als die moderne Kultur von der sogenannten modernen Weltanschauung. Sogar H. St. Chamberlain muß gestehen: „Ich verfechte keineswegs die Identität von Weltanschauung und Religion, aber ich sehe die philosophische Spekulation überall in der Religion fußen und wiederum auf Religion hinzielen. Und so entdecke ich eine ganze Reihe von Beziehungen zwischen Weltanschauung und Religion, welche sie als innig organisch verbunden zeigen".[1]) Was aber hier von der Spekulation gesagt ist, das gilt ebenso von den sittlichen Begriffen und vom sittlichen Leben, vom Recht, von der Politik, von der Kunst, von der Literatur, ganz besonders also von der Kultur, um es mit einem Wort zu sagen.

Christentum und christliche Kultur sind nicht dasselbe, sondern sie verhalten sich zu einander wie Wesen und wie Eigenschaften, oder wie Ursache und wie Wirkung. Und ebenso ist das Verhältnis zwischen moderner Weltanschauung und moderner Kultur. So wenig man aber die Eigenschaften vom Wesen einer Sache lostrennen kann, wenn man schon zwischen beiden unterscheiden muß, so wenig kann man die christliche Kultur vom Christentum losschälen, obschon man sie gewiß nicht als eines und dasselbe betrachten und behandeln darf.

Demzufolge ist es leicht, die Antwort zu geben auf die Frage, was von jenem Programm zu halten sei, das sich vermißt, eine Aussöhnung des Katholizismus mit der modernen Kultur herbeizuführen, sich aber dabei gegen die Unterstellung verwahrt, als solle der Katholizismus als Religion in das Spiel gezogen werden.

Entweder will dieses Programm pünktlich einhalten, was es verspricht, oder die Ausführung zieht, allem guten Willen zum Trotz, in der Wirklichkeit die Religion dennoch in den Prozeß der Ausgleichung hinein.

Im ersten Falle bleibt der Versuch eine rein akademische Frage, ein leeres Papierunternehmen, das mit dem Fluche der Undurchführbarkeit schon im Entstehen geschlagen ist. Ein Christentum, das auf das „Wesentliche" beschränkt wird, indes alle seine Eigenschaften und öffentlichen Wirkungen als „relative, historische" Erscheinungen von ihm abgeschieden werden, kann nicht bestehen. Und die Eigenschaften und Wirkungen, die man von ihm lostrennt, können wohl

[1]) Chamberlain, Grundlagen des Jahrhunderts. (3) 858.

auch nicht als lebenskräftig fortbestehen. Was müßte aus einem Wald oder aus einem Baume werden, von dem man alles abschiede, was nicht „wesentlich“ zu ihm gehört? Und was aus all den Abschnitzeln, aus den amputierten Armen und Beinen eines Körpers, die nicht sein Wesen ausmachen? Wir haben keinen Grund zu zweifeln, daß das angekündigte Unternehmen im besten und aufrichtigsten Sinne gemeint sei, aber wir können nicht denken, daß es zu irgend einem wirklichen Erfolge führen kann, wenn es bei dieser Gesinnung bleibt. Das zeigt schon das unglückliche, blut- und leblose Wort „Katholizismus“, das hier zum Versuchsgegenstande gemacht wird. In Wirklichkeit und Leben existiert kein „Katholizismus“, sondern nur die katholische Kirche, der katholische Glaube und die katholische Disziplin. Man mag ja aus all diesen Worten den allgemeinen Begriff Katholizismus ausziehen, wie man den allgemeinen Begriff Baum oder Pflanze oder Vogel bildet. Lebensfähigkeit und Existenz aber hat der Begriff Katholizismus so wenig, als es einen „Vogel an sich“ oder eine „Pflanze schlechthin“ gibt.

Da es nun aber wenig Anziehungskraft haben kann, derlei Ausgleichsversuche lediglich auf dem Papier und zum Zeitvertreib zu machen, so liegt immer die Gefahr nahe, daß sie auf die wirkliche Weltlage angewendet und in die Praxis eingeführt werden. Dann aber ändert sich die Sache rasch. Dann soll der „Katholizismus,“ d. h. die katholische Religion und Glaubenslehre als Kulturprinzip und als die Verkörperung der christlichen Kultur in Ausgleich gesetzt werden mit der modernen Kultur. Was das bedeuten soll, ist nach dem Gesagten deutlich genug. — Erstens bedeutet Ausgleich nicht Unterwerfung und Auslieferung des einen Teiles unter den andern, sondern Verhandeln, gegenseitiges Preisgeben und Fahrenlassen, bis Leistungen und Gegenleistungen auf beiden Seiten sich ungefähr so weit das Gegengewicht halten, daß kein Teil dem anderen mehr überlegen noch unterlegen ist, daß kein Teil sich über Bevorzugung des anderen und eigene Benachteiligung beklagen kann, daß somit eine Vereinigung auf dem Boden voller Gleichgeltung stattfinden kann.[1]) Das aber soll zweitens geschehen zwischen der christlichen

[1]) Darum hat es wenig zu bedeuten, wenn man behauptet, es handle sich bei diesem Programm nicht um Aussöhnung des „Katholizismus“ mit der modernen Kultur, sondern umgekehrt um Aussöhnung der modernen Kultur mit dem „Katholizismus“.

Kultur und der modernen, jener modernen Kultur, von der uns die Eingeweihten sagen, daß sie sich vom alten Heidentum nicht wesentlich unterscheidet. Und zum Ausgleichsgegenstand soll drittens genommen werden die christliche Kultur, die vom Christentum, vom Katholizismus nur in Gedanken, nicht aber in Wirklichkeit getrennt werden kann, jene christliche Kultur, die nur die praktische Ausführung der christlichen Lehren und Lebensgrundsätze ist. Das heißt aber dem Katholizismus zumuten, sich mit dem Heidentum in einen Vergleich einzulassen. Das heißt das Christentum in dieselbe Lage zurückversetzen, in der es war unter Nero, unter Domitian, unter Diokletian. Welche Antwort auf eine solche Zumutung zu geben ist, das brauchen wir nicht zu sagen, sie ist bereits gegeben von Petrus, von Paulus, vom Liebesjünger, von Agnes, Sebastian und der thebaischen Legion.

Nein, ein Ausgleich des Christentums und der modernen Kultur ist nicht möglich ohne schwere Schädigung des Christentums selber. In den Köpfen und Herzen der meisten unserer gebildeten Zeitgenossen hat das Diesseits über das Jenseits, hat die Erde über den Himmel gesiegt, sagt ein tiefer Kenner unserer Zeit. An dieser Tatsache ist nichts zu ändern. Das Christentum ist aber die Religion des Himmelreiches, es ist die Religion der jenseitigen und zukünftigen Welt, für das Diesseits dagegen die Religion des Kreuzes. Das Kreuz kann nie und nimmer Schibboleth der Welt und der Weltmenschen sein. Einem Menschen, der daran festhält und darnach lebt, wird die moderne Welt nie den Namen modern und gebildet im vollen Maße zugestehen. Gebt euch also nicht eitlen Einbildungen hin, als ob ihr euch je bei denen empfehlen könntet, die sich mit so großem Selbstbewußtsein moderne Kulturmenschen nennen. Es bleibt dabei, daß wenige derer sind, die den schmalen Weg finden, und wenige, die ihn gehen.[1])

---

[1]) Christliche Bedenken über modern-christliches Wesen. Von einem Sorgenvollen (4), 92—94.

Die Pflege der Aszetik von Seiten des Klerus.

Von Max Huber S. J., Kalksburg bei Wien.

VI.

Gebetbücher.

Klagen. — Bedingungen guter Gebetbücher. — Gebete der Heiligen. — Keine neuen Andachten erfinden.

38. Die andere Art von Gebetsliteratur sind die Gebetbücher. Auch über das Verfassen dieser Bücher dürften einige Worte und Winke nicht ganz überflüssig sein. Es wird ja viel und von vielen Seiten über die Mängel eines großen Teiles der Gebetbücher geklagt. Und diese Klagen wurden nicht erst in der neuesten Zeit erhoben. Schon der bekannte Benediktiner Dominikus Schram mahnte 1777 in seiner „Theologia mystica“: „Man muß gut Acht geben, besonders in der Gegenwart, daß man das Wertvolle von dem Wertlosen scheide, denn sehr viele dem Titel nach fromme Bücher wimmeln von Albernheiten (ineptiis) und selbst von Irrthümern.“[1]) Was die Gegenwart betrifft, so drückt sich ein Referent im Juliheft des „Pastor bonus“ Jahrgang 1898 folgendermaßen aus: „Wir haben nur wenige von den neuen Gebetbüchern geprüft, und doch recht viel Minderwertiges dabei gefunden. Wie ist da manches so saft- und kraftlos, so prosaisch und gar nicht zum Herzen gehend, inhaltlich so öde, sprachlich oft statt kindlich einfach — affektiert und kindisch!“

Im Januar- und Februarheft der „Passauer Monatschrift“ Jahrgang 1900 bespricht ein einsichtsvoller Beurtheiler, Herr Subregens Kurz von Regensburg, nicht weniger als siebenundzwanzig Kindergebetbücher: nur einige davon kann er empfehlen, „viele, sagt er, machen unseren lieben Kleinen das Beten recht hart.“ Die sprachlichen Ungeheuerlichkeiten, die der genannte Rezensent anführt, beweisen das zur Genüge. Auch uns ist vor nicht gar langer Zeit ein Gebetbuch für Kinder in die Hand gekommen, das solche Ungeheuerlichkeiten aufweist. Es ist unter anderem darin zu lesen: „O Herz Jesu, dein Leben in Menschengestalt aus unendlicher Güte unter Brotsgestalt fortsetzend im Sakramente der Liebe: Ich bete dich an, ich danke dir, ich liebe dich! O Herz Jesu im allerheiligsten Sakrament unser Opfer und unsere Speise (!!) . . Ich bete dich an!“ Das sind nicht bloß sprachliche, sondern auch begriffliche Ungeheuerlichkeiten, mit denen man die Kinder eher verrückt als fromm macht! Das Büchlein hat trotzdem eine bischöfliche Approbation erhalten. Als Kuriosum für ein Kinderbüchlein wollen wir noch die auf dem letzten Blatte stehende Ueberschrift: „Corrigenda“ anstatt: „Druckfehler“ anführen. Den Namen des Verfassers und des Verlegers verschweigen wir aus christlicher, hier vielleicht jedoch übel angebrachter

[1]) Theol. myst. t. 1. p. 1. § 47. corroll. 2.

Liebe. — Derselbe Rezensent, Herr Kurz, hat in der gleichen Zeitschrift im August 1899 ein Referat über „Standesgebetbücher“ für Jungfrauen im allgemeinen, dann speziell für Dienstmädchen, Gebildete und Lehrerinnen abgegeben. Unter sechs Büchern der ersten Klasse zollt er nur dreien Anerkennung, die beiden für Dienstmädchen empfiehlt er, für gebildete Mädchen figuriert eines mit Lob, das andere, ein Gebetbüchlein in Poesie, mit scharfem Tadel; für Lehrerinnen werden zwei mit eingeschränkter Anerkennung bedacht.

Auf andere Mißgeburten der Gebetbücher-Literatur wies in der genannten, verdienstvollen Monatschrift Dr. J. Ernst hin unter der beißenden Ueberschrift: „Religiöse Schundliteratur“. In der Tat sind die Gebetbücher jener Zweig der aszetischen Literatur, welcher die meiste Fabrikarbeit aufweist, wohl nicht um des lieben Gottes, sondern um des lieben Geldes willen!

39. Wer ein gutes Gebetbuch verfassen will, muß an erster Stelle ein guter Theologe sein, der nichts sagt, was mit der Lehre der Kirche nicht gut vereinbar ist oder was zu irrigen Anschauungen führen könnte; das Gebet ist ja nur der in die Form des Affektes umgegossene Glaube. Sicher wird Gott dem Herrn ein Gebet nicht gefallen, das mit der von Ihm geoffenbarten Wahrheit in Widerspruch steht; und ebenso wenig wird ein solches Gebet wahre Erbauung bewirken, denn: „Wer nicht mit mir sammelt, spricht der Herr, der zerstreut.“ Ein einigermaßen gebildeter Theologe und überlegender Schriftsteller würde wohl nicht geschrieben haben, das Herz Jesu im allerheiligsten Sakramente sei unsere Speise, noch auch, der heilige Josef habe den Knaben Jesus „in der Furcht Gottes erzogen.“

Guten theologischen Kenntnissen muß aber auch ein gesundes Urteil zur Seite gehen. Wer ein solches besitzt, wird nicht Geschmacklosigkeit mit Inbrunst verwechseln, auch wird er nicht glauben, das Feuer der Andacht müsse in seinen Lesern umso stärker auflodern, je schrankenloser er übertreibe, je entschiedener er den gesunden Sinn verletze. Der Verfasser eines Gebetbuches muß dann weiterhin den richtigen Takt besitzen. Als Muster richtigen Taktes bei Abfassung von Gebeten stellt Jungmann die heilige Schrift und das römische Missale auf, in deren Gebeten die höchste Einfachheit, die reinste Natürlichkeit, unergründliche Tiefe des Gedankens, inniges Gefühl, jedesmal neu ergreifende Wärme ruhiger Andacht herrsche.[1])

Dabei verweist er auf das letzte Gebet des Herrn (Joh. 17. Kap.) und auf das Vater unser. Es verrät starken Mangel an richtigem Takte, wenn der Verfasser eines Gebetbuches in Sentimentalität und Ueberschwenglichkeit gerät, affektierte Rührung oder erkünstelte Begeisterung zur Schau trägt, rhetorische Phrasenmacherei anwendet.

Endlich muß, wer ein nützliches Gebetbuch verfassen will, den rechten Ton treffen. Darüber bemerkt der eben genannte Theologe:

[1]) Theorie der geistl. Beredsamkeit. 1. Bd. S. 354.

„Ich meine jenen Ton, der zu einer soliden, dem Geiste der Kirche entsprechenden Andacht führt, und nicht an der Stelle dieser vielmehr eine Scheinfrömmigkeit und Andächtelei erzeugt, die weder Wurzeln hat, noch für das Leben Früchte trägt.[1])

Außer den intellektuellen Qualitäten hat der Verfasser eines Gebetbuches aber auch die moralischen nötig. Er muß insbesondere ein Mann des Gebetes sein. Wenn er nicht aus innerer Erfahrung weiß, wie die Seele mit Gott redet, und wenn ihn selbst der heilige Geist das nicht gelehrt hat, wie sollte er es andere lehren, ihnen die passenden Worte auf die Zunge legen können?

40. Bei dem Verfassen eines Gebetbuches hat man sich vollständig hineinzudenken in die Personen, für welche man das Gebetbuch schreibt; denn damit es ihnen dienlich sein könne, muß es ihrem Gedankenkreise, ihrem geistigen Niveau, ihrer Gefühls- und ihrer Redeweise entsprechen, sonst ist es etwas Fremdartiges für sie, mit dem sie sich nicht gut behelfen können und darum nicht befassen wollen: die Rüstung Sauls für David, Frack und Zylinder für einen Bauersmann, Nachtigallenmelodie für einen Sperling, ein Buch geschrieben in unbekannter Sprache. Insbesondere sei bemerkt, daß in Gebeten, die für das Volk bestimmt sind, keine abstrakten theologischen Schulausdrücke gebraucht werden sollen, da deren Sinn nur den Theologen bekannt ist. Auch Fremdwörter machen sich schlecht.

Hieraus folgt ein letztes Postulat. Weil der Gedankenkreis, der Bildungsgrad, das Gefühlsleben, die geistigen Bedürfnisse und Anliegen, auch die Ausdrucksweise verschieden sind bei Jung und Alt, bei Gebildeten und Ungebildeten, bei Arbeitern und Beamten; weil das Kind anders zu Gott redet, als der Jüngling und als der Mann; weil anders die Frau und Jungfrau, der Gebildete und der Ungebildete sich im Gebete ausdrücken u. s. w., so kann man nicht ein Gebetbuch für Alle verfassen, man muß sich vielmehr einen bestimmten Beterkreis auswählen und für diesen schreiben. Es spricht hiefür auch noch der Grund, daß es die heutigen Verhältnisse sehr ratsam erscheinen lassen, den Gebetbüchern Belehrungen beizufügen über die Glaubenslehren, die Standespflichten und ähnliches, und diese Belehrungen müssen sich selbstverständlich nach den Bedürfnissen eines jeden richten. Hiegegen könnte man freilich den Einspruch erheben: Es wird doch das Meßbuch das allgemeine Gebetbuch genannt, das Geistlichen und Laien dienen kann und soll! Die Antwort hierauf dürfte nicht schwer zu finden sein: Vorstehende Behauptung ist „cum grano salis“ zu nehmen, sie hat nicht absolute, allgemeine Geltung. Was würde ein Schulkind mit einem wenn auch ins Deutsche übersetzten Meßbuche anzufangen wissen? Was ein gewöhnlicher Taglöhner oder sonst ein ungebildeter Mann oder eine Frau der untersten Schichten?

[1]) Joh. Jungmann. „Die Andacht zum heiligsten Herzen Jesu.“ S. 44 Innsbruck. Wagner.

Wer ein Gebetbuch für das weibliche Geschlecht schreibt, möge sich von der Ueberzeugung leiten lassen, daß verstandesmäßige Belehrung und nüchterne, aber nicht kalte und trockene Gebetsformularien für dieses Geschlecht viel heilsamer sind, als Gebete, welche die Phantasie übermäßig beschäftigen und die Gefühle überreizen. In der Neuzeit haben sich manche Verfasser von Gebetbüchern dieser ungesunden Richtung des weiblichen Gemütes leider mehr oder weniger dienstbar gemacht. Demgegenüber verwies Dr. Linsenmann in einer Rezension (Tübingen. Theol. Quartalschrift 1880. 1. Heft.) auf die Gebetbücher früherer Zeiten, indem er bemerkte: „Wenn wir den Werken einer gesunden und starken Vorzeit den Vorzug geben vor so vielen anderen Früchten einer süßlichen und fremdländischen Romantik in der Gebetbuchsliteratur, so hoffen wir manchen Gleichgesinnten zu begegnen.“ Hier ist auch die Quelle angedeutet, aus der die süßliche, sentimentale Richtung entsprang: die fremdländische Romantik. Wer also ein Gebetbuch nach fremdländischen Mustern schreiben will, muß sehr vorsichtig und wählerisch sein, er darf nicht kopieren, sondern soll bearbeiten, soll selbständig vorgehen, um dem deutschen, gemäßigten Gefühle gerecht zu werden. „Man ärgert deutsche Gemüter, spricht Jungmann, wenn man sie nach ausländischen Mustern spannt.“[1])

41. Wie wird man es aber in Hinsicht der Gebete der Heiligen zu halten haben? Darf man ihre Gebete ohne Unterscheidung und Auswahl aufnehmen? — Allerdings waren die Heiligen Meister des Gebetes; daraus folgt aber noch keineswegs, daß ihre Gebete unterschiedslos für Alle passen. Oder darf man etwa jede Komposition eines Meisters der Töne jedem Musiker, auch dem unbeholfenen, uneingeweihten Anfänger zum spielen vorlegen? Wird jeder das Verständnis dafür besitzen? Wird jeder die technischen Schwierigkeiten der Komposition zu überwinden im Stande sein? So scheint es sich nun auch in Bezug auf die Gebete der Heiligen zu verhalten, wenigstens bezüglich jener Gebete, welche der Ausdruck höherer und höchster Gebetszustände sind. Diese letzteren gehen weit über das Verständnis der einfach frommen Leute hinaus und bringen ein Gefühlsleben zum Ausdruck, eine Glut des Affektes wie eine Erhabenheit der Gesinnung, die gewöhnliche Christen entfernt nicht besitzen. Solche Gebete sollten also nicht unterschiedslos in den für Alltagschriften bestimmten Gebetbüchern erscheinen; sie würden bei solchen Betern kaum eine andere Wirkung hervorbringen, als Ueberspanntheit, Ziererei, Affektiertheit, Selbsttäuschung und Unwahrhaftigkeit. Subregens Kurz schreibt über die Verwendung von Gebeten der Heiligen als Gebetsformulare in der Passauer Theolog. prakt. Monatsschrift (Aug. 1899): „Es ist ja wahr, daß nur die Heiligen beten können, ihre Gebete sind inhaltsreich und strömen über von Liebe zu Gott; aber nicht alle diese Gebete passen ihrer Form nach für alle Christen ohne Unterschied: ein

[1]) Theorie der geistl. Beredsamkeit. S. 183.

feuriger Italiener, eine von Liebe ganz aufgezehrte Nonne betet in anderen Ausdrücken, als ein nüchterner Nordländer, auf den ein solches Gebet vielleicht abstoßend wirken kann." . . .

42. Endlich ist bezüglich des Stoffes, der in die Gebetbücher aufzunehmen ist, daran festzuhalten, daß nicht immer neue Moden der Andachtsübungen erfunden werden sollen, wobei manche Uebergespannte noch meinen: Je auffallender und sonderbarer, desto besser! Zur Beleuchtung diene, daß die römische Kongregation der Inquisition sich im Jahre 1875 genötigt sah, zwei Schriften „Ueber das reinste Blut Mariä" zu verbieten. Indem Pius IX. diesen Urteilsspruch bestätigte, ließ er durch dasselbe Tribunal vor Neuerungssucht in Andachtsübungen warnen, und auf die Gefahr hinweisen, daß dadurch der fromme Sinn des Volkes in falsche Bahnen gelenkt und andrerseits den Feinden der Kirche Anlaß zu abträglichen Urteilen über katholischen Glauben und katholische Frömmigkeit geboten werde. Und Leo der XIII. verbot in der Konstitution „Officiorum ac mun." die Veröffentlichung von religiösen Schriften, welche neue Andachten einführen, wenn auch bloß als private, ohne die vorgeschriebene Gutheißung der kirchlichen Obern. Bekanntlich ist Frankreich das fruchtbare Erdreich für neue Andachtsweisen. Hiezu bemerkt P. Albert Weiß O. Pr.: „In Erfindung neuer, zeitgemäßer, oft vor lauter Zeitgemäßheit kaum noch recht vernünftiger und gesunder Andachten sind die französischen Damen und die von ihnen geleiteten geistlichen Leiter fruchtbar bis zum Uebermaß. Allein über dieser Propaganda für das, was die Franzosen selber — denn auch sie haben ein offenes Auge und eine deutliche Sprache — „les petites chapelles" nennen, bleiben manchmal die großen Kirchen leer, und während die kleinlichen, neuen, außerordentlichen Uebungen der höheren Modefrömmigkeit das höhere weibliche Elitepublikum anziehen, lassen sie das gewöhnliche Volk kalt und stoßen den Mann, überhaupt den ordentlichen, trockenen Menschenverstand ab."[1]) In diesem Punkte sei man also mißtrauisch gegen das, was von Frankreich kommt. Neuerungssucht zeigt Oberflächlichkeit; tiefe Religiosität braucht wenig Stoff und bleibt gern beim Alten, Durchgekosteten. Es wäre wohl oftmals besser, von den alten erprobten Gebetbüchern neue Auflagen zu machen, als neue zu verfassen und zu approbieren, die ihrem Zwecke nicht vollends entsprechen!

Im besonderen:

VII.

Herz Jesu-Literatur.

Vorzüge der Herz Jesu-Andacht. - Sie ist Volksandacht, deshalb einfach. - - Bestimmung ihres Gegenstandes. — Darstellungsweise. — Litanei.

43. Besondere Aufmerksamkeit erheischt von Seiten der Verfasser von Gebetbüchern die Andacht zum heiligsten Herzen Jesu. Die-

[1]) Theol. prakt. Monatsschrift. Juni 1899. S. 477.

selbe ist wohl die schönste aller Andachten; sie ist ferner eine recht nützliche, eine providentielle, aber auch eine begrifflich schwierige und sozusagen die feinste der Andachten, die mit zarter Hand gepflegt sein will. Schön ist sie, weil sie uns den göttlichen Heiland in seiner Liebe und Lieblichkeit vor Augen stellt. Nützlich ist sie, weil sie sehr geeignet ist, die solide, innere Tugend in die Herzen zu pflanzen; zugleich ist sie von dem göttlichen Heilande mit der Verheißung der reichsten Segnungen ausgestattet. Providentiell ist sie, weil von der göttlichen Vorsehung diesen letzten Zeiten vorbehalten als Heilmittel, um die erkalteten Herzen zu erwärmen und mächtig zu dem Erlöser hinzuziehen, der sein Leben gab für seine Schäflein. Fein und zart endlich kann diese Andacht genannt werden, weil ihr vornehmlichster Gegenstand die Liebe und die andern Tugenden des göttlichen Heilandes sind, und weil sie uns „alle ethischen Ideale des gottmenschlichen Lebens Christi" enthüllt und vor Augen stellt. Geistig kann man sie überdies deshalb nennen, weil und insofern sie einen Fortschritt von dem Materiellen zu dem Geistigen bedeutet. Zuerst nämlich verehrten die Christen das heilige Kreuz, dann die Wundmale des Herrn, zuletzt erhoben sie sich zu der geistigen Ursache von all diesem, zu der Liebe Christi, dem unsichtbaren Herzen. Eine solche Andacht will mit feinem Verständnisse, in geistiger Weise behandelt und geübt werden.

Und gerade deshalb hat diese Andacht auch ihre Schwierigkeiten. Trotzdem daß über zweihundert Jahre dahingegangen sind, seit dieselbe durch die Sel. Margareth Alacoque gemäß göttlichem Auftrage in der katholischen Kirche allgemein verbreitet worden ist, herrscht noch ein gewisses Dunkel in manchen Punkten, namentlich in der Frage, was den Gegenstand dieser Andacht bilde und wie man von demselben zu reden habe. Eine andere Schwierigkeit liegt darin, Sentimentalität, Ueberschwenglichkeit und Ausartung der Phantasie fern zu halten. Schon das Bild des Herzens, welches im gemeinen Leben zur Bezeichnung natürlicher, sinnlicher Liebe dient, birgt in sich die Gefahr, sinnliche Liebe zu wecken. Hieraus folgt, daß ähnlich wie eine feine Kunststickerei feinfühligen, kunstfertigen Händen anvertraut werden muß, um nichts von ihrer Schönheit einzubüßen, ebenso die Abfassung eines Herz Jesu-Buches eine geschickte Feder erheischt, um nicht von ihrer geistigen Höhe herabzusinken und um geistig veranlagte Menschen, tiefer angelegte Gemüther, die sich nicht mit Oberflächlichem begnügen und durch phantastische Auffassung und Darstellung abgestoßen werden, zu befriedigen.

44. Wer also ein gutes Herz Jesu-Buch schreiben will, wird sich vor allem ernstes Studium der Sache angelegen sein lassen müssen. Dieses Studium wird einerseits die kirchlichen Dokumente, welche von dem Herzen Jesu handeln, das Positive, zum Gegenstande haben, andrerseits wird es sich der philosophisch-theologischen Durchdringung des Stoffes, der Spekulation, zuwenden. Für ersteres bildet das Werk des P. Nikolaus Nilles S. J. „De rationibus festorum Sacra-

tissimi Cordis Jesu et purissimi Cordis Mariae". Oeniponte. Libraria Academica Wagneriana. eine reiche Fundgrube; für letzteres kann P. Josef Jungmann S. J. durch seine Schriften: „Fünf Sätze zur Erklärung und wissenschaftlichen Begründung der Andacht zum heiligsten Herzen Jesu und zum reinsten Herzen Mariä". Innsbruck. Wagner'sche Universitätsbuchhandlung, und „Die Andacht zum heiligsten Herzen Jesu und die Bedenken gegen dieselbe. Ein Schreiben an einen Freund aus dem Laienstande." Ebendaselbst[1]), als bewährter, wohl noch nicht übertroffener, aber viel zu wenig bekannter und beachteter Führer dienen.

Als Grundlage des Studiums und als leitender Gedanke bei demselben muß wohl der unumstößliche, gewiß von niemanden in Frage gestellte Satz gelten: Die Andacht zum göttlichen Herzen Jesu ist eine Volksandacht, d. h. eine Andacht für alle Katholiken ohne Unterschied, für Gebildete und Ungebildete, für Hohe und Niedere, für Männer und Frauen, für Soldaten, Bürger und Beamte, für Erwachsene und Kinder, kurz für Alle. Das ist die Absicht Christi des Herrn gewesen, wie er sie seiner Dienerin, der Sel. Margareth Alacoque, kund gab.

Er wollte also diese Andacht auch mit den Eigenschaften einer Volksandacht ausgestattet wissen. Die Eigenschaften einer wahren Volksandacht, mit anderen Worten: einer volkstümlichen Andacht, sind vor allem Faßlichkeit; auch das niedere Volk muß auf den ersten Blick den Gegenstand der Andacht wenigstens im allgemeinen richtig erfassen können. Niemand, am wenigsten das ungelehrte Volk, die breiten Schichten der Gläubigen, will sich bei der Auffassung einer Andacht plagen. Zudem soll jede volkstümliche Andacht gefallen und anziehen; ohne Faßlichkeit und Klarheit wird sie aber weder gefallen noch anziehen. Leichte Faßlichkeit setzt aber voraus Einfachheit; Vielheit, Zusammensetzung, besonders wenn sie zur Kompliziertheit wird, erschwert die Auffassung und hindert in weiterer Folge die Bildung und Entfaltung der Gefühlsakte, die Wärme der Andacht. Darum dürfte es kein für die Volkstümlichkeit einer Andacht sprechendes Zeichen sein, wenn an dem Gegenstande derselben philosophische Unterscheidungen von primärem und sekundärem Objekt, von geistigem und körperlichem Objekt, von Objekt im eigentlichen und im übertragenen Sinne zu machen sind, überhaupt, wenn die Andacht zugleich auf zwei wesentlich verschiedene Objekte gerichtet werden soll. „Objekte" sagen wir, nicht „Elemente"; denn das geistige Objekt muß allerdings versinnlicht im Bilde dargestellt werden, dieses Bild ist aber nicht ein zweites Objekt der Andacht, sondern bloß ein Element bei Realisierung derselben.

Endlich wird zu einer Volksandacht erfordert, daß sie ihre volle Berechtigung in einleuchtender Weise in sich trage und dartue, so daß

[1]) Leider sind beide Schriften längst vergriffen.

alle vernünftigen Zweifel, Bedenken und Ausstellungen unmöglich sind. Der Betende muß das sichere Gefühl haben, daß er auf dem festen Boden der geoffenbarten Wahrheit stehe und daß er eine Andacht übe, welche vernunftgemäß, gottgefällig und dem Seelenheile förderlich sei. Der leitende Gedanke bei dem Studium der Herz Jesu-Andacht, und der Maßstab, mit dem jede Auffassung oder Darstellung derselben gemessen werden muß, ist also: Faßlichkeit, Einfachheit, Vernünftigkeit, Sicherheit der Lehre.

45. Wir müssen nun diesen Maßstab zuvörderst an die Bestimmung des Gegenstandes der Andacht selbst anlegen. Wer hierüber die verschiedenen Herz Jesu-Bücher befragt, wird die verwunderliche Entdeckung machen, daß bezüglich des Gegenstandes keine Klarheit herrscht; die Erklärer dieser Andacht sind nicht darüber einig, was der Gegenstand derselben sei. Die einen bezeichnen als solchen das leibliche Herz Jesu, insofern es Organ oder Symbol seiner Liebe zu uns Menschen sei, die andern nehmen einen doppelten Gegenstand an, das leibliche Herz und das Herz im übertragenen Sinne des Wortes, (das wir der Kürze wegen hinfort das **„geistige"** nennen wollen); und hiebei gehen sie wieder in zwei entgegengesetzte Richtungen auseinander, indem sie entweder das leibliche Herz als Hauptobjekt hinstellen und das geistige als das sekundäre bezeichnen, oder umgekehrt dieses letztere zum Hauptobjekte, und das leibliche Herz zum sekundären machen. Kann man bei diesem Sachverhalte wohl anders urteilen, als daß die erste Bedingung zu einer Volksandacht, die Klarheit bezüglich des Gegenstandes derselben, fehlt? Einmal mußte sie aber doch wohl vorhanden gewesen sein; der göttliche Heiland, welcher diese Andacht als Volksandacht eingeführt wissen wollte, mußte ihr doch wohl im Anfange diese Klarheit verliehen haben; und so dürfte es auch nicht allzu schwer fallen, dieselbe zurückzuführen.

Welches wird die einfachste und klarste Darstellung des Gegenstandes dieser Andacht sein? Ist es nicht etwa diese, daß man sagt: Der Gegenstand ist die Liebe Jesu zu uns Menschen? Die Liebe Jesu ist aber etwas Unsichtbares, und wir Menschen brauchen zu unseren Andachten eine sinnliche Vorstellung, mit der wir das Geistige umkleiden. Zu dieser Vorstellung verhilft uns nun das Bild eines Herzens, das mit der Person des göttlichen Heilandes so in Verbindung gebracht ist, daß es seine Liebe andeutet. Man zeichnet das Herz z. B. auf die Brustfläche des Oberkleides des Herrn oder auf eine Stola oder ein Meßgewand, mit denen der Herr angetan ist. Dadurch ist genügend angedeutet, daß das Herzensbild die Liebe Jesu darstelle. Haben wir da nicht etwas ganz Einfaches, eine jedem verständliche Darstellung? Wird dieselbe bei denkenden, kritisch angelegten Männern oder Frauen auf Widerspruch stoßen? Entspricht sie also nicht wirklich Allen, wie das bei einer wahren Volksandacht sein muß? Um dieser Zeichensprache noch mehr Deutlichkeit zu geben, kann man ein Herz darstellen, wie es der seligen Margareth Alacoque einmal gezeigt worden, von

einem Kreuze überragt, von einer Dornenkrone umgeben, von der Lanze durchbohrt. Dies erinnert einleuchtend an die opfernde und leidende Liebe Jesu.[1])

46. In obiger Darstellung ist nicht die Rede von dem leiblichen Herzen Jesu. Man könnte fragen: Läßt sich dies wohl rechtfertigen gegenüber den kirchlichen Dokumenten? Diese sind erstens Lehrentscheidungen. Der apostolische Stuhl hat die Irrlehre der Jansenisten verworfen, welche behaupteten, das leibliche Herz Jesu dürfe nicht angebetet werden. Nun, mit diesem jansenistischen Irrtum hat obige Darstellung der Herz Jesu-Andacht nichts gemein. Zweitens hat der apostolische Stuhl über die Beschaffenheit der Herz Jesu-Andacht Erklärungen abgegeben, in denen gesagt ist, daß das Symbol eines Herzens oder auch des Herzens Jesu bei dieser Andacht in Verwendung komme. Nun, ein solches Symbol wird ja auch in der obigen Darstellung angenommen.[2]) In der Missa ‚Miserebitur' bezieht sich das Evangelium auf das leibliche Herz Jesu, die übrigen Teile auf das geistige Herz. Damit deutet die heilige Kirche allerdings an, daß beide Herzen der Verehrung würdig sind; ob aber beide vereint als Doppelobjekt oder jedes für sich, darüber entscheidet dieses Meßformular nichts.

---

[1]) Um die Frage des Symbols in etwas zu beleuchten, bemerken wir folgendes: Das leibliche Herz an und für sich ist nicht Symbol. Wenn auf einem Seziertische ein menschliches Herz liegt, oder wenn in einem Zeichensaale unter den Bildern menschlicher Körperteile auch das eines Herzens sich findet, wird niemand an ein Symbol denken. Das wirkliche Herz und die Abbildung eines Herzens muß erst zum Symbol erhoben werden; es muß erst als Mittel der Zeichensprache bezeichnet werden. Darum wäre es schwer einzusehen, wie das leibliche Herz in der Brust des Herrn Symbol sein sollte. Wer wäre es denn, der dieses Herz zum Zeichen seines Gedankens machte? es als Symbol deklarierte? und wodurch? Folglich kann der Ausdruck, daß unter dem Symbole des leiblichen Herzens Jesu die Liebe Jesu verehrt werde, wohl nicht bedeuten: unter dem Symbole, welches das wirkliche leibliche Herz ist, werde die Liebe Jesu verehrt, denn das leibliche Herz Jesu in seiner Brust ist nicht Symbol; sondern dieser Ausdruck wird dahin zu verstehen sein, daß unter dem als Symbol gebrauchten Bilde des leiblichen Herzens Jesu seine Liebe zu uns verehrt werde. Unter „Symbol des heiligsten Herzens Jesu" kann man auch verstehen das Bild eines Herzens, welches die unsichtbare Liebe Jesu versinnlicht, symbolisiert; es braucht dieses Bild nicht notwendig das Abbild des leiblichen Herzens Jesu zu sein, welches überhaupt noch kein Künstler gesehen und kopiert hat. — Zum Symbole erhoben wird ein körperlicher Gegenstand oder das Bild eines solchen dadurch, daß man sie in irgend einer verständlichen Weise als Zeichen, als Mittel der Zeichensprache deklariert. Wenn man z. B. unter das Bild eines Herzens einen Vers setzt, der von Liebe redet, oder wenn man dieses Bild mit Attributen umgibt, welche auf Liebe hindeuten, wie z. B. mit Flammen, so wird das Bild des Herzens zum Symbol der Liebe.

[2]) S. C. R. decr. 6. Febr. 1765: „Symbolice renovari memoriam illius divini amoris, quo Unigenitus Dei filius . . . factus est obediens usque ad mortem". Brev. Rom.: „Quam caritatem Christi patientis . . . ut fideles sub sanctissimi Cordis symbolo devotius et ferventius recolant . . ." Literae Pii VI. die 29. Junii 1781 ad Scipionem de Ricci datae: Substantia illius devotionis . . . eo revera spectat, ut symbolica Cordis (eines Herzens) imagine immensam caritatem . . . divini Redemptoris nostri . . veneremur".

Darum kann man aus demselben nicht folgern, daß die Verehrung des geistigen Herzens für sich, dem Geiste der Kirche zuwider sei. Nur wer die Verehrung des leiblichen Herzens Jesu überhaupt ausschlösse und für unzulässig erklärte, der würde allerdings der Lehre und dem Geiste der Kirche widersprechen. Und etwas ähnliches läßt sich sagen von der jüngst für den öffentlichen Gottesdienst approbierten Herz Jesu-Litanei, in der sowohl Anrufungen des geistigen Herzens Jesu vorkommen, als solche des leiblichen Herzens. Damit ist gesagt, daß man beide Herzen nebeneinander verehren kann, nicht aber, daß man das eine oder das andere für sich allein und getrennt nicht verehren könne.

Das geistige und leibliche Herz sind ja doch disparate Dinge; das erstere ist psychisches Prinzip der ethischen Akte des Menschen, das zweite ein Hohlmuskel in der Brust des Menschen, der durch seine Zusammenziehung und Ausdehnung den Blutlauf im Körper bewirkt. Die Verbindung beider ist keine sachliche, d. h. das leibliche Herz ist nicht das Organ, dessen sich die Seele bedient, um die niederen Strebeakte hervorzurufen; von den höheren kann ohnedies keine Rede sein. Es besteht also zwischen beiden Herzen kein so inniger Zusammenhang, daß das eine nicht gedacht werden könnte ohne das andere.

Es scheint auch wenig zu helfen, wenn man das leibliche Herz organum manifestativum der vorhandenen Affekte nennt; denn auch das ist das Herz nicht immer, sondern nur bei starken Affekten einer gewissen Gattung, z. B. bei Furcht, wo es pocht, und mittelbar bei Zorn, wo es das Blut ins Gesicht treibt, bei Schrecken, wo das Gesicht erbleicht. Bei Neid, Schadenfreude, und anderen Gemütsbewegungen ist die Tätigkeit des Herzmuskels kaum alteriert, dagegen sprechen diese Affekte aus dem Auge, den Mienen, der Haltung des Körpers sehr deutlich. Es überträgt sich also die sinnliche Strebetätigkeit nicht etwa bloß auf das leibliche Herz, sondern auch auf andere Organe und manifestiert sich durch sie.

Eben deshalb, weil das leibliche Herz Jesu ganz sachgemäß für sich allein verehrt werden kann, hat der apostolische Stuhl die ersten Bittstellerinnen des Ordens der Heimsuchung, die ihn um eine eigene Messe zu Ehren des heiligsten Herzens Jesu angingen, und das leibliche Herz in den Vordergrund gestellt zu haben scheinen, abschlägig beschieden und hingewiesen auf die Messe der heiligen fünf Wunden. Damit sollte wohl gesagt sein, daß das leibliche Herz Jesu zu den fünf durchbohrten Körperteilen des Herrn gehöre und unter diesen seine genügende Verehrung finde, ohne daß einer weiteren Beziehung zu dem geistigen Herzen gedacht zu werden brauche.[1])

[1]) Und wäre dies nicht auch heute noch die passendere Stelle und Art der Verehrung des leiblichen Herzens Jesu? Freilich müßte dabei auch der nahen Beziehung des leiblichen Herzens Jesu zu dem Affekte der Liebe besondere Erwähnung geschehen.

Der Grund, weshalb man wohl erwägen muß, ob das leibliche Herz Jesu in die Verehrung des geistigen Herzens als Objekt hineinzuziehen sei oder nicht, liegt darin, daß einerseits diese Andacht als Volksandacht alles fern halten muß, was ihr die Gemüter entfremden könnte, und andrerseits Manche eine gewisse Schwierigkeit oder Unlust fühlen in der Verehrung des leiblichen Herzens. „Als Objekt der Verehrung", sagten wir; denn man kann das leibliche Herz Jesu auch bloß als Mittel der Versinnlichung des geistigen Objektes, als Symbol, benützen, genauer gesprochen: man kann ein Bild hiezu verwenden, das durch die darin angebrachte Wunde an das leibliche Herz Jesu erinnert. Das ist aber etwas ganz anderes, als das leibliche Herz als Gegenstand der Verehrung aufstellen.

Was die Schwierigkeit betrifft, welche die Hereinziehung des leiblichen Herzens Jesu als Objekt in die Verehrung des geistigen Herzens Einigen bereiten würde, so kommt sie erstens daher, daß dieselben einen gewissen Widerwillen spüren, sich dieses Herz vorzustellen, wie es wirklich ist, als den kontraktilen Hohlmuskel in der Brust des göttlichen Heilandes, welcher durch seine beständige Ausdehnung und Zusammenziehung den Blutumlauf bewirkt. Dann mag es auch schwierig erscheinen, sich zugleich zwei ganz verschiedene Objekte vorzustellen, auf sie die Aufmerksamkeit gerichtet zu halten, und einen doppelten, sozusagen zwiefältig gespaltenen Akt der Anbetung zu verrichten. Manchen reflektierenden Geistern wäre auch die störende Frage nahegelegt, welches von beiden Herzen der erste und welches der zweite Gegenstand der Anbetung sei.

Für die Einbeziehung des leiblichen Herzens Jesu in die Verehrung des geistigen Herzens könnte man sich auch auf die selige Margareth Alacoque berufen, und ihr Ansehen ist in dieser Frage ohne Zweifel ein bedeutendes. Wir werden darum in der folgenden Nummer, welche die Aeußerungen der Seligen in Betreff des Gegenstandes der Herz Jesu-Andacht behandeln soll, auch auf den eben angedeuteten Punkt zu sprechen kommen müssen.

47. Es wäre nicht ohne Beispiel, wenn jemand den Gegenstand dieser Andacht nach dem Inhalte der Visionen bestimmen wollte, welche die selige Margarethe über dieselbe empfangen, und der sonstigen Aussprüche, die sie darüber getan hat. Notwendig ist es nicht, diesen Weg einzuschlagen, denn das Wesen der Herz Jesu-Andacht ist sich immer gleich geblieben, es ist so alt, wie die Kirche; es war schon denen bekannt, die aus dem Munde des göttlichen Heilandes die Worte vernommen: „Lernet von mir, daß ich sanftmütig bin und demütig vom Herzen." Als Gewährsmänner hiefür könnten wir, wenn es nötig wäre, Bischof Languet, P. Croiset und Castagnori, den eifrigen Anwalt des 1697 vor die Rituskongregation gebrachten Gesuches um Gestattung einer eigenen Messe zu Ehren des Herzens Jesu für den Orden der Heimsuchung Mariä anführen.[1])

[1]) Siehe Jungmann: „Fünf Sätze" S. 94.

Warum sich also nicht begnügen mit den unzweifelhaften, inspirierten Worten des Evangeliums und mit den Lehren der Theologie, und sich berufen auf Worte, welche eine fromme Ordensfrau in ihren Visionen gehört zu haben berichtet? Welcher Theologe weiß denn nicht, wie schwierig es ist, derlei Berichte in beweiskräftiger Argumentation zu verwerten? Es kommt ihnen auch ihrer Natur nach im allgemeinen nur Wahrscheinlichkeit zu. Selbst ein Heiliger kann sich täuschen und meinen, das, was Produkt seines Geistes ist, sei göttliche Offenbarung. Und hat er auch wirklich eine göttliche Offenbarung gehabt, so kann ihn bei Wiedergabe derselben das Gedächtnis im Stiche lassen, oder er kann Geschautes mit Nichtgeschautem verbinden, oder kann in der Wahl der Ausdrücke fehlgreifen.[1])

Nach diesen Vorerinnerungen wollen wir an den Bericht herantreten, in dem die selige Margareth Alacoque jene Vision beschreibt, die für die Bestimmung des Gegenstandes der Herz Jesu-Andacht vor allem in Betracht kommt. Der Herr Jesus erschien ihr während der Fronleichnams-Oktave des Jahres 1675, „entblößte sein göttliches Herz („me decouvrant son divin Coeur") und sprach: Das ist das Herz, welches die Menschenkinder so sehr geliebt hat, daß es sich nichts ersparen, daß es sich ganz erschöpfen und verzehren wollte, um ihnen seine Liebe zu beweisen. Und zum Lohne dafür empfange ich von der Mehrzahl derselben nur Undank durch Unehrerbietigkeit und Sakrilegien, durch Kälte und Verachtung, die sie mir im Sakramente der Liebe antun. Deshalb verlange ich von dir, daß der erste Freitag nach der Oktav des Fronleichnamsfestes einem besonderen Feste zu Ehren meines Herzens geweiht werde, indem man an diesem Tage kommuniziert und ihm Ehrenersatz leistet durch eine öffentliche Abbitte, um die unwürdige Behandlung zu sühnen, die man ihm antat während der Zeit, wo es auf dem Altare ausgesetzt war."

Gleich die ersten Worte des Berichtes: „Me decouvrant son divin Coeur" lassen die wünschenswerte Genauigkeit im Ausdrucke etwas vermissen. „Der Herr deckte mir sein Herz ab". Wie denn? Wenn er auch das die Brust verhüllende Gewand wegzog, so blieb doch das Herz unsichtbar; wie konnte er also sprechen: „Siehe da dieses Herz!" Oder hat er etwa den Brustkorb geöffnet und das leibliche Herz bloßgelegt nach Art der Anatomen? Sicherlich nicht. Oder hat er das Herz wunderbar durchscheinen lassen, oder den Augen der Seligen die wunderbare Kraft verliehen, die Hülle des Leibes zu durchdringen bis auf das Herz? Wir wissen es nicht. Vielleicht haben wir uns die Sache nicht anders vorzustellen, als es die meisten Künstler taten, indem sie ein verklärtes Herz auf das Kleid des Heilandes malten. Damit wäre auch der Sentimentalität vorgebeugt, die aus den Worten der Seligen Nahrung ziehen könnte.

[1]) Benedictus XIV. De beatif. et canoniz. Serv. Dei. tom. VI. lib. III. cap. ult.

Was nun die Bestimmung des Gegenstandes der Herz Jesu-Andacht betrifft, so wird nach unseren obigen Vorerinnerungen der Theologe, der sie aus dem Berichte der Vision ableiten will, gut tun, sich nicht auf einzelne Worte zu stützen, sondern die Bestimmung aus dem Hauptinhalte herauszuheben. Dieser aber ist: Der Herr Jesus will, daß seiner durch den Undank der Menschen gekränkten Liebe Genugtuung geleistet werde. Der Gegenstand der Andacht ist also die Liebe, das geistige Herz. Das Herz, für welches eine Ehrenabbitte verlangt wird, kann nur ein solches sein, das diesen Akt zu würdigen weiß, es kann nur jenes sein, das durch den Undank der Menschen gekränkt wurde — das geistige Herz.

Man könnte aber einwenden: Der göttliche Heiland spricht ja doch zur Seligen: „Siehe da dieses Herz!" Es handelt sich also um ein sichtbares Herz. Dieser Einwendung gegenüber kann man fragen, ob es theologisch klug sei, sich auf einzelne Worte einer Vision zu stützen, schon deshalb, weil die Einkleidung des in der Vision Geschauten in Worte oft nur das Werk des Erzählers ist.[1]) Jedoch auch abgesehen hievon, scheint die Einwendung nicht unwiderlegbar zu sein. Es läßt sich nämlich ganz gut erwidern: Allerdings zeigt der Heiland hier das sichtbare Herz als Symbol der Liebe, die Ehrenabbitte aber verlangt er nicht für das Symbol, sondern für die symbolisierte Sache, für das unsichtbare, geistige Herz. Somit ist dieses als Gegenstand der Verehrung bezeichnet.

Aber die Dogmatiker, wird man einwenden, reden doch fast nur von dem leiblichen Herzen Jesu als Gegenstand der Verehrung! Allerdings, weil sie sich nicht die Aufgabe gestellt hatten, das Wesen dieser Andacht zu bestimmen, sondern die Anbetungswürdigkeit des leiblichen Herzens Jesu gegen die Jansenisten zu verteidigen.

Endlich könnte man behaupten wollen, der göttliche Heiland bezeichne mit den Worten: „Das Herz, welches die Menschen so sehr geliebt hat", das leibliche Herz als Organ der Liebe und verlange für dasselbe unter dieser Rücksicht Verehrung, stelle es deshalb als eigentliches Objekt der Herz Jesu-Andacht auf. — Wer die Sache gründlich nimmt, wird dieser Behauptung schwerlich beipflichten. Wenn der Heiland von dem Herzen, welches er seiner auserwählten

---

[1]) Zur Beleuchtung dieser Behauptung möge Folgendes hier eine Stelle finden: D'Alembert bespöttelte manche in metrisches Gewand gekleidete Ansprachen des göttlichen Heilandes an Margareth Alacoque als Zeichen von Galanterie des Herrn gegen seine Braut im Ordenskleide. Der frivole Gottesleugner wußte eben nicht, was der eifrige Verfechter der Herz Jesu-Andacht, P. Gallifet, lange vorher schon zur Erklärung dieser Tatsache geschrieben hatte, daß nämlich manche Mitteilungen Gottes an seine Auserwählten ausschließlich an die Vernunft gerichtet sind und in bloßen, wortlosen Erkenntnissen bestehen. In solchen Fällen stammt die Weise des Ausdruckes, in den der Bericht der Offenbarung gekleidet ist, von den Menschen und trägt die Spuren der Gemütsverfassung, in welcher sich der Berichterstatter beim Niederschreiben befand. Siehe Jungmann: „Fünf Sätze". S. 101, 102.

Dienerin zeigte, sprach, daß es die Menschen liebt, so hat er sich einer ganz gewöhnlichen Redefigur, der Metonymie, bedient, vermöge deren er dem leiblichen Herzen wegen seiner Beziehung zum Akte der Liebe die Hervorbringung des Aktes selbst zuschreiben konnte. Wenn der Psalmist spricht: „Aller Augen hoffen auf dich, o Herr!“ so scheint er dem Auge den Akt des Hoffens beizulegen. Darf man aber daraus schließen, daß er das Auge als die bewirkende Ursache des Aktes der Hoffnung hinstelle? Keineswegs. Er bedient sich eben der Metonymie. Wer auf Gott vertraut, richtet unwillkürlich seine Augen gen Himmel. Darum kann den Augen das Hoffen beigelegt werden. So ist es nun auch mit dem Herzen; es kann ihm der Akt der Liebe zugeschrieben werden, nicht weil es ihn setzt, sondern weil es an ihm irgendwie teilnimmt, indem es z. B., wenn er heftig ist, ihn durch stärkeren Schlag manifestiert.

Aus der irrigen Auffassung, daß der göttliche Heiland sein leibliches Herz in obigen Worten als Organ der Liebe bezeichnet habe, mögen manche die Folgerung gezogen haben, daß kein Akt der Liebe ohne das leibliche Herz gedacht werden könne, und daß demgemäß dasselbe wesentlich eingeschlossen sei in der Verehrung der Liebe Christi zu uns Menschen, als wesentlich notwendiges Teilobjekt derselben. Für diese ist also das Objekt der Herz Jesu-Andacht ein doppeltes, und die Verehrung des geistigen Herzens Jesu kann nach ihnen nicht gedacht werden ohne gleichzeitige Verehrung des leiblichen Herzens. Da nun aber das leibliche Herz Organ der Liebe nicht ist, so fehlt dieser Ansicht die innere Begründung.

Und dieser Mangel an innerer Begründung wird schwerlich dadurch wett gemacht, daß man sich auf die Art und Weise beruft, in der die Herz Jesu-Andacht von der seligen Margareth Alacoque und den ihr folgenden ersten Förderern derselben dargestellt wurde. „In der Auffassung, nach welcher die Andacht tatsächlich geübt und von ihren verdientesten Vorkämpfern und Beförderern, die selige Margareth Marie an der Spitze, überall dargestellt wurde, bildet die Verehrung auch des leiblichen Herzens ein wesentliches Element“, schreibt Jungmann („Fünf Sätze“. S. 90). Diese Auffassung und Darstellung hat nichts Ueberraschendes für den, welcher berücksichtigt, daß die Selige und die ersten Förderer der Herz Jesu-Andacht der Meinung waren, daß das leibliche Herz das Organ der Liebe sei, insofern dieselbe ein sinnlicher Akt ist. Das Organ und sein Akt stehen nämlich in innigster, wesentlicher Beziehung zu einander. Da nun aber jene Ansicht heutzutage von den Fachmännern verworfen ist, so folgt, daß auch die auf sie gegründete Art und Weise der Herz Jesu-Verehrung, obwohl einst von der seligen Margaretha selbst geübt, nicht mehr maßgebend sein kann.

Und ein Gleiches gilt in Betreff der ersten Förderer der Andacht. Dem P. Gallifet hat der gelehrte Prosper Lambertini, nachmals Papst Benedikt XIV., als Promotor fidei in seinem Referate

an die Kongregation der Riten über dessen Eingabe zu Gunsten der Herz Jesu-Andacht eben dieses ausgestellt, daß er als gewiß voraussetze, was unter den Philosophen streitig sei, „daß nämlich das Herz mittätiges, sinnliches Prinzip sei in Bezug auf die Tugenden und Gemütstätigkeiten".[1]) Heutzutage ist dies aber unter den Gelehrten nicht mehr streitig, sondern völlig abgetan. Also ist auch die Meinung der ersten Förderer betreffs des wesentlichen Zusammenhanges des geistigen und leiblichen Herzens Jesu als Objekte der Verehrung nicht mehr von Belang. Und es ist überdies sicherlich höchst geziemend, wenn nicht durchaus notwendig, aus Ehrfurcht vor der Heiligkeit der Religion, zur Grundlage einer katholischen Andacht keine von der fortgeschrittenen Fachwissenschaft einstimmig verworfene Lehre zu nehmen.[2])

Der Grund, weshalb die Trennbarkeit der beiden Objekte in der Verehrung so eingehend erwogen wurde, ist der, daß es nicht nach dem Geschmacke Aller, besonders der Männer ist, das leibliche, in der Brust des Heilandes schlagende Herz zum Gegenstand besonderer Andacht zu nehmen, andrerseits aber eine Volksandacht so beschaffen sein soll, daß sie alle anzieht. — Obige Darlegungen wollen nicht so sehr als Behauptungen angesehen werden, die auf allseitige Gewißheit Anspruch machen, als sie vielmehr zu Ausgangspunkten dienen sollen für Prüfung und Studium, und wo möglich zur Anbahnung eines consensus universalis und voller Klarheit in Bezug auf den Gegenstand der Herz Jesu-Andacht.

48. Nicht weniger Studium und gründliche Kenntnisse als für die Bestimmung des Gegenstandes der Herz Jesu-Andacht, werden für die richtige und angemessene Darstellung und Besprechung eben dieses Gegenstandes erfordert. Es wird keine andere Andacht geben, die so schwierig darzustellen ist, als die in Rede stehende. Wer über das Herz Jesu angemessen und richtig schreiben will, muß seinen Gegenstand vom philosophischen und theologischen Standpunkte aus gründlich kennen und dazu auch die Gesetze des sprachlichen Ausdruckes wohl inne haben. Daß wir hiemit nicht zu viel verlangen, beweisen die Klagen, welche von berufenen Beurteilern über einen nicht geringen Teil der Herz Jesu-Literatur ausgesprochen wurden.

Wer über das Herz Jesu schreiben will, muß ferner dem deutschen Gefühle Rechnung zu tragen wissen. Anders fühlt der

---

[1]) Hattler. Geschichte des Festes und der Andacht zum Herzen Jesu. S. 100. — [2]) Nebenbei sei bemerkt, daß der genannte Promotor fidei auch beanstandete, P. Gallifet habe sein Gesuch vorzüglich auf die der Dienerin Gottes Margareth Alacoque gemachten Offenbarungen gestützt, bevor das Leben und die Schriften dieser Ordensfrau von der Kirche geprüft worden seien. (Hattler, Geschichte . . S. 99.) Wir wollen dies dem feurigen Franzosen nicht zu hoch anrechnen! Aber, ob es gut war, daß wir Deutsche den Spuren der heißblütigen und phantasievollen Franzosen ohne Bedenken folgten und unsere Selbstständigkeit in der Auffassung und Behandlung der Herz Jesu-Andacht nicht wahrten?

Romane, anders der Germane. Und diese Eigenart drückt sich am meisten aus in der Art und Weise des Betens, in den Gefühlen, die man Gott entgegenbringt. Um nur ein handgreifliches Beispiel anzuführen: Der Franzose und Italiener spricht Gott mit „Sie" an, der Deutsche mit „Du". Unter allen Andachten aber drückt sich die Eigenart des Gefühles sicherlich am meisten in derjenigen aus, welche wie keine andere auf das Gefühl wirkt, es weckend, entflammend, zu energischen Aeußerungen bewegend: in der Herz Jesu-Andacht. Darum muß von den Verfassern der Herz Jesu-Bücher der deutsche Volkscharakter sorgfältig berücksichtigt werden. Jeder Mensch will ja — und er hat das Recht hiezu — im Gebete seinem Herzen freien Ausdruck geben. Darum muß man dem Deutschen Gebetsformulare vorlegen, welche seinem Gemüte entsprechen. Die Gebetbücher, deren Gegenstand das Herz Jesu ist, müssen insbesondere frei sein von Sentimentalität und Ueberschwenglichkeit, denn diese sind dem deutschen Gemüte nicht nur fremd, sondern geradezu widerlich und stören es im Gebete. Dieser Umstand ist namentlich bei Herübernahme von Herz Jesu-Gebeten aus fremdsprachigen Gebetbüchern sehr im Auge zu behalten. Auf die Neigung mancher Andächtiger des weiblichen Geschlechtes zu Sentimentalität ist nur insoferne Rücksicht zu nehmen, als man sie von dieser krankhaften Anlage durch nüchterne Darstellung zu heilen suchen soll. Maßgebend muß eher der Geschmack der Männer sein, die nicht abgestoßen werden dürfen. Die heilige Kirche, die Lehrerin des Gebetes, redet in ihren Gebeten nicht sentimental. Wer sie nachahmt, erspart der Herz Jesu-Andacht den Tadel, den Unwissenheit oder Böswilligkeit gegen sie ausgesprochen, daß sie Sentimentalität und Ueberschwenglichkeit nähre. So viel im allgemeinen über die Schreibweise.

Was nun im besondern die Terminologie und die Ausdrucksweise bei Erklärung der Herz Jesu-Andacht betrifft, so muß im allgemeinen gesagt werden, daß sie nicht geringe Schwierigkeit bieten und große Vorsicht und Ueberlegung fordern. Es ergibt sich dies schon daraus, daß das Wort „Herz" von Jesus Christus gebraucht, einen dreifachen Sinn hat. Erstens bedeutet es das leibliche Herz Jesu, dann das sogenannte geistige Herz, d. h. das Herz im übertragenen Sinne und zwar sowohl das geistige Herz der menschlichen Natur Christi, als auch das Herz seiner göttlichen Natur. Nach diesen drei verschiedenen Bedeutungen kommen dem Herzen Jesu drei verschiedene Kategorien von Prädikaten zu, die nicht verwechselt werden dürfen. Man sieht, das Thema ist heikel und will vorsichtig behandelt sein.

49. Die schwierigsten Fragepunkte, über die sich der Verfasser eines Herz Jesu-Buches klar werden muß, dürften folgende sein:

Erstens: Schickt es sich, das Herz Jesu mit der Person Jesu, des Sohnes Gottes, in der Rede so zu ver-

wechseln, daß man fast beständig für die Person Jesu das Herz Jesu setzt?

Man wird nicht umhin können, diese Frage zu verneinen. Denn das Herz, sei es das leibliche oder geistige, ist ein Teil der Natur, welche von der Person überragt und besessen wird. Wenn nun schon die gesamte Natur sich von der Person unterscheidet wie das Besitztum von dem Besitzer und wie der Handelnde von dem, womit er seine Tätigkeit ausführt (principium quod und principium quo), so unterscheidet sich ein Teil dieser Natur noch mehr von der Person. Somit ist es klar, daß das Herz nicht identisch ist mit der Person und im Reden nicht einfachhin für die Person gebraucht werden darf. Ferner ist es offenbar, daß ein Abgehen von der gewöhnlichen Redeweise und dem Gebrauche des Wortes in seinem eigentlichen Sinne stattfindet, wenn man dem Herzen zuschreibt, was eigentlich der Person zukömmt. Ein solches Abgehen von dem zu Recht bestehenden Sprachgebrauche muß offenbar besonders motiviert sein, eben weil es Ausnahme ist; und es darf nicht beständig fortgesetzt werden, weil es sonst aufhörte, Ausnahme zu sein.

Weiters wer statt der Person die Natur setzt, die deren Eigentum ist, abstrahiert von der Person; anstatt den Heiland, der ihm als der Träger der gottmenschlichen Handlungen z. B. der Liebe vorschwebt (actiones sunt suppositorum) im Auge zu behalten, lenkt er seine Gedanken ab auf die Natur oder einen Teil derselben, das Herz. Ein stetes, fortgesetztes Ablenken dieser Art kann nicht als normale Geistestätigkeit bezeichnet werden. — Schließlich folgt daraus, daß das Herz Jesu als Teil der von dem Sohn Gottes angenommenen menschlichen Natur göttliche Würde hat, keineswegs, daß es göttliche Person sei oder als solche behandelt und hingestellt werden dürfe. Es ist also nicht zulässig, einfachhin und immer statt Jesus zu sagen: „das Herz Jesu", noch auch, diesem letzteren zuzuschreiben, was der Person Jesu gebührt.

Jedoch gibt es eine Klasse von Prädikaten, welche zwar an erster Stelle und eigentlich der Person Christi zukommen, aber doch auch dem Herzen Jesu zugeschrieben werden können. „Im allgemeinen", schreibt Jungmann, „kann man nur solche Eigenschaften der Person Christi (vermöge der Metonymie) seinem Herzen beilegen (und zwar nicht seinem leiblichen Herzen, sondern dem unsichtbaren), deren Sitz im Menschen eben das Herz ist; und nur das läßt sich, obgleich es im eigentlichen Sinne von seiner gottmenschlichen Person gilt, figürlich von seinem Herzen aussagen, was von demselben unmittelbar, in irgend einer Weise ausgeht, von ihm verursacht wird, von ihm vorzugsweise abhängt".[1]) Man kann also ebensowohl sagen: Das Herz Jesu ist sanftmütig, demütig, sucht die Sünder zu bekehren, betet für die Menschen u. s. w., als Jesus ist sanftmütig u. s. f.

[1]) Jungmann: Die Andacht zum heiligsten Herzen Jesu. S. 42.

Aber „empfangen" und „geboren werden" betrifft so wenig das Herz, als irgend einen anderen Teil des Menschen, sondern einfach die Person; „für uns gestorben" und „auferstanden" ist der Sohn Gottes, nicht sein Herz — und nicht dieses, sondern er selber ist es, der im heiligsten Sakramente in unsere Wohnungen „einkehrt", der die Kirche „seine Braut" nennt.[1]) Darum ist es unstatthaft, von einer Geburt oder Auferstehung des Herzens Jesu, von der Mutter des Herzens Jesu, von einem Zuge des Herzens Jesu durch die am Fronleichnamsfeste geschmückten Straßen zu sprechen und ähnliches mehr. So wird auch kein nüchtern denkender Mensch sagen: Das Herz Jesu aß mit den Zöllnern, es saß am Jakobsbrunnen, es ließ sich am Jordan taufen, „dem Herzen Jesu entströmten die Lehren des Heiles, die sein göttlicher Mund verkündete". Wer von Ueberschwenglichkeit frei ist und nicht der Ansicht huldigt, man könne, um die Verehrung des göttlichen Herzens Jesu zu fördern, nicht oft genug das Wort „Herz" anbringen, der wird solche Sätze, durch welche vernünftigen Menschen die Herz Jesu-Andacht verleidet wird, sicherlich nicht zu Tage fördern.

Zweite Frage: Darf man die Prädikate, welche dem geistigen Herzen Jesu zukommen, dem leiblichen zuschreiben und umgekehrt?

Sicher nicht, denn die Prädikate richten sich nach der Natur der Subjekte. Nun ist aber das leibliche Herz Jesu etwas wesentlich anderes, als das geistige Herz. Folglich dürfen die Prädikate dieser beiden Herzen nicht wechselweise gebraucht werden, wenigstens nicht, so lange man von der Redefigur der Metonymie absieht. Das leibliche Herz Jesu war tot im Grabe, nicht aber zugleich das geistige; und das geistige hörte auch mit dem Tode nicht auf, Gott und die Menschen zu lieben, das leibliche liebte sie — ohne Metonymie gesprochen — niemals. Ferner darf man nicht sagen, das leibliche Herz Jesu sei „der Mittelpunkt alles moralischen Lebens" in Christo; dieses Prädikat gebührt ausschließlich dem geistigen Herzen. Von dem leiblichen Herzen können ferner die Worte nicht gelten: „Wo das Herz hingeht, dahin gehen auch die Gedanken und Wünsche, Bestrebungen und Handlungen, Freuden oder Schmerzen, Tugenden oder Laster. Das leibliche Herz ist der Mensch." — „Man sollte doch nicht übersehen, schreibt Jungmann, daß, wenn ein Wort zwei Bedeutungen hat, es eben dadurch zwei ganz verschiedene Begriffe bezeichnet, und daß man jedenfalls Unrichtiges sagt, wenn man sich durch die Identität des Ausdruckes verleiten läßt, ohne weiteres auch die zwei Begriffe zu identifizieren und miteinander zu verwechseln. Diese Verwechslung (wir reden nicht von den Metonymien) tritt aber gegenwärtig (1869) in ascetischen Schriften und Vorträgen über die in Rede stehende Andacht so häufig zu Tage, daß man fast sagen kann, sie sei bei diesem Thema zur Regel geworden."[2]) Das muß die Leser verwirren und denkenden

[1]) Ebendaselbst. — [2]) Jungmann. „5 Sätze." S. 98. Anmerkung.

Köpfen Mißachtung gegen die katholische asketische Schriftstellerei einflößen, eine Mißachtung, welche auf die katholische Kirche selbst zurückfallen wird.

Eine dritte Frage lautet: Darf man das Herz Jesu, sei das leibliche oder das geistige gemeint, personifizieren?

Die Personifikation ist eine Redefigur, in welcher ein unpersönliches Wesen als Person bezeichnet wird. Als Regel für die Personifikation in der Prosa stellt die Rhetorik auf, daß sie nur bei stärkerer Erregtheit des Gefühles angewendet werden darf, wie wenn z. B. ein armes, verwaistes Kind an der Bahre seiner Mutter stehend in tiefem Schmerze die Hände anredet, die so unermüdlich für es gearbeitet und es so oft gesegnet haben. Jungmann führt bei dieser Frage die Worte von Hugo Blair an: „Der dritte und höchste Grad der Personifikation besteht darin, daß unpersönlichen Gegenständen nicht nur Handlung und Bewußtsein beigelegt, sondern sie selbst als solche aufgeführt werden, die mit uns sprechen, oder mit Aufmerksamkeit dasjenige vernehmen, was wir zu ihnen sagen. Wendungen dieser Art . . . sind offenbar die kühnsten aller rhetorischen Figuren und bloß der Ausdruck der stärksten Gemütsbewegung. Schon hieraus ergibt sich, daß man davon nicht anders Gebrauch machen darf, als wenn sich die Seele in einem Zustande hoher Begeisterung oder Rührung befindet . . . und man muß sie sofort wieder fallen lassen, wenn das Gefühl nicht mehr mit gleicher Stärke fortdauert".[1]) Blair fügt bei, daß die in Rede stehende Figur der Prosa zwar nicht ganz untersagt sei, aber den höheren Gattungen der Beredsamkeit vorbehalten werden müsse und jedenfalls nicht länger fortgesetzt werden dürfe; auch sei die Lebhaftigkeit und Wärme des französischen Geistes mehr für diese lebendigeren Redefiguren, als das ernste und bedächtige Gemüt der Briten, denen er die stammverwandten Germanen hätte beizählen können. Eine hochgradige Bewegung des Gefühles ist aber sicher nicht vorhanden, wenn man, wie gewöhnlich, in aller Gemütsruhe von dem Herzen Jesu spricht oder es verehrt. Darum ist dessen Personifikation für gewöhnlich übel angebracht. Wenn ich an meinen Freund Adolf die Bitte richten würde: „Herz Adolfs, leihe mir dein Buch", oder: „Herz Adolfs, komm, wir wollen spazieren gehen", so würde man mich für geistesgestört halten.[2]) Es ist eben ein Verstoß gegen den gesunden Sinn, in gewöhnlicher Gemütslage eine so unmotivierte Personifikation vorzunehmen. Sollte es kein Verstoß sein, wenn man für gewöhnlich

[1]) Hugo Blair: „Ueber Rhetorik und schöne Wissenschaften." 17. Vorlesung. — [2]) Man wolle den Unterschied bemerken zwischen der Anrede an Adolf: „Herz, leihe mir dein Buch!" (statt: Lieber Adolf, leihe mir dein Buch!) und „Herz des Adolf, leihe mir dein Buch!" Im ersteren Falle ist „Herz" bloße Metapher, gerade so wie wenn Aeneas den Hektor anredete: „O lux Dardaniae, spes o fidissima Teucrum!"; im letzteren aber ist das Herz personifiziert.

das Herz Jesu, das geistige oder das leibliche, anredet? Der Unterschied müßte doch klar bewiesen werden.

Der Italiener und Franzose denkt allerdings weniger nüchtern, als der Deutsche und Engländer; in ihrer lebhaften Phantasie werden erstere schneller zu einer Personifikation greifen als die letzteren, und es weniger unpassend fühlen, ohne genügende Motivierung die Personifikation anzuwenden. Aber warum sollen wir uns dieser Eigentümlichkeit der leicht beweglichen, heißblütigen Romanen anschließen und gegen die Gesetze fehlen, welche nicht bloß unser gesunder Sinn uns vorschreibt, sondern selbst die Rhetoriker der romanischen Völker aufstellen? Wenn südländische Heilige im Gebete Personifikationen anwendeten, die in unserem Munde nicht motiviert wären, so wollen wir darin die Inbrunst ihrer Gefühle verehren, aber ihre Redeweise nachahmen dürfen wir schon deshalb nicht, weil wir die Glut ihres Herzens nicht teilen. „Einer Begeisterung der Liebe," schreibt Jungmann, „wie jene, mit welcher ein heiliger Alphonsus, eine selige Margaretha beteten, mochte es sehr natürlich sein, die Sprache des gewöhnlichen Lebens zu schwach zu finden, und darum öfter die Rede, statt allgemein an den Erlöser, unmittelbar an sein Herz zu richten, dessen Liebe die ihrigen entflammte. Aber solche Glut brennt nicht in den Herzen gewöhnlicher Christen; sonst hätte unser Heiland das „Vater unser" viel zu einfach gemacht.[1])

50. Wenn nun die aus der Rhetorik herübergenommenen Regeln bezüglich der Personifikation unzweifelhaft auf Wahrheit beruhen, so können wir von ihnen auch da nicht abgehen, wo es sich um die entsprechende Form einer Herz Jesu-Litanei handelt. Gerade hier macht sich der Gegensatz zu diesen Regeln wegen der oftmaligen, un-

[1]) Jungmann. Die Andacht zum heiligsten Jesu. Seite 11. — Vielleicht erinnert sich ein Leser an das bekannte Gebetlein: „Anima Christi, sanctifica me. Corpus Christi, salva me. Sanguis Christi, inebria me. Aqua lateris Christi, lava me. Passio Christi, conforta me. O bone Jesu, exaudi me. Intra tua vulnera absconde me . . ." Dieses Gebetlein hat der heilige Ignatius von Loyola auf das erste Blatt seines Exerzitienbüchleins geschrieben; es scheint ihm lieb und wert gewesen zu sein. Wie ersichtlich, finden sich darin einige Personifikationen. Folgt aber hieraus etwas gegen obige Aufstellungen? Nein. denn man kann erwidern: „Eine Schwalbe macht keinen Sommer" und „Ein Gebetlein stößt kein Prinzip und Praeceptum der Rhetorik um." Ferner ist in dem Gebetlein keine Sache mehrmals personifiziert, und auf fünf Zeilen mit Personifikation folgen acht Zeilen mit direkter Anrede an Christus. Abgesehen davon, daß dieses Gebetlein innig und anziehend ist, wird man aber auch nicht behaupten wollen, daß der Geschmack eines Mannes, selbst wenn er ein Heiliger wäre, immer und für Alle maßgebend sein müsse, und daß alles, was einem Spanier gefalle, auch jedem Deutschen gefallen und mundgerecht sein solle. Uebrigens war der heilige Ignatius so voll der Rührung und Ergriffenheit beim Gebete, daß er bei dem einfachen Rezitieren des Brevieres seiner Tränen nicht Meister wurde und von diesem Gebete dispensiert werden mußte, um nicht in Gefahr des Erblindens zu geraten. Seine Art zu beten kann demnach nicht als Regel für alle gelten. Endlich ist obiges Gebetlein ein „Fervorino", ein Gebet der Inbrunst, nicht eine Litanei.

unterbrochenen Wiederholung der Anrede an das Herz, d. h. wegen der Personifikation desselben fühlbar. Wenn diesen Gegensatz heutzutage gar Manche nicht mehr fühlen, so kommt es wohl von der Gewöhnung her — man kann sich an alles gewöhnen, auch an das Unmotivierte und Unschöne, kann letzteres sogar für schön halten, wie dies die Geschichte der Moden beweist — ferner kommt es von dem Mangel an Reflexion und an Kenntnis des richtigen Sprachgebrauches. Sollte man nicht meinen, der göttliche Heiland selbst möchte die Frage stellen: „Warum redet ihr immer mein Herz an und nicht mich? Mein Herz ist doch nicht mein Ich, ich selbst!“ Und sollte die Anrede an die Person Jesu, des liebevollsten Heilandes, nicht mehr Eindruck auf den Betenden machen, als die Anrede an eine Sache — denn das Herz Jesu ist eben doch nur eine Sache?

Der hochbegabte und tief religiöse Jungmann spricht über diese Art der Anrufungen eine Besorgnis aus, die heute wohl noch ebenso der Erwägung wert sein wird, als vor etlichen dreißig Jahren, wo seine hier öfter citierte Schrift erschien. Er drückt sich folgendermaßen aus: „Wenn in einer Litanei vor dem Volke dreißig- bis vierzigmal wiederholt wird: „Herz Jesu . . . Erbarme dich unser“, so dürfte es schwer ausbleiben, daß die Leute allmählich die richtige Anschauung von der ganzen Andacht verlieren und anfangen, sich das „Herz Jesu“, welches man sie anrufen lehrt, als eine Person, oder wenigstens als ein selbständig für sich seiendes Etwas zu denken.“[1]) Und er begründet diese seine Ansicht damit, daß „das Volk zu richtig denkt, zu natürlich fühlt, als daß es bei einem gemeinsamen Gebete, in der immer aufs neue sich wiederholenden Anrede eine Redefigur, eine Abweichung von der gewöhnlichen Weise, ahnen und die Anrede demgemäß auffassen sollte“.[2]) Es wisse zu gut, daß diejenigen, welche an einer allsonntäglichen oder am Anfange jeden Monates in stets gleicher Weise sich wiederholenden Andacht teilnehmen, dieses im allgemeinen keineswegs mit mehr als gewöhnlichem Eifer, in besonderer Erregtheit des Gefühles zu tun pflegen.

Jungmann hat in obigem das deutsche Volk, nicht Italiener oder Franzosen im Auge. Gewiß gibt es im deutschen Volke auch in den niederen Klassen nicht Wenige, die ein Urteil haben über die richtige Redeweise. Es gehören aber zu der Laienwelt auch die höheren, feingebildeten und feinfühligen Gesellschaftskreise. Deren Urteil kann der Kirche noch weniger gleichgiltig sein, und auch diese, sowohl Frauen als Männer, müssen befriedigt und zur Verehrung des Herzens Jesu herangezogen werden. Ja noch mehr, auch den Andersgläubigen muß Rechnung getragen werden; sie dürfen in unseren öffentlichen und privaten Andachtsübungen nichts finden, an dem sie mit mehr oder weniger Recht etwas auszustellen hätten. Das alles kann aber nur dadurch erreicht werden, daß die Postulate der kirchlichen Wissenschaft,

[1]) A. a. O. S. 41. — [2]) A. a. O. S. 40.

der Vernunft und des guten Geschmackes berücksichtigt und erfüllt werden.

Allerdings hat die Ritenkongregation vor einigen Jahren mit päpstlicher Vollmacht eine Herz Jesu-Litanei für den öffentlichen Gottesdienst approbiert, in welcher das Herz Jesu angerufen wird. Sie hatte dazu selbstverständlich ihre guten Gründe. Dieselben dürften aber auf einem ganz anderen Gebiete liegen, als auf dem, welchem wir die obigen Aufstellungen entnahmen. Vielleicht ist es auch nicht sehr schwer, dieselben zu erraten. Der Bischof von Marseille hatte die heilige Kongregation der Riten gebeten, eine Herz Jesu-Litanei gutzuheißen, die seinen Diözesanen vom Jahre 1720 her lieb und teuer ist, weil sie dieser Andacht die Befreiung der Stadt Marseille von der damals grassierenden Pest zuschreiben. Die Litanei wurde im Auftrage des Papstes von der genannten Kongregation geprüft und mit Dekret vom 27. Juni 1898 für die Diözesen Marseille und Autun und für den ganzen Orden der Heimsuchung Mariä approbiert, und ihr Gebrauch beim öffentlichen Gottesdienste daselbst gestattet. Die Prüfung betraf ohne Zweifel vornehmlich den dogmatischen Inhalt. Als derselbe tadellos befunden worden, lag kein zwingender Grund mehr vor, den Gläubigen der genannten Diözesen die Erfüllung ihres Wunsches zu versagen; dies um so weniger, als ja die meisten, wenn nicht alle damals im Gebrauche befindlichen Herz Jesu-Litaneien in der gleichen Form der Anrede abgefaßt waren. Wie diese Approbation bekannt wurde, haben viele Bischöfe und Ordensgenossenschaften um dieselbe Begünstigung nachgesucht. Es war ihnen bekannt, daß Rom in Bewilligung von Litaneien zum öffentlichen Gottesdienste sehr streng vorgehe; andrerseits aber sind Litaneien eine Gebetsform, die dem katholischen Volke sehr zusagt. Der kürzeste Weg nun, die gewünschte Bewilligung zu erhalten, war der, die schon approbierte Litanei zu adoptieren. Man schlug ihn ein. Was die Riten-Kongregation einem Bischofe und einer Diözese bewilligt hatte, konnte sie den andern wohl nicht abschlagen. Noch mehr. Um den einzelnen Bischöfen das Einschicken von Gesuchen zu ersparen, erklärte die von der allgemeinen Stimmung im Episkopate unterrichtete Kongregation am 2. April 1899, daß die in Rede stehende Litanei für die ganze katholische Kirche zum öffentlichen Gebrauche gestattet sei. Das ist der historische Hergang der Approbation der Marseiller Herz Jesu-Litanei. Diese Approbation schließt offenbar nicht die Reprobation einer anderen Herz Jesu-Litanei, die verfaßt werden könnte, in sich. Sie beweist nur, daß Rom den Wünschen der Bischöfe und Gläubigen gerne entgegenkommt. Zugleich ist durch diese Approbation die so wichtige Einheit in der Liturgie gewahrt. Das Verfahren der heiligen Kongregation verdient ferner das Lob der Klugheit und Milde: sie vermied jede Neuerung in dem bestehenden Gebrauche. Darum werden alle guten Katholiken die Bestimmung, die der römische Stuhl getroffen, mit Ehrfurcht an-

nehmen, sie bereitwilligst befolgen und aus Liebe zu der schönen und wohltuenden Einheit der Liturgie festhalten.

Was aber die private Andachtsübung betrifft, ist es jenen, die eine andere Form der Litanei vorziehen und das Herz Jesu nicht angeredet wissen wollen, unbenommen, nach ihrer Weise zu beten. Denn die Approbation der Marseiller Litanei für den öffentlichen Kult hatte nicht den Sinn, diese Litanei sei allein gut, zulässig und approbierbar, oder auch nur den, sie sei die denkbar beste; noch sollte jemand verpflichtet sein, diese französische Litanei für seine Privatandacht zu gebrauchen.[1]) Wer also eine Form der Litanei wählt, in welcher er die Postulate des richtigen Sprachgebrauches und des guten Geschmackes mehr gewahrt findet und die vielleicht auch dem deutschen Wesen und Gemüte etwas besser entspricht, kann das mit ruhigem Gewissen tun.

51. Unsere Leser werden nun wohl die Frage stellen: Wie sollte denn etwa eine Litanei zu Ehren des göttlichen Herzens Jesu aussehen, in welcher dieses letztere nicht angeredet wird? Wir dürfen die Antwort nicht schuldig bleiben, beschränken uns aber einstweilen darauf, Andeutungen zu geben, welche genügen, um ein Urtheil zu ermöglichen. Wie wäre es, fragen wir, wenn man beten würde:

Göttlicher Heiland, dessen Herz die Wohnung der allerheiligsten Dreifaltigkeit ist, erbarme dich unser!

Göttlicher Heiland, an dessen Herzen der himmlische Vater sein innigstes Wohlgefallen hat, erbarme dich unser!

Göttlicher Heiland, dessen Herz uns liebt mit der Liebe des zärtlichsten Vaters, erbarme dich unser!

Göttlicher Heiland, dessen Herz uns liebt mit der Liebe des guten Hirten, erbarme dich unser!

Göttlicher Heiland, dessen edelmütiges Herz für die Todfeinde betete, erbarme dich unser!

Göttlicher Heiland, dessen großmütiges Herz dem zerknirschten Petrus mit Liebe zuvorkam, erbarme dich unser!

Dann:

Durch die wunderbare Demut und Sanftmut deines heiligsten Herzens, erlöse uns, liebevollster Heiland!

Durch die höchste Reinheit deines Herzens, erlöse uns, liebevollster Heiland!

Durch den Gehorsam deines heiligsten Herzens bis zum Tod am Kreuze, erlöse uns, liebevollster Heiland!?

Zum Schlusse sei es gestattet, für Jene, welche ein Herz Jesubuch verfassen wollen, den Rat beizufügen, daß sie nicht bloß ihren

[1]) In Rom wurden in die französische Litanei sechs neue Anrufungen eingefügt, so daß es nun 33 Anrufungen sind zu Ehren der Lebensjahre Jesu Christi hier auf Erden. (Beringer. Die Ablässe.) Dieser Umstand dürfte aber kaum genügen, um der in Rede stehenden Litanei im Hinblick auf ihren Ursprung inen anderen Namen als den einer französischen zu geben.

Gegenstand gründlich studieren möchten, sondern auch die Uebung der Andacht hinzutreten lassen. Die Uebung gibt jene innere Erfahrung, welche lehrt, wie der Gegenstand der Andacht einer betenden Seele vorgelegt werden soll, um sie zu befriedigen, zu erheben, und die Süßigkeit der Andacht kosten zu lassen. Wie eine Mutter die Nahrung, die sie dem Säuglinge bieten will, zuerst in sich aufnimmt und in jene Gestalt verwandelt, in der sie das Kind nähren kann, so muß auch der geistliche Schriftsteller die Wahrheiten, welche den Inhalt der Herz Jesu-Andacht bilden, zuerst betrachtend in seine Seele aufnehmen und geistig verdauen, damit er sie den Gläubigen zu ihrer Erbauung vorzulegen versteht.

Obige Ausführungen haben, um es noch einmal zu betonen, den Zweck, zum Studium des schwierigen Gegenstandes anzuregen und einige Gedanken darüber zur Prüfung vorzulegen. Die Herz Jesu-Andacht ist der prächtigste Edelstein im Kranze der katholischen Andachten, und verdient es vollauf, in der tadellosesten und schönsten Fassung dargeboten zu werden, um Aller Augen zu erfreuen und Aller Herzen anzuziehen!

Das Briefgeheimnis.

Von Dr. Franz Schmid, Domscholaster in Brixen am Eisack.

1. Im täglichen Umgange hört man nicht selten vom Briefgeheimnisse und von Verletzungen dieses Geheimnisses reden. Dabei bekommt man fast unwillkürlich den Eindruck, daß die allgemeine Anschauung unserer Gesellschaftskreise in der Forderung, das Briefgeheimnis voll und ganz zu wahren, eine eigenartige Forderung des Sittengesetzes vorfindet. — Sucht man über diesen Gegenstand in dem so weit verbreiteten und allgemein hochgeschätzten Handbuche der Moral von P. Lehmkuhl näheren Aufschluß, so macht man die Entdeckung, daß in demselben über die Pflicht des Geheimhaltens verborgener Dinge im allgemeinen allerdings ziemlich eingehend und recht gründlich gehandelt wird, aber des Briefgeheimnisses im besonderen keine Erwähnung geschieht. Andere Lehr- und Handbücher der Moral oder größere Nachschlagwerke besprechen das Briefgeheimnis auch für sich genommen und zwar dem ersten Scheine nach, recht befriedigend. J. Staller schreibt in seiner Epitome theologiae moralis (p. 2. p. 207): De secreto literarum haec in specie subjungenda sunt. Literas scilicet alienas aperire et legere, generatim grave est peccatum; quia tum jure naturae tum jure gentium gravis existit obligatio, secreta literarum illaesa servandi ad publicam securitatem et communem fiduciam. Nihilominus dicunt, eum non graviter peccare, qui alienas literas aperit ac legit sibi persuasum habens, res nullius aut parvi momenti in eis contineri. Imo dantur causae, quae aperientem

ac legentem alienas literas ab omni peccato eximunt. Hoc autem contingit: a) si adsit consensus tacitus aut rationabiliter praesumptus scribentis vel ejus, ad quem literae scribuntur; b) si id fiat ex justa causa, veluti ad grave damnum publicum vel privatum avertendum; c) si regula aut consuetudo in collegiis et institutis legitime vigens superioribus ad disciplinam conservandam quid tale permittant. — Im Kirchenlexikon (2. Aufl. XII. Sp. 1166 s. v. Wahrhaftigkeit) äußert sich Pruner diesbezüglich also: „Unter das secretum naturale fällt auch das Briefgeheimnis. Es ist eine Rechtsverletzung, fremde versiegelte Briefe zu öffnen, oder schon offene, die jemand verloren hat oder irgendwo liegen gelassen oder als unleserlich von sich geworfen hat, während ihr Inhalt sich noch entziffern läßt, zu lesen, und was man dadurch erfahren hat, zum Nachteil des Schreibers oder des Adressaten oder einer dritten Person zur weiteren Kenntnis zu bringen. Alle öffentliche Treue wäre gefährdet, wenn das Briefgeheimnis nicht unverletzt wäre. Der legitimen Obrigkeit ist es jedoch gestattet, Briefe zu öffnen, wenn sie mit Grund vermutet, daß dieselben Dinge enthalten, deren Kenntnis zum Schutze des öffentlichen Wohles notwendig ist. Ebensowenig ist es unrecht, wenn jemand aus fremden Briefen einen ungerechterweise gegen ihn geplanten Anschlag zu erfahren sucht, oder wenn Eltern und Vorgesetzte aus Briefen sich Kenntnis von dem verschaffen, was Kinder und Untergebene gegen ihre Pflicht vor ihnen geheim halten wollen." — Diese und ähnliche Ausführungen nehmen sich auf den ersten Blick recht schön und zutreffend aus; allein bei genauerem Eingehen auf die Sache können sie den forschenden Geist aus verschiedenen Gründen nicht allseitig befriedigen. Dieser Tatbestand wird in den folgenden Erörterungen immer deutlicher ans Licht kommen.

2. Unseres Erachtens empfiehlt es sich gar sehr, in vorliegender Untersuchung Dinge, die sich von einander recht bedeutsam unterscheiden und gegebenen Falles auch mehr oder weniger geschieden auftreten können, mögen sie andererseits auch noch so innig zusammenhängen, sorgfältig auseinander zu halten. So ist es beispielsweise gewiß etwas anderes, einen geschlossenen und vielleicht sorgfältig versiegelten Brief eigenmächtig zu erbrechen; etwas anderes, einen vom Adressaten schon erschlossenen und wie immer zugänglich gewordenen Brief einfach zu lesen, und zwar einzig zu dem Zwecke, um den Inhalt desselben zu erfahren, vielleicht unter dem ausdrücklichen Vorsatze, von den gewonnenen Kenntnissen für keinen Fall zu fremdem Schaden Gebrauch machen zu wollen; und wieder etwas anderes, den letztbezeichneten Brief nicht bloß zu lesen, sondern auch gegen den Willen oder näherhin zum Verdrusse, ja zum Schaden des Adressaten oder Anderer frei auszunützen. Es unterscheidet sich also die Frage: „Wann ist das Oeffnen fremder Briefe schwer sündhaft?" recht bedeutsam von der Frage: „Wann kann und muß das einfache Lesen fremder Briefe als schwere Sünde bezeichnet werden?"

Ebensowenig dürfen die Fragen: „Unter welchen Umständen ist es gestattet, in geöffnete Briefe gegen den Willen der daran beteiligten Personen Einsicht zu nehmen?“ — „Unter welchen Umständen ist es erlaubt, fremde Briefe aufzufangen, eigenmächtig zu erbrechen und deren Inhalt frei auszunützen?“ auf gleiche Linie gestellt werden. Im Verlaufe der folgenden Erörterungen werden wir uns noch zu anderen Unterscheidungen von nicht zu unterschätzender Bedeutung veranlaßt finden.

3. Der Uebersichtlichkeit wegen zerlegen wir den ganzen Stoff in drei Hauptabschnitte, die sich der Reihe nach mit folgenden Fragen beschäftigen: 1. Wie ist das eigenmächtige Erbrechen versiegelter oder wohlverschlossener Briefe zu beurteilen? — 2. Was ist vom unbefugten Lesen bereits geöffneter Briefe zu halten? — 3. Unter welchen Umständen oder Bedingungen kann das heimliche Lesen schon offener oder sogar das Oeffnen verschlossener Briefe als erlaubt gelten?

I. Das eigenmächtige Oeffnen geschlossener Briefe.

4. Wie die katholischen Moralisten einstimmig lehren, fordert das Naturrecht, oder — um einen behutsameren Ausdruck zu gebrauchen — das natürliche Sittengesetz, daß wohlverschlossene Briefe gegen den Willen des Absenders und namentlich des Adressaten nicht von fremder Hand erbrochen werden. Wir fügen sofort erklärend bei: Weil der Brief, während er sich auf dem Wege zu seiner Adresse befindet, sicher nicht als herrenloses Gut angesehen werden darf, sondern entweder sofort mit der Absendung zum Eigentum des Adressaten wird oder bis zur Uebergabe noch dem Absender zugehört und weil andererseits das Erbrechen den Brief als Brief offensichtlich in empfindlichster Weise schädiget; so verstößt das unbefugte Erbrechen eines Briefes nicht bloß gegen die Liebe und gegen die Selbstbeherrschung, sondern es kennzeichnet sich näherhin auch als Verletzung der Gerechtigkeit. — Zur richtigen Würdigung der gedachten Rechtsverletzung sind folgende Punkte zu erwägen: Dem Menschen eignet von Natur aus das Recht, seine Gedanken und sein Wissen nach Belieben bei sich zu behalten oder dem Nebenmenschen mitzuteilen; und, so weit er zur Mitteilung sich entschließt, den Umfang dieser Mitteilung nach seinem eigenen Gutbefinden abzugrenzen oder die betreffende Mitteilung auf eine bestimmte Person, beziehungsweise auf einen bestimmten Kreis von Personen einzuschränken. Der Brief als solcher ist nun im Grunde nichts anderes als eine Mitteilung gewisser Gedanken oder Gefühle und Kenntnisse; der Nebenumstand, daß der Brief wohl verschlossen an den Adressaten abgesendet wird, zeigt mit voller Klarheit, daß die Mitteilung an und für sich dem Adressaten allein gilt. Daraus folgt der Schluß: Die fragliche Rechtsverletzung wiegt um so schwerer, je wichtiger die vorliegenden Mitteilungen sind oder je mehr den beteiligten Personen daran liegt, daß die Mitteilungen nicht weitere Kreise ziehen. Hier

ist folgender Vergleich zutreffend: Wenn ein Schatz unter zwei oder drei Schlössern verwahrt ist, gilt schon das Erbrechen des äußersten Schlosses als ein Unrecht, dessen Größe von dem Werte des Schatzes abhängt; so ist auch das einfache Erbrechen eines versiegelten Briefes, abgesehen von allen Folgen eine Ungerechtigkeit, deren Schwere, objektiv gesprochen, ganz vorzüglich nach der Wichtigkeit des Inhaltes sich richtet.

5. Das Naturrecht steht nicht für sich allein da. Wegen der großen Wichtigkeit, die dem freien Gedankenaustausche im menschlichen Leben und insbesondere in der bürgerlichen Gesellschaft zukommt, hat sich im Verlaufe der Jahrhunderte im Schoße der Menschheit oder wenigstens unter allen Völkern, die einigermaßen auf Bildung und Gesittung Anspruch machen, das natürliche Bewußtsein, daß verschlossene Briefe nicht willkürlich von einem Dritten erbrochen werden dürfen, allmählich in eigentümlicher Weise verstärkt und zu einem allgemeinen Gewohnheitsrechte ausgewachsen. Das soeben gekennzeichnete Pflichts- und Rechtsbewußtsein ist — wie eine ruhige Prüfung des ganzen Tatbestandes zeigen dürfte — im allgemeinen von der Nebenfrage, ob der fragliche Brief voraussetzlich wichtige oder weniger wichtige Dinge berge, so ziemlich unabhängig. Das eigenmächtige Erbrechen verschlossener Briefe gilt unter gebildeten Völkern ohne weiteres für unerlaubt und für entehrend. Es hat dies gewiß seine guten Gründe. Es genüge auf den bedeutsamen Umstand hinzuweisen, daß die Voraussetzung, dieser oder jener Brief könne nur Kleinigkeiten enthalten, kaum je auf volle oder auch nur auf annähernde Gewißheit Anspruch erheben kann. — Hiemit glauben wir zugleich des nähern erklärt zu haben, in welchem Sinne und wie zutreffend manche Moralisten für die Unverletzlichkeit des Briefgeheimnisses neben dem Naturrechte auch das Völkerrecht in Anspruch nehmen.

6. Die soeben gekennzeichnete Anschauung hat in letzter Zeit auch im öffentlichen Staatsleben mehrfach Ausdruck gefunden. Das Staatslexikon (1. Aufl. I. Sp. 1201 s. v. Briefgeheimnis) sagt: „Völkerrechtlich haben sich die zivilisierten Staaten in der Petersburger Konvention vom 10. (22.) Juli 1875, sowie in dem Londoner Reglement vom 28. Juli 1879 verpflichtet, alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um das Geheimnis der Korrespondenz zu sichern. Der Weltpostvereins-Vertrag setzt die Unverletzlichkeit des Briefgeheimnisses als feststehend voraus.[1]) „Tatsächlich finden wir das Briefgeheimnis von Seite der meisten Staaten durch positive Gesetzgebung nicht bloß im allgemeinen anerkannt, sondern auch näher bestimmt und durch entsprechende Strafandrohungen sicher gestellt. Für Oesterreich besteht diesbezüglich folgendes Gesetz: „Die absichtliche Ver-

[1]) Der Artikel des Staatslexikon redet auch von dem Geheimnisse der Telegramme. Wir können unsere Untersuchungen auf diesen Punkt nicht ausdehnen.

letzung des Geheimnisses der Briefe und anderer unter Siegel gehaltener Schriften durch widerrechtliche Eröffnung oder Unterschlagung derselben ist, insoferne diese Verletzung nicht unter eine strengere Bestimmung des allgemeinen Strafgesetzes fällt, als Uebertretung zu ahnden. Diese Uebertretung ist, wenn sie von einem Beamten oder Diener oder einer anderen im öffentlichen Dienste bestellten Person in Ausübung des Amtes oder Dienstes verübt wurde, mit Arrest bis zu sechs Monaten, außerdem aber mit Geldstrafen bis zu 500 fl. oder mit Arrest bis zu drei Monaten zu bestrafen. Im letzten Falle findet die strafgerichtliche Verfolgung nur auf Begehren des in seinem Rechte Verletzten statt." (Gesetz vom 6. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 42. § 1.) — Was das Deutsche Reich betrifft, sagt das Staatslexikon: „In Deutschland ist in den deutschen Grundrechten des Jahres 1848 das Briefgeheimnis zuerst gewährleistet. . . . Die Gesetzgebung gewährt gegen die Verletzung des Brief- und Depeschen-Geheimnisses Garantien nach zwei Richtungen hin: gegenüber Behörden und gegenüber Privatpersonen. In Uebereinstimmung mit den deutschen Grundrechten des Jahres 1848 bestimmt das Gesetz über das Postwesen des deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871 in § 5: „Das Briefgeheimnis ist unverletzlich. Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Konkurs- und zivilprozessualischen Fällen notwendigen Ausnahmen sind durch ein Reichsgesetz festzustellen." Dementsprechend bestrafen die §§ 353, 354 und 358 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich Postbeamte, welche die der Post anvertrauten Briefe oder Pakete in anderen als den im Gesetze vorgesehenen Fällen eröffnen oder unterdrücken, oder einem andern gewissentlich eine solche Handlung gestatten oder ihm dabei wissentlich Hilfe leisten . . . mit Gefängnis von drei Monaten bis zu fünf Jahren, woneben auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter auf Zeit erkannt werden kann . . . Eine Privatperson, welche einen verschlossenen Brief vorsätzlich und unbefugter Weise eröffnet, wird nach § 299 des Str.G.-B. auf den Antrag des Verletzten zu 300 Mark oder mit Gefängnis bis zu zwei Monaten bestraft." (a. a. O. Sp. 1200.) — Bezüglich der einschlägigen Gesetzgebung im Königreiche Italien schreibt Scavini (Theol. moral. l. 2. tr. 7. disp. 2. c. 3. i. e. tom. II. n. 691 not. 3): Codex poenalis art. 296 decernit mulctam pecuniariam et carcerem in eos, qui alienas epistolas aut involucra sigillo signata aperiunt vel subtrahunt.

7. Niemand wird im Ernste behaupten, wir hätten hier reine Pönal-Gesetze vor uns. Schon der Ausdruck „Uebertretung" spricht gegen eine solche Auffassung. Ueberdies wird auch der entschiedenste Verfechter der Theorie von reinen Pönal-Gesetzen unschwer einräumen, daß reine Pönal-Gesetze im allgemeinen zu den Ausnahmen gehören oder — um behutsamer zu reden — daß ein in Frage stehendes Gesetz nicht so ohne weiteres, sondern nur aus triftigen Gründen als reines Pönal-Gesetz angesehen werden darf. Nun fehlen aber beim

Gesetze über das Briefgeheimnis alle jene Merkmale, die nach der gewöhnlichen Lehre der Moralisten die reinen Pönalgesetze kenntlich machen. — Dies vorausgesetzt erinnere man sich an den unbestrittenen Grundsatz der katholischen Moral, daß nicht bloß die Gesetze der Kirche, sondern auch die Gesetze des Staates, soweit es keine reinen Pönal-Gesetze sind, als wahrhaft vor Gott und im Gewissen verpflichtend angesehen werden müssen. Wir fügen bei: Die beigegebenen Strafbestimmungen bilden zweifelsohne einen der wichtigsten Anhaltspunkte, um über die Schwere der fraglichen Verpflichtung ein richtiges Urteil zu fällen.[1])

8. Nun sind wir in der Lage, die Frage zu beantworten, ob und unter welchen Voraussetzungen das eigenmächtige Erbrechen fremder Briefe eine Sünde, und näherhin sogar eine schwere Sünde sei. — Daß ein ganz unbefugtes oder eigenmächtiges Vorgehen in dieser Sache mehr oder weniger sündhaft ist, bedarf nach obigen Ausführungen wohl keines weiteren Beweises. Höchstens mag man diesbezüglich die Frage dazwischen werfen: Können nicht außerordentliche Umstände eintreten, unter denen das an und für sich Unerlaubte als erlaubt, ja vielleicht selbst als geboten erscheint? Allein dies bildet eine ganz eigenartige Nebenfrage, deren Erörterung wir geflissentlich auf den dritten Abschnitt unserer Untersuchungen verschieben. — Desgleichen ist es sofort einleuchtend, daß es Umstände gibt, unter denen das Oeffnen eines fremden Briefes unbedenklich als schwere Sünde gelten muß. Staller sagt: Literas alienas aperire et legere generatim (oder wie andere sich ausdrücken ex genere suo) grave est peccatam. Es bleibt also nur noch zu untersuchen, welche Gesichtspunkte man zu beachten habe, um auf diesem Gebiete mit einer gewissen Sicherheit zwischen schwerer und leichter Schuld oder zwischen leichten und schweren Fällen unterscheiden zu können. Um in dieser Sache geordnet vorzugehen, machen wir vor allem die Unterscheidung, ob das Vergehen von einer Amtsperson und namentlich von einem Postbeamten bei Ausübung seines Amtes, oder aber von einem einfachen Staatsbürger verübt wurde.

9. Für den Postbeamten kann es nach unserem Urteile in diesem Stücke, soweit die Uebertretung in sein Amt einschlägt, keine leichte Uebertretung (parvitas materiae) geben, d. h. für ihn ist das unbefugte Oeffnen eines fremden Briefes — objektiv genommen — für alle Fälle und unter allen Umständen schwer sündhaft. Wir können diesen Gedanken auch also ausdrücken: Der Grundsatz vieler und angesehener Moralisten, das eigenmächtige Oeffnen eines Briefes, der vorausssätzlich nur Geringfügigkeiten enthält, könne und müsse von schwerer Schuld freigesprochen werden, darf jedenfalls auf Postbeamte und deren Amtsverwaltung nicht ausgedehnt werden. — Zur Begründung dieses Urteils diene folgendes. Die Strafen, welche für

[1]) Vgl. Staller l. c. I. p. 65; Gury, Compend. theol. mor . n. 100.

derartige Uebertretungsfälle von den oben angezogenen Staats-Gesetzen festgestellt erscheinen, sind sehr empfindlich. Zudem wird in solchen Fällen das Vergehen von Staatswegen und nicht bloß auf das Begehren der Geschädigten hin verfolgt. Die fraglichen Gesetze bieten dem Richter auch nicht die geringste Handhabe, um leichtere Uebertretungsfälle gänzlich zu entschuldigen oder wenigstens nur ganz milde zu ahnden. Dieses Vorgehen der positiven Gesetzgebung erscheint bei ruhiger Abwägung der Sache sehr wohl begründet. Es liegt offenbar sehr viel daran, daß in einem Lande sowohl der einheimische als auch auswärtige Staatsbürger dem allgemeinen Institute des Postverkehrs, namentlich was geschlossene Briefe betrifft, unbedenklich volles Vertrauen entgegenbringen kann. Dies würde aber unter der Voraussetzung, daß die Unterschlagung oder das eigenmächtige Oeffnen verschlossener Briefe selbst an Postbeamten nicht immer und für alle Fälle schwer strafbar wäre, nicht mehr der Fall sein. So verletzt der Postbeamte durch ein solches Vorgehen neben der oben auseinandergesetzten Pflicht der allgemeinen Gerechtigkeit auch noch seine besondere Amtspflicht, die ebenfalls als strenge Rechtspflicht aufzufassen ist, in recht empfindlicher Weise.[1]) Auf Grund dieser letzten Erwägungen dürfte sich unser strenges Urteil selbst abgesehen von einer ganz bestimmt gehaltenen Staatsgesetzgebung aufrecht erhalten lassen. Tatsächlich haben wir unter den Moralisten, trotzdem daß sie in gegenwärtiger Angelegenheit auf das staatliche Verbot und auf die staatlichen Strafbestimmungen in der Regel wenig Rücksicht nehmen, keinen einzigen vorgefunden, der, von der parvitas materiae bezüglich des Briefgeheimnisses sprechend, ausdrücklich auch die einschlägigen Uebertretungen der Postbeamten miteinbezogen hätte.

10. Nun schreiten wir zur Beurteilung der fraglichen Vergehen bei Privatpersonen fort. Staller will, wie die eingangs ausgeschriebene Stelle zeigt, in diesem Stücke nicht immer auf schwere Schuld erkennen. P. Noldin stellt diesbezüglich den Grundsatz auf: Alienas literas aperire aut apertas et secreto servatas . . . legere est peccatum ex genere suo grave contra justitiam . . . Datur autem in hac re parvitas materiae. (Summa theol. moral. De praeceptis n. 660). Jedoch exemplifiziert Noldin sofort — ob geflissentlich oder zufällig, läßt sich nicht entscheiden — bloß auf das unbefugte Lesen und nicht auf das Erbrechen, wenn er beisetzt: Si quis proinde literas legeret, quas prudenter supponeret non continere nisi levis momenti secretum, graviter non peccaret.[2])

---

[1]) Wer die fraglichen Uebertretungen des Postbeamten allseitig würdigen will, muß auch den allerdings mehr äußerlichen Nebenumstand berücksichtigen, daß der Beamte auf diese Weise seine Stellung gefährden kann und jedenfalls seine Aussichten für die Zukunft empfindlich schädigt. Wie wir gesehen haben, stellt die Gesetzgebung des deutschen Reiches für die fraglichen Vergehen je nach Umständen als Verschärfungsstrafe auch zeitweilige Amtsunfähigkeit in Aussicht. — [2]) Vgl. Gury I. n. 471; Scavini l. c.; Busembaum tr. 4. de pecc. c. 3 n. 61. 62.

11. Wir sind vor allem der entschiedenen Ueberzeugung, daß es nicht wohl angeht, das eigenmächtige Oeffnen eines wohlverschlossenen Briefes mit dem unbefugten Lesen eines schon geöffneten ganz auf gleiche Linie zu stellen. Beim eigenmächtigen Oeffnen liegt ja, wie obige Ausführungen zeigen, neben der Verletzung des Naturrechtes oder des allgemein giltigen Sittengesetzes auch eine Verletzung des allmählich zur Ausbildung gelangten Völkerrechtes und in den meisten gebildeten Ländern eine offene Uebertretung des positiven Staatsgesetzes vor, während das unbefugte Lesen als solches, wie später noch eigens gezeigt werden soll, bloß gegen das allgemeine Sittengesetz verstößt. Daraus ergibt sich unter anderem auch die beachtenswerte Folgerung: Also dürfen die Moralisten jener Zeiten, in denen die einschlägigen Staatsgesetze noch nicht bestanden und nebenher auch das Völkerrecht oder die allgemeine Anschauung über die Unverletzlichkeit des öffentlichen Post- und Briefverkehrs noch nicht so scharf ausgebildet war, in der besonderen Frage, wie das eigenmächtige Oeffnen verschlossener Briefe als solches zu beurteilen sei, nicht als vollgiltige Zeugen gelten. — Ein weiteres Bedenken gegen die von Staller vorgetragene Lehre liegt in ihrer Unbestimmtheit. Daß jemand, der im guten Glauben, dieser Brief könne nur geringfügige Dinge bergen, sich an das Oeffnen desselben heranwagt, subjektiv nicht schwer sündigt, liegt am Tage. Allein hier fragen wir nach dem Grade der Sündhaftigkeit eines solchen Vorgehens im objektiven Sinne. So steht der Moralist, der die oben gegebene Lösung unserer Frage allseitig ausbauen will, notgedrungen vor der weiteren Frage: Wie groß muß zur Vermeidung schwerer Schuld die Gewißheit oder die Wahrscheinlichkeit sein, daß der fragliche Brief wirklich nur Kleinigkeiten enthalten könne? Jedermann fühlt sofort, wie leicht man sich in dieser in sich so heiklen Sache täuschen kann und wie unbestimmt hier alles ist. Gerade diese Unsicherheit und diese Gefahr vor argen Täuschungen mußten unter anderem die positive Gesetzgebung veranlassen, das Erbrechen verschlossener Briefe — eigens normierte Notfälle ausgenommen — ganz allgemein strengstens zu verbieten. — Man übersehe nicht, daß in dieser Hinsicht zwischen dem Erbrechen eines verschlossenen Briefes und dem Lesen eines schon eröffneten ein bedeutsamer Unterschied besteht. Das Lesen geht schrittweise vor sich; daher kann der unberechtigte Leser den ausgesprochenen Vorsatz haben, falls er unerwartet auf wichtige Geheimnisse stoßen sollte, das Lesen sofort einzustellen. Das Erbrechen eines Briefes hingegen ist eine ungeteilte Handlung; ich muß sie entweder ganz wagen oder ganz unterlassen. Wage ich den Schritt, so nehme ich auch das Bewußtsein mit in den Kauf, den allersichersten Verschluß von einem bisher wohlverwahrten Eigenthume eigenmächtig entfernt zu haben.

12. Diese Erwägungen lassen nach unserem Urteile die oben vorgelegte Lösung der hier besprochenen Frage als mehr oder weniger

zweifelhaft erscheinen. Zudem läßt sich gegen jene Lehre als positiver Gegengrund das oben vorgeführte Verbot der staatlichen Gesetzgebung geltend machen. Nach diesen Gesetzen ist das eigenmächtige Oeffnen fremder Briefe neben den Postbeamten auch den einfachen Staatsbürgern ganz allgemein untersagt. Ja in der Gesetzgebung des deutschen Reiches ist die Wahrung des Briefverschlusses sogar den öffentlichen Behörden und nicht bloß Privatpersonen gegenüber ausdrücklich gewährleistet. Bei dem einschlägigen Verbote für Privatpersonen zeigen sich im Zusammenhalt zum gleichen Verbote für Postbeamte allerdings gewisse Milderungen. Fürs erste sind nämlich die für Privatpersonen normierten Strafen merklich geringer. Ferner soll in derlei Angelegenheiten gegen den einfachen Staatsbürger nicht von Staatswegen, sondern bloß auf Betreiben des Geschädigten vorgegangen werden. Allein die normierten Strafen sind und bleiben für alle Fälle recht empfindlich — in Oesterreich Geldstrafe bis zu 500 fl. oder Arrest bis zu drei Monaten. — Dabei nimmt die Gesetzgebung auf die Frage, was der Brief in Wirklichkeit enthalte, keine besondere Rücksicht; ja das fragliche Vergehen bleibt im Sinne dieser Gesetze selbst unter der Voraussetzung, daß der erbrochene Brief ungelesen geblieben wäre, seinem Wesen nach aufrecht. Was endlich die tatsächliche Bestrafung im Unterschiede zur Strafandrohung betrifft, ist wieder zu beachten, daß dem Geschädigten für alle Fälle, d. h. ganz unabhängig von der Nebenfrage, ob der erbrochene Brief wichtige oder nur geringfügige Dinge enthielt, das Recht zusteht, auf die Ausführung der normierten Strafbestimmungen zu dringen. Auch wird niemand einen Staatsbürger mit Grund tadeln können, wenn derselbe gegebenen Falles, um der Wiederholung derartiger Vergehen wirksam vorzubeugen, unter allen Umständen auf der Bestrafung des Schuldigen streng besteht. Der dargelegte Tatbestand reicht unseres Erachtens vollauf hin, um dem vorliegenden Verbote der staatlichen Gesetzgebung in seiner ganzen Ausdehnung die Prägung eines schwerverpflichtenden Verbotes zu geben.

13. Unsere Gedanken über die besprochene Frage lassen sich in folgende Punkte zusammenfassen. 1. Aus dem Naturrechte oder aus dem allgemeinen Sittengesetze allein läßt sich der Satz, das unbefugte Oeffnen eines verschlossenen Briefes sei unter allen Umständen schwer sündhaft, nicht wirksam erweisen. Positive Gesetze bestanden diesbezüglich in alten Zeiten nicht. Auch heutzutage bestehen solche nicht überall; und wo sie bestehen, weichen sie nicht unbedeutend unter einander ab. Zudem kommt der Bestand und die Tragweite der fraglichen Gesetze den Staatsbürgern in der Regel nicht vollständig zum Bewußtsein, so daß in dieser Hinsicht das Gewissen des Einzelnen häufig, ja in der Regel nicht so fast nach dem bestehenden Staatsgesetze, sondern nach dem allgemein giltigen Naturgesetze, mit allenfalsiger Herbeiziehung des an sich ziemlich unbestimmten Völkerrechtes, sich richtet und beratet. — 2. Werden in Wirklichkeit fremde Briefe

geöffnet, so geschieht es in vielen Fällen unter der ausdrücklichen oder doch voraussetzlichen Erlaubnis jener, die über den fraglichen Brief rechtmäßig zu verfügen haben. In solchen Fällen kann unter der Voraussetzung, daß die gedachte Erlaubnis wirklich vorliegt oder mit Grund angenommen werden durfte, naturgemäß von einer Sünde nicht die Rede sein. — 3. Mitunter liegen Umstände vor, unter denen man sich abgesehen von jeder Erlaubnis zur Erbrechung eines bestimmten Briefes berechtigt glaubt — ein Fall, wo unter der Voraussetzung, daß keine Täuschung unterlaufen ist,[1]) wieder jede Schuld in Wegfall kommt. Doch auf die zwei letztberührten Punkte werden wir im letzten Abschnitte unserer Erörterungen näher einzugehen haben. — 4. Das Erbrechen eines wohlverschlossenen Briefes, welches ohne jeden triftigen Grund und zugleich gegen den entschiedenen Willen der an der Sache unmittelbar interessierten Personen vorgenommen wird, halten wir in Oesterreich und in Staaten, wo über das Briefgeheimnis ähnliche Gesetze in Kraft sind, auf Grund der gedachten Gesetze, die sich als nähere Bestimmungen des allgemeinen Völkerrechtes kennzeichnen, objektiv in jedem Falle für schwer sündhaft. — 5. Wem diese Lehre zu streng erscheint, der hat vor allem die Aufgabe, die milderen Anschauungen, die er vertreten will, den oben angeführten Gesetzen den heutigen Staaten gegenüber genügend zu rechtfertigen. Des weiteren wird er sich auch der Aufgabe nicht entziehen können, seine Ansicht genauer zu umschreiben, d. h. möglichst bestimmt anzugeben, wie groß und auf welche Anzeichen gestützt die angebliche Sicherheit, daß im fraglichen Briefe nur geringfügige Dinge enthalten wären, sein müsse; oder näherhin unter welchen Voraussetzungen und innerhalb welcher Grenzen namentlich dort, wo über das Briefgeheimnis strenge Gesetze bestehen, ein an und für sich vollständig eigenmächtiges und gegen den entschiedenen Willen des Absenders und des Adressaten vollzogenes Erbrechen eines oder auch mehrerer wohlverschlossener Briefe objektiv und subjektiv von schwerer Schuld freigesprochen werden kann und muß.

II. Das unbefugte Lesen bereits eröffneter Briefe.

14. Man mag auf diesem neuen Forschungsgebiete, wenn es beliebt, den Grundsatz aufstellen: Das unbefugte Lesen schon eröffneter Briefe ist an sich ebenfalls schwer sündhaft; leichtere Fälle jedoch sind von dieser Regel auszunehmen. Wir möchten dem allgemeinen Grundsatze, falls man durchaus einen solchen aufstellen will, lieber folgende Form geben: Das unbefugte Lesen schon eröffneter Briefe ist je nach Umständen bald als schwere, bald nur als läßliche Sünde anzusehen. Jedenfalls leuchtet es sofort ein, daß man auf diesem Gebiete nicht alles, wie man zu sagen pflegt, in einen

[1]) Die Fälle, wo in diesem Stücke leichtfertig vorgegangen wird, sind nach den allgemeinen Grundsätzen der Moral über den Irrtum und die Täuschung zu beurteilen.

Topf werfen kann. Soll die einschlägige Untersuchung wahrhaft brauchbare Ergebnisse erzielen, so müssen in dieselbe sofort hochwichtige Unterscheidungen eingeführt werden. Der von einem Dritten unbefugter Weise gelesene Brief konnte beispielsweise beim Adressaten in einer verschlossenen Lade sorgfältigst verwahrt sein und somit dem Dritten nur durch gewaltsames oder künstliches Oeffnen des Verschlusses zugänglich werden; zweitens konnte der fragliche Brief allenfalls im Wohnzimmer des Adressaten, wo nicht Jedermann beliebig Zutritt hat, von einem Eindringling aus einer Ecke oder aus einem Schock Papieren hervorgezogen werden; oder der voreilige Leser hat den vom Adressaten zufällig schlecht verwahrten Brief auf offenem Wege aufgelesen; oder es liegt endlich der Fall vor, wo ein Neugieriger einen vom Adressaten in halb zerrissenem Zustande weggeworfenen Brief künstlich zusammenstellt und entziffert. Daß wir es hier mit wichtigen Unterscheidungen zu tun haben, liegt am Tage.

15. Zu weiteren, hochwichtigen Unterscheidungen führt die Frage: Was hat der unberufene Leser beim Lesen oder künstlichen Entziffern eines fremden Briefes für Absichten? Möglich, wenn auch nicht gerade wahrscheinlich oder häufig ist es, daß jemand einen fremden Brief einzig in der Absicht liest, um den Inhalt des Briefes kennen zu lernen, vielleicht mit dem bestimmten Entschlusse, von dem so erzielten Wissen in keiner Weise und unter keiner Voraussetzung je auch nur den geringsten Gebrauch zu machen. Ja, ich kann beim unbefugten Lesen eines fremden Briefes sogar den allerentschiedensten Willen haben, sofern ich auf wichtige und wahrhaft geheime Dinge stoßen sollte, das Lesen sofort einzustellen. In der Regel aber ist das gerade Gegenteil der Fall. Wer ohne Befugnis in einen fremden Brief Einsicht nimmt und insbesondere wer zu diesem Zwecke krumme Wege einschlägt, der hat in den allermeisten Fällen neben Befriedigung seines Vorwitzes noch andere Absichten. Nicht selten sucht man auf diesem Wege wichtige Vorteile für sich selbst, die naturgemäß zum Nachteil anderer ausschlagen; oder man bringt den Inhalt des Briefes, obwohl derselbe beispielsweise für den Adressaten oder für den Absender oder für beide höchst entehrend ist, in die Oeffentlichkeit. — Wer fühlt nicht sofort die Wichtigkeit der hier berührten Unterscheidungen?

16. An die genauere Beurteilung der einschlägigen Ausschreitungen herantretend, stellen wir vor allem fest, daß die oben angezogenen staatlichen Gesetze dieses Gebiet nicht berühren. Diese Gesetze sprechen nämlich ihrem natürlichen Wortlaute nach überall nur vom Erbrechen oder vom Unterschlagen geschlossener Briefe; nirgends aber von unbefugtem Lesen bereits eröffneter Briefe. Aehnliches gilt auch von dem nebenher betonten Völkerrechte. Dasselbe hat nach unserem Dafürhalten ebenfalls eigentlich und unmittelbar nichts anderes als die Wahrung und Achtung des Briefverschlusses im Auge; höchstens kann man überdies noch von einer bei den gebildeten Völkern all-

gemein eingebürgerten Scheu vor unbefugter Einsichtnahme in fremde Briefe sprechen. Wir sehen uns somit hier ausschließlich auf das Naturrecht oder, um allgemeiner und verständlicher zu reden, auf das natürliche Sittengesetz, sowie auf die im Christentum und namentlich bei den katholischen Theologen allgemein eingebürgerte Auffassung des achten Gebotes Gottes angewiesen. Dabei kommt insbesondere die Lehre der Moralisten de obligatione secreti naturalis in Betracht.

17. Des näheren ist bei den Ueberschreitungen, wovon wir hier reden, eine dreifache Verkehrtheit in Erwägung zu ziehen, nämlich: 1. Die Befriedigung eines ungeordneten Wissensdranges, den man gemeinhin Neugierde nennt (Vgl. St. Thom. 2. 2. q. 167.); 2. die Schädigung der Nächstenliebe; 3. die Verletzung der ausgleichenden Gerechtigkeit. — Wir fürchten keinen gerechten Widerspruch, wenn wir bezüglich des ersten Punktes den Satz aufstellen: Die Befriedigung der Neugierde als solche, d. h. für sich allein und abgesehen von jeder mitunterlaufenden Verletzung der Liebe oder der Gerechtigkeit, bleibt immer und unter allen Umständen nur eine läßliche Sünde. — Wir setzen bei: die Verletzungen der Gerechtigkeit und wohl auch die Verletzungen der Nächstenliebe sind ihrer Natur nach schwer sündhaft, so jedoch, daß die eine wie die andere der letztgedachten Tugenden auf ihrem Gebiete eine Menge leichter Vergehen zulassen. Dabei ist es klar, daß die Verletzungen der Gerechtigkeit im Vergleiche zu den Verletzungen der Liebe strenger zu beurteilen sind. — Dies vorausgesetzt liegt es am Tage, daß es Fälle gibt, wo ungeordnete Neugierde, Liebloſigkeit und Ungerechtigkeit gemeinsam und zudem noch alle drei in recht bedeutendem Maße auftreten. In der Regel aber stehen in jenen Fällen, wo die Gerechtigkeit in auffallender Weise verletzt wird, die Neugierde und die Liebloſigkeit so im Hintergrunde, daß sie neben der Ungerechtigkeit kaum ernstlich in Betracht gezogen werden. Rücksichtlich der Verletzung der Liebe ist dies umso begreiflicher, weil jede Rechtsverletzung ihrer Natur nach auch die Liebe schädiget. So bleibt in dieser Hinsicht nur noch die Doppelfrage übrig: Darf rücksichtlich des Lesens fremder Briefe mitunter bloß auf ungeordnete Neugierde mit Ausschluß jeder namhaften Verletzung der Liebe und der Gerechtigkeit; und in anderen Fällen bloß auf Verletzung der Nächstenliebe ohne Verletzung der ausgleichenden Gerechtigkeit erkannt werden?

18. Diesbezüglich stellen wir vor allem den Satz auf: Es kann Fälle geben, wo das unbefugte Lesen eines fremden Briefes weder die Gerechtigkeit noch die Nächstenliebe schädiget, sondern einzig die Neugierde befriedigen will; oder wo zum wenigsten die allenfalls mitunterlaufende Verletzung der Liebe und Gerechtigkeit so geringfügig erscheint, daß sie keiner ernsten Beachtung wert ist. Zum Beweise für diese Behauptung dürfte folgendes Beispiel vollauf genügen. Eine Hausfrau weiß von ihrer braven und durchaus verläßlichen

Dienstmagd, daß dieselbe den Besuch einer gleichgesinnten Freundin in Aussicht hat; die Zeit des gedachten Besuches war indessen bisher noch unbestimmt. Da bringt der Postbote für die Dienstmagd einen Brief, der zunächst der Frau in die Hand gegeben und von dieser sofort aus verschiedenen Anzeichen als von der vorgedachten Freundin stammend, erkannt wird. Die Frau übergibt den Brief der Adressatin. Diese öffnet und liest ihn; dann legt sie ihn gefaltet in eine offene Lade ihres Schlafzimmers. Bald muß die Magd Geschäfte halber einen Gang machen. Unterdessen sucht die Frau nach dem Briefe und liest ihn, in der festen Ueberzeugung, der Brief könne nichts anderes enthalten, als nähere Aufschlüsse über die Zeit des bevorstehenden Besuches. Sie hat ganz richtig erraten; und so legt sie den Brief ganz befriediget wieder an seinen Platz. Daß hier ein unbefugtes Lesen eines fremden Briefes vorliegt, wird nicht in Abrede gestellt werden können; die Frau verdient somit wegen ihres Benehmens gerechten Tadel. Aber eine Verletzung der Gerechtigkeit oder eine Verletzung der Liebe vermögen wir in demselben nicht zu entdecken. Wenigstens wird jeder Urteilsfähige gerne gestehen, falls hier derartige Verletzungen vorliegen, seien dieselben kaum nennenswert.

19. Schwieriger und wichtiger ist die Frage, ob derjenige, welcher das unbefugte Lesen eines fremden Briefes auch dann noch fortsetzt, wenn er auf wichtige und ganz geheime Dinge gestoßen ist, oder der vielleicht gerade zum Zwecke, um derartige Dinge in Erfahrung zu bringen, an das Lesen herantritt, immer neben der Liebe auch die Gerechtigkeit, und zwar ganz vorherrschend die Gerechtigkeit verletzt. Ueber diesen Punkt drücken sich die Moralisten ziemlich schwankend aus. Noldin sagt, wie wir schon gesehen haben — das Erbrechen und das Lesen auf gleiche Linie stellend — also: Alienas literas aperire aut apertas et secreto servatas legere, per se est peccatum ex genere suo grave contra justitiam; quilibet namque jus strictum habet in suum secretum.

Staller läßt in der eingangs angeführten Stelle die Nebenfrage, ob die Verletzuug des Briefgeheimnisses als Verletzung der Rechts- oder der Liebespflichten anzusehen sei, ganz unberührt. Busembaum schreibt: Si literas ab alio dilaceratas et in publicum a domino abjectas recolligas et junctis partibus legas, ex sola curiositate, peccatum veniale est . . . Recte tamen notat Laym.. talem ex caritate teneri non manifestare secretum iis contentum, si damnum inde cujuspiam provenire possit: imo, addit, revelans ejummodi secretum, cujus notitiam etiam juste acquisivit, contra justitiam peccabit, si intelligat, audientes ea notitia usuros ad damnum injuste inferendum (l. c. n. 63). Im Vorbeigehen sei bemerkt, daß es streng genommen etwas anderes ist, Dinge, die man bereits weiß, d. i. Geheimnisse, die man beispielsweise durch einen glücklichen Zufall in Erfahrung brachte, einem Dritten mitzuteilen;

und etwas anderes, in das Erkennen bisher unbekannter Dinge unbescheiden sich einzudrängen. Ersteres nennt man gemeinhin Verletzung des natürlichen Geheimnisses; letzteres trifft zu, wenn man im nächstgelegenen Sinne von Verletzungen des Briefgeheimnisses spricht. Nach diesen Vorbemerkungen gehen wir zur Beantwortung der letztbezeichneten Frage über und beginnen naturgemäß mit dem, was am wenigsten Schwierigkeit bereitet.

20. Rücksichtlich schon geöffneter Briefe ist die Verletzung ihres Geheimnisses offenbar dann am schreiendsten, wenn jemand zuerst durch gewaltsames oder künstliches Oeffnen einer wohlverschlossenen Lade zum fraglichen Briefe sich den Weg bahnt, dann den Inhalt des Briefes, der vielleicht Dinge von großer Wichtigkeit in sich schließt, durch genaues Lesen sich aneignet, endlich diesen Inhalt zum Nachteile des Adressaten oder des Absenders ausnützt und vielleicht obendrein noch anderen Personen zu ähnlichen Zwecken zugänglich macht. Hier tritt die Verletzung der Gerechtigkeit so offen hervor, daß sie dem ganzen Vorgehen das eigentliche Gepräge aufdrückt, und die nebenherlaufende Schädigung der Liebe und die ungeordnete Neugierde sozusagen völlig verdeckt. Besieht man sich die vorliegende Rechtsverletzung genauer, so kommen an ihr verschiedene Teilmomente zum Vorschein. Wir haben nämlich da: 1. ein rechtswidriges Erbrechen oder Oeffnen der fraglichen Lade. Dazu kommt 2. ein unbefugtes Ausnützen von Kenntnissen, die bisher ausschließlich Eigentum anderer waren und auf ungerechte Weise erworben wurden. Zwischen beiden in der Mitte liegt 3. das unbefugte Lesen des Briefes als solches. Daß die zwei erstgenannten Momente des vorgeführten Gesamtvergehens als Verletzungen der ausgleichenden Gerechtigkeit gelten müssen, liegt am Tage. Soweit es sich um ehrenrührige Dinge oder um materiell ausnützbare Dinge handelt, ist auch das unbefugte Lesen als solches oder für sich allein genommen als gegen die Gesetze der Gerechtigkeit verstoßend anzusehen. Bezüglich solcher Dinge gilt offenbar der von Noldin aufgestellte Grundsatz: Quilibet jus strictum habet in suum secretum. Dadurch, daß man einen Brief, nachdem man ihn gelesen hat, sorgfältig in einer Lade verschließt, gibt man unzweideutig zu verstehen, daß sein Inhalt keinem Dritten zugänglich sein, sondern vollständig verborgen und begraben bleiben soll. Weil man dazu ein gutes Recht hat, ist neben dem Erbrechen der Lade auch das darauffolgende Lesen eine eigene Ungerechtigkeit. Eines wollen wir in dieser Hinsicht noch bemerken: In Oesterreich und in Staaten, wo ähnliche Gesetze in Kraft sind, kann der Adressat die an ihn gerichteten und für die Zukunft aufbewahrten Briefe, dadurch daß er dieselben nach genommener Einsicht sofort unter Siegel legt, unter den besonderen Schutz der Staatsgesetze stellen. Daraus folgt, daß man das hier besprochene Vergehen in den gedachten Ländern und wohl auch überhaupt mit dem förmlichen Erbrechen wohlverschlossener Briefe nicht ganz auf gleiche Linie stellen darf.

21. Gegen einen der soeben aufgestellten Lehrpunkte kann folgendes Bedenken geltend gemacht werden. Man kann sich den Fall denken, in dem sowohl das Erbrechen der Lade, wo der Brief geborgen war, als auch das Lesen des Briefes selbst aus reiner Neugierde erfolgt ist. Wir können beisetzen: Der neugierige Leser war vom Anfange an entschlossen und ist es auch jetzt noch, die gewonnenen Kenntnisse in keinerlei Weise auszunützen und die in Erfahrung gebrachten Geheimnisse, die vielleicht für den Adressaten höchst ehrenrührig sind, für immer in seiner Brust zu verschließen. Bleibt auch unter diesen Voraussetzungen — so kann man fragen — das Lesen des Briefes als solches d. i. abgesehen oder getrennt von dem vorausgehenden Erbrechen der schützenden Lade schwer sündhaft und näherhin eine schwere Verletzung der Gerechtigkeit? — Wir antworten: Daß auch so noch eine Sünde und näherhin eine Verletzung der Gerechtigkeit vorliegt, kann auf Grund des Gesagten nicht bezweifelt werden. Der Adressat hat nun einmal das Recht, die Geheimnisse seines Briefes strengstens bei sich zu behalten. Aber gegen die bestimmtere und strengere Behauptung, daß in solchen Fällen eine schwer sündhafte Ungerechtigkeit vorliegt, läßt sich ein weiterer Zweifel vorbringen. Solange jede Ausnützung der fraglichen Kenntnisse und jede materielle Schädigung des Adressaten oder des Absenders an Habe und Gut vollständig ausgeschlossen bleiben, fallen unter allen Dingen, die hier in Betracht kommen können, offenbar ehrenrührige Dinge am allerschwersten in die Wagschale. Nun ist es aber nach dem Urteile namhafter Theologen (vgl. S. Alph. Theol. mor. l. 3. n. 973) keine schwere Sünde, wenn jemand ein ihm zufällig bekanntes Verbrechen eines noch so unbescholtenen Mannes nur einer einzigen, wohlverschwiegenen Person mitteilt. Da frägt man unwillkürlich: Warum soll von dem unbefugten Lesen eines fremden Briefes von noch so ehrenrührigem Inhalte, unter den oben gekennzeichneten Voraussetzungen, nicht ähnliches gelten? Wird ja durch besagtes Lesen die Kenntnis des entehrenden Umstandes oder Vergehens, ganz ähnlich wie im angezogenen Vergleichsfalle, nur einer einzigen Person vermittelt, die sich selbst jedenfalls, und vielleicht ganz mit Recht, für vollkommen verschwiegen hält.

22. Zur vollen Würdigung der zwei übrigen von den oben dargelegten Schuldmomenten ist folgendes zu erwägen. Das Erbrechen oder künstliche Oeffnen eines Schlosses und das unbefugte Ausnützen fremder Geheimnisse bilden, genau besehen, zwei an sich selbständige Rechtsverletzungen, von denen die letztere an und für sich die schwerere ist. Doch besehen wir uns beide Punkte der Reihe nach etwas genauer. — Das gewaltsame Erbrechen oder unbefugte Oeffnen fremder Kästen und Schlösser kann zu verschiedenen Zwecken unternommen werden. Es kann unternommen werden, um Geld oder Wertsachen zu entwenden; es kann, wie in unserem Falle, stattfinden, um geheime Briefe eines Dritten in die Hand zu bekommen; mitunter ist

es vielleicht einzig der Vorwitz oder das Bestreben zu erfahren, was denn in der geheimen Lade eigentlich enthalten sei. Das ganze Vorgehen ist seiner Natur nach doppelt schuldbar, wenn dabei die Lade oder deren Verschluß geschädigt werden oder, wenn die Lade aus Vergeßlichkeit von dem Täter nach geschehener Tat nicht wieder verschlossen würde. Allein auf die Tragweite dieser erschwerenden Nebenumstände wollen wir nicht näher eingehen. Wir sagen nur: Das eigenmächtige Oeffnen eines Verschlusses rein für sich betrachtet oder einzig zur Befriedigung einer ungeordneten, aber in sich nicht folgenschweren Neugierde kann, abgesehen von positiven Gesetzen, die ein solches Vergehen aus guten Gründen für alle Fälle streng verbieten, nicht wohl als schwere Sünde bezeichnet werden. Was die Absicht, verborgene Dinge unbefugter Weise ans Licht zu ziehen und zum Nachteile Anderer für sich auszunützen, sowie die tatsächliche Ausführung solcher Absichten anbelangt, so hängt die Größe der darin liegenden Verschuldung und näherhin der betreffenden Ungerechtigkeit offenbar an erster Stelle von der Wichtigkeit oder Tragweite der fraglichen Geheimnisse ab. Dies ist der tiefste Grund, warum die Moralisten, wo sie vom unbefugten Erbrechen und Lesen fremder Briefe reden und das Maß der betreffenden Schuld festzustellen suchen, einzig oder doch ganz vorherrschend auf die Wichtigkeit des Inhaltes der fraglichen Briefe Rücksicht nehmen und der materiellen Verletzung der Briefe selbst durch Erbrechung des Siegels oder Umschlages oder des Eindringens in eine fremde Wohnung u. dgl. keine Erwähnung tun.

23. Aus dem soeben aufgestellten Grundsatze ergibt sich der Schluß: Also wird das Werturteil über das unbefugte Lesen eines fremden Briefes sowie über die unbefugte Veröffentlichung und Ausnützung seines Inhaltes durch den Nebenumstand, daß der fragliche Brief vom Adressaten keineswegs sorgfältigst verschlossen aufbewahrt wurde, sondern vielleicht in seinem Zimmer mehr oder weniger offen dalag oder ihm gelegentlich auf der Straße aus der Tasche fiel, im wesentlichen nicht verändert. Denn was in dieser Angelegenheit den Ausschlag gibt, ist, wie soeben gezeigt wurde, nicht die Art und Weise, wie der Brief verwahrt wird, sondern dessen Inhalt in Verbindung mit dem naturgemäßen Rechte und der naturgemäßen Verpflichtung, daß gewisse Dinge geheimgehalten werden können und sollen (secretum naturale). So und nur so wird es erklärlich, warum die Moralisten den Satz aufstellen: Legens alterius literas graviter peccat per se seu ex genere suo (Gury l. c.), ohne auf die Nebenfrage Rücksicht zu nehmen, wie der betreffende Brief dem unbefugten Leser zugänglich wurde.[1])

[1]) Noldin setzt allerdings ein gewisse Beschränkung bei, indem er sagt: Alienas literas aperire aut apertas et secreto servatas legere per se est peccatum ex genere suo grave contra justitiam (l. c.). Allein er hat es unterlassen, näher zu bestimmen, unter welchen Umständen ein Brief als „geheim gehalten" angesehen werden könne und wann nicht.

24. Indessen darf der Forscher, der zu allseitiger Klarheit vordringen will, über die letzthin berührten Nebenumstände doch nicht ohne weiteres hinweggehen. Wenn wir das Lesen des offen daliegenden Briefes mit dem Lesen des aus verschlossener Lade hervorgezogenen der Hauptsache nach auf gleiche Linie stellten, so geschah es unter der schweigenden Voraussetzung, daß die Einsichtnahme in den fremden Brief in beiden Fällen schlechthin als eine unbefugte zu gelten habe. Da erhebt sich wie von selbst die Nebenfrage, ob in beiden Fällen ganz in gleicher Allgemeinheit und mit gleicher Bestimmtheit von einem unbefugten Lesen die Rede sein könne. Gegen die vorgebliche Gleichheit kann folgender Einwand erhoben werden. Der Besitzer oder der Adressat ist offenbar der rechtmäßige Herr des an ihn gerichteten und von ihm eröffneten Briefes. Als solcher wird er im allgemeinen auch über den Inhalt des Briefes frei verfügen können. Er kann somit, wenigstens innerhalb gewisser Grenzen, auf die Geheimhaltung seiner Briefe verzichten. Ja, unter der Voraussetzung, daß die Geheimhaltung eines Briefes aus was immer für einem Grunde moralisch unmöglich geworden ist, wird er auf der Forderung des Geheimhaltens vernünftiger Weise nicht mehr bestehen können. Daraus ergeben sich wichtige Folgerungen. Die Tatsache, daß jemand einen Brief nicht sogleich sorgfältig verwahrt, sondern da oder dort ziemlich sorglos liegen läßt, zeigt deutlich genug, daß er auf die Geheimhaltung dieses Briefes verzichtet oder daß er auf derselben wenigstens nicht mit aller Strenge bestehen will. Ist ein offener Brief dem Adressaten auf offener Gasse aus der Tasche gefallen, so scheint das Geheimhalten desselben zur Unmöglichkeit und die entsprechende Forderung vernunftwidrig geworden zu sein.

25. Wir halten weder die eine noch die andere von diesen zwei Folgerungen für vollkommen stichhältig. Aus dem Umstande, daß jemand einen Brief, anstatt ihn sorgfältig zu verschließen, in seinem Wohnzimmer sorglos liegen läßt, schließen zu wollen, der Adressat habe gegen die Veröffentlichung seines Inhalts oder wenigstens gegen die einfache Einsichtnahme nichts einzuwenden, ist offenbar eine Ueberstürzung. Was sodann den Zufall betrifft, wo ein Brief dem Adressaten aus Unachtsamkeit abhanden kommt, so ist die ganz allgemein gehaltene Behauptung, damit sei es um das Geheimnis ein- für allemal geschehen, ebenfalls eine Uebertreibung. Zur Wahrung des fraglichen Geheimnisses genügt es, daß der Finder eines Briefes, ähnlich wie der Finder anderer Wertgegenstände, seine Pflicht tue, d. h. daß er den Brief, soweit es tunlich ist, dem Adressaten oder allenfalls dem Absender ungelesen zurücksende oder wenigstens über den Inhalt seines Fundes, soweit die Dinge bedeutsam erscheinen, strenges Stillschweigen beobachte. Eines aber glauben wir zur Milderung des Gesagten beifügen zu sollen: Wer den Inhalt eines vom Wege aufgelesenen oder im Zimmer des Adressaten ziemlich offen daliegenden Briefes ausnützt oder in die Oeffentlichkeit zieht, ist aus dem oben vorgeführten Grunde

verhältnismäßig weit glimpflicher zu beurteilen, als jener, der nur durch das Oeffnen einer wohlverschlossenen Lade zu dem fraglichen Briefe gelangen konnte.[1])

26. Zur Ergänzung und näheren Erklärung des Gesagten dient folgendes. Scavini schreibt: Quae dilacerata in publicam viam dejiciuntur, pro derelitis habentur; eaque legere quisquis potest et convertere in sui utilitatem, absque injustitia; si enim dominus ea legi noluisset, debuerat comburere, non in publicum dejicere (erit tamen veniale, si id fiat ex curiositate): ita plures cum Lugo et Roncaglia. Sed Croix et alii probabilius contradicunt; hoc enim ipso, quod dominus illas minutim dilaceravit, satis ostendit, haud velle, ut legantur; ex industria ergo illas colligere est agere fraudulenter (l. c.). Dazu in Kürze folgendes. Was namentlich die Rechtspflicht im Unterschiede zu den Liebespflichten betrifft, so hängt die Entscheidung der obschwebenden Frage keineswegs in letzter Linie vom Willen des ursprünglichen Brief-Besitzers ab; sondern ausschlaggebend ist hier die Nebenfrage, ob der Adressat unter den von ihm selbst herbeigeführten Umständen noch vernünftiger Weise fordern kann, daß der fragliche Brief von niemanden gelesen oder wenigstens von niemandem gegen ihn ausgenützt werde. Die allgemein gebilligte Begriffsbestimmung des Diebstahls lautet: Furtum est ablatio rei alienae invito rationabiliter domino. Aehnlich wird man also auch in die Begriffsbestimmung der schuldbaren und namentlich der rechtswidrigen Verletzung des Briefgeheimnisses einen Zusatz wie „invita rationabiliter persona laesa" einfügen müssen. Dies ist es aber, was in dem von Scavini gekennzeichneten Falle stark in Frage kommt. Jedenfalls ist nicht zu übersehen, daß große Moralisten ziemlich entschieden für die mildere und mildeste Ansicht eintreten. (Vgl. Ballerini-Palmieri, opus mor. tr. 6. sect. 7. n. 59.)

27. Hier ist der geeignete Ort zur Besprechung der oben angedeuteten Frage, ob das unbefugte Lesen fremder Briefe, so oft es über den leichten Fehler ungeordneter Neugierde hinausgreift, immer die Gerechtigkeit, und nicht vielleicht — mitunter wenigstens — bloß die Liebespflichten verletze. Vor allem sei bemerkt, daß die Entscheidung dieser Frage, solange sie ganz unbestimmt gehalten ist, nicht von sehr großer Wichtigkeit erscheint. Denn es liegt am Tage, daß es nicht bloß auf dem Gebiete der Nächstenliebe, sondern auch auf dem Gebiete der ausgleichenden Gerechtigkeit und folglich auch in der Verletzung des Briefgeheimnisses, selbst wo dieselbe als Verletzung der Gerechtigkeit sich kennzeichnet, neben schweren Uebertretungen auch leichtere, ja sehr leichte geben kann. Die Frage selbst betreffend, wurde schon oben (n. 19) bemerkt, daß die Moralisten diesbezüglich

[1]) Was das einfache Lesen solcher Briefe betrifft, ist neben anderem namentlich auch das oben (n. 21) Gesagte zu beachten.

sich sehr schwankend ausdrücken. Dies gilt auch von Scavini, indem er gelegentlich also schreibt: Quodsi ille, a quo vel ad quem literae mittuntur, praevideatur id pro gravi sibi injuria habiturus, erit adhuc mortale contra caritatem, etiamsi res in illis literis non sint nisi levis momenti, idque ratione gravis tristitiae inde orturae (l. c.). Zudem wurde oben gelegentlich schon betont, wie von gar vielen Moralisten in weniger löblicher Weise das einfache Lesen fremder Briefe mit dem Erbrechen derselben auf gleiche Linie gestellt wird. Wir begnügen uns in Betreff dieser nicht sehr wichtigen Frage den Satz aufzustellen: Es dürfte sich nicht so leicht mit voller Gewißheit beweisen lassen, daß die Verletzung des selbstverständlichen Geheimnisses (violatio secreti naturalis), womit das Briefgeheimnis und dessen Verletzung auf gleiche Linie gestellt werden kann, immer neben der Liebe auch der Gerechtigkeit widerstreite.[1]) Es scheint vielmehr, was insbesondere das Briefgeheimnis betrifft, von selbst einleuchtend zu sein, daß ein fremder Brief Dinge enthalten kann, deren Offenbarung oder Weiterverbreitung einerseits weder die Ehre noch die materiellen Interessen sei es des Adressaten oder des Absenders merklich schädiget und doch auf der anderen Seite dem Adressaten oder dem Absender einen kleineren oder größeren Verdruß bereitet. Wir fragen: haben wir hier nicht eine Verletzung der Liebespflichten ohne merkliche Verletzung der Gerechtigkeit?

28. Zur weiteren Klärung der Sache stellen wir die Frage: Wie verhält es sich näherhin mit der Verletzung der Gerechtigkeit, wenn die Geheimhaltung eines Briefes im Unterschiede zum Adressaten einzig im Interesse des Absenders oder eines Dritten gelegen ist? Darüber kommen uns folgende Gedanken. Es ist kein Zweifel, daß der in die Hände des Adressaten gelangte und von ihm bereits geöffnete Brief ausschließliches Eigentum des Adressaten ist. Darum kann die unbefugte Einsichtsnahme in denselben als solche nur dem Adressaten, und nicht auch einem Dritten, selbst dem Absender gegenüber als förmliche Rechtsverletzung angesehen werden. Erklären wir die Sache etwas einläßlicher. Wer in einen bereits eröffneten Brief, in dem ehrenrührige Dinge über den Absender oder über einen Dritten zu lesen sind, unbefugter Weise Einsicht nimmt, der ist mit einer Person zu vergleichen, die gegen den Willen des Hausherrn in ein fremdes Haus sich eindrängt, um in der dortigen Gesellschaft ehrenrührige Dinge anzuhören, die nicht den Hausherrn, sondern auswärtige Personen betreffen. In einem solchen Falle muß das Eindringen in das fremde Haus für sich genommen allerdings als Rechtsverletzung, d. i. als Mißachtung des Hausrechtes, gelten; das Anhören der fraglichen Ehrabschneidungen hingegen kann als solches, d. i. abgesehen von jeder unbefugten Weiterverbreitung der so ge-

---

[1]) Vgl. Brixener Priester-Konferenz-Blatt 1893, S. 242 f.

hörten Dinge, nicht als Verletzung der Gerechtigkeit, sondern bloß als Vergehen gegen die Nächstenliebe gekennzeichnet werden.[1])

29. Hiemit glauben wir die Gesichtspunkte, unter denen das unbefugte Lesen fremder Briefe zu beurteilen ist, in systematischer Ordnung und mit annähernder Vollständigkeit dargelegt zu haben. — Die Entscheidung der Frage, ob in diesem oder jenem Einzelfalle nach objektiver Schätzung eine schwere oder bloß eine läßliche Verschuldung vorliegt, ist, ähnlich wie beim Unterschiede zwischen schwerem und leichtem Diebstahl, oft sehr schwierig und muß schließlich dem Gutachten urteilsfähiger Männer überlassen werden. — Wir selbst möchten beim einfachen Lesen fremder Briefe, abgesehen von jeder unbefugten Ausnützung oder Weiterverbreitung des Inhaltes, sowie von jeder allenfalls mitunterlaufenden Verletzung des Haus- und Eigentumsrechtes durch Erbrechen oder künstliches Oeffnen von Türen und Schlössern, nicht so leicht auf schwere Schuld erkennen. — Daß und inwieweit es Fälle gibt, wo nicht bloß das geheime Lesen, sondern selbst das Erbrechen fremder Briefe von jeder Schuld freizusprechen ist, soll der folgende Abschnitt näher erörtern.

III. Unter welchen Umständen ist es gestattet, fremde Briefe zu lesen und selbst zu erbrechen?

30. Auf diesem neuen Forschungsgebiete sind wieder sofort mehrere Hauptfragepunkte genau auseinander zu halten. Naturgemäß beginnen wir auch hier wieder mit dem leichtesten. Wir meinen — um es gleich zu sagen — solche Fälle, wo streng genommen nicht gegen den Willen der am Briefgeheimnisse unmittelbar interessierten Personen, sondern mehr oder weniger mit deren Einverständnis vorgegangen wird. Diesbezüglich schreibt Scavini: Licet tum aperire tum legere literas alienas . . . si habeatur consensus saltem tacitus illius, a quo vel ad quem literae mittuntur, neque id speciali lege prohibeatur; ubi enim consensus, nequit esse injuria. (l. c.) Staller geht in der eingangs ausgeschriebenen Stelle noch einen Schritt weiter; denn er gibt sich ausdrücklich auch mit dem „consensus rationabiliter praesumptus" zufrieden. Ganz ähnlich Gury (l. c.), der sogar den vorsichtigen Zusatz „rationabiliter" fortläßt. Man könnte an die genannten Moralisten sofort die Frage stellen, warum sie neben dem Eröffnen und Lesen fremder Briefe bei dieser Gelegenheit nicht auch noch von der äußeren Ausnützung ihres Inhaltes sprechen. Hat diese Zurückhaltung ihren guten Grund

[1]) Bei Gury ist bei Besprechung der Ehrabschneidung folgendes zu lesen: Quomodo peccat audiens detractionem? Resp. 1 Peccat certe graviter contra justitiam, qui efficaciter inducit alium ad detrahendum. Resp. 2 Peccat graviter contra caritatem, qui gaudet de detractione gravi ab alio facta, quia gaudet de damno gravi proximi . . . Superior peccat contra caritatem . . . Probabilius autem non peccat contra justitiam (I. n. 453). Dabei beruft sich Gury auf Alph. l. 3. n. 979.

oder soll die Ausnützung als naturgemäße Folge in den zwei anderen Punkten mit inbegriffen sein? Doch zur Sache. — Daß der Grundgedanke der soeben berührten Lehre zulässig und richtig ist, liegt am Tage. Aber ebenso klar ist es, daß diese Lehre eine recht vorsichtige Auslegung und mehrseitige Beschränkungen erheischt. Besehen wir uns die Sache genauer.

31. Zuerst fassen wir den Fall ins Auge, wo eine ausdrückliche und zugleich vollkommen unerzwungene Erlaubnis vorliegt; und zwar von Seite des Adressaten. Daß unter dieser Voraussetzung das Oeffnen des betreffenden Briefes gestattet sein muß, liegt auf der Hand oder — wenn man lieber will — wird durch den bei Scavini vorgeführten Grund vollgiltig erwiesen. Der geschlossene, mit Adresse versehene und dem Adressaten zu übergebende Brief gehört ausschließlich oder doch an erster Stelle dem Adressaten; der Adressat wird also im gedachten Sinne über den Brief verfügen können. — Was aber des weiteren die äußere Ausnützung des Briefes betrifft, so stehen die Dinge nicht so einfach. Soweit es sich einzig um die Interessen des Adressaten, z. B. um dessen Ehre oder um anderweitige Vor- und Nachteile handelt, so kann der Adressat allerdings frei darüber verfügen, beziehungsweise vollständig derselben sich begeben. Aber wir müssen sofort beifügen: In der einfachen Erlaubnis, daß ein Dritter den Brief öffnen und lesen dürfe, ist noch nicht ohne weiteres ein so folgenschwerer Verzicht eingeschlossen. Namentlich im Falle, wo höchst wichtige Dinge in Frage kommen, wäre zu besagtem Zwecke eine bestimmtere Erlaubnis des Adressaten erforderlich. — Was die Interessen eines Dritten und namentlich die Ehre eines Dritten anbelangt, so liegt es am Tage, daß darüber weder der Adressat noch der Absender des Briefes willkürlich verfügen kann. — Und wie steht es in dieser Hinsicht mit den Interessen des Absenders? Ziemlich einfach; nämlich dadurch, daß er die fraglichen Geheimnisse dem Briefe anvertraute, hat er dem Adressaten gegenüber derselben sich begeben; aber an und für sich eben nur dem Adressaten gegenüber, nicht aber für weitere Kreise. Diese Winke genügen, um an der Hand der allgemeinen giltigen Moralprinzipien alle einschlägigen Fragen oder Zweifel zu lösen. — Es lohnt sich der Mühe, im Lichte der gestreiften Grundsätze auf das einfache Lesen eines mit Erlaubnis des Adressaten geöffneten Briefes zurückzublicken. Die Erlaubnis zum Oeffnen begreift allerdings wie von selbst auch die Erlaubnis zum Lesen in sich. Allein selbst hier bedarf es einer weisen Vorsicht. Merkt der Bevollmächtigte, wie er im Verlauf des Lesens auf außerordentlich wichtige und heikle Dinge und namentlich auf solche Dinge stößt, die für den Absender oder für den Adressaten, oder für einen Dritten höchst ehrenrührig sind, und ist andererseits der Inhalt des Briefes dem Adressaten voraussetzlich nicht von vorneherein vollständig bekannt, so wird er im Lesen bei aller Neugierde innehalten, beziehungsweise um eine bestimmtere Erlaubnis, alles lesen zu dürfen, nachsuchen müssen. Wie weit sodann

der Adressat die erbetene Erlaubnis gewähren und wie weit der Bevollmächtigte von der gegebenen Erlaubnis Gebrauch machen darf, ist teilweise nach den Grundsätzen der Moral über die Ehrabschneidung und über das Anhören derselben, teilweise nach den Grundsätzen über die wohlgeordnete Selbstliebe und über die pflichtgemäße Sorge für die eigene Ehre zu beurteilen.

35. Sollte ein Postbeamter in einem Staate, wo das Briefgeheimnis durch besondere Gesetze geschützt ist, vom Adressaten oder überhaupt von kompetenter Seite zum Oeffnen oder zum Zurückziehen eines bestimmten Briefes bevollmächtigt, beziehungsweise beauftragt werden, so müßte derselbe in der Ausführung dieses Auftrages oder im Gebrauche einer solchen Erlaubnis höchst vorsichtig zu Werke gehen, um jedem Verdachte, seine Amtspflicht verletzt zu haben, wirksam vorzubeugen. — Privatpersonen gegenüber bereiten die das Briefgeheimnis schützenden Gesetze diesbezüglich keine Schwierigkeit; denn diese Gesetze wollen nur die Rechte des Adressaten wahren; und zudem können die für Privatpersonen festgesetzten Strafen nicht anders als auf das ausdrückliche Begehren des Geschädigten in Anwendung kommen.

33. Scavini macht zwischen dem Falle, wo die Erlaubnis zum Oeffnen eines Briefes vom Adressaten gegeben wird, und dem Falle, wo sie vom Absender ausgeht, keinen Unterschied. Wir können dies nicht vollständig billigen. Zweifelsohne kann der Absender oder Verfasser eines Briefes an und für sich das noch nicht geschlossene Schreiben einem Dritten zur Einsicht überreichen oder das bereits verschlossene, aber noch nicht der Post übergebene, zum Oeffnen und zum Lesen einhändigen lassen. Ebenso steht es dem Absender naturgemäß auch nach geschehener Uebergabe des Briefes an die Post immer frei, einen Dritten über den Inhalt des Briefes mündlich oder schriftlich, z. B. durch Ueberreichung des zurückgebliebenen Konzeptes, zu belehren. Anders aber steht es mit der Frage, ob der Absender einen Postbeamten oder eine Privatperson erlaubter und giltiger Weise bevollmächtigen kann, den bereits der Post übergebenen und mit dem Poststempel versehenen Brief — um von vollständig eingehändigten Briefen ganz zu schweigen — zu erbrechen und zu lesen.[1]) Diese Frage glauben wir aus folgendem Grunde verneinen zu müssen. Durch die Uebergabe an die Post, verbunden mit der Entgegennahme von Seite letzterer ist der Brief zum vollen und ausschließlichen Eigentum des Adressaten geworden; somit hat der Absender jedes Verfügungsrecht über den Brief als Brief verloren.[2])

[1]) Selbstverständlich kann der Absender eines Briefes auch niemanden bevollmächtigen, in den beim Adressaten allenfalls noch vorfindlichen Brief gegen den Willen des letzteren sich wie immer Einsicht zu verschaffen. — [2]) Hier könnte man auch fragen, wann oder unter welchen Bedingungen der Absender einen von der Post schon in Empfang genommenen Brief wirksam zurückfordern kann. Allein diese Frage gehört nicht unmittelbar zum Gegenstande unserer Untersuchung; daher gehen wir in sie nicht näher ein.

Ist diese Anschauung richtig, dann wäre es, die Sache objektiv betrachtet, auch nicht gestattet, beim Absender eines Briefes nach geschehener Uebergabe an die Post eine einschlägige Erlaubnis nachzusuchen und wirksam auszunützen. — Wir geben indes gerne zu, daß in dieser Angelegenheit die Versuchung nahe liegt, die Erlaubnis des Absenders mit der Erlaubnis des Adressaten auf die gleiche Linie zu stellen.

34. Die Wirksamkeit und die Tragweite einer schweigenden oder mit gutem Grunde vorausgesetzten Erlaubnis (licentia tacita et praesumpta) zum Oeffnen und Lesen eines fremden Briefes ist naturgemäß ganz nach den für die ausdrückliche Erlaubnis aufgestellten Grundsätzen zu beurteilen. Nur muß hier selbstverständlich mit doppelter Vorsicht zu Werke gegangen werden. Der Postbeamte wird es wohl kaum je wagen dürfen, in seinem Amte bloß auf Grund einer schweigenden Erlaubnis des Absenders oder des Adressaten einen der Post übergebenen Brief zu erbrechen. Soweit bestimmte Gesetze zum Schutze des Briefgeheimnisses vorliegen, setzt sich auch der Privatmann, wenn er in diesem Stücke leichtfertig vorgeht, großer Gefahr aus, wegen seines eigenmächtigen Vorgehens mit fremden Briefen gerichtlich belangt und schließlich mit empfindlichen Strafen belegt zu werden. — Selbstverständlich braucht man es im Falle, wo einzig das Lesen eines offenen Briefes in Frage kommt, mit besagter Vorsicht weniger genau zu nehmen als dort, wo neben dem Lesen auch das Erbrechen des Briefes und die Ausnützung seines Inhaltes in Betracht gezogen wird.

35. Hier ist einschlägig, was bei Scavini, im Anschlusse an viele andere Moralisten, zu lesen ist: Licet tum aperire tum legere literas alienas . . . si communitatis vel instituti regulae aut legitima consuetudo id sinunt: sic superior religiosus literas aperit subditorum suorum; id enim valde confert ad disciplinam sustentandam (l. c.). Ganz naturgemäß. Dadurch, daß jemand in ein derartiges Institut oder in eine solche Ordensgemeinde eintritt und daselbst verharrt, begibt er sich seines Rechtes auf das Briefgeheimnis nach dem Maßstabe der dort bestehenden Satzungen und Gewohnheiten. Indessen fühlen sich jene Moralisten, die diesem Lehrpunkte etwas mehr Aufmerksamkeit schenken, bewogen, zwei Beschränkungen beizufügen. Die erste Beschränkung nimmt jene Briefe von der allgemeinen Regel aus, welche von den betreffenden Untergebenen, mit Uebergehung des unmittelbaren Vorgesetzten an einen höheren Vorgesetzten gerichtet sind; oder welche umgekehrt vom höheren Vorgesetzten unmittelbar und verschlossen an einen Untergebenen herabgelangen. Die zweite Ausnahme betrifft solche Briefe, welche von einem Ordenspriester in seiner Eigenschaft als Beichtvater oder Seelenführer an ein Beichtkind oder einen Schützling gerichtet sind, oder welche umgekehrt in Gewissensangelegenheiten von auswärts ihm zukommen. (Vgl. Ballerini-Palmieri l. c. tr. 6. sect. 7. n. 59 ed. 1.) Luk. Ferraris mahnt überdies hier im allgemeinen zu weiser

Mäßigung. Er schreibt: Tamen (superiores) eas (i. e. literas subditorum) non aperiant ex mera curiositate aut privata passione et malitia, quae pacem et fraternam caritatem potius violaret. Unde in his debent superiores, depositis privatis passionibus, caute procedere, maxime cum similes constitutiones jam fere in omnibus religionibus abierint in desuetudinem et passim religiosi subditi scribant et accipiant literas sine scientia et licentia superiorum (Prompt. Biblioth. s. v. Lit. n. 10.)

36. Nun sind wir beim eigentlichen Untersuchungsgegenstande dieses dritten Abschnittes angelangt. Derselbe liegt in der Frage: Unter welchen Bedingungen ist es erlaubt, ohne Einwilligung derer, zu deren Gunsten das Briefgeheimnis besteht, ja sogar gegen ihren Willen geschlossene Briefe zu öffnen, sie zu lesen und ihren Inhalt auszunützen? — Wir beginnen auch hier wieder mit dem leichtesten. Scavini sagt: Princeps potest aperire literas hostium et aliorum, quae tempore belli ex locis hostium finitimis circumferuntur. Item ministri publici, si tamen bono publico expediat (l. c.) Wir möchten diesem Lehrpunkte genauer also Ausdruck geben: Der Staatsgewalt steht die Befugnis zu, verschlossene Briefe in Beschlag zu nehmen, sie zu öffnen und ihren Inhalt auszunützen, soweit dies zur Wahrung der öffentlichen Wohlfahrt notwendig erscheint, aber nicht weiter. Der Beweis dafür liegt auf der Hand. Einem allgemein anerkannten Grundsatze zufolge ist dem Staate alles das gestattet, was einerseits sich nicht als absolut unerlaubt kennzeichnet und andererseits für die öffentliche Wohlfahrt unentbehrlich erscheint. Nebenher ist es aber Pflicht des Staates, die Rechte seiner Bürger sowohl als auch der mit ihm in Berührung stehenden Fremden, soweit solche bestehen oder nicht dem Staatswohle geopfert werden müssen, zu schützen und zu achten. Soviel vom Standpunkte des Naturrechtes aus.

37. Es ist aber diesbezüglich auch die positive Gesetzgebung zu berücksichtigen. Im oben angezogenen österreichischen Reichsgesetze (a. a. O. § 2) heißt es: „Die amtliche Beschlagnahme oder Eröffnung von Briefen oder anderer unter Siegel gehaltenen Schriften darf außer den Fällen der Hausuntersuchung und der Verhaftung nur auf Grund eines von dem Richter erlassenen Befehles stattfinden. Der Befehl ist dem Beteiligten unter Angabe der Gründe ohne Verzug zuzustellen." — Die Gesetzgebung des deutschen Reiches betreffend sagt, wie wir teilweise schon oben gesehen haben, das Staatslexikon: „Die Gesetzgebung des Deutschen Reiches gewährt gegen die Verletzung des Brief- und Depeschengeheimnisses Garantien nach zwei Richtungen hin: gegenüber Behörden und gegenüber Privatpersonen. In Uebereinstimmung mit den deutschen Grundrechten . . . bestimmt das Gesetz: „„. . .Das Briefgeheimnis ist unverletzlich. Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Konkurs- und in zivilprozessualischen Fällen notwendigen Ausnahmen sind durch ein eigenes Reichsgesetz festzustellen."" (a. a. O. Sp. 1200.) — „Das Briefgeheimnis ist auch in

Kriegszeiten nur insoweit verletzbar, als es durch Gesetz bestimmt wird. Eine Suspension desselben ist nicht vorgesehen. Anzuerkennen ist für die noch ausstehende gesetzliche Regelung, daß im Falle eines Krieges oder Aufruhrs die Unterbrechung der Postbeförderung im Interesse des Reiches gelegen sein kann." (Sp. 1202.) — „An den bezeichneten Orten (d. i. auf der Post- und auf den Telegraphenanstalten) ist auch die Beschlagnahme solcher bezeichneter Briefe, Sendungen und Telegramme zulässig, in Betreff deren Tatsachen vorliegen, aus welchen zu schließen ist, daß sie von dem Beschuldigten herrühren oder daß sie für ihn bestimmt sind und daß ihr Inhalt für die Untersuchung Bedeutung habe. Ueber das Vorhandensein dieser gesetzlichen Voraussetzungen der Beschlagnahme entscheidet die ersuchende Behörde ausschließlich. Zu der Beschlagnahme ist nur der Richter, bei Gefahr im Verzug und wenn die Untersuchung nicht bloß eine Uebertretung betrifft, auch die Staatsanwaltschaft befugt. Die letztere muß jedoch den ihr ausgelieferten Gegenstand sofort, und zwar Briefe und andere Postsendungen uneröffnet, dem Richter vorlegen. Telegramme kann die Staatsanwaltschaft immer, Briefe mit Zustimmung des Adressaten eröffnen. Die von der Staatsanwaltschaft verfügte Beschlagnahme tritt, auch wenn sie eine Auslieferung noch nicht zur Folge gehabt hat, außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Tagen von dem Richter bestätigt wird. Von den getroffenen Maßregeln sind die Beteiligten zu benachrichten, sofern dies ohne Gefährdung des Untersuchungszweckes geschehen kann. Sendungen, deren Eröffnung nicht angeordnet worden, sind den Beteiligten sofort auszuantworten. Dasselbe gilt, soweit nach der Eröffnung die Zurückhaltung nicht erforderlich ist. Derjenige Teil eines zurückbehaltenen Briefes, dessen Vorenthaltung nicht durch die Rücksicht auf die Untersuchung geboten erscheint, ist dem Empfangsberechtigten abschriftlich mitzuteilen. Die Entscheidung über die Beschlagnahme und Eröffnung eines Briefes trifft im Ermittlungsverfahren der für dieses zuständige Amtsrichter. Die Verletzung des Briefgeheimnisses rechtfertigt sich insbesondere bei politischen Verbrechen, bei Kassenveruntreuungen, bei Falschmünzerei, großen Diebstählen, Tötung aus Privatleidenschaft und Bankerott." (Sp. 1201 f.) — In eine weitere Ausdeutung oder genauere Würdigung der hier ausgesprochenen Grundsätze gehen wir nicht ein. Daher enthalten wir uns auch aller näheren Winke für den weiteren Ausbau der einschlägigen Gesetzgebung. Dies eine sei nochmals betont: Nur wahrhaft vitale Interessen des öffentlichen Wohls geben der Staatsgewalt das Recht, so gehässige und so außerordentliche Mittel, wie die Beschlagnahme und die Eröffnung versiegelter Briefe es sind, für sich in Anspruch zu nehmen.

38. Wie im Vorbeigehen setzen wir bei: Was dem Staate zugestanden wird, muß nach katholischen Grundsätzen, denen zufolge die Kirche Christi, ebenso gut wie der Staat, eine vollkommene Gesellschaft ist, in entsprechender Weise auch der Kirche, beziehungsweise

den höchsten Amtsträgern derselben zugestanden werden. Mit anderen Worten, soweit es zur Wahrung vitaler Interessen der katholischen Kirche notwendig erscheinen sollte, muß auch der kirchlichen Hierarchie ein gewisses Dispositionsrecht über das Briefgeheimnis eingeräumt werden. Soweit die Kirche in derlei Angelegenheiten nicht unmittelbar oder auf eigene Hand vorgehen könnte oder wollte, wäre der Staat nach der Auffassung des katholischen Kirchenrechtes gehalten, der Kirche seinen helfenden Arm zu leihen; jedoch sollte der Staat dabei die dienende Stellung, die ihm hierin von Natur aus zusteht, nicht in die herrschende verwandeln.

39. Des weiteren lehrt Scavini: Licet tum aperire tum legere literes alineas, si certo constet, eas in nostrum injustum damnum conscriptas, quod a nobis propulsandi jus habemus. (l. c.) Desgleichen Busembaum: Nec peccatum est (literes alienas aperire et legere), si necesse sit vel expediat ad injuriam alteri imminentem avertendam, dummodo non plus legatur, quam ad eum finem necesse est. (l. c. n. 62.) — Schon wenn man einzig beim Naturrechte stehen bleibt und von jeder Verschärfung desselben durch die positive Gesetzgebung absieht, erscheint es zum wenigsten zweifelhaft, ob sich diese Aufstellungen genau so, wie sie lauten, d. h. ohne jede Einschränkung rechtfertigen lassen. Gury scheint dies gefühlt zu haben; denn er drückt sich behutsamer aus als die zwei vorgenannten Moralisten. Zur allgemeinen Regel über das Oeffnen und Lesen fremder Briefe fügt er nämlich auch diese Ausnahme bei: Si justa de causa fiat, v. gr. ad dammum publicum aut privatum avertendum; modo ad malum istud propulsandum quis jus habeat literas aperiendi, nec plus legat. Hier hat der Leser, wie man leicht sieht, im Grunde eine reine Tautologie oder — wenn man lieber will — etwas Selbstverständliches vor sich. Das eigenmächtige Eröffnen und Lesen fremder Briefe — so versichert Gury — ist erlaubt, wenn man dazu berechtigt ist oder wenn die Ursachen, die dafür vorgeschützt werden, wahrhaft zureichend sind. Darin liegt eben die Schwierigkeit, wann man dieses Recht besitze oder welche Ursachen hier zureichend seien. — Wir stehen also vor der dreifachen Frage: 1. Gibt es neben dem Staatswohle auch Privatinteressen, die ohne weiteres zum Erbrechen und Lesen fremder Briefe berechtigen? — 2. Wie schwerwiegend müssen im Bejahungsfalle zu diesem Zwecke die fraglichen Privatinteressen sein? — 3. Ist das eigenmächtige Eröffnen und Lesen fremder Briefe nicht da und dort durch die positive Gesetzgebung den Privatpersonen oder wegen Privatinteressen gänzlich untersagt oder wenigstens gar sehr erschwert und eingeschränkt? — Wir beginnen unsere diesbezüglichen Erörterungen mit dem letzten Punkte.

40. Besieht man sich die oben vorgeführten Bestimmungen der österreichischen Gesetzgebung über das Briefgeheimnis, so bekommt man den Eindruck, die Beschlagnahme und die Eröffnung versiegelter

Briefe und Papiere könne nicht anders als von Staatswegen geschehen. Für alle übrigen Fälle ist in Oesterreich dem Geschädigten das Klagerecht zugesprochen. Auf Grund dieses Tatbestandes wagen wir es nicht, auf österreichischem Boden einer Privatperson im eigenen Interesse — ganz außerordentliche Fälle allenfalls ausgenommen — die Beschlagnahme und das Eröffnen eines fremden Briefes zu gestatten. — Wie das Staatslexikon (a. a. O. Sp. 1200) zu verstehen gibt, ist im Deutschen Reiche je nach Umständen auch einer Privatperson (z. B. zur Selbsthilfe oder kraft disziplinärer Berechtigung) das Oeffnen eines fremden Briefes gestattet. Man wird also auf deutschem Boden die einschlägigen Vorkommnisse etwas milder zu beurteilen haben. Jedenfalls müssen die Gründe, wegen welcher das eigenmächtige Eröffnen fremder Briefe aus Privatinteressen und für Privatpersonen zulässig erscheinen kann, teils auf Grund des allgemeinen Naturgesetzes, teils auf Grund des oben mehrmals angezogenen Völkerrechtes, teils wegen der positiven Gesetzgebung zum Schutze des Briefgeheimnisses, sehr schwerwiegende sein. Insbesondere ist es schon vom Standpunkte des allgemeinen Sittengesetzes und noch viel mehr mit Rücksicht auf das Völkerrecht und auf die positive Gesetzgebung nicht gestattet, bezüglich der einschlägigen Berechtigungs- oder Entschuldigungsgründe das Eröffnen verschlossener Briefe und das Lesen bereits eröffneter ganz auf gleiche Linie zu stellen.

41. Damit sind der Hauptsache nach auch die zwei ersten von den drei oben (n. 38) vorgelegten Fragepunkten erlediget. Es ist nämlich 1. der Hauptsache nach der Satz einzuräumen: Neben den Staatsinteressen kann es auch Privatinteressen geben, die wegen ihrer hohen Wichtigkeit zum selbständigen Eröffnen fremder Briefe berechtigen. Wir fügen bei: Weil es diesbezüglich bei der Vielgestaltigkeit des Menschenlebens dringende Fälle geben kann, wo der Staat mit seinem Dazwischentreten zu spät käme; so muß in Ausnahmsfällen das Eröffnen fremder Briefe auch Privatpersonen gestattet sein. — 2. Die Frage, ob in einem gegebenen Falle die vorliegenden und vorgeblichen Berechtigungsgründe wirklich vollgiltig, d. h. hinreichend schwerwiegend seien, kann nicht anders als auf Grund sorgfältiger Abwägung des ganzen Tatbestandes nach dem Ermessen urteilsfähiger und uneingenommener Männer in gehöriger Weise entschieden werden.

42. Weit leichter kann jemand aus schwerwiegenden Privatinteressen berechtigt sein, in schon geöffnete Briefe, mögen dieselben leicht zugänglich oder auch sorgfältig verwahrt sein, von selbst Einsicht zu nehmen oder sich Einsicht zu verschaffen. Da auf diesem Gebiete, wie oben gezeigt wurde, die positive Gesetzgebung als solche nicht eingreift; so bleibt der Forscher für solche Fälle ganz auf das natürliche Sittengesetz und auf die Erörterungen der Moralisten über die naturgemäße Geheimhaltungspflicht (doctrina de secreto naturali) angewiesen. — Uebrigens reden wir hier, im Unterschiede

zu den oben (n. 29. ff.) besprochenen Fragepunkten, immer in der Voraussetzung, daß der Inhaber des fraglichen Briefes den Inhalt desselben keineswegs schon irgendwie preisgegeben hat oder denselben preiszugeben bereit wäre. Diese Voraussetzung trifft namentlich dann zu, wenn der Brief sorgfältig in einer Lade hinterlegt ist oder wenigstens an einem Orte sich befindet, wo er voraussetzlich und naturgemäß keinem Unbefugten in die Hände fallen kann. — Nun zur Sache. Ueber das secretum naturale stellt Lehmkuhl unter anderem den Satz auf: Si injuste in notitiam rei venerim, non licebit usus illius secreti cum alterius damno, nisi alter me ita injuste vexet, ut pro defensione invadere possim ejus secretum aut nisi de meo gravissimo damno agatur. (Theol. mor. I. n. 1197). Wir fügen bei: In dieser heiklen Angelegenheit sind auch die Nebenfragen zu berücksichtigen, ob die Schuld, unter der ich mich in das fremde Geheimnis eingedrängt habe, eine schwere oder nur eine leichte war; ob dabei näherhin die ausgleichende Gerechtigkeit oder aber bloß die Liebespflichten verletzt wurden. Sind diese Nebenfragen im ungünstigen oder vielleicht gar im allerungünstigsten Sinne zu beantworten, so werden zu dem vorwürfigen Zwecke um so gewichtigere, ja außerordentlich wichtige Ursachen gefordert werden müssen. Um die Sache allseitiger zu beleuchten, wollen wir noch einem Moralisten besten Klanges das Wort geben. Additur hic quaestio: Quid dicendum, si notitiam alicujus criminis acquisieris injuste, scil. per dolum, fraudem etc. v. gr. aperiendo literas? — Plures plura ac varia dixerunt, quae videri possunt apud Ligorium n. 969. — 1. Alii cum Soto et Sanchez, non licere uti illa notitia, etiamsi ageretur de periculo mortis subeundae. 2. Alii cum Martino Navarro, non licere uti, si damnum alterius sit irreparabile; secus, si reparabile. 3. Alii cum Molina, tunc solum licere uti, quando longe majus foret detrimentum tuum. 4. Alii cum Lessio, licere uti ad quodcumque grave damnum vitandum; quia licet peccaveris notitiam accipiendo, at non peccas ea utendo, non secus ac in extrema necessitate absque peccato consumis rem furtivam, licet furando peccaveris. 5. S. Alphonsus l. 3. n. 969 praeferendam dicit sententiam Lugo, quem heic magnum theologum appellat. „Docet, inquit, hic magnus theologus disp. 14. n. 101, te non posse, generaliter loquendo, uti notitia illa injuste accepta cum alterius damno, ob quodcumque damnum tuum effugiendum; quia actio injusta, qua tu secretum accepisti, obligat te ad restituenda omnia damna propter illam proximo obventura . . . Tunc tantum recte admittit (Lugo), te posse crimen manifestare, quando esset tibi permissum, etiam per vim et fraudem illud exquirere et literas perire.“ (Ballerini-Palmieri l. c. n. 50 et 51.)

43. Zur Beleuchtung der ganzen Sache und der hier in Betracht kommenden Grundsätze diene ein Beispiel, das wir der all-

bekannten Sammlung von Gewissensfällen des Gury entlehnen. Olivarius hat sich mit Rosa mehrmals fleischlichen Umgang erlaubt. Nach kurzer Zeit tut ihm Rosa zu wissen, sie sei von ihm geschwängert. Zugleich verlangt Rosa von Olivarius, falls die Sache geheim bleiben soll, eine recht bedeutende Summe Geldes als Ernährungsbeitrag für das anzuhoffende Kind. Olivarius ist schon daran, dem Verlangen Rosas, wenn auch ungern, zu willfahren; da hört er unvermutet, Rosa lebe schon seit langem mit Titius in einem intimen Liebesverhältnisse. So kommt Olivarius auf den Gedanken, die vorliegende Schwängerung dürfte eher dem Titius als ihm selbst zur Last fallen. Nach Beweisen fahndend, öffnet er bei günstiger Gelegenheit in Rosas Wohnung eine geheime Lade und findet dort unter anderem wirklich einen Brief des Titius, worin derselbe aus wohlbekannten Gründen zur Tragung der in Aussicht stehenden Alimentations-Kosten sich bereit erklärt. Olivarius ist natürlich sehr versucht, von diesem Funde sofort zu seinen Gunsten den nachdrücklichsten Gebrauch zu machen. Da er sich indessen über die Erlaubtheit der Sache nicht recht klar ist, so befragt er diesbezüglich einen Priester. Dieser antwortet: Es geht offenbar nicht an, mit dem fraglichen Briefe ohne weiteres vor die Oeffentlichkeit zu treten; Olivarius müsse sich zuerst insgeheim an Rosa wenden und sie auf Grund des bewußten Briefes zu bewegen suchen, von der gegen ihn erhobenen Geldforderung abzustehen. Wolle Rosa nicht abstehen, so könne Olivarius von dem Briefe, soweit es zur Erreichung seines Zweckes nötig erscheint, unbedenklich Gebrauch machen. (Gury. Casus conscientiae I. n. 439 i. e. de praec. VIII. cas. 11.)

44. Da bieten sich bei ernster Prüfung folgende Gedanken: Wäre Olivarius durch Zufall oder wie immer auf ganz ehrlichem Wege in den Besitz des wichtigen Briefes gelangt, so könnte man mit der gebotenen Lösung unbedenklich einverstanden sein. Allein der Weg, auf dem Olivarius den Brief in die Hand bekam, ist in sich offenbar ein unehrlicher. Das gewaltsame oder künstliche Oeffnen einer fremden Lade kann nur insofern zu einer erlaubten Handlung werden, als ein der Handlung selbst ganz äußerlicher und zugleich so schwerwiegender Grund dazwischen tritt, daß dadurch die an und für sich unerlaubte Handlung zu einer erlaubten wird. Von Gury wird solches allerdings für den vorgelegten Fall angenommen; denn in der beigefügten Begründung heißt es unter anderem: Olivarius non peccavit neque graviter neque leviter literas Rosae aperiendo et legendo. Ratio est, quia ex justa et gravissima quidem ratione fecit, nempe ad damnum grave a se avertendum. Etenim communiter docent theologi, fas esse, alterius literas legere vel secretum revelare, quando necessitas id postulat ad proximum aut seipsum juste defendendum. Genau besehen haben wir es hier aber nur mit einer leeren Behauptung oder mit einer unberechtigten Erschleichung (petitio principii) zu tun. Es wäre zu beweisen gewe-

sen, daß der vorliegende Grund schwerwiegend genug ist, um nicht nur zur selbständigen Einsichtnahme in allenfalls aufstoßende Briefe, sondern selbst zur gewaltsamen oder künstlichen Eröffnung der fraglichen Lade zu berechtigen. Diesen Beweis suchen wir vergeblich.

45. Zur Rechtfertigung der von Gury gegebenen Lösung dürfte es das beste sein, an den von Lehmkuhl aufgestellten Grundsatz sich zu halten, demzufolge es aus sehr schwerwiegenden Gründen gestattet ist, selbst von Geheimnissen, die man sich auf unerlaubte Weise angeeignet hat, wirksamen Gebrauch zu machen. Aber auch so kommt schließlich alles auf die Frage an, ob der vorliegende Grund wirklich für allseitig ausreichend angesehen werden darf. — Um mit Rosa ernstliche Rücksprache pflegen zu dürfen, ist der Grund des Olivarius allerdings ausreichend. Ob aber auch, um weitere Schritte zu tun, ist zum wenigsten nicht so klar. Wie, wenn Olivarius ein sehr reicher Mann wäre und die verlangte Geldsumme an sich ganz leicht zahlen könnte? Wie, wenn Rosa — um die Sache weiter zu verfolgen — dem Olivarius erwidert, es sei ihr durchaus nicht gewiß, daß ihre Schwängerung eigentlich dem Titius zur Last falle? Sie habe sich eben, der allseitigen Sicherheit wegen, nicht bloß an einen, sondern an beide Genossen ihres Sündenlebens um Hilfe gewendet. Sollte Olivarius den Brief gegen sie in die Oeffentlichkeit ziehen, so werde sie natürlich nicht verheimlichen, daß Olivarius wirklich mehrere Male ihr beigewohnt habe; sie werde des weiteren erklären, wie derselbe nach ihren geheimen Briefen gefahndet und zu diesem Zwecke sogar ihre Geheimlade erbrochen habe. So werde Olivarius jedenfalls großer Schande nicht entgehen und vielleicht auch die bevorstehende Alimentationslast vor dem weltlichen Gerichte nicht wirksam abzuwälzen vermögen.

46. Doch für unsere Zwecke ist eine andere Frage wichtiger; wir meinen die Frage: Durfte der von Olivarius ins Vertrauen gezogene Priester, wenn er gleich vom Anfange zu Rate gezogen worden wäre, dem Olivarius zum bewußten Zwecke neben anderen auch erlauben, wenn nötig, gleichsam auf Geratewohl alle Kisten und Schlösser in Rosas Wohnung heimlich zu öffnen, ja selbst die an sie gerichteten Briefe, sofern dieselben allenfalls von Titius stammen könnten, eigenmächtig aufzufangen und zu erbrechen? Letzteres verneinen wir sofort mit aller Entschiedenheit, und zwar aus folgenden Gründen: Zunächst reden wir auch hier wieder mit Rücksicht auf solche Länder oder Staaten, wo das Unterschlagen und Oeffnen fremder Briefe durch eigene Gesetze verboten ist. Wie streng das diesbezügliche Gesetz in Oesterreich lautet, wird dem Leser noch erinnerlich sein. Soll Olivarius diese Gesetze so leichten Sinnes mißachten dürfen? Uebrigens könnte ein Vorgehen dieser Art in einem Staate wie Oesterreich auch nicht zielführend sein. Im Gegenteile müßte Olivarius unter der Voraussetzung, daß er mehrere Briefe der Rosa aufgefangen und erbrochen hätte, von Rosas Seite eine gerichtliche Klage und von

Seite des Gerichtes eine unabweisbare Verurteilung zu gewärtigen haben. Doch prüfen wir die Sache abgesehen von der positiven Gesetzgebung, und zwar zunächst, soweit das Auffangen und Oeffnen verschlossener Briefe in Frage kommt. Wie Olivarius im gegebenen Falle nicht wußte, ob in Rosa's Lade wirklich von Titius stammende Briefe zu finden seien; so konnte er gleichfalls, auf das Auffangen und das Oeffnen von erst auf dem Wege befindlichen Briefen ausgehend, nicht mit Bestimmtheit entscheiden, ob dieser oder jener an Rosa gerichtete Brief wirklich von Titius stamme. Und sollte er dafür auch untrügliche Kennzeichen gehabt haben, so mußte es ihm naturgemäß wenigstens ganz unbekannt bleiben, ob der gerade aufstoßende Brief wirklich einen für seine Zwecke brauchbaren Aufschluß in sich berge. Er wäre also in seinem Fahnden und Suchen ganz auf das Geratewohl angewiesen gewesen. Nun fragen wir: Wer möchte es wagen, zu einem solchen Zwecke so außerordentliche Befugnisse einzuräumen?

47. Aehnliches gilt nach unserem Urteile auch von dem Fahnden nach bereits eröffneten Briefen durch gewaltsames oder künstliches Oeffnen fremder Schlösser, und vielleicht selbst von einem derartigen Fahnden durch heimliches Eindringen in eine fremde Wohnung. Olivarius konnte, wie soeben bemerkt wurde, nicht wissen, daß in Rosas Lade Briefe, und insbesondere von Titius geschriebene Briefe vorlagen. Und mochten auch solche Briefe vorliegen, so konnte er des weiteren nicht bestimmt sagen, sondern höchstens einigermaßen vermuten, es dürften darin Dinge enthalten sein, die zu seinen Gunsten verwendbar, ja vielleicht selbst ausschlaggebend wären.

Wer möchte — so fragen wir wieder — auf so unbestimmte und unsichere Vermutungen hin dem jungen Manne einem Mädchen gegenüber so weitgehende Befugnisse einräumen? Um unsere Bedenken durch einen neuen Grund zu rechtfertigen, machen wir darauf aufmerksam, daß zweifelsohne in einem wohlgeordneten Staate jedes eigenmächtige Erbrechen fremder Wohnungen oder fremder Schlösser vor Gericht klagbar und strafbar ist.

48. Nun gehen wir zu einem neuen Fragepunkte über. Noldin lehrt: Licet patri familias legere literas filiorum, qui adhuc sub paterna potestate sunt, et superiori legere literas alumnorum, qui ejus curae commissi sunt; nisi de rebus conscientiae agant, aut secreta familiae contineant, quia id necessarium censetur ad consulendum bono filii aut subditi (l. c. n. 661).[1] Die hier be-

[1] In der nur für den Privatgebrauch bestimmten oder als Manuskript gedruckten Ausgabe Noldins war folgendes zu lesen: Licet alienas literas aperire aut apertas legere . . . ex auctoritate legitima: hinc pater familias literas uxoris et filiorum, magister literas alumnorum, qui paternae ipsius curae commissi sunt, aperire aut legere potest, nisi de rebus conscientiae agatur aut (si sint literae filiorum) nisi secreta familiae contineant. Durch das Ausschreiben dieser Zeilen glauben wir die Grenzen des Erlaubten nicht überschritten zu haben. Denn fürs erste ist die Privatausgabe des Moralwerkes von Noldin

rührten Lehrpunkte bedürfen jedenfalls einer recht sorgfältigen Erklärung. Die Autorität des Lehrers oder näherhin des Hofmeisters kann hier, abgesehen von dem schon oben besprochenen Falle, wo alle in einer Erziehungsanstalt befindlichen Zöglinge nach den bestehenden Regeln oder Gewohnheiten eine allseitige Kontrolle ihrer Korrespondenz sich gefallen lassen müssen, offenbar nur insoweit ernstliche Beachtung verdienen, als dem betreffenden Lehrer oder Hofmeister sozusagen die volle väterliche Gewalt über seine Pfleglinge übertragen ist. Aus diesem Grunde genügt es rücksichtlich dieses Einzelpunktes auf die Besprechung des folgenden Punktes zu verweisen. Besehen wir uns also denselben genauer.

49. In der Frage, ob der Vater die Briefe seiner Kinder ganz nach eigenem Belieben und somit gegen deren Willen auffangen und öffnen oder wenigstens die schon geöffneten nach Willkür lesen und durchmustern darf, wird man vor allem zwischen Kindern, die schon vollständig volljährig sind und zugleich das Vaterhaus bleibend verlassen haben, und Kindern, die noch nicht streng volljährig geworden, oder wenigstens noch im Hause und im Familienverbande des Vaters verweilen, sorgfältig unterscheiden müssen. Was erstere anbelangt, dürfte es kaum einem besonnenen Moralisten beifallen, dem Vater so ohne weiteres ein volles oder auch nur ein beschränktes Recht über ihre Briefe zuzuerkennen. Wem dies beifällt, der dürfte Mühe haben, für diesen Gedanken stichhaltige oder auch nur wahrhaft beachtenswerte Gründe vorzuführen. Bezüglich der zweiten Klasse wird man wieder zwischen Söhnen oder Töchtern im eigentlichen Kindesalter, Söhnen oder Töchtern im heranreifenden Alter und Söhnen oder Töchtern im vollreifen Alter zu unterscheiden haben. Für das eigentliche Kindesalter, d. i. etwa bis zur Zeit des Austrittes aus der Volksschule, wollen wir die Lehre, daß der Vater die Briefe seiner Kinder nach Belieben erbrechen und lesen darf, ohne weiteres gelten lassen. Bedenklicher wird die Sache rücksichtlich der heranreifenden und namentlich rücksichtlich der vollreiferen Söhne und Töchter im Vaterhause. Vor allem sei auf die Beschränkung hingewiesen, die P. Noldin in der oben angezogenen Stelle einfließen läßt. Jene Briefe nämlich oder jene Teile eines Briefes, die über Gewissensangelegenheiten handeln, müssen nach Noldin jedenfalls von

---

tatsächlich in weitesten Kreisen bekannt geworden. Fürs zweite läßt Noldin selbst in einzelnen Bänden der öffentlichen Ausgabe da und dort Berufungen auf andere Bände der Privatausgabe einfließen, wodurch er der Privatausgabe eine gewisse Oeffentlichkeit verleiht. Endlich legen wir ja in unserem Texte die einschlägige Lehre Noldins nicht nach der Privatausgabe, sondern nach der öffentlichen Ausgabe dar, so daß dem Leser die von Noldin vorgenommenen Verbesserungen in die Augen stechen müssen. Wer beide Ausgaben Noldins miteinander vergleicht, findet leicht, daß in diesem Lehrpunkte bedeutsame Verbesserungen vorliegen. Ob aber nicht auch im Texte der öffentlichen Ausgabe das „legere literas“ dem „aperire et legere literas“ gleichkomme, kann wenigstens bezweifelt werden.

der allgemeinen Regel oder von einem diesbezüglichen Zugeständnisse ausgenommen werden. Diese Ausnahme, die wohl niemand im Ernste beanstanden wird, mahnt den besonnenen Forscher auch rücksichtlich anderweitiger Zugeständnisse zu weiser Vorsicht. Wie kann der Vater, der einen an seine heranreifende Tochter gerichteten Brief zu erbrechen sich anschickt, mit hinreichender Bestimmtheit wissen, daß in diesem Briefe nicht Gewissensangelegenheiten berührt werden? Und will der Vater in schon geöffnete, übrigens aber sorgfältig verwahrte Briefe reiferer Söhne oder Töchter Einsicht nehmen, so wird er sich ebenfalls nicht leicht mit Sicherheit sagen können, er werde beim Lesen auf keine Gewissensangelegenheit derselben stoßen. Mit dem nebenherlaufenden Vorsatze, gegebenen Falles den Brief sofort aus der Hand zu legen, ist auch nicht immer geholfen. Oft reicht das erste Wort oder ein leiser Wink hin, um das ganze Geheimnis der Hauptsache nach bloß zu legen. Soll der Vater — so frägt man unwillkürlich — in einer so heiklen Sache gleichsam aufs Geratewohl vorgehen dürfen? Wird man nicht auch beim Vater, damit er die Briefe der in reiferem Alter stehenden Kinder eigenmächtig öffnen oder auch nur eigenmächtig in sie Einsicht nehmen kann, anstatt alles seinem Belieben anheimzustellen, zum wenigsten verhältnismäßig schwerwiegende Gründe fordern müssen? Das Gesagte bietet auch die nötigen Anhaltspunkte zur Lösung der Frage, ob Vorgesetzte je nach Umständen im Interesse der Ueberwachung ihrer Untergebenen bezüglich des Briefgeheimnisses derselben gewisse Freiheiten sich gestatten dürfen.

50. Wir setzen bei: Es gibt auch außerhalb des strengen Gewissensbereiches Dinge, welche gereiftere Kinder allen Ernstes vor ihren Eltern geheimhalten dürfen. Man denke an die Standeswahl, die nicht so ohne weiteres als strenge Gewissensangelegenheit gelten muß. Dabei ist zu beachten, wie nicht selten selbst recht gute und fromme Eltern — mag der Ordensstand oder die Verehelichung oder auch nur die Wahl der zukünftigen Ehehälfte in Frage kommen — sich weit mehr einmischen, als es ihnen nach dem christlichen Sittengesetze zustünde. Noch viel schlimmer steht es diesbezüglich bei weltlich gesinnten und namentlich bei glaubenslosen Eltern. Man vergesse nicht, daß heranreifende Jünglinge und Jungfrauen ihre diesbezüglichen Gedanken oder Schwierigkeiten, die oft gerade auf Rechnung der Eltern fallen, keineswegs immer bloß dem Seelenführer, sondern oft eher einem vertrauten und zugleich verschwiegenen Freunde oder einer ähnlichen Freundin mitteilen. Da frägt man mit Recht: Soll es den Eltern oder wenigstens dem Vater so rundweg gestattet sein, alle Briefe der hier gemeinten Kinder aufzufangen, nach Belieben zu erbrechen und zu lesen oder auch nur in die bereits geöffneten, aber sorgfältig verwahrten Briefe derselben willkürlich Einsicht zu nehmen? — Auf Grund dieser Erwägungen möchten wir für den Satz: „Der Vater darf die Briefe seiner Kinder, so lange sie noch unter seiner väterlichen Gewalt stehen, unbedenklich lesen und selbst

erbrechen" eher den Satz unterstellen: „Im allgemeinen ist es den Eltern und selbst dem Vater nicht erlaubt, solche Briefe gereifter Kinder, die von ihnen sorgfältig verwahrt werden, aufzuspüren und zu durchmustern; noch viel weniger ist es den Eltern ohne weiteres gestattet, Briefe, die an Kinder reiferen Alters gerichtet sind, eigenmächtig zu eröffnen."

51. Wohlberechtigt indessen ist die Frage, ob es auf diesem Gebiete Ausnahmsfälle gibt und unter welchen Umständen oder Bedingungen ein derartiger Ausnahmsfall vorliegt. — Die ganz unbestimmt gehaltene Behauptung, daß es auf diesem Gebiete mitunter, und zwar öfter und leichter als auf jedem anderen Gebiete Ausnahmsfälle geben kann, lassen wir gerne gelten und wird wohl von niemandem ernstlich bestritten werden. Die nähere und wichtigere Frage, wann tatsächlich ein solcher Ausnahmsfall angenommen werden dürfe, möchten wir in allgemeinen Umrissen nach Analogie der Frage, wann der Staat zur Beschlagnahme und zum Oeffnen eines fraglichen Briefes befugt sei, beantwortet wissen. Diese Analogie führt zum Schlusse: Ein derartiges Vorgehen ist dann und nur dann gerechtfertigt, wenn von ihm sozusagen die Existenz der Familie abhängt oder wenigstens höchst vitale Interessen der Familie auf dem Spiele stehen. Eine genauere Beleuchtung dieses Grundsatzes würde uns zu weit führen.

52. Eines sei zur näheren Erklärung der Sache noch beigefügt. An und für sich möchte man den Eltern und namentlich dem Vater gerne gestatten, die Briefe heranreifender Söhne und Töchter im Interesse des betreffenden Kindes selbst zu öffnen, und zwar insbesondere zu dem Zwecke, um dasselbe gegebenen Falles von gefährlichen Wegen, z. B. von sündhaften Bekanntschaften, von schlechten Häusern und Gesellschaften zurückzuhalten. Allein, es ist wohl zu bedenken, daß in derlei Angelegenheiten ein so unliebsames und so gewaltthätiges Mittel, wie es das förmliche Auffangen und eigenmächtige Erbrechen verschlossener Briefe ist, kaum je zu dem gewünschten Ziele führen dürfte. Fürchtet oder vermutet der Vater bei einem heranreifenden Sohne oder bei einer heranreifenden Tochter derartige Dinge, so befrage er das Kind in allem Ernste und in aller Liebe darüber. Der Vater kann allenfalls beifügen, dieser oder jener Brief, diese oder jene Korrespondenz scheine ihm verdächtig; wenn nötig, kann er überdies fordern, es möchte ihm in die verdächtigen Briefe, falls sie noch vorlägen, Einsicht gestattet werden. Fruchtet dies alles nichts, d. h. zeigt sich das Kind alle dieser in Klugheit und Liebe gemachten Bemühungen des Vaters gegenüber widerspenstig, dann wird auch das förmliche Auffangen und selbständige Oeffnen verdächtiger Briefe von Seite des Vates kaum je wahren Nutzen schaffen. — Schließlich möchten wir noch eigens bemerken, daß unseres Erachtens im Abgange des Vaters in diesem Stücke der Mutter der Hauptsache nach die Rechte des Vaters zuzuerkennen sind.

53. Es erübrigt noch die Frage, ob bezüglich des Briefgeheimnisses auch dem Gatten seiner Gattin gegenüber gewisse Vorrechte einzuräumen seien. — Diesbezüglich sagen wir vor allem: Der Gatte wird sich in der Regel erlauben dürfen, in die Briefe, welche seine Gattin erhält und nach geschehener Einsichtsnahme da oder dort ohne sorgfältigere Verwahrung liegen läßt, ohne ausdrückliche Erlaubnis Einblick zu nehmen. Es sei jedoch sofort bemerkt, daß unter den entsprechenden Voraussetzuugen und mit gewissen Beschränkungen ähnliches auch der Gattin dem Gatten gegenüber zugestanden werden muß. Teils zur Begründung, teils zur Erweiterung des Gesagten fügen wir bei: Es gibt, wie oben gesagt wurde, Fälle, wo jemand fremde Briefe auf Grund einer schweigenden oder voraussetzlichen Erlaubnis des Adressaten nicht bloß lesen, sondern, um sie lesen zu können, auch öffnen darf. Wie am Tage liegt, müssen derartige Fälle gewiß bei Eheleuten, sofern dieselben in ungetrübtem Frieden leben, am leichtesten oder am häufigsten vorkommen. — Wie steht es aber schließlich mit der Frage, ob der Gatte eigenmächtig, d. i. gegen den entschiedenen Willen seiner Gattin nicht bloß deren geöffnete, aber wohlverwahrte Briefe aufspüren und durchmustern, sondern selbst die uneröffneten auffangen und erbrechen dürfe? Rücksichtlich dieser Frage muß man nach unserem Urteile nicht bloß die gleichen, sondern noch strengere Grundsätze aufstellen, als wir soeben über das eigenmächtige Eröffnen oder Lesen der Briefe reiferer Kinder von Seite ihres Vaters aufgestellt haben.

53. Zur Begründung dieses Urteils diene folgendes. Die Gattin ist und bleibt nach der Norm des richtig verstandenen Naturrechtes und insbesondere nach christlicher Auffassung auch in der Ehe dem Gatten wie den übrigen Menschen gegenüber eine selbständige Persönlichkeit und ein selbständiges Rechtssubjekt. Daher kann die Gattin eigenes Vermögen besitzen; sie kann dieses Vermögen, falls sie will, sowohl nach dem Naturrechte als auch den Rechtsanschauungen aller zivilisierten Staaten (Vgl. Oester. bürgl. G.-B. § 1237 ff.) selbst verwalten. Wie soll da der Gattin ihrem Manne gegenüber das Recht auf das Briefgeheimnis genommen oder geschmälert sein? Der Wortlaut des Oesterreichischen Gesetzes über das Briefgeheimnis ist ganz allgemein gehalten und bietet nicht die geringste Handhabe, dem Manne seiner Frau gegenüber besondere Begünstigungen zu gestatten. Es steht somit jeder Frau, deren Briefe gegen ihren Willen erbrochen werden, nicht bloß den übrigen Staatsbürgern, sondern auch dem eigenen Gatten gegenüber das Klagerecht offen. Die Fälle, wo eine in diesem heiklen Punkte verletzte Gattin dem Mann gegenüber von diesem Rechte Gebrauch zu machen bereit wäre, dürften nicht so selten sein. — Zur weiteren Beleuchtung der ganzen Sache diene folgendes: Nicht bloß in strengen Gewissens-Angelegenheiten oder in der Vermögens-Verwaltung, sondern auch auf mehreren anderen Gebieten gibt es Dinge, und zwar mitunter höchst wichtige Dinge, welche

die Frau allen Ernstes vor dem Manne und namentlich vor einem Mann, für dessen Verschwiegenheit sie keine volle Garantie besitzt, verborgen halten darf oder sogar verborgen halten muß. Dahin gehören je nach Umständen Vorgänge und Zustände im Schoße der nächsten Blutsverwandtschaft der Ehegattin, wie unliebsame Zerwürfnisse zwischen ihren leiblichen Eltern oder zwischen ihren Geschwisterten. Dahin gehören die Erinnerungen der Frau an frühere Fehltritte und Liebschaften. Wer weiß nicht, daß solche und ähnliche Dinge in vertraulichen Briefen fast naturgemäß mitunter mehr oder weniger offen berührt werden? Wer will — so fragen wir des weiteren — dem Gatten wie immer das Recht einräumen, in solche Geheimnisse seiner Gattin durch eigenmächtiges Lesen ihrer wohlverwahrten Briefe oder gar durch selbständiges Erbrechen derselben sich einzudrängen?

55. Schließlich glauben wir, für die vorgelegte Anschauung auf das Gefühl und Bewußtsein aller gebildeten Gesellschaftskreise uns berufen zu dürfen. Soviel wir das gesellschaftliche Leben kennen, dürfte es in den gebildeteren Klassen nicht leicht einen Ehegatten geben, der sich seiner Gattin gegenüber bezüglich des Briefgeheimnisses besondere Rechte beilegt oder mit gutem Gewissen Freiheiten in oben bezeichnetem Sinne sich herausnimmt. Und die Ehegattinnen, die von Seite ihres Mannes derartige Dinge sich gefallen ließen, dürften höchst selten sein. — Zudem fragen wir noch: Aus welchem Grunde will man in diesem Stücke dem Manne im Unterschiede zur Frau gewisse Rechte zuerkennen? Vielleicht weil der Mann das Haupt der Familie ist und weil deswegen die Frau dem Manne untertänig sein muß? Aber wer weiß nicht, daß die besagte Untertänigkeit ihre wohlgemessenen Grenzen hat? Man frage die Erfahrung und dieselbe wird es laut bestätigen, daß in tausend und tausend Familien, und wir setzen bei, gerade in den glücklichsten und bestgeordneten Familien das Familienwohl und die Rechte oder das Ansehen des Mannes ohne das vorgebliche oder vermeintliche Recht des Mannes über das Briefgeheimnis seiner Frau in schönster Blüte stehen.

Göttliches Sittengesetz und Großbetrieb.

Von Dr. Karl Hilgenreiner, Univ.-Prof. in Prag.

„Wenn jedes Werkzeug auf Geheiß oder aus eigenem Vorwissen das tun könnte, was es tun soll, wie die Kunstwerke des Dädalus sich selbst bewegten und die Dreifüße des Hephaistos von selbst an die Arbeit gingen, wenn so die Weberschifflein von selbst webten, wahrhaftig, dann bedürfte der Werkmeister keiner Gehilfen, der Herr keiner Sklaven mehr".

So hat — es sind nun etwa 2230 Jahre — Griechenlands größter Denker Aristoteles geträumt; auf diesem Wege erhoffte er

die Befreiung eines großen Teiles der Menschheit von der Knechtung in Sklaverei und harter Arbeit. „Wenn die Weberschifflein von selbst webten!“ Wach auf, du Weiser von Hellas, so möchten wir ihm heute zurufen, dein Traum ist zur Wirklichkeit geworden; seit Cartwright den mechanischen Webstuhl erfunden, dem James Watt die unermüdlichen Kräfte des Dampfes geliehen, „weben die Weberschifflein von selbst“. Und von ihnen haben soviele andere Werkzeuge gelernt, sich von der Hand des Menschen zu emanzipieren; des Dädalus Schöpfungen und des Hephaistos Dreifüße sind ringsum zu schauen, wo immer der dunkle Rauch gleich einer mächtigen Siegesfahne über den hohen Schloten unsrer Fabriken flattert. Dem Fleiße des Menschen, seinem Erfindungsgenie ist es gelungen, dem leblosen Werkzeuge so zu gebieten, daß es des Menschen Werke schafft und er selbst, der Herr der Schöpfung, dabei kaum einen Finger rühren muß: Das Weberschifflein webt von selbst.

Ist nun aber auch des Philosophen zweiter Gedanke in Erfüllung gegangen? Bedarf der Werkmeister keiner Gehilfen, der Herr keiner Sklaven mehr“? Ist die Selbständigkeit dem Erwerbsberufe gewachsen, die Arbeit auch zu gleicher Zeit das Unterpfand des freien Mannes geworden? Ist mit der Herrschaft der Maschine die Herrschaft der eigenberechtigten Existenzen gestiegen? Auch nur ein oberflächlicher Blick über die soziale Gliederung unserer Gesellschaft versichert uns, daß wir mit Nein antworten müssen. Die wirtschaftliche Selbständigkeit wurde nicht vermehrt, vielmehr da und dort eine Sklavenstellung heraufbeschworen, die Gesellschaft wurde mehr und mehr proletarisiert.[1]) Daher denn gar manche die moderne Kulturentwicklung vergleichen möchten mit jenen hochragenden Pyramiden, in denen Aegyptens Kultur sich unvergängliche Denkmäler gesetzt. Sie haben den Ruhm der Pharaonen nun schon durch vier Jahrtausende getragen; aber alle Pracht läßt nicht vergessen, daß rings um diese Monumente tausende und tausende von Menschen im Sande verscharrt sind, die der harten Arbeit erlagen, daß ringsum der Boden durchtränkt ist vom Schweiße und Blute eines ganzen Volkes, dessen Fronarbeit diese Steinberge in die Luft getürmt hat. Die stolzen Pyramiden der modernen Industrie, so sagt man, sind auch nur durch die harte Fronarbeit von Tausenden und Tausenden aus allen Völkern errichtet; Tag für Tag werden noch jetzt deren Leichen in Menge rings im Sande verscharrt, da sie kraftlos an diesem Baue niedersanken. Insbesondere weist man auf die Lage des Handwerkes hin, in dessen Reihen unablässig Hekatomben des menschenmordenden Industrialismus dargebracht würden.

„Handwerk hat einen goldenen Boden!“ Ein halbes Jahrtausend gewerblicher Entwicklung hat uns gewöhnt, im Sinne dieses Sprich-

[1]) Proletarier bezeichnet uns hier und später nicht den verarmten, sondern den wirtschaftlich unselbständigen Arbeiter.

wortes den Gewerbestand, das Handwerk als den Kern des Bürgerstandes, als den verläßlichsten Teil der Städtebevölkerung anzusehen. Umso schmerzlicher muß uns die Tatsache berühren, daß der handwerksmäßige Betrieb, trotzdem man bereits gar manche Schutzmaßregel ergriffen hat, auf weiten Gebieten zurückgedrängt wird und die wirtschaftliche Selbständigkeit des Einzelnen der Abhängigkeit an Kapital und Großunternehmung weichen muß. So hat es denn auch nicht an wohlgemeinten Ratschlägen gefehlt, welche nicht nur sich bestrebten, Katastrophen von den gegenwärtig im Handwerke Beschäftigten ferne zu halten — diese muß ja jede gesunde Sozialpolitik zu verhüten trachten —, sondern die dem Umsichgreifen der Industrie Einhalt zu gebieten, ja die bestehenden Großbetriebe zu dezentralisieren suchten. Das vor kurzem erschienene Werk eines katholischen Autors,[1]) welches das Verhältnis zwischen göttlichem Sittengesetz und neuzeitlichem Erwerbsleben eingehend prüft, gelangt hinsichtlich des modernen Erwerbs- und Wirtschaftslebens zu folgender Schlußfolgerung: „Zum Zwecke der Neuschöpfung zahlreicher, selbständiger Einzelnwirtschafter, einer neuen Verselbständigung zahlreicher Familien muß die weitestgehende Betriebsverengerung, Betriebsdezentralisation gegebenenfalls selbst bis zum handwerksmäßigen Betriebe hin auf allen den Erzeugungsgebieten in die Wege geleitet werden, auf denen die Betriebserweiterung, Betriebskonzentration, nicht unter dem Gesichtspunkte der gesellschaftlichen Wohlfahrt angezeigt und notwendig erscheint;" „das ganze wirtschaftliche Leben muß sich rückwärts konzentrieren" (S. 186), d. h in die frühere Kleinbetriebsweise rückbilden. Die Tatsache, daß diese „Reformen" im Namen des göttlichen Sittengesetzes im Namen der organischen Auffassung der Gesellschaft gefordert werden, mag es rechtfertigen, wenn hier die Frage eingehender gewürdigt wird: Wie ist der neuzeitliche Großbetrieb und dessen Erweiterung vom Standpunkte des göttlichen Sittengesetzes zu beurteilen? Verlangt letzteres unbedingt die Dezentralisation des Betriebes behufs Ermöglichung vieler selbständiger Kleinbetriebe oder nicht? — Um das Thema nicht zu weit auszudehnen, wird namentlich jenes Gebiet ins Auge gefaßt, das hiebei im Vordergrund des Interesses steht, die gewerbliche Erzeugung. Handwerk oder Großbetrieb? ist also die Frage; dieselbe beantwortet, ergeben sich die Folgerungen für Handel und Landwirtschaft von selbst. Dabei gilt es, erst zwei irrige Voraussetzungen (I und II) hinwegzuräumen, um dann auf die Frage selbst (III) die bestimmte Antwort zu geben.

I.

Die erste dieser — wie mir scheinen will — irrigen Anschauungen, welche den geraden Weg zur unbeeinflußten Erörterung des

[1]) Göttliches Sittengesetz und neuzeitliches Erwerbsleben von Dr. Franz Kempel, Mainz 1901. S. 214—215.

vorliegenden Problems zu versperren droht, geht dahin, daß man den selbständigen Kleinbetrieb zur Verarbeitung der Naturerzeugnisse, das Handwerk, als die normale, für alle Zeiten vorbildliche gewerbliche Erzeugungsform betrachtet. Unser Handwerker, der in wohlgeordneter Stufenfolge vom Lehrling zum Gesellen, vom Gesellen zum Meister aufgestiegen ist, der mit eigener Hand und eigenem Kapital für einen örtlich abgegrenzten Kundenkreis produziert und der das ganze Arbeitserträgnis, die Löhne der Gehilfen und die Regie abgerechnet, ungeschmälert erwirbt, scheint eben das Ideal einer gerechten Wirtschaftsordnung zu verkörpern: allmähliges soziales Aufsteigen bis zur Selbständigkeit, ein Einkommen nach Verdienst, eine gewisse ruhige, gefestigte Stellung, welche die Familienbildung erleichtert. Andere Betriebsformen dagegen, welche von diesem Ideale abweichen, z. B. die Hausindustrie, die Fabrikserzeugung, erscheinen leicht als etwas Nichtnormales, als eine Abirrung von der gesunden, wirtschaftlichen Organisation.

Aber ist es denn wahr, daß das Handwerk, der Kleinbetrieb die normale Erzeugungsform darstellt, so daß der Großbetrieb, die Fabrik als Abirrung, als ungesunde Frucht des Kapitalismus verworfen werden muß? Die Antwort, welche die Geschichte gibt, lautet: Jede Betriebweise, und so auch das Handwerk, ist in den Fluß der Entwicklung gestellt, ist ein den Wandlungen der Zeitverhältnisse unterworfenes Gebilde. Es gibt keine normale Betriebsform für alle Zeiten und Völker. Und so ist auch das Handwerk nicht die ursprüngliche, nicht die einzigberechtigte Form der Gütererzeugung. Es gab Zeiten, da dasselbe in der heutigen Form bei einem Volke überhaupt nicht zu finden, Zeiten, da es herrschend war, und so steht nichts im Wege, daß es wieder in den Hintergrund gedrängt, daß es teilweise beseitigt wird.

Im Ozean stößt das Schiff des Welterforschers da und dort auf ein einsames Eiland. Und siehe, er entdeckt Blumen und Gräser, Sträuche und Bäume, die so ähnlich den Pflanzengebilden, die er kennt, und doch von ihnen verschieden sind. Was er bisher kannte, hatte Menschenpflege umgestaltet, hier tritt ihm das unveränderte, ursprüngliche Gebilde vor Augen; er ist damit in den Stand gesetzt, dessen Entwicklung zu verfolgen. Solch' einsame Eilande weist auch das Wirtschaftsleben der Menschen auf und wir brauchen dazu nicht einmal den Ozean zu durchqueren; in Gegenden, die das Getriebe des Fremdenverkehrs noch wenig berührt, manchmal sogar nicht allzuweit von den Toren moderner Städte, finden sich noch soziale Gebilde, Betriebsformen, welche es uns ermöglichen, die Entwicklung irgend einer gesellschaftlichen Institution Schritt für Schritt mit eigenen Augen zu verfolgen. Und eben diese Reste ehemaliger Produktionsformen, sei es, daß sie sich bei einigen unzivilisierten Völkern noch in allgemeiner Geltung erhalten haben, sei es, daß sie in Resten neben anderen Formen in unsern Ländern erhalten sind, lassen es

uns mit Händen greifen, daß das Handwerk, wie wir es verstehen, keine wesentliche Einrichtung der Gesellschaft ist und so auch nicht unter allen Umständen erhalten bleiben muß.

Werfen wir einen Blick auf diese Entwicklung.[1]) a) Man hat die Familie die Grundzelle der Gesellschaft genannt, hinsichtlich der Volkswirtschaft mit vollem Recht; ihr Ausgangspunkt war die Hauswirtschaft der mehr oder minder erweiterten Familie. Hier wurde alles im Hause erzeugt, was im Hause verzehrt wurde; der Kreislauf des Güterumsatzes bewegte sich nicht über die Familie hinaus. Freilich ist es nicht die Familie, wie wir sie jetzt verstehen; es ist vielfach die Sippe, der Clan, die gens, das Geschlecht, d. h. jene Gruppe blutsverwandter Personen, welche durch gemeinsames Grundeigentum und gemeinsame Wirtschaft zum gleichen Schutzverbande vereinigt waren. Wer außer ihr stand, konnte, da er nicht Grund und Boden noch anderen Erwerb hatte, nicht leben, es sei denn, er wurde zum Knechte. Der Tausch von Familie zu Familie ist fast nicht im Schwange, jedes Haus steht möglichst für sich und produziert möglichst für sich alles, was es bedarf. Der Bedarf ist dabei der Regulator der Arbeit. Und wo dieser Bedarf steigt und vielleicht die Sippe gelöst ist oder sonst sich Mangel an Arbeitskräften ergibt, da wird die Arbeit nicht etwa an auswärtige Arbeitskräfte gegen Bezahlung vergeben, nein, hilft die Bittarbeit aus, d. h. es bilden sich freiwillige Arbeitsgemeinschaften, wie sie bei unseren Landleuten zum Hausbau, zur Schafschur, zum Flachsreffen u. dgl. noch heute zusammentreten. Werden aber auswärtige Arbeiter angenommen, dann treten sie nicht als selbständiger Stand, wie unsere Handwerker, der Familie gegenüber, nein, als Sklaven, als Hörige werden sie dem Hause dauernd einverleibt und verrichten nun im Hause und für das Haus, wessen das Haus an Bedarfsartikeln bedarf. Das war und blieb lange Zeit die Wirtschaftsform der Griechen, der Karthager, der Römer, die Oikenwirtschaft. Der besitzlose Freie ist darin soviel wie erwerbsunfähig, denn eine Industrie, einen Erwerb außer dem Hause gibt es fast nicht. Nicht daß in diesem System nicht die luxuriösesten Artikel erzeugt wurden, aber das durchschlagende Moment war eben, sie wurden im Hause erzeugt. Mehr als 150 verschiedene Sklavenämter könnte man bei den Römern aufzählen, die in reichster Arbeitsteilung für größere Familien die Bedürfnisse des Hauses besorgten; die Familia rustica, die Landsklaven, hatten nicht nur die landwirtschaftlichen Arbeiten zu verrichten, unter ihnen waren vielmehr auch Weber und Weberinnen, Spinnerinnen, Walker, Schneider, Zimmerleute, Schreiner, Metallarbeiter und andere Handwerker, welche die Bedarfsgegenstände des Hauses besorgten, während in der Familia urbana neben vielem Dienerpersonal

[1]) Hiebei beziehe ich mich namentlich auf K. Bücher, „Entstehung der Volkswirtschaft", 2. Aufl. 1898. (Die 3. Aufl. 1901 ist hierin nahezu unverändert.)

auch die Bäcker, Aerzte, Baumeister, Maler, Bildhauer, Buchbinder u. a. als Sklaven ihren Platz fanden. Die Sklaverei ist durch dieses System der Hauswirtschaft, das möglichst viele und billige Arbeitskräfte im Hause beschäftigen mußte, geradezu bedingt. Daher sehen wir denn auch, da längst das Christentum die Menschenwürde im Sklaven zur Anerkennung gebracht, das wirtschaftliche Gegenstück der antiken Sklaverei, die Hörigkeit auf dem Fronhof zu Beginn des Mittelalters. „Ein jeder Vogt", schreibt Karl der Große in seiner Anweisung für seine Güterverwaltung, „soll in seinem Dienste haben gute Werkleute als da sind: Schmiede, Gold- und Silberarbeiter, Schuhmacher, Drechsler, Zimmerleute, Schildmacher, Fischer, Vogelsteller, Seifensieder, Metbrauer, Bäcker und Seiler". Hier wie auf anderen Höfen der Edlen und Klöster — Städte müssen wir in jener Zeit noch nicht suchen — finden wir nur Handwerksleute, welche bloßes Hofgesinde sind. Hier empfangen sie, wie das Hofgesinde unserer Bauern und Meierhöfe, ihren Lebensunterhalt, und dafür gehörte die Arbeit ihrer Hände dem Fronherrn. Sie sind officiales, Amtsleute, dem Hofe mit ihrer Arbeit verpflichtet.

Das ist die erste Stufe der Güterproduktion, die wir dem Handwerke zuzuteilen pflegen. Das Handwerk ist lediglich Hausfleiß, Hauswerk; ein Handwerkerstand als selbständiger Stand existiert nicht, weil das Haus alles erzeugt, was das Haus braucht. Und weil eben die Erzeugnisse für das eigene Haus dienen sollen, so werden sie mit großem Aufwand von Fleiß und Erfindung hergestellt, eine große Mannigfaltigkeit scheidet die Erzeugnisse verschiedener Familien. Wir brauchen, um Spuren dieses Hauswerkes nachzuweisen, nicht über See zu gehen und etwa einsam wohnende Negerhorden oder Indianerstämme für diese primitive Stufe anzurufen. Wie Immermann's Hofschulze in Westphalen (Roman „Münchhausen") sein eigener Schmied und Schreiner, so ist es noch manch älterer Bauer auch hierzulande gewöhnt, in seinem Hause alles das selbst zu verfertigen, wozu wir Städter ein Heer von Handwerkern mobilisieren. Er und seine Familie sind sich Wagner und Schuster und Bäcker und Spinner und Weber, ja Baumeister, Maurer, Zimmermann und Dachdecker und noch mancherlei anderes. Das sind Ueberbleibsel früherer Zustände, die noch deutlicher in kulturarmen Provinzen zu Tage treten. In Galizien und Bukowina, in manchen Teilen Ungarns und Siebenbürgens, in Rumänien, bei den südslavischen Völkern gab es bis auf die neue Zeit kaum einen Handwerker, als den Schmied, der meist ein unstäter Zigeuner war, wie er auch zu Saul's Zeiten bei den Juden kein Stammesgenosse war; in Griechenland, auf der Balkanhalbinsel kommt noch der herumziehende Maurer dazu. Der russische, der schwedische Bauer zeichnet sich durch große Handfertigkeit aus, der isländische ist ein geschickter Silberarbeiter. So zeigt uns die Stufe des Hauswerkes, dessen Ueberbleibsel das sind, entwickelten Gewerbe-

fleiß, mannigfache Erzeugnisse, aber noch keinen Handwerkerstand. Und das war ein Zustand, der Jahrhunderte lang bei den Völkern des Altertums, der ebenso lange unter den germanischen Völkern bestanden und der noch jetzt bei Völkerschaften gefunden wird.

b) Allein des Lebens steigende Forderungen sowie die verschiedenartige Anlage von Land und Leuten brachte gar bald ein neues Element in diese Grundform des Gewerbes. Die Verschiedenheit der Produkte ist ja bei der Verschiedenheit der Menschen und Gegenden ganz natürlich und ebenso natürlich das Streben, an den Erzeugnissen anderer teilzuhaben. Gastgeschenke oder Kriegsbeute bot hiezu allerdings Gelegenheit, aber doch nur selten; der regelmäßige Tauschhandel trat vermittelnd ein. In dem Maße, in dem er anwuchs, bot er namentlich dem ärmeren Besitzer das Mittel, seine Geschicklichkeit in diesem oder jenem Gewerbe besser zu verwerten. Er verlegt sich auf ein besonderes Gewerbe, zu dem ihm der eigene Grund und Boden oder der Gemeindebesitz die Mittel bietet, und bringt so formenreichere Erzeugnisse bäuerlichen Hauswerkes auf den Markt. So trifft man auf den Wochenmärkten in Ungarn, Galizien, Rumänien fast überall Bauern, welche ihre Ton- und Holzwaren, Bäuerinnen, welche neben den Produkten des Landes auch selbstgefertigte Schürzen, Spitzen und gestickte Bänder zum Kaufe anbieten. Aber vielleicht ist das Gewerbe erträglicher, als Grund und Boden, oder es genügen, um letzteren zu bestellen, Weib und Kind. So kann der Vater ganz seinem Gewerbe leben, kann von Haus zu Haus wandern oder zu Hause sitzend sich einzig der Arbeit widmen, die andere gegen Lohn ihm auftragen, er löst sein Gewerbe los vom Grundbesitz. Er hat dabei kein Kapital zum Betriebe nötig, kein Material zum Anfertigen, er braucht nur seinen Werkzeugkasten. Wer seine Arbeit braucht, ruft ihn zu sich und gibt ihm den Rohstoff oder er bringt ihm denselben ins Haus. Er selbst leiht nur die Arbeit, dafür erhält er den Lohn. Es ist das reine Lohnwerk. Wer hätte von ihm noch nicht gehört, dem alten Schneidermeister, der im Dorfe von Haus zu Haus wandert, überall Kost und Quartier erhält, einen, zwei oder mehr Tage verweilt, um den Sonntagsstaat aller Familienmitglieder zu revidieren, und, wenn er weiterzieht, keinen allzugroßen Lohn, aber viel Herzlichkeit mit sich nimmt? Rosegger („Aus meinem Handwerkerleben") hat seine eigenen Erlebnisse als Lehrling eines solchen in den Bauernhöfen herumziehenden Schneiders mit ebenso viel Treue wie Humor aufgezeichnet. „Die Bauernhandwerker" sagt er in der Vorrede, „wie Schuster, Schneider, Weber, Böttcher (anderwärts auch der Sattler, Schreiner, überhaupt alle Bauernhandwerker) sind in vielen Alpengegenden eine Art Nomadenvolk. Sie haben wohl eine bestimmte Wohnung, wo ihre Familie lebt und wo sie Sonn- und Feiertag zubringen; aber am Montagmorgen nehmen sie ihr Werkzeug auf den Rücken oder in die Seitentasche und gehen

auf die Stör und heimsen sich im Bauernhause, wo sie bestellt sind, so lange ein, bis sie die bestimmte Arbeit verfertigt haben. Dann wenden sie sich wieder zu einem anderen Hause". – Und solche Störhandwerker weist namentlich das Bau- und Bekleidungsgewerbe in Rußland und bei den Südslaven wie in Schweden und Norwegen in Menge auf. Und sehen wir genau zu, so ist die Art auch bei uns noch lange nicht ausgestorben, sie lebt z. B. selbst in der Stadt fort in der Form der Schneiderin, die von einer kinderreichen Familie zur andern wandert und überall Wunder der Kunst verrichtet, um aus alten Kleidern neue zu gestalten.

Und da macht es keinen Unterschied, daß der Lohnwerker vielleicht zu Hause bleibt, weil sein Werkzeug, der Ofen, die Feueresse, die Mühle, der Webstuhl, den Transport nicht verträgt; es bleibt doch dabei, daß ihm der Rohstoff vom Besteller geliefert und dann lediglich seine Arbeit entlohnt wird. So kann sogar, wie es im Mittelalter in Norddeutschland nicht selten geschah, der Brauer, der Mälzer schließlich nichts anderes sein, als der Besitzer einer Braupfanne, einer Malzdarre, die den Bürgern gegen Lohn zur Verfügung gestellt wird, wenn sie ihre Gerste mälzen, ihr Bier brauen wollen. Der Bäcker mochte oft nur das Backen in seinem Ofen besorgen, nachdem die Hausfrau im eigenen Troge das Brot geknetet und geformt, wie es auch jetzt noch da und dort geschieht. Ist nicht heute noch der Müller vielfach Lohnwerker des Bäckers, der Gerber Lohnwerker im Dienste des Sattlers und Schusters? Der Städter, der in einer Tuchhandlung sich das Material kauft, um es seinem Schneider zur Verarbeitung zu übergeben, erneuert diese vormals allgemeine Form.

Hier findet sich also fast nichts von Betriebskapital, nichts von Unternehmergewinn, der Handel spielt keine Rolle; der Konsument bestimmt unmittelbar die Menge des Erzeugnisses, so daß sich dieses mit dem Bedarf ziemlich deckt. Das Risiko trägt ganz und gar der Besteller. Das hatte seinerzeit einen gewaltigen sozialen Einfluss, die Befreiung des Handwerks aus der Hörigkeit, aus dem Hofrecht ward dadurch ein Leichtes. Mit oder gegen den Willen seines Herrn trat der hörige Lohnwerker aus dem Hofverband, er zog in die Stadt. „Stadtluft machte ihn frei". Was er zu seinem Gewerbe brauchte, das hatte er ja, Fleiß und eine geschickte Hand, Kapital brauchte er nicht, für Material und Arbeitsgelegenheit sorgten die Besteller. So ward gegen das 13. Jahrhundert hin in Deutschland der Schritt zum selbstständigen Lohnwerker vollzogen. Es ist das der Durchschnittshandwerker der früh-mittelalterlichen Zünfte, ein gewerblicher Arbeiter, der nicht auf Lager, sondern auf Bestellung arbeitete, wobei er das Material nicht selbst stellt, von dem heutigen Industriearbeiter dadurch verschieden, daß er im Dienst und mit dem Material vieler, nicht eines Einzelnen arbeitete.

c) Die Bedürfnisse trieben vorwärts. Die Deckung des Bedarfes war in diesem System riskiert; nur was vorauszusehen, konnte gedeckt werden, plötzlich auftauchender Bedarf fand den Arbeiter zu sehr beschäftigt. Und dieser selbst sah sich bald mit Arbeit überhäuft, bald derselben ganz entblößt, sodaß ihn nur landwirtschaftlicher Nebenbetrieb, wie wir ihn jetzt noch auf dem Lande sehen, über Wasser halten konnte. So trat denn neben das Lohnwerk das eigentliche Handwerk oder Preiswerk. Das fertige Produkt, gefertigt aus dem Rohstoffe, den der Arbeiter selbst beigestellt, wird um einen bestimmten Preis verkauft. Das fordert ein gewisses Betriebskapital, bringt Unternehmerrisiko und -gewinn. Dabei aber bleibt es, wie bisher, Kundenproduktion auf Bestellung und für den Stadtmarkt. Der Kundenkreis bewegt sich innerhalb des Stadtgebietes, die Kundschaft, die unmittelbar mit den Produzenten verkehrt, verlangt gute, verläßliche Bedienung; das kommt der Solidität der Ware zu gut.

Hier die Existenzbedingungen zu sichern, war der Zünfte angelegentliche Sorge. Ihr Streben nach innen ging vor allem dahin, die Produktion dem Absatze anzupassen und den Zunftgenossen eine möglichst gleiche Stellung zu verleihen; daher ihre Bestimmungen über die Zahl der Gehilfen und Lehrlinge, über die Preise, die Löhne, die Produktionsmenge u. a. Nach außen aber suchten sie ihren Erwerb möglichst abzuschließen und das Gewerbe zu monopolisieren. Als die Bevölkerung in den Städten noch dünn, die Gewerbe wenig vertreten waren und es galt die Zunft möglichst zu stärken, da gewährten sie Gewerbefreiheit, d. h. sie nahmen auf, wer immer sich zur Zunft meldete. Dabei kam ihr das Stadtregiment entgegen. Das damalige System der Stadtwirtschaft erstrebte ja Deckung seines Bedarfes durch und in der Stadt. Daher begünstigte es die Handwerker, suchte Privilegien für sie zu gewinnen und ihren Kundenkreis durch das umliegende Land zu erweitern, ja es fördert sie durch städtisches Kapital. Je stärker aber die Zünfte wurden, umso mehr wußten sie ihren Einfluß auszunützen. Sie legten zuerst das nichtzünftige Dorfhandwerk und zwangen so den Landmann, in der Stadt seinen Bedarf zu decken und zugleich seine landwirtschaftlichen Erzeugnisse dorthin zu bringen und dort abzusetzen; so blieb das Rohmaterial billig. Und da trotzdem der Erwerb karger zu werden drohte, führten die Zünfte seit dem 14. Jahrhundert möglichst hohe Schranken um die eigene Gilde auf, so daß auch in der Stadt nur schwer ein neuer Meister dieselben übersteigen konnte. Durch Beitrittsgelder von unerträglicher Höhe, Vorschriften über Lehrzeit, Wanderzwang, Befähigungsnachweis mit Meisterstück wird es manchmal den Gesellen beinahe unmöglich gemacht, sich selbständig zu machen. So bildet sich denn ein ständiger, verheirateter Gesellenstand, bilden sich eigene Gesellenorganisationen und gar bald entbrennt der Klassenkampf zwischen Meister- und Gesellenverbänden; Arbeitslohn und Arbeits-

zeit sind wie heute die Kampfobjekte. Vom 15. bis anfangs des 18. Jahrhunderts wogt der Streit hin und her, bis der Beschluß des Reichsrates im Jahre 1731 die Organisation der Gesellen überhaupt verbietet, die Zünfte aber so zu sagen zu staatlichen Einrichtungen macht. Sie hatten ohnehin schon viel von ihrer Bedeutung verloren.

„Eine breitere Ausbildung von arbeitsteiligen Gewerbetreibenden (wie wir sie in Aegypten schon vor 2000 Jahren vor Christi, in Indien 700—800 vor Christi, in Griechenland vom 6. Jahrhundert an, in Rom in den späteren Zeiten der Republik, in Deutschland vom 12. bis 13. Jahrhundert an beobachteten) setzt die Werkzeugtechnik seßhafter Völker, die Anfänge städtischen Wesens, die Baukunst, die Metallverwendung, die Markteinrichtungen voraus".[1]) Wie so das Entstehen des Handwerkerstandes an das Städtewesen gebunden erscheint, so auch dessen Entwicklung; die Tage der Blüte des Handwerks waren durch die Macht der Städte bedingt. Seit dem 16. Jahrhundert sinken diese von ihrer autonomen, bevorrechteten Stellung sichtlich herab durch die aufstrebende Macht der Fürsten. Der Fürstenhof umkleidete sich mit hellem Glanze, der Städte Licht erlischt. Nicht einzelne Städte und ihre Bürger reich zu erhalten, nein, die wirtschaftlichen Kräfte des ganzen Landes möglichst auszunützen, war des Fürsten Vorteil, gebot das Territorialsystem. Die Stadt hatte Konkurrenz von ihren Meistern fern gehalten, jetzt überflutete diese das Handwerk mehr und mehr.

d) Die neuen Verhältnisse brachten neue Betriebsweisen. Es bildete sich seit dem 17. Jahrhunderte die Hausindustrie. Da es galt, nicht nur eine Stadt zu versorgen, sondern durch möglichste Ausnützung des Gewerbfleißes und Gewinnung eines großen Absatzes den Wohlstand des Landes zu mehren, reichte der Handwerker nicht mehr aus, es trat der Kaufmann ein; die einzige Werkstatt ward zu enge, es wurde ein Unternehmer verlangt. Noch arbeitet der Handwerker, der Lohnwerker, der Hauswerker in eigener Werkstatt, aber der Unternehmer ist es, der ihnen bald das Kapital, bald Arbeitswerkzeuge, bald den Rohstoff liefert, der das fertige Produkt übernimmt und Stücklohn zahlt, weil der Vertrieb auch das Risiko trägt. Er tritt zwischen Arbeiter und Konsumenten; er ist der ersteren einziger Abnehmer und hat daher ihr Schicksal in der Hand. So setzt der Schwarzwälder seine Uhren, der Erzgebirgler und Böhmerwäldler seine Spitzen ab, so arbeitet der Weber da und dort für seine Unternehmer. Noch weiter geht die Entwicklung der Arbeitsteilung. Den gesamten Fabrikationsprozeß nimmt der Unternehmer in seine Hände, er vereint die Arbeiter in seiner Werkstatt. Durch die Hilfskräfte der Maschine vervielfältigt er ihre Kräfte, durch sorgfältige Arbeitszerlegung eint er sie alle zu einer einzigen, mächtigen Arbeits-

[1]) Schmoller, „Grundriß der allg. Volkswirtschaftslehre". 1900, S. 319.

maschine. So wird aus der Hausindustrie die Fabrik. Hier ist die Arbeit in ihre Elemente zerlegt, die geistige von der körperlichen, die schwere von der leichten, die gelernte von der ungelernten geschieden. Und siehe, diese Teilung, die ein Umweg scheint, diese Beschränkung des Einzelnen auf ein ihm entsprechendes Gebiet erhöht die Energie, vervielfältigt die Erzeugnisse. Freilich haben die unermüdlichen Kräfte der Natur, die der Mensch in seinen Dienst gestellt, der Dampf, die Elektrizität, wesentlich zur Ausgestaltung beigetragen; aber den Sieg des Fabriksystems errang das System der Arbeitszerlegung, das Geistes- und Körperkraft, gelernte und ungelernte Arbeiter jedes an seinem Platz zu nützen wußte. Damit wird das große Problem gelöst, das die moderne Zeit der Produktion gestellt, große Kreise zu befriedigen und die Bedürfnisse des Marktes in einer Ausdehnung zu decken, wie es früher weder nötig noch möglich war. Was verlangte dieser Markt? Er verlangte eine örtliche Zusammenziehung der Lieferung, welcher das Handwerk nicht gewachsen war. Die großstädtischen Menschenansammlungen, welche seit dem 18. Jahrhundert anschwollen, die wachsenden stehenden Heere, die großen Staats- und Gemeindeanstalten, Verkehrsmittel u. a. bildeten den Mittelpunkt eines Massenbedarfs, der rasch, sicher, gleichmäßig gedeckt werden mußte. Und welche Aufgabe stellte die Ausgestaltung der Technik auf allen Gebieten! Die Anfertigung einer Schnellpresse, eines Dampfkessels, einer Eisenbahnbrücke, eines Dampfkrahns, eines Kriegsschiffes, die Ausstattung einer Straßenbahn mit Schienen und Betriebsmitteln, diese und so viele andere Bedarfsartikel sind förmlich auf die Fabrik angewiesen und durch sie erst möglich geworden. Hiervon mußte das Handwerk zurücktreten. Und wer möchte die Gegenstände des täglichen Bedarfes alle aufzählen, welche der moderne Mensch, auch der untersten Schichte, nicht gerne missen will und die er doch nur kauft, wenn er sie billig kaufen kann. In Masse wirft sie nur die Fabrik auf den Markt, morgen sind sie vielleicht schon außer Mode. Nie kann der Handwerker, der die Kundenlieferung nicht verlieren will, seinen Betrieb so spezialisieren, daß er diesen Bedarf ebenso billig decken könnte, seine Handwerksarbeit ist dafür zu teuer. Und noch eines. Wir sparen mit unsrer Zeit, auch wenn wir Einkäufe fürs Haus besorgen. Fertig, gebrauchsfertig soll alles sein und womöglich zur Auswahl stehen; wir wollen kulant bedient sein, eventuell das Gekaufte umtauschen, ja manche verlangen in den Zahlungsbedingungen weitgehenden Kredit. Das setzt wieder eine Konzentration des Betriebes voraus, die dem Handwerk an sich nicht möglich und selbst in Genossenschaften schwer zu erzielen ist. So ließen sich noch manche Momente anführen, und sie alle vereinigen sich, den Kleinhandwerker aus weiten Gebieten hinauszudrängen und sie der Industrie des Verlegers oder Fabrikanten zu erschließen. Damit tritt der Konzentration des Bedarfes die Konzentration der Erzeugung gegenüber; das Handwerk aber erliegt dem Großbetriebe. —

Aus der vorstehenden Skizze wird eines klar: wir haben es in dem Handwerk mit einer Betriebsform zu tun, welche erst nach und nach aus bestimmten wirtschaftlichen Verhältnissen entsprossen, von demselben Augenblicke an auf weiteren Gebieten ins Wanken kam, als die neue Zeit eine Mehrung und vielfache Veränderung des Bedarfes mit sich brachte, der gegenüber sich seine Produktion unzureichend erwies. Es waren nicht nur Gesetze z. B. das der Gewerbefreiheit, nicht einmal nur die Maschinen, welche manches Handwerk brach gelegt haben, eine Summe von volkswirtschaftlichen Verhältnissen weist der Industrie für die Zukunft auf weiten Gebieten den Siegesweg, und der geht allerdings oft über die Trümmer des Handwerkes. Es ist die Aufgabe einer gesunden staatlichen und beruflichen Fürsorge, diesen Uebergang für die betreffenden Bevölkerungsgruppen möglichst allmählich eintreten zu lassen und so Katastrophen hintanzuhalten, und dahin zielen die Schutzgesetze für das Handwerk; daß man diese Dämme ganz niederreißen und den Strom der Gewerbefreiheit die Hilflosen überfluten ließ, war ein Hauptfehler des liberalen Optimismus. Aber der Gesamtzug, der das Handwerk in den Hintergrund drängt, entstammt auf vielen Gebieten dem praktischen Bedarf, und darum hält ihn kein Gesetz und keine Wohlfahrtseinrichtung auf. Das Handwerk wird gewiß nicht ganz verschwinden; wie Hauswerk und Lohnwerk noch erhalten sind, so wird auch das Preiswerk neben der Warenlieferung bestehen bleiben, ja es wird ohne Zweifel weitere Kreise beherrschen, als die erstgenannten; aber die herrschende Produktionsform der Zukunft dürfte der Großbetrieb sein.

Die Anschauung, als ob der handwerksmäßige Betrieb für alle Zeiten als das Normale einer gesunden Produktionsform anzusehen wäre, ist also zu berichtigen. Derselbe hat laut dem Zeugnisse der Wirtschaftsgeschichte ebenfalls nur temporäre Bedeutung.

II.

Eine zweite irrige Anschauung, welche einer Richtigstellung bedarf, ist die Auffassung, welche die wirtschaftliche Unselbständigkeit, welche der Großbetrieb für so viele erzeugt, gleichsetzen möchte mit Rechtlosigkeit, Knechtung, Sklaventum und daher in dem Zurückdrängen des Handwerkes eine direkte Gefahr für die menschliche Freiheit und für ein menschenwürdiges Dasein erblickt.

Nun kann nach dem Gesagten kein Zweifel darüber bestehen, daß das selbständige Gewerbe vor dem Großbetriebe immer mehr zurückweichen muß. Bald erliegt es im Kampfe mit gleichartigem Fabriksbetrieb; so schon lange Zeit die Weberei, Strumpfstrickerei, die Uhrmacher, die Zeugschmiede, Büchsenmacher u. a. oder in neuer Zeit Hutmacher, Färber, Seifensieder, Nagel- und Messerschmiede, Böttcherei u. a. Hier bleibt das Handwerk nur als Reparaturgewerbe erhalten. Bald muß es, will es bestehen, sich gefallen lassen, daß

die Fabrik sein Produktionsgebiet einengt. Sie liefert ihm die Halbfabrikate, die der Handwerker dem Kundenbedarf entsprechend zur fertigen Ware gestaltet. So in allen Gewerben, die Holz oder Metall verarbeiten. Der Schmied bezieht seine Hufeisen, der Kürschner seine Felle, der Bautischler seine Parketthölzer, Fenster und Türen von der Fabrik und empfindet es sogar als Förderung des Gewerbes, bedenkt aber nicht, wie viele selbständige Handwerksmeister davon leben könnten. Die Fabrik wirft sich auf lohnende Artikel, um sie im großen zu erzeugen; so hat sie dem Schlosser sogar jenen Artikel entzogen, der ihm den Namen gibt, raubt dem Klempner die Herstellung der Blechwaren u. s. w. Oder sie erfindet einen Ersatz, der einem Gewerbe den Boden abgräbt. Der Drahtstift vernichtet den Nagelschmied, das Drahtseil den Hanf-Seiler, Guttapercha schlägt Leinwand und Leder, die emaillierte Eisenware drängt Spengler und Kupferschmied zurück, das billig erzeugte Blech- und Eisengefäß weist den biederen Böttchermeister bald der Vergangenheit zu.

Und wie oftmals kann sich das Handwerk nur erhalten, indem es sich angliedern läßt an die Industrie oder mit anderen eben zum Fabriksbetriebe zusammenschließt! Jeder größere Fabriksbetrieb hat seine eigene Schlosser- und Reparaturwerkstätte, Bahngesellschaften unterhalten ihre eigene Schmied-, Sattler-, Stellmacher- und Schlosserwerkstätte, eine Möbelfabrik vereint Tischler, Holzbildhauer, Drechsler, Sattler, Posamentierer, Maler, Lackierer, Glaser und andere Gewerbe in ihrem Großbetrieb. Man sehe sich die Pianofortefabriken, Maschinenbauanstalten, Kassenfabriken, Bautischlereien und andere Fabriksbetriebe an. Handwerker, Handwerker allenthalben, aber eingefügt als unselbständige Kräfte, als Räder im Uhrwerk des Großbetriebes.

Manche Industrien sind geradezu als Domänen des Großbetriebs anzusehen. So waren nach der Berufszählung von Deutschland 1895 von je 100 in einem Gewerbezweig beschäftigten Arbeitern im Kleinbetrieb beschäftigt: im Bergbau nur 0·7, chemische Industrie 15·7, Textilindustrie 26·0, Maschinenindustrie 22·1, Papierindustrie 17·7, Industrie der Steine und Erden 12·8, der Leuchtstoffe 15·2 Arbeiter. Die höchste Ziffer behauptete der Kleinbetrieb noch in der Industrie der Holz- und Schnitzstoffe, 57·8 von 100 Arbeitern, künstlerische Gewerbe 58·4, Kunst- und Handelsgärtnerei 60·2, Handelsgewerbe 70·8, Beherbergungs- und Erquickungsgewerbe 74·6, Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe 80·5, Tierzucht und Fischerei 88·8. Umfaßten in Deutschland im Jahre 1882 die Kleinbetriebe noch 55% der industriell beschäftigten Arbeiter, so waren es 1895 nur noch 40%; die übrigen fielen dem Großbetriebe zu.

Die statistischen Erhebungen zeigen, daß namentlich in den Städten, wo zunächst der Anprall des Industrialismus zu bestehen, eine relative Verminderung der Handwerksmeister ein-

tritt bei einer Vergrößerung ihrer Betriebe. Manche haben ihren Betrieb kapitalistisch ausgestaltet und sich so erhalten.[1])

Dieses Zurückweichen des Handwerkes vor der Industrie, seine Angliederung an dieselbe oder wie immer diese Verschiebungen gekennzeichnet werden können, bedeutet nun ohne Zweifel eine Zunahme der wirtschaftlich unselbständigen Existenzen, von wirtschaftlich abhängigen Arbeitern in vielfältigen Abstufungen. Der Großbetrieb erfordert eben Kapital, viel Kapital, und wer es nicht besitzt, erhält seinen Platz nur in untergeordneter abhängiger Stellung. Die Folge davon ist die wirtschaftliche Unselbständigkeit und Abhängigkeit weiter Kreise, vom Direktor und Ingenieur angefangen bis zum Handlanger. Friedr. Krupp in Essen z. B. zählte im Jahre 1899 in seiner Unternehmung nicht weniger als 44.087 Beamte und Arbeiter. Die Maschinenbau-Aktiengesellschaft „Vulkan" in Stettin beschäftigte 7208 Personen, die Hamburg-Amerikalinie 14.700 Personen. Wo 10.000 bis 40.000 Arbeiter in einem Betriebe beschäftigt sind, handelt es sich mit Einschluß der Familien um 50.000 bis 200.000 abhängige Existenzen. Insoferne hat der Großbetrieb Aehnlichkeit mit dem Sklavenhalter der antiken Zeit, der mit 1200 und mehr abhängigen Leuten allen Lebensbedarf für sich und das Haus erzeugte. Und dieser Vergleich entrollt auch die Gefahren des Großbetriebes, wenn nicht die Idee der Menschlichkeit und Gerechtigkeit zur Geltung kommt. Man merke aber: Das eigentliche Unmoralische des Sklavensystems lag nicht darin, daß der Arbeiter der Betriebsmittel beraubt war, sondern daß er fast rechtlos seinem Herrn gegenüberstand, daß sein Familienleben dessen Willkür preisgegeben, seine eigene Existenz von dessen Launen abhängig, er des Eigentumserwerbes unfähig, jeder politischen Rechte beraubt, kurzum ein Sklave war. Der Großbetrieb hat sich in seinen ersten Zeiten, da die schrankenlose Konkurrenz zur fliegenden Eile trieb und so die Geißel der Kapitalisten gar rücksichtslos auf die Rücken der Arbeiter niedersauste, oftmals in dieser Rolle des Sklavenhalters bewegt. Aber es ist besser, viel besser geworden und es wird noch besser werden. Gar mancher Großbetrieb zeigt jetzt schon der Welt, daß zwar die wirtschaftliche Unselbständig-

[1]) Auf dem Lande dagegen und zwar umso mehr, je weniger der hauptstädtische Verkehr dasselbe erreicht, hat das Handwerk seit der Auflösung der Zünfte große Fortschritte gemacht und größere Verbreitung gefunden, hier herrscht noch wahrer Handwerksboden für manche Gewerbe, die in der Stadt nicht mehr existieren können. Auch hilft dem Handwerker hier vielfach noch sein Besitz an Grund und Boden, sowie ihm persönliche Bekanntschaft seine Kundschaft erhält. Freilich hat er sich in vielem der Großstadt anpassen müssen, auch er bezieht viele Halbfabrikate aus der Fabrik. So hat, trotzdem früher das Land an Handwerkern so arm, die Handwerkerdichtigkeit auf dem Lande diejenige der Städte in Deutschland erreicht, so daß sich z. B. in Preußen 52% der Handwerksmeister auf dem Lande befinden. Das Handwerk bringt da heute eine größere Produktionsmenge hervor als früher.

keit, nicht aber das Sklaventum mit demselben notwendig verbunden ist, daß der sogenannte „Proletarier“ ebenso gut sein auskömmliches, ja reichliches Brot gewinnen kann, wie es der Handwerker zu gewinnen pflegte, daß er ebenso gut, ja besser für sein Leben in kranken und alten Tagen sorgen, für Unfälle sich sichern kann, als der Handwerker der Zünfte, daß er in ebenso geordneten Familienverhältnissen, ja ruhiger Gemütlichkeit zu leben vermag, wie der Meister Tischler, Schneider oder Seifensieder zur Zeit, da noch kein Fabriksschlot zum Himmel ragte. Freilich, das plötzliche Emporwachsen der Betriebe hat es mit sich gebracht, daß eine bunt zusammengewürfelte, unstäte Bevölkerung sich um die Essen der Industrie angesiedelt hat, in deren Schoße nur zu leicht radikale Strömungen um sich greifen oder sittliche Schäden zum Ausbruch kommen. Habsucht und Egoismus hat möglichst viele Menschenarme zu werben gesucht, ohne sich um Menschenseelen zu kümmern. In dem Maße, in dem die Industrien sich konsolidieren, bilden sie sich ihren festen Stamm von Zugehörigen; die soziale Gesetzgebung schafft die Bedingungen einer gesunden Entwicklung für die Erziehung, das Familienleben, die Lohnverhältnisse, besorgt eine gewisse Sicherheit des Daseins in Form sozialer Versicherungen und leistet so dem Industrie-Arbeiterstande jene Garantien der Freiheit und der Rechte, welche unter anderen Verhältnissen Stadt und Zunft dem Handwerksarbeiter gewährten.

Diese Garantien vorausgesetzt, kann die wirtschaftliche Selbständigkeit leichter verschmerzt werden. Sie ist gewiß ein soziales Gut, das gefördert werden soll. Daß sie aber nicht unter allen Umständen das Erstrebenswerteste, bezeugen die Scharen von ehemals freien Bauern, die sich in Deutschland in den ersten Jahrhunderten des Mittelalters der Sicherheit der Lebenslage wegen freiwillig der Dienstbarkeit eines Fronhofes unterstellten, bezeugen heute noch alle jene, welche sich zu Haufen um oft recht bescheidene Beamtenposten bewerben, darunter viele, die freiwillig auf ihre selbständige Stellung verzichten, um dies „Proletarier“-Brot zu erhalten. Müßten wir eine Gesellschaftsordnung vom christlichen Standpunkte aus verwerfen, weil sie vielen die wirtschaftliche Selbständigkeit vorenthält, dann wäre die Haltung des Christentums der Sklaverei gegenüber unsittlich gewesen, da es dieselbe nie prinzipiell verworfen; dann müßte vor allem über das christliche Mittelalter das Verdammungsurteil gesprochen werden, das derartige Abhängigkeitsverhältnisse der Mehrzahl der Bevölkerung vom Leibeigenen angefangen bis hinauf zum ritterlichen Ministerialen auferlegte oder auferlegt erhielt.

Daß wirtschaftliche Abhängigkeit nicht wirtschaftliche Not bedeutet und daher der Name des „Proletariers“, auf den modernen Industriearbeiter angewandt, nicht den herben Beigeschmack des Hungerleiders mit sich zu führen braucht, kann jetzt schon ziffermäßig nachgewiesen werden. In diesem Punkte haben Bernsteins Ausführungen

wie auch Kautsky[1]) zugestehen mußte, mit der Verelendungstheorie aufgeräumt. „Alle Tatsachen", sagt letzterer, „weisen darauf hin, daß das physische Elend im Rückschreiten begriffen ist, wenn auch äußerst langsam und nicht allenthalben. Die Lebenshaltung der arbeitenden Klassen ist heute eine höhere, als vor 50 Jahren". Auch hierin haben die sozialpolitischen Reformen ein Stückchen wohltätiger Arbeit verrichtet, sie garantieren weitere Erfolge für die Zukunft.

Uebrigens nehmen wir nur die Dinge, wie sie waren und sind. Die das Handwerk der früheren Zeiten schildern, tauchen gar gerne ihren Pinsel in satte Farben und entwerfen ein Bild der Behäbigkeit und Wohlhabenheit, das unwillkürlich unser Urteil für die frühere Zeit gefangen nimmt. Aber mit Recht fragt Bücher:[2]) „Woher haben sie denn dieses Bild? Ich habe mir vergeblich Mühe gegeben, es im 18. oder 17. Jahrhundert zu finden. Und unsere klassischen Dichter müssen es auch nicht vor Augen gehabt haben, denn ihre „Gevatter Schneider und Handschuhmacher", sind gedrückte, beschränkte Gesellen. In der übergroßen Zahl der kleinen Städte halten sich auch damals die Meister durch ihr bißchen Ackerbau und die nahrhafte Braugerechtigkeit aufrecht, in den größeren Städten durch das kleine Lädchen, das viele von ihnen neben der Werkstatt treiben. Die reiche Literatur des Zunftwesens, die wir aus dem Ende des vorigen, dem Anfange des 19. Jahrhunderts besitzen, deutet auf vielfach recht beengte Verhältnisse. Bei den Bäckern und Metzgern, die doch als Typen der Wohlhabenheit angeführt zu werden pflegen, ist das Reihenbacken und Reihenschlachten fast allgemein üblich, d. h. es waren so viele da, daß nicht jeder Bäcker täglich frisch backen und jeder Metzger jede Woche ein Stück Vieh schlachten konnte. Fast alle zünftigen Handwerker hatten eine Höchstzahl der Gesellen, welche ein Meister halten durfte, in der Regel zwei. Die große Mehrzahl der Betriebe aber konnte es unter normalen Verhältnissen nicht zu dieser Zahl bringen." Diese und andere Anzeichen sprechen dafür, daß man einseitig urteilt, wenn man die moderne Industrie von einem Zustand allgemeiner Behäbigkeit und Wohlhabenheit im Gewerbestand ausgehen läßt. „Das beste, was die alte Zeit den Handwerkern bieten konnte, war eine bescheidene auskömmliche Existenz, dabei Sicherung gegen Erwerbslosigkeit und gegen das Unterdrücktwerden durch Seinesgleichen." Die Lebenslage des städtischen Handwerkers, gemessen an der Lage jenes Standes, welcher unter dem seinen lag, jener des hörigen Bauernstandes, der „armen Leute vom Lande", mußte als eine glänzende erscheinen; so konnte das Sprichwort vom „goldenen Boden" Wahrheit sagen. Im „Gegensatz zu diesem gedrückten Stande, der den Wechselfällen der Naturalwirtschaft und der Be-

[1]) K. Kautsky, „Bernstein und das sozialdemokratische Programm". 1899, S. 116. — [2]) A. a. O. S. 169.

drückung der Grundherren ausgesetzt war, konnte der Handwerker sich glücklich fühlen; er hatte regelmäßigen Geldverdienst, war bürgerlich frei und selbständig. Mit den städtischen Geschlechtern und dem Adel verglich er sich nicht, weil er dahin seiner Geburt nach nicht aufsteigen konnte. Und so schien seine Lage eine so beneidenswerte, wie sie uns das Sprichwort überlieferte.“ — Soweit Bücher. Halten wir uns außerdem vor Augen, daß der Bedürfnislose bald zufrieden ist und daß uns unsere Altvordern an Bedürfnislosigkeit ohne Zweifel übertrafen.

Die materielle Stellung des Industriearbeiters kann daher ebensowenig als Grund der Verurteilung des Großbetriebes angerufen werden, wie dessen Stellung als „Proletarier“, d. h. wirtschaftlich abhängiger Persönlichkeit. Erstere ist allgemein zum mindesten nicht ungünstiger, wie im Handwerksbetrieb, letztere läßt sich erfahrungsgemäß mit den Forderungen der Ethik vereinbaren, so daß sie an sich nichts enthält, was ein unbedingtes Veto veranlassen müßte. Sie kann mißbraucht werden, diese wirtschaftliche Abhängigkeit, aber sie ist an sich kein Mißbrauch, keine Entwürdigung des Menschen.

Damit erscheinen zwei Anschauungen berichtigt, welche die ruhige Erörterung der Hauptfrage stören konnten. Wie ist der Großbetrieb, die Konzentration der Produktion in weitausgedehnten Unternehmungen vom Standpunkte des göttlichen Sittengesetzes zu beurteilen? Treten wir nun an deren Beantwortung heran.

III.

Wir sprechen selbstverständlich nicht von der Art und Weise, wie der Großbetrieb von einzelnen ausgenützt wird zur schrankenlosen Erhöhung des eigenen und zur Vernichtung des fremden Wohlstandes; wir sprechen von dem finis operis, nicht vom finis operantis. Zwischen diesen scheint Kempel's Verdikt nicht zu unterscheiden, wenn er (a. a. O. I., S. 79) sagt: „Beide, die fortschreitende Dienstbarkeit der Massen und die fortschreitende Zusammenziehung und Konzentrierung der Betriebe, dienen eben dem von uns als sittlich unerlaubt erwiesenen Zwecke der grenzenlosen Güteranhäufung weniger und immer weniger werdenden Großmamonsknechte und beides hat seine neuzeitliche Ausgestaltung nur erfahren unter der freiwaltenden Wirksamkeit des von der klassischen Wirtschaftslehre vertretenen niedrigen Eigennutzes.“ Es wäre unschwer zu zeigen, daß die grenzenlose Bereicherungssucht, so wenig sie sich auf den Großbetrieb beschränkt, ebensowenig notwendig mit ihm verbunden ist. Suchen wir aber vor allem eine feste Grundlage für die Beantwortung obiger Frage aus der Bestimmung der Arbeit selbst zu finden.

Das irdische Ziel aller Menschenarbeit ist ohne Zweifel der Mensch; insbesondere die Güterproduktion zielt dahin, seine materiellen Bedürfnisse zu decken. Thomas von Aquin, der wiederholt die Auf-

gabe der menschlichen Produktionsarbeit bestimmt, erklärt immer wieder als ihren ersten und hauptsächlichsten Zweck die Beschaffung des nötigen Unterhaltes; alle anderen Aufgaben derselben, wie: den Müßiggang zu bannen, die Begierlichkeit zu zügeln, Mittel der Wohltätigkeit zu schaffen, seien kein absoluter, in jedem Fall giltiger Maßstab, diesen bilde nur die Rücksicht auf die Bedeckung des menschlichen Bedarfes.[1]) Es ist nun von selbst einleuchtend, daß diese Bedarfsdeckung nicht mehr Zeit und Kraft in Anspruch nehmen darf, als dazu unumgänglich nötig ist. Die Menschheit ihrer Gesamtheit nach wie die einzelne Persönlichkeit hat ja auf dieser Erde eine Menge anderer edlerer Aufgaben als jene der Fristung des leiblichen Wohlbefindens zu lösen. Was letzterer über Bedarf an Zeit und Mühe gewährt wird, muß ersterer entzogen werden, Ersparnis an Zeit und Mühe hinsichtlich der materiellen Bedarfsdeckung muß an und für sich als ein Gewinn für die idealen Interessen des Einzelnen wie der Gesellschaft angesehen werden. Ich sage: an und für sich; denn es muß zugestanden werden, daß tatsächlich dieser Gewinn nicht immer den idealen Interessen der Menschheit zugute kommen muß und zugute kommt. Wenn z. B. die dadurch gewonnene freie Zeit dem Müßiggang oder rein materiellen Genüssen bis zum Uebermaß gewidmet wird, wie wir es bei einem Großteil unserer Fabriksarbeiter bemerken müssen, dann leidet nicht nur die Pflege der höchsten Güter im Menschen, dann wird auch geradezu die ausreichende materielle Bedarfsdeckung in Frage gestellt, weil die notwendige Grundlage jedes Erwerbes, die Gesundheit weiter Kreise, gefährdet wird. Das sind aber Erscheinungen, die nicht notwendig mit diesem Zeitersparnis verbunden sind; dasselbe könnte ebenso gut, eine entsprechende Erziehung des Volkes vorausgesetzt, für die Förderung der geistigen Bildung, für die Pflege der Kunst, für das Werk der Familienerziehung, für gottesdienstliche Uebungen verwendet werden. Unmittelbar hat eine vereinfachte Produktionsform die Folge, daß des Menschen Arbeitskraft eben nur soweit zur Schaffung des materiellen Bedarfes herangezogen wird, als es unbedingt notwendig ist, und so Raum für die Verfolgung höherer Interessen geschaffen wird. Das ist aber ohne Zweifel sittlich nicht nur unbedenklich, sondern geradezu gefordert, so wahr die Vernunft den Menschen verpflichtet, keine überflüssige und vergebliche Arbeit zu tun. Damit ist nun die innere Rechtfertigung eines weitgehenden Großbetriebes gegeben.

Dieser stellt nämlich auf vielen Gebieten, namentlich infolge der zweckmäßigsten Verwendung der Maschine,[2]) tatsächlich jene Produktionsform dar, welche am raschesten und leichtesten die betreffenden materiellen Güter zum Gebrauche fertig stellt; seine Verwertung

[1]) Vergl. Hölzenreiner. „Die Erwerbsarbeit in den Werken des heiligen Thomas von Aquin". Katholik 1901, S. 529 ff. — [2]) Maschinenkraft ist um so teurer, je kleiner der Betrieb; daher wäre der Großbetrieb oft auch dann im Vorteil, wenn die technische Ausrüstung des Kleinbetriebs ihm gleichstünde.

läßt den Menschen in viel kürzerer Frist, mit viel leichterer Mühe, teilweise auch in vollkommenerer Weise, als es durch Kleinbetrieb möglich wäre, zu all den Gütern gelangen, die für sein Dasein notwendig oder ersprießlich sind. Wir dürfen also behaupten, daß der Großbetrieb, weit entfernt, sittlich verwerflich zu sein, in der Gegenwart für viele Gebiete *an und für sich* auch vom Standpunkte der ethischen Forderungen vollkommen *gerechtfertigt* werden kann.

Kempel wird dem Vorstehenden entgegen halten, daß damit das sogenannte „*wirtschaftliche Prinzip*" proklamiert werde, „das verruchteste Gesetz", wie er meint, „das jemals der arbeitenden Menschheit auferlegt werden konnte" (S. 82), weil damit „dem niedrigen Totstofflichen das Lebendig-Menschliche untergeordnet" und so der Mensch entwürdigt wird. In der Tat ist in obigen Ausführungen das Prinzip der Wirtschaftlichkeit ausgesprochen, zwar nicht als höchstes, aber immerhin als ein Gesetz der Ethik. Irren wir aber nicht, so verfolgt die gebotene Begründung, welche dieser Grundsatz der möglichst vernünftigen Anwendung der Arbeitskraft und der Arbeitsmittel soeben gefunden, keineswegs den Zweck, das Stoffliche über das Geistige, die irdischen Güter und ihre Erzeugung *über* den Menschen zu setzen, im Gegenteile soll gerade die Anwendung dieses Grundsatzes den Menschen möglichst von der materiellen Produktion *emanzipieren* und seine Lebenszeit in größerem Maße, als es in der Periode der Manufaktur möglich war, für höhere, für ideale Aufgaben gewinnen. Nicht knechten, befreien soll ihn die Maschine, sie soll das Wort des Herrn immer mehr zur Wahrheit werden lassen, daß der Mensch „*herrsche*" über die Erde. Nicht derjenige beugt den freien Rücken des Menschen unter das Joch des Totstofflichen, der ihn auffordert, die Erleichterungen eines konzentrierten Betriebes sich möglichst ausgiebig zu nutze zu machen, sondern derjenige, welcher ihm rät, auf die Erfindungen der Gegenwart im weiten Maße zu verzichten und, ungeachtet er rascher und leichter seinen Bedarf erreichen könnte, sich einer früheren Produktionsform zu bedienen, die hinter den modernen Behelfen zurücksteht. Kempel meint: „Es kommt auf eine mehr oder minder große wirtschaftliche Verschwendung bei dem Güterverzehr (!) gar nicht an, wenn nur die Würde, Freiheit, Selbständigkeit und Unabhängigkeit des Einzelnen und der Familien gewahrt bleibt." Das ist gewiß richtig in dem Sinne, daß das wirtschaftliche Prinzip immer und überall an höheren sittlichen Gütern seine Grenzen findet. Aber man sollte sich doch fragen, ob es nicht vielleicht doch möglich wäre, diese ethisch geforderten menschenwürdigen Bedingungen zu erreichen, ohne auf der anderen Seite mit der vernünftigen Lebensordnung in Widerspruch zu geraten, welche jede unnütze Vergeudung von Stoff und Kraft ausschließen muß; denn auch Kraft und Stoff sind dem Menschen in verantwortlicher Weise übergeben zur Erfüllung seines Berufes.

und die Ethik fordert deren planvolle, zweckentsprechende Verwendung.[1]) Wird gezeigt, daß „die Würde, Freiheit, Selbständigkeit und Unabhängigkeit des Einzelnen und der Familien" dem Arbeiter des Großbetriebes ebenso gut garantiert werden kann wie dem Kleinhandwerker, dann dürfte wohl jeder Einwand beseitigt sein, der sich gegen die Durchführung des wirtschaftlichen Prinzips im Sinne des Großbetriebes vom christlichen Standpunkte geltend machen läßt. Hiebei dürfen wir unser Urteil nicht bilden nach den Verhältnissen, wie sie die Flegeljahre des Großbetriebes im Zeichen des staatlichen Laissez-faire hervorgebracht haben, wir dürfen nicht etwa aus Engel's „Lage der arbeitenden Stände in England" uns das allgemein giltige Bild des Industriearbeiters konstruieren. In den letzten Jahrzehnten hat die soziale Fürsorge gerade für die Industriearbeiter in den meisten Kulturstaaten eine hervorstechende Seite der öffentlichen Gesetzgebung gebildet, in anderen haben die Organisationen der Arbeiter selbst von den Unternehmern wichtige Reformen erzwungen; all diese Bestrebungen werden bereits wohltätig empfunden in einer Hebung der rechtlichen und materiellen Lage des Industriearbeiters, um die ihn mancher selbständige Arbeiter, ob Handwerker oder Bauer, beneiden kann. Wir machen stete Fortschritte im gesetzlichen Schutz der Gesundheit und der Sittlichkeit, im Betriebsstättenschutze, in der Sorge für jugendliche und für weibliche Arbeiter; die Sonntagsruhe, der Maximalarbeitstag fand gesetzliche Regelung und Sicherung. Gesetze wahren den Arbeitsvertrag, die Lohnzahlung, die Fabriksordnung, die Einhaltung der gegenseitigen Verpflichtungen. Mehr und mehr wird dem Familienleben Rechnung getragen, die elterliche Autorität bei den Arbeitsverträgen in Betracht gezogen; für die Beschäftigung verheirateter Frauen wurden gewisse notwendige Grenzen vorgezeichnet, durch Errichtung von Koch- und Haushaltungsschulen für Fabriksmädchen der Gründung glücklicher Familien vorgearbeitet, durch eigene Wohnungsgesetze dem Arbeiter der Erwerb eines eigenen Heims erleichtert oder wenigstens das entsittlichende Kostgängerwesen und andere üble Folgen der gesteigerten Wohnungspreise gemindert. Wir sind noch lange nicht am Ziele dieser Bestrebungen, aber daß wir auf dem Wege dazu sind, das kann man nicht leugnen, ohne der modernen Zeit Unrecht zu tun. Unsere Arbeiterversicherungen für Krankheiten und Unfälle, denen mehr und mehr in einzelnen Staaten die Invaliditäts- und Altersversicherung zur Seite tritt, beruhen ebenso wie die Witwen- und Waisenversicherung auf dem Prinzip der Solidarität von Arbeitgeber und Arbeitnehmer und suchen in moderner Weise die Existenz des Arbeiters für alle Fälle zu sichern. Der Ausbau dieser Gesetzgebung verspricht ohne Zweifel

[1]) Näheres bei Walter, Sozialpolitik und Moral S. 77, nach Linsenmann Moraltheologie S. 515. Ebenso Ratzinger, die Volkswirtschaft in ihrer sittlichen Grundlage, 2. Aufl. S. 77.

einen guten Teil jener „Würde, Freiheit, Unabhängigkeit und Selbstständigkeit der Einzelnen und der Familien" herzustellen und zu erhalten, welche von der göttlichen Weltordnung verlangt wird.

Man ist noch weiter gegangen. Man hat die Stellung des „Proletariers" trotz seiner wirtschaftlichen Abhängigkeit auf den Boden einer gewissen Selbständigkeit und rechtlichen Sicherheit zu stellen gesucht. „Der Arbeiter als Beamter" steht auf dem Wegweiser, der dieselbe Richtung bezeichnet, die der österreichische Exminister Dr. Emil Steinbach erst jüngst wieder im niederösterreichischen Gewerbeverein gewiesen hat. (Vgl. „Vaterland" 4. März 1902, Nr. 59.). Als juristische Form, auf der sich in großindustriellen Betrieben die Organisation aufbaut, so führte er aus, erscheint äußerlich die des freien Vertrages. Bei näherem Zusehen bemerkt man aber, daß tatsächlich bedeutende Elemente einer Herrschaft vorhanden sind, welche der eine Teil über den andern ausübt. Offenbar ist es nicht das patriarchalische Verhältnis von ehedem, im Gegenteil ist dies Verhältnis vielfach das Ergebnis des wechselseitigen Ringens um den maßgebenden Einfluß, wobei beiderseits genossenschaftliche Verbände den Ringenden tatkräftig zur Seite stehen. Streik und Boykott auf der einen, Aussperrung auf der andern Seite sind die wirksamen Waffen dieses Kampfes. Steinbach sucht nun an Stelle dieser Kampforganisation eine andere zu setzen und schlägt die Durchführung des herrschaftlichen Systems im Sinne des Beamtentums vor. Die Stellung der Beamten ist kein Arbeitsverhältnis in privatrechtlichem Sinne, wo für eine bestimmte Arbeit ein bestimmter Lohn gewährt wird, vielmehr mietet der Dienstgeber den Anspruch auf die gesamte Arbeitskraft des Beamten, ohne sich auf die Bestimmung einer Arbeitszeit oder eines Quantums an Arbeitsleistung einzulassen. Für diese Leistung wird den Beamten der Unterhalt in Form eines seiner Stellung entsprechenden, dauernden Gehaltes gesichert. Avancement, Versorgung für das Alter, Fürsorge für die Angehörigen sind mit seiner Anstellung gegeben, er fühlt sich in gesicherter Lebenslage, ebenso wie der Brotgeber sich im ruhigen Besitze seiner schätzbaren Dienste weiß. So wird die Beamtenkarriere in den meisten Fällen als sichere Lebensstellung empfunden, was ihren Besitz erfahrungsgemäß begehrenswert erscheinen läßt. — Es entsteht nun die Frage, ob nicht ein analoges Rechtsverhältnis auch auf die Organisation der Großindustrie[1]), und des Handels angewendet werden könnte. Für das Gebiet der geistigen Arbeit ist es da schon vielfach durchgeführt, die Frage begrenzt sich also auf die Angestellten der mehr mechanischen Arbeit. Auch hier sehen wir dies System bereits in weitumfassender Weise zur Anwendung gebracht; so bei Eisenbahngesellschaften in Oesterreich und Deutschland, bei Schiffahrtsgesellschaften, Postanstalten u. dgl.

[1]) Auch Hitze („Die Quintessenz der sozialen Frage", S. 28) bezeichnet als „Ziel der Zukunft Brechung des reinen Lohnsystems, Verwandlung desselben in feste Besoldung."

insbesondere in staatlichen Betrieben. Es ist kein Grund einzusehen, weshalb die dauernde Anstellung nach Art eines Beamten nicht auch für weitere Kreise mechanischer Arbeiter durchgeführt werden könnte. Eines ist allerdings Voraussetzung: Der Arbeitsgeber muß wirtschaftlich derartig kräftig sein, daß er den Pflichten eines solchen Verhältnisses gewachsen ist. Der einzelne wird nun dieser Aufgabe nicht mächtig sein. Wenn er auch imstande wäre, auskömmliche Gehalte, Fürsorge für Arbeitsunfähige oder Hinterbliebene, vielleicht auch fortschreitende Lohnerhöhung zu garantieren und durch Einführung eines regelmäßigen Disziplinarverfahrens sein Kündigungsrecht einzuschränken, so wird er doch für sich allein nur schwer oder überhaupt nicht in der Lage sein, den Schwankungen des Marktes zu begegnen, welche oft Mangel oder Ueberfülle an Arbeit hervorrufen und Arbeiterentlassungen oder Arbeitermangel zur Folge haben. Hier müssen jedenfalls die Kartelle ihren wohltätigen Einfluß geltend machen und eventuell durch allgemein durchgeführte Verringerung der Arbeitszeit, Kontingentierung der Produktenmenge u. dgl. der etwa entstandenen Krise begegnen, ohne daß die Arbeiter ihres Brotes beraubt werden müßten. Aushilfsarbeiter, welche neben den endgiltig Angestellten in den Betrieben verwendet würden, müssen die etwa notwendige Reserve der Produktion bilden. Auf diese Weise, meint Steinbach, wäre es vielleicht möglich, den Gedanken der herrschaftlichen Organisation bei genauer Umschreibung der gegenseitigen Rechte und Pflichten in der Großindustrie noch weiter auszubauen; dadurch würde eine noch größere Stäte der verschiedenen Industrien erreicht und der wirtschaftliche Kampf zwischen Unternehmer und Arbeiter noch mehr eingeengt werden können. —

Auch dieser ohne Zweifel sehr weit gehende Vorschlag bezeugt wieder, wie sehr die ganze Tendenz unserer Zeit dahin geht, auf dem Boden des Großbetriebs rechtliche Zustände zu schaffen und zu befestigen, welche den Arbeitern ein Maß von Selbständigkeit und Einkommen garantieren, das auch hochgespannte Forderungen des Sittengesetzes zu befriedigen vermag, trotzdem diese Bestrebungen sich auf dem Boden des Großbetriebes bewegen. Derartige Wohlfahrtseinrichtungen legen den Betrieben ohne Zweifel eine namhafte Belastung auf, welche der Vermehrung und Ausgestaltung von Großbetrieben hinderlich im Wege steht. Diese Einschränkung ist aus den Forderungen der Ethik gerechtfertigt, ein menschenwürdiges Dasein muß dem Arbeiter unter allen Umständen gewahrt bleiben; darüber hinaus aber muß das wirtschaftliche Prinzip zur Geltung kommen.

Die Forderung „selbständiger Kleinbetriebe" mag also aus was immer für Rücksichten gestellt werden, im Namen des „göttlichen Sittengesetzes" kann sie nicht erhoben werden. Wohl wird und muß, wie gesagt, die Verwaltung des Gemeinwesens schon des Gemeinwohles halber bestrebt sein, beim Uebergang vom Klein- zum Großbetrieb, die schwer gefährdeten Handwerker zu unterstützen und damit

für die Gesamtheit schwere Katastrophen zu verhüten — dahin zielt, wie bekannt, ein Großteil unserer Handwerkerschutzgesetze, — aber diese Entwicklung aufzuhalten, ist für sie weder Pflicht noch Recht, ja, auf die Dauer nicht einmal möglich. Naturgemäß hat sich z. B. in Deutschland nach der Zählung vom Jahre 1895 der Kleinbetrieb in einigen oben bezeichneten Gewerben noch vorherrschend erhalten, auch in der Landwirtschaft zeigte der Klein- und Mittelbetrieb die stärkste Zunahme; aber vergebens würde sich der Staat bemühen, in anderen Gewerben, z. B. in der Textilindustrie, den Kleinbetrieb zum herrschenden gestalten zu wollen. Forderungen, welche in diesem Sinne als sittliche erhoben werden, können die Sittlichkeit, welche ins Feld geführt wird, nur diskreditieren, ohne einen praktischen Erfolg zu erreichen. —

Aus dem Gesagten dürfte soviel klar sein, daß es unmöglich die Aufgabe der katholischen Sozialpolitik sein kann, gegen die Großbetriebsform als solche Kassandrarufe zu erheben und die Erhaltung oder Repristinierung der Gewerbsformen zu verlangen, welche in ihrer Zeit vortrefflich, gegenwärtig technisch überholt erscheinen. Die Kirche hat selbst gegenüber der rechtlichen Gebundenheit des Sklaventums, falls dabei nur die Menschenwürde gewahrt blieb, keine prinzipiell gegnerische Haltung eingenommen, im Gegenteil, das Verhältnis als rechtlich anerkannt und in Lehre und Leben damit gerechnet. Um so weniger kann jetzt im Namen des katholischen Christentums eine Produktionsform bekämpft werden, bei welcher die Gefahren für die notwendigen Forderungen des Sittengesetzes nicht so nahe liegen, als bei der Sklaverei. Die Kirche hat vielmehr die Aufgabe, auch in den modernen Produktionsverhältnissen das Evangelium im Herzen und Leben der Menschen so zur Geltung zu bringen, wie es seiner Zeit im Leben des nicht eigenberechtigten Sklaven, des hörigen Handwerkers und des zünftigen Meisters wirksam war. All die sozialpolitischen Maßregeln sollen und können ja nur jene äußeren Bedingungen schaffen, die verlangt werden, damit „die arbeitenden Klassen im privaten und öffentlichen Leben die Pflichten der Tugend und Religion ungehindert betätigen können, sich als Menschen, als Christen, nicht als Tiere fühlen und so um so leichter jenem einen Notwendigen nacheifern, das den Zweck des Daseins für den Menschen bildet." (Leo XIII. „Graves de communi.") Damit aber auch nur die irdische Zufriedenheit bei dem Arbeiterstande einkehre, wie sie einst vorherrschend in dem Handwerkerstande gefunden wurde, damit dieser Stand aus einer leicht beweglichen Masse abhängiger Existenzen sich zu jenem verläßlichen, zufriedenen Mittelstande umgestalte, dessen beste Stütze vordem in der Schichte der Handwerker gefunden wurde, und so deren Stelle ebenbürtig ausfülle, dazu gehört ein innerer sittlicher Halt, eine innere sittliche Durchbildung dieser Massen, die hauptsächlich von der Religion bewerkstelligt werden muß. Nur zu wahr sagt Leo XIII. in dem oben genannten Rundschreiben vom

18. Februar 1901: „Mag dem Arbeitnehmer der Lohn verdoppelt, die Arbeitszeit verkürzt, mögen die Lebensmittel verbilligt werden, wenn die Arbeiter, wie es oft vorkommt, dem Beispiele jener folgen, welche die Gottesfurcht beseitigen und die sittlichen Bande lockern wollen, dann werden sie unaufhaltsam Arbeit und Besitz in nichts zerrinnen sehen. Die Erfahrung hat in vielen Fällen gelehrt, daß trotz kurzer Arbeitszeit und erhöhtem Lohn jene Arbeiter, welche sich von dem Einflusse der Religion und der Sittlichkeit emanzipiert hatten, in bedrängten armseligen Verhältnissen lebten. Nimm dem Menschen jene Empfindungen, welche die christliche Weisheit einpflanzt, nimm ihm die Fürsorglichkeit für die Seinen, Bescheidenheit, Sparsamkeit, Ausdauer und die sonstigen Tugenden, so wird man trotz aller Arbeit vergebens auf Wohlstand warten." Hier also liegt, auch wenn wir nur die Stillung der zeitlichen Not ins Auge fassen, die Haupt-Liebesaufgabe der Kirche den modernen Produktionsverhältnissen gegenüber: sie muß durch eine intensive, auf jeden Einzelnen sich erstreckende Seelsorge an der sittlichen Durchbildung der Massen, insbesondere der Arbeiter, ihre göttliche Mission in einer Ausdehnung zur Geltung bringen, wie es bisher noch kein Zeitalter von ihr verlangte. Von der Bereitwilligkeit, mit welcher ihre Organe dieser Aufgabe nachkommen, und dem guten Willen, mit welchem die arbeitenden Stände sie aufnehmen, hängt es wesentlich ab, ob die neuen Verhältnisse sich ähnlich befriedigend konsolidieren werden, wie etwa im Mittelalter die Gewerbeverhältnisse der in die neu entstandenen Städte zum freien Gewerbe übersiedelten Lohnwerker der Fronhöfe, und ob so aus unseren „Proletariern" ein neuer, gesunder Mittelstand[1]) sich bildet. Die äußeren Bedingungen zu einem sittlich geordneten und materiell befriedigenden Leben können auch unter der Herrschaft des Großbetriebes geschaffen werden; ob aber die modernen Erwerbsverhältnisse wirklich dem Volke zum Heile werden, hängt nicht von der Frage: Großbetrieb oder Kleinbetrieb? sondern von der anderen: Christliches oder unchristliches, sittlich geregeltes oder unsittliches Leben? ab. Auf diesem Boden ist die Kirche die erste Macht, die retten und helfen kann. Von ihrem Einflusse erhoffen wir zum guten Teil eine neue Zeit, in welcher auf weiten Gebieten zwar eine neue Produktionsmethode herrscht, die dem Handwerke abgenommen, was es nicht mehr leisten konnte, ohne die Menschheit im kulturellen Fortschritt zu hindern, welche aber alle sozialen Vorzüge, welche das Handwerk zur Quelle reichen Segens

[1]) Kempel (S. 99) hat gewiß Recht, wenn er meint: „Nicht der wirtschaftlich unselbständige, dem Belieben und den Launen des wirtschaftlichen Unternehmertums auf Gnade und Ungnade anheimgegebene Mittelstand ist das Vorbild und Ideal des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens," aber er bezeichnet ein jetzt nicht zu erreichendes Ideal, wenn er einen „wirtschaftlich selbständigen, wirtschaftlich und gesellschaftlich auf eigenen Füßen stehenden Mittelstand" anstrebt.

gemacht, mit herüber genommen, gesicherte Existenz des Arbeiters und seiner Familie in gesunden und kranken Tagen, ruhiges, geordnetes Familienleben, reges Interesse für das Gute und Edle, religiösen Sinn und ein warmes Herz für das Gemeinwohl. Mag dann der griechische Weise in gewissem Sinne nicht Recht behalten, wenn er meinte: „Wenn die Webeschifflein von selbst webten, dann bedürfte der Werkmeister keiner Gehilfen mehr", — wir haben das erste erreicht, die Zahl der Gehilfen, der unselbständigen Arbeiter aber vermehrt — jedenfalls muß das zweite seiner Worte wahr werden: „Sklaven wird es keine mehr geben".

Die Weihnachtskrippe.

Von Lektor P. Beda Kleinschmidt O. F. M. in Wiedenbrück (Westfalen).

Weihnachten — wie freut sich das Kind auf dieses schönste aller kirchlichen Feste! Welche Seligkeit durchzieht das unschuldige Kinderherz an diesem Tage! Für den Erwachsenen aber, der sich ein wenig Sinn für die poesievolle Feier dieses Festes aus der Jugend in das Alter hinübergerettet hat, ist Weihnachten eine Zeit, wo er mit den Kindern wieder zum Kinde wird. Mit den Kindern erfreut er sich am hellerleuchteten Christbaum und singt mit ihnen frohe Weihnachtslieder. Gar mancher baut sich wie in kindlichen Tagen ein Krippchen im eigenen Hause oder bewundert mit den Kindern die Krippe, die der Pfarrer in der Kirche aufgestellt hat.

Wie wenige mögen sich aber wohl bei dieser Gelegenheit gefragt haben, woher denn dieser sinnige Brauch der Weihnachtskrippe stammt, wie alt er ist, oder wie er im Laufe der Jahrhunderte sich entwickelt hat. Und doch verdienen aus mehr wie einem Grunde diese Fragen eine ausführliche Beantwortung. Sie ist ihnen unlängst in ausgezeichneter Weise von berufener Seite zuteil geworden.[1]) Auch die folgenden Zeilen wollen sich mit diesen Fragen beschäftigen und

[1]) Die Weihnachtskrippe. Ein Beitrag zur Volkskunde und Volksgeschichte aus dem bayerischen Nationalmuseum. Von Dr. Georg Hager, königlicher Konservator am bayerischen Nationalmuseum. Gr. 4°. 145 S. München 1902. M. 7.—. Mit 53 vortrefflichen Illustrationen. — Außer dieser sehr empfehlenswerten Arbeit Hagers wurde neben der unten angeführten Literatur besonders benutzt das Buch: „Die Geschichte der deutschen Weihnacht." Von Dr. Alex. Tille. Leipzig 1893. Doch kann ich nicht unterlassen, die religiöse Geistesrichtung des Verfassers hier kurz zu kennzeichnen. Er schreibt Seite 93: „Das Ereignis von seiner (Christi) Geburt hat aufgehört als Mittelpunkt der Weltgeschichte betrachtet zu werden, es ist wieder eine Sage geworden wie tausend andere. Sie wird noch den Kindern erzählt, aber die strebenden Köpfe wollen nichts mehr von ihr wissen. Die Zeit der christlichen Anschauung ist vorüber". — Diese Anschauung des Verfassers zieht sich durch das ganze Buch.

in Kürze die Geschichte der Weihnachtskrippe nach Ursprung, Alter und Entwicklung erzählen.

* * *

1. Wenn wir zunächst nach dem Ursprunge der Krippe fragen, so dürfte dies auf den ersten Blick manchen etwas eigentümlich erscheinen. Wo anders sollen wir, könnte man denken, den Ursprung der Krippe suchen als in jenem gebenedeiten Praesepium, welches der Gottessohn zu seiner ersten Ruhestätte erkor und bei dessen Anblick nach dem Berichte des heiligen Hieronymus die ersten Christen zur größten Rührung gestimmt wurden? Doch das ist auch nicht der Sinn unserer Frage, wir meinen vielmehr, wie und wann kam man dazu, in der Kirche oder im Hause eine Nachahmung der Geburt Christi mit der Krippe und den heiligen Personen in Figuren darzustellen? Diese Frage hat bisher eine sehr verschiedene Beantwortung gefunden.

Nach der Meinung einzelner sollen bereits in den ersten christlichen Jahrhunderten in und bei der bethlehemitischen Krippe, in welcher das göttliche Kind geruht und welche später von der Andacht der Gläubigen mit Silber und Gold geschmückt wurde, die heiligen Personen Jesus, Maria und Josef als Figuren angebracht worden sein. Zum Beweise für diese Ansicht beruft man sich auf die Worte des Gregorius des Wundertäters (um 400): „Wozu soll ich es sagen und aussprechen? Mein Auge ruht ja auf dem Zimmermann und der Krippe, dem Knäblein und der jungfräulichen Mutter! ... Den Knaben schau ich, wie er in Windeln gewickelt ist und in der Krippe liegt; Maria, Jungfrau und Mutter zugleich, steht dienend neben Josef dabei".[1]) Allein wer sieht nicht, daß hier in der rhetorischen Sprache des Orientalen die Geburt des Gottessohnes geschildert, nicht aber eine figürliche Darstellung beschrieben wird?

Andere sind volle acht Jahrhunderte weiter zurückgegangen. St. Franziskus von Assisi, der große Liebhaber „des Kindleins von Bethlehem", soll zuerst eine Krippendarstellung errichtet haben. Zu dieser fast allgemeinen,[2]) auch von den neuesten Biographen[3]) des Heiligen angenommenen Ansicht gab bekanntlich Veranlassung die Erzählung des heiligen Bonaventura, der seraphische Heilige habe einige Jahre vor seinem Tode zu Greccio in Umbrien in der Weihnachtsnacht eine Krippe aufstellen und darüber das heilige Meßopfer feiern lassen. An der Richtigkeit dieser Erzählung kann zwar kein Zweifel obwalten, aber daraus folgt noch nicht, daß der heilige Franziskus

[1]) Vgl. Usener, Religionsgeschichtliche Untersuchungen, I (Bonn 1887) 287. — [2]) Vgl. Samson, Die Weihnachtszeit und ihre Feier im Christenvolke (Frankfurter Broschüre N. F. IX, 3) S. 10. Kirchenlexikon s. v. Feste und Krippe. — [3]) Magliano-Müller, Geschichte des heiligen Franziskus und der Franziskaner I (Einziger Band. München 1883) S. 146. Christen, Der heilige Franziskus von Assisi. 2. Aufl. (Innsbruck 1902) S. 378.

der Urheber der Krippe ist. Gab es nämlich bereits vor Franziskus Krippendarstellungen, dann kann natürlich dem großen Liebhaber „des Kindleins vonBethlehem“ nicht mehr dasVerdienst zugesprochen werden, die Krippe in die christlichen Volksgebräuche eingeführt zu haben.

Kennt nun wirklich die Zeit vor St. Franziskus die Darstellung der Krippe? Außer Frage bleibt hier natürlich jene Krippe, in welcher das göttliche Kind geruht hat, und die unter Papst Theodor († 649) von Betlehem nach Rom übertragen sein soll;[1]) sie besteht aus fünf schmalen Brettern in einer kostbaren Fassung und wird in der Basilika Maria ad Praesepe (Maria maggiore) aufbewahrt nnd noch jetzt alljährlich am 24. Dezember zur Verehrung ausgestellt. Auch die Erzählung des „Papstbuches“, Gregorius IV. († 843) habe in der Kirche Maria Trastevere eine Krippe machen lassen nach dem Vorbilde jener in S. Maria Maggiore[2]) hat für die Entwicklung der Krippe keine Bedeutung. Der Annahme, diese Tat Gregors sei anderswo nachgeahmt worden, müssen wir solange unsere Zustimmung versagen, als sie nicht mehr als bloße Annahme ist. Auch die Worte des Abtes Guerricus († 1157) aus einer Weihnachtspredigt: „Fratres, et vos invenietis hodie infantem pannis involutum et positum in praesepio altaris“[3]) sind kein vollgiltiger Beweis, sie können ebenfalls nur eine rhetorische Schilderung sein.

In neuester Zeit glaubt man die Existenz der Weihnachtskrippe vor Franziskus von Assisi aus den im Mittelalter so beliebten geistlichen Schauspielen nachweisen zu können. Diese Schauspiele haben, wie bekannt, ihren Ursprung in dem Gottesdienste. Sie sind in der Kirche, aus der Liturgie vom Altare entstanden. „Bekanntlich ist der Gottesdienst in der Kirche dramatisch angelegt; Chöre stehen einander gegenüber, Antiphonen, Versikel deuten auf die Teilnahme verschiedener Personen, der Totendienst hat dramatischen Anflug; an bedeutungsvolleren Tagen steigert sich die dramatische Entwicklung, so bei der Palmenweihe, beim Vortrage der Leidensgeschichte, bei der Auferstehungsfeier. Die Ostersequenz Victimae paschali wurde früher dramatisch vorgesungen[4]) und dabei das Dic nobis Maria dreimal wiederholt.“[5])

Schon in der ältesten Zeit, bemerkt Fehr mit Recht, war die kirchliche Feier einzelner Feste so dramatisch angeordnet, daß es nur eines Schrittes bedurfte, um das Drama selbständig hervortreten zu lassen.[6]) Wann und wo dieser weitere Schritt geschehen, war be-

[1]) *Bianchini*, De translatione ss. cunabulorum et praesepis D. N. Chr. abgedruckt bei Migne P. L., 128, 258 ss. — [2]) Liber pontific. n. 470; ed *Duchesne* II, 78. — [3]) Sermo 5. *Migne* P. L., 185, 46. — [4]) Vgl. z. B. die Darstellung bei Arens, Liber ordinarius der Essener Stiftskirche (Essen 1901) S. 39 ff. — [5]) Lindemann-Seeber, Geschichte der deutschen Literatur, 6. Aufl. (Freiburg 1889) S. 299. Baumgartner, Weltliteratur IV. (1900) 418 ff. — [6]) Fehr, Das religiöse Schauspiel des Mittelalters (Frankfurt 1887) S. 7. Frankfurter Broschüren. (N. F. XV, 12). Vgl. ferner Kaiser, Beiträge zur Geschichte der alten Kirchenhymnen II (Paderborn 1886) 55 f.

reits wiederholt Gegenstand gelehrter Untersuchung. Am frühesten scheint sich die Osterfeier dramatisch entwickelt zu haben. Sie läßt sich jetzt bis zum Jahre 967 verfolgen, wo sie uns in einer (vom heiligen Dunstan verfaßten?) Gottesdienstordnung für englische Klöster begegnet.[1]) Nicht viel später sind die Weihnachtsspiele entstanden. Sicher waren sie bereits im 11. Jahrhundert üblich; denn aus diesem Jahrhundert stammt das Freisinger Weihnachtsspiel.[2]) Man darf aber gewiß noch weiter zurückgehen und die Annahme P. Webers, daß es bereits im 9. Jahrhundert Weihnachtsspiele gab, scheint mir durchaus begründet.[3]) Welche Verbreitung die Schauspiele und speziell die Weihnachtsspiele bereits im 12. Jahrhundert gefunden hatten, erfahren wir von dem Propst Gerhoh von Reichersberg, der 1162 es beklagt, daß man in den Kirchen „die Krippe und das Jammern des göttlichen Kindes bildlich darstelle, ferner die heilige Jungfrau als Puerpera, den strahlenden Stern, den Mord der bethlehemitischen Kinder;" er nennt diese Schauspiele Teufelswerk und eine Entweihung des Gotteshauses.[4])

Ist es nun unbestritten, daß schon im 11. Jahrhundert Weihnachtsspiele vorkommen, dann wurde dabei gewiß eine Krippe in der Kirche aufgestellt; denn ein Weihnachtsspiel, worin dem Volke die Geburt des Gotteskindes plastisch vor Augen gestellt werden sollte, ohne Krippe ist nicht gut denkbar. Die bloße Existenz der Weihnachtsspiele würde also schon die Existenz der Weihnachtskrippe vor den Zeiten des heiligen Franziskus beweisen, auch wenn Gerhoh von Reichersberg sie nicht ausdrücklich bezeugte. Zudem wird sie auch in dem Weihnachtsspiele von Rouen aus dem 13. Jahrhundert, das auf eine ältere Vorlage zurückgeht, ausdrücklich erwähnt. Es war nach der Anweisung dieses Spieles die Krippe hinter dem Altare aufgestellt; auf demselben stand ein Muttergottesbild. Auf einer Erhöhung vor dem Chore stand ein Knabe, der den Engel vorstellte und die Geburt Christi verkündete. Unterdessen erschienen fünf Hirten und vom Gewölbe der Kirche erscholl aus Kindermund: Gloria in excelsis Deo. In einem Dreikönigsoffizium von Orleans aus dem 13. Jahrhundert werden auch bereits die Tiere erwähnt, zwischen

---

[1]) Vgl. Creizenach, Geschichte des neuern Dramas I (Halle 1893) 18. — [2]) Köppen, Beiträge zur Geschichte der deutschen Weihnachtsspiele (Paderborn 1893) S. 14 ist ein Stammbaum der ältesten Weihnachtsspiele aufgestellt. — [3]) Weber, Geistliches Schauspiel und christliche Kunst (Stuttgart 1894) S. 32. Bäumker im Kirchenlexikon s. v. Theater. Besonders jetzt Sepet, Origines catholiques du théatre moderne. Paris 1901. — [4]) Exhibent praeterea imaginaliter et salvatoris infantiae cunabula, parvuli vagitum, puerperae virginis matronalem habitum, stellae quasi sidus flammigerum, infantum necem, maternum Rachelis ploratum. De investigatione Antichristi. Opera Gerhohi Reichersbergensis, ed. a Fried. *Scheibelberger*. Tom. I (unic.) Lincii, 1875. Lib. I. c. 5. De spectaculis theatricis. pag. 27. Ueber Gerhoh von Reichersberg vgl. Kirchenlexikon (2. Aufl.) s. v

denen das Kindlein ruht.[1]) Es werden keine anderen Tiere sein als Ochs und Esel, welche bereits im Altertume in der bildenden Kunst an der Seite der Krippe figurieren.

Das also war die Entwicklung der Krippe bis zu der Zeit, wo Franziskus von Assisi in den Wäldern und Fluren Umbriens seine Gottesliebe atmenden Gesänge ertönen ließ, wo er ob seiner glühenden Christusliebe mit den Wundmalen des Gekreuzigten ausgezeichnet ward. Aber nicht nur ein großer Gottesfreund war Franziskus; er liebte auch die Spuren Gottes im Weltall, er liebte wie kein anderer die Natur. „Nie", sagt von ihm Fr. K. Kraus, „nie hat die Seele eines Christen enger und köstlicher mit der Natur zusammengelebt als diejenige Franzisko's d'Assisi. Ihm waren die Tiere des Waldes und die Vögel des Himmels Brüder und Schwestern".[2]) Seine Liebe umwob nach einem schönen Worte des großen Görres mit unzerreißbaren Netzen jegliche lebende Kreatur, die ihrem Kreise nahte, und dem Liebeszauber, der von ihm ausging, konnte kein Naturinstinkt widerstehen.[3])

Von besonderer Liebe erglüht dieser große Gottes- und Naturfreund mit seinem wahrhaft unschuldigen Kinderherzen zu dem Knäblein von Bethlehem, wie er das Gotteskind mit Vorliebe nannte. Und aus dieser Liebe ging jene Feier hervor, welche er drei Jahre vor seinem Tode im Walde bei Grecio veranstaltete. Von Rom aus hatte er seinen Freund Johannes Velito mit der Vorbereitung für das Fest beauftragt: im Walde schlug man eine Krippe auf, legte Heu und Stroh hinein, Ochs und Esel standen dabei. Das Volk, welches bald Kunde von der Feier erhalten hatte, strömte in hellen Haufen herbei und aus den umliegenden Klöstern fanden sich zahlreiche Minderbrüder ein. Der Wald wird erhellt von zahlreichen Lichtern, und der Wald widerhallt von Lobgesängen. Um Mitternacht wird die heilige Messe gefeiert, St. Franziskus selbst fungiert als Diakon und spricht in ergreifenden Worten zu dem andächtigen Volke von der Liebe des Kindleins von Bethlehem.[4])

Das war etwas Neues, stand mit dem bisher Gebotenen in keinem Zusammenhange. War die Krippe bis dahin nur in bescheidener Weise innerhalb der Kirche beim Altare aufgestellt, so führt Franziskus sie hinaus in das Dunkel des Waldes oder vielmehr in die von Lichtern erleuchtete und von Gesängen widerhallende freie Gottesnatur. Ochs und Esel sind nicht im Bilde, sondern lebend eingeführt, Stall und Krippe werden der Wirklichkeit nachgebildet. Der

[1]) Meinhold, Weihnachts-Spiele und -Lieder. (Wien 1875) 47 f. Vergl. ferner über den szenischen Apparat Heinzel, Beschreibung des geistlichen Schauspieles im Mittelalter (Hamburg 1898) S. 29, 33, 171, 181. — [2]) Kraus, Geschichte der christlichen Kunst II, 2 (Freiburg 1900) 21. — [3]) Görres, „Katholik" XIX, 33. — [4]) *Bonaventura*, Legenda S. Francisci, c. 10 n. 7. Opp. omnia, Quarracchi VII (1895) 335.

Gedanke war freilich nicht ganz neu, neu aber der Ort und die Art der Darstellung.

Für Italien ist diese Feier überhaupt das erste Beispiel einer Krippendarstellung. Auch stand sie mit den Krippenspielen anderer Länder in gar keiner Verbindung. Das deutet auch wohl der heilige Bonaventura an, wenn er bemerkt, Franziskus habe, um den Schein der Neuheit zu vermeiden, für seine Krippenfeier sich vorher die Erlaubnis des Papstes erbeten.

Ob und wie diese Tat des heiligen Ordensstifters von seinen Jüngern nachgeahmt wurde, darüber konnten wir trotz mannigfacher Bemühung keine sicher beglaubigte Nachricht auffindig machen. Wer aber weiß, mit welcher Verehrung manche Brüder an ihrem heiligen Vater hingen, wie sie ihm in allen, auch den unbedeutendsten Dingen nachzuahmen suchten, für den kann es keinem Zweifel unterliegen, daß sie auch das Weihnachtsfest in ähnlicher Weise wie er begingen.[1] Vielleicht deutet es der heilige Bonaventura an mit den Worten, die Feier bei Grecio sei gewesen ein exemplum excitativum cordium in fide Christi torpentium. Daß die Feier einen mächtigen Eindruck hinterließ, bezeugt schon die Kapelle, die später zum Andenken daran an dieser Stelle errichtet wurde.[2] Auch verwenden die Söhne des heiligen Franziskus noch jetzt wie schon seit langem auf die Krippendarstellung in ihren Kirchen und Klöstern eine besondere Sorgfalt. — Gebührt nach dem Gesagten also dem seraphischen Heiligen auch nicht das Verdienst, die Krippe eingeführt zu haben, so hat er und sein Orden doch jedenfalls auf die Verbreitung derselben großen Einfluß ausgeübt. „Durch ihn und seine andachtlodernde Krippenfeier", schreibt Lautenbacher, „ist die Sitte weiter verbreitet, mit neuem Glanze geschmückt, geweiht worden".[3]

2. Verfolgen wir die Geschichte der Krippe weiter, so ist es vorläufig nur das geistliche Schauspiel, welches uns einige Kunde gibt, so das großartige Dreikönigsspiel, welches die Dominikaner in Mailand 1336 aufführten. Die drei Weisen zogen unter Musik mit einem pomphaften Gefolge und mit allerlei seltsamen Tieren von der Dominikanerkirche S. Maria delle Grazie nach S. Lorenzo; hier hatten Herodes und die Schriftgelehrten in einer Säulenhalle Platz genommen. Von dort begab sich der Zug weiter nach S. Eustorgio, wo auf dem Hochaltar die Krippe mit dem Jesukinde aufgebaut war, auch Ochs und Esel fehlten nicht. Die Könige legten sich dann zur Ruhe nieder und erhielten im Traume die Weisung, durch das Laurentiustor ihren Rückweg anzutreten.[4] In diesem Spiele ist beson-

[1] In der deutschen Uebersetzung der mehrfach genannten Legende von P. Chrysostomus (Regensburg 1875) S. 95 heißt es zwar: „Die Tat des heiligen Franziskus wird in der Welt nachgeahmt", aber diese Worte stehen nicht in der Urschrift. — [2] Christen, a. a. O., S. 381. — [3] Zur Geschichte und Aesthetik der Krippe in „Deutscher Hausschatz" XVIII (Jahrgang 1891 bis 92) S. 132. — [4] Hager, a. a. O. S. 16. Creizenach, a. a. O. I, 303.

ders die kostbare Ausstattung und die prunkvolle Aufführung beachtenswert. Sie kontrastiert gewaltig zu der schlichten Weise des Armen von Assisi und bewegt sich überhaupt in ganz anderen Bahnen. So blieb es auch später bei den italienischen Schauspielen. Sollen doch in Florenz bei einem Zuge der heiligen Dreikönige nicht weniger als 200 Pferde gewesen sein.[1])

In Deutschland trat das Krippenspiel und die Krippendarstellung im 14. Jahrhundert in ein neues Stadium der Entwickelung. Es genügte dem christlichen Volke nicht, bei der Krippenfeier den stillen Zuschauer zu spielen, „es wollte das symbolische Kind herzen und kosen, wie es zu Hause mit den Neugeborenen tat". Die Krippe, wovon das Evangelium redet, wurde zur Wiege, und das Volk wiegte das Kind und sang dazu. Der erste Schritt zu dieser Entwicklung geschah im Weihnachtsspiele. Bereits im 14. Jahrhundert läßt der Mönch Hermann von Salzburg Maria also singen:

Joseph, lieber neve mîn,
hilf mir wiegen daz kindelîn,

worauf Josef erwidert:

Gerne, liebe muone mîn
hilf ich Dir wiegen Din kindelîn.

Sang und Tanz zu Ehren des Gotteskindes und dasselbe abwechselnd wiegen — das entsprach so recht dem kindlich-frommen Gemüte des mittelalterlichen Volkes, und darum erlangte diese Sitte auch in kurzer Zeit die größte Beliebtheit. Gegen Ende des 14. Jahrhunderts war sie fast in allen Kirchen Deutschland verbreitet. Hören wir noch ein Liedchen, wie es bei diesem „Kindelwiegen" ertönte, und in welchem der Kosename der Kinderstube Sausa ninne wiederkehrt:

Sausa ninne, gottes minne,
nu sweig und ruh!

wen du wilt, so wellen wir deinen Willen tun,
hochgelobter edler Furst, nu sweig und wein auch nicht,
tuste das, so wiß wir, daß uns wol geschicht.[2])

Die Sitte des Kindelwiegens erhielt sich bei uns noch bis ins 15. und 16. Jahrhundert,[3]) wenn auch in etwas abgeschwächter Form, indem statt der Erwachsenen nach einem alten Berichte „Mägdlein und Knaben in der Kirche aufziehen und um den Altar tanzen".[4]) Das Kindlein, dem diese Ehre erwiesen wurde, war als Figur auf dem Altare aufgestellt. Während dessen sang dann das Volk in lauten Freudentönen: In dulci jubilo. Nun singet und seid froh, unsers Herzens Wonne liegt in praesepio und leuchtet als die Sonne

[1]) Trede, Das geistliche Schauspiel in Süditalien (Berlin 1885) S. 46[11].
[2]) Tille, Deutsche Weihnacht, S. 60. — [3]) Im National-Museum zu München (Saal 8, Vitrine 20) kann man eine kleine Wiege von Holz mit Malereien von 1400—1450 sehen, die wohl dem „Kindelwiegen" gedient hat. Dasselbe Museum hat noch eine Christkindlwiege aus dem 17. Jahrhundert. — [4]) Cassel, Weihnachten (Berlin 1861) S. 153.

matris in gremio. Alpha es et O.[1]) — Auch die Protestanten hielten bis zum Ende des 17. Jahrhunderts noch vielfach an der alten Sitte fest; seitdem sangen sie diese Lieder mehr zu Hause als in der Kirche, während sie bei den Katholiken hie und da bis ins 18. Jahrhundert üblich blieben.

In England, Frankreich, Spanien wurden statt der lebenden Personen vielfach kleine bewealiche Figuren oder Puppen, sogenannte Marionettes, zur Aufführung der Weihnachtsspiele benützt. Die Vorstellungen mittelst dieser Figürchen geschahen in der Kirche unter Aufsicht und Anleitung von Klerikern. So weiß man von Aufführungen durch Marionetten in der St. Jakobskirche zu Dieppe von 1443 bis 1647. Wegen mancher Ungehörigkeiten wurden diese Vorstellungen in der Kirche verboten; das Marionettenspiel flüchtete sich deshalb vor die Kirche an die Portale.[2])

Ihre letzte Entwicklung erfuhr die Weihnachtskrippe endlich, indem man die heiligen Personen und die Hirten durch unbewegliche oder bewegliche Figuren darstellte, welche mehrere Tage oder Wochen dieselbe Szene festhielten. Diese Darstellung ist seitdem üblich geblieben und findet gegenwärtig allmählich wieder immer mehr Verbreitung. Wann diese Entwicklung eintrat, läßt sich nicht genau bestimmen. Ich möchte annehmen, daß sie bereits früher eintrat, als die erste uns erhaltene Nachricht meldet. Als solche gilt nämlich bis jetzt ein Vertrag des Jaconello Pepe in Neapel mit den Meistern Pietro und Giovanni Alamanno, wonach diese für die Augustinerkirche daselbst folgende Krippenfiguren anfertigen sollten: Maria, Josef und das Kind, ferner drei Hirten, Ochs und Esel, zwölf Schafe, zwei Hunde, neun Bäume, elf Engel, zwei Propheten und zwei Sibyllen.[3]) In Deutschland ist die Aufstellung einer Krippe mit unbeweglichen Figuren nach der gewöhnlichen Ansicht zuerst durch den bekannten Polemiker Georg Wizel 1550 bezeugt, nach dem „in der seligen Nacht die selige Geburt unsers Seligmachers Christi exhibiert wird mit der Repräsentation des stedlins Betlehem, der Engel, Hirten, drey Könige, da auch die Knäblein im Gesange Resonet in öffentlicher Sammlung auf- und niederspringen und mit den Händen zusammenschlagen".[4]) Aeltere Nachrichten über die unbewegliche Krippe in Deutschland sind uns nicht bekannt. Demnach wäre die jetzt übliche Krippendarstellung ungefähr 250 Jahre alt.

Uebrigens faßte die neue Weise bei uns nur ganz allmählich festen Fuß. Es waren anfangs nur wenige Kirchen, welche sich den Luxus einer solchen Aufstellung gestatteten. In Bayern war wohl die Michaelskirche in München eine der ersten. Hier wurde 1607 zum

---

[1]) Bäumker, Kath. deutsches Kirchenlied I (Freiburg 1886) 309). — [2]) *Magnin*, Histoire des marionettes, Paris 1852. — [3]) *Correra* in L'Arte, II (Roma 1899) 325. — [4]) *Wizel*, Psaltes ecclesiastes, Köln, 1550. Vgl. Bäumker a. a. O. I. 129 f.

erstenmal eine Krippe aufgestellt, und sie blieb stehen bis zum Oktavtage von Epiphanie. Jeden Abend wurde vor derselben eine musikalische Litanei aufgeführt. 20 Jahre später stellte das Benediktinerinnenkloster zu Frauenchiemsee in seiner Kirche zum erstenmale eine Krippe auf, was als ein Kuriosum von der Oberin notiert wurde.[1]) Der äußere Prunk in der Ausstattung der Kirchen, wie er im Barok und Rokoko sich breit machte, übte auch auf die Krippe seinen Einfluß aus. Es wurden allmählich die Szenerien immer großartiger und die Ausstattung der Figuren immer prunkvoller. Ende des 17. Jahrhunderts fand man sie bereits in zahlreichen Pfarr- und Klosterkirchen.

3. Das Volk wollte die beliebte Darstellung aber nicht nur in der Kirche sehen, es wollte sie auch zu Hause haben, und so wanderte die Krippe in die Privatwohnungen. Hier konnte man wieder nach Herzenslust singen und jubilieren und spielen. Hier brauchte man sich auch bezüglich der Anlage und Szenerie keinen Zwang auflegen, und so nahmen gerade die privaten Krippen nicht selten die größten Dimensionen an. Sie zeigt nicht nur die Geburt Christi, auch viele andere Ereignisse seines Lebens wurden im Bilde dargestellt. Und so erlebte die Krippendarstellung im 18. Jahrhundert ihre glänzendste Blütezeit, namentlich in Italien.

Die Krippe blieb — einmal außerhalb der Kirche — nicht auf das Haus beschränkt. Sie kam in den verschiedensten Formen bei den sogenannten Weihnachtsumzügen auch auf die Straße.

Umzüge durch Fluren und Wälder zu Ehren der Götter kannten schon die alten Germanen. Auch der christlichen Religion waren sie seit den ältesten Zeiten nicht fremd. Daß es bei uns bereits im 13. Jahrhundert zur Weihnachtszeit volkstümliche Umzüge gab, und dieselben um diese Zeit schon stark ausgeartet waren, zeigen verschiedene, wegen vorgekommener Exzesse erlassene Verbote. So bedroht das Stadtrecht zu Saalfeld in Thüringen um 1300 mit Strafe, „wer zu winachten singet vor den Husern".[2]) Aber erst im 17. Jahrhundert nahm man auch die Krippe in diese Weihnachtsumzüge auf, die bis dahin nur in Sang und Tanz bestanden hatten oder mit Anklängen an den Nikolaustag durchmengt waren. Ebenso traten erst jetzt Maria und Josef in den Umzug ein, das göttliche Kind schreitet manchmal mit in dem Zuge einher. Ferner befinden sich zuweilen in dem Weihnachtszuge die heiligen drei Könige, denen ein großer Stern vorangetragen wurde. Daher erhalten die singenden und bettelnden Personen den Namen „Sternsinger". So erhielten in dem Stifte St. Florian in Oberösterreich die „Sternsinger von Linz" eine Gabe am 26. Dezember 1617, die von Ansfelden und Ebelsperg am 30. Dezember.[3])

[1]) Hager, a. a. O. S. 28f. — [2]) Vgl. Mone, Schauspiele des Mittelalters (Karlsruhe 1846) I. 132. — [3]) Pailler, Weihnachtslieder aus Oberösterreich, Innsbruck, 1881, S. XXII.

Die Weihnachtsumzüge waren ebenso beliebt im protestantischen Norden wie im katholischen Süden. Eine interessante Schilderung eines solchen Umzuges in Hamburg gibt uns Beneke: „Maria und Josef trugen unter frommen Christgesängen ein grünbekränztes Krippchen umher. Ochslein und Eselchen fehlten nicht dabei. Dazu schritt ‚Kinjees' schon ganz erwachsen nebenan, obendrein seinen Verkündiger, den großen Stern selbst tragend. Klinggeest, ein weißes Engelchen, mit Glöcklein behangen, eröffnet klingelnd den mit Tannenzweigen reich geschmückten Zug. Josef trug regelmäßig einen himmelblauen Talar und gelbe Unterkleider, Maria war ganz hochrot gekleidet".[1])

4. Der Widerspruch gegen diese religiösen Aeußerungen des Volksgemütes konnte nicht lange ausbleiben. Exzesse, welche bei dergleichen Umzügen selten ausbleiben, beschleunigten ihn. Die Protestanten gingen voran, die Katholiken folgten ihnen in der Aufklärungsperiode. Polizei und Kirchendiener reichten sich in diesem Kampfe brüderlich die Hand. Bereits 1658 (am 14. Dezember) wurde von allen Kanzeln Hamburgs bekannt gemacht „niemand solle sich fortan unterstehen, mit dem Kinde Jesus und dem Stern umherzuziehen". Wer aber trotz dieses Verbotes als Christkindlein mit oder ohne Stern betroffen wurde, der sollte nach Verordnung des hochweisen Rates genannter Stadt vom Jahre 1666 „von der Nachtwache ergriffen und sonder Gnaden in Arrest gebracht werden". Hamburgs Beispiel fand bald vielfach Nachahmung, Landesfürsten und Reichsstädte erließen Verbote ähnlichen Inhaltes.[2])

Auch in katholischen Kreisen, über welche der jede zarte Andacht ertötende Hauch des Josefinismus hingefahren war, wurde der volkstümlichen Krippenfeier der Krieg erklärt. In der Kirche sollte die Krippe entweder ganz beseitigt oder doch möglichst eingeschränkt und vereinfacht werden. In Mainz wurde 1787 die Aufstellung einer Krippe in den Kirchen gänzlich verboten. Das Regensburger Ordinariat verfügte zwei Jahre später, „auf den zu errichtenden Krippen nur allein das Geheimnis der Geburt Christi nach dessen einfallenden Festtagen vorzustellen und alle anderen Nebenvorstellungen wegzulassen . . . . ., welche besonders in den jetzigen, für unsere heilige Religion allzu kritischen Zeiten zu sehr auffallen und denselben verehrungswürdigsten Geheimnissen anstatt der geziemenden Ehrfurcht nur Gespött und Verachtung zuziehen".[3]) Interessant ist die Begründung, womit der „Churfürstlich fränkische General Land Kommissär", Graf von Thürheim im Jahre 1803 die Aufstellung verbietet. Der theologisierende Land-Kommissär meint, „sinnliche Darstellungen gewisser Religionsbegebenheiten (wozu er auch die Krippe rechnet) seien in einem solchen Zeitraum notwendig oder nützlich ge-

[1]) Beneke, Hamburg. Geschichten und Denkwürdigkeiten (Berlin 1886) S. 427. — [2]) Beneke, a. a. O. 430. Tille, a. a. O. 129 ff., wo weitere Belege. — [3]) Lautenbacher in „Deutscher Hausschatz" a. a. O. S. 134.

wesen, in welchem es an geschickten Religionsdienern fehlte, die Unterrichtsanstalten noch sehr litten und ganz mangelhaft waren, und das Volk noch auf einer niedrigen Stufe der Kultur und Aufklärung stand . . . .; da jetzt aber die Einwohner der fränkischen Provinzen dahin gediehen sind, daß es solcher Vehikel zur religiösen Aufklärung und Belehrung nicht mehr bedarf . . . ., so werden die Beamten und Pfarrer angewiesen, die Aufstellung der Krippen in den Kirchen nicht mehr zu gestatten".[1])

Josefinische Regierungsbeamte und aufgeklärte Ordinariate konnten zwar die Aufstellung der Krippe in den Kirchen verbieten, dem Volke aber die Vorliebe für „sinnliche Darstellungen gewisser Religionsbegebenheiten" nicht nehmen. Zwar ging infolge des Zeitgeistes auch die Privatkrippe eine Zeit lang etwas zurück, aber ganz verschwand sie niemals, selbst nicht bei den Protestanten. Namentlich erfreute sie sich noch um die Mitte des vergangenen Jahrhunderts im sächsischen Erzgebirge großer Beliebtheit. „Hatte dort Jemand eine Krippe aufgestellt, dann wurde das Krippenzimmer von Beschauern nicht leer, ja, es konnte oft kaum die Menge fassen; und wenn man einen gebirgischen Knaben fragen würde, was ihm am Weihnachten das Liebste wäre, die Geschenke oder die Anschauung der strahlenden Krippe, er würde wohl meist das letzte nennen".[2]) Bei den protestantischen Masuren in Polen und Preußen ziehen noch jetzt am Weihnachtsabend weißgekleidete Mädchen mit einer Krippe, worin ein Jesukindlein liegt, in den Häusern umher, singen ihr Liedchen und empfangen eine Gabe. Auch in Hamburg machten noch vor einigen Dezennien „Maria und Josef" mit einer Krippe einen Umzug; voran schritt ein weißgekleidetes Engelchen mit Schellen oder einem großen Stern.[3]) Die größte Beliebtheit bewahrte sich aber die Krippe in katholischen Ländern, vorab in Bayern, Tirol und besonders in Italien. In München entstand sogar ein sogenannter Krippenmarkt, wo vom ersten Adventsonntage bis Lichtmeß anfangs nur Moos, Rinde, Felsen, später auch Figuren feilgeboten wurden. Die Tiroler erlangten durch ihre schönen, volkstümlichen Krippen selbst einen gewissen Ruhm, während Italien alle anderen Länder an Pracht und Großartigkeit weit übertraf. Seit dem Aufblühen des kirchlichen Lebens hat man bei uns auch der Krippe wieder mehr Aufmerksamkeit geschenkt, und heute gibt es in manchen katholischen Gegenden kaum eine Kirche und Kapelle, welche nicht dem Volke das große Geheimnis des Weihnachtsfestes in plastischer Weise vor Augen stellt.

5. Wiewohl im Verlaufe unserer Darstellung wiederholt von der Art der Krippendarstellung die Rede war, so würde unsere Arbeit doch unvollständig sein, wenn wir nicht auch, wenigstens in großen

[1]) Hager, a. a. O., S. 36 f. — [2]) Mosen, Weihnachtsspiele im sächsischen Erzgebirge (Zwickau 1861) S. 3. — [3]) Handelmann, Weihnachten in Schleswig-Holstein (1866) S. 20.

Umrissen, ein Bild ihrer szenischen und besonders ihrer artistischen Entwicklung hinzufügen wollten. Die verdienstvolle Publikation Hagers hat nämlich, wie Domkapitular Schneitgen schreibt, diesen kultur- und kunstgeschichtlich hochbedeutsamen Gegenstand mit einem Schlage aus dem Dunkel ins vollste Licht versetzt, als einen hellaufleuchtenden Stern am christlichen Kunsthimmel.[1]) Aber gerade für diesen Teil müssen wir jene, welche dem Gegenstande größeres Interesse entgegenbringen, auf Hagers Buch verweisen. Dasselbe berücksichtigt zwar vornehmlich jene kostbare Krippensammlung, welche Kommerzienrat Schmederer in München im Laufe von 20 Jahren sammelte und in hochherziger Weise dem Nationalmuseum seines Heimatlandes zum Geschenke machte, wo sie gegenwärtig einen Raum von 1000 Quadratmetern einnimmt, doch zieht der Verfasser auch andere Krippen vielfach in den Bereich seiner Darstellung.

Ursprünglich aus dem geistlichen Schauspiel hervorgegangen, mußte die Krippe in ihrer künstlerischen Entwicklung von jenem einen nicht unbedeutenden Einfluß erfahren. Ist es ja noch in neuerer Zeit wiederholt nachgewiesen, in welch innigem Zusammenhange Kunst und geistliches Schauspiel standen.[2])

In der ältesten Zeit bestand die Krippendarstellung wohl nur aus einem Troge oder Korbe einfachster Art mit einem Kindlein. Diese Krippe wurde im Chore hinter dem Altare oder am Kreuzaltare unter der Vierung aufgestellt. Nach der Anweisung des (bis ins 11. Jahrhundert zurückgehenden) Schauspieles von Rouen wurde auch ein Marienbild aufgestellt.[3]) Ebenso waren bereits frühzeitig Ochs und Esel, welche schon seit dem 4. Jahrhundert von der bildenden Kunst bei der Nativitas des Herrn angebracht wurden, neben der Krippe zu sehen. Bei der Feier des heiligen Franziskus zu Grecio scheint nur eine Krippe mit Heu und Stroh, wobei Ochs und Esel angebunden waren, hergestellt worden zu sein; die heiligen Personen waren wohl in keiner Weise vertreten, wenigstens nicht das göttliche Kind. Wenn nämlich der heilige Bonaventura seiner Erzählung beifügt, ein durchaus glaubwürdiger Mann habe in der Krippe ein sehr schönes Kindlein liegen und schlafen gesehen,[4]) so folgt daraus die Abwesenheit eines figürlichen Kindes. Im allgemeinen waren seit dem 12. Jahrhundert, dem Charakter der Schauspiele entsprechend, Maria und Josef und die Hirten durch lebende Personen vertreten.

[1]) Zeitschrift für christliche Kunst XIV (1901) 285. — [2]) P. Weber, a. a. O. S. 31, 55. Dazu Kraus, Geschichte der christlichen Kunst II, 1, 420 f. Sauer, Symbolik des Kirchengebäudes (Freiburg 1902) S. 288 f. — [3]) Vgl. jedoch Köppen, a. a. O. S. 24[1]. — [4]) Legenda S. Francisci, l. c. Miles quidam verax... se vidisse asseruit puerulum valde formosum in illo praesepio dormientem, quem beatus pater Franciscus ambobus complexans brachiis excitare videbatur a somno.

So blieb es bis zum Verschwinden der geistlichen Schauspiele. Daneben entwickelte sich aber seit der Mitte des 15. Jahrhunderts der Brauch, alle Personen durch leblose Figuren darzustellen, sei es durch bewegliche, wie im Marionettenspiel, sei es durch unbewegliche. Die erste Nachricht über Darstellungen mit unbeweglichen Figuren stammt aus dem klassischen Lande der Krippe, aus Italien. Es ist jene bereits erwähnte Krippe in der Augustinerkirche zu Neapel vom Jahre 1478. Ueber diesen Figuren hat ein sehr günstiges Geschick gewaltet; einzelne sind nämlich bis heute erhalten geblieben: Maria und Josef in kniender Stellung, die Engel in langen, faltigen Gewändern und endlich die Sibyllen und Propheten. Alle Figuren sind aus Holz geschnitzt und polychromiert.

In Italien wurden damals auch von hervorragenden Meistern Krippendarstellungen aus farbigem Ton angefertigt, welche sich nach Bodes Bemerkung geradezu als Nachahmungen der religiösen Schauspiele jener Zeit ausnehmen. Namentlich hat sich Guido Mazzoni von Modena 1450—1518) durch solche Arbeiten großen Ruhm erworben, nachdem ihm Niccolo dell' Arca († 1494) in der Anfertigung der Krippen vorangegangen war. Guido wurde wegen seiner vortrefflichen Werke selbst ins Ausland berufen. „Er wählte seine Modelle meistens aus dem Volke und geht in der naturalistischen Wiedergabe derselben bis auf ihre Pracht und alles Beiwerk in der völlig genreartigen Behandlung seiner biblischen Motive noch über sein Vorbild hinaus".[1])

Um dieselbe Zeit schufen die niederländischen Bildschnitzer ihre bekannten Darstellungen von der Geburt Christi in Hochrelief oder mit ganz herausgearbeiteten Figuren, welche sich ebenso gut in eine zusammenhängende Gruppe der beliebten Marienaltäre eingliederten, wie sie als selbständige Darstellungen zur Weihnachtszeit entweder in den Kirchen auf einem Nebenaltar aufgestellt werden oder in den Wohnungen der Privatandacht dienen konnten. Von den Niederlanden verbreiteten sich diese Darstellungen fast über ganz Norddeutschland, während Pacher und seine Schule in Süddeutschland den Niederländern nicht ohne Erfolg den Rang streitig machten. Zahlreiche Darstellungen von großem künstlerischen Werte haben sich bis heute in den Altären erhalten. Sie nehmen sich fast aus wie lebende Bilder, die in Holz dargestellt sind oder wie ein Moment aus einem geistlichen Schauspiele, welchen der Künstler in seinem Geiste festgehalten hat und nun plastisch zur Anschauung bringt. Man betrachte z. B. nur den berühmten Marienaltar des Meisters Arnold (um 1490) zu Calcar am Niederrhein. Den Hintergrund bildet eine nach vorn geöffnete Hütte mit malerischem Aufbau. Durch zwei Fenster schauen von oben Hirten auf die Gruppe der Anbetung in der Mitte der Hütte herab. Maria voll Liebreiz und in edler Haltung kniet neben

[1]) Bode, Italienische Plastik (Berlin 1891) S. 40, 128.

dem Kinde, ihr gegenüber drei reizende Engelgestalten. St. Josef tritt gerade durch die Tür hinein und schaut voll Bewunderung auf die Gruppe; oben sieht man in weiter Entfernung die Hirten ruhend neben ihren Herden.[1]) Eine ähnliche, noch reichere Darstellung findet sich im Georgs- und Viktoraltare in Kempen (Rheinland)[2]). Diesen niederländischen Arbeiten steht ebenbürtig zur Seite eine reichgeschnitzte Krippendarstellung mit vollendeten Figuren in einem Altare aus der Schule Pachers (um 1500) aus Tramin in Bozen (jetzt im Nationalmuseum zu München).[3])

Die selbständigen Krippendarstellungen mit freistehenden Figuren welche nach dem bereits Gesagten in Deutschland vor der Mitte des 16. Jahrhunderts nicht nachzuweisen sind, umfaßten im Anschluß an das geistliche Schauspiel nicht nur die Geburt Christi, sondern auch andere Szenen aus dem Kindesleben Jesu. So wurden seit 1607 in der Michaelskirche zu München folgende Szenen vorgeführt: Geburt Christi, Anbetung der Hirten, Beschneidung, Anbetung der Weisen, bethlehemitischer Kindermord, Flucht nach Aegypten. Manchmal wurden noch andere Gruppen hinzugefügt, besonders der zwölfjährige Jesus im Tempel und die Hochzeit zu Kana. Zuweilen fügte man selbst Passionsszenen hinzu. Manche „Krippen" blieben das ganze Jahr stehen mit stets wechselnden Darstellungen.

Daß zu einer so umfangreichen Krippe zahlreiche Figuren gehörten und die Anschaffung derselben nicht jedermanns Sache war, liegt auf der Hand. Doch die verschiedenen Szenen kamen auch nicht alle auf einmal zustande. In jahrelanger, hingebender Arbeit schnitzte der fromme Tiroler zur Winterszeit sich seine Krippe und diese erbte sich fort von Generation auf Generation. Manche dieser Krippen haben vollständig ihre Geschichte. So besitzt das Museum für österreichische Volkskunde eine Krippe, welche in einzelnen Stücken bis 1700 zurückreicht und von einer Bauernfamilie Jaufenthaler in Wilten herstammt. Sie umfaßt nicht weniger als 24 Gebäude, 154 Tiere und 256 menschliche Figuren.[4]) Die großartigste Krippe auf deutschem Boden schuf um die Mitte des vergangenen Jahrhunderts ein ehrsamer Gerbermeister in Bozen in Tirol, namens Moser. Schon damals sollte sie einen Wert von 10.000 fl. repräsentieren.[5]) Heute bildet sie in ihrer leider nur teilweisen Erhaltung eine Zierde der Krippensammlung des bayerischen Nationalmuseums. Die Gebäude, welche die Stadt Jerusalem darstellen, gewähren mit ihren orientalischen, gotischen, Reminiszenzen einen geradezu entzückenden Anblick.[6])

---

[1]) Abbild. bei Clemen, Kunstdenkmäler der Rheinprovinz, Kreis Kleve (Düsseldorf 1892 Taf. III. Fig. 28. — [2]) Abbild. bei Clemen, a. a. O. Kreis Kempen, Taf. II. — [3]) Abbild. bei Graf, Kataloge des bayerischen Nationalmuseums VI. (München 1896) Taf. 25. — [4]) Haberlandt, Katalog der Sammlungen des Museums für österreichische Volkskunde (Wien 1897) S. 163. ff. — [5]) Vgl. v. Rheinsberg-Düringsfeld, Das festliche Jahr (Leipzig 1863) S. 387. — [6]) Abbild. bei Hager, a. a. O. Fig. 9. S. 29.

Neben den Tiroler Krippen verdienen die kunstvollen Krippendarstellungen von München eine besondere Erwähnung. Auf den Wert dieser Krippen läßt schon der hohe Preis schließen, welchen man zuweilen dafür zahlte. So wurde in den Sechziger-Jahren eine Krippe für 1900 fl. zum Verkaufe ausgestellt. Einzelne Männer erlangten als Krippenschnitzer einen nicht unbedeutenden Namen. So wird Niklas (um 1800) als ein vortrefflicher Tierschnitzer gerühmt, als ein guter Figurenschnitzer galt Ludwig (um 1830); namentlich hat letzterer Hirten in packender Realität geschnitzt.

Die älteren Figuren sind teils aus Holz geschnitzt und bemalt, teils mit reichen Gewändern bekleidet. Es gab auch bereits im 17. Jahrhundert Figuren, deren Köpfe aus Wachs geformt waren. Doch will, wie Lautenbacher meint, der ländliche Geschmack dieselben nicht als echte Krippenfiguren anerkennen. Meistens sind sie nur einen halben oder ganzen Fuß hoch, es finden sich aber auch Miniaturfiguren von zwei Zentimeter. Die Kleidung war der alten Ueberlieferung gemäß vielfach diese: Maria ist in Rot und Blau gekleidet, Josef trägt einen blauen Rock und gelbes Mäntelchen nebst Reisetasche, die Hirten kleidet man selten in orientalischer, meistens in altdeutscher Tracht. Die Engel haben weiße und rote Gewänder, einen Stab in der Hand und oftmals „eine Mütze auf dem Kopf, wie sie nie ein Mensch, geschweige denn ein Engel getragen hat".[1])

An Großartigkeit der Ausstattung und an Pracht des Panorama werden die deutschen Krippen weit übertroffen von den Krippendarstellungen, wie sie seit dem 18. Jahrhundert in Italien, speziell in Rom und Neapel, üblich wurden. Welcher Prunk zuweilen bei diesen Darstellungen vorkam, mag man daraus entnehmen, daß im Anfange des 18. Jahrhunderts ein Prälat in Rom mit einem Kostenaufwande von 8000 bis 9000 Taler seinen ganzen Palast zu einer einzigen Krippe umwandelte. Während aber, wie Friederike Brun schrieb, in Rom das Landschaftliche die Hauptsache ist — bei der Krippe im Palast Caffarelli auf der Spitze des tarpejischen Felsens war die Aussicht auf Tivoli und dessen Gebirge perspektivisch benutzt — wimmelt in Neapel die ganze Felsen- und Grottendekoration von Figuren.[2]) Von der neapolitanischen Krippe bietet uns Trede eine anschauliche Schilderung. Soll dies figürliche Drama vollständig sein, schreibt er, so gehört dazu eine sich um die Bethlehemshöhle gruppierende apenninische Berglandschaft mit malerischer Fernsicht, in derselben eine Gruppe von Hirten, welchen ein Engel die Geburt des Kindes verkündet, eine andere, welche den Hirtenzug nach Bethlehem vor Augen führt und eine dritte, welche die Ankunft der heiligen drei Könige nebst Gefolge zeigt. Die Handlung spielt nicht in fernen unbekannten Landen, sondern hier im Süden, weshalb das

[1]) Lautenbacher. a. a. O. S. 134. — [2]) Friderike Brun, Sitten- und Landschaftsstudien von Neapel (1818) zitiert von Lautenbacher.

Hirtenvolk die hiesige, zum Teil noch jetzt in den Tälern und auf den Bergen konservierte Tracht trägt. Nicht Künstler waren es, welche einstens in den Kirchen im Weihnachtsspiele agierten, und nicht Künstlerhände sind es, welche heutzutage die Figuren und sonstige Requisiten für unser Presepiendrama liefern, aber eine feste Tradition hat sich in Neapel und Palermo gebildet, wo bei weitem die meisten jener Dinge hergestellt werden. Sind die Verfertiger auch keine Künstler, so liefern sie doch prächtige Figuren, lebensvoll und lebenswahr. Unter den zahlreichen figürlichen Szenen mangelt selten eine aus dem bäuerlichen Leben des Südens gegriffene, welche mit ergötzlichem Humor eine Wirtshausgruppe darstellt. Die zahlreichen Wanderer, welche man über die Berge kommen sieht, sind zum Teil schon im Vordergrund der Bühne angelangt und sitzen auf hölzernen Stühlen am hölzernen Tische, sich erquickend an Makaroni und dunklem Wein, den der Wirt in bekannter pompejanischer Flasche kredenzt. Bauern, Priester, Hirten, Mönche, Männer, Weiber, Kinder halten dort Rast, während allerlei Feder- und Rüsselvieh daselbst sein Wesen treibt, und fahrende Sänger mit Guitarre und Mandoline den Ohrenschmaus bieten.[1]) Wie bereits im 14. Jahrhundert das geistliche Drama aus dem engen Kirchenraume hinaus ins Freie trat, so ist unser figürliches Weihnachtsdrama längst in die Häuser gedrungen, so daß man ruhig behaupten kann: Es gibt im südlichen Italien keinen Palast und keine Hütte, in der sich diese Reliquie des uralten Weihnachtsspieles nicht fände. Der Prachtsaal eines Fürsten wird alljährlich zur Bühne, angefüllt mit den erwähnten Figurenszenen, und in der Hütte mangelt dann eine schlichte Krippe ebenso wenig, wie tagtäglich die brennende Lampe vor dem Bilde der Madonna.[2])

Hat die italienische Krippe auch viel von ihrer früheren Pracht und Großartigkeit eingebüßt, so zeigt doch vorstehende Beschreibung, wie auch jetzt noch der Italiener es versteht, sich ein anziehendes Presepio zu bauen. Wir können uns auf weitere Einzelheiten nicht einlassen[3]) und wollen nur noch erinnern an die großen Krippendarstellungen in den römischen Franziskanerkirchen Ara Coeli, wo das hochverehrte Bild des Jesukindes, der Bambino auf Stroh gebettet wird, und von S. Francesco al Ripa. „In beiden Kirchen werden von Weihnachten bis Epiphanie mittags von 12 bis 4 Uhr von kleinen Kindern auf einer Estrade Ansprachen und Gedichte zu Ehren

[1]) Das Nationalmuseum besitzt einige neapolitanische Krippen mit dem hier geschilderten Beiwerk. Abbild. bei Hager a. a. O., Fig. 28—45. — [2]) Trede, a. a. O. S. 5 ff. — [3]) Hager. a. a. O. handelt ausführlich über den Unterschied zwischen den römischen und venezianischen Krippen und bietet eine ganze Reihe vortrefflicher Illustrationen nach photographischen Aufnahmen. Wem aber Gelegenheit geboten wird, die Originale selbst im Münchener Nationalmuseum zu sehen, sollte sie nicht unbenützt lassen. Bei einer vortrefflichen Beleuchtung rufen sie einen geradezu bezaubernden Eindruck hervor. Keine Sammlung des großen Museums fesselt die meisten Besucher so sehr wie die hochherzige Stiftung Schmederers.

des Jesukindes vorgetragen mit der ganzen südlichen Gewandtheit in Vortrag und Geberden, aber auch mit der südlichen Lebhaftigkeit im Schmerze, wenn sie stecken bleiben".[1])

* * *

Wenn wir auch vom Gegner lernen können, was uns nutzt und frommt, dann zeigt das „aufgeklärte" 18. Jahrhundert, wie der Priester der Krippendarstellung gegenüber sich verhalten soll. Sie ist sonder Zweifel ein sehr volkstümliches Mittel, die Liebe und Achtung zum Gotteskinde im Herzen der Gläubigen zu mehren, und in einem Hause, wo man noch eine Krippe baut, wohnt gewiß auch noch religiöse Gesinnung. Möge die „Krippe" in recht vielen Herzen ähnliche Gefühle hervorrufen, wie sie einst empfunden jener gottbegnadete, tiefsinnige Dichter, der als Jünger des heiligen Franziskus von Assisi auch etwas von dessen glühender Liebe zum „Kindlein von Bethlehem" empfangen hatte — vielleicht ist es Jacopone da Todi — und der in unvergleichlicher Weise also sang:[2])

An der Krippe stand die hohe
Mutter, die so selig frohe,
Wo das Kindlein lag auf Streu.

Und durch ihre freudetrunk'ne
Ganz in Andachtsglut versunk'ne
Seele, drang ein Jubelschrei.

Welches freud'ge, sel'ge Scherzen
Spielt im unbefleckten Herzen
Dieser Jungfrau-Mutter froh'n!

Seel' und Sinne jubelnd lachten
Und frohlockten im Betrachten,
Dies ihr Kind sei Gottes Sohn.

Wessen Herz nicht freudig glühet,
Wenn er Christi Mutter siehet
In so hohem Wonnetrost?

Wer wohl könnte ohn' Entzücken
Christi Mutter hier erblicken,
Wie ihr Kindlein sie liebkost?

Wegen seines Volkes Sünden
Muß sie zwischen Tränen finden
Christum frosterstarrt auf Stroh;

Laß mein Herz in Liebesgluten
Gegen meinen Gott hinfluten,
Daß ich ihm gefallen mag!

Heil'ge Mutter, das bewirke;
Präge in mein Herz und wirke
Tief ihm Liebeswunden ein;

Mit dem Kind, dem Himmelssohne,
Der auf Stroh liegt mir zum Lohne
Laß mich teilen alle Pein;

Laß mich seine Freud' auch teilen,
Bei dem Jesulein verweilen
Meines Lebens Tage all':

Laß mich dich stets brünstig grüßen
Laß des Kindleins mich genießen
Hier in diesem Jammertal.

O mach allgemein dies Sehnen,
Und laß niemals mich entwöhnen
Von so heil'gem Sehnsuchtsstrahl.

Jungfrau aller Jungfrau'n, Hehre,
Nicht dein Kindlein mir verwehre,
Laß mich's an mich ziehn mit Macht;

[1]) Heuser im Kirchenlexikon s. v. Feste (IV², 1431). — [2]) Das Gedicht wurde zuerst von Ozanam herausgegeben (Oeuvres compl. V, 197), der es in der Pariser Nationalbibliothek entdeckte. Uebersetzung von Kard. von Diepenbrock, Geistlicher Blumenstrauß, 4. Aufl. (Sulzbach.) S. 355. Lateinischer Text und Uebersetzung auch bei Julius, Italiens Franziskaner-Dichter (Münster, 1853), S. 210, Kayser, Beiträge zur Geschichte und Erklärung alter Kirchenhymnen II (Paderborn 1886) S. 185. Vergleiche auch: Ausgewählte Gedichte Jacopone's da Todi. Von Schlücker und Storf (Münster 1864, XVII[33]) wo das Gedicht niedrig gewertet und deshalb dem Jacopone abgesprochen wird.

Sehen ihren süßen Knaben
Winseln und Anbetung haben
In dem Stalle kalt und roh.

Und dem Kindlein in der Krippe
Singt der Himmelsscharen Sippe
Ein unendlich Jubellied;

Und der Jungfrau und dem Greisen,
Fehlen Worte, um zu preisen,
Was ihr staunend Herz hier sieht.

Eja Mutter, Quell der Liebe,
Daß auch ich der Inbrunst Triebe
Mit dir fühle, fleh' ich, mach'!

Laß das schöne Kind mich wiegen,
Das den Tod kam zu besiegen
Und das Leben wiederbracht'!

Laß an ihm mit dir mich letzen
Mich berauschen im Ergötzen,
Jubeln in der Wonne Tanz!

Glutentflammet von der Minne
Schwinden staunend mir die Sinne
Ob solches Verkehres Glanz!

Laß vom Kindlein mich bewachen
Gottes Wort mich rüstig machen,
Fest mich in der Gnade steh'n.

Und wenn einst der Leib verweset
Laß die Seele dann, erlöset,
Deines Sohnes Antlitz seh'n!

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. **(Rechtsverzicht und Aneignung der erzielten Ersparnisse.)** Der Caja wurde in ihrer Dienststellung von der Herrschaft das Recht zuerkannt, täglich ein Glas Bier zu trinken. Sie mag sich bald dieses Rechtes nicht mehr bedienen, nimmt dann aber aus dem Haushaltungsgelde den Preis für ein Glas Bier weg, um dieses Geld für sich zu behalten, wiewohl der Dienstherr ihr gesagt hatte, falls sie kein Bier trinke, so erhalte sie dafür keinen Ersatz. Muß Caja restituieren, oder kann sie das erübrigte Sümmchen behalten?

Antwort: 1. Falls die ausdrückliche Erklärung des Dienstherrn nicht vorläge, dürfte die Handlungsweise der Caja als eine wirksame und ungerechte Schädigung des Dienstherrn nicht anzusehen sein, vorausgesetzt, daß Caja sich wirklich auf das Zurückbehalten derjenigen Summe beschränkt, welche tatsächlich dem Dienstherrn erspart ist. Denn daraus, daß Caja das ihr zustehende Quantum Bier nicht trinkt, folgt noch nicht sicher, daß die Ausgaben des Haushalts sich tatsächlich um den Preis des Bieres verringerten. Es wird das freilich der Fall sein, wenn der Dienstherr jedem ein bestimmtes Maß zumessen läßt und nach dem so erfolgten Verbrauch den Einkauf macht. Würde aber der tägliche Verbrauch von vornherein für alle zusammen auf ein bestimmtes Maß festgesetzt und darnach der Einkauf geregelt, so daß, wenn der eine weniger nimmt, dem andern umsomehr zufällt: so verringerte der Ausfall des einen Konsumenten die Ausgaben nicht. In diesem Falle könnte also keineswegs Caja anstatt des Bieres den Kaufpreis für sich behalten; für das schon Zurückbehaltene wäre sie restitutionspflichtig. Aehnlich würde zu urteilen sein, wenn Caja ihre Dienststellung in einer Brauerei hätte. Was da für den

eigenen Bedarf verbraucht wird, wird in einem derartigen Geschäfte kaum gerechnet; die Ersparnis, welche durch die Enthaltsamkeit der Caja geschehen würde, kann bezüglich des Kostenpunktes kaum in Anschlag gebracht werden.

2. Doch es ist zu der Unterstellung zurückzukehren, daß Caja durch den Verzicht auf das ihr zustehende Bier den Haushaltskosten wirklich eine Ersparnis bereitet. Alsdann frägt es sich, ob die Erklärung des Dienstherrn, Caja erhalte keinen Ersatz für etwa nicht getrunkenes Bier, das Zurückbehalten der betreffenden Ersparnis zur Ungerechtigkeit mache und die Restitutionspflicht nach sich ziehe. Es scheint, daß auch hier die Frage verneint werden darf. Eine wirkliche Schädigung hat der Dienstherr ja nicht erlitten. Caja hätte, da ihr zu einem bestimmten Maße von Bier das Recht zustand, dieses nehmen, und anstatt zu trinken verschenken, ja verkaufen können, ohne eine Ungerechtigkeit zu begehen; darum dürfte sie auch wohl ohne es zu kaufen, den Kaufpreis behalten. Der Dienstherr könnte bezüglich der Sache kaum rationabiliter invitus sein, wenn auch vielleicht invitus quoad modum. Und doch ist es erforderlich, daß der Herr bezüglich der Sache selbst rationabiliter invitus sei, um die betreffende Handlung als gegen die ausgleichende Gerechtigkeit verstoßend bezeichnen zu müssen. Die Erklärung des Dienstherrn wollte den Mißbrauch verhüten und derselbe wollte sich das Recht wahren eventuell einzuschreiten. Das ist aber bis jetzt nicht geschehen und konnte nicht geschehen. — Da jedoch die Sache dem Mißbrauch ausgesetzt ist und bedenklich werden kann, so ist der Caja nicht zu raten, ihre Handlungsweise fortzusetzen.

Valkenberg (Holland). Aug. Lehmkuhl S. J.

II. **(Intentio pura in baptismo adultorum.)** In der Pfarre N. wollte vor einigen Jahren eine jüdische Lehrerin, welche durch ihr eingezogenes, sittenreines Leben auf alle Ortsbewohner den besten Eindruck machte, zur katholischen Religion übertreten. Als aber der Pfarrer aus dem Gespräche erkannte, daß sie sich zu diesem bedeutungsvollen Schritte auch dadurch bestimmen ließ, weil sie als Katholikin leichter avanzieren könnte, da riet er ihr einfach ab und sagte, unter solchen Umständen sei es besser, sie bleibe bei der jüdischen Religion. So unterblieb auch wirklich die Taufe und die betreffende Person ist gegenwärtig noch immer jüdische Lehrerin.

Es frägt sich nun: ist die Handlungsweise des Pfarrers zu billigen?

Es handelt sich hier um die Taufe einer erwachsenen Person. Erwachsene Personen nun können zur Taufe nur dann zugelassen werden, wenn sie in ordentlicher Weise vorbereitet und von den rechten Beweggründen geleitet von selbst und freiwillig die Taufe verlangen (intentio pura). Daher heißt es im Rituale Romanum: „Si quis

adultus sit baptizandus, debet prius secundum apostolicam regulam in christiana fide ac sanctis moribus diligenter instrui et per aliquot dies in operibus pietatis exerceri eiusque voluntas et propositum saepius explorari et nonnisi sciens et volens probeque instructus baptizari.“ Zur Giltigkeit der Taufe ist also von Seite des erwachsenen Täuflings am wichtigsten die intentio, das Sakrament zu empfangen; die Reinheit der Absicht (intentio pura) gehört nicht mehr zur Giltigkeit: wenn sich also jemand beim Empfange der heiligen Taufe von irdischen Nebenabsichten leiten läßt, so ist deswegen die Taufe noch nicht ungiltig.

Freilich in Bezug auf die Erlaubtheit gilt hier, was der heilige Augustinus in seinem Buche de fide et operibus c. 6. schreibt: „Ad percipiendum baptismum non sic admittendi homines, ut nulla ibi vigilet diligentia, ne sanctum canibus detur.“ Daher mahnt auch Papst Benedikt XIV. in seiner Constitutio „Postremo mense“ a. 1747. n. 41 zur Vorsicht: „magna hic vero diligentia opus est, experientia edocente, Hebraeos seu mulieres seu puellas frequenter ad baptismum confugere, non religionis sed matrimonii causa, quod nimirum christianum aliquem depereant: mares autem christianae fidei desiderium affectare, quod matrimonii iam contracti laqueos declinare cupiunt et uxorem Hebraeam relinquere.“ In solchen Fällen und wenn der Empfang der Taufe offenkundig reine Geschäftssache wäre, müßten die Bittsteller wohl zurückgewiesen werden. — Hat aber ein Jude die ernste Absicht sich taufen zu lassen, wobei allerdings eine unreine irdische Nebenabsicht mit unterläuft, so sollte ein solcher wohl ohne Schwierigkeit zur Taufe zugelassen werden, denn es wird dadurch sowohl ihm selbst als auch seinen Nachkommen ein großer geistiger Nutzen erwiesen. Dem Getauften selbst: denn wenn er auch vielleicht kein echt katholisches Leben führt, so hat er doch dasjenige Sacrament empfangen, ohne welches kein Mensch selig werden kann, er ist eingetreten in die Kirche, außer welcher es kein Heil gibt, auf dem Sterbebette empfängt er die heiligen Sakramente und wird so gerettet, während er sonst in der jüdischen Religion ohne Sakramente in seinen Sünden gestorben wäre. Ein großer geistiger Gewinn wird so der ganzen Nachkommenschaft zu Teil: denn die Kinder und Kindeskinder werden auf diese Weise in der wahren Religion erzogen, während sie sonst im Judentum aufgewachsen wären. — Gerade das ist der Grund, warum sogar Papst Gregor der Große kein Bedenken trug, den Willen der Juden durch Aussicht auf zeitliche Vorteile zur Konversion geneigter zu machen: denn wenn auch solche nicht mit ganz reiner Absicht in die Kirche eintreten, so ist doch zu bedenken, daß ihre Nachkommen durch das Heranwachsen im christlichen Glauben für die Kirche eine umso größere Freude werden können; „Aut ipsos aut eorum filios lucramur.“ Folgendermaßen schreibt nämlich der große Papst in seinem Briefe ad Cyprianum

Diaconum (Gregor. M. epist. V. 8.) „Pervenit ad me, esse Hebraeos in possessionibus nostris, qui converti ad Deum nullatenus volunt. Sed videtur mihi, ut per omnes possessiones, in quibus ipsi Hebraei esse noscuntur, epistolas transmittere debeas. eis ex me specialiter promittens quod quicumque ad verum Dominum Deum nostrum Jesum Christum ex eis conversus fuerit, onus possessionis eius ex aliqua parte imminuetur. Quod ita quoque fieri volo, ut si quis ex eis conversus fuerit, si solidi pensionem habet, tremissis ei relaxari debeat; si tres vel quattuor, unus solidus relaxetur. Si quid amplius, iam iuxta eumdem modum debet relaxatio fieri, vel certe iuxta quod Dilectio tua praevidet: ut et ei qui convertitur, onus relevetur et ecclesiastica utilitas non gravi dispendio prematur. Nec hoc inutiliter facimus, si pro levandis pensionum oneribus, eos ad Christi gratiam perducamus: quia etsi ipsi minus fideliter veniunt, hi tamen qui de eis nati fuerint, iam fidelius baptizantur. Aut ipsos ergo aut eorum filios lucramur. Et ideo non est grave, quidquid de pensione pro Christo dimittimus . . .“ Wenn es also nach Papst Gregor erlaubt ist, jemand durch Aussicht auf zeitliche Vorteile zur Annahme der christlichen Religion geneigter zu machen, umsomehr ist es erlaubt, eine erwachsene Person zu taufen, welche von selbst die Taufe verlangt, wenn auch mit der Erwartung, dadurch eine bessere irdische Stellung zu erlangen. Es wäre töricht zu sagen: um diejenigen, welche „los von Rom“ gehen, ist nicht schade, denn wenn auch diese Abtrünnigen zwar faule Glieder am Leibe der Kirche waren, so ist deren Verlust nicht zu unterschätzen, weil dann die ganze Nachkommenschaft in der Häresie aufwächst und so für die Kirche verloren ist; ebenso wäre es unklug, jemand von der Taufe zurückzuweisen, weil er keine ganz reine Absicht hat, denn wenn auch gerade dieser Neugetaufte sich nicht als eifriger Katholik bewährt, so ist doch wenigstens die ganze Nachkommenschaft für die katholische Kirche gewonnen. — Daraus ergibt sich die Beantwortung der oben gestellten Frage.

St. Pölten. Dr. Köberl.

III. **(Gemischte Ehe.)** Brisson, ein reicher protestantischer Kaufmann Deutschlands, heiratete eine Katholikin mit Zusicherung katholischer Kindererziehung. Die Frau stirbt nach glücklicher Ehe, hinterläßt drei unmündige Kinder. Brisson besaß noch seine rüstige Mutter, wollte ihr aber doch die katholische Kindererziehung, die er zugesichert hat, nicht anvertrauen; darum warb er wieder um die Hand einer katholischen Dame. Diese hofft Glück und frägt den Beichtvater um Rat wegen der Mischehe. Der Beichtvater riet ihr, den Antrag anzunehmen.

Quaeritur: 1. Ist das Eingehen einer Mischehe gar nie anzuraten? 2. Hat der Beichtvater in casu unkirchlich gehandelt? 3. Was

müßte der katholische Priester dem Brisson raten, wenn er anfragen würde?

Ad 1: Die schrecklichen Folgen der Mischehen für den Einzelnen und für die Kirche sind, wenn je, heutigen Tages vor aller Augen. Der Verlust an Seelen, das Umsichgreifen des Indifferentismus zeigen sonnenklar, wie begründet die Klagen der Bischöfe und Priester aus allen Teilen der Kirche sind, und lassen uns die erschütternden Worte Pius VIII. noch fühlen, mit denen er die Dispensbefugnis an die Bischöfe Preußens schließt: Post haec Sanctitas Sua ad crucifixi pedes provoluta protestatur, se ad tolerantiam praedictam ea dumtaxat de causa adduci seu verius pertrahi, ne graviora religioni catholicae incommoda obveniant". Deshalb ist es die heilige Pflicht der Priester, oft auf die schlimmen Folgen der Mischehen in den Predigten zurückzukommen und in dem Katechismusunterricht schon frühzeitig die warnende Stimme zu erheben, aber trotz alledem kann mitunter wegen schwerwiegender Gründe unter Beobachtung der notwendigen Bedingungen von der Kirche Dispens gegeben und dadurch die Mischehe erlaubt werden. Das beweist die Praxis der Kirche und Benedikt XIV. will nicht, daß man eine nach giltiger Dispens geschlossene Ehe als sündhaft bezeichne. Was aber unter gewissen Bedingungen erlaubt ist, kann unter besonderen Umständen gut und lobenswert sein und dann auch angeraten werden. Damit erledigt sich die erste Frage.

Ad 2. Unkirchlich handelt derjenige, welcher gegen den Geist der Kirche vorangeht, ihre Gesetze nicht beobachtet und zur Verletzung desselben Anlaß bietet. Ein Beichtvater, der auf irgend welche Gründe hin eine Mischehe anrät, handelt somit sicher unkirchlich. In unserem Falle jedoch ist das Seelenheil dreier unmündiger Kinder in Frage, dem geholfen werden kann ohne Gefahr für die eigene Seele. Haben wir doch einen Mann vor uns, dem es ernst ist um die katholische Erziehung und der nur ihretwegen wieder eine katholische Frau sucht. Ein solcher wird sicherlich nimmer Schwierigkeiten machen für die Religionsübung seiner Frau; die vorhergehenden Jahre seiner ersten Ehe beweisen das. Im Gegenteil gibt es gegründete Hoffnung, daß er dem Zuge der Gnade selbst noch Folge leiste. Wer wollte also den Rat eines Beichtvaters unkirchlich heißen, der einer eifrigen Katholikin ein solches Werk des Seeleneifers empfehle. Dem Schreiber dieses wurde ein ganz ähnlicher Fall mitgeteilt. Ein Protestant wollte nach dem Tode seiner katholischen Frau ein katholisches Mädchen als Braut gewinnen, damit er der versprochenen katholischen Kindererziehung nachkommen könne. Der Beichtvater der intendierten Braut sagte derselben, sie würde ein gutes Werk tun, wenn sie den Antrag annehme. Sie weigerte sich jedoch, einen Protestanten zu heiraten; und gewiß kein Katholik wird sie deshalb tadeln. Aber was geschah? Der Protestant heiratete nun eine Protestantin, die es merkwürdig fand, daß sie und ihr protestantischer Mann die Kinder katholisch erziehen sollten. Der Mann

jedoch verbat sich jede weitere Einrede; er wollte sein Versprechen halten. Da kam nun der protestantische Prediger und redete beiden so lange ins Gewissen, bis die Kinder der protestantischen Schule und Konfession zugeführt wurden. Der Rat jenes Beichtvaters war gewiß nicht unkirchlich.

Ad 3. Aus dem Vorhergehenden folgt von selbst die Antwort auf die dritte Frage. Kommt Brisson zum katholischen Pfarrer und zeigt sich als Mann, wie er in unserem Kasus sich darstellt, so wird der Pfarrer ihm behilflich sein, eine katholische Frau zu finden, die der ihr durch diese Heirat gestellten Aufgabe gewachsen ist.

Valkenberg. W. Stentrup S. J.

IV. (**Kirchliches Begräbnis.**) Theodorich hatte sich durch eine Verkühlung ein heftiges Ohrenleiden zugezogen. Einige Jahre hatte der arme Kranke an diesem furchtbaren Uebel zu leiden, von dem die Aerzte sagen, daß es der schrecklichste aller Schmerzen sei. Ganz außer sich, wie wahnsinnig, lief in diesen bitteren Stunden Theodorich herum. So tat er es wieder, als er einen neuen Anfall hatte; er ging fort in später Nacht und kehrte nicht mehr zurück. Voll Angst suchten die Hausleute den Vermißten und fanden ihn in einer Hauslake ertrunken. Er wurde ganz einfach, ohne allen Pomp, begraben. Ich frage, war die Art und Weise des Begräbnisses den kirchlichen Vorschriften entsprechend?

Eine sozialdemokratisch angehauchte Arbeiterin erklärte in gesunden Tagen oft ihrer Freundin, „ich lasse mich vor dem Sterben gewiß nicht versehen". Sie wird schwer krank. Der Seelsorger erkundigt sich, ob sie keinen Priester verlangt habe. Die Verwandten verneinen die Frage. Eines Tages wird schnell der Kooperator zur letzten Oelung zu der fraglichen Person berufen, die bei seiner Ankunft schon gestorben war. Der Pfarrer erkundigt sich, ob die Tote den Priester verlangte; wenn nicht, dann erhalte sie auch kein kirchliches Begräbnis, weil sie oben angeführte Aeußerung öfters ausgesprochen. Ist diese Entscheidung den kirchlichen Vorschriften über das Begräbnis entsprechend?

Man kann oft die Erfahrung machen, daß in derartigen Fällen wie die zwei angeführten, von den Seelsorgern mit zu großer Strenge vorgegangen werde. Es kommt dieser Rigorismus von der Unkenntnis des Kirchenrechtes. Niemand darf aber kirchlicher sein, als die Kirche selbst. Niemand hat das Recht, dort zu strafen, wo die Kirche nicht straft.

Damit das kirchliche Begräbnis verweigert werden kann und muß, muß *feststehen*, daß der Selbstmörder im bewußten Zustande oder im schuldbar unbewußten, z. B. in schuldbarer Verzweiflung oder Zorne, sich selbst das Leben genommen habe. Im Zweifel, ob derselbe zurechnungsfähig gewesen oder nicht, darf die kirchliche Beerdigung nicht verweigert werden. Gar oft sprechen alle Anzeichen

für bewußten Selbstmord, während der Arzt das Gegenteil behauptet. In diesem zweifelhaften Falle, aber auch nur in diesem, hat die Leiche „sine pompis et solemnitatibus exequiarum“ bestattet zu werden, oder wie wir zu sagen pflegen, auf ganz einfache Weise. Ist kein vernünftiger Zweifel vorhanden, daß die unselige Tat im Irrsinne geschehen, so muß die Leiche wie die jedes anderen Verstorbenen feierlich, wie die Angehörigen es wünschen, beerdigt werden. Da manche Seelsorger auch den letztgenannten Selbstmördern nur einfaches Begräbnis bewilligen wollen, wird es nicht schaden, ihnen die Entscheidung Roms vorzulegen, der sie doch unbedingt folgen müssen. Die Kongregation des heiligen Offiziums (16. Mai 1866) hat folgende Entscheidung gegeben: „Quod moneantur Parochi et Missionarii, ut in singulis casibus, quibus praesens dubium refertur, recurrant quoad fieri potest ad Ordinarium. Quod regula est, non licere dare ecclesiasticam sepulturam seipsos occidentibus ob desperationem vel iracundiam (non tamen si ex insania id accidit), nisi ante mortem dederint signa poenitentiae. Quod praeterea quando certo constat vel de iracundia vel de desperatione, negari debet ecclesiastica sepultura et vitari debent pompae et solemnitates exequiarum. Quando autem certo constet de insania, datur eccelesiastica sepultura cum solemnitatibus exequiarum. Quando tamen dubium superest, utrum mortem quis sibi dederit per insaniam, dari potest ecclesiastica sepultura, vitatis tamen pompis et solemnitatibus exequiarum.“ Heiner — d. kirchl. Zensur. S. 258 — bemerkt zu dieser Entscheidung: „Die Kirche präsumiert immer bei vorkommenden Selbstmorden, daß dies Verbrechen ex insania geschehen, nicht aber ex desperatione vel iracundia; denn jeder Mensch liebt sein Leben, und jede Versündigung gegen dasselbe ist eine Sünde gegen die Natur, die der Mensch beim Vorhandensein und dem vollen Gebrauche seiner Vernunft nicht begehen kann; die Präsumption steht immer pro reo, und so lange nicht Anzeichen vorhanden sind, durch welche die Präsumption zerstört wird, z. B. daß der Selbstmörder vorher die Ausführung vernünftig geplant, darüber gesprochen, sie angedroht, unmittelbar vorher noch ganz mit Verstand und Vernunft gehandelt, so daß kein Umstand vorliegt, aus welchem auf Geistesstörung geschlossen werden kann u. s. w., muß angenommen werden, daß das Verbrechen in unzurechnungsfähigem Zustande verübt sei.“

Kehren wir zu unserem Ohrenkranken zurück. Nicht das mindeste Anzeichen spricht für einen schuldbaren Selbstmord, ja im Gegenteil: seine echte Frömmigkeit, die allseits gerühmt wurde, sein Leiden, das nach ärztlichen Aussagen buchstäblich wahnsinnig macht, schließen den bedachten Selbstmord aus. Somit ist er nicht strafbar, i. e. er hat ein Recht auf ein feierliches Begräbnis.

Die Angelegenheit steht für den Verstorbenen übrigens noch besser: es kann und darf überhaupt kein Selbstmord angenommen

werden. Hören wir Reiffenstuel III. XXVIII: „Si quis reperiatur in flumine vel puteo submersus, vel laqueo suspensus, veneno aut ferro interfectus, sepultura privari non debeat, nisi aliunde constet, quod se ipsum occiderit; id quod in dubio praesumendum non est: cum in dubio delictum praesertim tam grave de nemine praesumatur. Accedit, quod potuerit talis per insidias, aut viper alium in flumen praecipitari, aut suspendi, aut ex amentia, vel mentis alienatione seipsum occidere, ut bene advertunt doctores. Secus foret, si mentis compos prius jam ex taedio vitae, impatientia, desperatione vel alia simili causa cogitationes et consilia seipsum occidendi agitasset vel si ex circumstantiis manifeste appareret, quod a nullo alio, quam a seipso sibi bene praesente interfectus fuerit.“ Aichner vertritt fast mit denselben Worten in seinem Comp. J. C. dieselbe Ansicht. Ein sehr beachtenswertes Anzeichen, das für die Meinung der genannten Auktoren spricht, wäre in unserem Falle die Tatsache, daß der Ertrunkene in der krampfhaft zusammengepreßten Hand ein Büschel Gras hatte; offenbar wollte der Unglückliche aus der Tiefe sich herausarbeiten. Kurz: das Kirchenrecht verbietet in diesem vorgetragenen Falle an einen Selbstmord zu denken; ergo ist dem Toten die volle Leichenfeier zu gewähren.

Dieselbe Antwort müssen wir auch im zweiten Falle geben. Nach dem rituale romanum muß, damit einem Sünder das kirchliche Leichenbegängnis verweigert werden könne, die Sünde gewiß und offenkundig sein und zweitens muß der Sünder gewiß als Unbußfertiger gestorben sein und dieses Faktum muß wieder allgemein bekannt sein. Hat er vor dem Sterben seine Sünde bereut, so muß der Verstorbene mit den üblichen kirchlichen Zeremonien beerdigt werden. Die Kanonisten sagen, es genügt zum Erweis der Reue ein einziger glaubwürdiger Zeuge.

Das Wiener Provinzialkonzil bestimmt: „Sepultura ecclesiastica denegetur eis – qui imminentis sibi mortis conscii extrema Ecclesiae sacramenta ipsis obluta praefracte ac corum testibus respuerint.“ Der Kranke muß sich also seiner Lage bewußt sein — hält er seine Krankheit nicht für gefährlich und weigert sich deshalb, die heiligen Sacramente zu empfangen, so wäre von einer Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses keine Rede — dazu hartnäckig, vor Zeugen, öffentlich, die heiligen Sakramente zurückweisen und in dieser Gesinnung gestorben sein, dann kann die Kirche den Toten nicht zur letzten Ruhe begleiten.

Wenden wir diese Prinzipien auf unsere Sozialdemokratin an. Ihre Aeußerung ist nicht so ernst zu nehmen: Die meisten Roten empfangen ganz willig die heiligen Sakramente, wenn der Priester mit Liebe und Milde ihnen entgegenkommt; umso mehr eine Frauensperson, wenn sie nicht ganz fanatisiert ist. Uebrigens kümmert den Seelsorger jetzt nicht, was die Kranke in gesunden Tagen, vielleicht

im Uebermute, gesagt, sondern er hat zu erforschen, wie sich jetzt die Kranke äußert, oder wie sie sich vor dem Sterben geäußert hat. Nur wenn sie jetzt hartnäckig und vor Zeugen den Empfang der heiligen Sakramente zurückweist oder zurückgewiesen hat, dann gehört die Verstorbene nicht zu den Kindern der Kirche. Daher schreibt auch Dr. Müller in dieser Zeitschrift XXXVI. 3.: „Der Priester wird zu einem Kranken gar nicht gerufen: Die Leute sagen nach dessen Ableben, er habe sich geäußert, daß er sich nicht wolle versehen lassen. Darf er kirchlich bestattet werden? Ja, denn es liegt kein Beweis vor für das pertinaciter respuit Sacramenta. Nimmer dürfte der kirchlich bestattet werden, welcher den Priester mit Beschimpfungen in Gegenwart von Personen, die davon Zeugenschaft geben, trotz aller Vorstellungen und Ermahnungen zu beichten, zurückgewiesen und bis zu seinem Tode keine Reue kund gegeben hat. Hätte aber der Kranke die Beschimpfungen, Lästerungen, die böswillige und hartnäckige Weigerung zu beichten, in alleiniger Gegenwart des Priesters oder des Sohnes, Gattin 2c. ausgesprochen, so sollte ihm der Pfarrer das kirchliche Begräbnis gewähren."

Von einem solchen hartnäckigen Zurückweisen ist nichts bekannt, zudem war auch der Seelsorger gar nicht persönlich bei der Kranken: ergo das kirchliche Begräbnis ist ohne Zweifel am Platze, der Seelsorger war übereifrig und hat durch diese Unkenntnis unnötigerweise Geschimpfe über die Kirche veranlaßt.

Zum Schlusse führe ich goldene Worte des Dr. Müller zu diesem Gegenstande an, die manchen unbekannt, aber vielleicht einmal von großem Nutzen sein könnten: „Der Priester möge es nie darauf ankommen lassen, daß ein Kranker in Gegenwart anderer auf offenkundige Weise den Empfang der heiligen Sakramente verschmähe. Er suche vielmehr mit dem Kranken, der in Betreff des Beichtens Schwierigkeiten macht, unter vier Augen zu sprechen und ihn zu disponieren. Weigert sich der Kranke hartnäckig zu beichten, so sage der Priester nichts davon und lasse andere im guten Glauben, daß jener gebeichtet habe; denn Aergernisse sind so viel als möglich ferne zu halten. Stirbt er, so kann er, wenn im Publikum die Meinung herrscht, daß er gebeichtet habe, kirchlich bestattet werden, wenn nicht ein anderer Grund, welcher die Verwehrung des Begräbnisses nach kirchlichem Ritus notwendig macht, sich vorfindet" (loco citato).

Wer sich die angeführten Grundsätze vor Augen hält, kann unmöglich in einer ähnlichen Frage eine zu strenge Entscheidung treffen, die übrigens stets, wenn die Sachlage nicht klar ist, dem Ordinarius vorzulegen ist.

St. Florian. Professor Alois Pachinger.

V. **(Eine ungiltige Absolution.)** Herr N. lag krank darnieder; er wollte vom Empfange der heiligen Sakramente gar

nichts wissen und jedem Priester verwehrte er den Zutritt. Die Frau des Kranken und der Seelsorger des Ortes dachten oft nach, wie man ihn trotz seines Widerstrebens möglicherweise mit dem lieben Gott versöhnen könnte. Der Seelsorger machte schließlich folgenden Modus ausfindig: Er selbst begab sich in die Wohnung des Kranken und postierte sich heimlich im Vorzimmer — also nur einige Schritte vom Krankenbette entfernt; — gleich nachher ging die Frau bis zum Kranken selbst hin, ließ jedoch die Zimmertür absichtlich offen — damit der Beichtvater im Vorzimmer alles hören und verstehen könnte — und begann mit ihrem Gatten ein recht zutrauliches und familiäres Gespräch, anscheinend bloß um den Kranken zu unterhalten, in Wirklichkeit aber, um ihm ein öffentliches Sündengeständnis zu entlocken und Motive zur wahren Reue vorzuführen. Sicherlich nicht die ungeschickteste auf Erden, sprach sie anfangs über dies und jenes, dann im besonderen über die vielen Freuden, welche er ihr gemacht habe, in jeder Beziehung, und zumal auch hinsichtlich der religiösen Uebungen, die er lange Zeit hindurch fleißig mitgemacht habe; freilich hätte es auch manche Schattenseiten gegeben, wie z. B. die vor so und so vielen Jahren eingetretene Disharmonie in puncto religionis, die fortwährende Vernachlässigung dieser und dieser und jener und jener Pflicht; — um dann aus dieser „Gewissenserforschung" ein Sündenbekenntnis" zu machen, fragte sie fühlend, ob er sich dessen auch noch erinnere und es eingestehe, worauf natürlich ein langgezogenes „Ja, das ist wohl so," „das muß ich wohl zugeben" als Antwort folgte. — Darauf schilderte sie dem Kranken, wie schmerzlich dieses alles für sie gewesen sei und auch gegenwärtig noch sei, und zwar umsomehr, als sie sich des furchtbaren Gedankens und der schmerzlichen Ueberzeugung gar nicht entschlagen könne, daß er, ihr geliebtester Gatte, dieser Sünden wegen den Himmel verloren und die Hölle verdient habe und eine schreckliche Ewigkeit erwarten müsse, wofern er sie nicht herzlich bereue. — Durch diese und ähnliche Vorstellungen suchte die gute Frau im Kranken eine wahre Reue zu erwecken; vom Empfange des heiligen Bußsakramentes schwieg sie aber gänzlich, um die zartkeimende Saat ihrer schlauen Berechnung nicht durch einen neuen Akt des Widerwillens mit einem Male wieder vernichten zu lassen. — Der Seelsorger, der alles genau gehört und verstanden hatte, glaubte mit einer solchen confessio dolorosa zufrieden sein zu können und erteilte dem Kranken vom Nebenzimmer aus unbemerkt die priesterliche Absolution; er hoffte zuversichtlich, auf diese Art und Weise die Seele des Kranken gerettet zu haben. —

Es entsteht nun die Frage, ob besagte Absolution giltig sei oder nicht.

Unsrerseits geben wir ein entschiedenes „Nein" zur Antwort, und zwar deshalb, weil der Pönitent die notwendige Intention nicht hatte, die sakramentale Absolution zu empfangen und die materia proxima Sacramenti vollständig fehlte. —

1. Die fragliche Absolution ist ungiltig, weil der Pönitent die notwendige Intention nicht hatte, das Sakrament zu empfangen.

Gott gab dem Menschen Verstand und freien Willen und wollte, daß kein Erwachsener, d. h. keiner, der zum Gebrauche dieser Fähigkeiten gelangt sei, ohne persönliche Mitwirkung geheiligt werde. Demnach muß der Mensch mit der Gnade mitarbeiten, er muß „wollen", er muß in seine Heiligung einstimmen, sie „intendieren". Soll ihm die heiligmachende Gnade mitgeteilt werden durch die Anwendung irgend eines Sakramentes, so muß er zum Empfange dieses Sakramentes seine Zustimmung geben, er muß das Sakrament empfangen „wollen"; er muß die Absicht, die intentio suscipiendi Sacramentum haben. — Diese Absicht, diese intentio kann zwar eine verschiedene sein: sie kann eine aktuelle sein, eine habituelle und eine virtuelle, und entweder explicite oder implicite gefaßt worden sein: eine dieser Arten von Intentionen muß vorhanden sein; welche aber, ist in Bezug auf die Giltigkeit des Sakramentes ohne Belang. —

Unser Patient hatte bisher keine dieser Absichten; ja wir wissen, daß er eine positive Abneigung, einen tatsächlichen Widerwillen gegen den Empfang des Bußsakramentes gehabt und geäußert hat. Die „Gewissenserforschung" und das hervorgelockte „Schuldbekenntnis" haben sicher keine Willensänderung hervorgerufen und die „Reue", wozu ihn die bessere Ehehälfte zu veranlassen sich bemühte, ist sehr zweifelhaft; wir können in Anbetracht der obwaltenden Umstände ihr Vorhandensein kaum vermuten oder annehmen; sonst hätte sich gleich der Effekt derselben, das Verlangen nach einem Priester und dem Empfange des hic et nunc einzig möglichen Mittels, des Sakramentes der Buße, der Frau gegenüber zeigen müssen. Jedenfalls aber ist die Reue keine solche gewesen, die den so tief eingewurzelten Widerwillen „aufgehoben" hätte, und somit sinkt der wichtigste Hoffnungsstern für die fraglich stattgehabte Aussöhnung mit dem Himmel. Der Kranke leidet an einem Radikal-Fehler, welcher alle Bemühungen der Umgebung scheitern ließ und dem Erfolge jedes sakramentalen Gnadenmittels vorbeugte. — Die Absolution war also, selbst wenn sie „sakramental" gewesen wäre, wegen der fehlenden intentio suscipiendi, vollständig erfolglos und ungiltig. —

2. Die fragliche Absolution war und ist ungiltig, weil die materia proxima Sacramenti völlig gefehlt hat. — Unter der materia proxima verstehen wir diejenige, welche vom Trienter Konzil (Sess. XIV. cap. III.) folgendermaßen determiniert wird: „Sunt autem quasi materia hujus Sacramenti (Poenitentiae) ipsius poenitenti actus, nempe contritio, confessio et satisfactio." — Ob diese actus poenitentis als eine materia proxima intrinseca seu exqua aufzufassen sind oder bloß als eine extrinseca seu circa quam, mit anderen Worten, ob sie zum Wesen des Sakramentes gehören oder eine bloße conditio sine qua non sind, das können

wir hier dahingestellt sein lassen; wir brauchen bloß darzutun, daß in unserem Kasus diese materia überhaupt nicht vorhanden gewesen ist.

Ganz abgesehen von der höchst zweifelhaften integritas materialis, welche doch notwendig gewesen wäre, kann von einer eigentlichen confessio gar keine Rede sein; denn niemand wird behaupten können, der Kranke habe ein sakramentales Sündenbekenntnis abgelegt, d. h. er habe sich über alle seine begangenen schweren Sünden vor einem bevollmächtigten Beichtvater angeklagt, um von ihm die priesterliche Lossprechung zu erhalten, er, der keine Ahnung hatte von der „heimlichen" Gegenwart des Priesters, er, der nichts weniger beabsichtigte, als zu beichten und absolviert zu werden und der sich hartnäckig gegen den Empfang des heiligen Bußsakramentes sträubte! Darüber kann gar kein Zweifel herrschen: Der Patient hat keine confessio abgelegt; es fehlte somit bei ihm an einem höchst wichtigen Teile der wesentlichen Materie oder doch wenigstens an der unerläßlichen conditio sine qua non; daher konnte der unmittelbare Effekt der gegebenen Absolution unmöglich sich verifizieren und an eine Giltigkeit derselben ist nicht mehr zu denken. — Außerdem fehlte auch noch die satisfactio sacramentalis; in re war sie sicherlich nicht vorhanden; der Beichtvater hat keine solche juridisch auferlegen können, da ja keine confessio stattgefunden hat, und hätte der Kranke sich selbst eine Buße auferlegt, so wäre sie keine sakramentale gewesen. Die satisfactio in voto setzt eine wahre und hinlängliche Reue voraus und muß sich irgendwie juridisch dem Beichtvater manifestieren; sonst könnte sie nicht materia oder pars materiae sein. Wollten wir nun bei unserm Patienten eine wahre Reue annehmen, so hat sich dieselbe jedoch gar nicht juridisch dem Beichtvater manifestiert und infolgedessen die etwa vorhandene satisfactio in voto auch nicht. Es ist also ausgemacht, außer der confessio fehlte auch noch die satisfactio. — Der dritte Teil der materia proxima besteht in der wahren und dem Beichtvater juridisch sich manifestierenden Reue. Ganz unmöglich ist es nicht, wenngleich höchst unwahrscheinlich, daß der Kranke infolge der Vorstellungen seiner Frau zu einer wahren Reue gelangt sei und daher in Bezug auf die heiligmachende Gnade selbst hinreichend disponiert war, aber zweifelsohne hat er nicht jene Reue besessen, die erforderlich ist zur materia proxima Sacramenti. Als materia oder pars materiae muß sich die Reue unbedingt nach außen manifestieren, zwar nicht in se — denn das ist unmöglich — sondern in alio, d. h. in actu et per actum confessionis. Da der Kranke keine confessio abgelegt hat, konnte sich seine Reue, selbst wenn sie vorhanden gewesen wäre als sufficiens dispositio ad justificationem ex opere operato, unmöglich dem Beichtvater gegenüber manifestieren und daher auch nicht als materia oder pars materiae gelten. —

Somit vermissen wir bei unserm Patienten alle actus poenitentis, die contritio, die confessio, die satisfactio, kurz, wir ver-

missen völlig die materia proxima Sacramenti, d. h. nach Auffassung der Skotisten die unerläßliche „conditio sine qua non“ und nach Auffassung der ungleich zahlreicheren übrigen Theologen eine „pars essentialis ipsius Sacramenti.“ —

Die Giltigkeit der fraglichen Absolution ist also absolut in Abrede zu stellen. —

Meran (Obermais). P. Phil. Neri M. Katzemich S. D. S.
Dr. phil. et theol.

VI. **(Nochmals einfache Profeß und reservierte Fälle.)** Da die Doktrin, welche in dem Artikel „Einfache Profeß und reservierte Fälle“ von P. Antonius O. Fr. M. (III. Heft, 1901, pag. 636—639) einen für Klöster alter, eigentlicher Orden wichtigen Punkt berührt, anderseits aber eine ziemlich neue Frage anschneidet, so sei es mir gestattet, Einiges auf obigen Artikel zu erwidern.

Der hochwürdige Autor sucht zuerst darzutun, daß die einfachen Professen solcher Orden, in denen nach vollendetem Noviziat die vota simplicia und nach drei Jahren die vota solemnia abgelegt werden, nicht „veri Religiosi“ seien. Daß die einfachen Professen nicht in dem streng kanonischen Sinn wie die feierlichen veri Religiosi sind, ist ja insofern von selbst klar, als das Kirchenrecht vor der Entstehung des Jesuitenordens das Institut der einfachen Gelübde als Weg zu den feierlichen überhaupt nicht kannte; und da auch nach dessen Entstehung in den übrigen alten Orden diese Einrichtung keinen Eingang fand, sondern nach wie vor sogleich nach dem Noviziat die feierlichen Gelübde abgelegt wurden, bis Pius IX. hierin eine Aenderung schuf, so bezeichnete bis dahin der Ausdruck regulares oder religiosi oder professi offenbar nur feierliche Professen (die einfachen Professen, Scholastici et Coadjutores formati, der Jesuiten waren damit mit inbegriffen, weil sie von der Kirche als vere Religiosi erklärt wurden). Dafür nun, daß die einfachen Professen (mit Ausnahme des hierin privilegierten Jesuitenordens) nicht veri religiosi seien, führt obiger Autor Bizzari und Petrus a Monsano an. Dagegen sind gewichtige Autoritäten der gegenseitigen Ansicht. So sagt Palmieri, der Autorität Ballerinis folgend (in Busenbaum medullam Vol. 4, n. 20.): „Duplex autem est genus voti: votum simplex et solemne, quae quid differant tum in se, tum in effectu, iam dictum est ... Jam vero constat nunc per vota quoque simplicia constitui posse aliquem vere religiosum. Sic enim in Societate Jesu vota simplicia Scholasticorum ac Coadjutorum formatorum veros efficiunt religiosos, ut definivit Greg. XIII. Const. Ascendente Domino, atque nunc in **omnibus** Ordinibus religiosis vota simplicia, quae ex decreto Pii IX. emittuntur post novitiatum, **idem** praestant.“ Dieses Citat entstammt der Ausgabe des genannten Werkes vom Jahre 1890. — Denselben Standpunkt teilt Le Noir in seinem Kommentar zur Theol. mor. S. Alphonsi.

Also zugegeben, dass die einfachen Professen nicht in dem strikten Sinne des Kirchenrechtes vere religiosi sind wie die feierlichen Professen, weil die einfachen Gelübde tum in se, tum in effectu von den feierlichen verschieden sind, so steht der von dem hochwürdigen Autor vertretenen Ansicht, daß sie infolgedessen überhaupt nicht zu den vere religiosi zu rechnen sind, die gegenteilige entgegen, daß sie ebenso wie die einfachen Professen des Jesuitenordens veri Religiosi sind. Und dies umsomehr, als sie die vota substantialia ihrerseits ebensowohl für Lebenszeit ablegen, wie die feierlichen Professen, während allerdings vonseiten der Kirche eine verschiedene acceptatio statt hat.

Allein lassen wir diese Frage vorläufig bei Seite! Fassen wir andere Gesichtspunkte ins Auge! In dem Resumee seiner Erörterung sagt der hochwürdige Autor: „Simpliciter professi non incurrunt casus in Ordine reservatos, agitur enim de lege poenali . . .“ Allein diese Begründung dürfte nicht schlechthin stichhältig sein. Die Reservation unterscheidet sich ihrer Natur nach wesentlich von der Censur sowohl als der poena simpliciter. Die Censur ist poena spiritualis medicinalis und insofern es zu ihrem Wesen gehört, medicinalis zu sein, ist sie von der poena simpliciter verschieden, deren Charakter hauptsächlich vindicativ ist, wenn er auch zugleich medizinal sein kann. Im Gegensatze hiezu ist die Reservation ihrer Natur nach keine poena, sondern nur Verweisung gewisser Materien an eine höhere Gerichtsbarkeit.

Auch in weltlichen Gerichtssachen gibt es Fälle, auf die sich nur die Gerichtsbarkeit (iurisdictio) höherer Gerichtshöfe erstreckt, während niedere Gerichtshöfe nicht „zuständig“ sind, d. h. mit anderen Worten, solche Fälle sind einem höheren Gerichtshofe reserviert. Aus dieser Parallele ergibt sich ganz klar, daß in der Reservation als solcher kein strafendes Moment liegt. Der confessarius simplex ist also ein niederer Gerichtshof, dessen Gerichtsbarkeit (jurisdictio) sich auf gewisse Fälle nicht erstreckt, weil sie einem höheren Gerichtshof vorbehalten, d. h. reserviert sind. So sagt Bucceroni, S. J. in seiner Theol. Mor. Nr. 704. „Reservatio est restrictio seu limitatio jurisdictionis, i. e. negatio potestatis absolvendi a certis peccatis.“ Aus Allem dem dürfte sich ergeben, daß sich die Reservation direkt und zunächst nur auf den confessarius bezieht. Allerdings hat sie ihre Folgen auf den poenitens, aber nur indirekt und per accidens, indem ihm der Zutritt zum gewöhnlichen Beichtvater, zum niederen Gerichtshof nicht mehr genügen kann. Und während der Zutritt zu diesem verhältnismäßig leicht ist, sieht er sich gezwungen, sich an eine höhere Instanz zu wenden, oder wenigstens von ihr die Vollmacht für den niederen Gerichtshof — confessarius simplex — zu erwirken. Insofern dies mehr oder minder mit Schwierigkeiten und Umständlichkeiten verbunden ist, hat es auf den ersten Blick den Anschein, als ob die Reservation für den Pönitenten eine Strafe sei.

Auch der heilige Alphons von Liguori wendet sich an mehreren Stellen gegen diese Auffassung der Reservation, z. B. l. V. n. 581. „Ratio, quia reservatio non est quidem poena respiciens poenitentes: sed restrictio iurisdictionis respiciens confessarios, et de hoc non videtur dubitandum; nam Tridentinum sess. 14, c. 7. ad ostendendum quod sacerdotes nihil possint in casibus reservatis (ut ibi in fine declarat) haec verba praemittit: „Nullius momenti absolutionem eam esse debere, quam sacerdos in eum profert, in quem ordinariam, aut subdelegatam (nota) non habet jurisdictionem. Magnopere vero ad christiani populi disciplinam pertinere SS. Patribus nostris visum est, ut atrociora quaedam crimina non a quibusvis, sed a summis dumtaxat sacerdotibus absolverentur.“ Ideo igitur nihil possunt sacerdotes in reservatis, quia carent jurisdictione super illis, cum Episcopi ob publicum bonum quorundam graviorum criminum judicium sibi reservent. Patet ergo, quod reservatio directe respicit confessarios, non poenitentes. Nec obstat dicere quod, licet reservatio respiciat confessarios, eorumque limitet iurisdictionem, finis tamen reservationis directe respicit poenitentes, cum tantum ad poenitentium remedium reservatio instituta sit, ut nimirum a culpis atrocioribus retrahantur: unde cessante fine adaequato reservationis in eam ignorantibus, cessat etiam reservatio. Nam respondetur, quod finis reservationis non est tantum, ut fideles a culpis gravioribus absterreantur, sed etiam (prout recte dicit Fagnan. in c. Omnis, de poen. et rem. n. 90, cum aliis) ut recipiant a superioribus poenitentias, monita ac remedia opportuniora, quae nonnisi a prudentioribus applicari expedit.“

Speziell die Ordensleute betreffend sagt Kardinal de Lugo (de Poenit. disp. 20. n. 9.) „praxim esse omnium Religionum, ut ignorantia reservationis non tribuat facultatem absolvendi poenitentem, qui reservationem ignoravit.“ Nun aber ist es allgemein anerkanntes Prinzip, daß ignorantia poenae von der Inkurrierung der poena entschuldigt. Demnach ist obiger Satz ein indirekter Beweis dafür, daß die Reservation nicht Strafe ist.

Demnach ist auch der Schluß des Autors a majori ad minus, von der Nichtinkurrierung päpstlicher Reservate, z. B. der Exkommunikation wegen Apostasie ꝛc. a fortiori zur Nichtinkurrierung der gewöhnlichen Ordensreservate hinfällig. Censur und Reservation liegen nach obiger Doktrin nicht innerhalb desselben genus, letztere bezieht sich zudem auf das forum internum, erstere zunächst auf das forum externum. Dies ergibt sich deutlich aus der Nebeneinanderstellung der beiderseitigen Definitionen: „Censura est poena spiritualis medicinalis: qua homo baptizatus delinquens et contumax per potestatem ecclesiasticam quorundam bonorum spiritualium usu privatur.“ — Reservatio casuum, in ordine ad absolutionem dandam et recipiendam, est restrictio seu limitatio jurisdictionis.“ Nehmen

wir ein Analogon aus Civilverhältnissen her! Einem Bürger werden dem Gesetze nach infolge gewisser Vergehen gewisse bürgerliche Rechte entzogen — Censur. Der nämliche Bürger begeht ein Verbrechen, für dessen Aburteilung ein gewöhnlicher Gerichtshof nicht genügt, sondern die einem höheren Gerichtshof vorbehalten sind — Reservation. Gesetzt nun den Fall, es kann nachgewiesen werden, daß die gewissen Gesetze, durch welche auf gewisse Vergehen die Entziehung bürgerlicher Rechte steht, auf diesen Bürger infolge seiner sozialen oder staatlichen Stellung keine Anwendung finden können, ist dann damit erwiesen, daß a fortiori die Aburteilung seines anderen Verbrechens, für welches ein niederer Gerichtshof nicht zuständig ist, dem höheren nicht mehr vorbehalten, daß mit anderen Worten deswegen die Reservation aufgehoben ist? Offenbar nicht. Aehnlich in unserer Sache.

Gehen wir weiter und ziehen wir Konsequenzen aus der Doktrin des hochwürdigen Autors. — Ihr gemäß unterliegen die einfachen Professen den Ordensreservaten nicht. Infolge der Exemption unterliegen sie aber auch der bischöflichen Reservation nicht. Also sind die einfachen Professen Freiherren in der Kirche, denen schlechterdings mit Reservation nicht beizukommen ist — so könnte es auf den ersten Blick scheinen. Daß die einfachen Professen der bischöflichen Reservation nicht unterliegen, ergibt sich leicht a fortiori daraus, daß derselben nicht einmal die Novizen unterliegen. Der heilige Alphons schreibt (l. V. tract. III. n. 583.): „Hic notandum quod religiosi exempti non subjacent reservationi episcopi, nec eorum novitii (Mazzotta t. 3. pag. 458. q. 4.) neque ipsorum familiares, ut habetur ex bulla Clem. VIII. Superna „modo" (ut ibi dicitur) „inibi sint quasi de familia et continui commensales." Si vero novitius inciderit in casum reservatum ante ingressum, non poterit quidem absolvi a quolibet confessario saeculari, sed poterit a confessario religionis, ob privilegium religioni concessum. (Mazz. loc. cit. cum Sanchez, Tamb. et aliis.)." Die bestrittene Doktrin sagt: „Simpliciter professi non incurrunt casus in Ordine reservatos." Der heilige Alphons sagt: „ . . . nec eorum novitii subjacent reservationi episcopi." Ergo, a fortiori, nec eorum professi simpliciter.

Gehen wir also um einen Schritt weiter, und sehen zu, ob sie auch der äbtlichen, respektive Ordensreservation nicht unterliegen. Der Abt oder Prälat stützt sich auf das Recht, welches ihm das Dekret Klemens VIII. einräumt, und welches ihm die Konstitutionen seines Ordens bekräftigen, wie z. B. in unserem Orden die „Usus" besagen: „Caditulum generale omnibus Superioribus Ordinis casus sequentes ex Decreto Clem. VIII excerptos reservat: 1. Apostasia etc.", und macht die ihm untergebenen Priester, mit Ausnahme der speziell Delegierten, zu confessarii simplices, d. h. er überträgt ihnen die Jurisdiktion zum Beichthören mit Ausnahme der ihm, respektive seinen Delegierten reservierten Fälle. Nun kommt ein einfacher Profeß zu einem

solchen confessarius simplex und beichtet ihm eine reservierte Sünde. Der Beichtvater erklärt ihm: „Mein lieber N., ich habe zur Lossprechung von dieser Sünde keine Jurisdiktion erhalten, also wende dich an den Oberen oder an einen seiner Delegierten. N. hat aber bereits theologische Kenntnisse und erwidert seinem Beichtvater, übereinstimmend mit der bestrittenen Doktrin: „Simpliciter professi non incurrunt casus in Ordine reservatos.“ Was jetzt? Der confessarius simplex wird seinem gelehrten Pönitenten sagen: „Nemo dat quod non habet, atqui“, ich habe keine Vollmacht, von dieser Sünde loszusprechen, ob du auch meinst, du habest kein Reservat inkurriert, seiest als einfacher Profeß überhaupt nicht fähig, ein Reservat zu inkurrieren. Ergo.

Den Punkt der Nichtinkurrierung der Reservate berührt der heilige Alphons bei der Frage: „An peccans intra dioecesim, sed in monasterio exempto, incurrat casum reservatum?“ Hier könnte also das Beichtkind sagen, ich habe kein Reservat inkurriert, weil ich nicht im Territorium des Bischofes gesündigt habe. Und der heilige Alphons läßt selbst diesen Grund gelten „. . . quia probabiliter huiusmodi monasteria etiam quoad locum sunt exempta.“ Er pflichtet aber der sententia affirmativa bei: „Ratio mihi potior est, quia casuum reservatio non jam respicit poenitentem, sed confessarium cui limitatur jurisdictio, unde confessarius, qui absolutionem non ex alia impertire potest huic poenitenti, quam ex facultate sui episcopi, nequit eum absolvere, cum ab eodem episcopo facultas sit ei limitata.“

Gehen wir in den Konsequenzen abermals weiter. — Soviel steht fest, wenn der confessarius simplex keine Vollmachten für die Reservate hat, so kann er von diesen eben nicht absolvieren, aber Frage — ist nicht der Obere verpflichtet, allen Beichtvätern die volle Jurisdiktion über die einfachen Professen zu geben? Der hochwürdige Autor läßt in seiner Erörterung nicht erkennen, ob er diese Konsequenz insinuiert oder nicht. Wir stehen hiemit vor einer Rechtsfrage. Es dürfte wohl kaum zu bestreiten sein, daß die praelati regulares in dieser Sache die conditio possidentis für sich haben und hievon heißt es bekanntlich: Melior est conditio possidentis. Und diese conditio possidentis wird denselben so lange zu gute kommen, bis nicht durch eine direkte Entscheidung von Rom her das diesbezügliche, seit Klemens VIII. bestehende Kirchenrecht eine Aenderung erleidet. Wenn auch das jus regularium unter Pius IX. mehrfach und bedeutend geändert wurde, insbesonders durch Einführung des triennium cum votis simplicibus von den vota solemnia in allen „Orden“, so existiert kein Dekret, noch eine Entscheidung, die den Regularprälaten ihr altes Recht benimmt oder einschränkt, die im Orden reservierten Sünden sich selbst oder ihren Delegierten vorzubehalten, unterschiedslos den feierlichen und einfachen Professen, ja sogar den Novizen gegenüber. Von letzteren heißt es: „Licet vero praelatus non possit praecipere novitio ratione votorum, ut patet, potest tamen prae-

cipere ratione potestatis, quam naturaliter habet quivis superior in qualibet communitate, et ratione ecclesiasticae jurisdictionis in novitium. Unde plures inferunt posse hunc novitios praeceptis ligare sub peccato et sub censuris, et casus respectu ipsorum reservare. At contrarium alii plures et graves theologi docent, posse nempe novitios, absque licentia praelatorum Ordinis, valide confiteri apud quemcumque confessarium ab Ordinario loci pro saecularibus approbatum, atque ab eo absolvi, etiam a casibu sin religione reservatis.“ Ferraris v. Novitiatus 13—16, Bouix pag. 598., Craisson 2675 sq. Bucceroni tom. II. 275. Also sogar den Novizen gegenüber kann und darf der Regularprälat den ihm untergebenen Beichtvätern die Jurisdiktion einschränken, a fortiori den einfachen Professen gegenüber.

Endlich kommen wir zur letzten Konsequenz. Obwohl nämlich, wie aus vorstehendem Zitate ersichtlich, der Regularprälat bezüglich der Novizen sein Reservationsrecht ausüben kann, so bleibt diesen doch der Ausweg, zu irgend einem vom Ordinarius loci approbierten Beichtvater zu gehen und sich dort auch von den Ordensreservaten absolvieren zu lassen. Teilen die einfachen Professen dieses Recht mit den Novizen? Sind die einfachen Professen aller Orden ebenso wie die des Jesuitenordens als vere religiosi zu betrachten (cf. oben Palmieri-Ballerini, Le Noir), so unterliegt es keinem Zweifel, daß sie dieses Recht nicht besitzen, folglich nicht nur illicite, sondern auch invalide bei einem Beichtvater, der nicht ihrem Orden angehört, das Sakrament der Beicht empfangen. Sind sie aber nicht vere religiosi, so scheint ihnen der Ausweg zu einem fremden Beichtvater in gleicher Weise, wie den Novizen offen zu stehen.

Da aber diese letztere Meinung im besten Falle nur eine Probabilität für sich hat, kommen wir zu der Frage: Setzt der einfache Profeß, indem er von einer solchen Probabilität Gebrauch macht, sich nicht der Gefahr der Invalidität des Sakramentes aus? „Quoad collationem sacramentorum“ — „et idem dicendum quoad susceptionem“ — ubi de eorum valore agatur, generatim loquendo. uti opinione probabili illicitum est . . . Ratio autem est quia sacramento fieret irreverentia, subjecto vero periculum damni adesset.“ Dieser Grundsatz erfährt allerdings dahin eine Einschränkung, daß es heißt: „In Ecclesia adest universalis consuetudo fere omnium confessariorum absolvendi cum jurisdictione probabili.“ In diesem Zitat handelt es sich aber um eine probabilitas juris, nämlich, daß beispielsweise ein Beichtvater giltig absolviert, wo ein error communis cum titulo colorato vorhanden ist, oder wo „ipsa consuetudo jurisdictionem praebet“. Allein in unserem Falle kann ich keine probabilitas juris finden, denn die Regularprälaten sind in der conditio possidentis, wenn sie ihren Beichtvätern die Jurisdiktion gemäß dem Dekret Klemens VIII. einschränken, noch kann von einer Consuetudo. und noch weniger einer consuetudo prae-

scripta die Rede sein. Also wäre die Giltigkeit einer solchen Beichte, wie oben, sehr prekär, umsomehr als die Autoren auch in den neuesten Ausgaben ihrer Werke — so weit sie uns hier im fernen Süden bekannt sind — auch dort, wo sie ex professo über die Beicht der Regularen handeln, nirgends auch nur ein Wort darüber verlieren, daß diesbezüglich zwischen den simpliciter et solemniter professi ein Unterschied besteht.

Zudem scheint eine solche Freiheit der einfachen Professen der Exemption der eigentlichen Orden in hohem Grade zu derogieren. Wenn den Novizen, obwohl sie einerseits der jurisdictio ecclesiastica der Regularprälaten unterstehen, die Freiheit gelassen ist, giltig bei einem vom Ordinarius loci approbierten Priester zu beichten, so ist eben festzuhalten, daß sie erst probeweise subditi des Regularprälaten sind, ohne schon ganz aufzuhören, subditi des Ordinarius loci zu sein. Allein die einfachen Professen sind subditi des Regularprälaten, wie aus verschiedenen anderen Gründen zu ersehen ist. Betrachten wir uns die Gründe für die Exemption der Orden nach einer Konstitution Leo XIII. (1881), so werden wir unschwer einsehen, daß eine solche Freiheit der einfachen Professen dem Zwecke der Exemption nahezu schnurstracks entgegenlaufen dürfte. „Ad regularium exemptionem quod attinet", heißt es dort, „certa et cognita sunt canonici juris praescripta. Scilicet quamvis in ecclesiastica hierarchia, quae est divina ordinatione constituta, presbyteri et ministri sint inferiores Episcopis, horumque auctoritate regantur, tamen quo melius in religiosis Ordinibus omnia essent inter se apta et connexa, ac sodales singuli pacato et aequabili vitae cursu uterentur, denique ut esset incremento et perfectioni religiosae conversationis consultum, haud immerito Romani Pontifices, quorum est dioeceses describere ac suos cuique subditos sacra potestate regendos attribuere, Clerum Regularem Episcoporum jurisdictione exemptum esse statuerunt. Cuius rei . . . ea fuit causa . . . quod earum domus habitae fuerint juris fictione quasi territoria quaedam ab ipsis dioecesibus avulsa."

Bestünde die obige Freiheit der einfachen Professen zu Rechten, so entstünde sofort die Frage, ob und wie weit der Regularprälat verpflichtet wäre, solchen einfachen Professen die Möglichkeit zu bieten, bei einem Priester außerhalb des Ordens oder des Klosters zu beichten. Es wird wohl niemand behaupten wollen, daß ein einfacher Profeß, der in conventu, intra claustra lebt, falls er nicht zufällig bei einem durchreisenden Priester beichten kann, das Recht hätte, auf eigene Faust einen solchen extra claustra aufzusuchen.

Dreierlei scheint mir also festzustehen:

Erstens, daß der definitive Beweis erst zu erbringen wäre, daß die professi vot. simpl. nicht vere Religiosi sind, so daß sie propter hoc die Ordensreservation nicht treffen kann.

Zweitens, daß, nachdem die Reservation nicht schlechthin poena ist, die Nichtinkurrierung der Reservate von Seiten der einfachen Professen diesen solange nichts nützen kann, als die Regularprälaten das ihnen von Clemens VIII. eingeräumte Recht besitzen, ihren untergebenen Priestern die Jurisdiktion einzuschränken, und

drittens, solange der Ausweg der Beichte bei einem confessarius extraneus die Giltigkeit einer solchen Beichte in Frage stellt.

Mariannhill (Südafrika). Fr. M. Willibald O. C. R.
Missionspriester der Abtei Mariannhill.

VII. **(Ein praktischer Fall zur ungarischen Zivilehe.)** Samuel E. ist laut Taufschein evangelisch, A. C., minderjährig, militärtaxzahlend, nach Ungarn zuständig, und will die katholische Bertha L., seine Nichte, beide in Wien wohnhaft, ehelichen.

Der Seelsorger hat sich zuerst durch sein Ordinariat die Dispens vom Ehehindernisse der Blutsverwandtschaft und der mixta religio zu verschaffen. Weil die Kinder dieser Ehe nach Ungarn zuständig werden, so muß für diesen Fall das ungarische Gesetz über die Religion der Kinder aus Mischehen beobachtet werden. (Für die Dispens in Rom genügt ein Privatvertrag.) Das ungarische Gesetz besagt: Die Knaben folgen der Religion des Vaters, die Mädchen der Religion der Mutter. Nur vor Schließung der Ehe können die Brautleute gemischter Religion durch einen Vertrag festsetzen, daß alle Kinder der Religion des Vaters, oder alle der Religion der Mutter folgen. Jedoch muß dieser Vertrag von beiden Ehewerbern persönlich oder ihren notariell beglaubigten Bevollmächtigten vor dem königlich ungarischen Bezirksrichter, oder Bürgermeister, oder Oberstuhlrichter abgeschlossen werden. Diese Amtspersonen haben sich zu überzeugen: a) über die Identität der vertragschließenden Ehewerber oder ihrer Bevollmächtigten, b) über den Umstand, daß die Ehewerber wirklich nach staatlichem Standpunkte der Konfession angehören, der sie anzugehören behaupten. Dieser Vertrag wird urkundlich den Ehewerbern übergeben und den Eheakten beigelegt. Einen mit solchen Formalitäten und mit den Kosten einer Reise nach Ungarn oder bevollmächtigten Advokaten geschlossenen Vertrag werden sich nur vermögliche ungarische Ehewerber gemischter Konfession, die in Cisleithanien wohnen, verschaffen können. Das Wiener „Diözesanblatt" Nr. 11 ex 1896, pag. 128, rät, diesen Vertrag vor einem k. k. Notar oder einem Bezirksgerichte abschließen zu lassen. Dieser Vertrag ist unabänderlich. Er bietet also eine festere Basis als die hierlands selbst notariell abgeschlossenen Verträge, die bis zum siebenten Jahre die Religion der Kinder verändern lassen. Unsere Verträge über die Religion der Kinder in den Mischehen sind eine sehr labile Dispensunterlage! Nur in dem Falle, daß der katholische Eheteil protestantisch wird, werden alle Kinder protestantisch. Im Gesetze heißt es: die so getroffene Vereinbarung kann später unter

denselben Formalitäten nur in dem Falle abgeändert werden, wenn ein Ehegatte zur Religion des andern Ehegatten übertritt, so daß die eheliche Verbindung zu einer Ehe zwischen Angehörigen einer und derselben Religion wird.

Hat der Seelsorger die Dispens aus Rom erhalten, so muß er sich in einem Majestätsgesuch durch das ungarische Ministerium an den König wenden, der vom Ehehindernisse zwischen Onkel und Nichte dispensiert. Ist dieses herabgelangt, so hat der Seelsorger entweder wie in ähnlichen Fällen beim Matrikelführer des Zuständigkeitsortes des Bräutigams um die Vornahme des Aufgebotes nachzusuchen, oder er kann um Aufgebotdispens beim Vizegespan des Komitates oder Bürgermeister der königlichen Freistädte nachsuchen. Gesuch 50 kr.-Stempel, stempelfreie Erklärung, daß sich die Ehewerber (außer dem dispensierten Ehehindernisse der Blutsverwandtschaft) keines Ehehindernisses bewußt sind. 20 kr. ungarische Briefmarken, Kopien und Uebersetzung wie oben sind beizulegen. Kommt die Aufgebotsdispens, so hat der Seelsorger sich um das Ehefähigkeitszertifikat an das Justizministerium in Pest zu wenden. Stempel und Briefmarken wie oben, jedoch ist die Aufgebotsdispens, die politisch-ungarische Dispens von der Blutsverwandtschaft, die beiden Taufscheine, wenn ein ungarischer Ehewerber außer Ungarn geboren ist, der Heimatschein, bei Witwen Toten- und Trauungsscheine, bei Getrennten die Trennungsurteile beizulegen. Kommt diese Bescheinigung, so hat der Bräutigam noch den Verkündschein des akatholischen Seelsorgers zu bringen, oder den der politischen Behörde, wenn dieser das Aufgebot verweigert.

Wien (Altlerchenfeld). Karl Krasa, Kooperator.

VIII. **(Eine aszetische Studie zu einer Lektion des Breviers.)** Die Lesungen der III. Nokturn im Commune non Virginum sind der 11. Homilie des heiligen Gregor des Großen über die Evangelien entnommen und enthalten die Auslegung der Parabel vom Schatz im Acker. Zwar zeichnet sich die Sprache und Darstellung des heiligen Kirchenlehrers im allgemeinen durch Klarheit, Einfachheit und Verständlichkeit aus; allein es gibt in seinen Werken doch manche Stellen, welche wegen ihres reichen, tiefsinnigen Inhaltes beim bloßen flüchtigen Lesen nicht voll und ganz verstanden werden und darum eine eingehendere Erwägung verdienen und erheischen. Zu diesen Stellen darf man wohl die IX. (respektive im monastischen Brevier die XII.) Lektion des obengenannten Offiziums zählen. In den folgenden Zeilen wollen wir diese Lektion etwas näher betrachten, indem wir die Erklärung erläutern, welche der große Homilet über diese Parabel uns hinterlassen hat.

Nach dem buchstäblichen Sinne ist unter dem Himmelreiche in der Gleichnisrede des Herrn das von Christus gebrachte Heil zu verstehen, sei es die Heilslehre, das Evangelium oder die Heilsgnade,

die Rechtfertigung oder die Heilsanstalt, die Kirche oder endlich das jenseitige, ewige Heil in der Anschauung Gottes. Jedenfalls bezeichnet der Ausdruck Himmelreich etwas, was dem Menschen objektiv gegenübersteht, ein Gut, das er außer sich findet und sich zu eigen machen will. Der Wert dieses Himmelreiches aber wird sinnbildlich durch einen Schatz im Acker dargestellt, der so kostbar ist, daß er nur um den Preis all unseres zeitlichen Besitztums erworben werden kann. Dies der von der Exegese allgemein angenommene Sinn des Gleichnisses.

Der heilige Gregor liebt es indes nach dem Geschmacke seiner Zeit und seiner eigenen mehr auf das Sittliche und Praktische gerichteten Denkart gemäß, die heiligen Schriften vorzüglich mystisch und tropologisch zu erklären, wie er es mit dem ganzen Buche Job in seinen berühmten libri 35 moralium getan hat. Auch unser Gleichnis vom Schatze, der im Acker verborgen ist, erfährt von ihm eine tropologische Deutung. Das Himmelreich, das dem Schatze gleicht, ist ihm nämlich das geistliche Leben, die Frömmigkeit, das Leben der Vollkommenheit, also eine subjektive, sittliche Eigenschaft des Christen, und dementsprechend werden dann auch die einzelnen Bestandteile der Parabel von ihm ausgelegt. Nach Origenes, dem Altmeister der allegorischen Schriftinterpretation, hat man aber bei dieser Parabel vier Dinge ins Auge zu fassen; 1. den Acker, 2. den Schatz, der im Acker verborgen ist, 3. die Weise, wie der Acker erworben wird und 4. den Kaufpreis, den man dafür bezahlt. Wie Origenes die Parabel nach diesen 4 Punkten deutet, geht uns hier nicht weiter an. Die Antwort des heiligen Gregor auf die 4 Fragen ist in dem Text des Breviers enthalten, den wir größerer Bequemlichkeit halber hierher setzen. Thesaurus autem coeleste est desiderium; ager vero, in quo thesaurus absconditur, disciplina studii coelestis. Quem agrum profecto venditis omnibus comparat, qui voluptatibus carnis renuntians cuncta sua terrena desideria per disciplinae coelestis custodiam calcat, ut nihil iam, quod caro blanditur libeat, nihil quod carnalem vitam trucidat, spiritus perhorrescat.

Betrachten wir nun im einzelnen, was diese Erklärung des heiligen Gregor besagt. Wie schon bemerkt, ist nach Gregors Auffassung das Himmelreich, das mit dem Schatze im Acker verglichen wird, das innerliche geistliche Leben, die Frömmigkeit, das vollkommene christliche Leben, die Heiligkeit. Dieses Leben wird von ihm nach dem Sprachgebrauch anderer heiliger Väter durch die Ausdrücke desiderium coeleste, studium coeleste und disciplina coelestis bezeichnet. Das innerliche Leben ist in der Tat im Grunde nichts anderes, als die bleibende, den Christen beherrschende und erfüllende Himmelssehnsucht, ein beständiges Hineilen des Geistes ins himmlische Vaterland, eine himmlische Lebensart (disciplina coelestis), ja, wie der Apostel sagt, ein Wandel im Himmel. Nostra autem conversatio in coelis est (Philip. 3, 20). Die christliche Seele, die ein

wahrhaft frommes, gottseliges Leben führt, tut, was St. Paul im Kolosserbrief schreibt: „Quae sursum sunt, quaerite; quae sursum sunt, sapite“ (Col. 3, 1, 2). So wird das Leben der Heiligen auf Erden auch in der Expositio in II. Psalm. Poenit. (Inter Opp. St. Greg.) charakterisiert; „die Heiligen,“ so schreibt der Verfasser dieses Werkes, „wandeln stets vor Gott, weil all ihr Verlangen auf das Göttliche, Himmlische hingerichtet ist.“ Auf solche Weise aber, so ausschließlich und mit ganzem Herzen Gott und das Göttliche suchen, heißt Gott über alles lieben, und folglich ein geistliches Leben führen; denn dieses besteht wesentlich in der Liebe Gottes. Aus dem Gesagten ist also klar, daß St. Gregor mit den Worten: coeleste desiderium sive studium und coelestis disciplina nichts anderes als das geistliche Leben meint.

Der Grund, weshalb das Himmelreich — als identisch mit dem Reiche Gottes — für das Leben der Frömmigkeit genommen werden kann, liegt nahe. In einer Seele, die das innerliche Leben pflegt, und mit tiefster, allseitiger Unterwerfung in glühender Liebe Gott dient, herrscht ja Gott als höchster, unumschränkter Herr und König; da ist in Wahrheit das Reich Gottes, das Himmelreich, eingekehrt; und es gelten von ihr die Worte der Schrift: „Regnum Dei intra vos est“ (Luc. 17. 21); und „Regnum Dei pax et justitia et gaudium in Spiritu Sancto“ (Rom. 14, 17). Im selben Sinne heißt es im Catechismus Romanus bei der Erklärung der zweiten Bitte des Vater unser: „Etsi Jesus Christus per fidem regnat in omnibus, qui gremio ac sinu sanctissimae matris Ecclesiae continentur, praecipuo tamen modo regit eos, qui praestanti fide, spe et charitate praediti se tanquam pura quaedam et viva membra Deo praebuerunt; et in his Dei gratiae regnum esse dicitur. (Catech. Rom. P. IV in secund. petition. Orat. Dom.)

Für den nun, welcher sich des Lebens der Frömmigkeit befleißigt, ist dasselbe ein Schatz, d. i. ein unschätzbares Gut, ein Besitztum, das alle Erdengüter an Wert übertrifft und das allein vollauf befriediget und beglückt. Aus dieser Wahrheit zieht St. Gregor nun eine sittliche Lehre. Er warnt die Frommen davor, in eitlem Verlangen und Haschen nach Menschenlob mit ihrer Tugend die Oeffentlichkeit zu suchen; denn der Reisende, dessen Weg durch eine von Räubern gefährdete Gegend führt, und der demnach seinen Schatz offen zur Schau trägt, habe zu gewärtigen und zu befürchten, daß ihm sein Schatz geraubt werde. Darum müsse man das Reich Gottes, d. i. seine Tugenden und Gnadengaben vor der Welt demütig verborgen halten, sollen sie nicht alsbald durch Hochmut, zu dem der Teufel verleitet, verloren werden.

Als den Acker, worin der Schatz des gottseligen Lebens verborgen liegt und zu finden ist, bezeichnet der heilige Kirchenlehrer die disciplina studii coelestis. Was für eine Disziplin ist das? Es ist die Aszetik, die Wissenschaft der Aszese, die Grundsätze, Wahr-

heiten und Regeln des geistlichen Lebens, die Wissenschaft der Heiligen. Von dem Schatze, dem wirklichen geistlichen Leben, wird also hier der Acker unterschieden, nämlich die Anleitung zum geistlichen Leben. Es gibt natürlich verschiedene Arten solcher Anleitungen, wie geistliche Bücher, aszetische Vorträge, private, mündliche oder schriftliche Belehrungen eines Seelenführers, gemeinsame Besprechung über Gegenstände der Aszetik (vergl. die Kollationen der Altväter der Wüste); für Ordensleute die heilige Regel mit den Konstitutionen und die lebendige Ordenszucht, die in der klösterlichen Familie herrscht.

Die Anleitung und Unterweisung zum geistlichen Leben ist also der Acker, aus dem der Schatz gehoben werden kann. Allein sowenig der Finder des Schatzes schon wirklich dessen Eigentümer ist, solange er den Acker noch nicht gekauft, den Kaufschilling nicht erlegt hat: ebensowenig hat der schon das geistliche Leben, welcher sich die Anweisungen zu demselben nicht vollständig zu eigen macht. Er muß den Acker als sein volles, rechtmäßiges Eigentum erwerben. Genügt es aber dazu, daß man eine reiche, aszetische Bibliothek anlegt oder besitzt, daß man aszetische Bücher bloß liest oder viele geistige Vorträge anhört, oder den Ordenshabit trägt, einer religiösen Familie angehört, daß man sich durch das Studium der Aszetik eine gewisse Summe von Kenntnissen in diesem Fache sammelt, daß man schön, geistreich, salbungsvoll über solche Gegenstände zu reden oder zu schreiben versteht? Nein, dadurch allein geht der Acker nicht so in unsern Besitz über, daß man des Schatzes habhaft wird. Diese Aneignung geschieht nur durch wirkliche Aszese: „Quem agrum profecto comparat . . . . per disciplinae coelestis custodiam," wie St. Gregor sagt; d. h. also durch Ausführung der Theorie, der Lehren, Grundsätze, Regeln und Ratschläge der christlichen Aszetik, durch tatsächliches, eifriges Streben nach Vollkommenheit. Nur durch ein Leben nach den Grundsätzen der Vollkommenheit erwirbt man die Wissenschaft der Heiligen; denn weil durch inneres Kosten und Selbsterfahren bedingt, wird diese Wissenschaft auch nur durch praktisches Erleben recht gelernt und erfaßt. Dies wußte der heilige Benedikt, dieser gotterleuchtete Lehrmeister des geistlichen Lebens; nachdem er im IV. Kapitel in 73 Nummern die Instrumenta bonorum operum aufgezählt hat, schließt er das Kapitel mit den Worten: Ecce haec sunt instrumenta artis spiritualis; mahnt im Hinblick auf den ewigen Lohn seine Jünger die noctuque incessabiliter diese Unterweisungen zu erfüllen und nennt das Kloster die Werkstätte (officina), worin diese geistliche Kunst emsig betrieben werden müsse.

Wir kommen zum letzten Punkte der Parabel. Um den Acker und damit den Schatz in seinen Besitz zu bekommen, erwirbt diesen der Finder des Schatzes um den Kaufpreis seiner ganzen irdischen Habe; er gibt dafür all sein Vermögen hin; denn nur auf diese Weise kann der Schatz sicher gewonnen werden. Aehnlich verhält es sich auch mit der Erwerbung des Schatzes des geistlichen Lebens:

Der Weg, die Bedingung und das Mittel, um in den Besitz des geistlichen Lebens, der Vollkommenheit zu gelangen, ist, wie wir gesehen, die Uebung der Regeln und Vorschriften der Vollkommenheit; die Uebung dieser Regeln aber schließt die Selbstverleugnung in sich und ist ohne Selbstentäußerung, Entsagung, Abtötung nicht möglich. Wie der Kaufliebhaber des Ackers all seine Besitztümer veräußert und dadurch die nötige Kaufsumme zur Erstehung des Ackers sich verschafft, so kann auch der Ankauf des himmlischen, übernatürlichen, heiligen Lebens nur durch Hingabe all unseres irdischen Eigentums zustande gebracht werden; denn nur wenn wir die geschaffenen Güter, ja unser natürliches Selbst aufgeben, können wir Gott über alles lieben, Christo nachfolgen und mit Gott, dem höchsten Gute vereinigt werden, mit einem Worte, ein Leben der Vollkommenheit führen. Daraus aber folgt, daß, wer diesen Acker zu erwerben wünscht, den Lüsten und Genüssen des Fleisches entsagen, all die irdischen Begierden des niedrigen, sinnlichen Menschen in den Staub treten, seine natürlichen Neigungen ertöten und, um dem hohen Ideal der Vollkommenheit zu leben, seinen Geist so kräftigen muß, daß ihm nichts mehr von dem gefällt, wozu das Fleisch lockt, und daß er im Dienste Gottes nicht vor dem zurückbebt, was dem natürlichen, sinnlichen, fleischlichen Leben den Garaus macht.

So wird nach St. Gregors Auslegung die Parabel vom Himmelreich und dem Schatze im Acker nur eine andere Einkleidung jener Wahrheiten, die der göttliche Heiland in den folgenden Aussprüchen verkündet hat: „Si vis perfectus esse, vade, vende quae habes et da pauperibus et habebis thesaurum in coelo, et veni, sequere me“ (Matth. 19, 21). „Si quis vult venire post me, abneget semet ipsum et tollat crucem suam quotidie et sequatur me“ (Luc. 9, 23). „Sic ergo omnis ex vobis, qui non renuntiat omnibus, quae possidet, non potest esse meus discipulus“ (Luc. 14, 33).

Abtei Seckau. P. Konrad Elfner O. S. B.

IX. **(Eine Erläuterung zu den Worten des Rituale: „Nemo in utero matris clausus baptizari debet“.)** Im römischen Rituale findet sich unter den Anweisungen, welche dem Taufritus vorangehen (tit. II. cap. I. n. 16), der Satz: Nemo in utero matris clausus baptizari debet. Dieser Satz dürfte auffallen, denn er scheint im Widerspruche zu stehen mit dem, was jetzt allgemein in der Moral- oder Pastoral-Theologie gelehrt wird.

Es handelt sich hier um eine doppelte Frage, nämlich: 1. Ist es erlaubt, beziehungsweise Pflicht, ein Kind, das noch im Mutterleibe eingeschlossen ist, zu taufen in dem Falle, daß sonst eine Gefahr besteht, das Kind würde ohne Taufe sterben; und vorausgesetzt, daß bei einer solchen Taufe die applicatio materiae möglich war und auch die forma in richtiger Weise gesprochen worden ist, so frägt es sich 2. Ist eine solche Taufe giltig? Ganz allgemein

wird nun gegenwärtig in Bezug auf die erste Frage gelehrt: Ja, es ist erlaubt und beziehungsweise Pflicht, in einem solchen Notfalle ein Kind auch im Mutterleibe zu taufen. In Bezug auf die zweite Frage antwortet Gury (theol. mor. pars II. n. 239): „Affirmative probabilius, si puer attingatur aqua in utero matris medio aliquo instrumento, quia talis infans, cum existat iam homo viator, valide potest baptizari.“ Betrachtet man die Sache theoretisch, so glaube ich, müßte man noch mehr sagen, nämlich: Eine solche Taufe ist zweifellos giltig, vorausgesetzt, daß die applicatio materiae richtig stattgefunden. Denn unter dieser Voraussetzung sehe ich keinen Grund, warum an der Giltigkeit der Taufe irgendwie gezweifelt werden könnte. „Subiectum enim baptismi est omnis homo viator nondum baptizatus.“ Jedoch wird gerade in diesen Fällen es wohl gewöhnlich etwas unsicher bleiben, ob die applicatio materiae richtig stattgefunden habe, und deshalb allein schon würde man pro praxi sich für eine bedingte Wiederholung der Taufe entscheiden, wenn das Kind dann doch noch lebend geboren wird. Dazu kommt aber noch eine Kongregations-Entscheidung vom 12. Juli 1794, durch welche die bedingte Wiederholung einer in der vorausgesetzten Weise gespendeten Taufe angeordnet worden ist und bestimmt wurde: Foetus in utero supra verticem baptizatus, post ortum denuo sub conditione baptizetur. — Wenn man aber die bedingte Wiederholung der Taufe weiters damit begründen will, daß man sich auf den Satz beruft: Qui natus non est, non potest renasci, d. h. damit man wiedergeboren werden könne, müsse man zuerst geboren sein, so können wir dieser Begründung aus inneren Gründen nicht beipflichten und wir werden sogleich etwas später zeigen, wie dieser Satz, der uns allerdings bei den Alten häufig begegnet, vielfach mißverstanden wurde.

Mit der ihm eigenen Klarheit und Präzision spricht sich zu unserem Falle Lehmkuhl (theol. mor. II: 74) also aus: Vix dubitari potest de valore baptismi infanti in utero matris collati, si infantis caput a secundina omnino solutum sive medio instrumento sive aliter aqua tingi potuerit. Attamen non desunt, qui putent, prius hominem debere membrum separatum externae societatis humanae esse, quam baptizari possit. Quapropter, etsi theoretice considerata ratio dubitandi de valore baptismi vix ulla suppetat; tamen quia S. C. C. 12. Julii 1794 in Sutrina, baptismum illum sub conditione iterandum dixit, qui infanti tali modo collatus erat, Sanctae Congregationis auctoritas nos prohibet, quominus omnino certum eiusmodi baptismum statuamus. Ergo in periculo omnino ita conferendus est, sed postea, si infans vivus ex utero prodierit, sub conditione est repetendus.

In gleicher Weise, nur etwas schärfer, drücken sich die Analecta Ecclesiastica (vom April 1896) aus: Receptum, heißt es daselbst, sane apud omnes est, posse instante partu infantem, in utero matris licet omnino latentem, cum debita materiae et formae appli-

catione baptizari, nihilque vel ex Scripturis vel ex Traditione proferri, quod talem baptismum inefficacem, vel probabiliter quidem, demonstret. Also in Betreff der Giltigkeit einer solchen Taufe in sich ist kein Zweifel.

Bevor wir aber weiter gehen, möchten wir zu den Worten Lehmkuhls: „Si infantis caput a secundina (= Netz- oder Eihaut) omnino solutum . . . aqua tingi potuerit", eine Bemerkung machen. Um nämlich von einer zweifellosen Giltigkeit einer solchen Taufe sprechen zu können, muß diese Bedingung durchaus gefordert und betont werden. Freilich meint Gury (l. c.): Nec obstat illud quod puer adhuc involutus sit in secundina, quia haec est veluti pars infantis und hält also die Taufe auch in dem Falle für probabilius giltig, wenn das Kind noch in dieser Eihaut eingeschlossen ist. Aber hier sind die Fachgelehrten, also die Aerzte, zu hören. Der sehr verläßliche Dr. Capellmann (Pastoral-Medizin, II. Aufl. S. 139) schreibt nun, daß er gegen diese Auffassung Gurys auf Grund der Ergebnisse der Entwicklungsgeschichte protestieren müsse. „Die Eihaut, so sagt er, ist keineswegs in ihrer Totalität eine pars infantis. Die Eihaut besteht bis zur Geburt aus drei deutlich unterscheidbaren, selbst trennbaren Häuten. Die beiden inneren Häute, das Amnion und Chorion, könnte man insoferne als Teile des kindlichen Körpers betrachten, als sie aus dem Ei selbst entstehen. Die äußerste Haut aber, die sogenannte Decidua, entsteht aus der Schleimheit des Uterus, gehört also sicher der Mutter an und kann in keiner Weise als pars infantis angesehen werden." Daraus folgt, daß die Taufe eines Kindes, das noch von der Eihaut umhüllt ist, nur „sehr zweifelhaft giltig" wäre und es ist auf diesen Punkt im Hebammen-Unterricht Rücksicht zu nehmen.

Aber wenn, so wird man nun fragen, die Taufe in solchen Fällen, nach der Lehre der Theologen, puero in utero matris clauso erteilt werden kann und muß, und an der Giltigkeit der Taufe in sich kein Zweifel besteht, welchen Sinn haben dann die Worte des Rituale: nemo in utero matris clausus baptizari debet?

Um darauf eine genügende Antwort geben zu können, müssen wir die Frage auch vom historischen Standpunkte aus betrachten.

Bisher haben wir nur die gegenwärtige Lehre der Theologen kennen gelernt; aber auf die Frage: utrum puer in utero matris clausus getauft werden könne, haben die alten Theologen eine ganz entgegengesetzte Antwort gegeben. Von den Zeiten des Petrus Lombardus bis herab auf Gabriel Biel († 1495) antworten sie nämlich auf diese Frage übereinstimmend: negative; sie tun dies mit Berufung auf den heiligen Augustin und auf eine Stelle des Corpus iuris (cap. Qui in maternis dist. 4. de Consecratione), welche lautet: „Quia qui natus secundum Adam non est, secundum Christum regenerari non potest. Unde regula: Qui natus non est, non potest renasci."

Nehmen wir von der Schar dieser Theologen den Engel der Schule, den heiligen Thomas, heraus. Dieser behandelt unsere Frage im dritten Teile seiner Summa (quaest. 68 art. 11); die Ueberschrift des Artikels lautet: Utrum pueri in maternis uteris positi sint baptizandi? Zuerst führt er, seiner Methode entsprechend, einige Gründe an, welche für die Erteilung einer solchen Taufe zu sprechen scheinen, z. B. daß die Gnade Christi wirksamer sein müsse als die Sünde; nun haben diese Kinder bereits die Erbsünde, also, scheint es, muß es auch eine Möglichkeit geben, ihnen die Gnade Christi durch die Taufe zu übermitteln. Weiters scheint ein solches Kind nur ein Teil der Mutter zu sein; es scheint also, wenn man die Mutter tauft, wird auch alles das getauft, was in ihr ist. Aber entgegen ist, so sagt Thomas weiter, was der heilige Augustin in seinem Brief an Dardanus schreibt: „Nemo renascitur, nisi primo nascatur.“ Sed baptismus est quaedam spiritualis regeneratio. Non ergo debet aliquis baptizari, priusquam ex utero nascatur und die Conclusio lautet: Cum infantis in utero materno existentis corpus aqua ablui non potest, patet non posse in materno utero infantem baptizari. In das Meritum der Frage selbst eingehend fährt dann der heilige Thomas fort: Respondeo dicendum, quod de necessitate baptismi est quod corpus baptizandi aliquo modo aqua abluatur, cum baptismus sit quaedam ablutio. Corpus autem infantis, antequam nascatur ex utero, non potest aliquo modo ablui aqua; nisi forte dicatur, quod ablutio baptismalis, qua corpua matris lavatur, ad filium in ventre existentem perveniat. Sed hoc esse non potest, tum quia anima pueri, ad cuius sanctificationem ordinatur baptismus, distincta est ab anima matris; tum quia corpus pueri animati iam est formatum et per consequens a corpore matris distinctum et ideo baptismus, quo mater baptizatur, non redundat in prolem in utero matris existentem. Unde Augustinus. . . . Et ita relinquitur, quod nullo modo infantes in maternis uteris existentes baptizari possunt.

So der heilige Thomas und so ähnlich die Theologen der folgenden Jahrhunderte und noch Billuart († 1757) macht zu diesem Artikel die Bemerkung: Probabilius videtur, in casu posito infantem nec licite nec valide posse baptizari. Est sententia omnium antiquorum et ex recentioribus auct. Habert, Gotti, Tournely, Berti etc. contra quosdam alios recentiores.

Dem aufmerksamen Leser wird es aber nicht entgangen sein, daß der heilige Thomas und die alten Theologen die Frage anders verstanden haben als wie der heilige Augustin; Thomas und die übrigen hielten es für unmöglich, daß dem Kinde im Mutterschoße die materia baptismi appliziert werden könne. Wollte man aber, das schwebte ihnen immer vor, deshalb, weil man zum Kinde nicht gelangen könne, die Mutter nochmals taufen mit der Intention, dem Kinde die Gnade

des Sakramentes zuzuwenden, so wäre das ganz nutzlos. Kinder im Mutterschoße können daher weder erlaubt noch giltig getauft werden.

Der Fortschritt in der Medizin und die Erfahrung lehrte aber, daß es besonders instante partu doch möglich, ja nicht einmal besonders schwer ist, Kindern im Mutterschoße das Wasser der Wiedergeburt beizubringen und deshalb ist auch die Antwort auf diese unsere Frage eine andere geworden.

Zuerst begegnet uns diese neuere Auffassung der Frage bei Biel, welcher also lehrte: „Dicendum breviter, quod in utero matris puer non potest baptizari, quia in utero matris non potest lavari nec contingi . . Si vero, ut aliquibus placet, puer adhuc latens in utero matris, quamvis matri coniunctus, aqua corpus eius contingente, abluerctur vel abstergeretur debita intentione et forma, vere puer baptizaretur et salvaretur." (In IV dist. IV. q. 2 art. 3 dub. 2.) Aehnlich drücken sich auch Diana und Layman aus. In der Mitte des 17. Jahrhunderts hat Pignatelli zu Rom in diesem Sinne geschrieben, welcher auch berichtet, daß der Kardinalvikar ein genaues Examen mit den obstetrices anstellen ließ, ob und wie in diesen Fällen die applicatio materiae möglich sei. Auf Grund dieses Examens habe dann auch der Kardinalvikar diese neue Sentenz in die Praxis eingeführt. Besonders scharf und ausführlich verteidigte diese Meinung auch P. Qualdus in einem Werke, welches 1710 zu Padua erschien. Sehr interessant ist es auch, wie lichtvoll Benedikt XIV. unsere Frage in seinem Werke De Synodo dioecesana (lib. VII. cap. 5) behandelt. Es ist ja gar kein Zweifel, sagt er zuerst, daß ein Kind im Mutterschoße nicht getauft werden kann, wenn es unmöglich ist, das Wasser zu applizieren und es wäre häretisch, zu glauben, das Kind würde der Gnade teilhaftig, wenn man an seiner statt der Mutter die Taufe spenden wollte, wie dies schon der heilige Augustin (lib. 6. contra Julianum c. 5) ausdrücklich gelehrt habe und wie es auch der hl. Thomas lehre. Aber die Frage, so fährt der gelehrte Papst weiter, ist eine andere; die Frage ist: an reserato materni uteri ostio, quod puerperii initio contingit, valide baptizetur infans, cuius corpusculum, etsi nulla sui parte in lucem prodierit, aqua nihilominus saltem per siphunculum tingi potest. Es sei aber ganz merkwürdig, wie die Theologen in der Beantwortung dieser Frage auseinandergehen, und er führt dann die Namen derselben, sowohl jener die pro als auch jener die contra sind, an. Er selbst steht auf Seite jener, die pro tali baptismo sind und widerlegt auch die Gründe der Gegner. Jedoch sei noch kein endgiltiges Urteil der Kirche erflossen; deshalb — damit schließt er — sei es Pflicht der Pfarrer, die Hebammen zu unterweisen, daß sie in einem solchen Falle die Taufe bedingt geben und ebenso, falls das Kind doch lebend geboren wird, bedingt wiederholen.

Die Gegner der Erlaubtheit und Giltigkeit einer solchen Taufe führen hauptsächlich zwei Gründe an. Erstens, sagen sie, ist es

nicht möglich die materia sacramenti beizubringen, und zweitens berufen sie sich auf die Worte Christi: „Nisi quis renatus fuerit denuo“ (Joan. 3) und folgern daraus, sich auf den heiligen Augustin und das Corpus iuris stützend, zuerst müsse der Mensch geboren, dann erst kann er wiedergeboren werden aus dem Wasser und dem heiligen Geiste.

Was den ersten Grund angeht, so ist derselbe durch das Urteil und die Erfahrung der Aerzte und Hebammen beseitigt. Was aber den zweiten Grund betrifft, so hebt allerdings der heilige Augustin wiederholt dieses Argument hervor, aber, wie Benedikt XIV. sagt, der Zusammenhang ergibt klar, der heilige Kirchenlehrer beabsichtigte hiebei nur die Nutzlosigkeit und Ungiltigkeit einer Taufe darzutun, die der Mutter an Stelle ihres Kindes gespendet wird. Eben dieses ist der Zweck und der Sinn der Stelle des Gratianischen Dekretes. Ganz gleich verhält es sich mit dem heiligen Thomas, der, wie sich aus seinen bereits angeführten Worten ergibt, nur deshalb im negativen Sinne antwortet, weil er es für unmöglich hielt, ein solches Kind mit dem Wasser benetzen zu können. Die Stelle bei Johannes (c. 3) endlich muß auch nach ihrem natürlichen Sinne aufgefaßt und verstanden werden und eine Exegese, bei welcher in so gesuchter Weise nur die Worte gepreßt werden, hat keine Beweiskraft. Wie weit die Kirche selbst von einer solchen engherzigen Exegese entfernt ist, sieht man schon daraus, weil sie uns am 31. August einen Heiligen zur Verehrung vorführt, der den Beinamen Nonnatus hat. Auch vom heiligen Aloisius lesen wir im Brevier „prius coelo quam terrae nasci visus“. Sollte aber dies nicht genügen, so könnte man ja auch, wie Benedikt XIV. (l. c.) anführt, mit einem gewissen Rechte den als natus betrachten, „qui ex abditioribus maternae alvi penetralibus ad uteri ostium decidit et obstetricis manibus pertractatur.“ Ja die Kirche selbst bestimmt (Rituale R. lit. II. c. 1, 16): Si infans caput emiserit et periculum mortis immineat, baptizetur in capite, nec postea si vivus evaserit, erit iterum baptizandus. Auch in diesem Falle hat die nativitas auch nicht vollständig stattgefunden und doch ist es nicht notwendig, diese Taufe auch nur bedingungsweise zu wiederholen.

Wir glauben hiemit dargetan zu haben, daß man sich weder auf die heilige Schrift, noch auf die Tradition, noch auf die Auffassung der Kirche berufen kann, wenn man die Unerlaubtheit und Ungiltigkeit einer solchen Taufe in utero matris dartun wollte, vielmehr steht fest: Puer adhuc in matris utero existens, urgente necessitate, licite et valide potest baptizari; — debet tamen iterum baptizari sub conditione, si vivus in lucem prodierit; hoc fluere videtur ex responso S. Congregationis de dato 12. Julii 1794. Wir sagen „fluere videtur“, denn diese Kongregations-Entscheidung ist zwar ein Präjudiz für ähnliche Fälle, aber doch nicht ein strenges allgemeines Gesetz; sie ist ja erflossen für einen einzelnen Fall und

wenn auch der Arzt beteuerte, er habe ganz sicher das Haupt des Kindes mit dem Wasser benetzt, so könnte man immer noch denken, die Kongregation habe dieser Beteuerung doch nicht vollen Glauben geschenkt und deshalb die bedingte Wiederholung der Taufe angeordnet. Wenn daher jemand aus dieser Antwort der Kongregation nicht ein allgemeines, striktes Gebot, die Taufe in jedem Falle zu wiederholen, folgern würde, so schiene mir dies nicht gerade so tadelnswert. Wohl aber, glauben wir, folgt aus der angeführten Entscheidung, daß „in jedem Falle die Taufe bedingt wiederholt werden darf". Sei dem wie immer, praktisch wird man in jedem Falle die Taufe wiederholen.

Nun kehren wir endlich zu unserer eigentlichen Frage zurück: Was wollen die Worte des Rituale sagen: Nemo utero matris clausus baptizari debet, was ist der Sinn dieser Worte? Am nächstliegenden schiene es zu sein, daß man diese Worte durch den Beisatz ergänzt: absque necessitate und der Sinn wäre: Im allgemeinen ist es verboten, ein Kind im Mutterleibe zu taufen, ausgenommen den Fall, daß die Gefahr besteht, das Kind könne nicht mehr lebend geboren werden und müßte daher ohne Taufe sterben. Aber diese Erläuterung scheint nicht recht zum Zusammenhang zu passen, denn es ist ja im betreffenden Absatz des Rituale bereits von solcher Not und außerordentlichen Fällen die Rede.

Wir glauben daher, diese Worte des Rituale sind noch nach dem Sinne der alten Theologen zu nehmen, so daß sie etwa in folgender Weise paraphrasiert werden können: Nemo in utero matris clausus baptizari debet, quia infans ita in utero latitans, ut nulla eius pars aqua tingi queat, baptizari nullo modo potest neque aliquid infanti prodesset, si eius loco matris corpus abluueretur. Das Rituale will also, hier noch auf dem Standpunkt der alten Theologen stehend, nur die häretische Meinung zurückweisen, als könne man einem Kinde, das noch ganz im Mutterschoße ruht, die Gnade der Wiedergeburt zuwenden, dadurch, daß man die Mutter tauft. Aber auf die Frage, wie dieselbe gegenwärtig von den Theologen verstanden zu werden pflegt, und wie es denn mit der Erlaubtheit und Giltigkeit einer in solch außerordentlichem Falle gespendeten Taufe stehe, geht das Rituale nicht ein.

Salzburg. Dr. J. Rieder, Theologie-Professor.

X. **(Den Katecheten zum Troste.)** Das Kind hat einen heiligen Schutzengel, einen Fürsten des himmlischen Hofes, der für dasselbe sorgt, der es nicht verachtet. Die treuen Arbeiten des Lehrers und Erziehers gewinnen den Segen des Schutzengels des Kindes. In der von P. Hillenkamp S. J. in deutscher Bearbeitung herausgegebenen Retraite spirituelle des P. Claude Judde (bei Felician Rauch in Innsbruck) finden sich S. 264 ff. einige treffliche Ausführungen, die den Katecheten zur Lehre und zum Troste dienen. Be-

rufspflichten, so heißt es darin, müssen als die ersten und wesentlichsten Pflichten angesehen werden; denn sie sind Gottes Auftrag. Den Kindern innige Frömmigkeit einzuflößen, ist keine solche Kleinigkeit, wie man sich wohl einbilden mag. Der große heilige Hieronymus übernahm es gern, ein siebenjähriges Kind zu unterrichten, es den heiligen Namen Gottes aussprechen und die heiligen Schriften lesen zu lehren. Der heilige Gregor der Große unterwies als Papst selbst die Chorknaben im Singen.

Wohl mag die Ueberwachung und der Unterricht der Kinder zuweilen viel Zerstreuung mit sich bringen und die innere Sammlung beeinträchtigen; aber kann man nützlicher Gott Gottes wegen verlassen, als indem man den Kindern Jesu Christi im Guten vorwärts schreiten hilft? Man sagt, es sei unmöglich, in diesem Amte sich von Fehlern frei zu halten. Ein heiliger Mann antwortet darauf: „Wenn Gott uns Regeln gab, so hat er es auch nicht für unmöglich gehalten, sie zu beobachten; er wird ganz gewiß auch die nötige Hilfe senden, vorausgesetzt, daß wir auch unsererseits redlich arbeiten.“ Ich füge noch hinzu, daß die Fehler, welche man gewöhnlich macht, mit dem Guten, welches man tun, und mit den Verdiensten, welche man erwerben kann, gar nicht zu vergleichen sind. Zur Erklärung möge dienen, was Bischof von Ketteler in einem Briefe an einen jungen Priester schrieb: „Mache es so gut, wie du es vernünftiger Weise kannst, und überlasse das andere dem lieben Gott. Von ihm allein kommt alles Gedeihen. Er bedarf dazu nicht der Vollkommenheit unserer Verrichtungen. Ersetze deine Fehler durch Demut und guten Willen. Du wirst keine Verrichtung im ganzen Leben vornehmen ohne Fehler. Gott wirkt durch die Demütigen und nicht durch die, welche keine Fehler machen. Wirke, so gut du kannst, aber wirke mit der Ueberzeugung, daß du in deinem Leben nie eine Verrichtung vornehmen wirst, an der du nachträglich nicht etwas auszusetzen haben wirst; denn für alle diese hohen priesterlichen Verrichtungen ist unser Vermögen viel zu klein. Aber in Gottes Namen, das schadet nichts; so ist es immer gewesen, von den Fischern am See Genesareth an bis heute, bis an das Ende der Welt. Wirke mit ganzer Freude, mit ganzer Liebe zu den einfachen Seelen, und mache nur recht viele Fehler — nur immer gegen deinen Willen, und Gott wird dein Wirken segnen. Gott gebe dir auch große Liebe zu den Kindern, o, das ist so schön, Lehrer und Seelsorger der Kinder zu sein.“

Die Mühe, welche man mit den Kindern hat, ist durchaus geeignet, unsere Heftigkeit, unsere Ungeduld, unsere Launenhaftigkeit abzutöten. Wie viel Gutes können wir bei diesen Kleinen wirken! Wenn man sie in der Jugend gut leben, gut beichten, gut kommunizieren lehrt, so vergessen sie das nie ganz in ihrem Leben! Ebendarum müssen wir uns auch sehr hüten, ihnen Schwächen zu zeigen; denn auch diese vergessen sie nicht. Wenn du Gott dem Herrn nur unvollkommen dienst, so leiste Ersatz, indem du unschuldige Seelen

in der Furcht Gottes und in seiner heiligen Liebe erziehst. Sage ihm: „O mein Gott, wenn ich selbst für dich nicht vollkommen tue, was du verdienst, so nimm dafür, was diese lieben Kleinen tun, die in ihrer Unschuld und Reinheit deinen Augen so wohlgefällig sind; siehe, ich lehre sie, Dich preisen und Dir dienen; würdige Dich, diese meine Gabe anzunehmen". Die Gebete, welche die Kinder in ihrer Jugend und später noch aus Dankbarkeit für uns verrichten, werden uns ohne Zweifel von großem Nutzen sein und uns großen Segen erwirken. Wenn ein Armer erhört wird, welcher für den betet, der ihm ein Almosen gibt, sollte denn Jemand minder erhört werden, der für jene betet, die ihn im Glauben und in der Tugend unterrichtet haben.

Darfeld (Westphalen). Dr. Heinrich Samson, Vikar.

Literatur.

A) Neue Werke.

1) **Aus der Briefmappe des hochseligen Bischofs Doktor Konrad Martin von Paderborn.** Von Dr. Christian Stamm. Mit kirchlicher Erlaubnis. Paderborn, 1902. Junfermann'sche Buchhandlung. 564 S. gr. 8°. M. 4.50 = *K* 5.40.

Domkapitular Dr. Christian Stamm, der langjährige Geheimsekretär des Bekenner-Bischofs Dr. Konrad Martin, hat unter obigem Titel seinen früheren Publikationen aus dem literarischen Nachlasse des gelehrten Bischofs, „Predigten" und „Hirtenbriefe", und seiner Biographie und Urkundensammlung zur Biographie ein Werk hinzugefügt, das unter dem Klerus und den gebildeten Laien deutscher Zunge die weiteste Verbreitung verdient. Es erscheint zwar viele Jahre nach dem Tode des Bischofs Martin, aber gerade zu rechter Zeit; denn es ist in hohem Grade geeignet, in unseren Tagen, da neuerdings ein heftiger Kampf gegen unseren heiligen katholischen Glauben und unsere heilige römisch-katholische Kirche geführt wird, allerdings nicht mehr mit den Machtmitteln des Staates, sondern mit den perfiden Mitteln der Verhetzung, Verleumdung und Lüge, die hochherzigen, glaubensmutigen und opferfreudigen Gesinnungen zu erneuern, beziehungsweise zu stärken, welche in dem früheren, sogenannten Kulturkampfe den Angriffen kirchenfeindlicher Gewalten standgehalten und schließlich zum Siege geführt haben. Den Hauptinhalt des Werkes bildet eine Sammlung von 233 Briefen. Ein erster Anhang bringt eine herrliche Rede, die von Bischof Martin für das Provinzial-Konzil von Köln (1860) vorbereitet war; ein zweiter enthält ein Fragment eines Lebens Jesu, dessen Schlußkapitel die Unterredung Jesu mit der Samaritin bildet. Die mitgeteilten Briefe sind zum allergrößten Teile an Bischof Martin geschrieben. Domkapitular Dr. Stamm hat sich zwar redlich bemüht, außer den mitgeteilten noch andere, von dem Bischof selbst geschriebene Briefe ausfindig zu machen, allein seine Bemühungen sind er-

folglos gewesen. Furcht vor polizeilicher Haussuchung, die zur Zeit des Kulturkampfes nur allzu begründet war, hat dieselben vernichtet. Dem Range der Briefschreiber entsprechend ist die ganze Sammlung in vier Teile zerlegt. Die in fremden Sprachen geschriebenen Briefe sind zugleich in fließenden deutschen Uebersetzungen mitgeteilt. Die Briefe eines und desselben Verfassers sind chronologisch geordnet. Biographische Notizen über die Verfasser, die in vielen Fällen gewiß nicht ohne große Mühe zu beschaffen waren, sind ihren Briefen vorausgeschickt. Die Mitteilung von Aeußerungen des Bischofs Martin über Kardinal Johannes von Geissel, Dompropst Josef Fr. Allioli und die PP. Roh und Haßlacher aus seiner Schrift „Zeitbilder oder Erinnerungen an meine verewigten Wohltäter" erhöht noch das Interesse, das die Lesung ihrer Briefe gewährt hat. Die meisten Briefe stammen aus der Zeit des sogenannten Kulturkampfes und enthalten eine Fülle interessanter, wichtiger und erbaulicher Bemerkungen, Urteile und Mitteilungen. Der erste Teil der Sammlung enthält die Korrespondenz des Bischofs Martin mit den beiden großen Päpsten Pius IX. und Leo XIII. Es sind 13 an und 24 von Papst Pius IX. geschriebene Briefe aus den Jahren 1855—1877 und zwei an und ebenso viele von dem jetzigen Papste geschriebene Briefe aus den Jahren 1878 und 1879. Die ganze Korrespondenz ist ein wahrhaft glänzendes Zeugnis einerseits für die höchste Hochachtung und die innigste Liebe, die der große Bekenner-Bischof gegen den jeweiligen Träger des höchsten kirchlichen Hirtenamtes im Herzen trug, anderseits für das wahrhaft väterliche Wohlwollen, die innigste Teilnahme und das außerordentlich große Vertrauen, dessen sich der durch Gelehrsamkeit, glühenden Seeleneifer und unbeugsame Charakterfestigkeit in gleicher Weise hervorragende 58. Nachfolger des heiligen Hathumar seitens der Stellvertreter des göttlichen Oberhirten der Kirche erfreute. Ganz besonders wichtig ist das erste an Papst Leo XIII. gerichtete Schreiben, in welchem der im Exil lebende Bischof über den Zustand seiner großen Diözese berichtet. Wahrhaft ergreifend ist die Schilderung der Drangsale, welche der Kulturkampf über Klerus und Volk gebracht hatte, aber ebenso tröstlich das Zeugnis, das der wohlunterrichtete Bischof seinem Klerus und dem gläubigen Volke ausstellt. „Mit vollster Wahrheit", schreibt er, „darf ich die Behauptung wagen, die Geistlichkeit und das gläubige Volk meiner Diözese ist wie im Feuer erprobt, vom Geiste des Glaubens und von heiligem Eifer lebhaft durchdrungen. So mancherlei gewaltsame und hinterlistige Versuche zur Untergrabung der katholischen Treue beim Klerus und Volke, zur Vernichtung der Einheit in der Kirche, auch erfolgten, alle diese Versuche wurden mit Gotteshilfe vereitelt. Ja, je hinterlistiger von den Gegnern unserer heiligen Religion die Angriffe zur Unterdrückung ausgedacht waren, mit um so größerer Entschiedenheit und Ausdauer haben Priester wie Laien den ihnen aufgedrungenen Kampf für die Gerechtigkeit aufgenommen und ausgehalten, ihrem rechtmäßigen Oberhirten, obwohl er in der Verbannung verweilt, und dem heiligen Apostolischen Stuhle, dem Mittelpunkt der Einheit, die Treue fest und unerschütterlich bewahrend."

— Der zweite Teil der Sammlung enthält 83 Briefe von Kardinälen, Nuntien, Erzbischöfen und Bischöfen. Eine große Reihe berühmter und hoch-

verdienter Kirchenfürsten zieht hier an unserem Geiste vorüber. Ganz besonderes Interesse werden die Briefe des Kardinals Johannes von Geissel finden. Sie charakterisieren so recht den scharfblickenden und geistreichen Erzbischof der Rheinischen Metropole. Ueber König Wilhelm Friedrich IV. äußert er sich in folgenden Worten: „Unser König ist ein coeur généreux, und ich zweifle keinen Augenblick, daß, wenn er Sie sieht, er Ihnen mit Vertrauen entgegenkommen werde. Er will den katholischen Bischöfen wohl und auch seinen katholischen Untertanen; sein Gemüt ist frei von der häretisch-kalvinisch-beißenden Säure, welche beim Anblicke katholischer Dinge und Personen stets in gährender Reagenz aufsprudelt. Wären nur die dii minorum gentium und ihre Helfershelfer eben so mild und offen und billig." Wichtig sind auch die Briefe des Bischofs Jakob Anton Boudin von Amiens aus den Kriegsjahren 1870 und 1871; der Bischof ist Franzose bis in die innersten Fasern seines Wesens; sein Herz blutet beim Anblicke des Elendes, das der Krieg über sein geliebtes Frankreich und ganz besonders über seine Diözese gebracht hat; dennoch hat er Worte der höchsten Anerkennung für die beiden Kommandanten der Nordarmee, die Generale von Manteuffel und von Goeben, und ihre zum größten Teile aus Westphalen und Rheinländern bestehenden Truppen. Schließlich mögen auch die Briefe des im Rufe der Heiligkeit verstorbenen großen Bischofes Rudigier von Linz besonders hervorgehoben werden. „In Oesterreich", so schreibt er am 3. März 1868, „großer Kampf; jedoch, Gott Lob, daß nun auch von der guten Seite gekämpft wird. Der Episkopat ist einig, der Klerus steht zu ihm; im Volke wird das Bewußtsein der Gefahr wach und regt sich katholisches Verfassungsleben. Ich sehe dem Ausgange mit vieler Hoffnung entgegen." Und am 19. Juli 1878: „Eure bischöflichen Gnaden sind ein Bekenner; ich küsse in Liebe Ihre Wange, aber in Ehrfurcht Ihre Hand." — Der dritte Teil der Sammlung enthält Briefe von Welt- und Ordensgeistlichen und zwar an erster Stelle sieben Briefe vom Domkapitel in Paderborn und drei an dasselbe, und dann eine beträchtliche Zahl von Briefen anderer geistlicher Herren. Aus den vielen interessanten Schreiben möge nur eine Stelle aus einem Briefe des seligen P. Petrus Roh hervorgehoben werden. Ueber die Schrift des Bischofs: „Ein bischöfliches Wort an die Protestanten Deutschlands", die dem milden P. Haßlacher eine schlaflose Nacht bereitet hatte, äußert er sich in seiner bekannten drastischen Weise: „So spricht ein Bischof, der ein gediegener Theologe ist, die Welt kennt, sich selbst nicht sucht, sondern lediglich das Heil der Seelen im Auge hat. Die „Literatur-Zeitung" und die übrigen Pächter der Wissenschaftlichkeit, welche dem Teufel gern die Seelen überlassen, wenn er nur ihr Gelehrtentum nicht antastet, werden auch in diesem Buche die Wissenschaft vermissen. Ich glaube aber, der Bischof von Paderborn wird die guten Gecken nur bemitleiden und ruhig seiner Wege gehen. . . . Einen Orden bekommt dafür der Verfasser nicht, wohl aber könnten ihm die Impertinenten und Superimpertinenten einen Prozeß an den Hals hängen. Was ich von Herzen wünsche. Der Schuß wäre köstlich, und das Buch fände viele Abnehmer." — Den größten Raum im vierten Teile, der Briefe aus dem Kreise von

Laien enthält, nehmen die 33 Briefe des hochverdienten Gymnasialdirektors Heinrich Bone ein (S. 398—459). Dieselben sind eine fortlaufende Korrespondenz, die mit dem 29. August 1869 beginnt und bis zum 4. Juli 1879 reicht. Schon wegen der klassischen Sprache des gewandten Stilisten sind sie lesenswert, noch weit mehr aber wegen des echt katholischen Geistes, der sich in denselben ausspricht, und wegen der freimütigen Urteile, die Bone seinem intimen Freunde gegenüber über die ihm regelmäßig zugesandten Schriften desselben äußert. Auch auf die vier Briefe, die der akatholische Gymnasialdirektor Richter von Quedlinburg an Bischof Martin, seinen ehemaligen Schüler, gerichtet hat, möge besonders hingewiesen werden. Hiemit sei das schöne Werk, das uns einen der großen Männer, die mit edlem Freimute und unerschütterlicher Festigkeit für die Freiheit der Kirche eingetreten sind und sich als würdige Nachfolger der großen Bischöfe der Vorzeit erwiesen haben, in so angenehmer Weise aufs neue vorführt, aufs beste empfohlen.

Joh. Bapt. Lohmann S. J.

2) **Geschichte der altkirchlichen Literatur.** Von Prof. Doktor Otto Bardenhewer in München. I. Band: Vom Ausgange des apostolischen Zeitalters bis zum Ende des zweiten christlichen Jahrhunderts. Freiburg im Breisgau, Herder. 1902. XII und 592 S. M. 10 = *K* 12.

Mit Recht betont der Verfasser, daß die Patrologie eine spezifisch-katholische Disziplin sei, ein Forschungsgebiet, welches „nach katholischen Arbeitern schreit", weil es, nach einem Worte Bischofs von Keppler „so recht zum Fideicommiß unserer Kirche gehört", die aus ihr den Nachweis führt, daß schon die älteste Christenheit katholisch dachte, wie auch ihr Traditionsprinzip den Schlüssel zum Verständnis des Altertums bietet. Daß seitens katholischer Forscher dieses Gebiet in den letzten Jahrzehnten allzu fleißig angebaut worden sei, wird aber nicht zu behaupten sein. An Einzelforschungen fehlte es allerdings nicht; aber besonders den protestantischen Gelehrten hat ein maßgebender Kenner die Bitte notgedrungen zugerufen, man möge nicht gleich jede Einfalt drucken lassen oder gar als bewiesen ansetzen, jedenfalls sich aber kurz fassen. Tatsächlich stellt die neueste und neuere Literatur auf protestantischer Seite ein Gewoge sich widersprechender Ansichten dar, wenn auch schließlich doch wieder — nach Harnacks Wort — die neueste akatholische Kritik der Quellen des ältesten Christentums „in einer rückläufigen Bewegung zur Tradition begriffen ist." — Um so freudiger ist vorliegendes Werk zu begrüßen, in welchem ein katholischer Gelehrter von klangvollem Namen, berufen dazu, wie nicht viele, es unternimmt, die Ergebnisse der bisherigen Forschung zusammenzufassen, darüber mit sicherem Urteile zu orientieren und neue Beobachtungen zu bieten.

Das Werk ist auf sechs Bände veranlagt; vorliegender erster umfaßt die zwei ersten christlichen Jahrhunderte. Die Einleitung bringt zunächst eine Uebersicht über die seitherige Bearbeitung der altkirchlichen Literaturgeschichte seit Hieronymus, dessen Bedeutung — Verdienste wie Mängel — treffend gewürdigt wird. Unter den neueren Autoren wird zwar Permaneder, aber nicht Magon genannt, über den Alzogs hartes Urteil nicht durchaus zutrifft. — Bei der Frage nach Begriff und Aufgabe der altkirchlichen Literaturgeschichte wird in lichtvoller

Weise die Berechtigung des katholischen Traditions-Standpunktes gegenüber jenen betont, die nicht aus allgemein giltigen Gründen wissenschaftlicher Art, sondern nach bestimmten philosophischen und theologischen Voraussetzungen zu einem Bruch mit der Vergangenheit kommen, und die alte „Patrologie" durch die „moderne altchristliche Literaturgeschichte", die wohl gar die Schriften des Neuen Testamentes in ihre Besprechung zog, ersetzt wissen wollten. B. selbst hat für sein Buch den Titel „Patrologie" nur deshalb nicht gewählt, weil sein kleineres Kompendium denselben bereits vorweg genommen hatte. — In der Bestimmung der Begriffe von „Kirchenvater, Katholischer Schriftsteller und Katholischer Lehrer" wird mit einer Fülle von positiven Daten die Berechtigung der bisherigen Definitionen belegt. — Die folgenden Paragraphe sind bibliographischen Inhaltes, jedoch nicht bloß trockene Aufzählungen: sondern es begleiten die einzelnen Angaben kurze orientierende, einführende oder charakterisierende Noten.

Die Einleitung, welche B. seiner Arbeit zugrunde legt, ist originell. Der vorliegende Band umfaßt die erste Hälfte der Literatur des ersten Zeitraumes, d. i. der Zeit „vom Ausgange des ersten bis zum Beginn des vierten Jahrhunderts;" „die urkirchliche Literatur" ist Gegenstand des ersten Abschnittes, während der zweite die „kirchliche Literatur des zweiten Jahrhunderts etwa seit 120" behandelt, und zwar in drei Teilen die apologetische, die polemische (häretische und apokryphe, sowie die antihäretische) und die innerkirchliche Literatur. Allerdings hat diese Einleitung zur Folge, daß die sogenannten apostolischen Väter nicht zusammen behandelt, sondern Papias und Hermas davon gesondert und erst unter der dritten Gruppe besprochen werden; doch begründet Verfasser (S. 66) dieses Verfahren durch Präzisierung des Begriffs „apostolische Väter" genügend. — Mit Recht stellt B. an die Spitze der „urkirchlichen Literatur" das apostolische Symbolum, das bekanntlich in jüngster Zeit unter den Gegnern des Traditionsprinzips Gegenstand heftigster Kämpfe war. Mit anderen Wortführern des katholischen Prinzips vertritt B. die Auffassung, daß der Inhalt des Apostolikums echt apostolisch sein könne und sei, auch wenn sein Wortlaut es nicht sein sollte. — Bei Besprechung der Didache wäre wohl eine kurze Erwähnung der durch Entdeckung derselben nachträglich bestätigten divinatorischen Rekonstruktion einer wichtigen Partie durch Krawutzky am Platze gewesen, wenn auch dessen spätere These über den häretischen Ursprung jener Schrift nur wenig Beifall gefunden hat. Die für die Kritik beziehungsweise Bezeugung des Neuen Testamentes so wichtigen Apostelschüler Barnabas, Klemens von Rom und Ignatius, deren überlieferte Schriften gerade in den letzten Dezennien Gegenstand einer sehr absprechenden Kritik waren, finden bei B. eine außerordentlich kenntnisreiche und besonnene Würdigung, welche insbesondere die Echtheit der vielumstrittenen sieben Ignatiusbriefe mit wohltuender Klarheit sichert, selbstverständlich ohne wirklich unechte Schriften retten zu wollen. Haben doch ohnehin letztere noch als Zeugen alter Zeiten für gewisse Fragen relativ hohen Wert.

Aus dem zweiten Abschnitte heben wir als besonders instruktiv die Untersuchungen und Referate über die etlichen Apokryphen hervor, die noch z. B. Alzog und Nirschl von der „Patrologie" ebenso ausschließen, wie eine Reihe älterer Autoren, von deren Schriften, trotz ihrer sonstigen Bedeutung, wenig oder nichts überliefert ist, von denen aber doch B. im Interesse der Vollständigkeit Notiz nimmt — so Apollonius und der Presbyter Cajus. Dagegen fehlen bei B. die (z. B. schon von Justin und Theophilus citierten) Sibyllinen, die aber wohl dem folgenden Bande zugewiesen sind. — Das patristische Moment als Anführung charakteristischer Eigentümlichkeiten des Lehrgehalts tritt bei B. im vorliegenden Bande weniger hervor, als z. B. bei Alzog; ausführlicher darauf eingegangen ist er allerdings u. a. bei der „Theologie des heiligen Irenäus" (S. 513 ff.) Doch versäumt der Verfasser nie, den wesentlichen Inhalt beziehungsweise Gedankengang der vorgeführten Autoren zu skizzieren.

Jedenfalls haben wir es hier mit einer Arbeit zu tun, die ebenso durch mustergiltige Verwertung der bisherigen Studien, wie durch Selbst-

ständigkeit und Sicherheit des Urteils und Milde in der sachgemäßen Polemik, nicht minder durch Klarheit der Darstellung sich auszeichnet.

Breslau. Prof. Dr. A. König, Dompropst.

3) **Göttliches Sittengesetz und neuzeitliches Erwerbsleben.** Eine Wirtschaftslehre in sittenorganischer Auffassung der gesellschaftlichen Erwerbsverhältnisse. Mit einem Anhange über die wirtschaftsliberale Richtung im Katholizismus und über die Frage der „christlichen" Gewerkschaften. Von Dr. Franz Kempel. Mainz, Kirchheim 1902. 8°. (XVI und 450 S.) M. 6 = *K* 7.20.

Bei 28 Druckbogen Umfang enthält vorliegendes Buch $3^1/_2$ Bogen Sachverzeichnis, $9^1/_2$ Bogen Anhang, der Rest, also etwa die Hälfte, fällt der Hauptabhandlung zu. Der Anhang vertritt in breiter Form den bekannten Standpunkt Kempels (vgl. dessen Schrift „die christliche und die neutrale Gewerkvereinsbewegung") gegenüber den konfessionell gemischten Gewerkvereinen, sowie gegenüber den „wirtschaftsliberalen" Theoretikern unter den Katholiken (gemeint sind Sozialpolitiker wie Hitze, Pieper, Bachem, Mausbach u. a.); wir gehen nicht näher darauf ein, da K.'s Ausführungen in diesem Teile nur Konsequenzen seiner in der Hauptabhandlung vertretenen Ansicht sind.

Der Inhalt dieser letzteren soll die Beantwortung der Frage bieten: Welches ist „die allein vollkommen richtige Wirtschaftslehre", d. h. jene Wirtschaftslehre, welche „gänzlich auf der Grundlage der natürlichen und geoffenbarten Sittengrundsätze" beruht? Die Antwort lautet: Die sittenkörperliche Erwerbs-, Wirtschafts- und Gesellschafts-Ordnung ist die allein richtige und im Leben allein brauchbare. Als sittenkörperlich bezeichnet K. jene Erwerbsordnung, welche dem Doppelcharakter des Menschen als eines individual-sozialen und sozial-individualen Wesens volle Rechnung trägt und alle Gesellschaftsorganismen (Familie, Gemeinde, Staat) auch in der Organisation der Volkswirtschaft als Wirtschaftskörper zur Geltung bringt. Sie ist „in der Tat und Wahrheit das Allheilmittel, die Panacee gegen alle wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Uebelstände und Leiden der Gegenwart; hier ist der springende Punkt, das punctum saliens et punctum puncti" (S. 230). Man sieht, K. betont vor allem den organischen Auf- und Ausbau der Gesellschaft auch in wirtschaftlicher Hinsicht. Er tut es, indem er das liberale ebenso wie das sozialistische Wirtschaftssystem (die Einzelerwerbs- und Wirtschaftsordnung und die Gesamterwerbs- und Wirtschaftsordnung) eingehend des Irrtums überweist (S. 17—48) und dann die Schranken jeder gesunden Erwerbsordnung und die Aufgaben der natürlichen Korporationen (Familie, Gemeinde, Staat) als „Erwerbs- und Wirtschaftskörper" umschreibt. Daß K. den organischen Charakter der menschlichen Gesellschaft so stark hervorhebt, verdient gewiß Anerkennung und Zustimmung; allein mit dieser Grundauffassung gehen Ideen Hand in Hand, welche, wie ich schon in der Salzburger „Katholischen Kirchenzeitung" (1902, Nr. 8) ausgeführt habe, nicht auf Zustimmung rechnen können. Dazu zähle ich die einseitige Betonung der persönlichen Arbeit als Quelle des Güter-

besitzes, wodurch sowohl der Unternehmer wie jeder Darlehenszins als innerlich verwerflich ausgeschlossen wird; ferner die stete Identifizierung von Großbetrieb und Erwerb um des Erwerbes willen, als sei letztere, gewiß unchristliche Richtung notwendig mit ersterer Produktionsform verbunden; endlich die Verquickung von Moral und Volkswirtschaftslehre, durch welche letztere schlechthin als „ein wesentlicher Bestandteil" der ersteren erklärt wird und förmlich auch die technischen Formen als christlich — unchristlich klassifiziert werden. Einzelne Aufstellungen zu zergliedern unterlasse ich, da der Verfasser ersucht (S. 10), „die gelehrte Beurteilung möge sich an das Ganze halten". Die eben bemerkten prinzipiellen Ingredienzen aber, welche der Verfasser dem Hauptgedanken der „sittenkörperlichen" (=organischen) Auffassung des menschlichen Wirtschaftslebens beimengt, ergeben natürlich eine Reihe von Folgerungen, welche Kopfschütteln hervorrufen müssen. Die hervorstechendste ist die oft wiederholte Forderung, daß das ganze wirtschaftliche Leben der Menschheit sich „gewissermaßen rückwärts zusammenziehe" d. h. auf das Selbstgenügen der kleineren Territorien (Stadt, Land) wie im Mittelalter gestellt werde und in der Produktion zur Ermöglichung vieler selbständiger Produzenten sich des Großbetriebes überall da begebe, wo er nicht durch das öffentliche Interesse unmittelbar verlangt wird. Die weitestgehende Betriebsverringerung, Rückkehr zum Handwerke fast auf der ganzen Linie mit Herstellung „des Zunft- und Körperschaftswesens des XIV. und XV. Jahrhunderts, des Ideals des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens" gehört nach K. zu den notwendigen Forderungen des christlichen Sittengesetzes; der gegenwärtige Zustand erscheint ihm „im innersten Kern und Wesen als unchristlich, widerchristlich." Mit Erlaubnis der Redaktion dieser Zeitschrift wird Referent an einer anderen Stelle eben das Verhältnis von Sittengesetz und Großbetriebswesen beleuchten selbst auf die Gefahr hin, von K. als „Theoretiker des reinsten Kapitalismus" gleich den Sozialpolitikern des katholischen Volksvereines in Deutschland bezeichnet zu werden. — Soviel möge über den Inhalt des vorliegenden Werkes genügen. Es hat in seinen springenden Punkten auf katholischer Seite, soweit ich informiert bin, überall mehr minder entschiedene Ablehnung erfahren.

Die sprachliche Form desselben möge man nach folgender Probe beurteilen: „So aber angeschaut erscheint die Familie als ein aus einer Reihe von einander neben- und übergeordneten Gliedern und Werkzeugen oder Organen bestehendes, innig zusammenstimmendes, lebendiges Ganze mit ganz bestimmten, ihm innewohnenden und durch seine Teile unter der einheitlichen Leitung eines an der Spitze seines Seins und Lebens befindlichen Hauptgliedes, Hauptwerkzeuges, Hauptorgans oder vielleicht besser eines im Mittelpunkte seines Seins und Lebens befindlichen seelischen, beziehungsweise seelenähnlichen Grundes, eines seelischen Zentralprinzips, zu verwirklichenden Zwecken: kurz (!) als Organismus oder lebendiger Körper, als lebendiges Werkzeug- und Gliederganze, als lebendige Werkzeug- und Gliedereinheit, nicht als lebendiger Natur- oder physischer Körper, nicht als Natur- oder physischer Organismus — denn die Teile, die Glieder, die Werkzeuge sind nicht naturkörperlich lebendig, nicht natürlich- oder physisch-organisch verbunden wie bei der Pflanze, dem Tiere, dem Menschenleibe - , aber als sittlicher Körper, als sittlicher Organismus" (S. 118). Derartige Satzbildungen — und die darin beliebten Häufungen sind für K's Stil typisch - erschweren es dem Leser wesentlich, das Buch ernst zu nehmen.

So sehr ich von dem aufrichtigen Streben des Verfassers nach der befreienden Wahrheit und seinem Mute, ihr Zeugnis zu geben, überzeugt bin, so wenig vermag ich mit den charakteristischen Resultaten seiner Arbeit übereinzustimmen oder das vorliegende Buch als eine erfreuliche Bereicherung der katholischen sozialpolitischen Literatur zu begrüßen.

Prag. Prof. Dr. Karl Hilgenreiner.

4) **Confutatio Lutheranismi Danici** anno 1530 conscripta a **Nicolao Stagefyr seu Herborneo O. F. M.** nunc primum edita a Ludovico **Schmitt S. J.** Quaracchi, ex Typographia Collegii S. Bonaventurae. 1902. VIII und 318 S. 8°. M. 2.80 = *K* 3.36.

Nur die gewalttätig in Dänemark durchgeführte sogenannte Reformation, welche alles Katholische unterdrückte, hat ein Werk wie das hier herausgegebene so in den Staub der Bibliotheken vergraben können, daß es erst jetzt zum Vorschein gekommen ist. Im Jahre 1847 hat zwar Doktor Engelstoft Fragmente aus der obigen Schrift mitgeteilt und kommentiert; allein die ganze Schrift ist soeben erst durch den Fleiß und die Bemühungen des P. L. Schmitt zum Drucke befördert, sowie auch die Autorschaft des Minoriten Nic. Ferber aus Herborn, zu der Zeit höchst angesehener Prediger in Köln am Rhein, unwiderleglich nachgewiesen.

Das Werk verdiente in der Tat der Vergessenheit entrissen zu werden. Es ist eine so schlagfertige Widerlegung des protestantischen Prinzips und der einzelnen protestantischen Irrlehren vom christlichen Standpunkte aus, daß es auch heutzutage noch in den Hauptpunkten als mustergiltig angesehen werden darf. — In einigen mehr nebensächlichen Fragen, in welchen vor allem das Trienter Konzil nach der dogmatischen Seite hin Licht gebracht hat, sind vom Herausgeber ein paar kurze, aber wertvolle, orientierende oder korrigierende Bemerkungen gegeben; doch bedurfte es deren nur sehr wenige.

Anlaß und Inhalt des Werkes lassen sich kurz so kennzeichnen: Anläßlich einer Religions-Disputation, welche die Vertreter der katholischen Partei in dänischer Sprache vor dem schon durch die Neuerer bearbeiteten Volke zu halten ablehnten, wurden von den katholischen Bischöfen einige Sätze als Anklagepunkte gegen die Neuerer formuliert; diese reichten eine Antwort ein „auf die Artikel, welche die Bischöfe und Prälaten des dänischen Reiches den evangelischen Predigern vorwerfen". Auf diese Antwort gibt unsere Schrift eine Widerlegung.

Der erste Teil der Schrift beschäftigt sich bloß mit dem Titel der „Antwort", d. h. mit dem Ausdruck „evangelische Prediger"; er weist nach, daß die Antwortgeber weder rechtmäßige Prediger, noch evangelisch seien, und zerstört damit das ganze Fundament der neuen Sekte, weil jede Berechtigung zur Neugründung einer religiösen Gemeinschaft schlagend abgewiesen wird. Die Beweisführung der Unrechtmäßigkeit ist dabei so dogmatisch fest und klar und dabei so rhetorisch gehalten, daß sie zugleich überzeugt und hinreißt. Was in Folgendem über Evangelisch und Evangelium gesagt wird,

ist minder korrekt und hie und da zu weit hergeholt, obgleich auch dort mehrere ausgezeichnete Partien sich finden.

Der zweite Teil der Schrift ist sehr kurz. Es ist ein summarischer Nachweis des Unberechtigtseins der Neuerer aus dem einfachen Grunde, weil Christus eben eine Kirche gestiftet hat und somit jede Trennung nur zum Tod und Verderben führen kann.

Der dritte und umfassendste Teil durchgeht die einzelnen Irrlehren der Neuerer und die Erklärung oder Verteidigung, welche dieselben jenen einzelnen Sätzen gegeben hatten. Es ist eine kurze und gediegene Behandlung der Kontroverspunkte zwischen den Katholiken und den Neuerern des sechzehnten Jahrhunderts, also in gewisser Beziehung der wichtigste Teil des Werkes. Den einfach wichtigsten Teil möchten wir ihn schon deshalb nicht nennen, weil die erste Hälfte des ersten Teiles nicht minder wichtig ist: zeigt er doch in kürzerer Weise, und ohne auf Einzelnheiten einzugehen, um so schlagender die Haltlosigkeit der ganzen Neuerung.

Wohl stehen manche der einzelnen Kontroverspunkte von damals jetzt nicht mehr im Vordergrund beim feindlichen Angriffe der Protestanten gegen die katholische Kirche; auch ist von den Protestanten vielfach der eigentlich christliche Standpunkt verlassen: allein manchmal wird doch noch der Protestantismus als solcher hervorgekehrt, und in der Los von Rom-Bewegung muß er wenigstens als Aushängeschild dienen. Daher sind denn auch die alten Waffen, mit denen unsere Väter im Glauben die Neuerer des sechzehnten Jahrhunderts bekämpft haben, noch nicht verrostet. Wohl muß die damalige Zeit und müssen die maßlosen Angriffe der damaligen Prediger es entschuldigen, daß auch in vorliegender Schrift sich mehrmals eine Derbheit des Ausdruckes findet, welche besser gemildert wäre. Das hindert aber nicht ihre sachliche Brauchbarkeit.

Valkenberg, Holland. P. Aug. Lehmkuhl S. J.

5) **Die Prälatur des Papstes Leo XIII.** gemäß dessen bis jetzt unveröffentlichten Briefen von Boyer d'Agen. Aus dem Französischen übersetzt und bearbeitet von Dr. Ceslaus M. Schneider. Mit 1 Heliogravüre und 34 Illustrationen. Mit oberhirtlicher Druckgenehmigung. Regensburg 1901, Verlagsanstalt vormals G. J. Manz. Gr. 8°. XLVIII und 366 S. Elegant broschiert M. 6.— = *K* 7.20; in elegantem Original-Leinenband M. 8.— = *K* 9.60.

Boyer d'Agen hat 1897 in einem Buche „Die Jugend des Papstes Leo XIII." Briefe aus der Jugend Leos XIII. veröffentlicht. Im vorliegenden Werke werden 161 Briefe mitgeteilt, welche der gegenwärtige Papst als junger Prälat, als Delegat, sodann als Nuntius an seine Angehörigen und Gönner, und Briefe, die diese an ihn oder über ihn geschrieben. Dazu gibt Boyer d'Agen seinen Text, welcher, soweit er sich auf den Prälaten Pecci bezieht, im ganzen und großen eine — allerdings sehr scharf pointierte! — Wiedergabe des Inhalts der Briefe ist.

Man kann an großen Männern ein Unrecht verüben, wenn man vor die Welt sie hinstellt in ihren Briefen „nach Haus". Es ist nicht jedem

gegeben und oft gerade den besten, den innerlichsten, den edelsten Menschen nicht gegeben, ihre Seelengröße druckreif in intimen Briefen an Vater und Bruder und Vettern zu hinterlegen. In der Veröffentlichung derartiger Briefe kommen vor das Gericht der Weltgeschichte Kleinigkeiten um Kleinigkeiten, und die Summe der Kleinigkeiten macht keine Größe aus, läßt vielmehr auch die Größe klein erscheinen. Der Gesamteindruck aus solchen Darstellungen wird dann vielfach weder ein angenehmer noch ein richtiger sein.

Mit aller Entschiedenheit sei zurückgewiesen die Zumutung, uns denjenigen, der gegenwärtig unser heiliger Vater ist, auf seinem gradus ad parnassum vorführen zu lassen in den kollegialen Verleumdungen und Reminiszenzen eines unbekannten Kanonikus M . . .; mag dieser Plauderer immerhin mehr oder minder ein phantasievolles Geschöpf des Herrn Boyer d'Agen sein, dem Buche dient die Einschmuggelung dieser langatmigen Episodenfigur nicht zum Vorteil.

Tiefverletzend ist es, auch nur den Studenten J. Pecci durch die seichteste Kombination in Verbindung gebracht zu sehen mit einem im französischen Ministerialarchiv hinterliegenden Tagebuch über das Konklave, aus welchem Papst Pius VIII. hervorgieng. Auf gar keinen Fall gehört eine so ausführliche Abhandlung über dieses Konklave in das Buch von der Prälatur des Papstes Leo XIII.

Aber Boyer d'Agen weiß überhaupt vom Prälaten Pecci nichts zu sagen. Abgesehen von den 161 Briefen ist fast das ganze Werk angefüllt mit Dingen, mit denen Pecci doch nur so viel zu tun hatte, daß er „zu dieser Zeit" lebte. Das ist ja selbstverständlich, daß die Zeitläufe und Zeitströmungen großen Einfluß auf den Werdegang einer Person äußern; aber die Person, von der Geschichte geschrieben wird, sollte doch in den Mittelpunkt, in den Vordergrund der Ereignisse und der Erzählungen gerückt werden; das Gegenteil ist gelungen im Werke des Herrn Boyer d'Agen; da verschwindet der „Held" der Geschichte mit seinem Prälatenmäntelchen völlig unter den großen Gestalten Metternichs und Chateaubriends, in dem Gewirre von Kardinälen und Prälaten, Päpsten und Gesandten, Kaisern und Künstlern, Königen und geistreichen Frauen, Kammerdienern und Bankiers . . . . es ist eine blendend geschriebene Zeitgeschichte voll dramatischen Lebens, sprühenden Geistes, deren voller Genuß, deren volle Bewunderung allerdings nur jenen gegönnt sein kann, welche in den politischen Wirren jener Zeit wohl bewandert sind.

Boyer d'Agen hat seinem Esprit ein glänzendes Denkmal gesetzt — wie er den jungen Prälaten Pecci zugrunde gelegt hat, das kann nicht nach eines jeden Geschmack sein.

Linz. Professor Dr. Rudolf Hittmair.

6) **Doctrina XII Apostolorum.** Die Apostellehre in der Liturgie der katholischen Kirche. Von Josef Schlecht, Doktor der Theologie und der Philosophie, a. o. (nunmehr o.) Professor der Geschichte am kgl. Lyzeum zu Freising. Mit 3 Tafeln im Lichtdruck. Freiburg i. B. 1901. Herder'sche Verlagshandlung. XVI u. 144 S. 8°. M. 5. — = *K* 6.—.

Wohl das älteste aller nachbiblischen christlichen Literatur-Denkmäler ist die von Philotheos Bryennios 1883 in Konstantinopel aus einer griechischen Handschrift veröffentlichte Didache oder Zwölf Apostel-Lehre (vgl. hierüber: Bardenhewer, Patrologie, 2. Aufl., S. 17ff.; derselbe: Geschichte der altkirchlichen Literatur, I. Bd., S. 76ff., und die Einleitung zu obigem Werke von Schlecht). Ungefähr so groß wie der Brief des heiligen Paulus an die Galater, stellt die Didache inhaltlich „ein kirchliches Handbuch für die Praxis dar, welches in knappster Form sittliche Vorschriften, kirchliches Recht, liturgische Anweisungen in sich schließt und auch der dogmatischen Sätze nicht entbehrt, obwohl diese keineswegs mit Absicht vorgetragen werden, sondern gewissermaßen von selbst mit einfließen" (Schlecht S. 5); Bardenhewer bezeichnet sie als „ein altkirchliches Rituale". Die Unterweisung in der christlichen Sittenlehre (cap. 1 – 6) erfolgt in der Form einer Katechese für die Täuflinge, und zwar beschreibt der Verfasser zunächst den Weg des Lebens, welchen die Täuflinge wandeln, hierauf den Weg des Todes, welchen sie meiden sollen. Daran schließt sich eine Belehrung über die Art und Weise, wie die Taufe zu erteilen sei (c. 7); das nächste Kapitel (8) handelt vom Fasten und Beten, das 9. und 10. Kapitel bietet die vor und nach dem Genusse des Kelches und des Gebrochenen zu sprechenden Gebete. Der zweite Teil der Didache (c. 11—15) enthält Bestimmungen über den Verkehr der Christengemeinden untereinander, sowie über das Leben der einzelnen Gemeinde. Die Schrift schließt (c. 16) mit einer Ermahnung zur Wachsamkeit unter Hinweis auf die letzten Zeiten.

Schon frühzeitig scheint die Didache auch ins Lateinische übersetzt worden zu sein, vermutlich in Nordafrika. Optatus v. Mileve, Augustinus u. a. sind mit ihr wohl vertraut, wie Funk in der Tübinger Theol. Quartalschrift (1891, S. 170f.; 1894, 601ff.) nachgewiesen hat. Ein kleines Fragment einer lateinischen Uebersetzung hat sich in einer Handschrift des Klosters Melk aus dem 9. oder 10. Jahrhundert erhalten. Prof. Schlecht in Freising hatte das Forscherglück, in einer dem 11. Jahrhundert angehörigen, aus Freising stammenden Handschrift der kgl. Staatsbibliothek in München Cod. lat. Monac. 6264 (Frising. 64) eine nur lateinische Uebersetzung der ersten sechs Kapitel der Didache zu entdecken. Schlecht bietet in der oben angezeigten Schrift eine genaue Beschreibung des Freisinger Kodex (S. 15ff.), sowie eine ausführliche Inhaltsangabe der Handschrift, welche, von späteren Zusätzen abgesehen, eine Sammlung lateinischer Predigten über die Lektionen der heiligen Messe nach der Anordnung des Kirchenjahres enthält (S. 20ff.). Auch die ersten sechs Kapitel der lateinischen Didache sind auf Blatt 102 bis 103 der Handschrift in der Form einer Homilie mit der roten Ueberschrift: De doctrina apostolorum und den Anfangsworten Viae duae mitgeteilt; die dem angezeigten Buche beigegebenen Lichtdrucktafeln bieten einen faksimilierten Abdruck der Homilie. In einer sehr sorgfältigen textkritischen Untersuchung über das Verhältnis des lateinischen Textes zum griechischen (S. 44—68) weist Professor Schlecht nach, daß der im Freisinger Kodex vorliegende Text an das Original näher heranreicht als irgend eine andere daraus abgeleitete

Quelle, und hieraus zieht Professor Schlecht den gewiß berechtigten Schluß, daß jener Text dem ursprünglichen auch zeitlich nahestehen und von der Redaktion der Didache selbst nicht allzuweit entfernt sein müsse. Da zudem im 5. Jahrhundert die Didache bereits so große Wandlungen hinter sich, so viel Altes abgestoßen, so viel Neues aufgenommen hatte, daß eine Uebersetzung in dieser wörtlichen Treue kaum mehr möglich gewesen wäre, werde man auch von diesem Standpunkte aus in eine Zeit gewiesen, welche mindestens vor dem Jahre 400 liegt (S. 67).

In einem weiteren interessanten Abschnitte (S. 69—97) untersucht Professor Schlecht „die zwei Wege in der Liturgie". Ursprünglich einen Bestandteil der Taufhandlung bildend, wurde die Homilie später sowohl in der griechischen als in der lateinischen Kirche vom Taufritus abgelöst und bot nunmehr, zuerst ohne bedeutende Veränderung, sodann verschiedentlich überarbeitet, Stoff für die katechetische Unterweisung. Es ist schon in Hinsicht auf den Inhalt der sechs ersten Kapitel der Didache, welche — wie eingangs bemerkt worden ist — eine Unterweisung in der christlichen Sittenlehre bietet, leicht erklärlich, daß dieselben auch in einer Homiliensammlung verwertet wurden, und zwar deuten, wie Schlecht (S. 42 f.) dartut, verschiedene Anzeichen sowohl im Freisinger als im Melker Kodex darauf hin, daß die Heimat des Lektionars, welche uns die Homilie „von den zwei Wegen" bietet, Rom ist, der Mittelpunkt der Christenheit, mit dem die Freisinger Kirche seit ihrer Gründung durch den heiligen Korbinian in vielfachen und lebhaften Beziehungen stand.

In einem wertvollen Anhange endlich bietet uns Professor Schlecht Dokumente, und zwar: I. die alte lateinische Uebersetzung des Freisinger Kodex (S. 101—104). II. Den griechischen Text der ganzen Didache nach der Ausgabe von Bryennios (S. 105—118) mit den Verbesserungen von F. X. von Funk, A. Harnack, J. St. Harris und A. Hilgenfeld; den sechs ersten Kapiteln ist wiederum die von Schlecht entdeckte lateinische Version zur Seite gestellt (S. 105—112). III. Homilia ut fertur s. Hieronymi, in qua corruptio Doctrinae Apostolorum vituperatur (S. 119—121). IV. Epistola cuiusdam adversarii Gregorii papae VII de episcopis excommunicatis (S. 122 f.). V. Admonitio s. Petri sive praedicatio s. Bonifatii (S. 124—126). VI. Doctrina Severini episcopi (S. 127—129). VII. Initia Homiliarum (S. 130—138). — Auf Seite 139—141 folgen die vollständigen Titel öfter angeführter Werke; hierauf (S. 142—144) ein Sachregister.

Den unter Nr. II mitgeteilten griechischen Text mit der lateinischen Uebersetzung des ersten Teiles aus dem Freisinger Kodex ließ Professor Schlecht schon im Jahre 1900 in der Herder'schen Verlagshandlung in Freiburg separat zum Schulgebrauch erscheinen (24 S. Preis 1 M. = K 1.20). Der Titel ist: ΔΙΔΑΧΗ ΤΩΝ ΔΩΔΕΚΑ ΑΠΟΣΤΟΛΩΝ. Doctrina XII Apostolorum.

Indem wir dem Herrn Verfasser zu seinem literarischen Funde und der mit Sorgfalt und reicher Kenntnis bearbeiteten Orientierungsschrift über denselben sowie über die Didache selbst aufrichtigen Herzens gratulieren,

sprechen wir zugleich den Wunsch aus, es möchte die „Zwölf Apostel-Lehre“ an recht vielen theologischen Lehranstalten gelesen werden; und hiezu bildet auch Schlechts Buch ein sehr schätzbares, dankenswertes Hilfsmittel.

Bamberg. Dr. Max Heimbucher, k. o. Lyzealprofessor.

7) **Quellen und Forschungen zur Geschichte der deutschen Mystik.** Von Rudolf Langenberg. Bonn. 1902. P. Hanstein. 8°. XI u. 204 S. M. 5.— = *K* 6.—.

In vorliegendem Buche werden aus Handschriften verschiedene prosaische und poetische Erzeugnisse in mittelalterlicher niederdeutscher Sprache veröffentlicht, nämlich: „Gereit de Grootes verlorener Traktat ‚de Simonia ad beguttas‘; Gedichte (Von dem Engel, Hymnus auf Jesus, Marienklage von Dietrich Vrye, von den klugen und törichten Jungfrauen, gegen das Tanzen und von dem Maibaum); eine Laienregel des XV. Jahrhunderts; fünf Regeln für Männer und Frauen; ein Brief über Unkeuschheit; Dekalog-Erklärung aus der Groote-Handschrift zu Münster“.

Schon aus diesen Titeln sieht der Leser, daß Dr. Langenberg den Kreis der Mystik weiter zieht, als es Regel ist. Nach ihm erscheint jede Mahnung oder Vorschrift zu einem anständigen, guten Leben als Mystik. Es gehören diese Lehren aber in die Moraltheologie, da sie zu ihrem Objekte nur diejenige Vollkommenheit der Tugend haben, welche in allen Ständen und Verhältnissen möglich, und nach welchen wenigstens zu streben für alle Pflicht ist. Das Objekt der Mystik jedoch ist eine höhere Vereinigung mit Gott, zu welcher ein besonderer Beruf und Gnadenwirkungen außerordentlicher Art erfordert werden, und in welcher die durch die heiligmachende Gnade der Seele geschenkte Anteilnahme an der göttlichen Natur von ihr nicht bloß durch den Glauben erfaßt, sondern in ihrem Innersten an sich selbst erfahren wird.

Ein Blick in einzelne Abschnitte wird meine Ansicht bestätigen. Gleich der erste Traktat hat nichts mit der Mystik zu tun. Beghinen irgend eines Hofes hatten von dem berühmten Prediger Groote (1340—1384) ein Gutachten erbeten, ob es Simonie sei, für den Eintritt in ihr Haus Geld zu fordern. „Dit is my ghevraghet, oftet symonia sy, ene stede of ene prouende te copen in enen beghinen convente.“ In ausführlicher Antwort gibt er den Entscheid, müsse man auch den Schein der Simonie vermeiden. — Die Marienklage des Osnabrücker Augustiners Vrye, des Verfassers der Historia concilii Constantiensis, hat nicht nur keinen poetischen Wert, sondern auch keinen mystischen Schwung.

Die Lehre gegen das Tanzen und von dem Maibaum ergeht sich gegen den Reigentanz. Die „Regula der leyen“, eine Schrift des als Geschichtsschreiber bekannten Theodorich Engelhus, ist von den Katechismen des 15. Jahrhunderts wesentlich verschieden. Es bildet nämlich sowohl das religiöse Leben ihre Grundlage, als auch das ganze gesellschaftliche Leben. In diesem Eingehen liegt der Hauptwert der Laienregel, zumal die Quellen sollen fließen, welche uns über das Leben des niederdeutschen Handwerkers und Bauern in der zweiten Hälfte des Mittelalters aufklären. Der Inhalt ist also wieder praktisch; so wird Vorsicht in der Wahl des Umgangs angeraten. Dann „dat water druppet so langhe up den steen, dat et dar eyn hol in maket“. Ein Mönch unterrichtet seine Nichte warnend über weltliche Minne. Die Erklärung der zehn Gebote ist für alle berechnet, stellt jedoch an Eheleute höhere Anforderung, jedoch nur als Rat, als man heutigen Tages erreichen könnte.

Den Schluß bildet eine Abhandlung des Verfassers über „niederdeutsche Mystik und Meister Eckhart".

Die Ausführungen, bezw. Einleitungen des Autors sind sachlich und trefflich, nur zwei Bemerkungen möchte ich mir erlauben. Seite VIII liest man: „In den bestehenden Orden herrschten die traurigsten Zustände; in sittlicher wie in intellektueller Beziehung war es in ihnen auf das schlimmste bestellt". Eine so allgemeine Verurteilung der Klöster ist viel zu weitgehend — man denke nur an die Karthäuser —, und die Superlative leiden an Uebertreibung, wenn auch nicht in Abrede gestellt wird, daß zahlreiche Mönche dem Ideale nicht entsprachen. Noch immer gingen aus den stillen Zellen ausgezeichnete Gelehrte und große Heilige hervor. Wenn aber hier bereits Superlative verwendet werden, so fehlt es der deutschen Sprache an Worten, um den Sittenzustand des modernen Babel, Berlin, zu zeichnen. — Die andere Stelle, die Widerspruch herausfordert, steht Seite 180f., sie lautet: „In den deutschen Büchern erblickte die Geistlichkeit eine Konkurrenz, der sie nicht gewachsen war; sie sah ihr Ansehen beim Volke gefährdet. Die Bildung des Klerus hatte eben mit der des Laienstandes keineswegs gleichen Schritt gehalten . . . Bezeichnend sind die Worte eines österreichischen Uebersetzers aus dem XIV. Jahrhundert: ‚Nu sind aufgestanden, die hot tumpliche hochvart dorczu brocht, das sie . . . . sprechen: Was sulle wir nu predigen, sint man die heilige schrift in stobben und in housern und in douczcher sprache list und hoert?' Das Predigen aus deutschen Büchern aber war verpönt". Die Behauptungen sind ebenfalls zu allgemein, um richtig zu sein. Auch damals noch waren Welt- und Ordensgeistliche die Träger nicht nur der theologischen, sondern auch der allgemeinen Bildung; allerdings gelangten Rechtswissenschaft und Medizin allmählich in die Hände der Laien, welche seit dem XV. Jahrhundert auch in humanistischen Studien sich hervortaten. Wir gestehen ferner zu, daß es Geistliche gegeben hat, welche deutsche Predigtbücher in den Händen der Laien nicht gerne sahen, weil sie selbst wegen mangelnden Talentes oder aus Bequemlichkeit an diese Stützen sich lehnten. Ganz ähnlich, wie heutigen Tages viele Philologen Klassiker mit Anmerkungen in den Schulen nicht dulden, weil sie dann mit ihren Erklärungen nicht prunken können und glauben, bei den Schülern in ihrem Ansehen einzubüßen, wenn sie eben nichts anderes vortragen, als was die Schüler lesen. Ich selber halte es für besser, ein Prediger trägt eine gute fremde Predigt entsprechend vor, als wenn er ein Werk produziert, das inhaltlich und stilistisch verfehlt ist. Denn ein selbständiger, ausgezeichneter Redner ist nicht jedermann. Endlich kann ein Verbot, deutsche Bücher überhaupt zu benützen, nicht nachgewiesen werden. Ein derartiges Verbot erstreckte sich nur auf solche Schriften, welche Irrlehren enthielten oder doch zu falschen Auffassungen Veranlassung geben konnten. „Libros legere dummodo heresim vel errores non contineant . . ., est licitum et meritorium" heißt es in einem damaligen Gutachten.

Die Ausstattung des Buches verdient Anerkennung.

Regensburg. Anton Weber.

8) **Ist die katholische Moraltheologie reformbedürftig?** Eine kritische Untersuchung von Dr. August Müller, Professor der Moral am Priesterseminar in Trier. Mit kirchlicher Druckerlaubnis. Fulda, Aktiendruckerei 1902. 8°. 73 S. M. —.75 = *K* —.90.

Anläßlich der Aeußerungen einiger Gelehrten in Deutschland, welche meinen, die Moraltheologie sei reformbedürftig, hat der hochwürdige Verfasser es übernommen, zuerst im Mainzer „Katholik" und dann in dieser erweiterten Broschüre, vorwiegend, aber mit mehreren Zugeständnissen, die gegenteilige Ansicht zu verteidigen. Unter Moraltheologie verstehen sowohl er als die andern, die über die Frage geschrieben haben, die heutige Darstellungs-

weise der Moraltheologie, wohl auch ihre Ausdehnung bezüglich der behandelten Gegenstände und die Methode, die bei dieser Behandlung befolgt wird.

Wir sind mit dem Hauptinhalte der Broschüre einverstanden, haben aber einige Ausstellungen zu machen. 1. Wenn es ein Verdienst ist, die Frage, aus deren Besprechung doch Gutes erfolgen kann, angeregt zu haben, so scheint uns nicht viel daran gelegen zu sein, daß die Anregung gelegentlich des abscheulichen Graßmann-Skandals oder in der wissenschaftlichen Beilage eines politischen Blattes geschehen ist.

2. Was das Verhältnis der Moraltheologie zur Ethik betrifft, das der Verfasser auf zehn Seiten bespricht, gehen nach unserem Dafürhalten die Ansichten der katholischen Gelehrten hierin nicht bedeutend weit auseinander, da jeder wohl zugeben wird, daß für die Ethik, Soziologie ꝛc. in den letzten Dezennien viel geschehen ist und die Moraltheologie sich manches zu Nutzen gemacht hat, aber noch viel mehr geschehen kann und soll. Es sollte also wohl eher von einem Fortschritt, als von einer Reform die Rede sein; denn so lange die Ethik noch immer einige wichtige Fragen nicht mit der erwünschten Klarheit und Gründlichkeit zum Austrage gebracht hat, sieht sich der Moralist genötigt, seine eigene Mitarbeit auf die Fundamente erst zu verwenden, während er sonst gleich auf diesen weiterbauen könnte. Es wäre ohne Zweifel auch ein besonders verdienstliches Werk, wenn einer von jenen Moralisten, die sich für die uns beschäftigende Frage vorzüglich interessieren, bei den zahlreichen Autoren der letzten Dezennien Umschau halten wollte, um jene Punkte besonders zusammenzustellen, in Betreff derer namhafte Resultate erzielt worden sind. Mehreres in diesem Sinne hat zwar der Verfasser der uns vorliegenden Broschüre geleistet; doch würden bestimmtere Angaben in einer folgenden Auflage gewiß beifällig aufgenommen werden. — 3. Bezüglich der Uebernatürlichkeit der Moral (S. 15—17) erlauben wir uns in Erinnerung zu bringen, daß die letzte Vernunftbegründung von Gut und Bös keine andere in der übernatürlichen Ordnung als in der natürlichen ist. Die Theorie der Hinordnung der Werke auf Gott, mit welcher Thomas von Aquin das ganze moralische, geistliche Leben darstellt, gilt ebenso wohl für die übernatürliche wie für die natürliche Ordnung, und die Uebernatürlichkeit der guten Werke geht physisch aus dem Prinzip der Gnade hervor, mit welchem sie geschehen.[1]) Demgemäß dürften Erwägungen, wie Seite 17 aus Scheeben angeführt werden, viel besser in der Aszetik als in der Moraltheologie ihre Verwendung finden. In der Dogmatik wird ohnehin wenigstens das Notwendige über die Uebernatürlichkeit der Gnade und der Seligkeit gelehrt werden. — 4. Daß dem Seelsorgeklerus wenigstens in den Städten „eine genauere Bekanntschaft mit der gangbarsten (auch nichtkatholischen) belletristischen Literatur, mit den zugkräftigsten Bühnenstücken“ ꝛc. sehr zu wünschen wäre, hätte ich dem „jüngeren Universitätslehrer“ der wissenschaftlichen Beilage der „Germania“ nicht eingeräumt. Mit dieser Lektüre würde nach meinem Dafürhalten viel Zeit weniger gut verwendet

[1]) Vgl. „Zeitschrift für katholische Theologie“. Innsbruck 1893. S. 42 ff.; 496 ff. u. a.

werden, als es sonst geschähe, wenn überhaupt Zeit dazu übrig bleibt. — Dem Moralprofessor könnten allerdings solche Kenntnisse bei seinem Vortrage gute Dienste leisten; aber er ist nicht verpflichtet sie zu besitzen, noch viel weniger der Seelsorger, der sich gewöhnlich auf indirektem Wege ein zuverlässliches Urteil über ein Theaterstück, einen Roman ꝛc. verschaffen kann. — 5. Seite 69 wird eine „Mittellinie“ angegeben (in drei kurzen Sätzen), auf welcher sich die Anfänger der zwei sich gegenüberstehenden Moralsysteme einigen könnten, da man auch vor ungefähr 50 Jahren beiderseits wenigstens stillschweigend die Richtigkeit jener Sätze anerkannt habe. Wir sind der Ansicht, man könne sich nicht nur „um einen Schritt näher kommen“, sondern auch sich vollständig einigen; wir sind auch mit den drei Sätzen einverstanden, nur möchten wir raten, die Einigung nicht auf zu allgemeine Sätze zu bauen und nicht davon abhängig zu machen, ob dieser oder jener (selbst der heilige Alphons in seinen Briefen) dies oder das geschrieben habe, sondern von dem, was mit klaren und unabweisbaren Gründen unterstützt wird.[1])

Es versteht sich, daß wir mit diesen Bemerkungen den hohen Wert der vortrefflichen Broschüre nicht herabdrücken wollen oder können; sie ist vielmehr sehr empfehlenswert; ein Fachmann kann sie kaum entbehren und wird sie jedenfalls nicht ohne großen Nutzen zu Rate ziehen, um sich von den Uebertreibungen und falschen Voraussetzungen, die manchen Klagen zu Grunde liegen, leichter zu überzeugen.

Klagenfurt. J. Müllendorff S. J.

9) **Elementa Philosophiae Aristotelico-Thomisticae.** Auctore P. Jos. Gredt O. S. B, S. J. D. et in Collegio S. Anselmi de Urbe philosophiae professore. Volumen II. Psychologia, Theologia naturalis, Ethica. 8°. (318 p.) Romae Typis Desclée, Lefebre et Sociorum 1901. Selbstverlag, Abtei Sekkau, Steiermark. Broschiert Fr. 5.— = *K* 5.—.

Der Standpunkt des Verfassers ist der von Leo XIII. in der Encyklika „Aeterni Patris“ gekennzeichnete. Er fußt auf den Prinzipien der aristotelisch-thomistischen Philosophie und vertritt dieselben auch; er kennt aber auch die moderne Philosophie, nicht bloß die christliche, sondern auch die ungläubige und berücksichtigt dieselbe.

Die Einteilung des Stoffes ist die gewöhnliche. In der Psychologie wird auch die Erkenntnistheorie behandelt; es ist die thomistische. Die Kritik der anderen erkenntnistheoretischen Systeme ist, wie es bei der knappen Anlage des Buches nicht anders möglich war, mehr angedeutet als durchgeführt. Lobend zu erwähnen sind auch die der Physiologie und empirischen Psychologie entnommenen Bemerkungen, die sich in der Erkenntnistheorie finden. Der Spiritismus hätte wohl auch kurz erwähnt werden sollen. In der Theologia naturalis ist der Beweis für die Existenz Gottes etwas kurz ausgefallen. In der Lehre von der göttlichen Erkenntnis weist der Verfasser die scientia media ab und lehrt konsequent auch die praemotio phy-

[1]) Vgl. „Theologisch-praktische Monatschrift“. Passau 1902. Heft 9 und 10.

sica. In der Ethik hält er an der Einteilung der justitia in justitia legalis, commutativa und distributiva fest. Was die Art und Weise der Durchführung anbelangt, so hat der Verfasser die Form der Thesen gewählt, welchen immer der status quaestionis vorhergeht. Zum Schlusse kommt immer ein kurzes Citat aus Aristoteles und ein längeres aus dem heiligen Thomas.

Die Darstellung selbst ist eine möglichst klare und durchsichtige, was für ein philosophisches Buch einer besonderen Erwähnung wert ist. Selbstverständlich kann von einer erschöpfenden Behandlung aller philosophischen Probleme keine Rede sein. Das war auch nicht die Absicht des Verfassers. Das Buch ist gedacht als Lehrbuch, als Grundlage für philosophische Vorlesungen, und somit naturgemäß vieles der näheren Erklärung von Seite des Lehrers vorbehalten. Gerade als Lehrbuch möchte Referent das Werk bestens empfehlen.

St. Florian. Prof. Dr. Stephan Feichtner.

10) **Schriften und Einrichtungen zur Bildung der Geistlichen.** Uebersetzt, erläutert und mit einer Geschichte des geistlichen Bildungswesens eingeleitet von Markus Siebengartner, Religionslehrer am alten Gymnasium in Regensburg. Freiburg i. B. Herder'sche Verlagshandlung 1902. XV und 501. S. gr. 8°. brosch. M. 5.40 = *K* 6.48 geb. M. 7.20 = *K* 8.64.

Der Charakter des Werkes ist vorwiegend historisch, der Zweck desselben, den Leser in die geschichtliche Kenntnis der geistlichen Erziehung und Bildung des katholischen Klerus von Anfang bis zur Gegenwart einzuführen. Der erste Teil berichtet über die geistlichen Lehr- und Erziehungsanstalten bis zum tridentinischen Seminar. Er ist in vier Perioden eingeteilt: Das Patriarchium vom 1. bis 5. Jahrhundert, das Dom- und Klosterkonvikt vom 5. bis 13. Jahrhundert, das Kollegium und die Burse der Universität vom 13. bis 16. Jahrhundert, endlich das Trienter Seminar vom 16. bis 20. Jahrhundert. Neben der historischen Darstellung werden auch theoretische Fragen erörtert, maßvoll, wie uns scheint, gediegen und in kirchlichem Geiste. So z. B. ist die jetzt aktuelle Frage, ob Universität oder Seminar behandelt. Der Verfasser bemerkt hiezu sehr richtig, daß die Frage sehr unrichtig gestellt sei, da seit dem Mittelalter Universitäten und Seminare nebeneinander bestanden, und so auch jetzt noch nebeneinander bestehen können und sollen, so lange nämlich den theologischen Fakultäten ihr katholischer Charakter garantiert und gewahrt bleibt. Sehr wünschenswert aber ist es allerdings, daß die Hörer der theologischen Fakultäten in geistlichen Konvikten wohnen können, damit das geistliche Leben der jungen Theologen nicht Schaden leide. Auch die Frage des Priestermangels und seiner Ursachen ist beispielshalber als recht gut behandelt zu erwähnen. — Mehr als das doppelte des ersten Teiles umfaßt der zweite, der das Material liefert zum Studium des geistlichen Bildungswesens, die Schriften nämlich hervorragender Bildner des Klerus, eines Kassiodor, Rabanus Maurus, Gerson, Karl Borromäus, Bartholomäus Holzhauser, Jakob Frint u. a., dann die Statuten berühmter

Erziehungsanstalten, wie des deutschen Kollegs in Rom, der Seminarien in der Kirchenprovinz von Bordeaux, des Seminares in Brixen, von Saint Sulpice, des Kollegs von Maynooth in Irland, des Georgianums in München. Wer das Buch liest, wird sich überzeugen, daß die Heranbildung des Klerus zu allen Zeiten unter der Leitung der Bischöfe stand und der Kontakt zwischen dem Hirten der Diözese und seinen heranwachsenden Klerikern besonders in den ersten Jahrhunderten ein sehr enger und beständiger war; ferner daß an erster Stelle wenigstens in der Theorie immer die sittliche Ausbildung der Kandidaten des Priestertums angestrebt wurde. Die Uebersetzung der im zweiten Teile angeführten kirchlichen Schriftsteller ist sehr gelungen. Das Buch ist eine sehr nützliche Lesung sowohl für die obersten kirchlichen Stellen, welche das Erziehungs- und Unterrichtswesen der jungen Geistlichen zu überwachen haben, als auch für die Direktoren und sonstigen Vorstände von geistlichen Bildungsanstalten.

Lainz-Wien. Max Huber S. J.

11) **Die Ketzertaufangelegenheit** in der altchristlichen Kirche nach Cyprian. Mit besonderer Berücksichtigung der Konzilien von Arles und Nicäa. Von Dr. Johann Ernst. Gr. 8°. (VIII und 94 Seiten) Mainz. 1901. Von Franz Kirchheim. M. 3.— = *K* 3.60.

Obige Schrift ist eine Fortführung und Ergänzung der zahlreichen Untersuchungen, welche der Verfasser seit dem Jahre 1893 über die Ketzertauffrage in der altchristlichen Kirche in mehreren Zeitschriften veröffentlicht hat.

Nachdem im ersten Abschnitte (S. 1—10) die Stellung der altchristlichen Kirche zur Schismatikertaufe kurz zur Erörterung gekommen, untersucht der Verfasser im zweiten Abschnitte (S. 11—86) die Stellung der altchristlichen Kirche zur eigentlichen Häretikertaufe. Als Resultat seiner scharfsinnigen Untersuchungen bezeichnet er (S. 77): In der morgenländischen Kirche stand das Prinzip fest: „Diejenige Taufe, welche ohne den wirklichen Glauben an die Trinität von Häretikern erteilt worden, ist zum mindesten zweifelhaft bezüglich der Giltigkeit; die also Getauften müssen wieder getauft werden. Zweifel und Meinungsverschiedenheiten erhoben sich nur hinsichtlich der praktischen Anwendung dieses Prinzips auf die verschiedenen Sekten, sowie bezüglich der weiteren oder engeren Fassung des Prinzips.“ Ferner (S. 73): „Die Regel, daß die angeführten Häretiker, welche im Trinitätsglauben irrten, bei der Aufnahme in die Kirche getauft werden mußten, fand sogar im Abendlande vielfach Anerkennung.“ Und nicht bloß die erste Synode von Arles, sondern auch das erste allgemeine Konzil von Nicäa hat im 19. Kanon der damals in der Kirche viel vertretenen Anschauung, daß der Trinitätsglaube, nicht bloß die Anwendung der Trinitätsformel, ein wesentliches Erfordernis zur Giltigkeit des Taufsakramentes sei, Rechnung getragen (S. 58). In einem Schlußparagraphen (S. 86—94) bietet der Verfasser sodann eine dogmatische Würdigung der gewonnenen Ergebnisse.

Wir machen in gleicher Weise den Dogmatiker wie den Kirchenhistoriker auf die wichtige Arbeit aufmerksam.

Bamberg. Dr. Max Heimbucher, k. o. Lycealprofessor.

12) **Compendium Philosophiae** juxta dogmata D. Thomae, D. Bonaventurae et Scoti, ad hodiernum usum scholarum accomodatum. Auctore P. Georgio a Villafranca O. M. Cap. 3 tomi, 1899—1901. Paris 13e, Oeuvre de St. Francois, 5, Rue de la Santé. Pag. 1800. Pret. 10.50 = *K* 10.50.

Ein überaus treffliches Lehrbuch der Philosophie ganz im Sinne Leo XIII. Der erste Band enthält die Dialektik und Kritik, der zweite die Ontologie und Kosmologie, der dritte die Psychologie, natürliche Theologie und Ethik. Bei aller Vorliebe für die Fürsten der Scholastik sind die neueren wissenschaftlichen Forschungen, insbesondere auf dem Gebiete der Naturwissenschaften und der Kritik vollauf verwertet. Die Darstellung ist klar und übersichtlich. Unnütze Fragen sind gemieden. Die entgegenstehenden Irrtümer, besonders auch die der Neuzeit, sind bündig widerlegt. Das Compendium reiht sich den bedeutenderen neuscholastischen Lehrbüchern z. B. von Liberatore, Sanseverino, Zigliara durchaus würdig an. P. Jos. Leon. O. Cap.

13) **Essai sur la Primauté de N. S. Jésus-Christ** et sur le motif de l' Incarnation par le P. Jean-Bapt., du Petit-Bornand Capuc. Paris 13e, 1900, Oeuvre de St. François, 5, Rue de la Santé. Gr. 8°. p. XXIII, 334. Frs. 6,— = *K* 6 —.

Die theologische Kontroverse über den Vorrang Christi und den Beweggrund der Menschwerdung bildet den Gegenstand dieser gründlichen Arbeit. Dieselbe ist durchaus wohl geeignet, beizutragen zur besseren Erkenntnis und größeren Liebe des Gottmenschen und darum keineswegs praktisch unnütz. Ist doch Christus der Herr „der Weg, die Wahrheit und das Leben." Drei diesbezügliche Meinungen werden unterschieden: Die verneinende (thomistische), die bejahende (skotistische) und die mittlere. Ganz sachgemäß werden die einzelnen Meinungen besprochen, besonders eingehend die bejahende, welche den unbedingten Vorrang und die Menschwerdung auch ohne Sündenfall annimmt (S. 36—316). Es wird nachgewiesen das Ansehen der Anhänger letzterer, ihre Uebereinstimmung mit der heiligen Schrift und Ueberlieferung, mit der Liturgie und Theologie. Besonders wird betont: Kol. 1, 12 -- 20 (S. 212—248) und Sprichw. 8, 22—31 (S. 248—281). Zu tieferem Studium ist das Werk angelegentlichst zu empfehlen. P. Jos. Leon.

14) **Die brennendste aller Lebensfragen,** beantwortet in sechs Fastenpredigten über das Geheimnis unserer Auserwählung im Lichte des Kreuzes, von Franz Stingeder, Domprediger in Linz. Gr. 8°. 6 Druckbogen. Verlag des katholischen Preßvereines in Linz. 1903. *K* 1.—.

Der Verfasser vorliegender Predigten, die laut Einleitung in unveränderter Form gehalten wurden, ist den Lesern der „Quartalschrift" nicht unbekannt. Im Jahrgange 1898 (S. 587 ff.) findet sich von demselben ein Rhetorikartikel unter dem Titel: „Eine Grundregel und ein Grundfehler auf dem Gebiete der Kanzelberedsamkeit", im vorigen Jahrgange (1901, S. 292 ff.) abermals ein solcher, der sich betitelt: „Was heißt zeitgemäß predigen?" Wer beide Abhandlungen gelesen, fühlte sich gewiß dem erfahrenen

Rhetoriker zum Danke verpflichtet. Boten jene Artikel Winke theoretischer Art, so enthält die vorliegende Broschüre reine Praxis; man könnte sie des Verfassers „Rhetorik-Grammatik im kleinen" nennen. Nun zur Sache selbst. — Vorliegendes Werkchen scheint uns ob seiner Brauchbarkeit einer näheren Besprechung wert zu sein. Zunächst muß es als ein glücklicher Griff bezeichnet werden, die Prädestinationslehre in praktischen Beispielen vorzuführen an Personen aus der Leidensgeschichte des Herrn, über deren ewiges Los sich gewisse Meinungen unter den Gläubigen gebildet haben. Es werden vorgeführt: Maria Magdalena, die gerettet (1. Pr.), und Judas, der verdammt wird (2. Pr.); Petrus, der gerettet (3. Pr.), und Pilatus, der verdammt wird (4. Pr.); Simon von Cyrene, der gerettet (5. Pr), und die beiden Schächer, von denen der eine gerettet, der andere verdammt wird (6.Pr.). Die Kennzeichen der Auserwählung beziehungsweise Verwerfung sind enthalten in der Antwort auf die Frage: Warum? Warum gerettet? Warum verdammt? Dank dieser Behandlungsweise wird dies schwierige, von den Predigern meist gemiedene oder nicht immer klug behandelte Thema so greifbar, daß der gewöhnliche Menschenverstand es erfassen kann, soweit uns dies auf Erden möglich ist. Die genannte Art der Darstellung hat noch einen anderen Vorzug der Predigten im Gefolge, sie macht dieselben interessant; denn es muß doch jeden Gläubigen interessieren, die, wenn auch nur wahrscheinlichen Gründe zu erfahren, warum z. B. Magdalena gerettet, Judas hingegen verdammt worden. Das Interesse wird noch gesteigert durch viele treffende Bilder und Vergleiche, durch packende Schilderungen, besonders durch lebensvolle, möglichst wahrheitsgetreue Darstellung der vorkommenden Hauptpersonen sowie durch ergreifende Geschichtlein; dazu kommt noch die kommunikative Sprechweise, wenn man bei einer geschriebenen Predigt diesen Ausdruck gebrauchen darf, die den Leser besonders anspricht. Zur leichteren Uebersicht ist jede Predigt auch äußerlich in mehrere Kapitel geteilt, deren jedes eine treffend gewählte Ueberschrift trägt. So finden sich in der ersten Predigt folgende Ueberschriften: Am Scheidewege — Die große Sünderin — Der Freund der großen Sünderin - Umkehren, nicht umkommen — Nachruf und Nachahmung; in der dritten Predigt: Eine Lüge der Hölle — Mitten hindurch durch Verzweiflung und Vermessenheit — Zwei reuige Sünder und nur ein Bußfertiger — Des Reuigen Trost — Trostlos und doch reuelos — Der wahren Reue Heimstätte — Der letzte Ziegelstein.

Als geistliche Reden betrachtet, verdienen vorliegende Predigten unseres Erachtens als Musterpredigten bezeichnet zu werden. Die negative Form mancher Beweissätze, die wohl mit Rücksicht auf den praktischen Nutzen gewählt ist, beeinträchtigt den Wert der Predigten nicht, wie sich der Leser selbst überzeugen wird; er wird die Wahrnehmung machen, daß sein Wille unwillkürlich vom Prediger gefangen genommen wird. Denn planmäßiges Vorgehen, Verwertung der kräftigsten Beweggründe, welche Glaube und Vernunft bieten, sind ein Hauptvorzug der Predigten. Namentlich die Stellen aus den Propheten wirken ganz gewaltig; man lese nur in der zweiten Predigt unter der Ueberschrift, die aus Ezechiel genommen ist: „Bei meinem Heiligtum macht den Anfang!"

Aus dem Gesagten ergibt sich die vielseitige Verwendbarkeit des Schriftchens. In erster Linie dient es den Predigern in Städten und größeren Märkten. Besonders die vierte Predigt wird diesen erwünscht sein, wo der dogmenlosen Moral der Prozeß gemacht wird; der Inhalt dieser Predigt ist auch eminent modern. Auch jeder andere Kanzelredner findet des Brauchbaren sehr viel; denn die Predigten sind reich an praktischen Winken für die Behandlung einzelner Klassen von Christen. Besonders möchten wir dem jüngeren Klerus sowie den Priesterkandidaten diese Predigten wärmstens empfehlen. Wir tragen aber auch kein Bedenken, vorliegende Predigten Laien zu empfehlen. Gerade gebildete Laien, denen oft die Zeit mangelt, um in der Kirche das Brot des Wortes Gottes sich zu holen, dürften dem Herausgeber für den gespendeten Trost und die gebotenen Anregungen Dank wissen, umsomehr als die edle, würdevolle Sprache nebst der spannenden Darstellung das Lesen darin auch angenehm macht. Die vornehme Ausstattung und dabei der geringe Preis sind äußere Vorzüge der Broschüre.

Linz. Alois Bogsrucker, Studienpräfekt.

15) **Marienpredigten.** Ein dreifacher Ziklus auf die Hauptfeste der seligen Gottesmutter. Zu Ehren des heiligen Geistes herausgegeben von P. Tezelin Halusa O. Cist. Brixen 1902. Weger. Gr. 8°. 128 S. *K* 1.60 = M. 1.60.

Es war ein sehr glücklicher Gedanke, die schönen Ideen und Lobsprüche des heiligen Bernhard, des honigfließenden Lehrers, „des Zitherspielers und Geheimschreibers Mariä" (wie der Verfasser im Vorwort bemerkt) zur Grundlage der vorliegenden Predigten zu wählen. Der Herausgeber hat hiermit nicht nur zum Lobpreise Mariä, sondern auch seines Ordensvaters einen schätzenswerten Beitrag geliefert. Er kennzeichnet seinen Plan selbst im Vorwort: „Die Kanzelreden auf den bezügl.chen Schriften des heiligen Vaters aufzubauen, so daß dieselben, ungeachtet manch anderer angezogener Lobredner, vorzüglich seinen Geist atmen, seinen Marienkult widerspiegeln; um dieses Ziel zu erreichen, erscheint neben den wörtlich angeführten Zitaten auch sonst der Text bald mehr, bald minder von seinen Bildern, Beiworten, Redewendungen und Gedanken durchwoben".

Es wäre jedoch, zur sicheren Benützung und Prüfung der Grundlage, sehr wünschenswert gewesen, die Zitate aus dem heiligen Bernhard nach dessen einzelnen Werken und Stellen genau (in Fußnoten oder dergleichen) anzugeben; denn es begegnet uns nur hie und da bei den wichtigeren Zitaten das eingeklammerte oder vorangestellte Wort „heiliger Bernhard", wie z. B. S. 23,37 ꝛc. Andere Zitate erscheinen zwar mit Anführungszeichen, sind aber wohl mit manchen Einschaltungen versehen, die den authentischen Text nicht erkennen lassen; so gibt z. B. die wichtige Stelle (S. 15) wohl aus Epist. S. Bern. ad Canon. Lugd. und aus Serm. 3. de Nat. B. M. V. doch nicht ganz den Text des Heiligen. Die vielen anderen angezogenen Texte von Kirchenvätern (auch ohne nähere Zitate!) und die angeführten Ereignisse alter und neuer Zeiten lassen die Gedanken des heiligen Bernhard selber oft zu sehr in den Hintergrund treten. Manche private Ansichten, die nicht vom heiligen Bernhard stammen, und auch sonst nicht für die öffentliche Belehrung des Volkes sich eignen, hätten lieber fern bleiben sollen; z. B. von den Tugendakten Mariä im Schlafe (nach einer zu weit gedeuteten Stelle des heiligen Ambrosius), vom Gebrauche der Vernunft bei Maria im Mutterleibe, vom Sündenfall der ersten Menschen gleich

am Tage der Erschaffung oder am achten Tage darnach, ebenso die Ansicht, daß die Schlange zuerst selbst einen Apfel verspeiste, um Eva zu verleiten u. dgl. Das auf Seite 102 gebotene gar schöne Beispiel soll, nach Bericht des P. Charoppin selbst, leider nicht auf Wahrheit beruhen.

Die Predigten sind für ein frommgläubiges Auditorium berechnet. Der Ton ist oft mehr didaktisch als oratorisch, die moralischen Anwendungen treffend, aber allgemein. Die Person des Predigers, die sich des angesammelten kostbaren Stoffes durch Selbstbetrachtung bemächtigt, wird nach Bedürfnis die entsprechende Form und Frische geben.

Lainz. P. Kolb.

16) **Maiblüten** auf den Altar der jungfräulichen Gottesmutter Maria. Kurze Erwägungen für den Marienmonat, gehalten bei S. Maria Rotunda in Wien. Nach überlassenen Papieren eines Freundes herausgegeben von Albert Wimmer, katholischer Priester. III. Serie: Mariä Stellung im Erlösungswerke, ausgesprochen im Magnificat und vorgebildet durch die biblischen Frauen des alten Testamentes. Kempten, 1902. Kösel. Kl. 8°. IV u. 203 S. M. 1.60 = *K* 1.92.

Die ersten zwei Serien der vorhergehenden Jahre beschäftigten sich mit Mariens Stellung zum hochheiligen Sakramente und Mariens Einfluß auf das sittliche Leben des Christen; in dieser Serie wird die Größe und Herrlichkeit Mariens gezeigt sowohl als der Erst- und Best-Erlösten, als auch der Mit-Erlöserin in der richtigen Auffassung des Wortes. Es wird hiebei fortschreitend sowohl ein Vers des Magnifikat erklärt als auch eine biblische Frauengestalt vorgeführt, welche in einem Lebensereignisse eine Anwendung auf Maria zuläßt. Diese Verbindung unterliegt hie und da einem etwas fühlbarem Zwange, umso mehr, da zugleich die Verbindung mit dem Magnifikat nicht außer Acht gelassen wird; letztere allein festgehalten, würde vielleicht größere Einheitlichkeit herbeigeführt haben. Ein besonderes Ziel des Verfassers war auch, die apologetische Begründung der katholischen Marienverehrung einzuflechten. Wie in den vorhergehenden Serien, finden wir auch hier originelle, hohe Ideen und innige Affekte; die Sprache ist einem städtischen Publikum angemessen; doch hätten die flüchtig angedeuteten Gleichnisse eine größere Entfaltung und die moralischen Anwendungen eine eingehendere Behandlung erfahren sollen, um auf die Mehrzahl der Zuhörer tiefer und andauernder wirken zu können. P. Kolb.

17) **Der Rettungsanker der Sünder.** Fastenpredigten von G. Dießel, C.Ss.R. Mit oberhirtlicher Genehmigung und Approbation der Ordensobern. Regensburg. 1902. Pustet. VI u. 171 S. M. 1.40 = *K* 1.68.

In acht Predigten behandelt der bestbekannte Homilet aus der Redemptoristen-Kongregation ein höchst zeitgemäßes Thema: Das heilige Bußsakrament. Ueberzeugend wird dessen göttliche Einsetzung nachgewiesen und als Bedürfnis des menschlichen Herzens und als Quelle süßesten Trostes für den Einzelnen, aber auch als Segen für die menschliche Gesellschaft geschildert. Weiters werden die notwendigen Bedingungen zum würdigen Empfange und die Wirkungen des Bußsakramentes an der Seele dargelegt.

Die überaus wirkungsvolle Schlußpredigt zeigt an dem reumütigen Schächer das Wunder der Bekehrung.

Die ausgezeichnete Eigenart dieses Predigers ist bekannt. Er spricht klar und mit erwärmender Herzlichkeit; er liebt es, seine Vorträge zu würzen durch ergreifende Beispiele, die er zumeist aus seinem eigenen, erfahrungsreichen Leben als Missionär schöpft.

Auch außer der heiligen Fastenzeit wird man mit Nutzen die hier niedergelegten Gedanken auf die Kanzel bringen.

Leoben. A. Stradner, Dechant.

18) **Trost der Kranken.** Eine Abhandlung über ungefähr 200 geprüfte heilkräftige Pflanzen, über Wasseranwendungen, Hausmittel und Krankheiten. Von Bruder Aloisius aus der Kongregation der Piusbrüder in Heerlen (Limburg). Mit Titelbild. (XVIII, 337 S.) 8°. Aachen. 1902 Ignaz Schweitzer. In Originalband mit Goldtitel 5 M. = 6 K.

Der Kampf gegen die Kneipp'sche Heilmethode ist jetzt so gut wie beendigt, und Kneipp hat die Oberhand behalten. Durch hunderte, ja tausende von Fällen ist es eben unwiderleglich bewiesen, daß die Kneippkur in der Tat zahlreichen Kranken und Leidenden die ersehnte — und manchmal auf anderem Wege vergeblich erhoffte — Heilung gebracht hat.

Bruder Aloisius, der Leiter der Kneippanstalt in Heerlen, hat sich nun dankenswerter Weise entschlossen, dem dringenden Ersuchen seiner Heerlener Patienten stattgebend, seinen „Trost der Kranken" zu veröffentlichen, „zur größeren Ehre Gottes und zum Nutzen seines Nächsten." Das Buch beschreibt in populärer, klarer Form die Kennzeichen und die Behandlung der verschiedenen Krankheiten und Unpäßlichkeiten ꝛc., dabei stets besondere Rücksicht nehmend auf die betreffenden Heilmittel aus der Pflanzenwelt, deren ziemlich eingehender Beschreibung (mit genauen Angaben, beziehungsweise Fundort, Zeit, Sammeln und Aufbewahren, Mischungen, ꝛc. ꝛc.) auch ein besonderer Teil des Werkes gewidmet ist.

Daß Bruder Aloisius ein Führer ist, dessen Leitung man durchaus vertrauensvoll sich hingeben darf, ist über allen Zweifel erhaben nach den geradezu glänzenden Empfehlungen, die Altmeister Msgr. Sebastian Kneipp † ihm seinerzeit mit auf den Weg gegeben hat. Er nennt ihn „einen seiner besten und liebsten Schüler", der „seine ganze Zufriedenheit und sein ganzes Vertrauen erworben" habe, ja, in einem eigenhändigen Briefe an den Herrn Rektor der Piusbrüder-Kongregation sagt er: „. . . Dieser Mann (Br. A.) hat so herrliche Kenntnisse über meine Methode, daß ich behaupte, ich habe keinen besseren Arzt in diesem Fache . . ." So glauben denn auch wir, dem gediegenen Buche, dessen schöne Ausstattung in Druck, Papier und Einband auch alle Anerkennung verdient, unsere warme Empfehlung mit auf den Weg geben zu sollen.

Aachen. Sch. J.

19) **Comes Polonicus.** Ein Hilfsbüchlein für Priester beim Gebrauche der polnischen Sprache im Beichtstuhl und am Krankenbett. Von einem Priester der Kongregation des allerheiligsten Erlösers. Bochum, Buchdruckerei „Wiarus Polski," (Als Manuskript gedruckt.)

Mit Hilfe des hier Gebotenen wird es jedem leicht werden, eine den Beichtvater und das Beichtkind zufriedenstellende Beichte zustande zu bringen.

Die Aussprache des Polnischen ist für den Deutschen leichter als man gewöhnlich glaubt; die hier gegebenen Ausspracheregeln sind so einfach, daß man sie in einer Stunde erlernen kann. Man übe sie fleißig ein, so wird man leicht schnell und sicher zu einer guten Aussprache gelangen. Das 84 Seiten enthaltende Büchlein ist nicht im Buchhandel zu haben, sondern nur direkt vom Redemptoristenkloster zu Bochum in Westfalen; gegen Einsendung von 1 M. erfolgt portofreie Zusendung. J. A. K.

20) **Lateinisches Uebungsbuch** für die III. und IV. Klasse. Herausgegeben von Josef Strigl, Professor am k. k. Staatsgymnasium in Linz unter Mitwirkung von Anton Popek, Professor an derselben Lehranstalt. Linz. 1902. F. J. Ebenhöch'sche Buchhandlung (Heinrich Korb). XV u. 221 S. Gr. 8°. *K* 3.20 = M. 2.70.

Im Begleitwort zu dem vorliegenden Uebungsbuch nennt der Verfasser, der sich durch seine Grammatik in philologischen Kreisen einen ehrenvollen Namen erworben, dieses sein jüngstes Werk sein „grammatikalisches Glaubensbekenntnis". Wer das Buch zur Hand nimmt und Striglś Grammatik damit vergleicht, findet diesen Ausdruck auch berechtigt. Diese Uebereinstimmung zwischen Uebungsbuch und Grammatik ist aber auch nur zu begrüßen; denn hat die logische Zusammenstellung der Regeln in der Grammatik allgemeines Lob gefunden, so macht dieser Vorzug auch das Uebungsbuch sehr geeignet und wird in den Fachkreisen großen Anklang finden. Denn wenn es ein Mittel gibt, um dem Schüler die praktische Einübung der Grammatikregeln leicht zu machen, so kann es nur jenes sein, die einzelnen Uebungsstücke in Bezug auf ihre grammatikalische Bedeutung in einen möglichst innigen Zusammenhang zu bringen und dabei auf das stufenweise Fortschreiten vom Leichteren zum Schwereren, vom Einfacheren zum Komplizierteren bedacht zu sein. Daß der Verfasser diese wahrhaft seltenen Vorzüge seinem Uebungsbuche zu verleihen verstand, wird jeder gerne zugeben, der sich der Mühe unterzieht, den grammatikalischen Gehalt der einzelnen Uebungsstücke zu erblicken. Das Buch ist im engsten Anschlusse an die erwähnte Grammatik verfaßt und bildet mit ihr ein harmonisches Ganzes, ein Umstand, der nicht genug zu schätzen ist, da auf diese Weise das Studium abermals bedeutend erleichtert wird. Dadurch, daß bei den einzelnen Stücken die betreffenden Paragraphe auch aus den Grammatiken von Goldbacher, Scheindler, Schmidt und Schulz zitiert werden, ist das Buch auch für solche gut verwendbar, welche die erwähnten Grammatiken besitzen.

Nicht mindere Vorzüge weist die technische Seite des Buches auf. Wir heben diesbezüglich nur hervor die Abwechslung im Druck, die einen Ueberblick über das Ganze leicht ermöglicht, die Anbringung der notwendigen Anmerkungen auf derselben Seite unter dem Strich; die fortlaufende Numerierung der Stücke durch das ganze Buch hindurch, welche die Auffindung der einzelnen Stücke sehr erleichtert, der Fettdruck der Satznummern, welcher den Satz als Ganzes leicht erkennen läßt. Der Umstand, daß der Verfasser für die III. und IV. Klasse ein einziges Uebungsbuch geschaffen, hat nebst anderen Vorteilen auch den, daß der Schüler für beide Studienjahre das entsprechende Lernmittel um einen geringen Preis erhält,

ein Vorzug des Buches, der besonders zu begrüßen ist, da ohnehin die Sucht, die Schulbücher zu verteuern, heutzutage unverkennbar ist. Unseres Ermessens wird jeder, der das Buch einer genaueren Durchsicht unterzogen, dessen Verbreitung in seinen Kreisen anstreben.

Linz. Franz Stingeder, Konviktsdirektor u. Domprediger.

B) Neue Auflagen.

1) **Die soziale Frage.** Ein Beitrag zur Orientierung über ihr Wesen und ihre Lösung. Von Josef Biederlack S. J., Professor an der gregorianischen Hochschule in Rom. Fünfte Auflage. Innsbruck 1902. Fel. Rauch. Kl. 8°. X u. 280 S. *K* 2.40 = M. 2.40.

Der geschätzte Leitfaden zum Studium der sozialen Frage weist in der Neuauflage eine wertvolle Bereicherung auf, insoferne ein eigener Anhang (S. 266—280) zur modernen Frauenfrage Stellung nimmt. Auch sonst sind außer Literaturergänzungen, unter welchen Büchers „Die Entstehung der Volkswirtschaft ungern vermißt wird, noch mannigfache Beifügungen zu konstatieren. So berücksichtigt u. a. ein Zusatz (S. 4) die Methode der Gesellschaftslehre, andere (S. 60 und 96) die Kritik Bernsteins, vor deren Ueberschätzung Biederlack mit Recht warnt; auf Seite 190 wird jetzt der landwirtschaftlichen Kammern, Seite 227 der Arbeitsämter Erwähnung getan, Seite 259 und 264 zu den Großbazaren und Seite 225 bis 226 zu den neutralen und christlichen „Gewerkschaften" Stellung genommen. Wäre nicht auch eine orientierende Darstellung der auf katholischer Seite in den verschiedenen Ländern bestehenden sozialpolitischen Richtungen etwa in der Art von Devas-Kämpfe (S. 494) am Platze? — Die angegebenen Verbesserungen erhöhen ohne Zweifel den praktischen Wert des ohnehin — in Böhmen auch in czechischer Sprache — sehr verbreiteten Kompendium der katholischen Sozialpolitik.

Prag. Prof. Dr. Karl Hilgenreiner.

2) **Bibel und Babel.** Eine kulturgeschichtliche Skizze von Eduard König, Dr. phil. u. theol., ordentl. Professor an der Universität Bonn. Zweite Auflage. Berlin 1902. Verlag von Martin Warneck. 51 S. M. —.80 = *K* —.96.

Ein prächtiges, inhaltreiches Büchlein, in welchem der auf diesem Gebiete sehr fruchtbare, durch seine jüngst erschienenen, beifällig aufgenommenen „Prinzipien der alttestamentlichen Kritik" rühmlich bekannte Schriftsteller die seit dem neulich von dem gelehrten Assyriologen Professor Friedr. Delitzsch gehaltenen Vorträge über „Babel und Bibel" besonders brennend gewordene Frage betreffs der Bedeutung und des Quellenortes der babylonisch-assyrischen Schriftdenkmäler in ruhiger, objektiver und exakter Weise beleuchtet und löst. Dies tut der verehrte Verfasser durch die eingehende Beantwortung der zwei vergleichenden Sätze: einerseits ist in der babylonisch-assyrischen Keilschriftliteratur nicht alles unzweifelhaft authentisch, unversehrt und sicher — am Euphrat und Tigris sind die Tontäfelchen geduldig (S. 8 ff.), andererseits ist in der hebräischen Literatur nicht alles so jung und tendenziös verfärbt, wie eine Anzahl neuester Forscher anzunehmen geneigt ist — die hebräischen Geschichtsberichte entbehren keineswegs vieler Glaubwürdigkeitsspuren, wovon drei Proben ausführlich erörtert werden (S. 11 ff.). Wenn von den kulturgeschichtlichen Beziehungen Babyloniens und Palästinas ein richtiges Bild entstehen soll, muß das Licht der beiden Literaturen sich gegenseitig ergänzen. So kommt König auf Grund genauer Würdigung der einschlägigen Literatur zu dem richtigen Resultate: Die Bedeutung der Ausgrabungen am Euphrat liegt nicht darin, daß sie zur Totengräberarbeit für die

religionsgeschichtliche Prärogative der Bibel werden; es bleibt dabei: In Babel strebte die Menschheit zum Himmel, in der Bibel ragt der Himmel in das arme Menschenleben herein (S. 51).

Das klare, in anregender und gewandter Darstellung verfaßte, auch für uneingeweihte Leser leicht verständliche, in zweiter Auflage erschienene Werk empfiehlt sich von selbst auf das wärmste.

Prag. Dr. Leo Schneedorfer, Professor.

3) **Verba vitae aeternae.** Ex quatuor Evangelistis deprompta atque in argumenta quotidianae meditationis digesta a P. Jacobo Illsung J S. Editio nova, emendata et aucta curante P. Rudolpho Handmann ejusdem Societatis. Tomus II. Meditationes ab Octava SS. Corporis Christi usque ad Adventum. Cum approbatione Ordinariatus Ratisbonensis et permissu Superiorum Ratisbonae 1902. Institutum librarium pridem G. J. Manz pg. 405. Pr 4 Cor.

Den ersten Teil der „Verba vitae aeternae" von P. Illsung haben wir im ersten Hefte des vorhergehenden Jahrganges (S. 170—71) kurz besprochen; nun legt uns P. Handmann den zweiten oder Schlußteil des gediegenen und äußerst brauchbaren Werkes vor. Derselbe umfaßt 204 Betrachtungen (CCXVII bis CCCCXX), kommt also an Umfang dem ersten ganz nahe. An Güte und Vortrefflichkeit ist er ihm ganz gleich. Nebst dem ersten und eigentlichen Zweck, der Betrachtung und Selbstheiligung dient das Werk auch ganz vorzüglich zu Predigten und vermittelt eine ausgedehnte Kenntnis der heiligen Schrift. Die Ausstattung ist dieselbe schöne und gefällige wie die des ersten Bandes, die Genauigkeit und Korrektheit des Druckes bedeutend größer. Mehr brauchen wir zur Empfehlung dieser Betrachtungen nicht zu sagen.

Linz. Dr. Martin Fuchs.

4) **Lehrbuch der Pädagogik.** Von Dr. Cornelius Krieg, Univ.-Professor in Freiburg i. B. Zweite Auflage. Paderborn. 1900. Schöningh. 8°. XVI u. 489 S. M. 6.— = *K* 7.20.

Zur Vollendung von Kriegs tüchtigem pädagogischen Werke möchte ich eine genauere Formulierung mancher philosophischer Wahrheiten beantragen, z. B. der Definitionen von Gemüt, Gefühl, Vorstellung, Gedächtnis, Vernunft u. s. w. Statt der Begriffsbestimmung: „Die Fähigkeit der Seele, geistige Eindrücke (Gefühle) aufzunehmen, nennen wir Gemüt" würde ich folgende vorschlagen: Gemüt ist das sinnliche Begehrungsvermögen in seiner Beziehung auf Verstand und Wille. Unter Vorstellung versteht man meines Erachtens hauptsächlich sinnliche Erkenntnisbilder. Der Mensch besitzt ein doppeltes Gedächtnis, ein sinnliches und ein geistiges. Die Vernunft hat nicht allein den Zweck, den „letzten Grund" zu erfassen (an Kant anklingend), sondern das diskursive Denken überhaupt (ratiocinium) zu bewirken. Im übrigen schließe ich mich den vielen anerkennenden Besprechungen von Kriegs vorzüglicher Leistung aus voller Ueberzeugung an.

Graz. A. Michelitsch.

5) **Maria, unsere wunderbare Mutter** (Mater admirabilis). Maipredigten von P. Christian Stecher S. J. Neu durchgesehen und herausgegeben von P. Eduard Fischer S. J. Zweite Auflage. Innsbruck 1902. Fel. Rauch. Gr. 8°. 371 S. *K* 3.60 = M. 3.60.

Schon durch geraume Zeit war das mehrfach gesuchte Buch vergriffen. Es wird daher die neue Auflage mit Dank begrüßt werden, wenn auch im Texte manche wünschenswerte Aenderung unterblieben ist (vgl. Linzer „Theol.-prakt." Quartalschrift" 1886, S. 683 u. 795, „Lit. Handw." 1885. Sp. 212, „Lit. Rundsch., 1886, n. 2 ꝛc.) Die Texte der Kirchenväter, welche, wie die der heiligen Schrift nur deutsch zitiert sind und von dem zu früh verstorbenen Verfasser gewöhnlich ohne weitere Prüfung aus der Summa aurea von Bourasse genommen wurden, treten ohne Angabe ihrer Stelle auf; hie und da werden auch nicht einmal die Namen der Väter genannt, wo es sehr wünschenswert gewesen wäre, die Echtheit ihrer Worte zu prüfen. Die Aenderungen bezweckten manche Abrundung des Textes und größere Uebersichtlichkeit für dessen leichtere Benützung, weshalb auf der letzten Seite (371) eine kurze Anweisung zur Verwertung der Vorträge für sechs Marienfeste gegeben ist.

Die genannten Maipredigten sind überhaupt als glanzvolle Reden nach Art Bossuets, den der Verfasser vorzugsweise liebte, zu betrachten; sie sind voll hoher, edler Ideen und ergreifender Affekte. Die Anwendungen sind kurz, aber treffend; geschichtliche Beispiele fehlen. Dagegen findet man fast die ganze dogmatische Mariologie in panegyrischer Form für ein gebildetes städtisches Publikum verwertet. Daß anstatt der gewöhnlichen Reihenfolge hier mit Mariens Glorie im Himmel begonnen und dann erst ihre Heiligkeit auf Erden und ihre Mitwirkung zum Erlösungswerk geschildert wird, findet in der anordnenden Idee, die wunderbare Mutter zunächst in ihrer höchsten Glorie hervortreten zu lassen, ihre hinreichende Erklärung.

Lainz. P. Georg Kolb, S. J.

6) **Geistlicher Führer auf dem christlichen Tugendwege.** Von Johann Bapt. Scaramelli S. J. In dritter verkürzter Auflage. Bearbeitet von B. M. Winkler S. J. Regensburg 1901. Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz. 1. Bd. Gr. 8°. XII u. 310 S. Brosch. M. 5.40 = *K* 6.48.

Der sehr verdiente P. Max Huber S. J. hat im Jahrgang 1901 der Quartalschrift einige gediegene Artikel über die christliche Ascese gebracht, in denen er unter anderem Scaramellis „Anleitung zur Ascese" empfahl. Es ist lebhaft zu begrüßen, daß einer seiner Ordensbrüder sich der Mühe unterzogen, einen Auszug dieses mehrbändigen Werkes unter obigem Titel herauszugeben, wobei die „berüchtigten" Erzählungen einfach gestrichen sind Das Werk wird jedem willkommen sein, der andere zur Vollkommenheit führen soll, einmal, weil die ganze Ascese logisch und systematisch geordnet ist und sich vielfach auf den heiligen Thomas stützt, zweitens, weil jedem Abschnitt praktische Anweisungen für den Seelenführer beigegeben sind.

Vielleicht wäre zu wünschen, wenn der hochwürdige Bearbeiter durch Fußnoten manche Verbesserungen angebracht hätte, wenn er schon Scaramellis Originalität wahren wollte. So sind z. B. wohl die meisten Theologen der Ansicht, daß auch die relativen Attribute Gottes objectum formale caritatis perfectae sind, was wir bei Definition der Liebe vermissen. Unrichtig ist es auch, wenn I. 224 auf den heiligen Hieronymus verwiesen wird, der behauptet, daß man durch ehrenrührige Reden sich eines Totschlages schuldig macht, desgleichen ist zwischen II. 168 und II. 231 wegen zu allgemeiner Fassung ein scheinbarer Widerspruch, der doch manchen verwirren könnte. Klarheit ist ja ein Haupterfordernis eines geistlichen Buches. Für eine Neuauflage würden wir als Anhang eine kurze Darstellung der drei Gelübde empfehlen: das Werk könnte an Brauchbarkeit nur gewinnen.

Zum Schluß noch eine Bitte. Möchte der Herr Bearbeiter uns seinerzeit nicht auch mit einem Auszug der „mystischen Theologie" des bewährten Scaramelli überraschen?

Langendorf. Hubert Hanke, O. P.

C) Ausländische Literatur.

Ueber die französische Literatur im Jahre 1902.

XXXV.[1])

Wie in einem früheren Artikel bemerkt, übt der entbrannte Kulturkampf auch auf die Literatur einen nachteiligen Einfluß aus. Größere Werke werden kaum unternommen; bei einigen stockt sogar für einstweilen die Fortsetzung. Eine größere Anzahl Schriften erschienen zur Besprechung der Tagesfragen. Allein diese, wenn sie auch das Prädikat „vortrefflich" verdienen, haben doch nur einen vorübergehenden Wert und auch diesen weniger für das Ausland. Auf Bücher aufmerksam zu machen, nur um ihre feindselige Gesinnung oder sonstige große Mängel hervorzuheben, und so schließlich von denselben abzuraten, kann nicht unsere Aufgabe sein.

Besprechen wir somit das Gute, das immer noch in bedeutender Zahl im Jahre 1902 erschienen ist, und beginnen wir unsere Rundschau wieder mit dem heiligen Franz von Sales.

Oéuvres de Saint François de Sales, Evêque et Prince de Genève et docteur de l'Eglise Edition complète, d'après les autographes et les éditions originales, publiées par les religieuses de la Visitation du premier monastére d'Annecy. Tome XII. Lettres vol. II. (Werke des heiligen Franz von Sales, Bischof und Fürst von Genf und Kirchenlehrer. Vollständige Ausgabe nach den Autographen und Original-Ausgaben, herausgegeben von den Klosterfrauen der Heimsuchung des ersten Klosters zu Annecy. 12 Bde. Briefe, 2. Bd.) Paris, Lecoffre 8. XI, 522 S.

Mit der gleichen Sorgfalt, mit welcher die Predigten, die Kontroversschriften und die aszetischen Werke herausgegeben wurden, werden jetzt die Briefe des heiligen Bischofs behandelt. Der zweite Band derselben (auf den ersten wurde schon aufmerksam gemacht) umfaßt fünf Jahre (1599—1604), und zwar von den interessantesten. Die wichtigsten Ereignisse dieser Periode sind: Die zweite Reise des Heiligen nach Rom, sein Aufenthalt in Paris und zu Fontainebleau, seine Bischofsordination (Koadjutor des Bischofs Granier) und seine Fastenpredigten in Dijon. Dom Mackey hat den Band wieder mit einer sehr instruktiven Vorrede versehen.

Zu den wichtigeren theologischen Publikationen, die gegenwärtig vor sich gehen, gehört unstreitig die neue Ausgabe der Werke des heiligen Ephrem, welche Msgr. Lamy, Professor an der Universität Löwen besorgt. Soeben ist der vierte Band erschienen. Der Herausgeber ist wohl einer der vorzüglichsten Orientalisten der Gegenwart. Durch mehr als 25 Jahre hat er alle Handschriften von London, Paris und Rom durchstöbert und dabei den bisher ungedruckten Schriften, dazu gehören viele Reden und Hymnen, seine besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Von den Handschriften der berühmten Bibliothek des Berges Sinai und der Archive von Mosul hat er sich Photographien und Kopien zu verschaffen gewußt. Dem syrischen Text ist

[1]) Das letztemal hätte es XXXIV und nicht XXXIII heißen sollen.

eine lateinische Uebersetzung beigefügt, sowie auch Anmerkungen, die von großer Gelehrsamkeit zeugen.

De Voragine (le bienheureux Jacques). La Légende dorée. Traduite du latin par Théodore de Wyzewa. Des seligen Jakob de Voragine „Goldene Legende", aus dem Lateinischen übersetzt, nach den ältesten Handschriften, mit einer Einleitung, mit Anmerkungen und mit einem alphabetischen Register von Th. v. Wyzewa. Paris, Perrin et Cie. 8. XXVIII, 748 S.

Die „Goldene Legende" des seligen Jakobus de Voragine, Erzbischofs von Genua, war vom 13. bis zum 16. Jahrhundert ein wahres Volksbuch. Es wurde in alle Sprachen übersetzt und erlebte unzählige Ausgaben, so vom Jahre 1470 bis 1500 mehr als 100 in lateinischer Sprache. Nachher im 16. Jahrhundert verlor es seine Popularität. In neuester Zeit haben Brunet und andere auf dieses interessante Werk wieder aufmerksam gemacht. Es war daher angezeigt, die Quelle, aus welcher die Christenheit durch drei Jahrhunderte ihre Belehrung in Bezug auf Ritus und Zeremonien, über Glaubenswahrheiten und insbesondere über das Leben und Wirken der Heiligen schöpfte, dem Publikum wieder zugänglich zu machen. In der Einleitung wird über die Person des als Seligen verehrten J. v. Voragine und über die Schicksale des Buches selbst jeder wünschbare Aufschluß erteilt.

Farges (Albert). La Liberté et le Devoir, fondements de la morale. Critique des systèmes de morales contemporaines. (Die Freiheit und die Pflicht, Grundlagen der Moral. Kritik der gegenwärtigen Moral-Systeme.) Paris, Berche et Tralin. 8. 520 S.

Es ist dies ein hochbedeutsames Werk! H. Farges, Doktor der Philosophie und Theologie, ordnet die Moralsysteme, was wohl am passendsten ist, nach den philosophischen Systemen, welche denselben zu Grunde liegen. So untersucht und beurteilt er die Moral des Materialismus, des Positivismus, des Evolutionismus, die Kantische Moral, die Neukantische Moral, die Moral des Pessimismus, des Neo-Buddhismus, die unabhängige Moral der sogenannten Freisinnigen. Nachdem diese Systeme untersucht und als fehlerhaft zurückgewiesen sind, werden die Grundsätze der katholischen Kirche in meisterhafter Auswahl, Ordnung, Gründlichkeit auseinander gesetzt.

Terrien (P. J. B.). La Mère de Dieu et la Mère des hommes d'après les Pères et la theologie. 2 partie. La Mère des hommes. (Die Mutter Gottes und die Mutter der Menschen nach den Vätern und der Theologie. 2. Teil. Die Mutter der Menschen.) Paris, Lethielleux. 2 Bde., 8. 612 und 552 S.

Die zwei ersten Bände, welche von Maria, „der Mutter Gottes", handeln, sind seiner Zeit in Kürze besprochen worden. Der zweite Teil, Maria, „die Mutter der Menschen," reiht sich den ersten würdig an. Es ist ein vollständiger, theologisch-wissenschaftlicher Traktat über dieses Thema! Auf Vollständigkeit lassen schon die zwei starken Bände (612 und 552 S.) schließen. Daß es sich um ein streng wissenschaftliches Werk und nicht um rhetorische Ausschmückungen und phantasiereiche Bilder und Gedanken handle, lassen schon die Aufschriften der Kapitel vermuten, so: Thatsache und providentielle Gründe der geistigen Mutterschaft Mariä, die Grundlagen dieser Mutterschaft, Maria auf dem Kalvarienberg, Verkündigung der Gnaden-Mutterschaft, Maria in der Ausübung dieses Berufes, ihr wunderbares Reich, die Vortrefflichkeit ihrer Vermittelung. Hieran reiht sich von selbst ihre Vermittelung durch alle Jahrhunderte, für die Kirche

im allgemeinen, für die Orden, Kongregationen, für alle ihre Verehrer, Eigenschaften und besondere Vorzüge ihrer Verehrung u. s. w.

Leclesc̄q (Dom H. O. S. B.). Les Martyrs, recueil des pièces authentiques sur les Martyrs depuis les origines du christianisme jusqu' au vingtième siècle. T. I. Les temps néroniens et le deuxième siècle. (Die Martyrer, Sammlung der authentischen Schriften über die Martyrer seit den Anfängen des Christentums bis zum zwanzigsten Jahrhundert. Bd. 1. Die neronischen Zeiten und das zweite Jahrhundert.) Paris, Oudin. 8. CXII, 229 S.

Im 17. Jahrhundert hat der große Gelehrte, Dom Ruinard, Benediktiner, die Acta sincera herausgegeben, und zwar in erster Linie für die Gelehrten. Sein würdiger Ordensgenosse gibt beim Beginn des 20. Jahrhundert die Akten über die Martyrer von neuem heraus, und zwar für das große Publikum; seine Hauptabsicht ist nämlich die Erbauung. P. Leclesc̄q will dennoch wie sein Vorfahrer, P. Ruinard, nur streng Verbürgtes mitteilen. P. Leclesc̄q zeigt in der Vorrede deutlich, wie heutzutage mehr denn je eine strenge Kritik notwendig sei. Was nützt es, sagt er, den Gläubigen etwas zu erzählen, was sich nachher als falsch oder höchst unwahrscheinlich herausstellt. Und welche Blößen gibt man sich durch Mangel an Kritik gegenüber den Ungläubigen? Wer für Unverbürgtes Glauben fordert, dem wird auch nicht geglaubt, wenn er Ereignisse erzählt, an denen man vernünftigerweise nicht zweifeln kann. Auf die Hyperkritik der Rationalisten, welche nur ihre phantasiereichen Hypothesen für wahr halten, kann man jedoch sich selbstverständlich nicht einlassen. Wir begnügen uns, sagt er, mit einer vernünftigen, ernsten, ehrlichen (voraussetzungslosen) Kritik. Um so wirksamer ist dann dasjenige, was diese Feuerprobe besteht. Man braucht nicht zu fürchten, daß nur wenige Acta uns nach diesem Prozesse übrig bleiben. So hat man für die zwei ersten Jahrhunderte, die ärmsten von allen, 21 ganz sichere Dokumente. Dazu kommen noch einige andere, welche dem Herausgeber interpoliert oder sonst nicht ganz zuverlässig zu sein scheinen. Solche werden am Schlusse und mit besonderem Drucke angeführt. Möge das große verdienstvolle Werk glücklich fortgesetzt und vollendet werden!

Monceaux (Paul). Histoire littéraire de l'Afrique chrétienne depuis les origines jusqu' á l'invasion arabe. (Literaturgeschichte des christlichen Afrikas von den Anfängen bis zur arabischen Invasion.) Paris, Leroux. 8. 2 Bde. (I. Tertullian und die Anfänge VII, 512 S. II. Der heilige Cyprian und seine Zeit 390 S.)

Seitdem die Franzosen einen bedeutenden Teil von Nordafrika beherrschen, schenken demselben auch die Gelehrten ihre besondere Aufmerksamkeit, es gibt da noch viel zu arbeiten! H. Monceaux hat es unternommen, die christliche Literaturgeschichte Afrikas zu bearbeiten. Er nimmt aber das Wort Literatur im weiteren Sinn; so werden auch die Anfänge des Christentums in Afrika, dessen Organisation, Zustände, das Verhältnis der Christen zu den Heiden, die Häresien u. s. w. besprochen. Man erhält somit eine förmliche Kirchengeschichte von Nordafrika. Die Hauptschriftsteller jener Zeit waren Tertullian und der heilige Cyprian, denen selbstverständlich ein großer Teil des Werkes gewidmet ist. Gründliches Studium und große Gelehrsamkeit zeigen sich in beiden Bänden sozusagen auf jeder Seite.

Balagny (Commandant). Campagne de l'Empereur Napoléon en Espagne 1808—1809. (Feldzug Napoleons in Spanien 1808—1809.) Paris, Berger. T. I. 8. XIV, 484 S., 14 Karten.

Die Kriegsereignisse in Spanien im Anfange des 19. Jahrhunderts sind von den Franzosen bis jetzt nicht sehr eingehend besprochen worden, wohl aus dem einfachen Grunde, weil sie für Frankreich wenig ruhmvoll waren. Nur als Napoleon selbst auf dem Kampfplatze erschien, konnte seinem Genie niemand Widerstand leisten, aber auch nur solange, als er persönlich zugegen war. Die Franzosen hatten zwar tüchtige Feldherren und vortreffliche Truppen; allein die Uneinigkeit und die Eifersucht verhinderten jeden wichtigeren Erfolg (wie es Napoleon in den Feldzügen von 1813 und 1814 in Deutschland und Frankreich auch erfahren mußte). Napoleon hat auf St. Helena selbst eingesehen, wie sehr er in Bezug auf Spanien gefehlt habe. Allerdings konnte er die großen Verluste an Mannschaft, welche er in Deutschland so sehr vermißte, nicht voraussehen; aber vom Anfang an hätte er einsehen können, daß der Krieg ganz ungerecht sei. Der erste Band des in jeder Beziehung vortrefflichen Werkes beschäftigt sich vorzüglich mit Durango, mit Burgos und Espinosa.

Du Teil (Joseph, Baron). Rome, Naples et le Directoire (1796—1797). (Rom, Neapel und das (französische) Direktorium.) Paris, Plon. 8. VIII, 568 S.

Ein wichtiges Werk für Geschichtsforscher. Es enthält die diplomatische und militärische Geschichte des verhängnisvollen Jahres 1796—1797. Das Hauptaugenmerk ist auf Rom gerichtet. Neapel wird nur insofern berührt, als es am Gang der Ereignisse beteiligt war. Der Verfasser kennt alles, was über diesen Gegenstand bis jetzt geschrieben wurde. Er korrigiert und vervollständigt die verschiedenen Autoren. Der Waffenstillstand von Bologna, der Friedensschluß von Tolentino und vieles andere erhalten durch seine Forschungen ein neues Licht. Der Verfasser schildert auch sehr gut, wie Napoleon auf die Idee, Frankreich mit Rom auszusöhnen, gekommen sei.

Bapst (Germain). Le Maréchal Canrobert. (Der Marschall Canrobert.) T. II. Napoleon III. et sa cour. La guerre de Crimé. (Bd. II. Napoleon III. und sein Hof. Der Krim-Krieg.) Paris, Plon-Nourrit. 8. 576 S.

Endlich erscheint eine Fortsetzung des hochgeschätzten Werkes (vom ersten Bande war die Rede beim Erscheinen desselben) über den gefeierten Marschall Canrobert. Im ersten Kapitel dieses zweiten Bandes wird ausführlich erzählt, wie Canrobert aus einem Royalisten ein Anhänger Napoleons wurde. Ueber den Kaiser, die Kaiserin und den Hof erfahren wir vieles von allgemeinem Interesse. Der Hauptgegenstand dieses Bandes ist selbstverständlich der Krim-Krieg, wo Canrobert sich unsterblichen Ruhm erwarb.

Lahoncourt (Pierre). Histoire de la guerre de 1870—1871. Tome II. Les deux adversaires; premières opérations. (Geschichte des Krieges von 1870—71. Die beiden Gegner. Erste Operationen.) Paris, Berger-Dévraut 8. VIII, 480 S.

Der erste Band dieses bedeutenden Werkes ist seiner Zeit besprochen worden. Der zweite Band geht bis zu dem den Franzosen günstigen Gefecht bei Saarbrücken. Auch dieser Band zeichnet sich durch Vollständigkeit, methodische Ordnung und Gerechtigkeitsliebe aus. Er schmeichelt den Franzosen keineswegs, sagt ihnen vielmehr bittere Wahrheiten. Mag Bazaine gefehlt haben und die numerische Inferiorität der Franzosen zugegeben, so besteht doch nach der Ansicht des Verfassers die Hauptursache der Niederlage Frankreichs in der Verblendung der Nation, in der Unfähigkeit des Kaisers (Napoleon war physisch und geistig nicht mehr der Mann von 1859; — er war gebrochen!) in der aus Schmeichlern und eifersüchtigen Mittelmäßigkeiten bestehenden Umgebung des Kaisers, in der Unerfahrenheit im Kommando, im Mangel am Zusammenwirken der Generäle u. s. w.

La guerre de 1870—71 (publiée par la Revue d'histoire rédigée à la section historique de l'Etat major de l'armée. Des origines à la journée du 5 Août incl.) (Der Krieg von 1870—71 (veröffentlicht von der Revue d'histoire, redigiert von der historischen Sektion des Generalstabs der Armee. Von den Anfängen bis zum 5. August inklusive.) Paris, Chapelot 8. 6 fasc., 116, 178, 222, 276, 274 und 196 S.

Der deutsche Generalstab hat schon längst seinen Bericht über den Krieg 1870—71 veröffentlicht, der französische erst jetzt. Das hatte wohl seine guten Gründe; der wichtigste war wohl der, die Berichterstattung über den unglücklichen Krieg war eine sehr unangenehme, undankbare Arbeit. Solche schiebt man gerne hinaus. Die Redakteure selbst geben als Grund an, daß bei dem großen Wirrwarr, der vom Anfang des Krieges bis zum Ende herrschte, manches Aktenstück verloren ging, und die Lücken auf Umwegen auszufüllen waren. Auch persönliche Rücksichten mögen sich geltend gemacht haben. Nach 32 Jahren, während denen die meisten Mitwirkenden gestorben, waren weniger Rücksichten zu nehmen, und dürfte das Material vervollständigt sein. Der französische Generalstab hat jetzt überdies den Vorteil, die Arbeiten des deutschen vor sich zu haben. Auch sind, wie der Kommandant Palat versichert, seither 8000 kleinere und größere Schriften über den unglückseligen Krieg erschienen: gewiß Material genug!

Lefaivre (Albert). Les Magyars pendant la domination Ottomane en Hongrie 1526—1722. (Die Magyaren während der ottomanischen Herrschaft in Ungarn (1526—1722.) Paris, Perrin. 8. 2 Bde., 442 und 460 S.

Die Rezensenten betonen vor allem, daß durch dieses Werk eine wirkliche Lücke in der französischen Literatur ausgefüllt werde, da die Geschichte Ungarns in ihren Einzelheiten noch zu wenig bekannt sei. Sodann wird konstatiert, daß diese Lücke nun gut ausgefüllt sei. Die Darstellung ist lebendig und klar, elegant. Daß der Verfasser gerecht gesinnt sei, zeigt er dadurch, daß er die Verdienste Oesterreichs um Europa durch die Bekämpfung der Türken klar und entschieden hervorhebt, sowie er auch die Unterstützungen, welche Ungarn von Seite der Päpste erhielt, gebührend anerkannt.

Colin (Louis). Henri Lasserre, sa vie, sa mission, ses lettres. (Heinrich Lasserre, sein Leben, seine Mission, seine Briefe.) Paris. Roland. 12. IX. 394 S.

Der Verfasser des weltberühmten Werkes: Notre Dame de Lourdes, H. Lasserre, hat das Glück gehabt, an L. Colin einen Freund zu besitzen, der es verstand, über ihn ein erbauliches und anziehendes Buch zu schreiben. Charakteristische Episoden finden sich im ganzen Buch zerstreut vor. Bei dem lebhaften Temperament Lasserre's ist es begreiflich, daß es in seinem Leben auch dunkle Punkte gab. Allein diese verschwinden vor den vielen hellen. Ein solcher ist besonders sein Benehmen im Jahre 1865. Damals herrschte im südlichen Frankreich, so auch in Toulon, die Cholera im hohen Grade. Wer fliehen konnte, der floh! Herr Lasserre eilte von Paris herbei und während drei Wochen leistete er als Krankenwärter im Zuchthause den Cholerakranken alle möglichen Dienste, bis er selbst von der Krankheit erfaßt wurde und genötigt war, sich zurückzuziehen. Lasserre war schon früh literarisch tätig, so auch gegen das Leben Jesu von Renan. Der Erfolg war jedoch nicht entsprechend. Die Schrift war mehr geistreich als gründlich, was in diesem Falle nicht genügte. Sein Hauptwerk, wodurch sein Name in der ganzen Christenheit bekannt wurde, ist Notre Dame de Lourdes. Seine Freunde sagen nicht ohne Grund, er sei von der seligsten Jungfrau gleichsam ausersehen worden, dieses Werk zu schreiben. Herr Lasserre

starb am 2. Juli 1901 im Alter von 72 Jahren, von den Seinigen umgeben. Eine Lücke in der Biographie finden Einige darin, daß die Differenzen, die in den letzten Jahren zwischen Lasserre und den Missionspriestern von Lourdes bestanden, nur angedeutet, nicht besprochen werden. Man ist nämlich der Ansicht, daß beide Teile dadurch nur gewonnen hätten!

Salzburg. J. Näf, emer. Prof.

Kirchliche Zeitläufe.

Von Professor Dr. Matthias Hiptmair.

Das Zirkular des Kardinalvikars gegen den Murrismus. — Kommission für Bibelforschung. — Programm des Präsidenten der Opera dei Congressi. — Hirtenbrief der deutschen Bischöfe und Reformkatholizismus. — Münchner Versammlung der Reformer. — Abfallsbewegung.

Die unklare kirchenpolitische Bewegung, welche in Deutschland Reform-Katholizismus, in Italien jetzt Murrismus heißt, hat in jüngster Zeit eine teilweise Klärung erfahren: in Italien durch einen amtlichen Erlaß des Kardinalvikars,[1]) in Deutschland durch den gemeinsamen Hirtenbrief der in Fulda versammelten preußischen Bischöfe. Der Mur-

[1]) **Una dichiarazione del Cardinale Vicario.**

È noto a tutti con quanto zelo e paterna sollecitudine in molte occasioni il Santo Padre promosse ed incoraggiò l' azione popolare cristiana, e principalmente colla Enciclica — Rerum novarum — del 15 Maggio 1891, nella quale trattò ampiamente dei diritti e dei doveri su cui è espediente che convengano in reciproco accordo le due classi dei capitalisti e dei lavoratori, e indicò ad un tempo i rimedii derivanti dalle dottrine evangeliche, norme eterne e infallibili di giustizia e religione, ed eminentemente efficaci a togliere ogni contesa tra i varii ordini cittadini.

I frutti che produssero gl'insegnamenti contenuti in quella memorabile Enciclica appariscono manifesti a chiunque consideri l'incremento ricevuto dall' azione cattolica nella parte che risguarda l'economia e la carità cristiana. Dal titolo però di democratici cristiani assunto da parecchi cattolici, e rigettato da altri, sorsero delle controversie e deplorevoli disputè portate fino all'acrimonia. A questo male porsero efficace rimedio i principii e le norme dettati nell' Enciclica — Graves de communi — del 18 Gennaio 1901, che regolano il pensiero dei cattolici sopra tale argomento, e rendono la loro azione più larga e assai più proficua alla società.

Persistendo alcuni in certe dottrine e tendenze chiaramente riprovate in detta Enciclica, volendo premunire l' azione cattolica dai conseguenti pericoli, il Santo Padre ordinò alla Sacra Congregazione degli Affari Ecclesiastici Straordinarii di compilare e, colla previa Sua approvazione, emanare la Istruzione — Nessuno ignora — del 27 Gennaio 1902, colla quale anche si rendeva più forte, più compatta e sicura l' azione popolare cristiana o democratica cristiana.

Ai ripetuti insegnamenti del Vicario di Gesù Cristo sulla vera e genuina democrazia cristiana, e alle norme date sul modo di estenderne l'azione, risposero i giovani conferendo volenterosi la loro calda ed energica operosità; risposero i più maturi recando fiduciosi, oltre alla provata fede, la ponderazione e il senno, frutti della esperienza; ma disgraziatamente non risposero, come era dovere, a tali insegnamenti e norme alcuni, i quali cogli scritti e colle conferenze avevano maggiormente cooperato alla propagazione di teorie e tendenze pericolose, benchè più volte fossero stati paternamente ammoniti dalla ecclesiastica autorità.

rismus hat seinen Namen von einem jungen, etwa dreißigjährigen, an Arnald von Brescia erinnernden Geistlichen, Don Romulo Murri, der die vom heiligen Vater inaugurierte Volksaktion, christliche Demokratie genannt, in falsche Bahnen zu leiten strebt. Murri trat zunächst als römischer Korrespondent des Mailänder „Osservatore cattolico" in die Oeffentlichkeit, gründete hierauf das Blatt „Vita nova" für katholische Studenten, sodann 1898 die „Cultura sociale" und endlich den „Domani d'Italia". In diesen beiden letzteren Organen legt nun seither der feurige Mann seine sozialen und kirchenpolitischen Ideen der Mitwelt vor. Die Quintessenz dieser Ideen enthält eine Rede, welche er bei einer Versammlung in S. Marino am 24. August l. J. gehalten, und die nun eine Art klärender Katastrophe herbeigeführt hat. Da sie nämlich allgemein verbreitet wurde, sahen sich viele Bischöfe veranlaßt, den apostolischen Stuhl um Stellungnahme zu ihr zu bitten und dieser Bitte wurde durch den oben erwähnten Erlaß des Kardinalvikars Pietro willfahrt. Auf Befehl des heiligen Vaters wird in diesem Dokument Murris Richtung als tadelnswert und der Zensur würdig erklärt; sie ist nicht die Richtung, welche der heilige

---

Un discorso tenuto nella Repubblica di San Marino il 24 agosto p. p. sul tema — Libertà e Cristianesimo*) — ha specialmente contristato il paterno cuore dell' Augusto Pontefice, al quale molti Vescovi, messi in pensiero pei cattivi effetti, hanno creduto loro dovere di ricorrere per opportuni provvedimenti.

Tale discorso, accuratamente esaminato, è stato trovato riprovevole e degno di censura.

Si deplora inoltre di vedere non di rado informate agli stessi principii, varie delle pubblicazioni che ricevono l'ispirazione dallo stesso autore del discorso di S. Marino.

Merita invece la piena fiducia dei cattolici il Secondo Gruppo dell' Opera dei Congressi, perchè fedele ai pontificii insegnamenti, ed in particolare alle istruzioni e norme date dalla Santa Sede il 27 gennaio del corrente anno; le quali indipendentemente dal loro perpetuo valore dottrinale, rimangono in pieno vigore anche nella parte che risguarda la semplice riorganizzazione dell' Opera dei Congressi e l'autorità del Secondo Gruppo di essa.

La presente Notificazione per incarico speciale del Santo Padre si comunica anche a tutti i Rmi Ordinarii d'Italia per loro norma, affinchè la loro vigilanza pastorale provenga i fideli contro le teorie e le tendenze sopra accennate, procurando che gl'insegnamenti e le norme dati nella Istruzione del 27 gennaio del corr. anno, nei Regolamenti dell' Opera dei Congressi e relativa Appendice, siano integramente conosciuti, frequentemente letti e fedelmente osservati da tutti i ceti di azione popolare cristiana, ricordando a tutti che quei documenti sono splendida conferma delle liete speranze che la genuina democrazia cristiana ispira alla Santa Sede, la quale con paterna e costante sollecitudine la premunisce contro i pericoli che potrebbero rendere sterili i suoi lavori.

Dato in Roma, dal Vicariato, il 23 Settembre 1902.

PIETRO Card.-Vicario.
P. Can. CHECCHI Segretario.

*) Pubblicato in Roma nel giornale Il Domani d'Italia del 31 agosto, e in libretto separato con questo titolo: R. Murri — Libertà e Cristianesimo — Discorso letto il 24 agosto 1902 nella Repubblica di S. Marino nell'adunanza solenne del Convegno Internazionale democratico cristiano — Roma, Società I. C. di Cultura Editrice, 1902.

Vater eingeschlagen wissen will, sie ist nicht wahre, sondern falsche christliche Demokratie. Murri macht sich selbst den Schlachtenplan, anstatt dem Plane des Höchstkommandierenden zu folgen. Darin liegt sein erster Fehler und sein zweiter besteht darin, daß er jetzt, nachdem er von kompetenter Stelle zurechtgewiesen worden, bei seinem Kopfe bleibt und den schuldigen Gehorsam verweigert. Die konstitutiven Elemente des Murrismus bestehen nach der „Voce cattolica" in Uebertreibung, Modernismus und Monopol; d. h. Murri ist ein „Junger", der eine maßlose Sprache führt und die Unvollkommenheiten und Mängel, welche er im eigenen Lager zu sehen glaubt, in ungehöriger, aufhetzender Weise bespricht und mit den schwärzesten Farben ausmalt; er ist ganz und gar angesteckt von den modernen Ideen und beherrscht von den irreführenden Schlagwörtern der Neuzeit, wornach die Katholiken bisher rein gar nichts geleistet, gar nichts verstanden hätten, und wornach das Alte als unbrauchbares Gerümpel des lateinischen Katholizismus wegzuwerfen sei; er beansprucht das Monopol auf das Verständnis der echten christlichen Demokratie; denn wer nicht mit ihm einverstanden ist, der versteht nichts von der Sache. Wie sehr Murri seinen Becher, den er in Italien herumreicht, mit englischen, französischen und deutschen Reformideen gefüllt hat, geht aus jedem Teil seiner Marinorede hervor. Wir wollen dem Leser nur eine einzige Stelle daraus vorführen. Murri sagte unter anderem:

„Vor unseren Augen liegt das Bündnis der Kirche mit den konservativen Interessen der herrschenden politischen Klassen, welches die politische Geschichte des Katholizismus im abgelaufenen Jahrhundert kennzeichnet, im Todeskampfe. Dahinschwinden die übertrieben feindseligen Voreingenommenheiten gegen den Wissensbetrieb, deren Gegenstand das Christentum mit seinen Anfängen, seiner Geschichte, seinen Dogmen in den großen wissenschaftlichen nichtkatholischen Schulen gewesen ist, und an Stelle der Polemik zur Verteidigung des Dogmas sehen wir in unseren theologischen Schulen die Arbeit der internen Kritik der Offenbarungsquellen sich entwickeln und deren konkrete Betätigung, ein genaueres Eingehen in unsere Geschichte, eine genaue Nachprüfung aller unserer Lehren, in der Absicht, die Offenbarungsquellen besser kennen zu lernen, und das Dogma, sowie die Theologie von den positiven Wissenschaften reinlich zu scheiden, und ein ängstliches Suchen nach neuen Methoden. Ueberall seht ihr den Katholizismus in Tätigkeit, einen Aufschwung zum Leben, ein Sicheinmischen in alle Fragen der Zeit, ein fröhliches reges Sicherneuern wie Frühlingserwachen im Blätterwald. Man sieht und hört das Klopfen des Meißels an den alten Stuckaturen und am Maueranwurf der Granitsäulen des alten Tempels: sichtbar treten hervor die feinen Linien, die leichten Dekorationen, die Heiligenbilder, so anziehend durch ihre liebliche Anmut, so voll Innigkeit und andächtiger Kontemplation. Ohne Bild gesprochen: die innere Kritik unserer Dinge bewegt sich kräftiger Dank der Arbeit eines Tyrell, Erhard und Mignot in England, Deutschland, Frankreich. Die biblischen Studien erneuern sich, das Urchristentum wird erforscht nach strengen positiven Kriterien, die theologischen Studien werden reformiert und vervollständigt, die franziskanische Literatur kann uns eine reiche Fülle von Christentum und Demokratie bieten. Die alten politischen Allianzen schwinden. Und unter der fieberhaften Tätigkeit, unter dem Kampfe mit den Hindernissen, unter der Entwicklung so vieler neuer Arbeit, tönt der Ruf nach allgemeiner Freiheit, nach Licht und Bewegung für die steifen Muskeln, in denen das Gefühl des Lebens wieder rege wird und welche Luft heischen."

Daß die innere Kritik, von welcher Murri spricht, nicht immer richtig angewendet wird, zeigt eine neuere Tat des heiligen Vaters: die Einsetzung einer Kommission für Bibelforschung.

Der heilige Vater will den Fortschritt in den Wissenschaften und er kann nicht genug empfohlen werden, aber dieser Fortschritt muß auf der Bahn der Wahrheit bleiben. Da nun der heilige Vater die Wahrnehmung gemacht hat, daß „der wissenschaftliche Fortschritt unserer Zeit täglich neuen, bisweilen auch kühnen Fragen Tür und Tor öffnet", und es notwendig geworden ist darauf hinzuarbeiten, „daß ja nie unter den Katholiken jene durchaus nicht zu billigende Denk- und Handlungsweise platzgreife, welche nämlich allzuviel auf die Ansichten der Andersgläubigen gibt, gerade als ob das richtige Verständnis der Schrift in erster Linie in dem äußeren gelehrten Apparat zu suchen wäre", fand sich Seine Heiligkeit bewogen, die genannte Kommission einzusetzen und zu organisieren. Er fordert sie auf, mit allen Mitteln das Bibelstudium zu fördern, gibt ihr aber die Warnung mit, nicht die Maßlosigkeit im Urteilen in sich aufzunehmen, in welche die sogenannte höhere Textkritik nicht selten verfällt.

Durch den Murrismus sind die Katholiken Italiens, wie es nicht anders sein konnte, in zwei Lager getrennt worden, eine beklagenswerte Tatsache, die der neue Präsident der Opera dei congressi, Graf Johann Grossoli, nunmehr zu beseitigen sucht. In einem Zirkularschreiben entwickelt der Graf sein Programm. Als ersten Punkt stellt er die Notwendigkeit der Einigkeit aller Katholiken hin. Das Werk der Opera dei congressi umfaßt die gesamte katholische Vereinstätigkeit und bildet das notwendige Correlat der Tätigkeit der Kirche selbst. Es müsse der Kirche Beistand leisten, um einerseits das Volk vor schlechten Einflüssen zu bewahren, andererseits aber die soziale Mission der Kirche auf materiellem Wege fördern. Dabei sei es notwendig, den Anforderungen der Zeit sich anzupassen. Das leitende Prinzip sei, alles auszuführen, was der Papst verlangt, alles zu unterlassen, was der Papst unterlassen haben will. Dieses Prinzip bewahre vor Abwegen und Irrwegen. Im übrigen herrscht in der katholischen Aktion völlige Freiheit. Diese Freiheit, geschützt durch das leitende Grundprinzip, soll vor Zersplitterung der Parteien bewahren und die Erneuerung der Gesellschaft auf christlicher Grundlage herbeiführen. Zu diesem Programm gehört als unerläßlicher Punkt die Freiheit und Unabhängigkeit des apostolischen Stuhles. Indem Grossoli diesen letzteren Punkt betont, tritt er einer Strömung entgegen, welche eben auch der Murrismus hervorgebracht und gegen die schon Kardinal Rampolla in einem Schreiben an den Kardinal-Erzbischof von Mailand im Oktober vorigen Jahres Stellung genommen hat. Der Staatssekretär schrieb damals, es komme vor, daß man bei verschiedenen Gelegenheiten vom italienischen Vaterlande und dem nationalen Einheitsstaate spreche, ohne die Rechte des apostolischen Stuhles auf sein unabhängiges Territorium zu erwähnen. Dieses Ignorieren der rö-

mischen Frage sei nicht zu billigen, denn der Kirchenstaat sei für den Papst zur freien Entwicklung der geistlichen Gewalt notwendig und zur moralischen Einheit und Sicherheit des Vaterlandes nach außen förderlich.

So die Dinge in Italien. In Deutschland haben die zu Fulda am Grabe des heiligen Bonifazius versammelten Bischöfe die Bewegung im Schoße der deutschen Kirche ins Auge gefaßt und in Bezug auf jenen Punkt, der den Klerus, dessen Erziehung und Bildung unmittelbar betrifft, ihres Lehramtes gewaltet, indem sie schrieben:

„Mit klarem, scharfem Geistesblicke erkannte Leo XIII. die Gefahren und Bedürdnisse der Zeit. Die staunenswerten Fortschritte der materiellen und geistigen Arbeit der Menschheit auf allen Gebieten des irdischen Lebens haben die Pflege der höheren Güter der menschlichen Gesellschaft zurückgedrängt und ihre Wertschätzung vermindert, ja, die Beziehungen der übernatürlichen Welt in weiten Kreisen in Vergessenheit geraten lassen. Mit hochmütiger Verachtung sieht eine ungläubige Wissenschaft auf die Wahrheiten der göttlichen Offenbarung herab. Weit entfernt, diese Wahrheiten als die sicheren Leitsterne der menschlichen Erkenntnis auf der irdischen Wanderschaft zu betrachten, findet sie in ihnen nur Hemmnisse auf den Irrgängen ihrer unruhigen Geistesarbeit. Von allen Gebieten des Lebens sucht sie die übernatürlichen Wahrheiten zu verdrängen und an ihrer Stelle den unsicheren Ergebnissen wandelbarer Menschenweisheit ausschließlich Geltung zu verschaffen. Um so gefährlicher ist ihr Einfluß, als sie ihre Lehren in ein blendendes, die oberflächlichen Geister leicht berückendes Gewand kleidet.

Diesen Bestrebungen gegenüber muß die Kirche ihres Amtes als Hüterin und Lehrerin der übernatürlichen Wahrheit mit aller Sorgfalt walten. Ist auch deren Wahrheitsgehalt unwandelbar und gänzlich unabhängig von dem wechselnden Fortschritte der natürlichen menschlichen Erkenntnis, so muß doch die Form, in der sie der heilsbedürftigen Menschheit gereicht wird, den Bedürfnissen und Forderungen der Zeit entsprechen. Nicht weniger notwendig ist es, die übernatürliche Erkenntnis mit um so größerem Eifer zu pflegen und zu vertiefen, je höher die natürliche Erkenntnis steigt, damit nicht letztere jene in den Schatten stellt und in den Augen der Menschen minderwertig erscheinen läßt.

Darum war Leos XIII. erste und größte Sorge der Bildung und Erziehung des Klerus gewidmet. Hat er doch selbst als Knabe und Jüngling, als Priester und Bischof nie geruht und nie aufgehört zu lernen und auf dem Pfade edelster Bildung des Herzens und Geistes fortzuschreiten. Zur Höhe solcher Geistes- und Herzensbildung den Klerus hinaufzuführen, ihm den Segen tiefen Wissens und die erhebende Freude an den schönsten Geisteswerken zu vermitteln: das war das Ideal seiner bischöflichen Arbeit; das war der Magnet, der ihn als Bischof unablässig in den Kreis seiner Alumnen zog und in enge persönliche Beziehung zu seinen Priestern führte; das war auch der Quell, aus welchem jene Reihe herrlicher Hirtenworte und dauernder Schöpfungen hervorgegangen ist, die einer zeitgemäßen, tieferen und allseitigen Ausbildung des Klerus gewidmet sind.

Zeitgemäß soll diese Ausbildung sein in dem Sinne, daß der Klerus den gesteigerten Aufgaben und Anforderungen seiner Zeit gewachsen sei, nicht jedoch in dem Sinne, als ob die fortgeschrittene weltliche Bildung und die Forschungsergebnisse des letzten Jahrhunderts nötigten, die alten, bewährten Bahnen zu verlassen.

Die Vorwürfe und Einwendungen gegen die kirchlichen Grundsätze über die Bildung des Klerus hatte unser Heiliger Vater Jahrzehnte lang in hoher Stellung und praktischer Erfahrung genügend kennen gelernt. Alle die Angriffe und Klagen derer, denen diese Bildung nicht „modern" genug ist, hatte er mit wachsamem Auge lange beobachtet und in kampfbewegter Zeit geprüft. Sein Blick war zu weit und sein Ideal zu hoch, um jemals gerechten Anforderungen sich zu verschließen; aber sein Wissen war auch gründlich und tief genug, um ihn erkennen zu lassen, welche Verirrungen und Gefahren schon oft durch unüberlegtes stürmisches Eingehen auf die wechselnden Einflüsse geistiger Zeitströmungen verursacht worden sind.

Leo XIII. war und ist durchdrungen von der tiefsten Ueberzeugung, daß die wahren Ergebnisse der menschlichen Geistesarbeit und Forschung niemals mit den von Christus geoffenbarten Wahrheiten in Widerspruch geraten können, daß vielmehr jedes gesicherte Ergebnis wissenschaftlicher Tätigkeit wie jede nützliche Erfindung einen Gewinn für die Menschheit und insbesondere für die christliche Wissenschaft bedeutet; daß aber durch keinen Fortschritt die gesunden Methoden und Schöpfungen der größten christlichen Denker umgestoßen, sondern nur vervollkommnet werden können. Nicht zum Niederreißen dessen, was die gottbegnadeten Denker der christlichen Jahrhunderte erforscht und aufgebaut hatten, führten ihn die Ergebnisse der rastlos tätigen modernen Wissenschaft, sondern zum Weiterbauen unter Verwertung jener Ergebnisse, zur Ergänzung und Vollendung des himmelanstrebenden Domes der christlichen Wissenschaft. Von diesem Grundsatze geleitet, von dieser Ueberzeugung beseelt, weist der Heilige Vater stets hin auf die Grundlagen und Wege, die dem Klerus eine gründliche Schulung in den philosophischen und theologischen Wissenschaften bieten, und verlangt in erster Linie von ihm eine stete Beschäftigung mit der heiligen Schrift, mit den Werken der Väter, insbesondere des heiligen Augustinus, sowie des großen christlichen Denkers, des heiligen Thomas von Aquin.

Das Studium der heiligen Schrift soll seinen Einfluß äußern auf die gesamte theologische Wissenschaft; es soll „die Seele der Theologie sein". Die Bibel ist der „Brief, den der himmlische Vater gerichtet hat an die fern vom Vaterlande pilgernde Menschheit". Weil sie „Gottes tiefste Geheimnisse, Ratschlüsse und Werke enthält", weil in ihr „Christi Bild uns mit so frischem Lebenshauche entgegentritt", darum ruht in ihr „eine ganz eigene Kraft"[1]). Diese ist es, die nach der Mahnung des Heiligen Vaters immer tiefer in unsere Seele sich senken, immer lebendiger im geistlichen Vortrage zur Geltung kommen soll, damit auch das gläubige Volk ihren Segen empfange.

[1]) Encyclica „Providentissimus Deus" vom 18 November 1893.

Es ist dem Papste Leo XIII. Herzenssache, es erscheint ihm als dringende Notwendigkeit, daß die theologische Bildung und der Weiterbau der philosophischen und theologischen Wissenschaften einheitlich bleibe, daß nicht stets neue Systeme entstehen, die in widerspruchsvoller Mannigfaltigkeit Verwirrung anrichten; daß vielmehr die Harmonie und Stetigkeit der Fortentwicklung derjenigen Wissenschaften, die den tiefsten Einfluß auf das gesamte geistige Leben und Schaffen haben, nämlich der Philosophie und Theologie, durch Beibehaltung des gesicherten, festen Fundamentes gewahrt bleiben.

Gerade in der „Sucht nach Neuerungen", in dem Verlangen, „lieber ganz Neues auszudenken, als Altes zu vervollkommnen", und in der so entstandenen „ungesunden Vervielfältigung der philosophischen Systeme sieht Leo XIII. den Grund, weshalb „Wanken und Oberflächlichkeit im philosophischen Denken" so tief eingerissen sind und krankhafte Zweifelsucht, der Skeptizismus, die weitesten Kreise der gebildeten Welt beherrscht.[1]) Demgegenüber rühmt er mit Recht an Thomas von Aquin und seiner Schule die „Sicherheit der Grundsätze, Klarheit und Genauigkeit im Ausdruck. Indem Thomas zwischen Vernunft und Glauben richtig unterschied, doch beide in einem Freundschaftsbunde einigte, hat er die Rechte beider gewahrt und für die Würde beider Sorge getragen".[2]) Nicht minder haben die Grundsätze des Aquinaten über die Ordnung und die Pflichten des sittlichen und gesellschaftlichen Lebens als mustergiltige Darstellung der christlichen Weltanschauung noch heute „unbesiegbare Beweiskraft".[3]) Auf den Grundlagen, die er bezeichnete, soll daher die Neuzeit weiterbauen unter Wahrung der Würde der Philosophie als einer selbständigen Wissenschaft; „denn sie hat und behält ihre eigenen Prinzipien, ihre eigene Methode und ihre selbständigen Beweise".[4]) Rückhaltslos begrüßt sie alle gesicherten Ergebnisse und Fortschritte, welche die neuere Forschung über den Menschen, die Naturforschung wie die Erfahrungswissenschaften überhaupt uns gebracht haben.

„Alles was wahr ist, kann nur ausgehen von Gott. Darum erblickt die Kirche in jedem Ergebnis der Forschung das Siegel des Geistes Gottes. Es gibt eben keine Wahrheit, die den Lehren der Offenbarung widerstreitet; ja vielfach empfängt die Offenbarung sogar Bestätigung durch die Wissenschaften. Eben darum muß jeder Fortschritt derselben uns ein Antrieb sein, Gott immer mehr zu erkennen; und mit Freude begrüßt die Kirche alles, was den Umfang der menschlichen Erkenntnis erweitert. Weil sie alle Trägheit und Schlaffheit haßt, wünscht sie sehnlich, daß die Bildung und Pflege des Geistes recht fruchtbringend sich gestalte. Die Kirche selbst spornt an zum Schaffen auf allen Gebieten der Kunst und Wissenschaft; ihren Einfluß macht sie zugleich geltend, daß das Ziel aller dieser Bestrebungen die Veredlungen und das Heil der Menschen sei: und daß nicht Intelligenz und Schaffen dem Menschen Anlaß bieten, von Gott und dem Ueberirdischen sich abzuwenden".[5])

Aus diesen der Wahrheitsliebe entspringenden Grundsätzen, in denen der gerade, hochherzige Charakter des Heiligen Vaters sich wiederspiegelt,

[1]) Encyclica „Aeterni Patris" vom 4. August 1879. — [2]) Daselbst. — [3]) Daselbst. — [4]) Daselbst. — [5]) Encyclica „Immortale Dei" vom 1. November 1885.

gingen die verschiedenen Gründungen und Zuwendungen hervor, durch die Leo XIII. die einzelnen Zweige wissenschaftlicher Arbeit stets gefördert hat. So erschloß er die Schätze der im Vatikan aufbewahrten alten Urkunden für alle Geschichtsforscher ohne Unterschied, und verband damit die Mahnung, daß „als oberstes Gesetz jedem Geschichtsschreiber vorschweben müsse, nichts Falsches zu berichten, sondern die Wahrheit voll und ganz zu sagen, frei vom Verdachte parteiischer Zuneigung und frei vom Verdachte feindseliger Stimmung".[1])

So soll denn Wahrheit und Wahrhaftigkeit das Ziel und der Weg des christlichen Forschers sein. Was aber der Geist ersinnt, was des Forschers Fleiß zu Tage fördert, das soll stets in edelster Form, in vollendeter Sprache tadellosen Ausdruck finden. Daher fordert Leo XIII. vom Klerus eine innige Vertrautheit mit der lateinischen und griechischen Sprache, als den Mitteln zur Schulung der edelsten Geistesform, stete Beschäftigung mit den Denkmälern der Vorzeit und mit der Literatur des eigenen Landes. Er selbst ist das leuchtende Vorbild eines Priesters, dessen Gedanken in ihrer Tiefe wie in ihrem organischen Bau auch den Gegner zur Ueberzeugung führen, dessen Sprache ein Echo seiner edlen Gesinnung und Maßhaltung ist, und dessen Redeform ein Musterbild hoher Einfachheit und stilistischer Vollendung für alle Zeiten bleibt.

Nicht ohne Grund führen wir, geliebte Diözesanen, gerade heute die Eigenart der geistigen Arbeit unseres Heiligen Vaters in ihren Grundzügen euch vor Augen. Denn wie es nicht selten den Kindern geht, denen die gute Ordnung im Vaterhause als Hemmschuh der Freiheit, das gesunde Brot nicht schmackhaft genug erscheint, so geht es auch zuweilen in dem wohlgeordneten, sicheren Hause unserer geistigen Kirche; es ergreift manche ihrer Kinder ein unreifes Haschen nach dem Beifall der Fremden. Für solche Regungen und Bestrebungen, die teils einem unklaren Drängen und Suchen, teils auch hochherzigem Streben nach tieferer Erkenntnis der Wahrheit zum Zwecke einer nachhaltigeren Einflußnahme auf die Geister entspringen, ist es notwendig, eine Richtschnur und einen Weg zu haben, auf dem die christliche Wissenschaft wahre Fortschritte erstreben soll, ohne in Unklarheiten und Verirrungen zu geraten, die in vielen Kreisen, namentlich der gebildeten Welt, verwirrend wirken müssen.

Der Weg, den die katholische Theologie durch die Geschichte gewandelt ist, ist ein königlicher Weg, bezeichnet mit unvergänglichen Schöpfungen, geheiligt durch die Fußspuren der größten Denker der Vorzeit. Es ist nicht nötig, immerfort nach neuen Wegen zu suchen, neue Methoden zu erfinden, neue Ausprägungen der Gedanken und ungewöhnliche Begriffsbestimmungen zu ersinnen. Es ist töricht, den Spuren derer folgen zu wollen, die selbst weder feste Prinzipien noch gesicherte Ergebnisse besitzen, sondern unter sich in ihren Ansichten und Lehren widerspruchsvoll und ratlos sind. Bevor die Früchte geistiger Arbeit ihre Wanderung durch die Welt antreten, soll man durch unermüdlichen Fleiß nach Klarheit der Gedanken und nach jener

[1]) Epistola Leonis XIII. d. d. 18. August 1883.

Genauigkeit, Bestimmtheit und Einfachheit des Ausdrucks ringen, die von dem Ernste und der Gewissenhaftigkeit des Denkers Zeugnis ablegen und betrübenden Mißverständnissen und zwecklosem Streite vorbeugen. Möge auch in unserer Zeit stets die Mahnung des Weltapostels beherzigt werden: „O Timotheus! Bewahre, was dir anvertraut ist, indem du die verwerflichen Neuerungen im Reden und die Gegensätze der fälschlich sogenannten Wissenschaften meidest, zu der sich einige bekannt haben und so vom Glauben abgefallen sind".[1])

Die Reformer hielten am 20. Oktober l. J. in München eine Versammlung ab, zu welcher nach dem Berichte ihres Organes „XX. Jahrhundert" über hundert Herren und Damen gekommen waren. Einige der extremsten Wortführer schienen nicht dabei gewesen zu sein, wohl aber Klasen, Bumüller und der Innsbrucker Professor Wahrmund. Dr. Schell hielt die erste Rede. Eines Herzens und Sinnes schien man jedoch nicht gewesen zu sein, da die Frage, ob von der religiös-wissenschaftlichen Aufgabe ihres Organes „XX. Jahrhundert" die Politik ausgeschlossen sein soll oder nicht, die Gemüter spaltete. Die einen waren der Ansicht, die Politik sei gänzlich beiseite zu lassen, die anderen glaubten auf sie nicht verzichten zu können, weil sich sonst niemand um die ganze Reformpartei kümmern würde. Die Vertreter dieser letzteren Ansicht waren Männer, welche das deutsche Zentrum vernichtet sehen möchten. In ihren Augen ist das Zentrum das größte Uebel; warum, das sagte man nicht, und darum wird es ihnen in ganz Deutschland auch niemand glauben. Die Partei, welche auf dem Boden des Kulturkampfes erwachsen ist, welche die ganze Last und Hitze dieses Kampfes getragen, welche die besten Kräfte, die tiefsten Geister, die reinsten Charaktere besessen, welche einen Bismarck entwaffnet hat, diese Partei kann auch heute nicht überflüssig und beseitigenswert sein. Das wird kein vernünftiger Deutscher glauben. Weder der Papst noch ein deutscher Bischof wird wünschen, daß das Armeekorps aufgelöst werde angesichts des ringsum dräuenden Feindes, mit dem allein der Krieg geführt werden kann, dem allein es vielleicht noch zu danken ist, daß die französische Brutalität die deutschen Reichsgrenzen noch nicht überschritten hat. Das Ende der lebhaften Debatten war, daß beschlossen wurde, die politische Tätigkeit nicht aufzugeben, aber Politik im großen Stile zu betreiben. Auf diese Weise zeigten die Teilnehmer sich als echte Schüler ihres Meisters Kraus, der den religiösen Katholizismus einführen wollte und den politischen mit den spitzesten Federn bekämpfte, dabei aber, mit sich selbst in Widerspruch, in Karlsruhe und München, in Rom und Berlin sein Leben lang eine sehr politische Rolle spielte. Wir glauben übrigens, daß jetzt nach der klaren Darstellung des Episkopates alle, die guten Willens sind, mit Leichtigkeit das Richtige erkennen und mit den berufenen kirchlichen Organen, anstatt gegen dieselben, für die wahre Reform arbeiten können.

---

[1]) I. Tim. 6, 21. u. 22.

Die Abfallsbewegung. Es versteht sich von selbst, daß niemand in Oesterreich dieser Bewegung gleichgiltig gegenübersteht und daß kirchlicherseits zur Abwehr derselben geschehen ist, was unter den herrschenden Umständen geschehen konnte. Wenn trotzdem bald da bald dort Stimmen laut werden, daß noch mehr hätte geschehen sollen und jetzt noch geschehen soll, so mag auch das vom lokalen Standpunkt aus seine Berechtigung haben. Wir können darüber nicht entscheiden, so viel aber sehen wir, daß der politisch-konfessionelle Ansturm an Heftigkeit und Gewalt zwar vieles schon verloren hat, aber immer noch besteht. Das gestehen auch die protestantischen Blätter ein, wenngleich sie das Geständnis mit allerlei Phrasen verbrämen. Man braucht tatsächlich nur Berichte über die Versammlungen des Gustav Adolf-Vereines und des Evangelischen Bundes zu lesen, um sich von der Richtigkeit dieses Geständnisses zu überzeugen. Nach dem Jahresbericht, der in Kassel bei der Hauptversammlung des Gustav Adolf-Vereines vorgelegt wurde, finden sich folgende Daten:

„Die Zahl der Zweigvereine hat sich von 1926 auf 1930 erhöht, die der Frauenvereine von 604 auf 614. Die Gesamteinnahme, einschließlich auch dessen was zinsbar angelegt ist, beläuft sich auf 2,479.106 M. gegen 2,170.358 M. im Vorjahre. Die Gesamtsumme aller Verwendungen der Vereine beträgt 1,737.908 M. gegen 1,637.881 M. im Vorjahre. An Legaten und Stiftungen erhielt die Zentralkasse 16 im Betrage von 90.008 M., im vorigen Jahre zwölf im Betrage von 133.219 M., die Vereine in diesem Jahre, soweit der Zentralvorstand Kenntnis erhielt, 60.769 M., im vorigen 126.004 M. Daß unter den zahllosen Gaben für den Gustav Adolf-Verein auch viele sind, von denen ergreifende Züge von Opferfreudigkeit berichtet werden könnten, sei nur angedeutet. Andererseits wird über die Teilnahmslosigkeit großer Gebiete geklagt. Der Bericht durchwandert die Werkstätten der Gustav Adolf-Arbeit vom Zentralbureau in Leipzig mit 10.033 Eingängen durch die vielen Hauptvereine, besonders wie sie sich bei ihren Jahresfesten kundgegeben haben, sodann die Werke, die zum Abschluß gekommen oder noch fortgehen oder neu begonnen sind.

Es sind 56 Kirchen und Bethäuser eingeweiht worden (davon drei in Rheinpreußen, fünf in Westphalen, fünf in Schlesien, fünf in Westpreußen, zwei in Posen 2c., fünf in Bayern, neun in Böhmen, zwei in Mähren, eine in österreichisch Schlesien, eine in Steiermark, drei in Galizien, eine in Kroatien, eine in Slavonien, eine in Italien [Florenz], eine in Argentinien), zu 33 Kirchen und Bethäusern wurde der Grund gelegt, das oft gewünschte Musterbüchlein für evangelische Kirchenbauten, um würdig und billig zu bauen, ist unter Mitwirkung von Dr. Hölscher zusammengestellt. 62 Gemeinden erscheinen zum erstenmal in dem Verzeichnis der Unterstützten, darunter 21 in Böhmen, zwei in Mähren, acht in Ungarn; 32 scheiden mit Dank aus der Pflege des Vereines aus. Aus 1911 Nummern der Unterstützungsauszüge sind 2042 geworden, und trotz der oft gehörten und beherzigten Grundsätze möglichster Beschränkung ließ sich diese Zunahme bei dem Wachsen des Bedürfnisses und des bewußten evangelischen Lebens in vielen Diasporagemeinden nicht vermeiden."

Die Hauptgabe von 21.980 M. erhielt die Gemeinde in Villach. Und es wurde mit großem Nachdruck betont, daß sowohl in Ungarn, als auch in Böhmen ohne Unterschied der Nationalität, also auch Magyaren und Czechen, Unterstützungen erhalten und erhalten haben.

Die Hauptversammlung des „Evangelischen Bundes" fand in Hagen (Westphalen) statt. Da wurde, wie nicht anders zu erwarten,

scharfer Wind gegen Rom und die Katholiken überhaupt gemacht, da wurde mit dem schwersten Geschütz nach oben und unten geschossen, da wurde selbst folgender Protest gegen Oesterreich erhoben. Die XV. Generalversammlung des Evangelischen Bundes erklärt:

„Angesichts der Tatsache, daß der Wirksamkeit der nach Oesterreich entsendeten evangelischen Geistlichen vielfach Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden, und daß insbesondere manche von ihnen des Landes verwiesen worden sind, protestieren wir unsererseits aufs Neue nachdrücklich gegen die dabei immer wieder gemachte Unterstellung, daß der Evangelische Bund bei der Unterstützung der evangelischen Bewegung politischen Zwecken diene.

Indem wir uns mit unseren Glaubensgenossen in den österreichischen Landen als Glieder der evangelischen Kirche eins fühlen, sprechen wir die Zuversicht aus, daß die in Oesterreich bestehenden Gesetze der Glaubensfreiheit und Gleichberechtigung allgemein ungehinderte Anwendung finden werden, und daß vor allem § 11 des Kaiserlichen Patentes vom 8. April 1861 — wonach den Evangelischen die Befugnis gewährt ist, für Kirchen- und Schuldienst mit Genehmigung des Ministeriums Ausländer, insbesondere Angehörige der deutschen Bundesstaaten, zu berufen, im Blick auf das unleugbar vorhandene und stetig wachsende Bedürfnis tatsächlich zur Anwendung gebracht würde."

Die Versammelten scheinen nicht zu wissen, daß es keine deutschen Bundesstaaten in dem Sinne des § 11 des kaiserlichen Patentes vom 8. April 1861 mehr gibt und somit eine Berufung darauf nicht zulässig ist. Der bekannte Superintendent Meyer in Zwickau tat besonders groß mit dem, was sie, die Protestanten, in Oesterreich geleistet haben. „Wir — sagte er unter anderem — wir stellten Geistliche und halfen, daß neue Gemeinden und Kirchen entstanden. Bis jetzt sind 80 Vikare ausgesandt, so daß z. B. im Teplitzer Bezirk, wo früher ein Geistlicher war, sieben Geistliche stehen und fünf Kirchen eingeweiht sind und zwei ihrer Vollendung entgegensehen." Nun ist aber auch das zu bemerken, daß Redner und Berichterstatter nicht frei von Uebertreibungen geblieben sind. Vom französischen Apostaten Bourrier ist es erwiesen, daß er die Leichtgläubigkeit seiner Zuhörer über Gebühr in Anspruch genommen.

Nach dem Berichte der „Evangelischen Kirchenzeitung" behauptete er, in Frankreich seien in den letzten sechs Jahren 800 Geistliche abgefallen (der Berichterstatter eines anderen Blattes hatte doch nur von 500 gehört); in Wirklichkeit aber hat eine Anfrage bei den einzelnen französischen Bischöfen ergeben, daß nur 60 bekannt seien, welche den priesterlichen Stand verlassen haben, daß somit nicht einmal einer auf je eine Diözese entfalle. Das altkatholische Organ in Bern „Der Katholik" bringt — wie die „Augsburger Postzeitung" Nr. 252 schreibt — folgende Nachrichten über den Zuwachs, den der Altkatholizismus in Oesterreich erhalten haben soll:

„In den drei Jahren der Los von Rom-Bewegung fanden 27.000 Uebertritte statt. Davon haben sich 8000 Personen dem Altkatholizismus angeschlossen, gewiß ein schöner Erfolg in Anbetracht der kleinen altkatholischen Gemeinschaft, die sich auf wenige Punkte der großen Monarchie verteilt. Ob diese Zahlen nicht zu hoch gegriffen sind, wird sich zeigen, sobald die offiziellen Angaben bekannt gegeben werden". (S. 35.) Die offizielle Mitteilung erfolgt dann (aber allerdings nur für das Jahr 1901) S. 69, so daß wir die erste Angabe nicht kontrolieren können und sie nach allem als wirklich zu hoch gegriffen ansehen müssen. Im

Ganzen werden 1787 Beitritte und 116 Austritte gemeldet. Die Gesamtzahl der Altkatholiken in ganz Oesterreich wird auf 19.617 geschätzt. Jahreszuwachs (mit den 594 Taufen) 1910 Seelen. Auf die einzelnen Kronländer verteilt sich der Abfall zum Altkatholizismus nach diesen offiziellen Angaben wie folgt: Deutschböhmen 701, Wien 79, Steiermark 306, Ried in Oberösterreich 13, Schönberg in Mähren 479. — „Der Katholik" bringt diese Zahlen mit der Bemerkung: „Indem wir mit großer Freude dem ausdrücklichen Wunsche, die vorstehende offizielle Mitteilung in unserem Blatte zum Abdruck zu bringen, hiermit nachkommen, geben wir uns der Hoffnung hin, daß die österreichische Schwesterkirche bald einmal ihre Genossinnen in anderen Ländern an Größe überrage."

Da in dem Berichte von der Stadt Ried in Oberösterreich die Rede ist, ersuchten wir daselbst um genauen Bescheid über die Sache und erhielten ihn folgendermaßen:

„Auf Ihre geehrte Anfrage erlaube ich mir, Folgendes zu erwidern:

Es ist unwahr, daß hier in der jüngsten Zeit — oder auch nur seit einem oder zwei Jahren — 13 Katholiken zum Altkatholizismus übergetreten wären. Wie mag doch diese Angabe entstanden sein? Ich meine, Ried sei als altkatholische Diaspora-Pfarre aufgefaßt. Der altkatholische Pfarrer von hier hält in einem Gasthause in Linz von Zeit zu Zeit altkatholischen Gottesdienst. Dabei mögen von ihm vielleicht jene wirklich unglücklichen „13" gewonnen worden sein.

Hier in Ried schrumpft die altkatholische Gemeinde immer mehr und mehr zusammen. Die Volkszählung vom 31. Dezember 1890 ergab z. B. in Ried 197 Altkatholiken; die letzte Volkszählung vom 31. Dezember 1900 nur mehr 164. Die Verluste, die ihnen hier hauptsächlich durch den Tod zugefügt werden, konnten sie bisher weder durch ihren Nachwuchs, noch durch die Gewinnung abtrünniger Katholiken wettmachen. Auch von der „Los von Rom"-Bewegung, sei es zu Gunsten des Altkatholizismus, sei es zu Gunsten des Protestantismus, war hier — Gott sei Dank! — fast nichts zu spüren. Man hatte ja hier das Fiasko der Siebeziger-Jahre beständig vor Augen!"

Die Statistik des schweizerischen Blattes bezüglich Ried erweist sich also als unrichtig, und das möchte verlocken, auch an der Richtigkeit der übrigen Angaben zu zweifeln und dieselben einer Prüfung zu unterziehen. Es will uns scheinen, daß die Gegner ihre Erfolge aus dem Grunde übertreiben, damit sie der Welt mehr imponieren und infolgedessen erst gewinnen, was sie als schon gewonnen fälschlich ausposaunen. Aber auch das dürfte daraus für manchen aus unserer Mitte sich ergeben, daß man von den Gegnern sich nicht ins Bockshorn jagen lasse. Diesbezüglich könnten uns die christlichen Apologeten der ersten Jahrhunderte zum Vorbild dienen. Diese herrlichen Männer haben durchaus nicht, als Christentum und Christen auf das heftigste angegriffen wurden, als man den Bekennern der Religion Christi alle möglichen Schandtaten nachsagte, als ein Celsus und Genossen die christliche Lehre und die heiligen Schriften entstellten und als alberne Einfälle, als Torheiten hinstellten und höhnten und Christus selbst herabsetzten: den Angreifern Recht gegeben, sie haben keineswegs von Unwissenschaftlichkeit, Rückständigkeit u. dgl. gesprochen und auf solche Weise Wasser auf die Mühlen der Feinde geleitet. Auf den Verfolger, auf den Feind sind sie losgegangen und nicht beim Freunde, nicht bei den eigenen Leuten haben sie Grund und Schuld jener heftigen Angriffe gesucht. Wir glauben, dies sollte auch in der

Gegenwart, wo durch die entgegengesetzte Methode schon so viel Verstimmung, Unzufriedenheit, Verbitterung und Zwietracht erzeugt worden ist, mehr beachtet und befolgt werden.

England. 1. Das Schulgesetz, auf welches die konfessionellen Schulen so große Hoffnungen gründeten, geht langsam durch die Geburtswehen der parlamentarischen Debatten. 670 Hebammen rupfen und zupfen täglich daran nach rechts und nach links, so daß eine Mißgeburt unvermeidlich ist. Sobald der Krüppel geboren ist, wird er den Lesern der Zeitläufe vorgestellt werden.

2. In der religiösen Welt hat der Tod des John Kensit Aufsehen genug erregt, um hier besprochen zu werden. Kensit war der populäre Führer der anti-ritualistischen Partei und Stifter der Wickliff-Prediger, ein tatkräftiger, unerschrockener, ungebildeter, nicht skrupulöser Mensch. Im Monat September agitierte er in Liverpool und dem benachbarten Birkenhead und tobte dort gegen Ritualisten und Katholiken ohne Unterschied. Aufruhr entstand unter dem Volke. Die Polizei mußte täglich eingreifen und Kensits Sohn wurde sogar wegen Ordnungsstörung zu zwölf Monaten Gefängnis verurteilt. Ein Katholik, Herr Gradwell, verteilte zu gleicher Zeit unter den Volksmassen eine Broschüre, in welcher Kensit angeklagt wird, früher mit obscönen Büchern gehandelt zu haben und in finanzieller Hinsicht kein Muster der Redlichkeit zu sein. Herr Gradwell fordert seinen Gegner auf, sich vor Gericht gegen diese Klagen zu verteidigen und bietet ihm 2000 Mark an, um die Unkosten zu decken. Kensit antwortete: Meine Freunde werfen mir nichts vor; meine Feinde verachte ich! Sein Grimm wuchs aber jeden Tag. Am 25. September hielt er seine letzte und abscheulichste Rede. Die Polizei begleitete ihn auf dem Heimwege von Birkenhead nach Liverpool, konnte aber nicht verhindern, daß eine alte Feile aus dem gereizten Haufen geschleudert, ihn an der Stirne traf und stark verwundete. Er fiel, wurde ins Hospital getragen und starb dort am 8. Oktober, nicht infolge der Wunde, sondern an Pneumonie Sein Tod wurde in London durch zwei charakteristische Telegramme bekannt gemacht. Das erste, von seiner Frau, lautete: „Vater ist jetzt zu Christus gegangen, was viel besser ist. Er verschied eine Minute vor sechs. Vollkommener Friede. Mutter." Das zweite: „Herr Kensit bei Christus, 6 Uhr vormittags, 8. Oktober." Diese Telegramme, in großen, blauen Lettern gedruckt, wurden am Fenster seines kleinen Ladens ausgestellt. Am 11. wurde sein Leichnam unter großem Zulauf in London beerdigt. Hier ist ein interessantes Stück aus der Leichenrede: „ . . . Die ganze Nation weint über diesen Tod. Es ist eine Schande, daß ein solcher Schlag geschlagen wurde (lautes Geschrei: Ja! Ja!) und wenn ein Christ ihn schlug, dann ist jener Christ eine Schande des Christentums! (Ja! Ja!) Aber Gott ließ den Tod unseres Bruders zu. Gott sei Dank! wir zweifeln nicht an seiner Seligkeit. („Preiset Gott!") Johann Kensit war ein Sünder, den die Gnade erlöst hat. („Preiset Gott!") Er war

ein wahrer, treuer, herzhafter und eifriger Protestant — ein untertäniger Sohn der Kirche Englands. Er war ein Sünder, durch Gnade erlöst. („Amen.") Für solche hat der Tod keine Schrecken. (Lautes Geschrei: Nein! nein!) Gott sei dank, daß es kein Fegefeuer gibt. („Nein, nein, nein!") Kensit ist bei Christus. („Amen, Amen!") Und die Sache, für die er kämpfte, wird nicht geschwächt. (Lautes Geschrei: Freiheit! und Ja! Ja!") Seinen Leib lassen wir auf diesem Kirchhof, aber seine Seele mit ihrem mutigen Vertrauen und unbeugsamen Protestantismus wird weiter kämpfen. („Das ist so! Preiset Gott!") — In diesem Tone fuhr der Prediger fort, bis seine kurzen Sätze die Zuhörer in wilde Aufregung brachte. Der Kreuzzug gegen das Pfaffentum soll mit neuem Eifer von den Wickliffiten unter Anführung des Kensit jun. fortgesetzt werden. Dieser wurde bei Gelegenheit des Todes seines Vaters aus dem Kerker entlassen und bedingungslos freigesetzt.

3. Das Vorhergehende genügt, um uns einen Einblick in die Geistesstimmung der weniger gebildeten Protestanten, welche sich noch Anglikaner nennen, tun zu lassen. Das Folgende gewährt eine Einsicht in die höheren Schichten.

Vor einer Versammlung der Curchmens Union am 29. Oktober las Dr. W. H. Fremantle, Dechant von Ripon, eine Abhandlung über „Natürliches Christentum". Folgender Auszug ist der „Times" entnommen. —

„. . . . Schriften über natürliche Religion fehlen meistens darin, daß sie zwischen dieser und der geoffenbarten Religion einen Gegensatz (Kontrast) annehmen. Die Bibel ist im vollsten Sinne menschlich und natürlich. Die Bibel gipfelt in Christus und Christus ist früher in einem unnatürlichen Lichte betrachtet worden. Streitigkeiten haben Christus unreal gemacht, und es scheint mir, daß wir noch an dem unrichtigen Verfahren leiden. Wir nehmen die sittliche Erhabenheit Christi (moral supremacy) an. Nun finden wir am Anfange zweier Evangelien etwas anscheinlich Wunderbares. Die Geburt Christi von einer Jungfrau. Das kann meiner Absicht nach ausgelassen werden. Außerhalb der zwei ersten Kapitel in Matthäus und Lukas ist die jungfräuliche Geburt im Neuen Testament absolut unbekannt. Mag es nicht sein, daß jene Kapitel durch Mißverständnis sich eingeschlichen haben?" — Dann verwirft der Redner die Wunder Christi nach Art der heutigen Rationalisten. Auch die Auferstehung ist nur eine geistige, es ist nichts Uebernatürliches dabei passiert.

Eine Diskussion folgte, einige schrieen Skandal, andere stimmten dem Dechant bei. Alle Zeitungen veröffentlichten Berichte über diese öffentliche Apostasie, und die gewöhnliche Flut von Briefen pro und contra blieb nicht aus. Der Bischof von London, in dessen Diözese der Vortrag gehalten wurde, protestierte vorigen Sonntag von der Kanzel in feierlichster Weise gegen die Behauptungen des Dechanten. Dem Beobachter der Geistesrichtungen in den gelehrten Kreisen Englands

ist es klar, daß Harnacks Evangelium täglich mehr Anhänger gewinnt. Zum öffentlichen Bekenntnis desselben ist man vielfach noch zu scheu, obschon im Frühjahr (1902) sechs hervorragende Lehrer der Universität Oxford es wagten, ein Buch zu veröffentlichen, in welchem alles Uebernatürliche aus dem Christentum weg erklärt wird. Der Titel des Buches ist: Contentio Veritatis: ein Versuch die Theologie zu rekonstituieren."

4. Reunionsversuche finden noch immer statt. Drei neuerdings erschienene Bücher verdienen in dieser Beziehung erwähnt zu werden. Das erste ist geschrieben von Spencer Jones, M. A., einem protestantischen Rektor, und führt den Titel: England und der heilige Stuhl — mit einer Vorrede von Viscount Halifax. In einem halben Jahre hat es schon die zweite Auflage erlebt. Spencer Jones kennt die katholische Position genau; er schreibt hoffnungsvoll, ohne sich die Schwierigkeiten einer Wiedervereinigung zu verhehlen. Selbst schon halb bekehrt, fordert er seine Brüder auf, ihre Vorurteile abzuwerfen und die Tatsachen mit Ruhe und Verstand zu prüfen.

Das zweite Buch ist eine „Geschichte der Griechischen Kirche" von A. H. Hoare, A. M. Der Autor versucht die anglikanischen und die griechischen Kirchen zu vereinigen, mehr, scheint es, für politische als für religiöse Zwecke.

Die dritte Schrift ist das Werk eines katholischen Priesters: „An Eucharistie Eirenicon". von W. R. Carson. Auch für diese hat Viscount Halifax eine Einleitung geschrieben, worin er sagt: „Zweck folgender Erörterungen ist nicht Kontroverse sondern Friede. Ein römisch-katholischer Priester versucht darin die Möglichkeit einer Verständigung darzutun in Punkten, in welchen von beiden Seiten oft zu viel Gewicht auf Unterschiede gelegt wird. Es ist ein Versuch, die Lehren der Konzilien vom Lateran und von Trient mit den späteren Formularen der anglikanischen Kirche auszugleichen und zur Förderung einer Wiedervereinigung der Christenheit zu zeigen, daß die Konzilien die Transubstantiation in einem Sinne aufstellen, in welchem die Anglikaner sie nicht negieren."

Alle jene Versuche sind gut gemeint: einzelne Protestanten und zwar von den besten, kommen auch täglich zur Kirche zurück, aber eine Massenbekehrung wird jeden Tag hoffnungsloser. Zu Newmans Zeiten lehnten die Anglikaner sich an die Kirchenväter an, heute neigen sie zu Harnack und seinem komfortablen Evangelium hin. Die Ritualisten, die uns noch immer die meisten Konvertiten bringen, würden ihren Einfluß und ihre ganze Stellung im Lande verlieren, wenn sie nur Miene machten, nach Rom zu gehen. Die Masse des englischen Volkes und die Gesetzgebung sind antirömisch: irgend eine starke Bewegung zum Katholizismus würde gleich den alten Haß anfachen und die Pönalgesetze wieder in Anwendung bringen. Von katholischer Seite sind die Hindernisse nicht minder groß. Mit wem soll man sich einigen? Es besteht ja keine Einheit und keine Auktorität bei den Getrennten.

Welche Konzessionen soll man machen, um alle zu befriedigen? Ohne Konzessionen geht's nicht, und Rom konzediert gewöhnlich nur unter Zwang. Die politische und religiöse Zerfallenheit der katholischen Länder, von den Protestanten für ihre Zwecke übertrieben und ausgebeutet, ist ein anderes und großes Hindernis. Der einzige Lichtpunkt glimmt in der Hoffnung, daß unsere feste Organisation den drohenden, religiösen Umsturz überleben wird und fähig sei, aus den Trümmern eine neue Kirche zu bauen. Battle, 13. November 1902. Josef Wilhelm.

Bericht über die Erfolge der katholischen Missionen.

Von Joh. G. Huber, Dechant und Stadtpfarrer in Schwanenstadt.

An dem Tage, da dieser Bericht zu Papier kommen sollte, war im Breviere die Lektion aus Ezechiel 19, wo Gott sein Volk Israel mit einer Löwin vergleicht, „die ihre Jungen aufzog, daß sie Löwen wurden und lernten Beute machen und Menschen verschlingen und wie die Völker sich gegen sie einigten, ihnen Schlingen legten und sie fingen, doch nicht ohne Wunden für sie“ . . . .

Dieses Bild paßte so ganz zu meiner Stimmung. Ich kam ja gerade aus einem Schlachtgedränge.

Was? und wieso? mag mancher Leser denken. Was ist da dem Alten widerfahren? Ist es Spaß oder Ernst? Ernst!

In der grauen Vorzeit, wo die Mannsleute noch viel Ueberschuß an Körperkraft besaßen, daß sie auch dementsprechende Kleidung trugen: zu Häupten statt der Glanzbutte die lichte Brinne, geschlossenen Helm oder doch die kecke Sturmhaube und statt des Haveloks die steifen Halsberge und harten Panzer und statt der Salonhosen klirrende Ringe und Schienen, statt Spazierstöcken und Schattenspendern Schild, Schwert und Speer, da war es so:

Wenn es Meinungsverschiedenheit gab oder Begriffsverwirrung zwischen mein und dein, dann zogen die Rittersleute mit Reisigen und Knechten einer vor die Burg des andern, stiegen dem Gegner auf das Dach, hausten mit Feuer und Schwert und legten ihren Widerpart ins Verließ und ließen ihn brummen.

Wenn gar Große und Mutige für ihr wahres oder vermeintliches Recht gegen einander losgingen, da scharten sich ganze Völker in feindliche Heerlager und es hieß: hie Welf, hie Waiblingen! — hie so und hie anders! Als Vorspiel schwirrten die Pfeile und sausten die Wurfgeschosse, dann ritten sie, oder liefen einander an und schlugen, daß die Funken stoben, stießen, daß die Schilde sprangen, hieben durch Helm und Spangen, daß das Blut aus weiten Wunden schoß, schlugen einander zu Krüppeln oder zu Tode. So war es vor Alters Zeiten.

Das ist, Gott sei Dank, alles anders geworden. In Kulturländern gibt es das nicht mehr; die Völker tragen kein Verlangen nach Krieg und Schlachten.

Nicht als ob die Menschheit unserer Tage so friedsam wäre; durchaus nicht! Aber die Meinungsverschiedenheiten werden jetzt mit Mund und Feder ausgefochten, Redeschlachten liefern die Parlamente, das Fernfeuer mit Geschütz und Kleingewehr leisten die Zeitungen, und damit das Volk nicht zu kurz komme und seinen Anteil habe, führt man es zu Attacken und Handgemenge in die Wahlschlachten.

Hierzulande haben sich diese eben vollzogen, anläßlich der Wahlen in den Landtag. Da dröhnte wochenlang der Geschützkampf aus den Batterien der Druckerpressen und knatterte das Kleingewehrfeuer in den Wählerversammlungen, da eilten die Adjutanten und Ordonanzen hin und her, und die Chargen ordneten ihre Reihen, gaben die Parolen, Rat und Weisungen, der Spiondienst wurde organisiert u. s. f.

Bis zum Wahltage ist dann der richtige Hitzegrad erreicht und die Schlacht geht los. Es geht dabei freilich Niemandem ans Leben; hier wird nicht gehaut, nicht gestochen, und doch ist's bitterer Ernst. Die sonst im alltäglichen Leben nachbarlich ruhig miteinander verkehren, hier gehen sie finster blickend an einander vorbei zur Wahlurne. Dort ist der Standpunkt, auf welchem sie sich als geschiedene Leute fühlen, wo sie den Gegner zu Boden strecken wollen. Solche Wahlschlacht ergibt denkwürdige Dinge.

Da rückten zuerst die Landgemeinden zu ihren Wahlen in die Schlacht und diese bot ein großartiges Bild.

Von der Leithagrenze im Osten herauf bis tief hinein in die Alpenthäler und an die blauweißen Grenzpfähle sind die Bauern in den Kampf getreten und haben ihn besser bestanden, als ihre Vorfahren in den Bauernkriegen. Für das, was sie für Recht und Pflicht erkannten, standen sie Schulter an Schulter in langen Reihen und legten ihre Gegner so nieder, daß man vor solcher Einigkeit und Kraft den Hut rücken muß.

Dann kamen die Städte und Industrialorte an die Reihe. Da ergaben sich in der langen Schlachtlinie die absonderlichsten Gegensätze.

Während in der Reichshauptstadt Wien die geeinigte Christenheit in allen Bezirken das Judentum und dessen Janitscharen zu Boden schmetterte, ganz nach dem Vorbilde ihrer Vorfahren, die einst des anstürmenden Halbmondes sich erwehrten; ist man weiter draußen im Lande, in Städten und Märkten, vielfach noch um einige Jahrzehnte zurück. Da sitzen die Hebräer und die Romlosen u. dgl. hoch auf dem Streitwagen und freuen sich der sauber eingeschirrten Intelligenz, wie sie fleißig zieht und wie zur Vorspann diejenigen herbeieilen, die vermöge Amt und Stellung ganz anderswo stehen und sich wehren sollten, worüber jene Wagenlenker vergnüglich sich die Hände reiben und dann wieder fester in die Zügel greifen und das Gespann dahin lenken, wohin sie wollen.

Wo die „Großen" stehen sollten, Allen voran, da bleiben die Kleinen allein und mögen dazu schauen, wie sie sich um das wehren, was ihnen teuer und heilig ist. Wo man grelles Licht vor den Augen hat, ist schwer kämpfen, manche werden geblendet und trauen sich nicht herfür.

So erging es auch hier: ein heißes Ringen in zweimaligem Wahlgange. Bis auf etliche Eingeschüchterte stellte Jeder seinen Mann. Das Zünglein an der Wage schwankte hin und her, bis das Gewicht der Auswärtigen zu schwer wurde und der Sieg fiel auf die — unrechte Seite.

Nun ist's vorbei! Die so hart miteinander gerungen, mögen nun wie eh' und vor als gute Staatsbürger friedsam nebeneinander weiter leben.

So komme ich aus der Schlacht zurück und setze mich und schreibe an diejenigen, welche in gleichen Kämpfen standen, stehen oder stehen werden.

Weihnacht steht vor uns und das neue Jahr und die alte Pflicht: einzustehen für den Frieden mit Gott, den Kampf gegen das Böse. „Im Frieden und im Streit, ein Lied ist gut' Geleit!" Unser Lied ist der Weih-

nachtsfang der Engel: Ehre sei Gott in der Höhe und Friede den Menschen auf Erden, die guten Willens sind! Der Friede Gottes sei mit uns und Seine Kraft stärke uns im Kampfe gegen das, was nicht guten Willens ist.

So gilt es für uns Brüder in christlichen Ländern im Kampfe für die Erhaltung unseres heiligen Glaubens, so für die Brüder, die für Verbreitung desselben in noch härterem Kampfe stehen in den katholischen Missionen aller Weltteile!

I. Asien.

Vorderindien, dessen Flächenraum 4,924.562 □ Kilom. umfaßt mit 294,233.400 Bewohnern! (Freiburger kathol. Missionen), steht zum größeren Teile unmittelbar unter Englands Herrschaft, nämlich 2,499.328 □ $^{k}/_{m}$ mit 224 Millionen Bewohnern; der übrige Teil ist auf nicht weniger als 629 Schutzstaaten verteilt, die unter einheimischen Fürsten stehen, aber von England abhängig sind.

Die Lage der katholischen Mission ist eine günstige. Die englische Regierung zeigt im Ganzen eine wohlwollende Haltung, nach diesem Beispiele gehen auch die einheimischen Fürsten vor, keiner legt ihr Hindernisse in den Weg, nicht wenige zeigen sich sogar als Freunde und Wohltäter der Mission und ihrer Werke. Manche Missionsanstalten verdanken ihre Entstehung oder Erhaltung solchen heidnischen Fürsten, deren Gewogenheit auch die Ordensschwestern wegen ihrer Schul- und Spitaltätigkeit sich erfreuen.

Die Zahl der Katholiken ist in den letzten zehn Jahren um nahezu 14 Prozent gewachsen, während die anderen christlichen Bekenntnisse kaum um $2^1/_2$ Prozent zunahmen; die katholische Mission zählt nun 1,524.625 Katholiken, gegenüber der Gesamtbevölkerung eine kleine Zahl. Die Verteilung derselben auf so großem Gebiete erfordert eine viel größere Zahl an Priestern, deren es jetzt 2650 gibt, wodurch es zutrifft, daß manchem einzelnen Priester ein Gebiet zugeteilt ist, welches an Ausdehnung einer europäischen Diözese gleichkommt. „Rogate Dominum messis."

Hierüber meldet auch Msgr. Benziger O. Carm., der neue Weihbischof von Guilon. Die Diözese zählt gegen 160 Christengemeinden mit Kirchen oder Kapellen, hat aber nur 36 Priester, davon einige im gebrechlichen Alter, und muß jeder derselben drei bis vier, im südlichen Gebiete sogar bis neun Gemeinden versehen und kann daher für Heidenmission nur wenig geschehen.

Die nächste Aufgabe muß deshalb die Heranbildung eines einheimischen Klerus sein, sobald nur die Mittel hiezu aufgebracht werden können.

Hinterindien. In den apost. Vikariaten West-, Süd- und Ober-Tongking war das letzte Jahr ein für die Mission sehr segensreiches. Besonders viel trug dazu die Seligsprechungsfeier der tongkinesischen Martyrer bei, welche von den Christen als ein national-religiöses Fest mit großer Begeisterung unter ungeheurer Teilnahme begangen wurde und wobei viel zur Förderung des religiösen Lebens geschah.

In West-Tongking fanden sich anläßlich dieser Feier über 50.000 zum Empfange der heiligen Sakramente ein. Unter dem Eindrucke dieser Festlichkeit sind dort auch 400 Leute, welche einer Streitsache wegen 1893 von der katholischen Kirche abgefallen waren, wieder reumütig zurückgekehrt.

In Süd-Tongking wurde die allgemeine Freude noch erhöht durch die Einweihung zweier Kirchen, einer in Dong-hang und einer in Baonham;

letztere dürfte wohl die prächtigste des Reiches sein, sie ist ganz aus Marmor im gothischen Stile erbaut.

In Ober-Tongking war die Zahl derer, die sich zur heiligen Beicht und Kommunion einfanden, 44.700.

Dort wird auch in neuester Zeit eifrig gearbeitet an der Missionierung des Landesinnern, wohin bis jetzt noch nie Glaubensboten vorgedrungen waren, nämlich unter den volkreichen Stämmen der Thuo, Muong, Meo, Men und Xa, einfachen, aber prächtig veranlagten Bergvölkern, unter denen sich mehrere Missionäre durch Ausübung ärztlicher Praxis das Vertrauen erwarben und nun für die heilige Glaubenslehre bereitwillige Aufnahme finden. Der Missionsmittelpunkt ist die Stadt Nghia-lo.

Im apost. Vikariate Ost-Cochinchina wurde diese dreitägige Feier in einer Zentrale, nämlich in Lang-Song begangen, wohin 35 Missionäre ihre Gläubigen in Prozessionen führten.

Aus West-Cochinchina berichtet der apost. Vikar über mancherlei Schwierigkeiten, z. B. das häufige Auswandern der Leute, wodurch ein dauerndes Eingreifen gestört wird, und über die Armut der Mission, deren Jahreseinnahmen für die bestehenden Anstalten nicht ausreichen und für weitere Entfaltung nichts übriglassen.

Doch ist der Stand im ganzen tröstlich. Das Schulwesen geht gut vorwärts. Besonders kräftig entwickeln sich die Anstalten der Ordensschwestern, so z. B. halten die St. Paul-Schwestern von Chartres allein 36 Anstalten besetzt, Schulen, Pensionate, Waisenhäuser, Armen-Apotheken u. s. w. Die Katechisten-Kongregation in Anduc hat derzeit 18 Professen, sieben Novizen und 23 Aspiranten.

Die Mission nahm ein neues Unternehmen in Angriff, die Bekehrung der landeinwärts wohnenden wilden Stämme der Stieng und Bolo.

Aus Siam, Malakka und Birma kommen ähnliche Meldungen betreff der Triduum-Feier. Es konnten Prozessionen, sogar in großen Städten wie Singapore, Pinang, gehalten werden ohne die mindeste Störung, ja, es brachten die Tagesblätter darüber anerkennende Besprechungen.

In Malakka, welches durch Anlegung von Bahnlinien dem Verkehre eröffnet wurde, sind seit Entdeckung der Zinngruben (vor 20 Jahren) eine Menge Städtchen und Dörfer entstanden. Ueberallhin ist auch die Mission gefolgt und hat eine Reihe Stationen eröffnet. Neuestens wurde bei dem wilden Stamme Oeang-bukit der Anfang der Missionsarbeit gemacht.

China. Aus der Hauptstadt Peking kommen günstige Nachrichten: Die zerstörten Missionsbauten sind neu errichtet, die Petang-Kathedralkirche ist restauriert; die barmherzigen Schwestern übernahmen das neue französische Spital und haben großen Zulauf, ebenso stellten die Marienbrüder ihre Schule wieder neu her und zählen 200 Schüler.

Aus Süd-Schantung kommen Meldungen, die für die Welt vorteilhaft und von großer Bedeutung, für die katholische Mission wohl weniger wünschenswert erscheinen mögen.

Man hat ergiebige Lager von Metallen, Gold, Kupfer, Eisen und große Kohlenflötze, im Gebiete von Itschoufu gar Minen mit Diamanten und Smaragden u. dgl. entdeckt und ist das Land von allen Seiten von deutschen Forschern, Schürfern und Abenteurern durchzogen, denen ohne Zweifel großer Nachzug folgen wird. Für die heilige Religion wird dabei wahrscheinlich wenig Gutes sich ergeben.

Apost. Vikariat Kiangnan. Diese berühmte Mission der Jesuiten ist eine von den wenigen, welche über die Schreckenszeit ziemlich unbeschädigt hinaus kamen; sie steht so kräftig blühend da, wie je zuvor.

Die Christenzahl ist über 127.800 gestiegen. An Missionskräften sind 139 Jesuiten (davon 23 Chinesen) und 30 Weltpriester tätig; an deren Seite wirken 29 Marienbrüder, 30 geprüfte, einheimische Lehrer, 142 europäische und 134 chinesische Ordensschwestern. Im Knaben- und Priester-Seminare befinden sich 56 junge Chinesen in Ausbildung.

Japan. Die Freiburger katholischen Missionen besprechen die eigenartigen religiösen Verhältnisse dieses Staates.

Seit das Streben zur Geltung kam, sich zu einem modernen Kulturstaat auszubilden, ist es auch Mode der „Gebildeten" geworden, das Heidentum als nicht mehr zeitgemäß beiseite zu legen und aus der Religion der Europäer sich auszuwählen, was passend erschien.

Eine Menge von Sekten, voran das russische Schisma und die Protestanten machten sich diese Strömung zu Nutzen und missionierten nach ihrer Art und der Anfang schien glänzend. Aber für die Herren Japaner galt das Gebotene wie Modeartikel, die eine zeitlang beliebt sind und dann die Anziehungskraft verlieren. So wurden nach und nach alle diese Sekten um eine Erfahrung reicher, daß die wirklichen Ergebnisse ihrer Arbeit und Opfer immer kleiner zusammenschrumpften, die fernere Mühe nicht lohnten, daß mit den modernen Japanern nichts zu machen sei.

In diesem Sinne sprechen sich auch die Missionszeitschriften der Andersgläubigen aus.

Für die katholische Mission bietet die neue Lage auch mehr Schwierigkeit; dennoch ist ihr Stand so, daß sie nicht zurückgegangen ist, sondern mit bester Hoffnung in die Zukunft blicken kann.

Die katholische Mission zählt mehr Anhänger als alle Sekten zusammen. Ihre Missionäre und Ordensschwestern in ihrer Armut und Einfachheit, ihrer idealen Opferwilligkeit erzwingen sich die Achtung, ihre Bischöfe stehen bei der Regierung in hohem Ansehen und die einheimischen Katholiken führen ein Leben, das ihrer Religion zur Ehre gereicht und nicht bloß das arme Volk wendet sich der katholischen Mission zu, es mehren sich auch die Bekehrungen aus hohen Ständen und gehören viele Beamte, Offiziere, Universitätsprofessoren und Lehrer zu ihren eifrigen Bekennern. Mögen die zahlreichen Scharen der Martyrer aus diesem Volke es erbitten, daß der Glaube, für welchen sie einst ihr Leben hingaben, sich dort Bahn breche.

Die katholische Mission besitzt vier höhere Lehranstalten unter Leitung der Schulbrüder, deren bedeutendste die stella matutina in Tokio mit 213 Zöglingen ist, 37 Schulen mit 3748 Schülern, vier Gewerbeschulen mit 350 Zöglingen. Das letzte Jahr ergab 20 Bekehrungen aus dem Protestantismus und 1391 Taufen erwachsener Heiden.

Korea. Ein Beweis für die Lebenskraft dieser Mission ist, daß in den letzten 25 Jahren die Zahl der Katholiken von 11.000 auf 50.000 sich mehrte, die Zahl der Priester von zwei auf 51, darunter elf einheimische. Während früher die Zahl der Taufen in zehn Jahren zusammen etwas über 3200 betrug, stieg die Zahl im Jahre 1901 allein über 5200.

Ceylon. Unter der Gesamtbevölkerung von zwei Millionen Buddhisten, 800.000 Hindus und 250.000 Mohamedanern sind 350.000 Christen, von

denen 326.000 Katholiken, die zumeist in wohlgeordnete Gemeinden gesammelt sind. Das Priesterseminar in Kandy hat 87 Alumnen aus 20 Diözesen.

In der Diözese Dschaffna ist die über 1000 Seelen zählende Jakobiten-Gemeinde in Menaar aus dem Schisma, dem sie sich im Jahre 1886 angeschlossen hatte, vollzählig zur katholischen Kirche zurückgekehrt.

II. Afrika.

Aegypten. Im Nil-Delta ist die Mission größtenteils in Händen der Missionäre vom Lyoner Seminar und macht gute Fortschritte, wozu auch die Ordensschwestern fleißig und viel beitragen.

In Mahallet el Kebir wurde für die Schule der Schwestern, welche, bisher in Miete untergebracht, in acht Jahren siebenmal ihre Unterkunft wechseln mußte, ein anständiges Schulhaus erbaut; in dieser, sowie in den Schulen in Tanta, Zagazig, Zifte und Zeitun beträgt die gesamte Schülerzahl 1200.

An allen diesen Orten haben die Schwestern auch Spitäler und Armen-Apotheken mit großem Zudrange, z. B. in Zagazig jährlich 30.000 Kranke. Die in jener Gegend häufig auftretende Pest gibt den Schwestern Gelegenheit zur Betätigung christlichen Heldenmutes, der auch von den Mohamedanern bewundert wird.

Im Westen der lybischen Wüste an den Abhängen der Tamia-Berge haben die Franziskaner bei den Kopten eine Mission eröffnet.

Das Volk, welches bisher dem Schisma und verschiedenen amerikanischen Sekten ergeben war, bat selbst um katholische Missionäre und um eine Schule. Die Franziskaner wurden mit Freude aufgenommen und führten schon 150 Erwachsene dem katholischen Glauben zu.

Sahara. Die im Jahre 1901 aus den apost. Vikariaten Sahara und Sudan losgetrennte apost. Präfektur Ghardaia umfaßt auch das Gebiet des sogenannten Siebenstädte-Bundes der Beni-Mzab, über deren Geschichte, Verfassung, Natur- und Volksleben die Freiburger kathol. Missionen eine prächtige Schilderung bringen.

Diese Oasenstädte, deren Gründung in der Zeit von 1022—1679 geschah, sind El Ateuf, Bu-Nural, Beni-Isquen, Ghardaia, Melika, Gerrara und Berrian. Die Bevölkerung mag 44.500 zählen.

Diese Mozabiten sind Mohamedaner, aber von einer Sekte, die von den echten Moslims nicht für vollwertig angesehen werden. Sie sind streng religiös, pflegen nicht die Vielweiberei, zeigen sehr löbliche Charaktereigenschaften und sind daher für das Christentum viel mehr empfänglich.

Unter ihnen arbeiten nun als Missionäre die weißen Väter aus Algier und machten in der kurzen Zeit schon gute Fortschritte. Sie begannen in der Hauptstadt Ghardaia ihre Tätigkeit mit einer Schule, die anfangs nur von Judenkindern besucht, von den Mozabiten gemieden wurde, jetzt aber schon etliche hundert Mozabitenkinder hat. So erging es auch mit dem Spitale. Das Vertrauen des Volkes ist gewonnen: auch in anderen Städten bat man um Missionäre, die überall gerne gesehen sind. Die Missionäre kommen auch schon zu den Nomadenstämmen in der Wüste und arbeiten nicht vergeblich.

Aegyptisch-Sudan. Der † apost. Vikar Msgr. Roveggio hatte in in den letzten Monaten vor seinem Tode auf einer großen Missionsreise mit fünf seiner Missionäre noch Großes für die Ausbreitung seiner Mission geleistet.

Anfangs Januar 1902 gründete er am Ober-Nil, 2000 ‰ von Chartum aufwärts bei den Bedden-Fällen, eine Station für den Bari-Stamm.

Er wollte von dort noch zu den Latuka vordringen, wurde aber durch Erkrankung verhindert, kehrte nach Lul zurück, wo er sich noch der guten Missionsfortschritte freuen konnte. Obschon schwer leidend, fand er noch die Kraft, bei dem Stamme Nuba eine Mission zu gründen; weiter nach Norden gehend, gelang es ihm noch in Assuan eine Mädchenschule zu eröffnen; auf der Weiterreise gegen Berber erlag er auf freiem Felde einem Hitzschlage.

So ist der große Missionsbischof, erst 44 Jahre alt, nach menschlicher Meinung viel zu früh, ein Opfer seines Berufseifers geworden. Seine letzte Reise auf Erden hat viel Gutes gestiftet, seine Reise in die Ewigkeit hat ihm hoffentlich viel Besseres gebracht.

Deutsch-Ostafrika. Die Mission der St. Benediktus-Genossenschaft hatte im letzten Jahre in neun Stationen elf Patres, 16 Brüder und 22 Schwestern und 26 Katechisten, 2093 Christen und 1875 Katechumenen. In 32 Schulen sind 914 Schüler, in 11 Waisenhäusern 418 Zöglinge.

Madagaskar. Aus der Station Betafo meldet Schwester Berchmanns an das Salzburger Echo von der Tätigkeit der Schwestern in jener Mission.

Sie haben in Betafo und Antsirabe in drei Schulklassen 300 Kinder, darunter auch viele Heidenkinder und solche, die vorher in protestantischen Schulen waren.

Die Kinder sind gut begabt und halten willig aus, obgleich die Schulräume und die ganze Einrichtung noch auf der untersten Stufe stehen. Die Kinder müssen auf bloßer Erde sitzen, was bei ihrer mangelhaften Bekleidung doppelt fühlbar ist. Die Schwestern pflegen den Fleißigen als Preise Kleidungsstücke auszuteilen, wofür aber schon die Mittel nicht mehr ausreichen.

Außerdem erteilen die Schwestern wöchentlich zweimal Unterricht an die Jungfrauen und Frauen in Handarbeit und Religion. Diese kommen zahlreich, viele aus Entfernung von zwei bis drei Stunden und erweisen sich sehr gelehrig und dankbar.

In den Frühjahrsmonaten war die ganze Provinz Vakirankaratos von Fieberepidemie heimgesucht, welche manche Gegend entvölkerte. Dabei waren die Missionäre und Schwestern Tag und Nacht in Anspruch genommen und konnten Viele für den Himmel gewinnen.

Süd-Afrika. Aus Sambesi meldet P. Hiller S. J. an das Salzburger Echo neue Heimsuchung. Die beiden letzten Jahre, wo die Hungersnot dem Volke hart zusetzte, nahmen die Missionskasse überaus in Anspruch. Die Missionäre, welche gaben, solange sie konnten, hatten 15.000 Mark mehr Auslage als sonst. Inzwischen hat die portugiesische Regierung ihre Unterstützung auf die Hälfte vermindert.

Dafür kam neues Unglück: Nach der Regenzeit kam über Alles, was üppig herangewachsen war, giftiger Mehltau und verdarb, was er erreichte; was noch übrig war, fraßen die heillosen Heuschreckenschwärme. Das Volk hat nichts mehr, die Missionäre bitten flehentlich um Hilfe. Aus deren Mitte sind durch Gallenfieber hinweggerafft: P. Almeida, ein Portugiese und P. Vogler, ein Schwabe aus dem Allgäu.

Basuto-Land. In der Mission Korokoro wurde das letzte Osterfest durch die feierliche Taufe von 45 erwachsenen Negern verherrlicht. Dieser

Feier ging eine dreitägige Volksmission voraus, wobei 400 Christen zu den heiligen Sakramenten erschienen. Die Gesamtzahl der Katholiken ist 1400.

Deutsch-Südwest-Afrika. Die Oblaten M. J. haben jetzt in der apost. Präfektur Unter-Cimbebasien neun Priester und zehn Brüder an der Arbeit in den Stationen Groß- und Klein-Windhoeck und Swakopmund.

Der größte Teil der Arbeit vollzieht sich auf dem Schulgebiete, welches auch die Mühe reichlich lohnt. An Kreuz mangelt es nie. In Swakopmund grassierte letztes Jahr der Typhus, der in etlichen Wochen von 200 Bewohnern ein Viertel wegraffte.

Kamerun. In der Station Groß-Batanga haben die Pallottiner-Missionäre harte Schalen zu knacken, bis sie auf einen guten Kern kommen. Für sich müssen sie in harter Arbeit für Beschaffung der nötigsten Nahrungsmittel Sorge tragen. Ihre Schule füllt sich zwar immer mehr mit Kindern, sie soll erweitert werden und ist kein Geld da; eine Kirche müssen sie haben, wollen sie dem Negerapostel St. Peter Claver weihen, müssen aber erst „Bausteine" erbitten.

III. Amerika.

Nord-Amerika. In Kanada hat die katholische Mission in den letzten 40 Jahren eine großartige Entwicklung gefunden. Als Beispiel hiefür kann die Diözese St. Albert gelten. Vor 40 Jahren war dort noch wilde Einöde, in welcher nur nomadisierende Indianer und Mischlinge hausten, unter denen man 1861 die Mission eröffnete, 1868 die erste Kirche baute. 1872 wurde die Diözese St. Albert errichtet und dem Bischofe Msgr. Grandin übergeben, der zu Beginn seiner Wirksamkeit 50 Familien unter sich hatte. Derzeit zählt die Diözese 60.000 Bewohner, davon 20.000 Katholiken in 30 Gemeinden und 50 Stationen, an welchen 52 Priester, meist Oblaten M. J., und 100 Ordensschwestern arbeiten. 1 Knaben- und 1 Priesterseminar, 1893 gegründet, bringen schon Nachwuchs an einheimischen Missionskräften. Es bestehen 8 Indianerschulen, 4 Pensionate mit 1312 Schülern und Zöglingen, 2 Waisenhäuser, 4 Spitäler.

Dieses alles verdankt sein Entstehen dem Bischofe Msgr. Grandin, der seiner Diözese durch den Tod entrissen wurde.

Er war 1829 in Frankreich geboren, trat 1851 in die Kongregation der Oblaten M. J., 1854 zum Priester geweiht, wurde er, obwohl wegen eines Brustleidens von den Aerzten aufgegeben, doch auf seine Bitte in die nordamerikanische Mission geschickt zum Bischofe Taché in St. Bonifaze, der ihn in die unwirtlichen Gebiete von Athabaska und Saskatchewan entsandte, wo er jahrelang unter unsäglichen Mühen den Indianern auf ihren Wanderfahrten folgte. 1857 wurde er Koadjutor des Bischofes Taché, 1859 zum Bischofe geweiht, kehrte er wieder in die hochnordischen Indianer-Gebiete zurück und arbeitete 10 Jahre lang wie ein gewöhnlicher Missionär unter diesen Wilden ungemein segensreich. 1872 als Oberhirt des neu errichteten Bistums St. Albert ernannt, gewann sein Wirken erst den Höhepunkt, wie oben dargestellt ist. Nach langwieriger Krankheit starb dieser wahrhaft große Mann den Tod eines Heiligen am 3. Juni 1902.

Vereinigte Staaten. Dahin sind gegen 40.000 Syrer, besonders Maroniten vom Libanon, eingewandert, nachdem sie wegen jahrelangem Miß-

wachs und Hungersnot ihre Heimat verlassen hatten. Um für ihre religiösen Bedürfnisse Sorge zu tragen, hat ihnen ihr Patriarch seinen Weihbischof Kair al lat Stephan und mehrere Priester dahin nachgeschickt.

Von den 8 Millionen Negern der Vereinigten Staaten sind etwa 160.000 Katholiken, dagegen 4 Millionen den protestantischen Sekten angehörig. Die katholische Kirche arbeitet jetzt reger als je an der Negermission.

Besonders erfolgreich zeigt sich diese Arbeit in Galveston (Texas), wo der Missionär Hochw. Keller seit 12 Jahren durch seine Schultätigkeit unter Mithilfe von Ordensschwestern eine Menge Negerkinder heranzog, die nach ihrem Austritte aus der Anstalt nicht bloß selbst ihrem Glauben treu blieben, sondern auch eifrig und erfolgreich unter ihren Angehörigen und Bekannten für die Bekehrung wirken. Viel mehr könnte noch erreicht werden, wenn nicht die bittere Armut wäre.

Süd-Amerika. Chile. Aus der Mission der bayerischen Kapuziner veröffentlicht das „Altöttinger Franziskus-Blatt" den Jahresbericht des apostolischen Präfekten P. Burkard, der den Stand, die Schicksale und Erfolge der 19 Stationen mit klarer Zeichnung der Licht- und Schattenseiten darstellt.

Die wackeren Kapuziner gewinnen sich allerorts Vertrauen, sie stellen überall ihren Mann: in der Pfarrseelsorge wie in den Lagern der Wilden, in den Wäldern und Schluchten der Cordilleren, im Unterrichte der Kleinen wie in Belehrung der Großen, besonders auch im Krankendienste, wo es bei dem Mangel an Aerzten eine große Wohltat ist, daß mehrere Missionäre sich mit Arzneikunde, Chirurgie und Kneippkuren befassen. Die Mission hat 19 Patres, 5 Brüder, manche Hilfe leisten auch die 133 Tertiaren; die Zahl der Chilenen ist 51.200, der bekehrten Indianer 34.300, von den Heiden kamen im letzten Jahre 247 Erwachsene zur heiligen Taufe. Es bestehen 11 Schulen und 4 Kollegien.

Die Indianer der Wildnis zeigen sich sehr zugänglich und empfänglich, während die im Verkehre mit den Chilenen oder Eingewanderten stehenden Stämme, ob getauft oder ungetauft, viel schwieriger zu behandeln sind. Die Armut steht zwar den Söhnen St. Franzisci immer gut an, dort ist sie aber dem schnelleren Vorwärtskommen, besonders auf dem Schulgebiete vielfach hinderlich und wäre kräftige Unterstützung vonnöten. Klimatische Krankheiten setzen ihnen auch hart zu.

Philippinen-Inseln. In diesem Gebiete, welches mit der blutigen Annektierung durch die Amerikaner so viel Hartes zu erdulden hatte, beginnt jetzt eine noch schwerere geistige Heimsuchung: die Amerikaner treten nun ganz offen mit der systematischen Protestantisierung des Volkes hervor, dieses Volkes, von welchem die staatlichen Kommissäre selbst bezeugen mußten, daß die Bevölkerung die katholische Kirche liebe, daß es vielleicht kein Land auf Erden gebe, wo eine so große Anhänglichkeit des Volkes an seine Kirche sich zeige . . ."

Dieses Volk um jeden Preis zu protestantisieren, daran wird nun mit allen Mitteln gearbeitet: mit Einführung konfessionsloser Schulen, Zurückziehung aller Unterstützungen von den katholischen Schulen, Anstellung der ärgsten Katholiken-Hasser an die Spitze der Unterrichtsverwaltung, Entfernung der katholisch gesinnten Lehrer von allen besseren Stellen, Ueberschwemmung des Volkes mit Flugschriften nach dem Rezepte der europäischen Romlosen, das Eindringen protestantischer Prediger selbst in die Klosterschulen und Aufforderung der Kinder, protestantisch zu werden . . . . u. s. w. und noch Aergeres! Gott schütze das unglückliche Volk!

IV. Australien und Ozeanien.

Die Mission auf dem australischen Festlande ist im Hinblicke auf ihren erst hundertjährigen Bestand eine herrliche Leistung der katholischen Kirche.

In Neu-Südwales ist in den letzten 10 Jahren die Zahl der Katholiken von 286.900 auf 347.300 gestiegen, in der Erzdiözese Sydney von 1884 bis jetzt von 90.000 auf 163.000.

Der Hauptgrund dieser erfreulichen Entwicklung liegt, wie Kardinal Moran, Erzbischof von Sydney hervorhebt, darin, daß Klerus und Volk fest zusammenhalten. Die Regierung gewährt nur religiöse Freiheit. Alle Mittel für Kultuszwecke müssen die Katholiken selbst aufbringen. Dadurch wird zwar die Opferwilligkeit stark in Anspruch genommen, aber dieses unmittelbare Eingreifen in kirchliche Angelegenheiten, dieses Sorgen für die religiösen Bedürfnisse, die Teilnahme an ihren Erfolgen fördert das Gemeingefühl weit mehr, als es die Verpflichtung dazu vermöchte.

Durch dieses freiwillige Wirken mit vereinten Kräften wurde in der genannten Erzdiözese seit 1884 die Zahl der Pfarreien von 41 auf 68 erhöht, wurden 110 Kirchen gebaut und über 300 Schulen, Priesterwohnungen und Wohltätigkeitsanstalten gegründet und mit den nötigen Bauten versehen.

Damit haben sich die Katholiken auch die allgemeine Achtung erworben und gewinnen auch mehr und mehr Einfluß auf das öffentliche Leben und sind schon manche wichtige Stellen in Händen von Katholiken, so z. B. sind in Sydney der Bürgermeister und 8 Stadträte Katholiken, im Ministerium sind 2 Katholiken und für das Parlament von Neu-Südwales wurden jüngst 20 Katholiken als Abgeordnete gewählt.

Neu-Pommern. Die Missionäre vom heiligsten Herzen, besonders die jungen, erst in das Missionsfeld Eingerückten, geben in ihrem Organe (Monatshefte) fleißig Nachricht von ihren Arbeiten und Erfolgen. Einiges daraus kann hier Platz finden:

Von der Insel Watom, einem vulkanischen Gebilde von 1200 □ K/m, von den Missionären Pathmos genannt, schreibt P. Baumann, wie er die dortige Mission mit 150 Getauften übernahm. Viele der Insulaner waren von der Wesley Sekte gewonnen, während die Insel von katholischen Missionären nur zeitweilig besucht werden konnte.

Jetzt geht es an das Zurückgewinnen; macht das auch viel Mühe und gibt es zähen Widerstand der Gegner, so läßt sich der Missionär nicht abschrecken und gewann in dem ersten Halbjahre seiner Wirksamkeit schon so Viele, daß sein Kirchlein sie nicht mehr fassen kann und erweitert werden muß.

Von Mataguna schreibt der altbekannte P. Fromm an seinen Kollegen P. Bley, der nach 12jähriger Arbeit auf einige Zeit nach Europa zurückkehren mußte, um seine zerrüttete Gesundheit wieder herzustellen, viel Günstiges, besonders über den Stand des Schulwesens.

Das Kindervolk ist an regelmäßigen Schulbesuch gewöhnt, ihrer 400 sind ständig beim Unterrichte. Sie werden oft vom Gouverneur inspiziert, der voll des Lobes über ihre Leistungen ist. Das heranwachsende Jungvolk ist den Missionären sehr zugetan und läßt sich von ihnen unterrichten und leiten; es ist beste Hoffnung, daß man aus ihnen verläßliche Christen gewinnen werde, mehr als aus den älteren Leuten, die nicht selten sich trotzig und mißtrauisch zeigen unter dem üblen Einfluß der Wesley-Gegner.

Aehnlich geht es auch auf den benachbarten Stationen.

V. Europa.

Dänemark. Unsere guten Landsleute, die Redemptoristen aus der Wiener Provinz, denen Bischof van Euch die Seelsorge der katholischen Gemeinde Amager in Kopenhagen übertrug, finden für ihren Arbeitseifer genug Betätigung.

Kapelle und Schule sind sehr armselig. Was draußen in irgend einem abgelegenen Missionsposten noch annehmbar wäre, ist in einer großen Stadt auf die Länge nicht haltbar. Eine dürftige Mietswohnung bietet der Gemeinde von 50 Familien nicht genug Raum zum Gottesdienste, noch übler ist es, wenn sie zur Schule dienen muß, da müssen die Kinder alle denkbaren und undenkbaren Stellungen einnehmen, so daß es den Eltern nicht zu verdenken ist, wenn sie aus Gesundheitsrücksichten ihre Kinder in andere Schulen schicken.

Darum sind die Missionäre im Vertrauen auf Gott und christliche Mithilfe daran gegangen, Kirche, Schule und Missionshaus zu bauen, wozu am 23. Juli 1902 die feierliche Grundsteinlegung geschah. Wer geben kann und will, findet da eine schöne Gelegenheit zu einem Werke der Barmherzigkeit.

Deutschland. Aus der immer kräftiger aufblühenden Missionsanstalt Hiltrup ist im letzten Sommer wieder eine frische Hilfstruppe ins Feld gerückt, und zwar 6 Priester und 4 Brüder aus der Kongregation vom heiligsten Herzen Jesu und 12 Ordensschwestern.

Sie wurden auf Neu-Pommern und die Marschalls-Inseln verteilt. Gott segne die mutige Schar! Mit den jungen Leuten kehrte der altbewährte Kämpe P. Bley wieder an seine Mission zurück.

Von Hiltrup aus wurde das neue Studienhaus in Oeventrop bei Arnsberg besetzt. 7 PP. Professoren, 20 Theologen und 7 Brüder sind am 12. Juli 1902 dort eingezogen und von Geistlichkeit und Volk der Gegend freudig empfangen worden.

Ober-Oesterreich. Es ist wohl das erstemal, daß unser Kronland unter denen aufgeführt wird, die nicht bloß Almosen für Missionszwecke spenden, sondern auch in die Mission Arbeitskräfte schicken können.

Die Kongregation der Oblaten vom heiligen Franz von Sales hat im Schlosse Schmieding, Pfarre Kreuzbach ein Juvenat eröffnet, in welchem junge Leute, die den Willen haben, Ordenspriester und Missionäre zu werden, ihre Studien machen, bis zum Eintritte in das Noviziat, beziehungsweise in die theologischen Studien in Rom.

Anfangs Oktober 1902 wurde die Anstalt besetzt und feierlich eingeweiht. Gott erhalte die junge Pflanzstätte!

Konstantinopel. Eine große Wohltat für die Katholiken deutscher Sprache ist die deutsche Missionsanstalt St. Georg.

In Mitte anderer Stationen, die in Kirchen, Schulen und Erziehungsanstalten von jeher gut vertreten sind, war für die katholischen Deutschen vor 30 Jahren noch nichts vorhanden. Erst 1872 nahmen sich wohltätige Damen der österreichischen Botschaft dieser Sache an, bildeten einen Hilfsverein und gründeten eine Schule. 1881 wurde die St. Georgskirche und ein Klostergebäude angekauft, 1891 österreichischen Missionären übergeben und von diesen zu blühendem Zustande gehoben. Derzeit zählt die Anstalt 450 Schüler und Zöglinge, die nicht bloß im Unterrichte das ihrige leisten, sondern auch das kirchlich-religiöse Leben zu kräftigem Ausdrucke bringen.

Die katholische Mission ist entschieden im Vorschreiten begriffen. Achtung verschafft ihr auch die rege Tätigkeit der Barmherzigen Schwestern in einem Kinderspitale und in zwei Spitälern in Stambul und Skutari.

Rom. Dort ist ein Mann von dieser Welt geschieden, der für das Missionswesen Großes geleistet hat, dem der Aufschwung und die Festigung der katholischen Mission in dem letzten Jahrzehnte viel zu verdanken hat: der Präfekt der Propaganda, Kardinal Miecislaus Graf von Ledochowsky-Halka.

Geboren 1822 zu Gorki in Polen, 1845 zum Priester geweiht, 1856 apostolischer Delegat in Kolumbien, 1865 Erzbischof von Gnesen-Posen und als solcher das erste Opfer des preußischen Kulturkampfes. Wegen seines mutigen Eintretens für die geknechtete katholische Kirche ward er von der preußischen Regierung seines Amtes als verlustig erklärt und mußte zwei Jahre im Kerker zu Ostrovo zubringen. Nach seiner Freilassung wurden nacheinander wieder Kerkerstrafen bis zu fünf Jahren ihm zuerkannt, „wegen Anmaßung bischöflicher Rechte", welche Strafen er nicht mehr antrat, weil er inzwischen nach Rom berufen und 1876 zum Kardinal ernannt wurde. 1892 ernannte ihn Papst Leo XIII. zum Präfekten der Propaganda, mit welcher Stellung so weitgehende Vollmachten verbunden sind, daß der Volksmund diesen Präfekten den roten Papst zu nennen pflegt.

Er hat auch diese höchste Vertrauensstellung, wo er in der Sorge für das Missionswerk eigentlich die rechte Hand des Papstes, vielfach dessen Stellvertreter sein mußte, in glänzender Weise gerechtfertigt. In der letzten Zeit schwer augenleidend, fast blind, arbeitete er noch unermüdlich, bis ein Schlagfluß seinem Leben am 22. Juli 1902 ein plötzliches Ende machte.

Der große Bekenner-Bischof und Vater der Missionen ruhe in Gottes Frieden!

Allen Brüdern und Schwestern in den Missionen fröhliche Weihnacht und ein glückseliges neues Jahr!

Sammelstelle:

Gabenverzeichnis.

Bisher ausgewiesen *K* 17.046·96. Neu eingelaufen: Hochw. Dechant Kasparek in Böhmisch-Brod *K* 10; ein Dienstmädchen in Oberhollabrunn *K* 2·30; Legat Cäcilia Schwamberger in Schwanenstadt *K* 180·27; der Berichterstatter *K* 10; in Summa *K* 202·57, verteilt je *K* 10 auf: Vorderindien (Diözesen Dacca und Guilon); Assam; Bettiah; Nord-Schantung; Süd-Schantung; Afrika: Kopten-Mission der Franziskaner; Aegyptisch-Sudan; Madagaskar Schwestern-Anstalt: Deutsch-Ostafrika; Nord-Sansibar; Sambesi; Cape Coast-Castle: Kamerun; Kanada, Bistum St. Albert; Kapuziner-Mission Chile; Neu-Pommern; Redemptoristen-Mission Kopenhagen; Mission Norwegen; Assumptionisten in Adrianopel. — B. Schreiberhuber in St. Florian O.-Oe. 15 *K* für Aussätzige auf Molokai, 15 *K* für die Christen in China; der Berichterstatter 10 *K* für Dacca. Summe der neuen Einläufe 242 *K* 57 *h*. Gesammtsumme der bisherigen Spenden 17.289 *K* 53 *h*.

Weihnachtsgeschenke für die Missionen wären sehr lieb!

Erlässe und Bestimmungen römischer Kongregationen.

Zusammengestellt von P. Bruno Albers O. S. B. in Monte Cassino (Italien).

(Einfache Gelübde für Nonnen mit feierlicher Profeß.) Für die Männerorden war schon von Pius IX. durch Erlaß vom 18. März

1857 (Neminem latet) und vom 7. Februar 1862 (Ad universalis ecclesiae regimen) vorgeschrieben, daß den feierlichen Gelübden einfache voranzuschicken seien. In einer Sitzung vom 14. März 1902 traten die Kardinäle der S. Congr. Ep. et Regul. der Frage näher, ob und inwieweit auch die Nonnen, welche feierliche Gelübde haben, diesen die einfachen vorauszusenden hätten. Am 2. Mai 1902 wurde dem Heiligen Vater die Frage vorgetragen und derselbe ließ durch die S. Congr. Ep. et Regul. gebieten, daß:

1. in allen und jeden Klöstern, wessen Ordens oder Institutes immer sie seien, in denen die Nonnen feierliche Gelübde ablegen, nachdem die Kandidatin ihr Noviziat ꝛc. vollendet hat, sie zunächst die einfachen Gelübde ablege. Sie muß bei Ablegung dieser Gelübde, wie auch das Konzil von Trient vorschreibt, mindestens 16 Jahre zählen.

2. Nach Ablauf von drei Jahren kann die Nonne zu den feierlichen Gelübden, wenn sie würdig befunden wird, zugelassen werden. Die drei Jahre laufen von dem Tage an, an welchem sie die einfachen Gelübde abgelegt hat. Von diesem Triennium kann Niemand dispensieren; die feierliche Profeß würde ungiltig sein, wenn sie vor dem vollständig vollendeten Triennium stattfinden würde.

3. Die Satzungen derjenigen Orden und Institute, welche einen längeren Zwischenraum zwischen den einfachen und den feierlichen Gelübden vorschreiben, bleiben nach wie vor zu Recht bestehen.

4. Aus wichtigen und triftigen Gründen, welche sowohl die Oberin des Klosters, wie auch die Novizenmeisterin schriftlich darzulegen haben, kann der Ordinarius, oder für die exempten Frauenklöster der zustehende Obere, bei einzelnen Fällen bestimmen, daß die feierliche Profeß länger hinausgeschoben wird. Ueber das vollendete 25. Lebensjahr hinaus kann die feierliche Profeß jedoch nicht verschoben werden.

5. Die abzulegenden einfachen Gelübde sind immerwährende von Seiten der Professentin. Die Dispensation von denselben ist dem Papste vorbehalten.

6. Diese einfachen Professen genießen dieselben Privilegien, Indulgenzen und geistige Gnaden wie auch die feierlichen Professen. Sterben dieselben vor Ablegung der feierlichen Gelübde, so stehen ihnen dieselben Suffragien zu wie auch den Nonnen mit feierlicher Profeß.

7. Die einfachen Professen sind ebenso wie die feierlichen gehalten, alle Satzungen ihrer Regel und Konstitutionen zu befolgen. Sie haben dem Chore ebenso beizuwohnen, falls sie jedoch rechtlich verhindert sind, brauchen sie nicht privatim das Offizium nachzuholen.

8. Die Zeit, welche zur Erlangung des aktiven und passiven Stimmrechtes von den Satzungen irgend eines Institutes oder Ordens vorgeschrieben wird, läuft vom Tage der Ablegung der einfachen Gelübde an; die einfachen Professen haben jedoch kein Stimmrecht, ja nicht einmal Sitz im Kapitel, wenn es sich um Zulassung zur feierlichen Profeß handelt. Die Nonnen mit einfachen Gelübden können mit der Verwaltung kleiner Aemter im Kloster betraut werden, niemals können sie jedoch zum Amte einer

Oberin, der Vikarin, Novizenmeisterin, Assistentin oder Cellararin (Oekonomin) zugelassen werden.

9. Das Alter im Kloster wird nach dem Tage der einfachen Gelübde berechnet, so jedoch, daß, wenn einer Nonne ihre feierlichen Gelübde über das Triennium hinausgeschoben werden, sie inzwischen ihren Platz denjenigen einräumt, welche vor ihr die feierlichen Gelübde ablegen. Sobald auch sie die feierlichen Gelübde ablegt, tritt sie wieder an den Platz, der ihr durch die Ablegung der einfachen Gelübde gebührt.

10. Die Mitgift ist dem Kloster vor Ablegung der einfachen Gelübde zu übergeben.

11. Die Profeß-Schwestern mit einfachen Gelübden behalten das dominium radicale über ihr Vermögen, über dasselbe können sie nur zwei Monate vor Ablegung ihrer feierlichen Profeß rechtsgiltige Verfügungen treffen nach Wortlaut des Konzils von Trient sess. XXV de Regul. et Monial. cap. XVI. Die Verwaltung und freie Verwendung ihres Eigentumes ist ihnen gänzlich untersagt. Sie müssen deshalb vor Ablegung der einfachen Gelübde für die Zeit ihrer einfachen Gelübde die Administration des Vermögens einem Anderen übertragen; sie können dieses dem Kloster oder Orden, dem sie angehören, ebenfalls übertragen, wenn sie dies mit voller Freiheit für günstig und nützlich halten (quatenus .... ipsae plena libertate id opportunum existimaverint). Fallen ihnen während der Zeit der einfachen Gelübde irgend welche Güter zu, so erwerben sie das dominium radicale über dieselben, doch müssen sie deren Administration, Nutznießung und Gebrauch abtreten, auf das dominium radicale über dieselben können sie aber nur zwei Monate vor ihrer feierlichen Profeß verzichten.

12. Für die Entlassung von Nonnen mit einfachen Gelübden ist in allen einzelnen Fällen ein Rekurs an den heiligen Stuhl notwendig. Im einzelnen sind in diesem Falle alle schwerwiegenden Gründe darzulegen, welche eine Entlassung zu empfehlen oder zu erfordern scheinen.

13. Einer Nonne mit einfachen Gelübden, welche entweder die Dispens von ihren Gelübden oder Entlassung aus dem Kloster durch den heiligen Stuhl erlangt hat, ist ihre ganze Mitgift, aber ohne Zinsen herauszugeben.

In einer beigefügten Klausel werden alle Satzungen, welche der Ausführung der oben genannten Verfügungen im Wege stehen könnten, für ungiltig und abgeschafft erklärt. Zu diesem neu erlassenen Dekret gab die S. Congr. Ep. et Regul. am 28. Juli 1902 auf die Fragen eines Erzbischofes noch folgende Erklärungen:

I. Die Ablegung der einfachen Gelübde hat nach dem Zeremoniale stattzufinden, was in dem betreffenden Kloster in Gebrauch ist, dasjenige, was nur auf die feierliche Profeß Bezug hat, ist wegzulassen und ist anzufügen, daß die Novizin die einfachen Gelübde ablegt nach dem Dekret der S. Congr. Ep. et Regul. vom 3. Mai 1902. Die feierliche Profeß kann privatim im Chore oder in dem Oratorium im Beisein der Kommunität in die Hände der Oberin abgelegt werden, nachdem vorher

der Ordinarius, oder bei exempten Klöstern der Regularobere, seine Zustimmung zu derselben gegeben.

II. Vor der Ablegung der feierlichen Profeß hat im Kapitel eine Abstimmung über die Kandidaten stattzufinden. Die Abstimmung ist geheim (suffragia secreta), die Abstimmung des Kapitels selbst ist aber nur konsultativ (eius tamen votum [sc capituli] esse mere consultativum), die Eigenschaften der Kandidatin können dabei öffentlich besprochen werden. Wenn alle oder die Mehrzahl der Stimmen der Zulassung der feierlichen Gelübdeablegung entgegen wären, so daß es nach Art. 4 des Dekrets sich um die Entlassung der Nonne handeln würde, ist die Angelegenheit dem heiligen Stuhle vorzutragen. An dieses hat also der Ordinarius, oder bei exempten Klöstern der Regularobere, einen ausführlichen Bericht einzusenden (distinctam omnium relationem transmittet).

III. Die Professen mit einfachen Gelübden sind außerhalb des Chores nicht zur Rezitation des Brevieres verpflichtet.

IV. Wenn einzelne Institute oder Orden Satzungen haben, welche von den Nummern 6, 10 und 12 abweichen, so ist für die einzelnen Fälle an den heiligen Stuhl zu rekurrieren.

(Gasflammen und elektrisches Licht auf den Altären.) Der Bischof von Newyork hat bei der Ritenkongregation angefragt, ob neben den Kerzen auch Gasflammen auf den Altären brennen dürfen; er wurde nach dem Dekret vom 8. März 1879 mit „Nein" beschieden. Eine gleiche Antwort wurde hinsichtlich des elektrischen Lichtes nach Wortlaut der Dekrete vom 8. März 1879 und 4. Juni 1895 gegeben.

(Schulbrüder und Unterricht in der lateinischen Sprache.) Seine Eminenz der Kardinal Gibbons von Baltimore hatte bei der S. Congr. de propag. Fide den Antrag gestellt, daß man den Schulbrüdern die Erlaubnis erteilen möchte, in ihren Schulen auch Unterricht in der lateinischen und griechischen Sprache zu erteilen. Am 11. Dezember 1899 war dieser Antrag von der Propaganda abgelehnt worden und als nun neuerdings ersucht wurde die Ausführung des Dekretes aufzuschieben, wurde am 11. Jänner 1900 geantwortet: Negative et amplius et ad mentem. Mens est: Daß man eine formelle Vorschrift dem Generaloberen der Schulbrüder zukommen lasse, damit er wisse, daß das Erteilen des Unterrichtes in lateinischer und griechischer Sprache in den Häusern Amerikas nur bis zum Ablauf des begonnenen Schuljahres geduldet sei. Weiter solle der Kardinal die Entscheidung der Propaganda auch den Bischöfen der Vereinigten Staaten mitteilen. Der heilige Stuhl beschütze und sehe gern den Unterricht in den klassischen Sprachen, besonders dem Lateinischen, und bediene sich selbst dazu der Orden, denen ihre Regel dieses vorschreibe, aber er will auch gleichzeitig in den religiösen Instituten die volle Beobachtung ihrer Regel aufrecht erhalten wissen. Er verbietet es deshalb den Schulbrüdern. Sein Wunsch geht dahin, daß diese in den Vereinigten Staaten ihre technischen und kaufmännischen Schulen mehr und mehr entwickeln.

(Extractio foetus extopici.) Auf eine Anfrage an die S. C. de propag. Fide: Utrum aliquando liceat e sinu matris extrahere

foetus extopici adhuc immaturos, nondum exacto sexto mense post conceptionem?, antwortete dieselbe Kongregation, nachdem die S. Congr. R. et U. Inquisitionis befragt worden: Negative juxta Decretum fer. IV. 4. Maii 1898, vi cuius foetus et matris vitae quantum fieri potest, serio et opportune providendum est; quoad vero tempus, iuxta idem Decretum, Orator meminerit, nullam partus accelerationem licitam esse, nisi perficiatur tempore ac modis quibus ex ordinarie contingentibus matris ac foetus vitae consulatur. S. Congr. de prop. Fide dd. 20. Mart. 1902.

—

Neueste Bewilligungen oder Entscheidungen in Sachen der Ablässe.

Von P. Franz Beringer S. J., Konsultor der heiligen Kongregation der Ablässe in Rom.

I. **Uebung des Kreuzweges in den Kapellen weiblicher religiöser Genossenschaften.** — Was wir bereits aus einer am 27. Februar 1901 für das Institut der Maristen-Schulbrüder erfolgten Entscheidung geschlossen hatten (s. Quartalschr. 1901, III, S. 704), ist inzwischen durch Reskript der heiligen Ablaßkongregation vom 7. Mai 1902 noch ausdrücklich erklärt worden: Wenn nämlich bei der gemeinsamen und öffentlichen Uebung des Kreuzweges in den Kapellen weiblicher religiöser Genossenschaften des beschränkten Raumes wegen Störung oder Unordnung zu befürchten ist, so können alle an ihrem Platze bleiben, während eine Schwester von einer zur anderen Station geht und bei jeder einzelnen die üblichen Gebete spricht, worauf die übrigen antworten.[1])

II. **Erteilung des Sterbeablasses in Frauenklöstern.** — Dazu kann bekanntlich der Bischof nur den gewöhnlichen Beichtvater der Nonnen bestimmen, wenn dieselben auch nur einfache Gelübde ablegen und ohne die eigentliche strenge Klausur in Gemeinschaft leben. — Durch ein Breve vom 7. Juni 1902 hat indes der hochwürdigste Bischof von Straßburg für die Dauer seines bischöflichen Amtes die Vollmacht erhalten, jeden zum Beichthören approbierten Priester seiner Diözese zur Erteilung dieses Sterbeablasses an Klosterfrauen (mit oder ohne Klausur) zu bevollmächtigen, wenn ihr gewöhnlicher Beichtvater abwesend oder sonst rechtmäßig gehindert ist.

III. **Verlegung eines Festes, mit welchem ein Toties quoties-Ablaß verbunden ist.** — Die allgemeine Regel, daß bei rechtmäßiger Verlegung eines Festes, wenn sich diese Verlegung auch nur auf die äußere Feierlichkeit und nicht auf Brevier und Messe bezieht, der daran geknüpfte Ablaß gleichmäßig verlegt ist, gilt in gleicher Weise für die mit Totiesquoties-Ablaß bereicherten Sonn- oder Festtage. So entschied

---

[1]) Siehe „Die Ablässe", 12. Aufl., S. 483, 10 (11. Aufl. S. 481, 10).

die heilige Ablaßkongregation am 2. Juli 1902 in Betreff des Festes der Sieben Schmerzen am 3. Sonntag im September. Und schon vorher, am 13. November 1901, hatte sie für die Erzdiözese Köln, wo jenes Fest auf den 2. Sonntag im Oktober verlegt ist, ausdrücklich erklärt, daß damit auch jener Toties quoties-Ablaß (und alle anderen für den 3. Sonntag im September wegen des Festes der Sieben Schmerzen verliehenen Abläße) auf den 2. Sonntag des Oktober übertragen und nur an diesem Tage gewinnbar sei.[1])

IV. **Ueber die Beschaffenheit des privilegierten Altars** sind durch Dekret der nämlichen Kongregation vom 18. Juli 1902 folgende Bestimmungen erlassen worden, welche die schon früher gegebenen Entscheidungen[2]) kurz und klar zusammenfassen; nämlich:

1. Ein konsekrierter Altarstein, Tragaltar (altare portatile seu viaticum) genannt, kann das Altarsprivileg nicht besitzen;

2. um mit diesem Privileg bereichert zu werden, ist es nicht nötig, daß der Altar im streng liturgischen Sinne feststehend, d. h. ganz aus Stein sei und die Altarplatte aus einem einzigen, unmittelbar mit dem Unterbau verbundenen Steine bestehe, noch auch, daß der Altar konsekriert sei;

3. es genügt vielmehr selbst ein hölzerner und an der Mauer nicht befestigter Altar, wenn er nur in der Mitte des Tisches einen konsekrierten Altarstein hat und einem Heiligen besonders geweiht ist.

V. **Die weltlichen Tertiarier des heiligen Franziskus,** welche in Seminarien, Kollegien, Spitälern, Gefängnissen und anderen ähnlichen Häusern leben, wo nur eine halböffentliche Kapelle sich befindet, können durch gnädige Bewilligung Sr. Heiligkeit vom 18. Juli 1902 durch den Besuch dieser Kapelle alle jene Abläße des dritten Ordens gewinnen, welche sonst den Besuch der Pfarr- oder Ordenskirche, oder einer Kirche, wo der dritte Orden errichtet ist, oder den Besuch einer öffentlichen Kapelle dieses dritten Ordens erfordern, — jedesmal nämlich, wenn sie an dem Besuch der genannten Kirchen oder Kapellen moralisch gehindert sind.

VI. **Den Tertiarschwestern des heiligen Dominikus,** welche mit feierlichen oder einfachen Gelübden gemeinsam leben, wurde vor kurzem eine ähnliche Gnade gewährt. Da dieselben nämlich durch ein besonderes, von Papst Pius VII. am 7. Juli 1806 verliehenes Privileg der Ablaßgemeinschaft mit dem ersten Orden des heiligen Dominikus sich erfreuen und viele dieser Abläße den Besuch einer Ordenskirche erfordern, so gestattet ein Reskript der heiligen Ablaßkongregation vom 17. Februar 1902, daß jene Schwestern vom dritten Orden des heiligen Dominikus, welche keine Kirche oder öffentliche Kapelle bei ihrem Hause haben, die Ordensabläße dadurch gewinnen, daß sie ihre innerhalb des Hauses befindliche halböffentliche Kapelle zu diesem Zwecke besuchen können. Das gleiche gilt für ihre wenn auch auswärtigen Zöglinge, für die Dienstboten, für Kranke und andere Personen, welche in den Instituten, Spitälern und ähnlichen Anstalten dieser Schwestern leben.

---

[1]) Vergl. „Die Abläße", 12. Aufl. S. 97 und 98 (11. Aufl. S. 96 und 97) und S. 304 n. 262 (bezw. S. 298 n. 32). — [2]) Siehe dieselben a. a. O. S. 443 n. 11 und 12.

VII. **Die Weihevollmacht für die St. Benedikts-medaillen.** — Um die zahlreichen mit diesen Medaillen verbundenen Ablässe gewinnen zu können, müssen die Medaillen mit einer besonderen Formel von einem dazu bevollmächtigten Priester geweiht sein. Durch ein Breve vom 12. April 1902 hat nun der heilige Vater genau bestimmt, wem diese Vollmacht zusteht, so daß jetzt die bisher geltenden Angaben [1]) einige Aenderungen erleiden. Die neuen Anordnungen sind folgende:

1. Alle Priester des Benediktinerordens können, sobald sie die einfache oder feierliche Profession abgelegt haben, sowohl die gewöhnlichen, als auch die sogenannten Kommemorativ-Benediktusmedaillen weihen; die letzteren wurden bekanntlich zur Erinnerung an die im Jahre 1880 begangene 1400jährige Jubelfeier des Geburtsjahres des heiligen Benediktus eingeführt.

2. Die Aebte, welche (nicht den einfachen Klöstern, sondern) den verschiedenen Kongregationen vorstehen, können jedem Ordens- oder Weltpriester diese Weihevollmacht für beide Medaillen mitteilen.

3. Der Primatialabt und der Erzabt von Monte-Cassino haben nicht bloß die schon erwähnten zwei Vollmachten, sondern sie können auch manchen Priestern die Subdelegationsfakultät geben für die gewöhnlichen St. Benediktusmedaillen, so daß nämlich diese Priester auch anderen Welt- oder Ordenspriestern die gleiche Vollmacht übertragen dürfen.

4. Die Subdelegationsvollmacht für die Kommemorativ-Medaillen hat aber nur der Erzabt von Monte-Cassino.

Der Primas des Benediktinerordens befindet sich zu Rom, im St. Anselmus-Kolleg auf dem Aventin. — Der Erzabt von Monte-Cassino wohnt im Monte-Cassino — per San Germano, Italia. Der Generalprokurator des letzteren wohnt in Rom, S. Callisto, Trastevere, oder — während des Winters — in S. Paul fuori le mura.

Kurze Fragen und Mittheilungen.

I. **(Der heilige Franz von Sales über die Bildung der Geistlichen.)** In einer Exhortation an Geistliche (Maupas, Vie de St. François de Sales, IV. IV.) äußert sich der Heilige folgendermaßen über die Wichtigkeit der Bildung der Priester: „Ich kann mit Wahrheit sagen, daß kein großer Unterschied sei zwischen der Unwissenheit und der Bosheit. Die Unwissenheit ist in gewisser Beziehung mehr zu fürchten; wenn man nämlich bedenkt, daß sie nicht nur dem Betreffenden zur Schande gereicht, sondern den ganzen Priesterstand verächtlich macht. Deshalb, meine teuersten Brüder, beschwöre ich Euch, ernstlich und fleißig dem Studium obzuliegen, denn die Wissenschaft ist für den Priester das achte Sakrament in der Hierarchie der Kirche. Das größte Unglück für die Kirche ist es, wenn die Arche der Wissenschaft sich nicht mehr in den Händen von Leviten, sondern in fremden Händen befindet. Aus diesem Grunde hat das unglückliche Genf uns überrumpelt; man hat dort unsere Trägheit bemerkt, und daß wir uns

[1]) S. „Die Ablässe", 12. Aufl., S. 382 u. 384. (11. Aufl. S. 379 u. 381.)

mit dem Brevierbeten begnügen, ohne daran zu denken, uns gebildeter zu machen. Sie haben daher die Einfalt unserer Väter und unserer Vorfahrer getäuscht, indem man ihnen die Ansicht beibrachte, man habe bis jetzt kein Verständnis der heiligen Schrift gehabt."

Salzburg. Prof. J. Näf.

II. **(Die Diplomaten beim Wiener Kongreß.)** Es ist gewiß schon Manchem aufgefallen, daß Frankreich, obschon es von den Alliierten in den Jahren 1813, 1814 und 1815 ganz darniedergeworfen war, sozusagen weder Armee noch Flotte besaß, dennoch am Wiener Kongreß eine so maßgebende Rolle spielte. Wohl war sein Stellvertreter, Fürst Talleyrand, ein gewandter Diplomat; aber sein persönlicher Charakter, die Moralität des apostasierten Bischofes, war nicht geeignet, ihm das Zutrauen ernster Staatsmänner zu erwerben. In der Civiltà cattolica Quad. 1245, p. 281 wird nun dies Rätsel gelöst. Dort heißt es: Der Fürst von Benevent, Talleyrand, hatte die Kühnheit, dem Staatsschatze einen Tribut von acht Millionen Franken aufzuerlegen, welche als Gratifikationen an die fremden Gesandten, die den Friedensvertrag vom 30. Mai 1814 unterzeichnet hatten, ausgeteilt wurden. Vier Anweisungen, jede zu einer Million Franken, wurden dem Fürsten Metternich, dem Lord Castelreagh, Herrn v. Nesselrode (Rußland) und H. von Hardenberg (Preußen) übergeben. Die übrigen Bevollmächtigten erhielten 500.000 bis 600.000 Franken jeder! — Sogar dem Papste (Pius VII.) sei zugemutet worden, den Ministern Geschenke zu geben. Kaiser Franz sei ein guter Mann, aber seine Minister hätten durch die Kriegsereignisse viel gelitten u. s. w. Der Verfasser beruft sich auf französische Quellen und auf Rinieri. La diplomazia pontificia II. p. 80. Es wäre nun interessant zu erfahren, ob es wahr sei, was Napoleon auf St. Helena behauptete, daß Metternich schon früher von England bedeutende Geldsummen erhalten habe, um ihn in der unerbittlichen Feindschaft gegen Napoleon zu bestärken. Näf.

III. **(Eine weitverbreitete irrige Schrifterklärung.)** Die Worte Christi bei Joh. 10, 16: „Ich habe noch andere Schafe, die nicht aus diesem Schafstalle sind; auch sie muß ich herbeiführen, und sie werden auf meine Stimme hören, und es wird sein ein Schafstall und ein Hirt" werden in aszetischen Büchern, in Predigten und mitunter auch in mehr wissenschaftlichen Werken so erklärt, als hätte der göttliche Heiland damit voraussagen wollen: Die katholische Kirche werde bis zum Ende der Zeiten stets an Ausdehnung gewinnen und schließlich alle Völker oder wohl gar alle Menschen in ihrem Schoße vereinigen.

Diese Auffassung ist unhaltbar. Maldonat bezeichnet sie kurzweg als einen Irrtum, der seine Existenz dem schlechtesten aller Schriftausleger, dem gemeinen Volk, zu verdanken habe (error . . . natus pessimo interprete vulgo).

Nach ihm sollen die angeführten Worte nichts anderes besagen, als daß im neuen Bunde zwischen jenen Juden und Heiden, die tatsächlich den christlichen Glauben annehmen würden, kein Unterschied mehr statthaben (Galat. 3, 28); daß die Scheidewand des mosaischen Gesetzes, welche bis dahin

das auserwählte Volk von den übrigen Völkern getrennt, fallen (Epheſ. 2, 14); daß Chriſtus als der Eckſtein (Epheſ. 2, 20) die Auslese aus der Juden- und Heidenwelt zu einem einzigen Gottesbau zuſammenfügen, in einem Schafſtall vereinigen werde: eine Weisſagung, deren Verwirklichung ſchon zu Lebzeiten der Apoſtel eingetreten, keineswegs aber als erſt bevorſtehend zu erwarten ſei.

Dieſe Erklärung, der ſich ſpäter Tirinus, Kornelius a Lapide, Schegg, Grimm, Knabenbauer und die meiſten anderen Schriftausleger angeſchloſſen haben, entſpricht einzig allen Regeln einer wiſſenſchaftlichen Exegeſe: ſie ſtützt ſich auf den Wortlaut des Evangeliums in ſeinem Zuſammenhange, betrachtet und leiſtet demſelben vollkommen genüge. Die vulgäre Auffaſſung aber entbehrt jeder inneren Begründung: ſie geht weit über den Text hinaus und legt den Worten Chriſti eine Bedeutung unter, die ſie nicht haben.

Auch den Vätern iſt dieſe Auffaſſung fremd. Nach Schegg findet man „bei keinem Erklärer des Altertums einen Schluß auf die bevorſtehende Bekehrung aller Menſchen, namentlich nicht bei Chryſoſtomus, Cyrillus, Auguſtin, Beda, den beiden Gloſſen, Rupert". Sie erblicken in den Worten des Heilandes eine Weisſagung, deren Erfüllung bereits der Vergangenheit angehört. „Heute", ſagt Gregor d. Gr. in der 14. Homilia in Evangelia, „iſt ſchon aus den zwei Herden ein Schafſtall geworden!"

Der Hoffnungstraum von der ſchließlichen Bekehrung aller Menſchen zum wahren Glauben ſteht endlich im Widerſpruch mit vielen anderen Stellen der heiligen Schrift, aus denen unzweideutig hervorgeht, daß beim Herannahen des jüngſten Tages Unglaube und Sittenloſigkeit immer weiter um ſich greifen werden. Bei Luk. 18, 8 ſagt der göttliche Heiland: „Aber wird des Menſchen Sohn, wenn er kommt (zum Gericht), wohl Glauben finden auf Erden?" Anderswo (bei Matth. 24, 37 ff., Luk. 17, 26 ff.) wird das irdiſche Denken und Treiben der Menſchen beim Hereinbrechen des Weltendes verglichen mit der religiöſen Gleichgiltigkeit und Sorgloſigkeit jener, die von den Waſſern der Sündflut oder von dem Feuerregen auf Sodoma überraſcht wurden. Man vergleiche 1. Theſſal. 5, 3. Dazu kommen die Parabeln vom Unkraut unter dem Weizen, vom Fiſchernetz (Matth. 13) ſowie alle jene Stellen, an denen von dem großen Abfall der letzten Tage (II. Theſſal. 2, 3), von dem immer wachſenden Haß gegen Chriſtus und ſeine Jünger (Matth. 24, 9), von der ſelbſt die Auserwählten bedrohenden Gefahr der Verführung (ebendort, 24) die Rede iſt.

Freilich finden ſich, zumal im alten Teſtament, auch andere Schrifttexte, welche eine allgemeine Bekehrung der Heiden in Ausſicht zu ſtellen ſcheinen, ſo z. B. der 11. Vers des 71. Pſalms: „Et adorabunt eum omnes reges terrae, omnes gentes servient ei." Man vergleiche Pſalm 86, Iſ. 2, 2 ff.; 49; 51; 60: lauter Prophezeiungen, in denen die künftige Herrlichkeit des meſſianiſchen Reiches in prächtigen Farben ausgemalt wird. — Aber dieſe und ähnliche Schriftworte, auf die ſich Allioli (zu Joh. 10, 16) für ſeine Auslegung beruft, ſind wohl als poetiſch-rhetoriſche Verallgemeinerungen, wie ſie bei den Orientalen ſo beliebt waren, zu betrachten und darum in einem ſehr weiten, uneigentlichen Sinne zu nehmen,

wie das bekannte Wort des heiligen Paulus im Römerbriefe (1, 8): „Fides vestra annuntiatur in universo mundo".

In diesem weiten Sinne genommen, kann auch die Vorhersagung Christi bei Matth. 24, 14: „Das Evangelium des Reiches wird auf dem ganzen Erdkreis gepredigt werden, allen Völkern zum Zeugnis" als schon zu Lebzeiten der Apostel in Erfüllung gegangen betrachtet werden. Jedenfalls wird mit diesen Worten nicht gesagt, daß einmal alle Heidenvölker die wahre Religion tatsächlich annehmen werden. Mit Recht bemerkt Oswald in seiner Eschatologie S. 249 f.: „So bestimmt auch diese Aussage Christi lautet, so mag sie doch wohl nur im großen Ganzen oder cum grano salis zu verstehen sein, auch scheint sie sich doch eigentlich nur auf die Verkündigung, nicht auch auf die Annahme, somit die Verbreitung des Christentums zu beziehen; und meines Erachtens urgiert man, wenn man sich mit dem Gedanken trägt, daß die ganze Menschheit, bevor das Weltende eintreten könne, eine Herde und ein Schafstall sein müsse, zu sehr die Aeußerung des Herrn bei Joh. 10, 16: Noch andere Schafe habe ich, die nicht von dieser Hürde sind; auch diese muß ich herbeiführen; sie werden meine Stimme hören und es wird sein eine Hürde und ein Hirt" u. s. w.

Eine allgemeine Bekehrung der Heidenvölker von Asien, Afrika und Australien zum christlichen Glauben ist somit nicht zu erhoffen, noch weniger eine Bekehrung aller Menschen überhaupt. Jedenfalls darf man sich dafür nicht auf die Stelle von dem einen Hirten und Schafstall berufen.

Eher kann im Hinblick auf Römerbrief 11, 25—31 eine Massenbekehrung der Juden vor dem Eintritt des Weltgerichtes erwartet werden, obgleich sich manche Autoren, wie Oswald (a. a. O.), selbst bezüglich dieser Frage sehr zurückhaltend äußern.

Lainz (Wien). P. Jos. Oberhammer S. J.

IV. **(Erfordernisse zur kirchlichen Trauung nach eingegangener Zivilehe.)** Mauritius hat bald nach der Einführung der obligatorischen Zivilehe in Ungarn dortselbst die Zivilehe mit Georgia geschlossen. Die kirchliche Trauung versäumten beide. Erst nach drei Jahren wollen sie auf österreichischem Boden sich kirchlich trauen lassen. Sie wenden sich, da Mauritius im k. u. k. Heere aktiv dient, an den kompetenten Militär-Seelsorger. Wir schicken voraus, daß Mauritius und Georgia beide nach Ungarn zuständig sind und Mauritius und Georgia im I. Grade verschwägert und im II. Grade berührend den III. blutsverwandt sind. Welche Dokumente braucht der Militär-Seelsorger?

Er benötigt nichts als a) den Zivileheschein des Mauritius und der Georgia; b) die Dispens von den drei kirchlichen Aufgeboten vom apostolischen Feldvikariate; c) die kirchliche Dispens vom Ehehindernisse der Schwägerschaft und Blutsverwandtschaft.

Er benötigt nicht die politische Dispens von den drei Aufgeboten, auch nicht die politische Dispens vom Ehehindernisse der Schwägerschaft.

Sobald Eheverber bei dem katholischen Seelsorger um die kirchliche Trauung vorstellig werden und den Zivileheschein vorweisen, hat der katholische Seelsorger nur nach den kirchlichen Erfordernissen zu fragen und nur

von seinen kirchlichen Vorgesetzten Dispensen vom Aufgebote und andere Ehedispensen zu erwirken.

Wien (Pfarre Altlerchenfeld). Karl Krasa, Kooperator.

V. **(Dispens vom jejunium naturale.)** Luzia, eine sehr fromme Jungfrau, bereits 60 Jahre alt, ist in ihren früheren Jahren oft zu den heiligen Sakramenten gegangen. Jetzt ist sie von vier körperlichen Gebrechen gequält. Sie kann zwar bei schönem Wetter ausgehen, besucht auch den Gottesdienst nach Möglichkeit — aber zum Empfange der heiligen Kommunion konnte sie nur mit äußerster Anstrengung in der österlichen Zeit nüchtern bleiben. Zur Kirche geht sie fleißig. Sie klagt ihr Leiden dem Beichtvater, besonders daß sie so große Sehnsucht nach der heiligen Kommunion habe. Wie ist da zu helfen?

Antwort: Der Beichtvater richte ein Bittgesuch an den Heiligen Vater und lasse es durch den hochwürdigsten Bischof bestätigen. Luzia erhielt die Erlaubnis bis in mense vor der heiligen Kommunion etwas per modum potus zu nehmen. An Almosen an den Heiligen Stuhl waren 3 *K* inklusive Post und Agentie zu leisten. Krasa.

VI. **(Eintragung eines außergewöhnlichen Todesfalles.)** Vor einiger Zeit brachte ein Tiroler Blatt die Nachricht, daß ein Lämmergeier das fünfjährige Knäblein eines Tiroler Grundbesitzers in seinen Horst getragen habe. Trotz der sofort eingeleiteten Jagd war es nur mehr möglich, einige Kleidungsstücke und einige Gebeine des Kindes zu finden. Wie ist dieser Todesfall zu immatrikulieren?

Antwort: Die Eintragung der Todesfälle in die Sterbematrik geschieht in Oesterreich auf Grund des Totenbeschau-Befundes. Dieser wird dem Matrikelführer eingehändigt. Bei Konfessionslosen hat die Anmeldung des Todesfalles beim Magistrat, resp. der k. k. Bezirkshauptmannschaft zu geschehen. In diesem Falle aber hat die Eintragung in die Sterbematrik auf Grund einer Todes-Erklärung zu geschehen, um welche der Vater oder der Vormund des Kindes anzusuchen hat. Die Beerdigung der Gebeine nach kirchlicher Einsegnung hat jedenfalls am Ortsfriedhofe zu erfolgen.

Krasa.

VII. **(Wichtige Privilegien für den Verein der Priester der Anbetung.)** Die Mitglieder des Vereines der Priester der Anbetung (Zentrum in Bozen, respektive Paris, 23 Avenue Friedland) können die Ablässe gewinnen „della Stazione del Santissimo Sacramento", die dem seraphischen Orden verliehen wurden, d. h. wenn sie das allerheiligste Sakrament in einem öffentlichen Oratorium oder in einer Kirche besuchen, so können sie, wenn sie sechsmal auf die Meinung des Heiligen Vaters das Pater noster, Ave und Gloria Patri verrichten, alle Ablässe gewinnen, welche den Stationen der Stadt Rom, Jerusalem, Compostella und Portiunkula verliehen sind, also eine große Zahl vollkommener und unvollkommener Ablässe. Der Empfang der heiligen Beicht und Kommunion ist nicht vorgeschrieben. Im Verleihungsdekrete vom 11. Mai 1897 heißt es: Qui Sanctissimum Eucharistiae Sacramentum in aliqua Ecclesia vel publico Sacello devote visitaverint in eoque coram Ora-

tionem Dominicam et Angelicam Salutationem cum Gloria Patri etc. sexies corde saltem contrito et devote recitaverint, omnes et singulas indulgentias .... Diese Bestimmung ist besonders wichtig für die Mitglieder majorum ordinum Diaconatus et Subdiaconatus, die oft nicht tägliche heilige Kommunion haben.

Adnotandum est hic etiam, quod die 2. Augusti Associati lucrari possunt Indulgentias vulgo dictas Portiunculae toties quoties illo die in qualibet ecclesia vel oratorio publico Sanctissimum Sacramentum visitaverint.

Ueberdies ist den Mitgliedern gestattet, schon um 1 Uhr nachmittags zu antizipieren.

Möchten doch viele Mitbrüder diesem segensreichen Priesterverein angesichts solcher Gnaden beitreten. Fast in jeder Diözese Oesterreich-Ungarns — meist in den bischöflichen Residenzstädten — sind Diözesan-Direktoren.

Krasa.

VIII. **(Das impedimentum catholicismi in der Zivilehe.)** Der Katholik F., nach Oesterreich zuständig, hatte in Dresden mit J. eine Zivilehe geschlossen. Da die Gattin J. sich eines Ehebruches schuldig gemacht, ließ er diese Ehe durch das Gericht trennen und heiratete in Oldenburg die ledige A. Das Wiener Landesgericht hatte sich nun mit der Giltigkeit dieser Ehen zu befassen. Und es erkannte, daß die zweite Ehe ungiltig sei, weil F. Katholik und seine erste Gattin noch am Leben ist. Der Vertreter des F. bezeichnete diese Entscheidung als rechtsirrtümlich, denn erstens habe die erste Ehe nicht mehr bestanden, weil sie durch das sächsische Gericht getrennt worden sei und zweitens war die erste Ehe eine Zivilehe, die vom katholischen Standpunkt überhaupt nicht als giltig, sondern als Konkubinat betrachtet werde. Da das österreichische Ehegesetz auf dem Standpunkte des kanonischen Rechtes stehe und nur eine nach katholischem Ritus geschlossene erste Ehe schützen wolle, wäre es ganz inkonsequent, auch die Zivilehe in gleicher Weise zu schützen, ja es würde der Absicht des Gesetzes widersprechen, denn man würde dann die vom katholischen Standpunkte verpönte Zivilehe schützen und dadurch die Schließung einer katholischen Ehe verhindern. Das Wiener Oberlandesgericht erkannte auf Ungiltigkeit der zweiten Ehe, denn die erste Ehe sei — wenn auch eine im Auslande geschlossene Zivilehe — doch für Oesterreich giltig und rechtswirkend, während das ausländische Urteil über die Trennung der ersten Ehe in Oesterreich keine Giltigkeit besitze. Demgemäß sei F. für das österreichische Gericht ein verehelichter Katholik, dessen erste Gattin noch lebt und die zweite Ehe ungiltig. — Mit dieser Entscheidung kann das kanonische Recht nur dann einverstanden sein, wenn die erste Ehe kirchlich giltig war, was nur dann der Fall wäre, wenn am Orte der Eheschließung die tridentinische Form nicht bindend gewesen.

Prinzersdorf (Niederösterreich). Dechant Fr. Riedling.

IX. **(Der Reliquienschrein der heiligen Agnes.)** Die heilige Agnes, deren Todesjahr noch nicht sichergestellt ist, wurde ur-

sprünglich in einer Nische in der jetzigen Kirche S. Agnese fuori le mura in Rom beigesetzt. Es ist noch ein Bruchstück von der vielleicht ersten Verschlußplatte ihres Grabes aus Marmor erhalten, welches die Inschrift: Agne sanctissima trägt. Papst Paulus V. ließ im Jahre 1615 die Reliquien der heiligen Agnes erheben und bestattete sie wieder mit jenen der heiligen Emerentiana in einem Silbersarge, welcher 8000 Scudi (20.000 Fr.) kostete. Der Sarg war unter dem Hochaltare der obigen Kirche vermauert und wurde 1901 bei einer näheren Untersuchung der heiligen Stätte bloßgelegt. Dieser Silberschrein ist 1·30 Meter lang, einen halben Meter hoch und breit. Die Vorder- und Rückseite ziert das Wappen des Papstes Paul V. und den Deckel eine Krone mit sich kreuzenden Palmen im vergoldeten Hochrelief. Der Schrein trägt auch eine Inschrift, welche besagt, daß diese Reliquien von dem besagten Papste beigesetzt wurden. Riedling.

X. **(Der gute Hirt — Leo XIII. an das verirrte Schäflein.)** Papst Leo XIII. hat an einen jungen Mann, der von dem rechten Wege des christlichen Lebens abgeirrt war, im Jahre 1900 folgendes Gedicht in lateinischen Distichen gerichtet (deutsch von Universitäts-Professor Dr. Gitlbauer in Wien):

Rufus, wie kannst Du so blind in den Strudel der Lüste Dich stürzen,
Wie vom verbotenen Baume leichtsinnig pflücken die Frucht?
Schon als blühender Knabe, der süße Trost Deiner Eltern,
Ragtest an Geist Du hervor, glich Deine Unschuld dem Schnee.
Eifrig als Jüngling die Spur des Wahren, des Schönen, des Guten
Warst zu erforschen sodann Feuer und Flamme Du ganz;
Unermüdlich besonders inmitten der Altersgenossen
Warst Du als Diener des Herrn und seiner Religion;
Und, o wie oft sah damals die heilige Jungfrau dich winden
Rosenkränze sogar, kniend vor ihrem Altar!
Doch jetzo, wie bist Du so schnell ein ganz Anderer geworden!
Früherer Tugend Zier, völlig zerfiel sie in Staub!
Sklave unwürdiger Neigung und elender Lüsternheit, schändest
Willig Du Dich, wie das Schwein freudig im Kote sich wälzt.
O unglücklicher Rufus, welch Wahnbild hat Dich gefesselt!
Dieser Schmutz ist Dein Wunsch? Dies Deine Liebe, Du Tor?
Schäme der Tat Dich! Erhebe doch endlich das Haupt aus dem Sumpfe,
Fort aus des Herzens Grund spüle durch Tränen die Pest!
Nein, sagst Du? Und verschmähst tauben Ohres die Stimme, die freundlich
Dich, Unglücklicher, warnt, daß nicht zu Grunde du geh'st?
Selber gräbst Du das Grab Dir, vertraue nicht! . . . tief ist der Abgrund,
Schwindelnd jäh ist der Sturz, der Dich in selben versenkt;
Und in des Erebos Nacht, wo keinerlei Hoffnung auf Heil mehr,
Wartet ewiger Qual Strafe zur Sühne auf Dich.
Ach, daß dies traurige Los verhüte die Jungfrau, die reine,
Daß Dich die Mutter nicht laff' sterben unseligen Tod!
Möge Dir, Armer, sie beisteh'n, holdseligen Mundes Dir lächeln,
Möge sie selbst hilfreich bieten dem Schwanken die Hand! R.

XI. **(Geschichtliches über die Taufpaten.)** Der römische Katechismus gibt den Grund an, warum bei der Taufe Paten beigezogen werden. Es heißt dort (p. II. c. II. nr. 26): „Wie einer, nachdem er das Licht der Welt erblickt hat, einer Ernährerin und eines Erziehers bedarf,

um durch ihre Mühe und Hilfe erzogen und in der Lehre und nützlichen Künsten unterrichtet zu werden; so ist es auch notwendig, daß diejenigen, welche vom Taufbrunnen an ein geistliches Leben zu führen beginnen, der Treue und Klugheit irgend eines Mannes anvertraut werden, damit sie von ihm die Vorschriften der christlichen Religion schöpfen und zu jeder Art von Frömmigkeit angeleitet werden und so allmählich in Christo heranwachsen können, bis sie endlich mit der Hilfe des Herrn vollkommene Männer werden; zumal da den Hirten, welche über die öffentliche Sorge für die Pfarrgemeinden gesetzt sind, nicht so viel Zeit übrig bleibt, daß sie jene besondere Aufgabe, die Kinder im Glauben zu unterrichten, übernehmen könnten." Dieser Grund für die Beiziehung von Taufpaten war von jeher wirksam. Daher nennt der Katechismus diesen Gebrauch uralt (vetustissima consuetudo) und beruft sich dabei auf das Zeugnis des heiligen Dionysius. (De eccl. hier. c. 7): „Unseren göttlichen Führern (so nennt er nämlich die Apostel) kam es in den Sinn und dünkte ihnen gut, die Kinder nach dieser heiligen Weise anzunehmen, daß die leiblichen Eltern des Kindes dasselbe einem in göttlichen Dingen unterrichteten Mann, wie seinem Erzieher, übergäben, damit unter ihm, wie unter einem göttlichen Vater und Schutzherrn der heiligen Erlösung das Kind seine übrige Lebenszeit zubringe." So sagt auch Binterim: „Die Anordnung der Taufpaten greift sosehr in die Beschaffenheit der feierlichen Taufhandlung ein, daß man kühn behaupten kann, sie rühre von den Aposteln selbst her." Der Karthäusermönch Landulph glaubte diese Sitte aus dem Evangelium herleiten zu können, aus jener Stelle, wo der heilige Johannes erzählt (1. 42), daß Andreas seinen Bruder Simon Petrus zu Jesus geführt habe. „Ex hoc accipit ecclesia, quod in sacramento baptismi et confirmationis utitur adducentibus, qui praesentent suscipientes sacramentum, qui patrini solent vocari" (Vita Christi l. 1 c. 24). Die erste positive Anordnung von Taufpaten soll vom Papste Hyginus (136 bis 140) herrühren. Sicher redet Tertullian († c. 240) in seiner Schrift De baptismo (c. 18) von Taufpaten. Die Paten werden aber dort nicht als etwas Neues erwähnt, sondern als etwas Altbekanntes und er entnimmt dieser alten Institution einen Beweis gegen die Taufe unmündiger Kinder. Gelegentlich geschieht der Paten öfters Erwähnung bei anderen kirchlichen Schriftstellern, so auch in den Martyrerakten.

In den früheren Zeiten, da die Taufe meist durch Eintauchen vollzogen wurde, waren Diakone und Diakonissen die Taufpaten. „Virum suscipiat diaconus, mulierem vero diaconissa". Es war Aufgabe der Paten, das Patenkind zur Taufe zu führen, zu entkleiden; dann stiegen sie mit dem Täufling in den Taufbrunnen und hielten die rechte Hand auf das Haupt oder die Schulter desselben. Nachher mußten sie den Getauften aus dem Taufbrunnen heben (levare) und mit dem weißen Kleide bekleiden. Kinder trugen sie auf dem rechten Arme, weshalb sie der heilige Augustin gestantes nennt. Andere alte Namen sind: offerentes, weil sie den Täufling brachten, sponsores, fidei jussores, weil sie für die Patenkinder gelobten, Bürgschaft leisteten, susceptores, weil sie den Täufling unter ihren Schutz nahmen, patres spirituales. Seit dem 8. Jahrhundert findet sich der

Ausdruck patrini respektive matrinae, die Getauften hießen filioli und filiolae. Von dem lateinischen patrinus soll das deutsche Wort Pate herstammen.

St. Florian. Prof. Fr. Asenstorfer.

XII. **(Von der Wiener Universität.)** Aus der Lackenbacherschen Stiftung ist eine Prämie von 800 Kronen für die beste Lösung nachstehender biblischer Preisfrage zu vergeben:

Epistolarum ad Ephesios et Colossenses doctrina de persona Salvatoris et de ejus opere salvifico systematice proponatur.

Beizufügen ist ein genaues Verzeichnis der benützten literarischen Hilfsmittel und ein alphabetisches Sachregister.

Die Bedingungen zur Erlangung dieser Prämie sind folgende:

1. Diejenige konkurrierende Arbeit hat keinen Anspruch auf den Preis, welche sich nicht im Sinne der Encyclica „Providentissimus Deus" als gediegen erweist und zum Fortschritte der wissenschaftlichen Forschung beiträgt. Auch wird jene Arbeit nicht zur Preiskonkurrenz zugelassen, aus welcher nicht zu ersehen ist, ob der Verfasser in jenen Sprachen versiert ist, deren Kenntnis zu einem gedeihlichen Bibelstudium unerläßlich ist und zu deren Erlernung der Lackenbacher'sche Stiftbrief aneifern will.

2. Die Sprache der um den Lackenbacher'schen biblischen Preis konkurrierenden Arbeiten ist die lateinische oder die deutsche; jedoch wird den in lateinischer Sprache abgefaßten Arbeiten bei sonstiger vollkommener Gleichwertigkeit der Vorzug gegeben.

Wien, am 27. Juli 1902. Von der k. k. n.-ö. Statthalterei.

XIII. **(Der Austritt aus einer Kirche hat nur dann gesetzliche Wirkung, wenn er bei der politischen Behörde angemeldet ist.)** Beim evangelischen Pfarramte in Innsbruck zeigte eine Person an, daß sie in die katholische Kirche übergetreten sei, ohne daß sie diesen Uebertritt der politischen Behörde anmeldete. Das evangelische Pfarramt beschwerte sich bei der administrativen Behörde über diese Aufnahme in die katholische Kirche mit Bezug auf Nr. II, Artikel 4, 5, 6 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, wurde aber auch schließlich vom Verwaltungs-Gerichtshof laut Erkenntnis vom 27. Juni 1901, Z. 5127, abgewiesen. Aus dem obzitierten Gesetze gehe hervor, daß die Staatsgewalt Jedermann ohne Unterschied des Geschlechtes nach vollendetem 14. Lebensjahre die freie Wahl des Religionsbekenntnisses gewährleiste, andererseits einem Austritt aus einer Religionsgenossenschaft nur dann die gesetzliche Wirkung zuerkenne, wenn derselbe der politischen Behörde angemeldet worden sei. Ist letzteres nicht geschehen, so gilt der Austritt vor dem Staate als nicht vollzogen. Im Artikel 5 spricht das Gesetz vom 25. Mai 1868 den Grundsatz aus, daß durch die Religionsänderung alle genossenschaftlichen Rechte der verlassenen Kirche an den Ausgetretenen und umgekehrt die Ansprüche dieses an jene verloren gehen, jedoch mit der Beschränkung, daß der Austritt bei der Behörde angemeldet werde. Die fragliche Person gilt also vor dem Staate noch immer als Mitglied der evangelischen Konfession, wenn gleich sie pro foro interno katholisch ist: der Uebertritt von einer in

eine andere Kirche steht jedem Staatsbürger nach dem Staatsgrundgesetze frei und der Staat beteiligt sich nur insoferne dabei, als es sich um den Schutz des freien Wahlrechtes handelt; er stellt nur auf gewisse staatliche Verhältnisse die Bedingung der Anmeldung. Das evangelische Pfarramt beschwerte sich auch wegen Vornahme einer gottesdienstlichen Handlung durch einen katholischen Priester bei der Aufnahme in die katholische Kirche, da eine seelsorgliche Handlung ausschließlich dem evangelischen Pfarrer zustehe. Der Verwaltungs-Gerichtshof fand auch in diesem Punkte keine Rechtsverletzung; denn nach Artikel 8 des zitierten Gesetzes dürfe ein Seelsorger einer anderen Kirche eine Funktion nur dann vornehmen, wenn er „von der berechtigten Person", worunter der Gläubige, nicht aber der evangelische Pastor zu verstehen ist, ersucht wird, was im vorliegenden Falle geschehen ist. Da also die betreffende Person für den kirchlichen Bereich zwar als katholisch gilt, für den staatlichen aber mangels der Anmeldung noch als evangelisch, so ist die Beschwerde gegen die staatliche Behörde gegenstandslos.

Linz. Dompropst A. Pinzger.

XIV. **(Eine bestandene Steuerleistung für ein Benefizium kann von der Gemeinde nicht einfach verweigert werden.)** Die Gemeinde Ondrejov hatte bis zum Jahre 1888 die Steuern für den Grundbesitz des Benefiziums bezahlt, dann aber abgelehnt, weil die Grundstücke in das neu angelegte Grundbuch als Benefizialeigentum eingetragen wurden. Im Laufe der Verhandlung entschied nun das Kultus-Ministerium, die Gemeinde habe bis zur seinerzeitigen Entscheidung der Streitsache durch die kompetenten Gerichtsbehörden die Steuern für die Pfarrhof-Grundstücke provisorisch zu tragen. Diese Entscheidung wurde auch vom Verwaltungs-Gerichtshofe laut Erkenntnis vom 12. Juni 1901, Zahl 5556, als im Gesetze begründet bezeichnet. Der Einwand, daß es Steuersachen betreffe und daher die Steuerbehörden angehe, eventuell, daß die Zivilbehörde einzuschreiten habe, da es sich um ein zivilrechtliches Verhältnis handle, sei nicht stichhältig, denn es frage sich, ob die Gemeinde die Steuern für die Pfarrhofgrundstücke zahlen solle oder nicht. Die Beantwortung falle in den Bereich der Administrativbehörde; denn die fragliche Steuer sei eine Leistung, den Unterhalt des Pfarrers zu sichern, also für Kultuszwecke. In zweiter Linie bestreitet die Gemeinde das dringende Interesse der Seelsorge. Dagegen wurde erwidert, daß die Erhaltung der Benefizien bei den damit verbundenen Bezügen als solch ein dringendes Interesse bezeichnet werden kann. Drittens bestreitet sie auch den ruhigen Besitzstand der Leistung, da hier ein Besitz des Rechtes nach § 313 a. b. G.-B. nicht nachgewiesen ist, und die Steuer schon seit 1888 nicht mehr bezahlt wurde. Das ist ebenfalls nicht stichhältig; denn es kann nur jener Zeitpunkt des ruhigen Besitzstandes berücksichtigt werden, der war, als die Streitfrage entstand, bezw. die Steuerzahlung verweigert wurde. Vom Jahre 1850 an bis zum Jahre 1888 zahlte nun die Gemeinde die Steuer unweigerlich und in der Anschauung, hiezu verpflichtet zu sein. Die Administrativbehörden waren daher berechtigt, auf Grund dieses Besitzstandes das Provisorium anzuordnen, ohne daß weitere Erhebungen notwendig waren. A. P.

XV. **(Ortsgemeindevertretungen können Umlagen zu Lasten einer Filial-Kirchengemeinde nicht ausschreiben.)** Der Verwaltungs-Gerichtshof führte in dem diesbezüglichen Erkenntnis vom 3. Jänner 1901, Z. 51, aus: Der § 36, Gesetz vom 7. Mai 1874 bestimmt, daß zur Bedeckung der Bedürfnisse einer Pfarrgemeinde, insoweit nicht durch kirchliche Mittel vorgesorgt erscheint, eine Umlage auf die Mitglieder der Pfarrgemeinde auszuschreiben ist. Der Bau einer Filialkirche, um den es sich im vorliegenden Falle handelt, ist aber kein Bedürfnis der Pfarrgemeinde, d. i. der Gesamtheit der in einem Pfarrbezirke wohnhaften Katholiken, sondern höchstens nur für die am Bestande einer Filialkirche interessierten Mitglieder einer Pfarrgemeinde. Den Organismus einer Filialgemeinde, den die Regierungsentscheidung gebraucht, kennt die Gesetzgebung nicht, ebenso auch nicht ein Selbstverwaltungsrecht derselben. Nach der Ministerialverordnung vom 31. Dezember 1877 sind die Ortsgemeinden nur zur Vertretung der Pfarrgemeinden berufen und erstreckt sich ihr Verwaltungsrecht nicht auf jene Mitglieder, in deren Interesse eine Filialkirche besteht, zudem das letztere oft mit dem Interesse der Gesamt-Pfarrgemeinde kollidiert. Sohin hatte die Ortsgemeinde kein Recht, Umlagen für die „Filialisten" auszuschreiben. A. P.

XVI. **(Konkurrenzpflicht der Filialkirche.)** Zur Deckung des Bauaufwandes für die Pfarrkirche Strannik (Böhmen) wurde das Vermögen der Filialkirche in Chaloun herangezogen. Der Verwaltungs-Gerichtshof fand dies laut Erkenntnis vom 21. März 1901, Z. 2178, im Gesetze begründet, während das Patronatsamt der Ansicht war, daß zuerst die anderen Konkurrenzfaktoren wären heranzuziehen gewesen, um so mehr, als die Filialkirche ohnehin das Geld zu eigenen künftigen Zwecken bedürfe. Es ist allerdings richtig, daß zuerst das Vermögen der Pfarrkirche für diese heranzuziehen sei; in Ermangelung eines solchen aber jenes der Filialkirche. Denn das Kirchenvermögen einer Pfarre ist nach dem Konkurrenznormale dazu bestimmt, die Baulasten der Kirche zu bestreiten und erst wenn kein zureichendes Kirchenvermögen vorhanden ist, tritt für die übrigen Konkurrenzfaktoren die Pflicht der Beitragsleistung ein. Der Moment, wo nach dem vorgeschriebenen Verfahren die Notwendigkeit der fraglichen Bauarbeiten ausgesprochen wurde, ist auch für die Leistung der Filialkirche bestimmend. Die Möglichkeit, oder auch Wahrscheinlichkeit, daß die Filialkirche in Zukunft ihr Vermögen zu eigenen Zwecken bedürfe, kann den Beitrag nicht hindern, da solche Zukunftsauslagen nicht zu den derzeitigen laufenden Auslagen gerechnet werden können. A. P.

XVII. **(Vertragsmäßige Zuwendungen ohne Gegenleistung sind keine Abzugspost bei Bemessung der Personal-Einkommensteuer.)** Ein Bischof beanspruchte die Passierung der Sustentation dreier Lehramtskandidaten auf der Universität und eines jährlichen Beitrages per 5000 fl. für den St. Josefs-Verein, als Lasten, die auf besonderen Rechtstiteln beruhen (Vertrag mit dem Benediktinerstift St. Paul und mit dem St. Josefs-Verein) und das Einkommen des Gebers dauernd schmälern. Der Verwaltungs-Gerichtshof wies aber in letzter

Linie diesen Anspruch mit Erkenntnis vom 14. November 1901, Zahl 8389, ab mit der Motivierung, weil diese Zuwendungen ohne eine von den Bedachten zu verabfolgende Gegenleistung gemacht werden und daher die Grundregel des § 162, P. 5 P.-E.-G. zu gelten hat, derzufolge zum Abzuge nicht geeignet sind, Spenden, Geschenke, Unterstützungen und ähnliche unentgeltliche Zuwendungen, insoferne dieselben nicht unter die zur Erlangung des Einkommens zu bestreitenden Auslagen gerechnet werden können, was im vorliegenden Falle nicht zutrifft. A. P.

XVIII. **(Unterschied zwischen Messen- und Pfarrdotationsstiftung)** Der Pfarrer in Dörnbach hatte die Interessen der Hillinger'schen Stiftung nicht fatiert, weil mit derselben die Verbindlichkeit, allwöchentlich vier heilige Messen zu lesen, aufgetragen war. Die Kultusbehörde und zugleich der Verwaltungs-Gerichtshof mit Erkenntnis vom 8. Mai 1901, Z. 3679, beharrten aber auf der Einstellung der Interessen in die Fassion, denn nach Inhalt des Stiftbriefes vom 12. September 1759 wurde die Stiftung errichtet „zur Unterhaltung eines beständigen Benefiziaten und Christenlehrers bei der Kirche in Dörnbach". Zwar ist dem Seelsorger eine bestimmte Anzahl von Messen aufgetragen, allein die ihm weiter aufgetragenen Verbindlichkeiten bestehen in Funktionen, welche im allgemeinen in das Amt eines Seelsorgers fallen. Die Stiftung ist vielmehr als eine Dotationsstiftung anzusehen und ist auch tatsächlich in den Inventarien und Fassionen als solche behandelt worden und findet daher die Begünstigung des § 5 des Gesetz vom 19. September 1898 keine Anwendung. Dieser Paragraph bezeichnet als frei von der Einrechnung: das Erträgnis der mit einem bestimmten Betrage errichteten Stiftung für Messen und andere gottesdienstliche Handlungen. Im vorliegenden Falle ist für die Persolvierung der heiligen Messen kein bestimmter Betrag ausgesetzt; es ist daher keine Messenstiftung im Sinne des § 5, sondern eine Dotationsstiftung mit einer Reihe von Verrichtungen, unter welchen auch die Persolvierung von Messen. A. P.

XIX. **(Schenkungen unter Lebenden gebührenpflichtig?)** Nach § 1, A 2, des Gebührengesetzes sind Schenkungen beweglicher Sachen unter Lebenden, wenn über die Schenkung eine Urkunde errichtet wird, oder die Uebergabe einer geschenkten Sache an den Geschenknehmer erst nach dem Tode des Geschenkgebers erfolgt, gebührenpflichtig (8 Proz. mit 25 Proz. Zuschlag). Aus dieser Gesetzesbestimmung wird geschlossen, daß Geschenke ad manus ohne Ausstellung irgend einer Urkunde und mögen sie noch so hoch sein, von einer Gebührenentrichtung frei sind. Hiebei ist aber zu bemerken, daß Schenkungen ohne Urkunde, die ein Erblasser innerhalb zwei Monate vor seinem Tode gemacht hat, wenn sie eben bekannt geworden sind, der Gebührenpflicht unterliegen. Nur darf von derlei Schenkungen kein Landesschulfondsbeitrag bemessen werden. Der bezügliche § 13 des Gesetzes vom 18. Juni 1901, R.-G.-Bl. Nr. 74, lautet: „Schenkungen, welche der Erblasser nicht früher als zwei Monate vor seinem Tode gemacht hat, sind, wenn aus den Umständen die Absicht des Erblassers erhellt, der Uebertragung im Erbs-

wege vorzugreifen, zum Behufe der Gebührenbemessung in den Nachlaß einzurechnen, wenn für dieselben nicht ohnehin die Gebühr als von einer Schenkung unter Lebenden entrichtet worden ist. Uebliche Geschenke sind somit dieser Einrechnung nicht unterworfen." Wenn bei einer derartigen Schenkung innerhalb zweier Monate vor seinem Tode nachgewiesen werden kann, daß dieser ganz gesund war und ein Vorgreifen der Uebertragung im Erbswege ausgeschlossen erscheint, so entfiele auch für diese Schenkung ohne Urkunde die Bemessung einer Gebühr. A. P.

XX. **(Kämpfet gegen die Lüge.)** Das Reich der Lüge gründet sich oft schon im Herzen des zartesten Kindes. Wie oft wird das der Wahrheit so bedürftige Kind mit lügenhaften Vorspiegelungen eingeschüchtert, wenn es extemporiert! Man verspricht dem Kinde bald dieses, bald jenes, nur um es zu beruhigen und rechnet auf des Kindes Vergeßlichkeit, wenn man das Versprechen nicht erfüllt. Man gestattet sich dem Kinde gegenüber Scherzlügen, die es bald selbständig zu üben versteht; man nimmt sich vor dem Kinde selten ein Blatt vor den Mund, und wenn das Kind indiskreter Weise von dem, was in der Familie geheim bleiben soll, schwätzt und die Eltern in Verlegenheit bringt, wird sofort zur Notlüge gegriffen und das Kind für die gesprochene Wahrheit getadelt und gestraft. So wird das Kind an der Wahrheit irre und hält die Lüge für berechtigt. Bald wird vom Krampus oder dem Kaminfeger erzählt, der die Kinder holt, bald mit dem Lehrer gedroht, der das Kind prügeln wird, wenn es zur Schule kommen wird. Erbärmlich sind oft die Religionsbegriffe, die dem Kinde im vorschulpflichtigen Alter beigebracht werden. Anstatt es zu wahrer Frömmigkeit anzuleiten, wird es in bloßen Aeußerlichkeiten geübt und mit verkehrten Vorstellungen von Gott, der Kirche und ihren Einrichtungen erfüllt.

Auch in der Schule feiert die Lüge ihre Triumphe! Wie oft zeigt das Schulkind dem Lehrer die ausgeführte Hausaufgabe, die von fremder Hand herrührt! Sobald der Lehrer und Katechet dafür kein wachsames Auge hat, wiederholt sich die Lüge. Oft entschuldigt ein Kind sein Ausbleiben mit einer Lüge; nicht selten macht es falsche Anklagen oder leugnet seine Schuld hartnäckig weg. Und ist nicht oft der Lehrer ein Lügner vor den Augen der Kinder: Wenn er beim subsidiaren Religionsunterricht von religiösen Pflichten spricht, die er selbst nicht übt, wenn er von der Achtung gegen die Obrigkeit redet und sich selbst an vaterlandsverräterischen Vereinen und Versammlungen beteiligt! — Durch solche Vorkommnisse wird der Verstand der Jugend derart verwirrt, daß sie in ihren Urteilen und Schlüssen nur zu Trugschlüssen gelangt und zur Lüge und Ignorierung heiliger Wahrheiten auferzogen wird. Darum sollen alle mit der Bildung und Erziehung der Jugend betrauten Faktoren eifrig bestrebt sein, die Lüge überall, wo sie sich zeigen will, zu bekämpfen und bei jeder sich bietenden Gelegenheit der Wahrheit Zeugnis zu geben. Dann werden wir ein Geschlecht erziehen, das die Wahrheit lieben, die Lüge hassen, die Ehre und den guten Namen des Nächsten heilig halten und demselben Aufrichtigkeit und Wohlwollen entgegenbringen wird, das Gott im Geiste und in der Wahrheit an-

beten und der gläubigen Ueberzeugung sein ganzes Tun und Lassen anpassen wird. J. M.

XXI. **(Der Aberglaube des Kindes)** sollte nicht nur im Elternhause, sondern auch in der Schule von Seite des Katecheten und Lehrers bekämpft werden. Daß Kinder und ungebildete Erwachsene dem Aberglauben besonders zuneigen, erklärt sich bei jenen aus überwiegender Phantasietätigkeit, bei beiden aus übergroßem Mangel an Wissen, besonders auf religiösem und naturwissenschaftlichem Gebiete. Seine lebhafte Phantasie zaubert dem Kinde gern eine Welt voll Wunderbarem und Uebersinnlichem vor die Seele; Unwissenheit aber ist der fruchtbarste Boden für kindische Vorstellungen vom Geschehen in Natur und Menschenleben. Genährt wird der Aberglaube namentlich durch einfältige Pflegerinnen, die, um sich Gehorsam zu verschaffen und die Kinder von gewissen Unarten abzuhalten, zu furchterregenden Geschichten greifen. Da nun aber der Aberglaube den Geist des Kindes mit völlig verkehrten Vorstellungen umnebelt, jede normale Intelligenz erschwert oder unmöglich macht, zugleich unwürdige, den wahren Glauben untergrabende Anschauungen in die Kindesseele verpflanzt und dadurch auch der gesunden religiösen und moralischen Entwicklung entgegenwirkt, so ist seitens der Erziehung nach dem Grundsatze, „principiis obsta“ schon der Entstehung derselben auf alle Weise zu steuern. Es sind für diesen Zweck die mit der frühesten Pflege der Kinder betrauten Personen hinsichtlich ihrer Gespräche mit denselben zu kontrollieren und zu bedeuten, daß sie jedes zur Erzeugung abergläubischer Vorstellungen führende Zuchtmittel fern zu halten haben. Des weiteren ist durch angemessenen Religionsunterricht des Kindes Geist zu klarer und richtiger Einsicht in die Geschehnisse des Natur- und Menschenlebens zu führen, damit aber gegen kindische und widersinnige Begriffe von dem inneren Zusammenhange derselben zu wappnen. Der vielfach noch herrschende Volksaberglaube auf dem Lande sowie in Städten wird erfahrungsgemäß am besten bekämpft durch Einpflanzung echter Religiosität und Sittlichkeit in die Kinderherzen und durch die praktische Verwertung des wahren Gottesglaubens in Gemeinde und Familie. J. M.

XXII. **(Der Schulaustritt der Kinder)** bietet insbesondere dem Katecheten Gelegenheit, denselben zum letztenmale noch in väterlich liebevoller Weise kurze, eindrucksvolle Mahnungen und praktische Winke ins Leben mitzugeben. Er entlasse das Kind nicht, ohne ihm vorher den heiligen Segen gespendet zu haben, damit es unter dem Segen des Priesters einer guten Zukunft entgegengehe. Ist des Priesters Segen immer wertvoll, so erhält durch diesen Akt der entscheidende Augenblick des Schulaustrittes für das Kind eine eigene Weihe und macht einen tieferen Eindruck, so daß die Gestalt des besorgten Katecheten und seine Mahnworte dem Kinde leichter im Gedächtnisse bleiben und besonders in gefahrvollen Augenblicken als wirksamer Warner in Erinnerung kommen.

Bestehen an dem Orte passende Jugendvereine, so wird es der Katechet nicht unterlassen, dem Kinde den Beitritt zu denselben recht ans Herz zu legen, damit es in denselben auch fernerhin einen sicheren Schutz gegen die Gefahren der Welt finde. — Stehen dem Katecheten Geldmittel zur

Verfügung oder vermag er es aus eigenem, so kann er dem Kinde auch ein passendes Büchlein als Andenken mit der Bitte, öfters darin zu lesen, widmen, damit es einen sicheren Führer und treuen Ratgeber im Leben habe. Nebst dem lehrreichen Inhalte wird das Büchlein als solches für das Kind stets eine dankbare Erinnerung an seinen einstigen Religionslehrer und eine Aufmunterung, die von ihm erhaltenen Lehren zu befolgen, bilden.

J. M.

XXIII. **(Die Veteranen bei religiösen Festen.)** Da Veteranenvereine in den meisten Pfarreien bestehen, wird die Antwort des k. u. k. Feldvikariates auf die Frage, ob Veteranen bedeckten Hauptes in die Kirche gehen dürfen, vom Interesse sein. In Nr. 16 des „Corr.-Bl." heißt es: „Die Veteranenvereine sind militärisch organisierte Vereine, welche die einschlägigen militärischen Vorschriften und Kommandos angenommen haben und für sich, wenn sie als Truppe in Reih und Glied oder als Spaliere auftreten, die gleichen Privilegien beanspruchen, wie das Militär. Nach meiner Ansicht könnte es geduldet werden, daß die Veteranenspaliere, wenn sie auch die Waffe nicht tragen, die Kopfbedeckung in der Kirche aufbehalten. Selbstverständlich müssen dieselben während der Wandlung und Erteilung des Segens mit dem Allerheiligsten niederknien und die Kopfbedeckung abnehmen".

Stift St. Florian. Prof. A. Pachinger.

XXIV. **(Militär-Kapellmeister unterstehen der zivilgeistlichen Jurisdiktion.)** Die Frage, ob die Militär-Kapellmeister der Militärgeistlichkeit unterstehen oder nicht, ist nicht schwer zu beantworten. Sie führen nicht den Titel „k. k.", sondern werden als Privat-Angestellte des Offizierskorps betrachtet, daher fallen sie unter die Jurisdiktion der Zivilgeistlichen. Feldbischof Belopotocky schreibt dasselbe in einer Zuschrift an das „Korr.-Bl." Nr. 16 d. J.: „Die Militär-Kapellmeister unterstehen nach der Dienstvorschrift für die Militärgeistlichkeit § 17 als aus dem Zivilstande gegen Kündigung oder zeitlich aufgenommene Personen der zivilgeistlichen Jurisdiktion". Pachinger.

XXV. **(Die Hebamme bei der Taufe.)** Das Hofkanzlei-Dekret vom 21. Oktober 1813, P.-G.-S. Nr. 49 sagt unter 3. Wird den Hebammen und Geburtshelfern zur Pflicht gemacht, mit der strengsten Gewissenhaftigkeit und Wahrheit die Seelsorger als Führer der Geburtsbücher, was ihnen von dem Namen der Kindesmutter und ihrer Verehelichung oder Nicht-Verehelichung bekannt ist, zu unterrichten.

Von ihnen wird er aber auch am gewissesten erfahren, wo das Kind geboren wurde. Nach Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 10. August 1886, Z. 7191 ex 1884, hat die Geburten von Kindern, an welchen der Taufakt von einem andern als dem zuständigen Seelsorger vollzogen wird, mit Reihezahl der zuständige Seelsorger zu matrikulieren.

Auf Grund des § 7 der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96, ist es den Hebammen verboten, neugeborene Kinder, bei deren Geburt sie nicht selbst Hilfe geleistet haben, oder wo sie sich nicht selbst von dem ordnungsmäßigen Verlaufe der Geburt und von dem Zustande der Wöchnerin und des Kindes überzeugt haben, falls die Geburt

zu schnell verlaufen ist und die Hebamme nicht zur rechten Zeit mehr hat anwesend sein können, zur Taufe zu tragen.

Es mehren sich die Fälle, daß die Kindesmutter außer Hause oder nicht im Hause der Eltern gebiert und sich bald dann dorthin begibt. Bei der Taufe wird dann der Wohnort statt des Geburtsortes angegeben. Ist die Hebamme bei der Einschreibung dabei, so kann so eine Irreführung nicht stattfinden.

Glöckelberg (Böhmen). Pfarrer Dr. Al. Essl.

XXVI. **(Die Präfation in der Brautmesse.)** Nach der allgemeinen Rubrikenvorschrift ist bei der Brautmesse (missa votiva pro sponso et sponsa) die praefatio communis zu nehmen vel de Octava vel de Tempore. Die Brautmesse ist weiters, falls sie gesungen wird, als missa votiva privata im tono feriali zu singen. Daraus ergeben sich Schwierigkeiten für die Brautmesse-Präfation, da nicht alle Präfationen tono feriali im Meßbuche zu finden sind. Fällt z. B. das Brautamt infra Octavam Ascensionis, so wäre die praefatio Ascensionis tono feriali zu nehmen. Eine solche gibt es im Meßbuche nicht. Fällt das Brautamt infra Octavam eines Marienfestes z. B. Assumptio B. M. V. oder Nativitas B. M V., so wäre die praefatio B M. V. tono feriali zu nehmen mit den Einschaltungen „Et te in Assumptione", „Et te in Nativitate". Im Meßbuch findet sich aber nur eine praefatio ferialis in missis votivis de B. Maria, wo es heißt: „Et te in Veneratione". In solchen und ähnlichen Fällen drücken sich manche an der Schwierigkeit vorbei und singen die ganze Brautmesse tono solemni, weil es im Dekrete der S. R. C. vom Gesange des tonus ferialis in Privat-Votivmessen heißt: „nisi in quibusdam casibus indulgendum sit, ut quoad pompam extrinsecam solemnius celebrentur". Andere singen das Brautamt tono feriali und die praefatio tono solemni, was aber weniger dem Geiste der Kirchenmusik zu entsprechen scheint. Andere halten nur eine stille Brautmesse, um die Rubriken nicht zu verletzen. Doch geht das nicht immer wegen der Leute an. Bei Brautämtern infra Octavam B. M. V. singen einige die Votiv-Präfation de B. Maria mit der einschlägigen Aenderung, was wohl nicht ganz zu mißbilligen ist. Jedenfalls wäre in solchen und ähnlichen um eine Entscheidung der S. R. C. von kompetenter Seite anzusuchen. Dr. Essl.

XXVII. **(Bedeutung der Legitimierung außerehelich geborener Kinder.)** Am 5. Juli 1866 gebar die ledige Maria Plattner ein außereheliches Kind Anna Plattner; als Vater galt Josef Gufler, welcher sich auch am 7. Jänner 1867 mit der Kindesmutter Maria Plattner verehelichte. Bei dieser Gelegenheit wäre die Legitimierung des Kindes Anna Plattner im Taufbuche durchzuführen gewesen; das ist aber nicht geschehen. Der gedachten Ehe entsproßte ein einziges Kind, Josef Gufler jun.

Anläßlich der Heirat der außerehelich geborenen Anna Plattner erhielt dieselbe von Josef Gufler sen. durch Notariatsakt d. d. Bozen, 18. Februar 1893 eine Schenkung von 600 fl., welche ihr nach seinem Tode

von seinen Erben auszuzahlen seien. In diesem Notariatsakte erklärte Josef Gufler sen. die Anna Plattner ausdrücklich als seine natürliche Tochter. Der Seelsorger als Matrikenführer wollte um diese Zeit den Josef Gufler sen. veranlassen, die unterbliebene Legitimierung der Anna Plattner im Taufbuche nachzutragen. Josef Gufler sen. verweigerte dies entschieden und stellte seine Vaterschaft in Abrede mit dem Beifügen, was er unter dem Scheine der Vaterschaft für Anna Plattner getan habe, sei nur aus Rücksicht auf seine Ehegattin geschehen. In ganz gleicher Weise wies Josef Gufler sen. auch den Antrag des nachfolgenden Seelsorgers auf Legitimierung der Anna Plattner zurück.

Als Ende Dezember 1895 die Eheleute Josef Gufler sen. und Maria geb. Plattner rasch nach einander starben, ergab sich kein Anstand; das mütterliche Erbe wurde zwischen Josef Gufler jun. und Anna Plattner gleichmäßig geteilt; vom väterlichen Nachlasse zahlte Josef Gufler jun. die 600 fl. an Anna Plattner aus, und diese überließ ihm den Rest der väterlichen Erbschaft.

Als hingegen am 1. September 1900 eine Schwester der Mutter ohne Testament starb, erhob Anna Plattner gegen ihren Bruder Josef Gufler jun. Anspruch auf Gleichberechtigung an der Erbschaft. Die Sache kam vor das k. k. Kreisgericht Bozen, bei welchem sowohl das Zeugnis beider Seelsorger über die von Josef Gufler sen. verweigerte Legitimierung der Anna Plattner rechtsgiltig erbracht wurde, als auch der Notariatsakt, in welchem Josef Gufler dieselbe Anna Plattner als seine natürliche Tochter erklärt hatte, vorlag. Das k. k. Kreisgericht hat die Klage der Anna Plattner mit Erkenntnis vom 8. Juli 1901 abgewiesen, da sie als außereheliches Kind im gegebenen Falle nicht erbberechtigt sei. Anna Plattner legte Berufung an das k. k. Oberlandesgericht in Innsbruck ein, welches ihrer Berufung stattgab auf Grund des außergerichtlichen Bekenntnisses der Vaterschaft von Seite des Josef Gufler sen. in dem mehrbezogenen Notariatsakte (Erkenntnis vom 2. September 1901). Dieses Erkenntnis wurde vom k. k. obersten Gerichtshofe in Wien am 14. November 1901 bestätigt.

Es hat also der Anna Plattner nicht bloß die Unterlassung der Legitimierung im Taufbuche, sondern auch die ausdrückliche Leugnung der Vaterschaft von Seite ihres Erzeugers vor dem Matrikenführer hinsichtlich ihres Erbrechtes nichts geschadet.

Flaas (Post Vilpian, Südtirol). Jos. Thaler, Kurat.

XXVIII. **(Kurze, populäre Sonntagspredigt.)** Der heilige Alphons von Liguori erinnert in eigenem bischöflichen Erlasse die hochwürdigen Herren Pfarrer, daß sie die strenge Verpflichtung haben, an allen Sonntagen zu predigen. Nach der Lehre der Theologen könne ein Pfarrer, welcher durch einen Monat ununterbrochen, oder durch drei Monate mit Unterbrechungen die Predigt unterläßt, von einer schweren Sünde nicht entschuldigt werden. Die Predigt habe kurz zu sein, und nicht länger als höchstens eine halbe Stunde zu dauern, den Akt von Reue und Leid mit eingeschlossen, welcher am Ende jeder Predigt mit dem Volke erweckt werden soll. Besonderes Augenmerk sollte in diesen Predigten auf folgende

Punkte gerichtet werden: 1. oft der letzten Dinge erwähnen, weil dieser Gegenstand zur Bekehrung der Sünder so sehr geeignet ist; 2. oft vom Untergange so vieler Seelen reden, welche aus falscher Scham schwere Sünden in der Beichte verschweigen; darum empfiehlt der heilige Bischof neuerdings, einmal in jedem Monat einen fremden Beichtvater in die Pfarrei zu berufen; — 3. öfters die Eltern tadeln, welche jungen Leuten, die ihren Töchtern Aergernis geben könnten, den Zutritt in ihre Häuser gestatten; 4. oft den Zuhörern einschärfen, in allen Versuchungen sogleich die heiligsten Namen Jesus und Maria anzurufen und Gott um die heilige Beharrlichkeit zu bitten; 5. oft ermahnen, sich der allerseligsten Jungfrau anzuempfehlen und am Schlusse jeder Predigt auffordern, die göttliche Mutter um eine besondere Gnade zu bitten. Vor allem sollten sie sich befleißen, in einer verständlichen und volkstümlichen Sprache zu predigen; sonst werde die Predigt unnütz sein und gerade so viel wirken, als ob sie gar nicht gehalten worden wäre.

Bayern. P. Josef a Leoniſſa O. M. Cap.

XXIX. **(Eine Ordination vom Jahre 1193.)** In den geschichtlich wichtigen Annalen des berühmten Prämonstratenser-Abtes Gerlach vom südböhmischen Stifte Mühlhausen, die nach ihrem jetzigen Aufbewahrungsorte (Strahow-Prag) auch „Codex Strahoviensis“ genannt werden und eine von den besten Kennern, wie Palacky, Wattenbach u. a. als durchaus glaubwürdig anerkannte Geschichtsquelle bilden, findet sich zum Jahre 1193 die Erzählung von einer Weihe eingeschaltet, welche wegen der Spendung derselben Beachtung verdient. Diese Weihe nahm der Olmützer Bischof Kain (auch Cayn, Kajim genannt), der aus dem Geschlechte der Přemysliden und früher regulierter Prämonstratenser-Chorherr von Strahow war, in Prag am 18. Dezember 1193 vor; er war zu dieser Handlung nach Prag eingeladen worden, weil der eigene Bischof Heinrich Břetislav durch die politischen Wirren des Prager Landes ganz in Anspruch genommen war.

Der Chronist erzählt nun von der Ordination folgendes: „Qui (Kain) etiam ordinationem fecit cl-ricorum in choro Pragensi sabbato quatuor temporum, sed melius fuerat si non fecisset, quia ecclesiam Christi misit in errorem per sacerdotes et levitas, quos omnes sine impositione manus ordinavit. Super hoc articulo magister Arnoldus legatione fungens predicti ducis et episcopi (Heinrich Břetislav) consuluit papam felicis memoriae Celestinum, qui precepit, sicut ille narravit, ordinatos non reordinari, sed solummodo inter ordinandos stare ad ordinem et solam manus impositionem recipere, quam minus acceperant. Retulit hic ex ore domni apostolici et quamvis auctenticum super his non haberet, nichilominus tamen creditum est ei tamquam honesto uiro et fideli nuncio. Factumque est ita, sicut dixerat, per manum domini Engelberti, Olomucensis episcopi, qui predicto Kayn in brevi post mortuo successerat. (Cf. Dobner, Mon. hist. I., 123; Dobrowsky, Exped.

Friderici 130; Font. Rer. Austr. V. 186; Mon. Germ. Ss. XVII. 707; Font. Rer. Boh. II. 510.)

Bischof Kain waltete seines Amtes zu Olmütz 1184 bis 1194. Das Hagiologium des Prämonstratenser-Ordens (Namur, 1887) führt ihn unter den Ordensmitgliedern seligen Andenkens zum 12. Jänner an. Ihm folgte im Episkopat Engelbert, aus Brabant gebürtig, und ebenfalls dem Prämonstratenser-Orden angehörig (Bischof 1194 bis 1199). Auch dieser mußte dem durch Kränklichkeit und Regierungsgeschäfte in Böhmen oft verhinderten Landesbischofe Heinrich Bretislav in Prag aushelfen. Die fragliche vom Bischofe Kain gespendete Ordination kam im März 1197 noch einmal zur Erörterung, als der römische Kardinal-Legat Petrus nach Böhmen kam, zunächst des Kreuzzuges wegen, dann aber auch, um einigen Reformen des Klerus Geltung zu verschaffen. Abt Gerlach berichtet von einer Ordination des Klerus am 22. März 1197, die der Kardinal im Prager Dome durch den Olmützer Bischof Engelbert vornehmen ließ (l. c. ad a. 1197). Bezüglich der nachträglichen Ordination vom Jahre 1193 erzählt der Chronist folgendes:

Quo facto deinde post annos tres et semis (1197) domnus Petrus, diaconus cardinalis titulo ad sanctam Mariam in Via lata, melior de mundo clericus, legatione functus apostolica in Bavariam, Boemiam et Poloniam, factum hoc vehementer corripuit et tam ordinatorem gravavit, quam ordinatos suspendit et reordinari fecit. Sed de his hactenus satis. Ceterum epistolas summi pontificis predicto episcopo et duci missas hoc loco insererem, sed ad manus non habeo (l. c. ad a 1193).

Schade nur, daß uns Gerlach in seinen Annalen das päpstliche Antwortschreiben an den Prager Bischof nicht überliefert hat!

Pernegg (Niederösterreich). Alphons Žák, O. Praem.

XXX. **(Ein Preisausschreiben.)** Der neugegründete „Münchener Volksschriftenverlag", G. m. b. H. in München, setzt einen Preis von 5000 Mark aus, und zwar je 1000 Mark für die beste volkstümliche apologetische Monographie über eines der folgenden Themata:

1. Ist Jesus Christus der Sohn Gottes?
2. Wo finden wir die wahre Kirche Christi?
3. Die Beichte, ihr Recht, ihre Geschichte und ihr Segen.
4. Die heilige Kommunion, ihre Einsetzung, ihre Feier, ihre Früchte.
5. Priestertum und Opfer in der Kirche Christi.

Die Arbeiten sollen ungefähr 7 bis 8 Bogen, jede Seite zu 36 Druckzeilen, umfassen. Letzter Einsendungstermin für das an erster Stelle genannte Thema ist der 1. August 1903, für jedes folgende je ein Monat später. Die Einsendungen sind an Hochwürden Herrn Benefiziat Msgr. Huber, München, Fraunhoferstraße 19 a 3, zu richten.

Aus den Erläuterungen zu dem Preisausschreiben, die vom Verlag auf Wunsch an Reflektanten kostenlos versandt werden, heben wir hervor, daß die Arbeiten so gehalten sein sollen, daß sie dem einfachen Manne mit gewöhnlicher Durchschnittsbildung verständlich, aber auch dem Gebildeten, der in der Regel auch keine außerordentlichen religiösen Kenntnisse besitzt, interessant sind. Fachausdrücke, die nur dem Theologen geläufig sind, sowie Fremdwörter sollen möglichst vermieden werden. Ein Hauptgewicht soll auf die apologetische Seite des Themas gelegt werden. Das Beweismaterial muß wissenschaftlich unanfechtbar

sein. Die gewöhnlichen landläufigen Einwürfe der Gegner sollen erwähnt und widerlegt werden. Besondere Sorgfalt soll aber auch dem Traditionsbeweis gewidmet werden, ebenso soll die Bedeutung der behandelten Glaubenswahrheit für den Einzelnen und die Gesamtheit herausgestellt und ihre erbauliche und erhebende Seite vor Augen geführt werden. Ueberhaupt sollen die Schriften ebensosehr der Erbauung, wie der Belehrung dienen und namentlich durch überzeugende Beweisführung und geist- und gemütreiche Sprache sich auszeichnen. Jede Arbeit ist an Stelle des Namens des Verfassers mit einem beliebigen Merkwort zu versehen. In einem besonderen geschlossenen Kuvert, auf dessen Außenseite dieses Merkwort wiederkehrt, ist der Name und der Wohnsitz des Verfassers anzugeben. Als Preisrichter sind hervorragende Fachleute in Aussicht genommen. Da sie noch nicht definitiv zugesagt, können ihre Namen erst später bekannt gegeben werden.

XXXI. **(Die Minderjährigkeit der Braut entdeckt unmittelbar vor dem Kirchgang zur Trauung.)** An einem kleineren Orte des Flachgaues im Salzburgischen traf es sich, daß an einem Tage drei Trauungen auf einmal stattfanden. Die erste Trauung sollte um 9 Uhr stattfinden, und die Brautleute durch den Ortsseelsorger einbegleitet werden, da alle durch den hohen Konsistorial-Erlaß geforderten Bedingungen vorhanden sind. Die Trauung der anderen zwei Paare sollte dann um 10 Uhr stattfinden.

Der Pfarrer Cyprianus schreibt in der Frühe dieses Trauungstages die Trauungen in die Matrik ein. Wie der Pfarrer nun die Trauung des Drusus mit der Livia einschreibt, stößt er bei Eintragung des Alters der Braut Livia auf die Wahrnehmung, daß Livia noch nicht 24 Jahre alt sei, sondern erst im Laufe des Jahres das 24. Jahr vollende. Die Brautaufnahme war nämlich in der Nachbarpfarre erfolgt und nur der Verkündschein an das Pfarramt geschickt worden. Es mußte also der Pfarrer annehmen, daß alles in Ordnung sei. Die Ueberraschung des Pfarrers war darum nicht geringe, als am Trauungstage selbst die Dokumente vorlagen und bei Eintragung in das Trauungsbuch diese „Entdeckung" gemacht wurde. Nun lautet § 49 des a. b. G.: „Minderjährige . . . welche aus was immer für Gründen für sich allein keine giltigen Verbindlichkeiten eingehen können, sind auch unfähig, ohne Einwilligung ihres ehelichen Vaters sich giltig zu verehelichen".

Die Lösung des Falles war diesesmal nicht schwer. Der Pfarrer Cyprian ließ sich sofort nach ihrer Ankunft die Brautleute Drusus und Livia aus dem Gasthause holen, um ihnen die Schwierigkeit mitzuteilen. An die Braut speziell wurde die Frage gerichtet, ob ihr Vater im Gasthause bereits anwesend sei, mit dem Auftrage, die Sachlage ihm zu erklären und ihn zu bitten, er möge mit zwei Zeugen zum Pfarrer kommen. Unterdessen hatte der Pfarrer ein Protokoll verfaßt des Inhaltes, der Vater erkläre vor zwei Zeugen, daß er zur Verehelichung seiner noch nicht volljährigen Tochter Livia mit Drusus seine Einwilligung gebe und ließ es nun vom Vater und zwei Zeugen unterfertigen. Die Schwierigkeit war gehoben, die Trauung konnte vollzogen werden.

Der Fall wäre ungleich schwieriger, wenn der Vater nicht anwesend wäre. Kirchlich wäre die Ehe zweifellos giltig; in bürgerlicher Beziehung

würden jedoch die üblen Folgen eintreten a) für den trauenden Priester b) für die Brautleute selbst.

Vigaun (Erzdiözese Salzburg). Joh. Gruber, Pfarrer.

XXXII. **(Die Kreideweihe zu Epiphania.)** Im Appendix des römischen Rituals findet sich die Weihe einer Kreide, die zum Genusse bestimmt und mit den Namen der heiligen drei Könige in Verbindung gebracht wird. Nach d'Ami d. c. (Jahrg. 24, S. 268) bezieht sich diese Weihe auf die der Milchgrotte von Bethlehem entnommene Kreide, und bestätigen die Namen der heiligen drei Könige, ebenso wie der Tag dieser Weihe jene Annahme. Msgr. Mislin (Les Saints Lieux t. III. ch. XXXII) sagt diesfalls: Es ist gewiß, daß alle Frauen der Umgegend, jüdische, christliche und islamitische eine solche Verehrung gegen diese Grotte hegen, daß dort immer eine Anzahl derselben beten. Der Fels, in der sich diese Grotte befindet, ist eine höchst weiße und zerreibbare Kreide. Aus ihrem Staube backt man kleine Brote, die überallhin versendet werden. Mütter, die keine ausreichende Milch für ihre Säuglinge haben, nehmen davon etwas unter ihre Speisen. Der Besuch dieser Grotte ist so groß, daß durch das Mitnehmen kleiner Andenken aus der Grotte dieselbe sich schon stark vergrößert hat. — Es handelt sich also hier um einen frommen Glauben, den die Kirche durch ihre Weihe heiligte. K.

XXXIII. **(Das Zelebret des Diözesanbischofes in einer anderen Diözese.)** Ein Priester weist einem Bischofe einer anderen Diözese das Zelebret seines eigenen Bischofes mit der Bitte vor, dasselbe zu vidieren. Jener jedoch fordert dafür eine Taxe von sechs Franken. Es frägt sich, kann derselbe dem Priester die Zelebration der heiligen Messe verbieten, wenn er die ihm zu hoch scheinende Taxe nicht zahlt. Der Bischof kann, antwortet darauf L'ami d. c. (Jg. 24, Nr. 8) mit Ojetti (Synopsis V°) verlangen, daß fremde Priester ihm oder seinem Generalvikar das Zelebret ihrer Bischöfe vorweisen und allen Priestern in seiner Diözese befehlen, daß sie fremde Priester, die das vernachlässigen, zur Zelebration nicht zulassen. Kann aber der Bischof das tun, so folgt, daß er für den Vollzug eine mäßige Taxe fordern kann. Wenn der Priester sie zu zahlen sich weigert, so kann er verbieten, daß er zur Zelebration zugelassen werde. Das Verbot berührt nicht unmittelbar den Priester selbst, der erlaubter Weise Messe lesen kann, wenn es ihm irgendwo gestattet wird, sondern die, welche an der Kirche angestellt sind. Daher ist der Bischof im Recht, wenn er für das Viso eine Taxe fordert; der Priester kann aber, wenn er sie zu hoch findet, seine Vorstellungen machen und wenn nötig, an eine höhere Instanz appellieren. Der Bischof kann in diesem Falle seinen Priestern verbieten, die Zelebration zu gestatten. Wenn er es nicht tut, so sehen wir keinen Grund, weshalb den Priester verurteilen, der ohne das bischöfliche Viso seines Zelebrets Messe lesen würde. Dr. Kerstgens.

XXXIV. **(Ist es im allgemeinen geraten, daß der gewöhnliche Beichtvater die Beichten der Klosterfrauen während der Exerzitien nicht aufnimmt?)** Wir antworten darauf nach dem L'ami d. C. Jg. 24, 5 mit einem entschiedenen „Ja". Unsere

persönliche Erfahrung, sagt derselbe, hat uns zu dieser Antwort geführt. Ebenso läßt uns dieselbe Antwort geben das Gutachten einer großen Anzahl ausgezeichneter Exerzitienmeister. Sie alle versichern, u. zw. viele mit dem größten Nachdruck, daß das entgegengesetzte Verfahren von größtem Nachteile ist. Der Grund, weshalb ein Pfarrer während einer Mission in seiner Pfarre gut tut, nicht in den Beichtstuhl zu gehen, gilt noch mehr für den gewöhnlichen Beichtvater der Klosterfrauen während ihrer Exerzitien; denn die Erfahrung beweist, daß diejenigen, welche am meisten den Wechsel des Beichtvaters fürchten, ihn am meisten nötig haben. Man hilft dadurch dem Uebelstande nicht ab, daß man den Pönitenten sagt, daß sie ganz frei sind in der Wahl des Beichtvaters; denn es gibt solche, die selbst darin ein Motiv finden, den Beichtvater nicht zu wechseln, z. B. um ihm ihr ganzes Vertrauen zu zeigen. Uebrigens geht auch die Kirche durch ihr Beispiel in diesem Betreff voran. Sie will, daß nicht allein den Klosterfrauen außerordentliche Beichtväter bestimmt werden, sondern daß ihnen auch alle Quatemberzeiten Gelegenheit geboten wird, bei jenen zu beichten. Es soll schließlich nicht bestritten werden, daß es Fälle geben kann, in denen die Regel, die wir aufstellen, eine Ausnahme erleidet. Die Pastoralklugheit wird hier das Richtige treffen.

Dr. Kerstgens.

XXXV. **(Welchen Platz soll das Bild des heiligen Kirchenpatrones einnehmen?)** Eine Kirche hat zwei Seitenkapellen. In der einen, die sich auf der Evangelienseite befindet, hat die Statue der Gottesmutter ihren Platz. In der anderen soll das Bild oder die Statue des heiligen Nährvaters oder die des Patrones der Kirche aufgestellt werden. Die obige Frage beantwortet sich dahin, daß in die Seitenkapelle auf der Epistelseite das Bild oder die Statue des heiligen Josefs gehört, da nach den diesfälligen Entscheidungen der S. R. C. (27. August 1836 n. 2752 — 11. März 1837 n. 2762) trotz gegenteiliger Bitten das Bild oder die Statue des Kirchenpatrones über den Hochaltar gehört (L'A. d. C. 24. Jg., S. 269.).

Dr. Kerstgens.

XXXVI. **(Kein Verzugszins bei der Kongrua-Ergänzung.)** Das Reichsgericht hat in einem besonderen Falle zu Recht erkannt: „Für den Fall einer Kongrua-Ergänzung ist der Staat nicht verpflichtet, Verzugszinsen in einer bestimmten Höhe zu leisten, weil einerseits keine spezielle Gesetzesbestimmung hiefür besteht und die allgemeine Anwendung der Vorschriften der §§ 1333 und 1334 des bürgerlichen Gesetzbuches auf Ansprüche öffentlich-rechtlicher Natur nicht zulässig ist." (Erkenntnis des Reichsgerichtes vom 15. Jänner 1901, Z. 479.)

Außerpfitsch (Tirol). Pfarrer Peter Alverà.

XXXVII. **(Ansuchen zur Legitimations-Vormerkung.)** Zum Ansuchen um Feststellung der Vaterschaft eines außer der Ehe geborenen, angeblich durch die nachfolgende Ehe seiner Eltern legitimierten Kindes sind auch dessen Erben, insoferne sie ein vermögensrechtliches Interesse an der Feststellung der Vaterschaft haben, legitimiert. (Erkenntnis des obersten Gerichtshofes vom 8. Mai 1900, Z. 6309.

Alverà.

XXXVIII. **(Religionsfondsmessen als Ausgabe der Kongruaassision.)** Darüber hat das Reichsgericht entschieden: „Religionsfondsmessen sind nur jene, welche auf der Kongrua Ergänzung haften. Wurde der von der kompetenten Behörde für die zu persolvierenden Messen ausbezahlte Betrag nicht als Kongrua-Ergänzung zugewiesen, sondern ist derselbe Stiftungserträgnis, so sind dies keine Religionsfondsmessen, gleichgiltig, ob der Betrag aus der Religionsfondskasse oder aus einer anderen Kasse bezahlt wird." (Erkenntnis des Reichsgerichtes vom 14. Jänner 1901, Z. 477.) Alverà.

XXXIX **(Ein merkwürdiger Beerdigungsfall)** wird vom „Korrespondenz-Blatt" erzählt und gelöst: Ein Sohn zog gegen den Willen seiner Eltern ins Haus seiner Geliebten, deren Vater seines exzessiven Charakters wegen allgemein in der Gemeinde gefürchtet ist. Bald darauf stirbt dieser Sohn. Zu dessen Beerdigung trifft nun der genannte Vater alle Anstalten. Die unglücklichen Eltern reklamieren den Leichnam ihres Kindes behufs Beisetzung desselben im eigenen Familiengrabe und wenden sich um Hilfe an den k. k. Bezirkshauptmann. Dieser entscheidet par carte: „Nach der Sachlage ist es behufs Vermeidung von Exzessen für heute am besten, die Beerdigung ... im laufenden Reihengrabe zu vollziehen. Nach einigen Wochen kann um Exhumierung angesucht werden, welche unter Gendarmerie-Assistenz bewilligt werden wird." Auf den Rath der Gemeindevertretung und auf Zureden des Pfarrers willigten die Eltern, um einen Skandal auf dem Friedhofe zu verhindern, ein, daß ihr Kind vorläufig im Reihengrabe beerdigt und der Leichnam erst nachher ins Familiengrab übertragen würde.

Hatte der k. k. Bezirkshauptmann, der Pfarrer und die Eltern recht gehandelt?

Ja und nein!

Ja, wenn der Verstorbene großjährig und sui juris war, denn er hätte letztwillig auch bestimmen können, nicht im Familiengrabe liegen und durch Obsorge und auf Kosten seines Schwiegervaters in spe beerdigt werden zu wollen.

Nein, wenn er im minorennen Alter stand, denn dann war er gesetzlich unter väterlicher Gewalt, und die Gemeindevertretung, welcher in Betreff des Begräbniswesens ein ausführender Wirkungskreis zukommt (Entscheidung des Verwaltungs-Gerichtshofes ddo. 22. März 1882), war in erster Linie dazu berufen, den Eltern um so eher zu ihrem Rechte zu verhelfen, als dem Gemeindevorsteher nach § 26 der Gemeindeordnung im selbstständigen Wirkungskreise die Handhabung der Ortspolizei obliegt, zu welcher nach Punkt 2 die Sorge für die Sicherheit der Person und des Eigentumes gehört. Ueberdies hatte, falls der Friedhof ein kommunaler ist, das Recht der Gräberanweisung die Ortsgemeinde, und falls er ein konfessioneller ist, dasselbe Recht der Pfarrer. Brutalem Eingriffe in Ausübung dieser gesetzlichen Rechte sofort entgegenzutreten, steht dem Bürgermeister zu, der sich bei Handhabung der Ortspolizei nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften zu benehmen hat und verpflichtet ist, die hierzu erforderlichen Maßregeln und Verfügungen rechtzeitig zu treffen (§ 55 der Gemeinde-

ordnung). Es wäre evident, eine contradictio in adjecto zu rathen: „Behufs Vermeidung von Excessen ist es für heute am besten, einen Schutzlosen dem brutalen Willen eines wohlbekannten Raufboldes zu überlassen. Morgen kann man ihn ja unter Gendarmerie-Assistenz befreien und eventuell von seinen Wunden heilen". — Recht und Gesetz heischen in kritischen Fällen sofortiges Eingreifen der hiezu berufenen Organe.

XL. **(Mittel, um plattgedrückten Sammet wieder aufzurichten und den sogenannten Spiegel zu beseitigen.)** Man lege eine Zink- oder Kupferplatte auf eine mit glühenden Kohlen gefüllte Glutpfanne, bedecke hierauf die Platte mit einem durch Wasser befeuchteten Tuche aus Linnen und lege die Kehrseite der betreffenden Stelle des Sammet darauf. Nun bürste man diese Stellen mit einer feinen Kleiderbürste vorsichtig ab; nothwendig aber muss stets darauf gesehen werden, dass das Tuch beständig feucht ist.

XLI. **(Wie die Kirche für das zeitliche Wohl ihrer Kinder besorgt ist.)** Der Episkopat von Canada, an dessen Spitze der Cardinal Taschereau steht, hat im Februar 1894 ein Schreiben an die Diöcesanen erlassen, in welchem sie gewarnt werden, das Landleben und den Landbau aufzugeben und in die Großstädte zu ziehen. Zugleich wird darin angekündigt, dass zur Hebung der Bodencultur in jeder Gemeinde ein Priester ernannt werden soll, der sich dieses Studium besonders zur Aufgabe machen und den Landbewohnern mit Rath und That zur Seite stehen soll.

Brach. Dr. Kohorst.

XLII. **(Die Bedeutung der katholischen Presse.)** Die Presse, besonders die periodische Presse, ist eine neue Kanzel in der modernen Welt, ihre tausend Stimmen werden den Unterricht zu jenen Massen tragen, welche wissensdurstig sind, welche jedoch die Macht des Namens Christi nicht mehr kennen, um die Seelen zum Lichte, wie zur Tugend zu erheben. Bücher, Zeitungen, Revüen, Bibliotheken müssen die Philosophie, die Geschichte, die Wissenschaft, den ganzen Unterricht wieder herstellen; sie müssen das Licht der Geister erneuern; und das christliche Apostolat wird seine neue und wirksame Form gefunden haben.

Wenn der große Apostel der Nationen wieder auf die Erde käme, so würde er noch vor dem Areopage predigen, aber besonders würde er in der Presse predigen. Er würde sich des Buches, der Zeitung bedienen. Hat er dessen Gebrauch nicht schon in seinen Briefen an die Römer, Corinther, Galater, Epheser, Colosser, an Timotheus, Titus und Philemon zum Voraus angekündigt und gebilligt? Die erhabene Broschüre dieses Publicisten der ewigen Dinge wurde wie unsere Zeitungen in öffentlichen Versammlungen gelesen; sie wurden abgeschrieben und in Mitte der Familien wieder gelesen, was man die Kirche des Hauses nannte und diese Lesung erneuerte die Welt.

Das Christenthum unserer Zeit hat keine andere Aufgabe, als dieses apostolische Beispiel zu verallgemeinern und für die Verbreitung seines Werkes und seiner Schriften das neue System der Publicistik zu verwenden; und Feuerwagen tragen täglich diese Schriften an die Grenzen der Erde.

Eines der göttlichen Zeichen der Sendung der Kirche ist dieses, dass sie stets auf wunderbare Weise die Gründung ihrer neuen Orden mit den Bedürfnissen und zeitgemäßen Bestrebungen und Strömungen der Völker in Einklang zu bringen gewusst hat.

Dieses göttliche Zeichen wird sich erneuern: Man kann versichert sein, dass sich bald in unserer Mitte eine neue und große religiöse Institution erheben wird, die der geistigen Umwandlung, der unsere moderne Gesellschaft unterworfen ist, entsprechen wird. Wir werden apostolische Institutionen der Presse haben, wie es in anderen Jahrhunderten Prediger- und Copistenorden gegeben hat.

XLIII. **(Populäre Erklärung der Evangelien.)** Im neuen Lehrplan für den Religionsunterricht in der Diöcese Linz ist den Katecheten die Erklärung der sonn- und festtäglichen Evangelien abermals zur Pflicht gemacht. Eine wahrhaft populäre, für den Verstand und das Gemüt des Kindes berechnete Erklärung der Evangelien aber ist einerseits nicht so leicht, andererseits habe ich bisher in der katechetischen Literatur nichts Entsprechendes gefunden. Am besten hat mir noch die Erklärung in der „Christkatholischen Handpostille von Goffiné", herausgegeben von Pater Hattler S. J. gefallen, welche hiemit allen Katecheten empfohlen sei, umsomehr, als dort auch eine Nutzanwendung angefügt ist, welche man bei den Kindern nie unterlassen soll.

L. Jungwirth.

XLIV. **(Zur Glockenpflege und Glockenkunde.)** Ueber diesen Gegenstand ist in der „Cäcilia", dem Organe des Cäcilienvereines der Diözese Straßburg, Folgendes enthalten:

Es ist gut, wenn die Herren Geistlichen und Organisten über diesen Gegenstand wenigstens das Wichtigste kennen.

Zunächst muß der Glockenstuhl ein aus trockenem und festem Holze konstruiertes Gestell sein. Es darf, so schreibt die „Kirchliche Kunst", niemals mit den Turmmauern unmittelbar im Verbande stehen und besteht für eine Glocke gewöhnlich aus zwei Längen- und zwei Querschwellen, welch letztere nach der Zahl der zu einem Geläute gehörenden Glocken immer um eine vermehrt werden; auch erhält er Stiele und Streben, auf welche die Rahmen eingelassen sind, und die so weit von einander abstehen, daß zwischen denselben die Glocken hängen können. Für ein schweres Geläute im engen Raume ist die sichere Konstruktion des Glockenstuhles keine leichte Aufgabe, und sie gilt für ein Meisterstück der Zimmermannskunst. Sämtliche Glocken eines Geläutes müssen möglichst tief im Glockenstuhle hängen, die schwerste Glocke in der Mitte, damit sie möglichst weit von der Turmmauer entfernt sei. Alle Glocken müssen sich in derselben Richtung bewegen. Die Erschütterung des Gebäudes beim Läuten ist gewöhnlich eine sehr beträchtliche und bringt zuweilen fast rätselhafte Erscheinungen hervor. So erregte es im Anfange des 18. Jahrhunderts die allgemeinste Aufmerksamkeit und veranlaßte allerlei Erklärungsversuche, daß beim Läuten einer bestimmten Glocke des aus zwölf Glocken bestehenden Geläutes der Nikasiuskirche zu Reims sich die schwingende

Bewegung einem Pfeiler im Schiffe der Kirche mitteilte, der 6 Meter vom Turme entfernt und 13 Meter tiefer war als die Glocke. Das Läuten sehr großer Glocken wirkt oft so nachteilig, daß der Gebrauch derselben, wenigstens das anhaltende starke Läuten, im Laufe der Zeit gefährlich werden kann, Baufälligkeit der Türme ist zuweilen die Ursache, daß man die Glocken nicht schwingen darf und sich, um das Geläute nicht ganz ruhen lassen zu müssen, mit dem bloßen Anschlagen als Notbehelf begnügen muß. Da die Glocken ein kostbares Kirchengut sind, so werden die Pfarrer und Kirchenvorsteher seitens der bischöflichen Behörden öfter aufgefordert, darauf zu achten und unter Zuziehung eines fachkundigen Gemeindegliedes von Zeit zu Zeit nachzusehen, ob der Glockenstuhl nebst Zubehör in gutem Zustande sich befinde, und ob die Glocken unter gehörigem Beschlusse gehalten werden. Bei der von den bischöflichen Behörden gewünschten Revision der Glocken ist darauf zu achten, daß blätterig gewordene Stellen des Glockenrandes und Klöppelballens beizeiten glatt gefeilt werden. Ferner ist nachzusehen, ob der Klöppel auch genau an den Schlagring der Glocke schlägt und nicht zu locker hängt, daß er bei heftigem Läuten aufwärts fahren und der Glocke nach ihrer Mitte zu Querschläge beibringen kann, in welchem Falle das Zerspringen der Glocke fast mit Notwendigkeit erfolgen würde, besonders wenn das Läuten bei großer Winterkälte stattfände, und wenn das Metall sehr spröde sein sollte. Abgebrochene Glockenöhre können durch eiserne ersetzt werden, zu welchem Ende Löcher in die Platte der Glocke gebohrt werden müssen. Ausgeriebene Oehre müssen durch Unterlage von Eisenstücken vor dem Durchreiben bewahrt werden; für ein abgebrochenes (nach älterer Weise eingegossenes) Hangeisen kann durch zwei Bohrlöcher der Platte ein neues angesetzt und oben mit Muttern verschraubt werden. Die plötzliche Dämpfung der Glocke durch Berührung mit Filz oder Wolle soll das Zerspringen verursachen können. Man behauptet gar, daß einst ein Knabe, der aus Mutwillen seine Mütze gegen die schwingende Glocke warf, den Schaden verursachte.

Um die aufgehängte Glocke gut läuten zu können, muß der Klöppel richtig in dem Hangeisen befestigt sein. Dieses geschieht am besten mittelst eines steifen, aus mehreren Lagen Rindsleder gefertigten Riemens, welcher durch das Hangeisen und das Oer des Klöppels geschlungen und an den Enden zugeschnallt wird. Am zweckmäßigsten ist der Glockenriemen mit einer Stellschraube zu versehen, durch welche es möglich ist, den Klöppel, der weder schleudern noch quirlen darf, genau so aufzuhängen, daß der Ballen desselben gerade gegen den Schlagring der Glocke treffen muß. Der Klöppel muß aus weichem Eisen geschmiedet sein, und es kommt für ein gutes Läuten und die Dauerhaftigkeit der Glocke sehr viel darauf an, daß derselbe nach Maß, Gestalt und Gewicht in einem richtigen Verhältnisse zur Glocke steht. Ist ein neuer Klöppel zu beschaffen, so kann die folgende Regel gelten: Das Gewicht desselben richtet sich nach der Schwere der Glocke und zwar soll man nach Hahn (Kampanologie S. 139) auf je 100 Pfund der Glocke $2^1/_2$ Pfund Eisen nehmen und diesem Gewicht noch fünf Pfund hinzufügen, bei welchem Verfahren freilich für kleinere Glocken unter 100 Pfund der Klöppel zu schwer werden würde. Der birnförmige Ball des Klöppels muß

durchaus glatt sein; der untere Stumpf dient zur Befestigung eines Seiles, wenn die Glocke bloß angeschlagen werden soll; bei größeren Glocken auch zum Festhalten des Klöppels zu Anfang und zu Ende des Läutens.

Man lese auch den sehr praktischen Artikel v. H. Pf. Wurry im „Straßburger Diözesanblatt" Nr. 11 v. J. S. 418 ff.

XLV. **(Schwierigkeiten im Christenlehr-Unterrichte.)** So gerne der Katechet in die Werktagsschule geht, um die lieben Kleinen im christlichen Glauben zu unterweisen, so unangenehm ist manchem die Christenlehre für die Feiertagsschüler. Denn einerseits ist es das lose Benehmen der leichtsinnigen Burschen, die sich gerade in den sogenannten Flegeljahren befinden, andererseits die oft krasse Unwissenheit in der christlichen Lehre, namentlich von Seite der Knaben, die dem Katecheten alle Lust am Unterrichte nimmt und ihm Kummer und Aerger bereitet. Ich möchte nun auf einige praktische Winke hinweisen, die geeignet sein dürften, sowohl der Unordnung, als der Trägheit der Schüler in etwas zu steuern.

Die Christenlehre wird meist doch in der Kirche abgehalten. Da empfiehlt es sich, den Feiertagsschülern bestimmte Plätze in den Kirchenstühlen anzuweisen, die sie das ganze Jahr hindurch inne haben. Geschieht das nicht, dann gibt es vor jeder Christenlehre, namentlich wenn sich der Katechet noch in der Sakristei befindet, ein kleines Geräufe, denn jeder möchte möglichst weit zurück sein. Hat jeder Schüler seinen bestimmten Platz, so ist auch die Kontrolle über etwaige Versäumnisse erleichtert. Zur Aufrechthaltung der Ordnung und Aufmerksamkeit ist es ferner von großer Wichtigkeit, daß der Katechet, seine Schüler beständig im Auge hat. Ein erhöhter Standpunkt, etwa auf einer Stufe des Presbyteriums, würde jede Unordnung und jeden Unterschleif durch Einsagen oder Herauslesen aus dem Katechismus leichter entdecken.

Was läßt sich nun tun, um die Schüler zu fleißiger Repetition des bereits in der Werktagsschule erlernten Unterrichtsstoffes anzuhalten? Das Meiste wird mit Güte und durch Unermüdlichkeit im Belehren erreicht werden müssen. Was ist es aber, wenn für Einzelne doch eine Strafprozedur unerläßlich wird? Der Katechet ist bei der Christenlehre meist mit Chorrock und Stola bekleidet; es entspricht daher sicherlich nicht der Würde der kirchlichen Gewänder und der Heiligkeit des Ortes, wenn der Katechet die trägen Schüler bei den Ohren nimmt, ihnen schallende Ohrfeigen verabreicht oder bei den Haaren zerrt. Auch das Hinausknien ist nicht angemessen, denn das Knien vor dem im Tabernakel gegenwärtigen Gott soll keine Strafe sein, sondern ist eine Bezeugung der Ehrfurcht und Anbetung. — Manche Katecheten diktieren Schularrest; dann und wann ist dieses Mittel ganz probat; aber dabei müssen die Schüler auch beaufsichtigt werden, sonst könnten die letzten Dinge ärger werden als die ersten. Der Katechet wird besonders am Sonntage keine Lust verspüren, sich auch einzusperren und der Lehrer ist ebenfalls froh, am Tage des Herrn einen Spaziergang machen zu können, nachdem er die ganze Woche zwischen den vier Wänden des dumpfen Schulzimmers zugebracht.

Oder kann man die trägen Schüler nicht dadurch aufrütteln, daß man ihnen mit schlechten Noten droht? O, das macht ihnen gar nichts; das tut ja nicht weh, was auf dem Papier steht; und das Papier ist geduldig. Bei ihrem jugendlichen Leichtsinn ist häufig das Ehrgefühl nicht so entwickelt, daß sie durch eine solche Drohung aufgeschreckt werden.

Für das beste und wirksamste Mittel halte ich das Abschreiben. Jene Schüler, welche das Pensum gar nicht oder nicht genügend gelernt haben, müssen dasselbe bis zur nächsten Christenlehre einmal oder öfter abschreiben und zwar mit Tinte und auf ein sauberes Blatt Papier. Das ist Strafe und zugleich ein Mittel, das nicht Gelernte nachzuholen; dadurch werden meist auch die Eltern, resp. Dienstherrschaften auf den Unfleiß ihres Pfleglings aufmerksam gemacht. — Freilich wird es auch Widerspenstige geben, welche sich dieser Strafe entziehen wollen durch Angabe, sie hätten keine Zeit, keine Tinte u. s. w. Aber das sind meist leere Ausreden. Bei fortgesetzter Weigerung ist wohl das Einsperren nicht zu umgehen, wo dann dem Schüler Gelegenheit geboten wird, seine Aufgabe schön sauber zu schreiben.

Schließlich sei noch folgender Wink gegeben. Wird die Katechese in einer Kirche mit dem Allerheiligsten Sakramente abgehalten, so versäume der Katechet es nicht, vor Beginn der Christenlehre selber einen lebendigen Glaubensakt an die Gegenwart Jesu Christi, des göttlichen Jugendfreundes, zu erwecken, als auch seine Schüler von Zeit zu Zeit an den im Tabernakel gegenwärtigen Heiland zu erinnern. Auf diese Weise wird der Katechet sicher den rechten Takt bei Erteilung des Unterrichtes finden und auch seine Schüler werden durch das Bewußtsein an den gegenwärtigen Gott williger und verdienstlicher Ordnung und Aufmerksamkeit bewahren, als durch äußere Zwangsmittel; denn „die Liebe ist die Erfüllung des Gesetzes". Röm. 13, 10. (Theol.-prakt. Monatsschrift. Passau.)

XLVI. **(Kindergottesdienst.)** Im Stuttgarter „Katholischen Sonntagsblatt" gab der Redakteur die Eindrücke wieder, welche er während einer Ferienreise empfangen hat. Nachdem er unter anderem die kirchliche Gesinnung und Frömmigkeit der 62 katholischen Lehrer Elberfelds gerühmt, berichtet er vom dortigen Gottesdienst: „Bei der Werktagsschülermesse ist eine recht schöne Ordnung eingeführt. Es betet nämlich zuerst ein Kind aus der obersten Schulklasse (abwechselnd ein Knabe und Mädchen, die ersten der Schule) laut bei jedem Teile der heiligen Messe (Staffelgebet, Gloria, Kirchengebet, Epistel u. s. w.) ein betreffendes, dazugehöriges Gebet deutsch vor; dann singen alle zusammen den Vers eines Liedes, und so wechselt Gebet und Gesang ab. Ich war förmlich ergriffen über die Schönheit der Aussprache bei diesem Vorbeten: langsam, mit fühlbarer eigener Andacht betete das betreffende Kind von ganzem Herzen, jede Silbe wurde deutlich ausgesprochen, jedes Wort richtig betont. Das war wirklich eine Andacht. Auch sonst sprechen hier die Kinder sehr schön; ich habe z. B. noch nie das Vaterunser so feierlich schön und ruhig beten hören, als in Elberfeld. Man sieht, die Kinder denken und wissen, was sie aussprechen und beten. Ein vortrefflicher Brauch ist es auch, daß die Oberklassen ein eigenes Büchlein haben, aus welchem die Schüler auf jeden Sonn- und Festtag das Evangelium auswendig lernen müssen, nach Umständen auch die Epistel .... Mit Vergnügen bekenne ich, daß die Ministranten ihre Sache in wunderschöner, deutlicher, silbensicherer Aussprache und in gemessenem, ruhigem Gang und Benehmen sehr gut machten. Eine schöne Sitte ist es, daß, wenn der Priester nach seiner Rückkehr in die Sakristei und nach Ablegung der heiligen Gewänder zum Händewaschen

sich wendet, Meßner und Ministranten niederknien und mit den Worten: Jube domine benedicere! seinen Segen sich erbitten ... Während des sonntäglichen Hochamtes sang ein Knabenchor lateinische Texte, auch einstimmige Choralsätze wunderschön: ich habe es nur schöner bei den Beuroner Mönchen gehört; sie sind gründlich geschult und hatten herrliche Stimmen von überraschender Höhe ... Weiterhin sind die Schulkinder auf eine Menge von religiösen Liedern eingeübt. An Sonn- und Festtagen wird nach dem Segen stets ein deutsches Mutter-Gotteslied angestimmt, und nun stimmt alles ein, Männer und Frauen, Greise und Kinder, und es hallt und braust förmlich empor zu den Gewölben der Kirche, dieser gemeinsame, tausendstimmige, innig-herzliche Gesang zu Maria. Die Erinnerung daran gehört zu dem Schönsten dessen, was ich dort gefunden habe, denn es war kein bloßes Ableiern, sondern wirklich ein begeistertes, freudiges, von innigstem Herzen kommendes, frohes und frommes Singen, an welchem sicher die Mutter Gottes und Gott selbst Freude und Wohlgefallen haben; es ist nicht bloß ein Singen gewesen, weil den Leuten die Melodie gefällt, sondern ein gesteigertes, erhabenes Gebet, ein gesungener Preis und Jubel, Dank und Gruß zum Himmel hinauf an den Thron der seligsten Jungfrau. Der Text des Liedes ist den Leuten vom Herzen gekommen."

XLVII. **(De vetita permixtione epularum)** An den Tagen, an denen der Abbruch geboten ist, ist es denen, welche aus was immer für einem Grunde Fleischspeisen genießen dürfen, in keinem Falle erlaubt, bei der nämlichen Mahlzeit neben den Fleischspeisen auch Fische zu genießen, und dies gilt auch von den Sonntagen der „40tägigen Fastenzeit." So das Fastenpatent. Würde man auch dann gegen dieses Verbot sich vergehen, wenn man bei der gleichen Mahlzeit bloß eine Fleischsuppe neben den Fischen genießen würde? Nach der Ansicht der Moralisten verstoßt dies nicht gegen das Verbot de permiscendis epulis. So Berardi (Praxis confessariorum n. 300[3]). Noldin (De praeceptis. n. 667) u. a. mit Berufung auf römische Entscheidungen (S. Poenitent. 8. Febr. 1828; 14. Jun. 1880.) (Priester-Konferenzblatt.)

XLVIII. **(Applikation der Messe bei Transferierung des Festtages.)** Die Priester der Diözese X. sind gehalten, am Maria Lichtmeß pro populo zu applizieren. Was hat zu geschehen, wenn das Fest auf einen anderen Tag transferiert wird? Jedesmal, wenn das Officium pro Choro transferiert wird, und das ist hier der Fall —, bleibt die Applicatio pro populo für den Tag, auf den das Fest fällt. Die Applikation hat also nicht notwendig für die Pfarrkinder zu geschehen am 3. Februar, worauf nur das Officium des Festes verlegt wurde. (S. R. C., 18. Aug. 1879 n. 3503; 6. März 1896 n. 3890. d. 1. 9, 2.) Dr. Kerstgens.

XLIX. **(Ist ein Selbstmordversuch strafbar?)** Der Oberste Gerichtshof in Wien hatte über die Frage zu entscheiden, ob der Selbstmordversuch nach dem Strafgesetze geahndet werden könne. Ein gewisser Alphons U. war vom Bezirksgerichte Brünn wegen Uebertretung gegen die körperliche Sicherheit im Sinne des § 431 des Strafgesetzes zu zwölf Stunden verschärften Arrests verurteilt worden, weil er in selbstmörderischer Absicht eine Phosphorlösung getrunken hatte. Er nahm die Strafe an und verbüßte sie. Die Generalprokuratur erhob die Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes beim Obersten Gerichtshofe, und dieser hat nach dem Antrage der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung das Erkenntnis gefällt, daß durch das Urteil des Bezirksgerichtes Brünn das Gesetz verletzt worden sei. Das Urteil wurde aufgehoben und der Angeklagte freigesprochen. In der Begründung dieses Erkenntnisses wird gesagt, daß der

Angeklagte, indem er die Strafe verbüßte, einem Rechtsirrtum zum Opfer gefallen sei. Der Paragraph über die Uebertretung gegen die körperliche Sicherheit sei nicht zum Schutze der eigenen, sondern zum Schutze fremder körperlicher Sicherheit bestimmt. Den Selbstmord sieht eben darum das Strafgesetz nicht als strafbare Handlung an, im Gegensatze zu den älteren Gesetzgebungen, welche ihn als schweres Religionsverbrechen ahnden, und auch noch im Gegensatze zu dem Josephinischen Strafgesetze und dem Polizeistrafgesetze vom Jahre 1803, welch letzteres den Selbstmord unter die schweren Polizei-Uebertretungen zählt. Auch sonst verfolgt das Strafgesetz eine vom Täter an seinem eigenen Körper vorgenommene Veränderung nur dann, wenn zugleich ein anderes Rechtsgut durch dieselbe bedroht ist (z. B. Selbstverstümmlungen zum Zwecke der Umgehung der Wehrpflicht).

L. **(Pfarrkonkursfragen.**[1]) I. Ex theologia dogmatica. 1. Quodnam est subjectum infallibilitatis in Ecclesia? 2. Quinam sunt fructus sacrificii eucharistici.

II. Ex Jure canonico. 1. Obligationes speciales parochorum et praecipua eorum jura proponantur. 2. Matrimonii impedimentum, quod dicitur adulterii, explicetur.

III. Ex Theologia morali: 1. Quomodo numerus peccatorum inveniendus? 2 Quaenam causae excusant a restitutione? 3. Exponantur obligationes dominorum et famulorum.

IV. Aus der Pastoraltheologie. 1. Die Namengebung bei der heiligen Taufhandlung. 2. Die Verpflichtung zur Verbesserung der in Verwaltung des heiligen Bußsakramentes begangenen Fehler.

Zur Predigt auf den Allerseelentag. Vorspruch: Sancta ergo et salubris est cogitatio pro defunctis exorare, ut a peccatis solvantur. 2 Mach. 12, 46. Thema: Hilfeleistung an die armen Seelen.

(Einleitung oder Schluß auszuarbeiten, Abhandlung eingehend zu skizzieren.)

Zur Katechese. Erklärung des Ausdruckes: „Pforten der Hölle".

V. Aus der Paraphrase. Erklärung des Evangeliums am Festtage des heiligen Matthäus (Matth. 9, 9—13).

Zeitschriftenschau.

Von Prof. Dr. Hartmann Strohsacker O. S. B. in S. Anselmo, Rom.

Laacher Stimmen, 5. (Mai-) Heft. Gruber, „Das französische Vereinsgesetz vom 1. Juli 1901. Vollständiger Text des Gesetzes; dessen Geist und Grundgedanken nach den Hauptmachern der Vorlage: es handelt sich ganz evident um ein gegen die Orden gerichtetes Verfolgungs- und Aus-

[1]) Bei der am 7. und 8. Oktober 1902 abgehaltenen Pfarrkonkursprüfung beteiligten sich 16 Priester, darunter 3 Regularen.

nahmsgesetz. (Fortsetzung, 7. Heft, 147 ff.: Nach Waldeck-Rousseau und seinen Parteigängern ist der Ordensstand unvereinbar mit dem bürgerlichen Gesetze und der öffentlichen Ordnung; diese Sophistik ist im Widerspruch mit den elementarsten Grundsätzen des Code civil, und einzig zu dem Zwecke ersonnen, um den Orden beikommen zu können. Dieser Widerspruch tritt grell zutage, wenn man durch die staatliche Genehmigung die „wesentlich staatswidrigen" Gelübde zu Recht bestehen läßt. — Beßmer, „Gedankenübertragung", 503 ff. Schildert eine Reihe von Experimenten, die zu Luxemburg und in England gemacht wurden und teilweise auffallende Resultate lieferten. Allein eine psychische Gedankenübertragung ist damit nicht bewiesen, vielmehr sind nach verschiedenen Anzeichen die Erscheinungen wahrscheinlich auf feinen sinnlichen Kontakt zurückzuführen. — Knabenbauer, „Einiges über die neuentdeckten hebräischen Stücke des Buches Sirach", 526 ff. Anführung der seit 1896 ans Licht gezogenen Stücke; es geht daraus hervor, daß einerseits die alten Uebersetzungen sehr frei sind, andrerseits die bisherige Kritik oft zu weit gegangen ist. — Wasmann, „Die Zellteilung in ihrer Beziehung zur Vererbung", 539 ff. Nachweis, wie die der Befruchtung vorangehenden Teilungsprozesse dem Zwecke der Verjüngung und gleichmäßigen erblichen Ausstattung des neu entstehenden Organismus dienen. — Kreiten, „Friedr. Mistral", Fortsetzung, 554 ff. Gründung der neu-provençalischen Dichterschule der Félibres; Popularisierung ihrer Bestrebungen, Mistrals „Mirèio" 1859; Beziehungen zu den Katalonien, Uebergreifen der zunächst literarischen Sonderbestrebungen auf das politische Gebiet; Mistrals „Calendau" 1867. (Schluß, 6. Heft, 79 ff.: Rückleitung des provençalischen Nationalbewußtseins auf das rein geistige Feld; Mistrals lyrische Schriften; weitere Organisation des Félibrige und dessen Ausbreitung; Mistrals „Nerto"; sein Wörterbuch; Charakteristik.) —

6. (Juli-) Heft. Nachruf für † P. W. Kreiten, 1 ff. — Beissel, „Die Kunstausstellung zu Düsseldorf" I., 11 ff. Kritischer Bericht über die ausgestellten Werke der neuen Kunst. (Fortsetzung, 7. Heft, 204 ff.: Scharfe Verurteilung moderner Auswüchse.) — H. Pesch, „Solidarismus I." 38 ff. Das christliche Gesellschaftssystem die Mitte zwischen der liberalen Dezentralisation und der sozialistischen absoluten Zentralisation; Fortschritte in der Anerkennung des Solidarismus bei den Vertretern der national-ökonomischen Wissenschaft; allgemeiner Charakter des Solidarismus, seine Elemente; kein Staatssozialismus. — Wasmann, „Zelle und Urzeugung", 60 ff. Die Zelle das einfachste organisierte lebende Wesen und die niedrigste, biologisch unteilbare Einheit des organischen Lebens; daher die „niedereren Elementareinheiten" der Descendenztheoretiker reine Fiktionen; daraus, sowie aus den biologischen Tatsachen folgt aber unwiderleglich, daß eine Urzeugung im Sinne des Materialismus unhaltbar ist, und demnach ein persönlicher Schöpfer angenommen werden müsse. —

7. (August-) Heft. Cathrein, „Katholische Kirche und Kultur", 131 ff. Aus der „Tatsache", daß die sogenannten protestantischen Nationen derzeit den katholischen an äußerer Kulturstellung überlegen sind, läßt sich

kein Vorzug des Protestantismus vor dem Katholizismus ableiten. Denn der Wert der Religion hängt von ihren Erfolgen auf jenem rein äußerlichen Gebiete überhaupt nicht ab, obwohl die katholische Kirche ihrer Natur nach, und wie die Geschichte zeigt, die wahre Kultur mächtig gefördert hat, wo sie nicht daran behindert wurde. (Schluß, 8. Heft, 262 ff.: Uebrigens ist jene „Tatsache" der protestantischen Ueberlegenheit gar nicht wahr; denn einerseits sind die „protestantischen" Gelehrten ꝛc. größtenteils gänzlich ungläubig, andrerseits ist der Rückgang der romanischen Völker dem Abfall von der Kirche zuzuschreiben, deren Einfluß man systematisch unterdrückt; Beweis der glänzende Zustand Belgiens. Eine gewisse Rückständigkeit in der rein irdischen Konkurrenz kommt dem Katholizismus freilich zu, aber insoferne er das wahre, dem Weltmenschen unangenehme Christentum darstellt.) — Pfülf, „Ein Schlaglicht auf die Macht des Vorurteils", 175 ff. Inhaltsangabe der jüngst erschienenen Schrift des Professors Heiner zur Verteidigung der Gesellschaft Jesu gegen die auf protestantischer und selbst katholischer Seite herrschenden Vorurteile. — Dahlmann, „Die Wanderung der Seidenraupe von China nach dem Abendlande in der chinesischen und byzantinischen Literatur", 192 ff. Erst unter Kaiser Justinian gelang es, die als Geheimnis sorgsam gehütete Seidenzucht nach Europa zu verpflanzen; wahrscheinlich wurde sie nicht aus dem eigentlichen China, sondern von Khotan aus nach Europa gebracht, denn darauf weisen die diesbezüglichen, freilich etwas sagenhaften Berichte hin, die sich bei den Byzantinern und Chinesen finden, und auffallend übereinstimmen. —

8. Heft: Braun: „Das Turiner Grabtuch des Herrn I." 249 ff. Die letzte Ausstellung führte zu einer lebhaften Kontroverse über die Echtheit der Reliquie. Historisch ist durch Chevalier unter Anführung der Urkunden die Unechtheit dargetan und das wechselnde Schicksal des Tuches, das im 14. Jahrhundert auftauchte, verfolgt worden. Nun sucht Vignon die historischen Argumente zu entkräften, und die Echtheit der Sindone auf naturwissenschaftlich chemischem Wege zu beweisen (Schluß, 9. Heft, 398 ff. Kritik der Theorie Vignons, die weder jene Zeugnisse erschüttern, noch auch vom naturwissenschaftlichen Standpunkte aus bestehen kann). — Wasmann, „Gedanken zur Entwicklungslehre", 281 ff. Unterschied zwischen dem eigentlichen Darwinismus, der unhaltbar ist, und der Entwicklungstheorie *als solcher*; Begriff und Aufgabe derselben; sie ist dem christlichen Glauben keineswegs entgegen, hat (wenn sie nicht mißbraucht wird) kein philosophisches Bedenken gegen sich, und ist naturwissenschaftlich, bis jetzt freilich in beschränktem Maße, begründet; für die christliche Schöpfungslehre kann sie sogar die wertvollsten apologetischen Dienste leisten. — H. Pesch, „Solidarismus", Schluß, 30 ff. Der falsche Solidarismus jener, welche an Stelle des gottgewollten einen auf freiwilliger menschlicher Uebereinkunft beruhenden Solidarismus setzen wollen; Bedeutung und Tragweite des wahren Solidarismus gezeigt an den höchsten wirtschaftlichen Gesetzen und der Gegenüberstellung von sozialem und privatem Rechte: Dort gibt er sicheren Bestand, hier ist er das soziale Rechtsprinzip. — Beissel, „Die Kunstausstellung zu Düsseldorf", Schluß, 324 ff. Die kunsthistorische Abteilung,

ihre Zurücksetzung von Seite der Modernen; die wichtigsten Ausstellungsstücke in alter Emailkunst, Weberei und Holzplastik.

9. Heft: Gruber, „Die vermögensrechtliche Stellung der französischen Ordensgenossenschaften", 361 ff. Aktenmäßiger Nachweis, wie das neue Kongregationsgesetz unter Beiseitesetzung allen Rechtes die Orden durch Entziehung des Eigentumsrechtes gründlich zu zerstören sucht; der Freimaurer Brisson arbeitete seit Jahren auf ein solches Gesetz hin; die Gesetzesdebatten im Jahre 1901. — Pfülf, „Die Rüstkammer eines modernen Politikers", 380 ff. Bericht über die vom kürzlich verstorbenen Freiherrn v. Fechenbach-Laudenbach mit staunenswertem Fleiß gesammelten Materialien zu allen öffentlichen Fragen der letzten Jahrzehnte; Anlage und Einteilung des Riesenwerkes, welches eine einzig dastehende Geschichtsquellen-Sammlung für die jüngste Epoche darstellt. — Krose, „Die Ergebnisse der Konfessionszählung vom 1. Dezember 1900", 410 ff. Im Vergleich zu 1890 zeigt sich (im Gegensatze zu den früheren Jahrzehnten), daß der Katholizismus im Deutschen Reich (besonders in Preußen) relativ stärker zugenommen hat, als der Protestantismus; allein dies ist neben der größeren natürlichen Vermehrung vor allem aus der Einwanderung zu erklären, und der nur scheinbare Gewinn dürfte durch die gemischten Ehen wieder verloren gehen. — Stolberg-Stolberg, „Die Legitimierung der Ehen in den europäischen Staaten", 425 ff. Die Stellung der Staaten ist verschieden; die einen kennen nur die religiöse Ehe (Rußland, die Balkanstaaten, Spanien, Portugal), andere sowohl die kirchliche als die bürgerliche Ehe (Oesterreich, Dänemark, Norwegen, England, Schweden), andere bloß die Zivilehe (Frankreich, Belgien, Niederlande, Luxemburg, Deutsches Reich, Schweiz, Italien, Ungarn, Rumänien); Beurteilung der Zivilehegesetzgebung.

Zeitschrift für katholische Theologie, 3. Heft. Paulus, „Joh. Herold und seine Lehre", 417 ff. Schilderung der Tätigkeit dieses Dominikaners aus dem späten Mittelalter, Verfassers zahlreicher weitverbreiteter Predigtschriften; in seinen Werken hebt er gerade jene Lehren scharf hervor, die angeblich damals vernachlässigt worden sein sollen: Gottesliebe, Innerlichkeit, Gnade, wahre Reue; ebenso korrekt spricht er über die Ehe, den Kult der Heiligen, Bilder und Reliquien. — Becker, „Die moralische Beurteilung des Handelns aus Lust", 448 ff. Begriffsbestimmung der delectatio als eines Aktes des Strebevermögens, dessen Gegenstand ein delectabile bildet. Die Lust ist nicht bloß Mittel zum Zweck, doch ist sie weder letzte Norm der Handlungen, noch auch andrerseits der Moralität entrückt, sondern sie ist moralisch zu qualifizieren nach der sie begleitenden Handlung. Demnach Kant im Unrecht, wenn er die Berücksichtigung der Lust (und eigenen Glückseligkeit) gänzlich verwirft: er verwechselt die Norm der Sittlichkeit mit dem Motiv der sittlichen Handlung. — Dorsch „Die Gottheit Jesu bei Clemens von Rom (1. Kor.)", 466 ff. Untersuchung, ob (wie hauptsächlich die Rationalisten behaupten) Clemens die Gottheit Christi wirklich nirgends klar genug ausspricht; des Clemens Lehre von der Präexistenz Christi, von dessen göttlicher Sohnschaft; mehr direkte Zeugnisse für die Gottheit des Heilandes. — Fr. Schmid, „Die eucharistischen Wunder-

erscheinungen im Lichte der Dogmatik", 492 ff. Aufführung mehrerer Gruppen von Wunderberichten; deren objektive Zuläßigkeit vom Standpunkte des Dogmas, besonders der realis praesentia. — Michael, „Zur Beurteilung einiger Geschichtswerke des deutschen Mittelalters", 518 ff. Burchard von Ursperg, Otto v. Blasien, Ulenhard v. Straßburg, die „Mainzer Chronik" nicht frei von teilweise leidenschaftlicher Einseitigkeit; Hermann v. Niederaltaich weit objektiver; die Heiligengeschichten im allgemeinen unzuverläßig.

Tübinger Quartalschrift, 2. Heft. Bonkamp, „Die Eroberung von Samaria und das 14. Jahr des Ezechias" 160 ff. Ein Vergleich der Keilschriftentexte Sennacheribs mit der biblischen Berechnung ergibt, daß der Untergang des Reiches Israel auf das Jahr 721 anzusetzen sei. — Belser, „Der Ausdruck οἱ Ἰουδαῖοι im Johannes-Evangelium", 168 ff. Eine Untersuchung der Texte zeigt, daß dieser oft wiederkehrende Ausdruck in sehr verschiedenem Sinne gebraucht wird (Juden als Nation; Bewohner der Landschaft Judäa; Vertreter des jüdischen Volkes als Feinde des Heilandes; Jünger Jesu im weitesten Sinne und näherhin aus der Landschaft Judäa); interessante Ergebnisse für die Exegese und wichtige Argumente für die Echtheit und den kunstvollen Aufbau des Johannes-Evangeliums. — Funk, „Zum 8. Buch der apostolischen Konstitutionen und den verwandten Schriften", 223 ff. Die Resultate der Arbeit von Baumstark über die nicht griechischen Paralleltexte der AK VIII; kritische Bemerkungen. — Kellner, „Das wahre Zeitalter der heiligen Cäcilia", 237 ff. Nicht 177, noch auch 232, sondern 362 (unter Julian); der Name des Papstes Urbanus ist in der späteren Passionsgeschichte irrtümlich für Liberius eingesetzt worden. — Minges, „Zur Theologie des Duns Scotus", 259 ff. Verteidigung des Doctor subtilis gegen zwei ihm fälschlich zugeschriebene Lehren: es könne in der Theologie etwas falsch sein, was in der Philosophie wahr sei, und umgekehrt; und Gott könne im selben Subjekt zugleich Gnade und schwere Schuld bestehen lassen.

3. Heft. Vetter, „Die armenische dormitio Mariae", 321 ff. Charakteristik der Handschriften, nach welchen das Stück jüngst von P. Dayethsi herausgegeben wurde, und deutsche Uebersetzung der Erzählung. — Funk, „Der sogenannte zweite Klemensbrief", 349 ff. Ist eine Homilie, nicht von Klemens, doch spätestens Mitte des 2. Jahrhunderts entstanden; wo, ist bestritten. Das Dokument ist nicht identisch mit dem von Soter nach Korinth gesandten Schreiben, und überhaupt nicht in Rom, sondern in Korinth entstanden und dem echten Klemensbriefe beigefügt worden. — Sägmüller, „Ein angebliches Papstwahldekret Innozenz II.", 364 ff. Nach Onophrius Panvinius (16. Jahrhundert) soll Innozenz 1139 ein den Klerus und das Volk von der Papstwahl ausschließendes und selbe den Kardinälen reservierendes Dekret erlassen haben; Untersuchung der für und gegen die Echtheit sprechenden Gründe; das Dekret hat als unecht zu gelten. — Witting, „Studien zur Geschichte des Papstes Innozenz I. und der Papstwahlen des 5. Jahrhunderts", 388 ff. Zwei an Innozenz aus dem Orient geschriebene Briefe zeigen, daß dieser Papst, gleichwie später Felix IV. und Bonifaz II. taten und Symmachus und Hilarius als Recht anerkannten, sich selbst einen Nachfolger zu bestimmen entschloß; jene Briefe sind nicht von Basilius,

sondern wohl von Chrysostomus geschrieben; daß der Papst einen Orientalen (Zosimus) zum Nachfolger wünschte, weist auf seinen früheren Aufenthalt im Orient hin.

Katholik, Juni-Heft. Seipel, „Das Walten der göttlichen Vorsehung in der Jugendgeschichte des heiligen Paulus", 481 ff. Seine jüdische Herkunft, das Heranwachsen in der römisch-griechischen Stadt Tarsus, das römische Bürgerrecht, seine Erziehung und Ausbildung, der Anschluß an die pharisäische Sekte, alles war darauf hingeordnet, Paulus zum großen Apostel zu machen. — Schröder, „Der Amerikanismus", 494 ff. Kennzeichnung der von Leo XIII. verurteilten Richtung als „Minimismus" (wodurch man die moderne Welt für die Kirche gewinnen will); Kommentar zum päpstlichen Schreiben: Zusammenhang des religiösen Amerikanismus mit dem politischen; im Wesen schließlich identisch mit dem sogenannten liberalen Katholizismus. — Bellesheim berichtet 512 ff. über das neue Werk von P. Rinieri betreffend das französische Konkordat vom Jahre 1801. — Seydl, „A. Kalthoff über Fr. Nietzsche", 531 ff. K. charakterisiert in seinem Buche den „modernsten aller Philosophen" nach den verschiedenen Problemen, über welche derselbe sich ausgesprochen hat. — Falk, „Zur Einführung des Festes Mariä Opferung in der Mainzer Kirchenprovinz 1468", 543 ff. Die Einführungsurkunde des Bischofs Adolf von Nassau; die ersten gedruckten Offizien und Predigten. — Raich, „Religiöse Volksgebräuche im Bistume Augsburg", 554 ff. Die Kräuterweihe um Fronleichnam.

Juli-Heft. Kaufmann, „Eine altchristliche Nekropolis der ‚großen Oase' in der lybischen Wüste", 1 ff. Im Anschlusse an die neueren Forschungen (vornehmlich von Bock): Lage und Beschreibung der großen Oase; ihre große christliche Totenstadt, deren Gräber, Gebäude, Inschriften. (Fortsetzung, August-Heft, 98 ff.: Die Fresken der Nekropolis, teilweise Unica der altchristlichen Kunst. — Schluß, September-Heft, 249 ff.: Die jüngeren Gemälde: Charakteristik des ganzen Bilderschmuckes; das altchristliche Begräbniswesen der Thebais). — Bludau, „Der Beginn der Kontroverse über die Echtheit des Komma Johanneum im 16. Jahrhundert", 25 ff. Die Komplutenser hatten das Komma für echt gehalten, benützten aber nur jüngere Handschriften; Erasmus ließ es in seinen zwei ersten Ausgaben weg, weil er es in den Mss. nicht vorfand; in dem entstandenen Streite verteidigte er sich ganz gewandt. (Fortsetzung, August-Heft, 151 ff.; der im 18. Jahrhundert gegen die Komplutenser erhobene Vorwurf, daß sie das Komma aus dem Lateinischen übersetzt hätten, scheint nicht unbegründet; des Erasmus geschickte Selbstverteidigung in der weiteren Folge des Streites; in seine dritte Ausgabe nahm er die Stelle auf, mit Rücksicht auf einen englischen Kodex, der aber sehr jungen Datums und nach der Vulgata tendenziös überarbeitet war.) — Burger, „Hrabanus Maurus, der Begründer der theologischen Studien in Deutschland", 51 ff. Lebensgang Hrabans; Ueberblick über dessen großartige literarische Tätigkeit; Würdigung seiner exegetischen Schriften; seine dogmatische Stellung im Prädestinationsstreit. — Schmidt gibt (70 ff.) eine Analyse der bedeutsamen Schrift des hochwürdigsten Bischofs Egger von St. Gallen über die Stellung des Katholizismus im 20. Jahrhundert.

August-Heft (s. o.) Burger, „Hrabanus Maurus", Schluß, 122 ff. Dessen Sakramentenlehre und Streit mit Radbertus; seine Arbeiten auf kirchenrechtlichem, liturgischen und homiletischen Gebiete; Hrabanus, der erste gelehrte Theologe in Deutschland und der erste Lehrer der Theologie für Deutschland. — Raich, „Religiöse Volksgebräuche", Fortsetzung 136 ff.: Kräuterweihe zu Mariä Himmelfahrt. — Seidenberger, „Ein Diözesankalender als Leitfaden kirchlicher Heimatskunde", 175 ff.: Es sollte endlich von kirchlicher Seite ein Diözesankalender herausgegeben werden, der alljährlich die speziell für die katholischen Diözesanen wichtigen und interessanten Angaben bietet (Verzeichnis der Pfarreien und Seelsorgspersonen, der Klöster, der katholischen Vereine und Zeitungen 2c.).

September-Heft. Esser, „Tertullian de pudicitia cp. 21. und der Primat des römischen Bischofes", 193 ff. Aus der ganzen montanistischen Polemik Tertullians l. c. geht hervor, daß Papst Callist in seinem uns nicht erhaltenen Edikte unter Berufung auf Matth. 16. das der Kirche in Petrus verliehene Recht der Sündenvergebung hervorgehoben und diese Gewalt für sich als Nachfolger Petri sowie für alle mit Rom in Verbindung stehenden Kirchen in Anspruch genommen hatte; Tertullian gibt bloß eine Verleihung des Primates (und der Gewalt Sünden zu vergeben) ad personam zu. — Kohler, „Der Zustand der Seele unmittelbar nach dem Tode", 221 ff. Im Anschlusse an den heiligen Thomas wird gezeigt, daß die geschiedene Seele weder einem „Seelenschlafe", noch einer „Zwischenleiblichkeit", noch einer Entwicklung respektive Bekehrung unterliegt; sie kommt vor das besondere Gericht, welches sofort vollzogen wird. — Graf teilt (S. 272 ff.) in deutscher Uebersetzung einen arabisch vorliegenden, aus dem Syrischen stammenden Ordinationsritus mit, der ursprünglich wohl griechisch gefaßt und im Patriarchat Antiochia bis ins 12. Jahrhundert im Gebrauche stand.

Oktober-Heft. Saul, „Das Bibelstudium im Prediger-Orden", 289 ff. Schilderung des Eifers, mit welchem der Orden das Bibelstudium seit seiner Gründung betrieben; die darauf bezüglichen Vorschriften, deren Frucht zahlreiche bedeutende bibelwissenschaftliche Arbeiten waren. — Rieber, „Die Blutrache und das Jus talionis im mosaischen Gesetze", 312 ff. Idee der Blutrache; sie tritt wie bei anderen Völkern so auch bei den Hebräern als eine gottgewollte Sühne auf, und ist in Ermanglung von Gesetzen berechtigt. Dieses herkömmliche Recht wurde im mosaischen Gesetze zwar noch nicht aufgehoben, aber genauer bestimmt und von Auswüchsen gereinigt, durch Abschaffung der aus Habsucht entspringenden Geldkompensation und Festsetzung des verdienten Strafmaßes; bloße Verletzungen scheinen von staatswegen überhaupt nicht mit der gleichen Verletzung bestraft worden zu sein; Ausschreitungen kamen freilich trotzdem noch oft genug vor. — Bellesheim, „Bischof Talleyrand und der heilige Stuhl", 332 ff. Im Anschlusse an das Werk von Rinieri: Die gewaltigen Schwierigkeiten der Kirche, um mit Napoleon I. in ein erträgliches Verhältnis zu kommen, und die geradezu dämonische Tätigkeit des unwürdigen Bischofes; die Verhandlungen, welche dem sogenannten cisalpinischen Konkordat vorhergingen. — Kaufmann, „Die

Akten der Dominikaner-Generalkapitel während des Ordensschismas", 345 ff. Nach dem neuen Bande der Ordensakten von P. Reichert. Das Schisma der Kirche spaltete 1378 auch den Orden; beide Observanzen hielten eine Reihe von Kapiteln und erließen heilsame Dekrete, von welchen besonders die der römischen Observanz für die Ordensreform wichtig wurden; die Synode von Pisa gab den Anstoß zur Union des Ordens, die im Jahre 1418 wirklich zustande kam. — Englert, „Nova", 358 ff. Streiflichter über die neueren Aeußerungen zur voraussetzungslosen Wissenschaft; Charakteristik Chamberlains; neueste verunglückte Versuche organisches Leben chemisch darzustellen; Nyströms speculativer „Beweis", daß die Verschiedenheit der Körperstellung die Hauptursache der verschiedenen Schädelbildung sei. —

Revue Bénédictine, 2. Heft. Morin berichtet (S. 113 ff.) über 14 neu von ihm entdeckte Reden des heiligen Hieronymus über die Psalmen, entnommen aus vier Mss, zwei vatikanischen, einem Venetianer, einem Florentiner; Nachweis der Echtheit; Charakteristik der einzelnen Traktate mit den Belegen für die Autorschaft des heiligen Hieronymus. — Chapmann bringt (S. 145 ff.) seine Studie über die Chronologie der ältesten römischen Bischofslisten zum Abschluß: den vorausgegangenen Untersuchungen zufolge ist der Tod des heiligen Polykarp nicht auf 155, sondern 166 anzusetzen (gegen Harnack); Anicet war nicht der erste „monarchische" Papst (Harnack), wie innere und äußere Gründe zeigen; dies war Telesphor; Widerlegung von Einwürfen. Der Platz des heiligen Clemens (nach Linus und Cletus) wie im Meßkanon der richtige. Zusammenfassung der Beweise für den historischen Charakter der Liste des Hegesipp; die richtige Datierung — Porée veröffentlicht (171 ff.) einige interessante Briefe von Benediktinern gegen Ende des 18. Jahrhunderts, welche Einblick in die Ordensgeschichte, in die inneren Zustände Frankreichs und die literarische Tätigkeit jener Zeit gewähren. — Albers berichtet (S. 183 ff.) über den handschriftlichen Bestand der Consuetudines Sublacenses behufs einer Neuausgabe derselben.

3. Heft. Morin, „Autour des Tractatus Origenis", 225 ff. Diese neu aufgefundenen, viel umstrittenen Schriften nicht vor dem 5. Jahrhundert entstanden. Die dem heiligen Ambrosius beigelegte Schrift De fide kann noch immer mit Wahrscheinlichkeit für Gregor v. Elvira in Anspruch genommen werden. Die sieben Bücher De Trinitate (Ps.-Athanasius) gehören einem anderen spanischen Autor aus dem Beginne des 5. Jahrhunderts an; ungefähr um dieselbe Zeit ist die Ps.-Evagrianische „Altercatio" entstanden, während sich über die Ps.-Augustinische Altercatio noch kein Urteil abgeben läßt. — Chapman, „Les interpolations dans le traîté de S. Cyprien, sur l'unité de l'Église", 246 ff. Um Datum und Auctor der bekannten Interpolation (in der Cyprian-Stelle über den Primat Petri) zu eruieren, wird zunächst der ursprüngliche Text der Interpolation hergestellt. — Besse, „La congrégation espagnole de St. Benoît de Valladolid", 255 ff. Gründung des Musterklosters 1390, dessen Aufschwung und Wirken auf die Klöster Spaniens und fremder Länder (z. B. Emaus-Prag); Ausgestaltung zu einer Kongregation, anfangs des 16. Jahrhunderts, die trotz mehrfacher innerer und äußerer Schwierigkeiten in hoher

geistiger und monastischer Blüte stand bis zur Aufhebung der Klöster im 19. Jahrhundert. — Berlière setzt (268 ff.) seinen Ueberblick über die Generalkapitel des Benediktiner-Ordens fort: England, Böhmen und Mähren.

Civiltá cattolica, 1. September-Heft (1253). „Una corona commemorativa sulla breccia della Porta Pia", 513 ff. Schilderung des tristen finanziellen Zustandes Roms seit dem Jahre 1870, hauptsächlich infolge der gewaltsamen, kostspieligen Modernisierung der Stadt; die unglücklichen Verträge mit dem Staat, und die Unzulänglichkeit der Staatshilfe. — „Scioperi e scioperanti", 529 ff. Unfähigkeit des kollektivistischen Systems zur Verhinderung der Streiks; ebenso die Kooperativgesellschaften nicht wirksam. Das richtige Mittel liegt in der Beobachtung der christlichen Grundsätze, und den darauf basierenden Patronatsgesellschaften; auch der Staat hat das Recht und die Pflicht, bei Streiks einzugreifen. — „Di alcuni criterii incerti nella Paleontologia, Archeologia e Storia antica", 544 ff. Die jonische Einwanderung in Kleinasien, Ursprung der jonischen Kunst und Kultur; ihr Einfluß auf die etruskische Kultur nur gering.

2. September-Heft. „La questione delle Congregazioni in Francia è questione di libertà", 641 ff. Falsche Beurteilung der gegenwärtigen Ordensgesetze vom liberalen Standpunkte; der Kampf ist ein Kampf um die Freiheit, die auf Seite der Katholiken steht; der wahre Grund der Unterdrückungsgesetze ist, den Katholiken die Freiheit zu konfiszieren. — „Lo stile nuovo all' Esposizione d' Arte decorativa in Torino", 658 ff. Der moderne Stil taugt nicht für die Architektur; die Uebertreibung der Einfachheit und die Unnatur, die sich auf der Ausstellung zeigten; das 18. Jahrhundert dem 19. vielfach voraus. — „La ristaurazione religiosa in Francia (1814)", 669 ff. Trauriger Zustand im französischen Klerus, und Machinationen, besonders vonseiten Talleyrands, gegen das kaum geschlossene Konkordat; die Regierung unterstützte die widerspenstigen Bischöfe; Absendung des Msgr. Pressigny als französischen Gesandten nach Rom; Schwierigkeiten infolge der Ernennung des Msgr. Salamon zum Uditore der Rota; die wiederhergestellte Monarchie stellt schlimmere Forderungen als Napoleon. — „Notizie di Astronomia Cinese", 687 ff. Die jüngst aus China nach Potsdam überführten astronomischen Instrumente zeigen hohe Vollkommenheit; bei den Chinesen findet sich die Astronomie seit dem 13. Jahrhundert v. Chr. betrieben; astronomische Kenntnisse der Chinesen und Zweck ihrer diesbezüglichen Studien; Beziehungen der Jesuitenmissionäre zur chinesischen Astronomie.

1. Oktober-Heft. „Religione e civiltà", 5 ff. Zusammenhang zwischen Religion und Kultur; wird von der „modernen" Gesetzgebung geleugnet; der Kampf tobt zwischen Glauben und Unglauben, die Antwort auf das religiöse Problem ist das Treibrad in der kulturellen Bewegung der Menschheit. — „L' Indice dei libri proibiti. Lo svolgimento storico", 21 ff. Die geschichtliche Entwicklung der kirchlichen Legislation in Ansehung schädlicher Bücher vom Beginn bis zur letzten Index-Ausgabe Leo XIII. — „I Costituti del Conte Confalonieri", 36 ff. Entgegen dem zutage tretenden Bestreben, Confalonieri als vaterländischen Helden zu feiern, wird

aktengemäß nach Salvotti der Prozeß gegen diesen Verschwörer (der 1824 zu Mailand abgeurteilt wurde) wiedergegeben. (2. Art., 2. Oktober-Heft, 144 ff. Die Akten wurden damals nicht voll veröffentlicht; Entkräftung der modernen Anklagen gegen das prozessuale Verfahren). – „Un nuovo nostro romanzo storico e le sue storiche fonti", (51 ff.) Anmeldung eines neuen streng historischen Romans aus der geschichtlich so vernachlässigten Zeit 1797—99; Kritik der über diese Periode handelnden Geschichtswerke. (Fortsetzung: Aufzählung und Charakteristik der historischen Quellen, 2. Oktober-Heft, 173 ff.)

2. Oktober-Heft (s. o.) „I Sindicati industriali", 129 ff. Wesen des Trust, Ursachen seiner Entstehung im allgemeinen, und für Amerika im besonderen: die Ausschließung der Konkurrenz; die freie Konkurrenz nicht Endziel der Kultur, die Korporativ-Bewegung der Zukunft wird sie wahrscheinlich beseitigen, den ersten Schritt haben schon die Syndikate getan. — „Di alcuni criterii incerti nella Paleontologia; dell'Influenza Jonica", Fortsetzung, 158 ff. Die Kunst der Etrusker ist eine eigene, und nicht eine bloße Wiedergabe der Kunst jener Völker, mit welchen sie in Verbindung standen; sie existierte, bevor die Etrusker die jonische Kunst kennen lernten.

—

Die Los von Rom-Bewegung zwang die Katholiken zur Abwehr. Und mutig, siegreich wird diese Abwehr geführt. Da der Angriff auf das Volk sich richtet, wird bei der Verteidigung naturgemäß auch auf das Volk Rücksicht genommen und die katholische Wahrheit in populärer Sprache vorgelegt. Wir empfehlen diesbezüglich folgende Schriften:

1. **Ich glaube an die heilige katholische Kirche** oder: **Welch ein Glück ein Katholik zu sein!** Von P. Ulrich Steindlberger. Approbiert. 12. bis 14. Tausend. Preis à 7 *h*, mit Post 10 *h*, 50 Stück *K* 2.80, mit Post *K* 3.10. Vorliegende Broschüre vermeidet jede Polemik, sie wirkt positiv und paßt auch sehr zur Verteilung unter der Schuljugend.
2. **Ja oder Nein!** Eine Antwort auf zwölf Gewissensfragen eines Abfallspredigers. Approbiert. Preis à 10 *h* mit Post 13 *h*, 50 Stück *K* 4.50, mit Post *K* 4.80. Ueberall, wo die „Los von Rom"-Broschüren unters Volk geworfen worden sind, soll diese Broschüre die weiteste Verbreitung finden.
3. **Katholisch oder protestantisch?** Von Jos. Pfeneberger. Preis à 10 *h*, mit Post 13 *h*, 50 Stück *K* 4.50, mit Post *K* 4.80.
4. **Rede über die Orden** von Freiherrn v. Morsey, gehalten bei de Kongregationsdebatte im österreichischen Abgeordnetenhause. Preis à 20 *h* mit Post 23 *h*, 50 Stück *K* 9.—, mit Post *K* 9.30.

5/6. **Wem sollen wir glauben,** dem Lehramte der katholischen Kirche oder der Bibel allein? Kritisch beleuchtet von zwei Cooperatoren, Approbiert à 20 *h*, mit Post 23 *h*, 50 Stück *K* 9.—, mit Post *K* 9.30.

7/8 **Moderne Schlagworte gegen die kathol. Priester** von Katholikus Laikus. Approbiert. Preis wie oben.

9. **Wahrheit, Freiheit, Bildung,** oder der größte Ehrenname von Josef Pfeneberger. Preis wie bei Nr. 2.

10. **Ist die katholische Kirche heilig?** Eine statistische Betrachtung von B. Scherndl, Domherr. à 7 *h*, 50 Stück *K* 2.80, mit Post *K* 3.10.

11. **Ein unglückseliger Tausch** oder Warum ein denkender Katholik nicht protestantisch wird? von Domprediger Frz. Stingeder, Preis à 15 *h*, mit Post 18 *h*, 50 Stück *K* 6.50, mit Post *K* 6.80.

12. **Ist die Marienverehrung der Katholiken verwerflich?** Von Max Karl. Mit Druckerlaubnis des hochw. Ordinariates Linz. Preßverein Linz-Urfahr 1902. Das vorzügliche Schriftchen behandelt folgende Themata: Beten wir Katholiken die Muttergottes an? Ist die Marienverehrung Gott angenehm? Einwendungen gegen die Marienverehrung, Luther über die Marienverehrung. Das Alter der Marienverehrung. Das bischöfliche Ordinariat belobt bei der Erteilung der Druckerlaubnis die logische Anordnung der Gedanken und die leicht verständliche Beweisführung. Preis 20 *h*.

Diese approbierten Broschüren sollen in Tausenden von Exemplaren verbreitet werden. Bei großem Bezuge noch besondere Begünstigungen.

13. **Treu zu Rom.** Der mißglückte Familienabend. Von Hilarion. Verlagshandlung St. Norbertus, Wien, III., Seidlgasse 8. 64 Seiten. Preis 10 *h*. Diese Broschüre ist vorzüglich geschrieben, die protestantischen Angriffe werden präzis widerlegt. Auch der Mann des Volkes muß klar und deutlich sehen, wer im Rechte ist und wie verlogen, wie unwissend und unpatriotisch die Feinde sind. Wir rufen dem Verfasser zu: „Vorwärts auf diesem Wege!"

14. **Die gegenwärtige Los von Rom-Bewegung oder die Aufgabe der Katholiken in dem neuen Kulturkampfe.** Von Dr. Karl Eberle, päpstl. Hausprälaten. Feldkirch. Unterberger. 143 Seiten. Preis *K* 2.—. Eine vorzügliche Schrift für die Gebildeten, obwohl auch der Mann des Volkes sie brauchen kann.

15. **Der deutsche Protestantismus zu Beginn des zwanzigsten Jahrhunderts.** Nach protestantischen Zeugnissen dargestellt v. Dr. Phil. Huppert. Köln. Bachem. 159 Seiten. Der Verfasser läßt den Protestantismus sich selbst photographieren. Das Bild ist naturgetreu, aber keineswegs anziehend und schön, weil der Protestantismus keine Einheit im Glauben und Bekenntnis, in der Verfassung und Organisation hat. Er ist ein chaotisches Gewirr nach allen Richtungen.

Wem es um die Religion, um Ewigkeit und Christentum zu tun ist, der kann unmöglich von ihm etwas erwarten.

16. **Zur Stellung des Katholizismus im zwanzigsten Jahrhundert.** Von Dr. Augustin Egger, Bischof von St. Gallen, Freiburg. Herder 142 Seiten. M. 1.20. Dieses vornehm geschriebene Buch dient zwar nicht ganz unmittelbar und ausschließlich der Abwehr des Protestantismus, es ist vielmehr direkt gegen den sogenannten Reformkatholizismus geschrieben, indirekt aber und zum Teile direkt richtet es sich auch gegen ihn. Es behandelt die „ringenden Kräfte" insgesamt, welche in der Gegenwart Kirche und Staat und Gesellschaft bewegen, und dazu gehört auch der Protestantismus. Einen besonderen Wert darf diese Schrift auch deshalb beanspruchen, weil die positiven Aufgaben der Katholiken zur Sanierung und Erneuerung der Menschheit mit großer Meisterschaft behandelt werden.

Schluss der Redaktion 29. November. — Ausgabe 15. Dezember 1902.

Inserate.

Herdersche Verlagshandlung, Freiburg i. Br. — B. Herder, Wien I., Wollzeile 33.

Soeben sind erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Cathrein, Viktor, S. J., **Philosophia moralis** in usum scholarum. Cum approbatione Rev. Archiep. Friburg. et Super. Ordinis Editio quarta ab auctore recognita. 8°. (XX u. 498 S.) M. 4.40 = K 5.28; geb. in Halbfranz M. 5.60 = K 6.72. Bildet einen Bestandteil des Sammelwerkes: „Cursus philosophicus."

Fraknói, Wilhelm (Titular-Bischof). **Papst Innocenz XI.** (Benedikt Odescalchi) und Ungarns Befreiung von der Türkenherrschaft. Auf Grund der diplomatischen Schriften des Päpstlichen Geheim-Archivs. Aus dem Ungarischen übersetzt von Dr. Peter Jekel. gr. 8°. (VIII u. 288 S.) M. 4.50 = K 5.40.

Gihr, Dr. **Nikolaus, Die heil. Sakramente d. kath. Kirche.** Für die Seelsorger dogmatisch-aszetisch dargestellt. Mit Approbation und Empfehlung des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. Zwei Bände. gr. 8°. Erster Band: Allgemeine Sakramentenlehre. Die Taufe, die Firmung und die Eucharistie. Zweite, verbesserte Auflage (XVIII u. 674 S.) M. 8.40 = K 10.08; geb. in Halbsaffian M. 10.40 = K 12.48. — Früher ist erschienen: Zweiter (Schluss-) Band: Die Busse, die letzte Oelung, das Weihesakrament und das Ehesakrament. (VIII u. 560 S.) M. 6.50 = K 7.80; geb. M. 8.50 = K 10.20. — Gehört zur zweiten Serie unserer „Theologischen Bibliothek".

Müller, P. **Rupertus,** O. F. M., **Seraphische Harfe** für die Mitglieder des dritten Ordens. Approbiert vom hochw. Herrn Erzbischof von Freiburg und vom hochw. P. Provinzial der sächsischen Ordensprovinz. Mit einem Titelbild. 24°. (XX u. 320 S.) Geb. M. 1.60 = K 1.92 und höher.

Pesch, Christianus, S. J. **Praelectiones dogmaticae** quas in Collegio Ditton-Hall habebat. Neun Bände. gr. 8°.

Tomus IX: De virtutibus moralibus. De peccato. De novissimis. Editio altera. Cum approbatione Rev. Archiep. Friburg. et Super. Ordinis (X u. 414 S.) M. 5.60 = K 6.72; geb. in Halbfranz M. 7.20 = K 8.64.

Das Werk liegt jetzt in zweiter Auflage vollständig vor. Preis der 9 Bände zusammen M. 48.20 = K 57.84; geb. in Halbfranz M. 62.60 = K 75.12.

Rane, P. **Severus,** O. F. M., **Christus als Lehrer und Erzieher.** Eine methodische Studie über das heilige Evangelium. Zweite, verbesserte und vermehrte Auflage. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. 8°. (XVI u. 416 S.) M. 3.20 = K 3.84; geb. in Leinwand M. 4.— = K 4.80.

Rundschreiben, erlassen am 19. März 1902, **von unserem heiligsten Vater Leo XIII.** Durch göttliche Vorsehung Papst, beim Eintritt in das 25. Jahr seines Pontifikates. Lateinisch und deutsch. gr. 8°. (52 S.) Pf. 60 = h 72.

Verlag von **Friedrich Pustet** in **Regensburg,** zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Soeben erschien:

Manresa oder **die geistlichen Uebungen des heil. Ignatius** in neuer leichtfaßlicher Darstellung zum Gebrauche aller Gläubigen. 6., durch P. **M. Friedrich,** S. J. vermehrte und verbesserte Auflage. Mit oberhirtlicher Druckgenehmigung. gr. 8°. VIII u. 516 S. Broschiert M. 3.— = K 3.60; in Halbfranzband M. 4.— = K 4.80.

In Erwägung, daß dieses so nützliche Buch trotz mannigfacher Verbesserungen und Zusätze, die es im Laufe von 50 Jahren von Seiten der früheren Herausgeber erfahren hat, immer noch dem Kenner der Ignatianischen Exerzitien recht fühlbare Mängel darbot, und auch in formeller Beziehung noch manches zu wünschen übrig ließ, hat der Herausgeber dieser neuesten Auflage keine Mühe gespart, um das Buch möglichst tadellos erscheinen zu lassen. Wer sich die Mühe nehmen will, diese 6. Auflage mit der 5. zu vergleichen, der wird die von berufener Seite geprüften und gutgeheißenen Verbesserungen und Erläuterungen in so großer Zahl erblicken, daß ihm die Anschaffung dieser Auflage neben einer früheren nicht als überflüssig erscheinen wird. Auf geäußerte Wünsche hin wurden überdies mehrere zweckdienliche Betrachtungen hinzugefügt.

Hervorragende Geschenke für Ordensangehörige.

von Dr. Ceslaus M. Schneider.

Der Ordensbruder. Anleitung zu einem frommen, verdienstvollen Leben im Kloster. Nach dem Französischen frei bearbeitet. Mit bischöflicher Druckgenehmigung. Brosch. M. 5.— = K 6.—; geb. in Ganzleinen M. 5.80 = K 6.96; geb. in Leder M. 6.— = K 7.20.

Die Ordensschwester. Anleitung zu einem frommen, verdienstvollen Leben im Kloster. Nach dem Französischen frei bearbeitet. 4. Auflage. Mit bischöflicher Druckgenehmigung. Brosch. M. 5.— = K 6.—; geb. in Ganzleinen M. 5.80 = K 6.96; geb. in Leder M. 6.— = K 7.20.

Das Büchlein für die Novizen. Anleitung zu einem frommen und fruchtreifen Noviziat. Nach dem Französischen bearbeitet. Mit bischöfl. Druckgenehmigung. M. 2.— = K 2.40; geb. in Ganzleinen M. 2.50 = K 3.—; geb. in Leder M. 2.70 = K 3.24.

Das Büchlein für die Oberinnen. Anleitung zur Heiligung der eigenen Person, wie auch der anderen in der Verwaltung des Vorsteheramtes. Nach dem Französischen bearbeitet. Mit bischöflicher Druckgenehmigung. M. 0.90 = K 1.08; geb. M. 1.30 = K 1.56.

Verlag von Alfred Coppenrath, K. Pawelek in Regensburg.

E. ZBITEK

Neustift, Olmütz.

Erzeugung heiliger Gräber, Lourdes-Grotten und Fronleichnams-Altäre.

Von Sr. Heiligkeit Papst Leo XIII. ausgezeichnet. Anerkennung der k. theol. Akademie Petersburg, der Mission Konstantinopel etc.

Preiscourant franko.

Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg i. Br. — B. Herder, Wien, I., Wollzeile 33.

Soeben sind erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Aus Welt und Kirche.

Bilder und Skizzen von **F. Hettinger.**

Fünfte Auflage. Mit dem Porträt des Verfassers in Lichtdruck und 71 Abbildungen. 2 Bände. 8°. (XXIV u. 1348 S.) M. 10.50 = K 12.60; geb. M. 15.— = K 18.— I. Band: Rom und Italien. — II. Band: Deutschland und Frankreich.

Geschichte der Bayrischen Kapuziner-Ordensprovinz (1593-1902)

Bearbeitet von P. **Angelikus Eberl** O. Cap. Mit 117 Abbildungen und 2 Karten. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg und Erlaubnis der Ordensobern. gr. 8°. (XX u. 792 S.) M. 15.— = K 18.—; geb. in Halbfranz M. 17.50 = K 21.—.

Historische Vorträge von H. Grisar S. J.

Erstes Heft: **Das Mittelalter einst und jetzt.** Ein Wort zu Ehrhards Schriften über Katholizismus und moderne Kultur. Dritte u. vierte Auflage 8°. (VIII u. 92 S.) Pf. 90 = K 1.08.

Die Vorträge des zweiten, dritten und vierten Heftes werden hervortretende geschichtliche Gestalten aus der Periode der von Martin Luther begonnenen, geistigen und politischen Bewegung zum Gegenstand haben. Dieselben sind früher in den unter dem Namen Constantin Germanus vom Verfasser veröffentlichten „Reformatorenbildern" vereinigt herausgegeben worden und erscheinen jetzt als zweite Auflage in zum Teil umgearbeiteter Form und in getrennten Teilen.

Neuigkeiten!

Arens, Pius Graf d'Avernas, Lebensbild f. d. stud. Jugend, illustr. *K* 2.40, geb. *K* 3.30.

Blockkalender 1903 mit Sprüchen. Schönster Zimmerschmuck! *K* 1.—.

Bobelka, Religionsunterricht für das dritte und vierte Schuljahr, geb. *K* 3.—

Griessl, Repertorium zu den kirchl. Verordnungsblättern d. Diözese Seckau 1889—1901, geb. *K* 8.—.

Hasert, Was ist der Mensch? Apologetische Vorträge. *K* 1.60.

Horacek, Religiöse Vorträge für die reifere kath. Jugend. II. Band. *K* 4.—.

Moser'sche Sammlung zeitgem. Broschüren, Heft 12 u. 13 à 20 *h*.
Heft 12: **Plattner, Neue Mannschaft für das alte Narrenschiff.**
Heft 13: **Prenner, Das Recht der Zelle.**

Oberer, Handbuch für Katecheten. Sechste Auflage. 2 Bände *K* 7.50, geb. *K* 10.50.

Prattes, Der christliche Jüngling, Gebet- und Erbauungsbuch, Fünfte Auflage, geb. *K* 1.40.

Puchas. Orgelbegleitung zu 30 Sakramentsliedern, geb. *K* 2.—.

Rössler, Gewissenserforschung über die Anklagen des Professors Dr. Ehrhard, *K* 1.20.

Verlag Ulr. Moser's Buchhandlung (J. Meyerhoff) Graz.

= = = Verlag der Fuldaer Aktiendruckerei Fulda. = = =

Sieben Predigten über des Menschen Ziel u. Ende u. letzten Dinge.

Von † Dr. Philipp Hammer. — Zweite Auflage. — Preis M. 1.80 = K 2.16.

Diese Predigten erlebten in kurzer Zeit, von allen theologischen - - Zeitschriften glänzend besprochen, die zweite Auflage - -

Kurze Anleitung zur Verwaltung des heiligen Buss-Sakramentes.

Von † A. Schick, Professor. — Zweite Auflage. — 98 S., M. 0.80 = K 0.96.

„Das lehrreiche und anregende Schriftchen ist allen Beichtvätern aufs wärmste zu empfehlen." Kath. Kirchenzeitung Salzburg 1902, Nr. 67.

Ist die

kathol. Moraltheologie reformbedürftig?

Eine kritische Untersuchung von Dr. August Müller, Professor der Moral.

73 S., Preis M. 0.75 = K 0.90.

„Die Schrift enthält eine Reihe beachtenswerter Winke für ein fruchtbringendes Studium der Moral, welche den erfahrenen Praktiker verraten und das überaus nützliche Büchlein noch schätzenswerter machen." Stimm. a. M. Laach 1902, Heft 1.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

In **zweiter, verbesserter Auflage** ist erschienen:

Anton Ender, Professor in Feldkirch

Die Geschichte der katholischen Kirche

in ausgearbeiteten **Dispositionen zu Vorträgen für Vereine, Schule und Kirche.** Zugleich ein kirchengeschichtliches Nachschlage- und Erbauungsbuch für die kathol. Familie. 1072 S. 8°. Brosch. M. **15.**— = K **18.**—. Eleg. gb. M. **20.**— = K **24.**—.

Die Tatsache, daß dieses Werk in der kurzen Zeit seines Bestehens schon in zweiter Auflage erscheint, spricht für die Vortrefflichkeit und den zeitgemäßen Inhalt desselben.

Das „Kölner Pastoralblatt" schreibt über das Werk u. a.: „. . . Es ist eine vollständige Disponierung der gesamten Kirchengeschichte. Jeder Dispositionspunkt ist mit einer kurzen und hinreichenden Ausführung versehen. So enthält das Buch in seinen 379 Paragraphen drei- bis vierhundert gebrauchsfertige Vorträge. Das Buch als Ganzes dürfte sich am meisten eignen für Lehrer der Kirchengeschichte an Gymnasien, Töchterschulen und namentlich zum gelegentlichen Diktieren. Aber auch für Vereinspräsides und Prediger ist es ungemein wertvoll . ."

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen, sowie durch die

Verlagsanstalt Benziger & Ko. A. G., Einsiedeln,
Waldshut und Köln a/Rh.

Im Verlage von **Heinrich Kirsch** in **Wien I., Singerstraße 7** sind erschienen und werden bestens empfohlen:

Mörzinger Johann, Pfarrer in Els, **„Petrus stirbt nicht!"**
Gedanken über die Unzerstörbarkeit des Felsen Petri. VIII. u. 172 S. 18°. Preis 1 K.

P. Abel S. J. schrieb an den Verfasser: „Ich habe das Büchlein „Petrus stirbt nicht!" mit großem Vergnügen gelesen und glaube Ihnen sagen zu können, daß es wirklich einerseits interessant belehrend und andrerseits in einer dem Volke angepaßten Weise geschrieben. Für Priester abwechselnd zu Predigten oder Vereinsvorträgen möchte ich es bestens empfehlen."

Rudisch Ludolf Josef O. Praem., **Der Weg ins Kloster.**
Ein Büchlein für fromme Mädchen. 24°. VIII. u. 112 S. Preis 1 K.

— **Der Jungfrauenbund.** Hilfsbüchlein bei der Gründung und Leitung eines Jungfrauen-Vereines. 12°. IV. u. 134 S. K 1.60.

Ersteres Büchlein will den Ordensberuf, wo er schlummert, wecken, wo der Weg ins Kloster gesucht, aber nicht gefunden wird, da will das Büchlein ein Wegweiser sein. Das zweite Büchlein von L. Rudisch ist durch den Titel genügend gekennzeichnet, es sei deshalb nur darauf hingewiesen, daß es überall da, wo ein Jungfrauenbund besteht oder gegründet werden soll, die besten Dienste leistet. —

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Hervorragendes Geschenk!

Charakterbilder

aus dem Leben der Kirche.

Von P. **L. v. Hammerstein** S. J.

3. Bände.

Band I. 587 Seiten gr. 8° mit Porträts. M. 5.— = K 6.—; eleg. geb. M. 6.50 = K 7.80.

Band II. 476 Seiten gr. 8° mit Porträts. M. 4.50 = K 5.40; eleg. geb. M. 6.— = K 7.20.

Band III. (soeben erschienen) X u. 520 Seiten gr. 8° mit Porträts. M. 4.50 = K 5.40; eleg. geb. M. 6.— = K 7.20.

Trier. **Paulinus-Druckerei.**

Verlag von Fel. Rauchs Buchhandlung in Innsbruck.

Zeitschrift für katholische Theologie.

XXVI. Jahrgang.

Jährlich 4 Hefte. Preis 6 *K* österr. Währung = 6 M.

Inhalt des soeben erschienenen 4. Heftes:

Abhandlungen. J. B. Mundwiler, Deutsche Jesuiten in spanischen Gefängnissen im 18. Jahrhundert. . . . S. 621
J. B. Becker, Die moralische Beurteilung des Handelns aus Lust (2. Art.) . . S. 673
E. Dorsch, Die Gottheit Jesu bei Clemens von Rom . . . . . S. 701
Rezensionen. J. Hoffmann, Die hl. Schrift, ein Volks- und Schul-Buch (E. Michael) S. 729. — C. Lombardi, Juris canonici Privati Institutiones (M. Hofmann) S. 733. — M. Siebengartner, Schriften und Einrichtungen zur Bildung der Geistlichen (M. Hofmann) S. 735. — J. Belser, Einleitung in das Neue Testament (L. Fonck) S. 739. — P. Schmalzl, Das Buch Ezechiel; M. Seisenberger, Die Bücher Esdras, Nehemias und Esther; E. Siegfried, Esra, Nehemia und Esther; B. Duhm, Das Buch Jesaia (L. Fonck) S. 742 — J. Sägmüller, Lehrbuch des Kirchenrechts II. (J. Biederlack) S. 750. — E. L. Taunton, The History of the Jesuits in England (A. Zimmermann) S. 757.
Analekten. Zur Palästinareise des sogenannten Antoninus Martyr (H. Grisar) S. 760. — Neuere kirchenrechtliche Literatur (M. Hofmann) S. 770. — Liturgisches aus dem 15. Jahrhundert (C. A. Kneller) S. 776. — Zum ‚schwitzenden Almosen' (C. A. Kneller) S. 779. — Neuere biblische Literatur (L. Fonck) S. 787. — Neue Zeitschriften. (L. Fonck) S. 790.
Kleinere Mitteilungen . . . . . S. 791
Register zu Jahrgang 1902 . . . . S. 795
Literarischer Anzeiger Nr. 93 . . S. 27*

Verlag der Aschendorff'schen Buchhandlung, Münster i. W.

Soeben erschien in unserem Verlage, Bezug durch alle Buchhandlungen:

Prof. Dr. I. B. Heinrich, Dogmatische Theologie.

Fortgeführt durch Dr. C. Gutberlet, Professor der Dogmatik und Apologetik. X. Bd. I. Abteilung. **Die Sakramente der Busse, Oelung, Priesterweihe und Ehe.** 362 S. gr. 8°. M. 5.— = K 6.—.

Bisher erschienen: I. Bd. Theologische Erkenntnislehre; insbesondere von den praeambula fidei und den motiva credibilitatis (Apologetik); von dem Glauben, den Glaubensquellen, der Glaubensregel und dem Glaubensrichter; von der heiligen Schrift. 2. Auflage. 848 S. M. 9.20 = K 11.04.

II. Bd. Von der Tradition; von dem unfehlbaren kirchlichen Lehr- und Richteramt, insbesondere des Papstes und der Konzilien; Glauben und Wissenschaft. 2. Auflage. 810 S. M. 9.20 = K 11.04.

III. Bd. Gottes Dasein, Wesen und Eigenschaften. 2. Aufl. 872 S. M. 10.— = K 12.—.

IV. Bd. Die Trinitätslehre. 2. Aufl. 648 S. M. 8.60 = K 10.32.

V. Bd. Die Lehre von der Schöpfung und Vorsehung. Die Engellehre. 2. Auflage. 832 S. M. 10.— = K 12.—

VI. Bd. Die Lehre von der Natur, dem Urstande und dem Falle des Menschen. (Christliche Anthropologie). 2. Auflage. 872 S. M. 12.— = K 14.40.

VII. Bd. Von den Werken Gottes. 888 S. M. 12.— = K 14.40.

VIII. Bd. Von der Gnade, von der Vorherbestimmung; von der Rechtfertigung: von den eingegossenen Tugenden und Gaben des heiligen Geistes. Vom Verdienste. 704 S. M. 12.— = K 14.40.

IX. Bd. Von den heiligen Sakramenten. Allgemeiner Teil. Die Sakramente der Taufe, Firmung, heilige Eucharistie. 904 S. M. 13.75 = K 16.50.

Das Harmonium im häuslichen Kreise

ist vermöge des Zaubers, den es ausübt, so hoch zu preisen, daß überall da, wo nur einiger Musiksinn und die sonstige materielle Möglichkeit ist, ein solches Instrument zur Verschönerung des Lebens vorhanden sein sollte.

Die Firma **Aloys Maier** in **Fulda** (Harmonium-Magazin, gegr. 1846), Hoflieferant Ihrer königl. Hoheit der Landgräfin von Hessen, Prinzessin Anna von Preußen, bringt neuerdings eine **billige Kottage-Orgel** für M. 160.— = K 192.— in den Handel, die sich besonders für den Hausgebrauch empfiehlt und deren Anschaffung durch Gestattung **monatlicher Ratenzahlungen** erleichtert wird. Das sehr massiv und geschmackvoll in echt amerikanischem Nußbaum gebaute Instrument hat einen edlen, vollen Ton, der durch den Kniesschweller erheblich verstärkt werden kann. Durch die Herausgabe einer vortrefflichen Harmoniumschule, die zu jedem Instrument **gratis** geliefert wird, ist zur raschen Selbsterlernung des Harmoniumspiels Gelegenheit geboten. (Illustrierte Prospekte **gratis**.)

Zum 25jähr. Papstjubiläum Sr. Heil. Papst Leo XIII. im Februar 1903

speziell zur Festaufführung empfohlen:

Der heilige Petrus

Kantate für Soli und gemischten Chor mit Klavier, Harmonium oder Orchesterbegleitung nebst verbindendem Text zur Aufführung mit 6 lebenden Bildern, komponiert von Joseph Zimmermann, op. 12. Klavierauszug M. 5.— = K 6.—, 4 Singstimmen M. 2.— = K 2.40, Textbuch mit Deklamationen Pf. 20 = h 24. Orch.-St. M. 18.— = K 21.60.

Se. Heil. Papst Leo XIII. hat die Widmung des Werkes huldvoll entgegen genommen.

Aufführungen fanden bereits mit grossem Erfolg in ca. 50 Städten statt.

Klavierauszug wird auf 14 Tage zur Ansicht gesandt.

Ferner empfohlen: Vier Papstlieder im Volkston komp. von H. F. Müller, Domdechant in Fulda, op. 11, in der Ausg. A für 2stg. Kinderchor oder 4stg. gem. Chor und Ausg. B für 4stg. Männerchor, jede Ausg. Preis Pf. 20 = h 24. Partiepreise: 30 Exempl. M. 5.— = K 6.—, 50 Exempl. M. 8.— = K 9.60, 100 Exempl. M. 15.— = K 18.—.

Ein Probe-Exemplar wird gratis und franko gesandt.

Fulda, Oktober 1902.

Aloys Maier,
Kirchenmusik-Verlag.

Verlag von Anton Pustet in Salzburg.

Bossuets Predigten auf die Feste der allerseligsten Jungfrau Maria.

Nach dem neuesten französischen Originale herausgegeben von Dr. **Josef Drammer.** — Mit einer Vorrede von Dompropst Dr. **Berlage,** Herausgeber der homiletischen Zeitschrift ‚Chrysologus'. 8°. III u. 505 S. Preis broschiert K 4.80 = M. 4.—, geb. in Halbfranz M. 5.— = K 6.—.

Unter Bossuets Meisterwerken zeichnen sich insbesonders seine Marienpredigten durch ihre klassische Form, Reichhaltigkeit und Tiefe aus. Die Dr. Drammer'sche Uebersetzung ist mustergiltig und gibt das Werk mit all' den Schönheiten des Originals wieder.

Siegmund Josef, Das Ende der Zeiten, mit einem Nachblick in die Ewigkeit oder Das Weltgericht mit seinen Ursachen, Vorzeichen und Folgen. Für Prediger und gebildete Laien verfaßt. 587 S. 8°. Preis ungeb. K 3.— = M. 3.—, geb. in Halbfranz K 4.20 = M. 4.20, geb. in Leinwand mit Rotschnitt K 4.— = M. 4.—.

Das gewaltige Thema „Weltgericht und die letzten Dinge" wird hier in meisterhafter Weise behandelt. Für Prediger bietet das Werk viel wertvolles Material.

Wörnhart, P. Leonhard Maria, O. S. F., Siebenundfünfzig Predigten über den dritten Orden des heiligen Vaters Franziskus bei Tertiaren-Versammlungen. Gr. 8°. 322 S. Preise: Broschiert K 2.40 = M. 2.40, geb. in Halbfranz K 3.60 = M. 3.60.

Den Vorstehern des dritten Ordens besonders zu empfehlen.

Reitlechner P. Gregor, O. S. B., Patrozinienbuch zur Verehrung der Schutzheiligen der Kirchen und Kapellen der Erzdiözese Salzburg, der meisten von Brixen, Seckau, Gurk, Oberösterreich und der benachbarten Bayerischen Dekanate. Für das katholische Volk. 24°. 674, VIII S. mit Lichtdruckbild. Preise: geb. Leinwand Rotschnitt K 2.40 = M. 2.10, geb. Leder Rotsch. K 3.— = M. 2.60, geb. Leder Goldsch. K 3.30 = M. 2.80.

Dient hauptsächlich zur Förderung der Andacht zu den Schutzheiligen der Kirchen und Kapellen der genannten Diözesen und auch als Hilfsmittel für Patrozinienpredigten.

— Zu beziehen durch alle Buchhandlungen, sowie direkt vom Verlag. —

Im Verlage von **Ferdinand Schöningh** in **Paderborn** erscheint soeben:

Predigten für Weihnachten und zur Jahreswende.

Von Pfarrer **Ludw. Hagemann.** Mit kirchl. Druckerl. 112 S. 8°. M. —.90 = K 1.08.

Das Werk enthält zwölf Predigten, die fast sämtlich vom Verfasser selbst gehalten worden sind.

Liturgica von Fr. Pustet in Regensburg,

zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Neuestes Taschenbrevier: Vier Bände in 24° auf indischem Papier, reich illustriert.

(13½×9 cm.) 1902. Gewicht eines gebundenen Bandes (ohne Proprium) 255 gr. bei einer Stärke von 25 mm. Broschiert M. 16.— = K 19.20

Preise für das gebundene Brevier:

In Leinwandband mit rotem Schnitt (Nr. 0)	„ 19.— =	„ 22.80
„ Schafleder mit rotem Schnitt (Nr. 1)	„ 23.60 =	„ 28.32
„ „ „ Goldschnitt (Nr. 2)	„ 25.40 =	„ 30.48
„ echtem Chagrin mit Rotschnitt (Nr. 3)	„ 25.60 =	„ 30.72
„ „ „ „ Goldschnitt (Nr. 4)	„ 27.40 =	„ 32.88
„ „ „ „ Goldschnitt auf rotem Untergrund (Nr. 5)	„ 29.— =	„ 34.80
„ Juchten mit Goldschnitt auf rotem Untergrund (Nr. 6)	„ 30.60 =	„ 36.72
Für abgerundete Ecken am Schnitt der vier Bände erhöhen sich die vorstehenden Preise um	„ 1.— =	„ 1.20
Ein echt Chagrinfutteral mit Klappe, für einen Band	„ 2.40 =	„ 2.88

Die Einbände Nr. 1—6 incl. haben biegbaren Rücken.

Spezialprospekt mit Druckprobe zu Diensten.

Cæremoniale Episcoporum. Editio prima post typicam.

In Rot- und Schwarzdruck. 1902.

12°. Broschiert	M. 3.40 = K 4.08
Gebunden in ½ Chagrin mit Rotschnitt (Nr. 1)	„ 4.80 = „ 5.76
„ „ schwarz Leder mit Goldschnitt (Nr. 2)	„ 6.90 = „ 8.28
„ „ „ Chagrin mit Goldschnitt (Nr. 3)	„ 7.90 = „ 9.48
„ „ rot oder violett Chagrin mit Goldschnitt (Nr. 4)	„ 8.40 = „10.08
Für abgerundete Ecken am Schnitt erhöht sich der Preis um	„ 0.25 = „ 0.30

Octavarium Romanum sive Octavæ Festorum: Lectiones secundi scilicet et tertii Nocturni singulis diebus recitandæ infra Octavas Sanctorum Titularium, vel Tutelarium Ecclesiarum, aut Patronorum locorum a S. R. Congr. ad usum totium Orbis Ecclesiarum approbatæ.

Editio II. 1902. In Rot- und Schwarzdruck 12°. Broschiert M. 4.— = K 4.80

Gebunden in ½ Chagrin mit Rotschnitt (Nr. 1)	„ 5.40 = „ 6.48
„ „ schwarz Leder mit Goldschnitt (Nr. 2)	„ 7.50 = „ 9.—
„ „ „ Chagrin mit Goldschnitt (Nr. 3)	„ 8.50 = „10.20

Weltgeschichte in Charakterbildern.

Verlag von Franz Kirchheim in Mainz.

Im November 1902 wurden ausgegeben:

Christus. Das Evangelium und seine weltgeschichtliche Bedeutung Von D. Dr. Hermann Schell, ord. Professor an der Universität Würzburg. Mit circa 100 Abbildungen. Erstes bis zehntes Tausend. In Leinwandband M. 4.— = K 4.80.

Chateaubriand. Romantik und die Restaurations-Epoche in Frankreich. Von Charlotte Lady Blennerhassett, Dr. phil. h. c. in München. Mit circa 60 Abbildungen. Erstes bis fünftes Tausend. In Leinwandband M. 4.— = K 4.80.

Bisher erschienen ferner:

Augustin. Der Untergang der antiken Kultur. Von Dr. Georg Freiherr von Hertling, Mitglied der königl. Akademie der Wissenschaften zu München, ord. Professor an der Universität München. Mit einer Beilage in Farbendruck und 50 Abbildungen. Erstes bis siebentes Tausend. In Leinwandband M. 3.— = K 3.60.

König Asoka. Indiens Kultur in der Blütezeit des Buddhismus. Von D. Dr. Edmund Hardy, Professor in Würzburg. Mit einer Karte und 62 Abbildungen. Erstes bis viertes Tausend. In Leinwandband M. 4.— = K 4.80.

Cavour. Die Erhebung Italiens im XIX. Jahrhundert. Von D. Dr. Franz Xaver Kraus, Geheimer Hofrat, ord. Professor an der Universität Freiburg (Baden). Mit einer Beilage in Lichtdruck und 65 Abbild. Erstes bis fünftes Tausend. In Leinwandband M. 4.— = K 4.80.

Der Große Kurfürst. Deutschlands Wiedergeburt im XVII. Jahrh. Von Dr. Martin Spahn, ordentl. Professor an der Universität Straßburg i. E. Mit einer Karte in Farbendruck, 93 Porträts auf 8 Tafeln, 138 Abbild. im Text und reichem Buchschmuck. Erstes bis siebentes Tausend. In Leinwandband M. 4.— = K 4.80.

Jede Monographie ist in sich vollkommen abgeschlossen und einzeln käuflich.

Ausführliche Prospekte zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Gottesminne: Eine neue Monatsschrift!

Für religiöse Dichtkunst. Von P. **Ansgar Pöllmann** O. S. B. Jährlich zwölf Hefte für M. 4.50 = K 5.40. Dazu „**Feierklänge**", als Gratisbeiblatt zur Gesamtzeitschrift. Im Einzelabonnement jährlich 50 Pf. = 60 h. Preis jeder Nummer 5 Pf. = 6 h.

In unsern Tagen, wo jeder Stand, jedes Alter, jede Wissenschaft und Kunst ihre eigene Zeit- und Fachschrift hat bis hinauf zur revue de revues, dürfte wohl auch dem Kultus des höchsten und heiligsten Ideals ein geziemendes Organ nicht länger fehlen. Eine wahrhaft gediegene, von den besten Kräften unterstützte Zeitschrift für religiöse Dichtkunst ward nachgerade zu einer unabweisbaren Forderung, einer tiefernsten Aufgabe, die jetzt ihrer Lösung nahegerückt ist. Schon der Name des als Dichter und Interpret rühmlichst bekannten Benediktinermönches bürgt für den geistigen Gehalt des von ihm redigierten Blattes, welches nicht allein die schönsten poetischen Blüten des Tages bieten, sondern auch zurückgreifen soll auf den reichen Schatz der Vergangenheit. Wie die Gottesminne nicht an Zeit und Raum gebunden ist, wird auch ihr Organ all umfassend, im besten Sinne international sein, neben dem Neuen das Alte, neben dem Heimatlichen das Fremde bringen und durch das jeder Nummer beigelegte, fliegende Blatt Goldkörner nach allen Seiten hin ausstreuen. Daß die Ausstattung einer solchen Zeitschrift eine vornehme, ihres hohen Zieles würdige sein muß und daher der Verlag weder Mühe noch Kosten gescheut hat, die äußere Erscheinung der „Gottesminne" künstlerisch schön zu gestalten, bedarf kaum noch der Erwähnung. A. J.

Verlag der Alphonsus-Buchhandlung Münster in Westfalen.

Verlag der J. J. Lentner'schen Buchhandlung (E. Stahl jun.) in München.

Exerzitien-Vorträge für weibliche Ordensgenossenschaften

gehalten von Dr. **Georg Gundlach**, weil. Domkap., herausgegeben von Dr. **Anton Linsenmayer**. 8°. 1901. 428 S. geheftet M. 4.— = K 4.80, geb. M. 5.— = K 6.—.

Das beste Buch seiner Art! So schrieb ein Mitglied des bayerischen Episkopates hierüber. Allen Exerzitienmeistern wärmstens empfohlen.

Hecher Josef, Die sieben Kreuzesworte Jesu Christi.

Fastenpredigten. 3. Aufl. 8°. 84 S. 1898. M. 1.— = K 1.20, eleg. geb. M. 1.60 = K 1.92.

In einer überaus wohlwollenden Besprechung zählt der hochwst. Herr Bischof Dr. Keppler diese Predigten zu den „Großtaten katholischer Kanzelberedsamkeit".

— Frauengestalten am Leidenswege des Herrn.

Fastenpredigten. 8°. 1903. ca. 10 Druckbogen. M. 1.50 = K 1.80.

Diese neuen Predigten des gefeierten Kanzelredners dürften sicher die gleich gute Aufnahme finden, wie die bereits in dritter Auflage vorliegenden Predigtwerke.

Compendium theologiae dogmaticae generalis,

auctore P. **Parthenius Minges**, O. Fr. Min. 8°. VIII et 289 pag. M. 4.— = K 4.80.

Compendium theologiae dogmaticae specialis,

auctore P. **Parthenio Minges**, O. F. M. Pars I: continens doctrinam de Deo, creatione, redemptione objectiva, gratia. 8°. 1901. VIII et 283 pag. M. 4.— = K 4.80. Pars II: continens doctrinam de ss. sacramentis et de novissimus. 8°. 1901. VIII et 222 pag. M. 3.20 = K 3.84.

Ein Kompendium der Dogmatik im engsten Rahmen, das wohl allseitigen Beifall finden dürfte.

Rottmanner P. Odilo, O. S. B., Predigten und Ansprachen.

1. Bd. gr. 8°. 1893. 349 S. M. 4.50 = K 5.40, eleg. geb. M. 5.50 = K 6.60. 2. Bd. 8°. 1902. 368 S. M. 4.50 = K 5.40, eleg. geb. M. 5.50 = K 6.60.

Wir möchten auf diese eigenartigen, feinen Predigten insbesondere alle Prediger, welche vor einem gewählten Zuhörerkreis sprechen, aufmerksam machen. Dieselben eignen sich auch ganz besonders zum Studium und zur Privatlektüre.

Veröffentlichungen aus dem kirchenhistorischen Seminar München.

Nr. 1. **Walafridi Strabonis liber de exordiis et incrementis** quarundam in observationibus ecclesiasticis rerum. Textum rec. et adnot. histor. et exeget. illustr. introd. et indicem add. A. Knöpfler. 8°. XVII u. 114 S. ed. altera 1899. M. 1.40 = K 1.68

Nr. 5. **Rabani Mauri de institutione clericorum libri III.** Textum recensuit, adnotationibus criticis et exegeticis illustravit, introductionem atque indicem addidit. Dr. A. Knöpfler. 8°. 1901. XXXII u. 300 S. mit zwei Abbildungen. M. 5.— = K 6.—

Nr. 8. Bigelmair, Dr. A., **Die Beteiligung der Christen am öffentlichen Leben in vorkonstantinischer Zeit.** Ein Beitrag zur ältesten Kirchengeschichte. 8°. 1902. 340 S. Subskript.-Preis M. 6.40 = K 7.68, Einzelpreis M. 8.— = K 9.60.

Ausführliche Prospekte über diese „Veröffentlichungen" stehen zu Diensten. Das schöne Unternehmen sei auf das wärmste empfohlen.